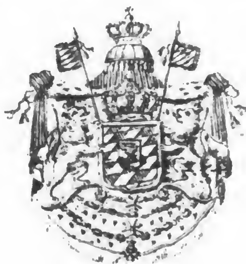




<36638878420013

Handbuch

des

österreichischen Gesetzes

über

schwere Polizeiübertretungen,

mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden, bis zum Ende des Jahres 1822 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen.

Herausgegeben

von

Johann Kanka,

der sämmtlichen Rechte Doktor, beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen und kurfürstlich Hessischen Hofrath.



Erster Band.

Prag, 1823.

Gedruckt in der Schollischen Buchdruckerei, Altstadt, großer Ring, im Golzischen Hause, Nr. 933.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und

Kultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Kriminalgerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Dennoch machten sie allmählich viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung

leicht

leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Kommissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bei abermaliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bei dieser wichtigen Entscheidung keine Willkühr Statt finde.

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs-oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bei Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bei Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige

Gat-

Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bei ihrem höchst gefährlichen Einfluße auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bei minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstuffung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbre-

chen

chen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bei der Anordnung des Kriminalverfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drücken-

den

den Verdachte frei gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Kriminalgerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizeiübertretungen, wodurch den

Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Kriminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bei denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat

nach

nach dem Maaße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht überschreiten soll.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizeiübertretungen, wie die Rechtsbehörden bei Verbrechen, an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Unter-

tersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet finden wird.

Diese sind die wesentlichsten Punkte, welche bei der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Jänner 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kom-

men-

mende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmal erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormaligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Ge=

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September, im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Alois Graf v. Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle.

Leopold Freyherr v. Haan.

Da bei dem, durch das allerhöchste Patent vom 3. September d. J. zur öffentlichen Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetze, die bisher im ordentlichen Verfahren auf dem Hochverrathe allein beschränkte Todesstrafe, wieder auf mehrere andere Verbrechen erweitert wird; so wollen Se. Majestät die Beruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpfet haben, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilet wissen; wie nämlich selbst unter dem Einfluße der bedenklichsten Umstände und Ereignungen, die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehret, daß also diese Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Charakter der Nazion Beziehung habe, dessen ihm eigener Gutmüthigkeit, Folgsamkeit und Liebe zur Ordnung Sr. Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die Verbrecher, gegen welche die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen beabsichtigt wird, sind Ausnahmen (wie sie unglücklicherweise unter jedem Volke gefunden werden) deren, zum Bösen verhärtete Gemüthsart unverkennbar

aus

aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet, und der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthiget. Die mit der Todesstrafe belegten Verbrechen, sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht ohne Entwurf, oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Ueberlegung ausgeführt werden können. Bei Lasterhaften, bei denen in diesem längeren Zwischenraume, in welchem der Gräuel der Uebelthat, die Größe, die Schädlichkeit der Folgen sich ihrer Vorstellung nothwendig angebothen haben mußten, bei denen in einem solchen Zwischenraume das Gewissen gänzlich schweiget, oder die, taub gegen jeden Einspruch des Gewissens und der sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe trotzend das Verbrechen dennoch fortsetzen und ausführen, bei denen ist, der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafe, die Hoffnung jemaliger Besserung aufgegeben, gegen so hartnäckige Bösewichter kann dem gemeinen Wesen nur ihr Tod Sicherheit gewähren. Wenn indessen Se. Majestät sich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit Ihrer rechtlichen Unterthanen eine Verschärfung in das Strafsystem aufzunehmen auferleget finden; so konnte die Besorgniß Ihres gütigen Herzens sich dennoch selbst von dem Uebelthäter nicht abwenden, gegen welchen

die Gerechtigkeit selbe in Ausübung zu bringen, in die traurige Nothwendigkeit gesetzt werden würde. Sie befehlen daher die allgemeine Sorgfalt noch durch diese, dem neuen Strafgesetze zur Seite gestellte, besondere Kundmachung darauf zu ziehen, daß für die Zukunft nebst dem Verbrechen des Hochverrathes die Todesstrafe auch auf die Nachmachung der Bankozettel, und auf die im Verständnisse mit dem Nachmachen oder einem Mitschuldigen geschehene Hintangebung derselben, dann auf den mordräuberischen Todtschlag, und auf die Brandlegung, die zu wiederholtenmalen, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzet sey; und Sie verheisten sich, daß die dadurch lebhafter vergegenwärtigte Größe der Strafe den Eindruck derselben verstärken, und daß eine abschreckende Warnung auch auf denjenigen wirken werde, die von Begehung dieser Verbrechen, der Abscheu (den sie jedermann einflößen müssen, bei dem das Gefühl der Menschheit nur nicht gänzlich unterdrückt ist), von selbst abzuhalten, zu unkräftig seyn sollte.

Seine Majestät fordern nebstbei alle Seelsorger, und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter, Sie fordern jeden Wohlgesinnten durch diese

Kund-

Kundmachung auf, sich mit Ihnen und dem Gesetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsamen Warnung so oft, und wo sich immer Gelegenheit anbietet, nach ihren Kräften mitzuwirken. Insbesondere aber machen Allerhöchstdieselben es den Magistraten und gesammten Ortsobrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen denselben hiemit auf: Bei Erscheinung des neuen Strafgesetzes die ihnen untergeordneten Gemeinden ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in mehreren Abtheilungen zusammen zu rufen, denenselben die §§. 32, 94, 95, 119, 124 und 148 vorzulesen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer, der Fassung der Zuhörer angemessenen Ermahnung über die Größe der Missethat, und die nach der Anordnung des Gesetzes damit unausbleiblich verknüpften schrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beizusetzen: daß nach dieser vorausgeschickten, so väterlich gemeinten Warnung, der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode zu verurtheilen bemüssiget ist, über das Unglück seines schmählichen Endes nur sich, und seine Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge des Gesezzes anzuklagen haben werde. Diese allerhöchste Gesinnung und Warnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Beherzigung von Seiten dieses k. k. Landesguberniums bekannt gemacht. Zirkular

des k. k. böhmischen Landesguberniums.
Prag den 11. November 1803.

Da man Sr. Majestät in Absicht auf den mit 1ten Jänner künftigen Jahrs festgesetzten Termin, wo das neue Strafgesetz allgemein seine Wirkung und seinen Anfang nehmen soll, wegen den noch nicht zu Stande gebrachten Uebersetzungen dieses Gesetzes in die in verschiedenen Ländern üblichen Landessprachen, die unterthänigste Vorstellung machte, haben Allerhöchstdieselben zu verordnen geruhet: daß, nachdem das neue Strafgesetz nur bei den auf einige Verbrechen gesetzten Todesstrafen, von dem Josephinischen wesentlich abweiche, für jene Provinzen, wo wegen der Todesstrafe besonders erlassene Ruf bereits bekannt gemacht worden ist, die Wirkung des neuen Strafgesetzes mit 1ten Jänner 1804 nicht zu hemmen, dagegen aber jene Provinzen, wo die Publikazion des gedachten Rufes mit Ende dieses Monats etwa nicht geschehen wäre, die Wirkung des Gesetzes bis auf den 1ten März auszusetzen sey.

Der Landesstelle wird diese höchste Entschließung zur Wissenschaft und zu dem Ende bekannt gemacht, damit, wenn man etwa daselbst der bekannte Ruf in Absicht der Todesstrafe in dem Lande noch nicht publizirt wäre, wegen Verlängerung des Termins

bis zum 1ten März künftigen Jahres das Gehörige sogleich eingeleitet, und durch Zirkulare bekannt gemacht werde. Hofkanzleidekret vom 20. Dezember 1803.

Nach der geschehenen Kundmachung des neuen Strafgesetzes ist sich bei den öffentlichen Vorlesungen auf den erbländischen Universitäten und Lycäen an dasselbe zu halten. Da aber dieses Strafgesetzbuch zwei Hauptabtheilungen oder vielmehr ein zweifaches Strafgesetz, eines über Verbrechen, und das andere über schwere Polizeiübertretungen enthält, wovon nur das Erstere ein Gegenstand der Rechtsgesetzgebung ist, das Letztere aber eigentlich zur politischen Gesetzgebung gehört; so hat künftig an den Universitäten und Lycäen der Professor des Kriminal-Rechtes den ersten Theil des neuen Strafgesetzbuches, der Professor der politischen Wissenschaften aber den zweiten ordentlich und genau zu erklären. Der Grund dieser nothwendigen Abtheilung des Unterrichts über das neue Strafgesetzbuch liegt darin, daß die Schüler der politischen Wissenschaften noch nicht im Stande sind, die Gründe der politischen Strafgesetze einzusehen, und auch der Professor des Kriminalrechtes, der noch andere Gegenstände zu lehren hat, nicht Zeit genug haben würde, sich in eine soweit ausholende Er-

Erklärung, als das Bedürfniß seiner Schüler fordert, einlassen zu können, wo hingegen der Professor der politischen Wissenschaften, wenn er die Theorie der politischen Gesetzgebung bereits vorausgeschickt hat, sich in seinem Vortrage über das politische Strafgesetz viel kürzer wird fassen können. Hofkanzleidekret vom 31. Januar 1804.

Da der Zweifel entstanden ist, ob in den bereits vor dem ersten Januar 1804 zur Kriminaluntersuchung gekommenen Fällen, welche bloß solche Uebertretungen betreffen, die nach dem vorigen Strafgesetze kriminalisch, und nach dem neuen nur als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen sind, das Kriminalgericht mit Schöpfung eines Strafurtheiles vorgehen soll, oder ob das dießfällige Erkenntniß der politischen Behörde zu überlassen sey; haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in dergleichen Fällen die Behandlung lediglich der politischen Behörde überlassen werden solle. Justizhofdekret vom 24. März, und Hofkanzleidekret vom 12. April 1804.

In dem Kundmachungspatente des neuen Strafgesetzes ging die Absicht dahin, daß die neue Strafgesetzgebung, sowohl in Ausmessung der Strafe, als auch der Verfahrungsart, auf die vorgegangenen

Fälle, nur in soweit, als dieselbe in Vergleichung mit der vorigen Gesetzgebung gelindere Bestimmung enthält, ausgedehnt werden soll.

Es kann daher wieder einen erst nach publizirtem neuen Strafgesetze eingekommenen Inquisiten, der eines noch bei Bestand der vorigen Josephinischen Kriminalgerichtsordnung begangenen Verbrechens beschuldigt wird, keineswegs die Beweisart, nach welcher man gegenwärtig wider ihn auch die Aussagen der Mitschuldigen unter gewissen Beschränkungen gelten läßt, angewendet werden, weil nach der alten Josephinischen Kriminalgerichtsordnung §. 127 zu dem, durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer nur zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren. Justizhofdekret vom 3. Dezember 1806.

Das in Unseren deutschen Erbländern seit dem 1ten Januar 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen wird hiermit für Istrien und Fiume mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe vom ersten Julius l. J. in volle Wirksamkeit zu treten habe. Patent vom 24. April 1815.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu zu errichtenden Tarnopoler und

Czort-

Czortkower Kreise nach den anderweiten dort Landes-bestehenden Jurisdikzionsgesetzen dem Stanislawower Kriminalgerichte dermalen definitiv zugewiesen, wobei es sich von selbst versteht, daß das von der ehemaligen Tarnopoler Landschaft ausgeschiedene und nun dem Zloczower Kreise zugetheilte Dorf Nestorowice dermalen zu dem Gerichtssprengel des Lemberger Landrechts gehöre, wogegen das von dem Brzezaner Kreise getrennte, und dem Stanislawower Kreise zugewiesene Dorf Kurdwanowka der Gerichtsbarkeit des Lemberger Landrechtes entzogen wird, welches jedoch, so wie ehevor, allgemeine Galizische Tabularinstanz zu verbleiben hat. Uebrigens ist in der ehemaligen Tarnopoler Landschaft durch die Landesstelle die Kundmachung sogleich einzuleiten, daß das österreichische Strafgesetzbuch, welches seit dem ersten Januar 1804 mit verbindender Kraft eingeführt gewesen, und seit dem auch unter der kaiserrussischen Regierung nicht aufgehoben worden, wieder in seine volle Kraft trete; mithin auch die Todesstrafe, wo dieses Gesetz dieselbe verhängt, Platz greife, und in Vollzug gesetzt werde. Hofdekret vom 20. April 1816.

Seine Majestät haben nach geschehener Vereinigung des Ziller- und Brixenthales, dann des

Am-

Amtes Vils mit der Provinz Tyrol zu verordnen geruhet:

1. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen nebst dem österreichischen Wucherpatente und die westgalizische Gerichtsordnung nebst dem für Tyrol neu eingeführten Taxpatente vom 7ten Dezember 1815, und der Amtsinstrukzion vom 9ten September 1785 haben mit 1ten Oktober 1816 anzufangen, im Amte Vils, im Zillerthale dann im Brixenthale als allgemein verbindende Normen zu gelten, und das baierische Strafgesetzbuch, die baierische Zivilgerichtsordnung, und die baierischen Taxvorschriften mit dem letzten September d. J. in diesen Distrikten für alle von diesem Zeitpunkte an vorkommende Geschäfte ihre Gesetzkraft zu verlieren, wobei es sich von selbst versteht, daß auch die Verlassenschaftstaxen, und die Taxen für Protokollirung der Kontrakte, vom ersten Oktober anzufangen, in diesen Gebiethstheilen eben so, wie im übrigen Tyrol zu beziehen sind.

2. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat in den nämlichen Gebiethstheilen vom 1ten Jänner 1817 an die Stelle der bisherigen bürgerlichen Gesetze zu treten.

3.

3. Mit ersten Januar 1817 ist für diese Gebiethstheile, und so auch in soweit es nicht schon geschah, für Windisch-Matrey und Lengberg die nämliche provisorische Hypothekarverfassung vorzuschreiben, welche mit Hofentschließung vom 11ten v. M. für die ganze Provinz verordnet wurde, und welche nächstens allgemein kundgemacht werden wird.

4. Wegen der weitern Behandlung der zur Zeit der anfangenden Wirksamkeit der westgalizischen Gerichtsordnung und des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bereits anhängigen Zivilrechtssachen und Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen wird Folgendes festgesetzt:

A. Für Zivil-Rechtsgegenstände.

1) In allen bei den ersten Behörden noch anhängigen und zur unmittelbaren Spruchfällung noch nicht vollkommen reifen Zivilrechtsgegenständen steht es den betreffenden Partheien, wenn sie beide einverstanden sind, frei, von dem bisherigen Verfahren, ganz abzustehen, und ein neues Verfahren, jedoch nur nach der westgalizischen Gerichtsordnung anzufangen. Nach gefälltem Spruche, oder

nach-

nachdem der Streit durch Vergleich der Partheien schon gänzlich abgethan worden ist, findet die Einleitung eines neuen Verfahrens nicht mehr Statt.

2) Die zur Spruchfällung vollkommen reifen Rechtsgegenstände sind, nach vorläufig zwischen den Partheien zu versuchenden, bisher noch nicht versuchten Vergleiche nach der bisher bestandenen Gerichtsordnung zu entscheiden.

3) Gegen jedes Urtheil der ersten Instanz, in sofern es nicht in Rechtskräften erwachsen ist, hat die Appellazion, und gegen jedes Urtheil zweiter Instanz, selbst wenn es mit jenem der ersten Instanz gleichförmig ist, die Revision Statt.

4) Die Appellazion oder Revision ist jedoch in der von der westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Modalität und Zeit, vom Tage der Zustellung an zu rechnen, von den Partheien bei der ersten Behörde ordnungsmäßig anzubringen, und in Hinsicht der Appellazions- und Revisions-Einreden, nach dem nämlichen Gesetze sich zu richten. Der Richter erster und zweiter Instanz hat sich hierüber nach Vorschrift des fünf und zwanzigsten Hauptstückes der westgalizischen Gerichtsordnung zu benehmen.

5)

5) Ueber die bis zum Spruche zweiter Instanz verhandelten Akten ist mit Beiziehung beider Partheien oder ihrer gesetzlich legitimirten Sachwalter in jedem Falle ein ordentliches Aktenverzeichniß, nach Vorschrift des 23. Hauptstückes der westgalizischen Gerichtsordnung zu verfassen, welches aber im Revisionszuge nicht mehr nothwendig ist.

6) Gegen unterrichterliche oder appellatorische Erledigungen, welche keine förmlichen Urtheile sind, haben die Partheien nur Rekurse, und zwar gegen Entscheidungen erster Instanz unmittelbar bei dem Appellazionsgerichte, und gegen Entscheidungen zweiter Instanz unmittelbar bei der obersten Justizstelle binnen vierzehn Tagen, vom Tage der vorschriftmäßigen Zustellung an zu rechnen, zu übergeben oder zu überschicken.

7) Die bisher nach den vorigen Gesetzen ertheilten Exekuzionsgrade bleiben in ihrer vollen Kraft, wo aber erst nach eingetretener Wirksamkeit der westgalizischen Gerichtsordnung die Exekuzion begehret oder fortgesetzt werden will, ist dieselbe, in soferne sie überhaupt nach den Gesetzen noch Statt hat, nicht anders, als nach der westgalizischen Gerichtsordnung zu begehren, fortzusetzen und zu bewilligen.

8)

8) Auch bei Verbotsarrestesgesuchen und andern mittlerweiligen Verkehrungen ist sich, wenn dieselben bis zur Wirksamkeit der westgalizischen Gerichtsordnung noch nicht entschieden worden, nach Vorschrift eben dieser Gerichtsordnung zu benehmen.

9) Das nämliche ist auch bei Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand zu beobachten.

10) In Hinsicht der Taxen in Streitsachen und in dem adeligen Richteramte ist sich nach dem in Tyrol kundgemachten jüngsten Taxpatente vom 7. Dezember 1815 zu benehmen.

B. Für Criminal-Rechtsgegenstände.

11) Alle bisher anhängig gemachten und noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche keine in dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und deren Bestrafung als Verbrechen erklärte Handlungen zum Gegenstande haben, sind den betreffenden politischen Behörden abzutreten.

12) Jene durch Urtheil noch nicht entschiedenen Untersuchungen hingegen, welche im Sinne des österreichischen Kriminalgesetzbuches ein Verbrechen betreffen, sind von den betreffenden Kriminalgerichten nach Vorschrift eben dieses Kriminalgesetzbu-

ches

ches fortzusetzen, und zwar in dem Amte Vils von dem Land- und Kriminalgerichte zu Reutte und in dem Ziller- und Brixenthale von dem Stadt- und Landrechte zu Inspruk.

13) Bei Ausmessung der Strafe über bisher begangene Verbrechen hat der Kriminalrichter auf die gelindere Strafe zu erkennen, ohne Unterschied ob die mildere Strafe in dem k. baierischen oder k. k. österreichischen Strafgesetze ausgesprochen ist.

14) Bei Rekurs- oder Beschwerdeschriften gegen gefällte Urtheile, dann bei Strafnachsichtsgesuchen ist sich nach dem dreizehnten Kapitel, und bei Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie gegen vorhin abwesend oder flüchtig gewordenen Inquisiten und Verbrecher, — nach dem vierzehnten Kapitel des ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzes zu benehmen. Hofdekret vom 20. Juli 1816.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die österreichische Gerichtsordnung, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen mit dem 1ten Oktober l. J. auch in den der Provinz Dalmazien neu zugetheilten Inseln, Curpola, Lissa, Collomotta, Mezzo, Giuppana,

na, Meleda und Lagosta in Wirksamkeit zu treten haben. Hofdekret vom 23. Juli 1816.

Das in unsern deutschen Staaten seit dem 1ten Januar 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen wird hiemit für den Karlstädter Kreis mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Oktober 1817 in volle Wirksamkeit zu treten habe. Patent vom 20. Mai 1817.

Einleitung

von den

Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die

Be-

Benennung: **Verbrechen** und **schwere Polizeiübertretungen** bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen, und von schweren Polizeiübertretungen.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Kriminalbehandlung eignet.

III.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminalbehandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizeiübertretungen behandelt.

IV.

IV.

Unter die schweren Polizeiübertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird.

V.

Endlich, werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizeiübertretungen gezählet.

VI.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der schweren Polizeiübertretungen.

Als ein Verbrechen jedoch und eben so als eine schwere Polizeiübertretung, kann

nur

nur dasjenige behandelt, und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizeiübertretung erkläret wird.

Da den Bankalbehörden nur die Untersuchung und Schöpfung der Nozion bei jenen Vergehen zusteht, welche mit Ein- oder Ausschwärzung verbunden sind, und es aus der Natur der Sache fließt, daß die Untersuchung und Aburtheilung der im Aggiotiren betretenen Individuen von der politischen Ortsobrigkeit jenes Bezirkes, in welchem Jemand betreten wird, vorgenommen werden müsse; so wird hiermit bedeutet: daß die von den politischen Ortsobrigkeiten dießfalls zu fällenden Urtheile nach der Analogie des 402. §. des fünften Hauptstückes im 2ten Abschnitte des neuen Strafgesetzes, wenn der zu konfiszirende Betrag mit dem noch zu verlegenden gleichen Betrage auf dem Lande, und in kleinen Städten 10 fl.; in Hauptstädten aber 50 fl. beträgt, mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle vorzulegen sey. Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 21. August an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Krain am 6. September, in Böhmen am 6. November 1806.

In Folge der Verordnung vom 21. August l. J. wird bedeutet: daß die an diesem Tage ertheilte Weisung, wegen Untersuchung und Aburtheilung der im Aggiotiren betretenen Individuen, wie es sich von

 selbst

selbst versteht, nur auf das untersagte Aggiotiren mit Kupfermünze Bezug haben könne. Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 28. September 1806 an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben über die Frage: ob das Aggiotiren mit Scheidemünze als eine schwere Polizeiübertretung zu betrachten sey, und welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung in dergleichen Aggiotirungsfällen zustehe? zu beschließen geruhet: daß die Erklärung der Aggiotage für ein schweres Polizeiverbrechen nicht Statt habe; die Erkenntniß aber über die Aggiotirungsfälle in erster Instanz den Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze zugewiesen werde, daß nach der Analogie des §. 402 des fünften Hauptstücks im II. Theile des neuen Strafgesetzes in den Fällen, wenn der zu konfiszirenden Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande oder in kleinern Städten 10 Gulden, und in Hauptstädten 50 Gulden beträgt, die Urtheile mit sämmtlichen Akten der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen seyn. Hofkanzleidekret vom 21. April 1808, kundgemacht in Krain und Görz am 11. Mai 1808.

Schwärzungen sind keine Gegenstände des Gesetzes über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. In dem 6. §. der Einleitung dieses Gesetzbuches ist es entschieden, daß als ein Verbrechen, und als eine schwere Polizeiübertretung nur dasjenige behandelt wer-

werden kann, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder eine schwere Polizeiübertretung erklärt wird.

Da nun Schwärzungen weder als Verbrechen, noch als schwere Polizeiübertretungen erklärt sind; so ist auch die Anwendung dieses Gesetzbuches auf Schwärzungen null und nichtig. Hofkammerdekret vom 27. August 1811.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle über eine gestellte Anfrage — erwiedert; — daß die Verheimlichung eines Schatzes *) keinerdings als das — in dem §. 180 des Strafgesetzbuches I. Theils ad c. bezeich-

*) Den Begriff eines Schatzes bestimmt das B. G. B. nachstehendermassen.

§. 398. Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

§. 399. Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Drittheilen erhält eines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grundes.

Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

§. 400. Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht, oder, den Fund verheimlicht hat; dessen Antheil soll dem Angeber; oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Julius 1811.

zeichnete Verbrechen des Betrugs angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Kriminalverfahren Platz greifen könne, sondern daß dieser Gegenstand bloß nach den dießfalls bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nur nach Maaßgabe des §. 400 des B. G. B. zu bestrafen sey. Hofkanzleidekret vom 27. September, und Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1821.

Ein zufällig entdeckter Schatz soll in drei Theile vertheilet, und zwar ein Theil dem Aerarium, der zweite Theil dem Eigenthümer des Grundes, und der dritte Theil dem Finder, wenn nämlich dieser Letztere, den gefundenen Schatz, quoad quantum et quale sogleich getraulich anzeiget, und nicht hinterlistig zurückhält oder verberget, zugewendet werden. Falls von dem Finder ein solcher Schatz verschwiegen, oder listigerweise verhehlet würde, soll dessen Theil entweder in totum vel pro parte, nach erwogenen Umständen, dem Angeber zu Guten gehen, und, falls kein Denunziant vorhanden wäre, solches aber durch andere Wege veroffenbaret würde, das solchergestalt überbleibende ein Drittel dem Grundherrn und dem Aerarium in gleichen Theilen zufallen. Hofdekret vom 25. Oktober 1771.

Das Generale vom 25. Weinmonat 1771 nach welchem gefundene Schatzgelder sogleich angezeigt werden sollen, ist bei dem ersten Amtstage den erscheinenden Richtern zu weiterer Bekanntmachung begreif-

lich zu republiziren. Verordnung vom 12. September 1776.

Da sich abermal der Fall ereignet hat, daß ein gefundener Schatz verheimlicht, und ein Theil desselben eigenmächtig und gesetzwidrig verkauft ward, welches für den Grundeigenthümer, dann den Käufer der veräußerten Stücke, die gesetzliche Folge nach sich zog, daß Ersterer des ihm sonst gebührenden Dritttheils verlustigt, Letzterer aber vorschriftmäßig bestraft wurde, so wird denen Aemtern und Magistraten aufgetragen, das dießfalls bestehende vom 13. Dezember 1771 kundgemachte Generale vom 25. Oktober desselben Jahrs sogleich zu republiziren, und zu Jedermanns Wissenschaft kund zu machen, damit sich in vorkommenden Fällen Niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen könne. Gubernialverordnung vom 18. Februar 1805.

VII.

Andere Uebertretungen.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Einfache, thätige Privatinjurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen, noch schwere Polizeiübertretungen erklärt hat, bleiben, wie es schon aus der Einleitung §. VII. erhellet, den dazu bestimmten Behörden

nach

nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. Erläuterung der k.k. Justizgesetzgebungs-hofkommission vom 21. Jänner 1805.

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denselben; der zweite die Vorschriften über die schweren Polizeiübertretungen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Erster Theil

von den

schweren Polizeiübertretungen.

Erster Abschnitt

von den

schweren Polizeiübertretungen,

und

Bestrafung derselben.

I. Hauptstück

von den schweren Polizeiübertretungen überhaupt.

Zu §. 1. I. Hauptstück.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgesetzes in Ansehung schwerer Polizeiübertretungen. Siehe die Absätze III. bis VI. der Einleitung dieses Strafgesetzes, und vergleiche §. 5.

Zu §. 2. I. Hauptstück.

Verbindlichkeit der Ausländer. *)

§. 2. Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Vergleiche §. 17 sammt den dort befindlichen Erläuterungen, dann den §. 47 und siehe §. 49 dem zu Folge auch sich in diesen Ländern nicht aufhaltender Ausländer in einem gewissen Falle einer schweren Polizeiübertretung gegen den österreichischen Staat schuldig wird, und vergleiche dagegen §. 283 dem gemäß gegen eine Klasse, der sich in österreichischen Staaten aufhaltenden Ausländer im Falle einer schweren Polizeiübertretung durchaus nicht verfahren werden kann.

*) Anmerkung.

Zur näheren Bestimmung der Eigenschaft eines inländischen Unterthans und eines Ausländers, folgen hier einige hierauf Bezug habende Paragraphe des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 dann die fernern aufs Letztere sich beziehenden Gesetze und Erläuterungen.

§. 28.

§. 28. Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

§. 29. Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe. B. G. B. vom 1. Juni 1811.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob Unterthanen aus den deutschen Provinzen in Ungarn, oder umgekehrt — durch einen zehnjährigen beständigen Aufenthalt das Eingeburtsrecht erlangen? mit Rücksicht auf die über diesen Gegenstand bereits mit Verordnung vom 6. Dezember 1814 ertheilten Weisung, nachträglich zu bestimmen geruhet; daß die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn, oder aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Pässen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit, oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränkt sind, ohne Beibringung des Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nazionalisirt betrachtet werden können; jene Unterthanen hingegen, deren Pässe nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellt, oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränkt sind, nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt des Incolats oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtigt seyn sollen, ohne daß sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaß-

laßschein bringen dürfen, es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reklamazion, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden ist. Nach dieser allerhöchsten Anordnung, welche den k. Kreisämtern zu der allgemeinen Vorschrift vom 6. Dezember 1814 und zwar als Erläuterung des 1. Absatzes derselben eröffnet wird, ist sich von nun an in vorkommenden derlei Uebersiedlungsfällen dergestalt jedoch zu benehmen, daß zu Folge einer spätern allerhöchsten Entschließung vom 27. Dezember 1815 dieselbe auf jene Uebersiedlungsfälle, die vor zehn Jahren Statt hatten, nicht anzuwenden sey. Uebrigens hat es noch ferner bei der Gubernialverordnung vom 6. Dezember 1814 besonders der im 2ten und 3ten Absatze enthaltenen Vorschrift zu verbleiben. Hofkanzleidekret vom 1. und Gubernialverordnung vom 22. Februar 1816.

Ueber eine gemachte Anfrage, ob ein zum Theile in den deutschen Provinzen und zum Theile in Ungarn erstrecktes Dezennium die österreichische Staatsbürgerschaft nach sich ziehe, ist die k. k. Hofkanzlei mit der Justizgesetzgebungshofkommission dahin übereingekommen, daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, wodurch nach dem 29. §. des B. G. B. das Bürgerrecht erworben wird, in jenen Provinzen erstreckt worden seyn müsse, für welche das B. G. B. Rechtskraft hat, daß daher derjenige Zeitpunkt nicht einzurechnen sey, durch welchen sich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat. Hofkanzleidekret vom 18. September, und Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1817.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. April 1820 über die Frage: wie die Heimath- und älternlosen Vagabunden zu be-

behandeln sind, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren weder der Geburtsort, noch ein 10jähriger Aufenthalt an einem Orte erhoben werden kann, ist nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden, sondern sie sind denjenigen zuzuschieben, wo sie sich früher und zwar am längsten aufgehalten haben, und diese Dominien und Gemeinden sind verpflichtet, gesetzmäßig für die Beschäftigung oder Versorgung von dergleichen Vagabunden so lange zu sorgen, bis erhoben werden kann, wo selbe geboren wurden, oder wo sie durch ein Dezennium Unterstand gefunden haben.

Uebrigens wollen Se. Majestät, daß derlei Vagabunden, in soweit sie zum Militärdienst tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden. Schüblinge, welche vom Auslande in die k.k. Erbstaaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwiesen ist, daß sie österreichische Unterthanen sind, haben die Gränzbehörden nicht anzunehmen, sondern gleich zurückzuweisen.

Uebrigens aber sind die wegen den Vagabunden bestehenden Vorschriften strenge handzuhaben. Hofkanzleidekret vom 30. April 1820. Hofzahl 12170, Gubernialdekret vom 16. Mai 1820. Gub. Zahl 23955.

§. 30. Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

Es ist die Anfrage gemacht worden; welcher politischen Behörde das Recht zustehe, nach §. 30 des B. G. B. auch ohne Antretung eines Gewerbes oder

Hand-

Handwerkes, und vor verlaufenen 10 Jahren, einem Fremden die Einbürgerung zu bewilligen. Da die Aufnahme eines Fremden in die österreichische Staatsbürgerschaft in einem solchen Falle eine bloße Gnadensache ist; so findet man für die Zukunft, ohne darum die in der Zwischenzeit etwa von den Kreisämtern oder der Landesstelle zugestandenen Aufnahmen zu entkräften, von nun an anzuordnen: daß diese Art der Aufnahmen zur Staatsbürgerschaft nur dieser politischen Hofstelle vorbehalten, und daher jedes dießfällige Gesuch mit Beurtheilung der Würdigkeit und Erwerbsfähigkeit des aufzunehmenden hieher vorzulegen sey. Hofkanzleidekret vom 29. Juli, und Gubernialverordnung vom 26. August 1813.

Durch den bloßen Betrieb einer freien Beschäftigung, oder durch die Bestandnahme eines Schankes wird die österreichische Staatsbürgerschaft noch keineswegs erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betriebe die förmliche Ansässigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten wird; freie Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, und Bestandkontrakte aufgekündigt werden können; daher die Ansässigmachung weder in dem einen noch dem andern Falle nothwendig ist. Hofkanzleidekret vom 16. Januar 1817.

Aus dem Anlasse einer gemachten Anfrage, ob ein Ausländer durch den Eintritt in österreichische Militärdienste die Staatsbürgerschaft erlange, oder sie wenigstens dadurch erhalte, daß er 10 Jahre ununterbrochen im österreichischen Militärdienste leistete, dann ob die durch die Befugniß erworbene Staatsbürgerschaft durch den Verlust desselben verloren gehe, hat man einverständlich mit der k. k. Hofkommission

in Justizgesetzsachen nachfolgenden Beschluß gefaßt. Aus den eigentlich politischen, aber des Zusammenhanges wegen, auch in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommenen Vorschriften §§. 29, 32 geht ausdrücklich hervor, daß in dem österreichischen Staate da, wo dem Bürger in der Regel das Recht auszuwandern nicht zusteht, ein Fremder nur dann das Bürgerrecht erlangen, und die Bürgerpflichten übernehmen soll, wenn er sich ausdrücklich oder stillschweigend durch bestimmte Handlungen erklärt hat, daß er für immer in den Staatsverband treten wolle. Eine solche Handlung ist nach dem §. 29 die Eintretung in einen öffentlichen Dienst, wenn sie nämlich unbestimmt ohne Vorbehalt geschieht. Da nun das Gesetz keinen Unterschied zwischen einem Zivil- oder Militärdienste macht, so folgt hieraus, daß derjenige Ausländer, oder eine Anstellung als Offizier annimmt, dadurch so wie durch die Antretung eines Staatsdienstes im Zivilfache, schon an und für sich in die Verpflichtungen eines Staatsbürgers eintritt, somit das Bürgerrecht erlange. Anders verhält es sich mit einem Ausländer, der im Militärdienste als obligater Mann tritt, er übernimmt nur diese auf eine bestimmte Zahl von Jahren, welche in der mit ihm abgeschlossenen Kapitulazion ausgedrückt wird, nach beendigter Kapitulazionszeit hat er gegen den Staat mit dem er den erwähnten Dienstvertrag abschloß, keine weitere Verpflichtung, da er sich auf diese Art bei Annahme der Militärdienste weder für immer, noch auf eine unbestimmte Zeit, sondern nur auf eine gewisse Zahl Jahre verpflichtet, woraus folget, daß er durch die Antretung der Militärdienste in der angegebenen Art die Staatsbürgerschaft nicht erlange, und daß die mit Vorbehalt des Rücktritts in die vorigen Verhältnisse zugebrachten Jahre, nicht in dasjenige Dezennium eingerechnet werden können, welches zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nothwendig ist,

ist, sondern daß der 10jährige ununterbrochene Aufenthalt erst dann zu laufen anfängt, wenn nach vollstreckter Kapitulazionszeit der Ausländer noch 10 Jahre ununterbrochen im Inlande bleibt. Uebrigens geht durch den Verlust eines Befugnisses, wodurch das Bürgerrecht für immer erworben worden ist, Letzteres nicht verloren, da diese Art die Staatsbürgerschaft zu verlieren weder in dem §. 32 des B. G. B. noch durch ein anderes Gesetz bestimmt wird. Hofkanzleidekret vom 29. Jänner, und Gubernialverordnung vom 11. März 1818.

Seine Majestät haben aus dem Anlasse eines unterthänigen Vortrags des k. k. Hofkriegsrathes betreffend die Behandlung, der ohne Beibehaltung des Militärcharakters aus der k. k. Armee ausgetretenen Ausländeroffiziere in Hinsicht der Konskripzion mit allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. zu bestimmen geruhet: daß geborne Ausländer, welche in die k. k. Armee = Offiziercharakter durch was immer für Zeit begleiten, zwar von den Vortheilen der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen seyen, aber bloß durch den begleitenden Offizierscharakter außer den Militärpflichten, die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erst dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie ununterbrochen durch 10 Jahre (vom Tage der Quittirung angerechnet) in den österreichischen Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem B. G. B. bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbürgerschaft eintreten. In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung sind künftig sowohl die wirklichen, in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne militärischen Charakter ausgetretenen Offiziere, welche geborne Ausländer sind, zu behandeln. Auch die

Kinder dieser Offiziere, sie mögen im Auslande oder Inlande geboren seyn, folgen der Eigenschaft ihrer Väter rücksichtlich der Nazionalität in so lange, als diese Kinder nicht selbstständig betrachtet, und darnach behandelt werden können. die Gattinnen der Dienenden und ausgetretenen Ausländeroffiziere sind jedoch nur dann, als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren sind, und vor ihrer Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht gesetzlich erlangt haben, die Inländerinnen müssen nach den bestehenden Vorschriften als solche behandelt werden. In Folge dieser allerhöchsten Entschließung hat es von dem Hofdekrete vom 29. Jänner l. J. in Betreff der Staatsbürgerschaft der ohne Beibehaltung des Charakters aus der Armee ausgetretenen Ausländeroffiziere abzukommen. Hofkanzleidekret vom 29. September, und Gubernialverordnung vom 7. November 1818.

§. 31. Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstükkes; durch die Anlegung eines Handels einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

§. 32. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

§. 33. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie an-

angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle. Allgemeines B. G. B. vom 1. Juni 1811.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizeivergehens, das nach dem österreichischen Strafkodex eine schwere Polizeiübertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reklamirt wird, nach der Analogie der beiden, in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen v. 14. Dez. 1808 *) und

*) Wegen der Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher, sind folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Korrespondenz im Allgemeinen dem Kriminalgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe, ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag: so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Kriminalobergerichtes eingeholt werden.

4) Das Kriminalobergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräsidium, in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben beide hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kre-

und vom 12. Jänner 1809 **) auszuliefern sey? der wesentliche Unterschied, welcher zwischen Verbrechen und schwe-

---

bitspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats Einfluß hat; ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des §. 32 des ersten Theiles des Strafgesetzes, gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach §. 33 ersten Theils des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholt werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein österreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan, wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Kriminalgerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Kriminalobergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen. Hofdekret vom 10. und 14. Dezember 1808.

**) Unter dem 14. vorigen Monats und Jahres wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers die Korrespondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sey?

Weil jedoch in dieser Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bei dem §. 6 aber in welchem von jenen Fällen die Rede ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des ersten Theiles des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubiethen ist, nichts davon erwähnet wird, welches bei sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Kollisionen Anlaß geben dürfte; so hat man einstimmig mit der obersten Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schluße die Worte zuzusetzen: welches (nämlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieser Beisatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung vom 10. v. M. bekannt gemacht. Hofkanzleidekret vom 12. Jannar 1809.

schweren Polizeiübertretungen Statt findet, läßt eine analoge Anordnung der bemerkten beiden Verordnungen auf schwere Polizeiübertreter nicht zu, welche im Gegentheile bei ihrem Uebertritte in das österreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln sind. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812.

Anmerkung.

Zur Bestimmung wann? und wie? ein inländischer Bürger durch die Auswanderung seine Rechte verliert, und dagegen seiner Verbindlichkeiten entledigt wird, mithin wirklich als Fremder anzusehen ist, folgen einige hierauf Bezug habenden Paragraphe des Auswanderungspatents vom 10. August 1784 sammt nachträglichen Verordnungen.

§. 1. Als ein Auswanderer ist zu betrachten: wer aus unseren sämmtlichen Erbländern in Auswärtige entweicht, mit dem Vorsatze: nicht wieder zurückzukehren. Ein solcher Vorsatz ist entweder durch die Handlungen des Entwichenen sogleich offenbar, oder eine längere Abwesenheit wird durch Vorschrift und Verfügung des Gesetzes dazu erklärt.

§. 2. Handlungen, wodurch bei demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorsatz nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung sogleich offenbar am Tage liegt, sind 1) wenn jemand sich in fremde Kriegs- oder Zivildienste begibt; 2) der Eintritt in ein ausländisches Kloster; 3) die häusliche Niederlassung in einem fremden Lande, worin Jemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat; 4) wenn sich eine Weibsperson im Auslande verehelichet.

§. 3.

§. 3. Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz nicht wieder zurückzukehren erklärt, 1) wenn erwiesen wird, daß Jemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbewußt war, durch drei Jahre aus unseren sämmtlichen Ländern abwesend geblieben; 2) wenn Jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Land gereiset, aber nach erloschener Urlaubsfrist weder eine Verlängerung angesucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist wieder zurückkehrt; 3) wenn er immer, nachdem seine Abwesenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edikt einberufen worden, in der anberaumten Frist weder zurückkehrt, noch seine Abwesenheit gültig rechtfertigt.

Die Einberufung hat jedesmal auf Anlangen des Kreisamtes von der Landesstelle mittels eines öffentlichen Edikts zu geschehen, und es kann die Landesstelle vor der Bestättigung der, an sie von den Kreisämtern eingesendeten Erkenntnisse, da, wo es nöthig seyn wird, das Fiskalamt einvernehmen. Hofdekret vom 24. Mai 1785.

§. 19. Den Argwohn der Auswanderung erwecken diejenigen, welche ihr Vermögen heimlich außer Landes versenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Ursache vom Hause abwesend sind, oder aus einem Bezirke in den anderen besonders an den Gränzen herumstreichen. Alle Stellen, Aemter und Obrigkeiten sind verpflichtet u. s. w.

§. 21. Diejenigen, welche, allenfalls auch, daß sie mit einem obrigkeitlichen P. sse versehen sind, dennoch nächst den Gränzen von Ort zu Ort herumirren, sind, besonders in den Orten und Gasthöfen, wo sie Nachtläger nehmen, von den Gemeindvorstehern über ihre Verrichtungen, über den Weg, und die Absicht desselben auszufragen, und, wenn sie durch Reden und Betragen sich, daß sie über die Gränzen zu schleichen Vorhabens wären, verdächtig machen, zurück

an ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, sie als wirkliche Auswanderer zu bestrafen sind.

§. 22. Sollte ungehindert der Verbote und gemachten Vorkehrungen dennoch Jemand auswandern; so sind die von der Klasse des Adels, der Geistlichkeit, und übrigen, so nicht unter der Militärstellung stehen, durch ein, den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes, dreimal wiederholtes Amtsedikt einzuberufen, und ihnen vom Tage der ergangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Frist von einem Jahre mit dem Zusatze zu bestimmen; daß nach deren Verlauf des Fiskus gegen den Ausgewanderten nach seinem Amte handeln werde. Diese Einberufung soll auch gegen jenen verhängt werden, welcher mit Urlaub außer Land gereiset, und nach Erlöschung der Urlaubszeit binnen 6 Monaten nicht wiedergekehrt ist.

§. 27. Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bei kinderlosen Auswanderern statt. Wenn aber der Auswanderer Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen, ihnen als angefallen gelassen werden. Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, sind, falls sie eingebracht oder sonst ergriffen werden, auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 28. Von dieser Auswanderungsstrafe sind jedoch ausgenommen: 1) Junge Leute, welche vor ihrem zwanzigsten Jahre auswandern, und nach der Hand freiwillig zurückkommen. 2) Ein zu was immer für

einer

einer Zeit Zurückkehrender, welcher sich aber seine Entfernung, und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursachen, z. B. eine zugestossene Krankheit, gewaltsame Hindernisse u. s. w. zureichend zu rechtfertigen, fähig wäre. Diese sämmtlich sind von aller Strafe frei, wenn aber 3) Jemand aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit außer Landes gegangen, und nach der Hand vor der in den §§. 3 und 22 bestimmten Frist von selbst zurückkehrt, ist derselbe mit einem kurzen Arreste zu bestrafen. Nicht nur aber die Auswanderer werden durch eigene Uebertretung strafbar, sondern auch diejenigen welche Hülfe leisten u. s. w.

§. 33. Bei Auswanderungsfällen in der Hauptstadt einer Provinz soll die Untersuchung von der Landesstelle, in den übrigen Städten und auf dem offenen Lande von den Kreisämtern vorgenommen, aber die Bestättigung der geschöpften Erkenntniß vor der Vollstreckung, stets bei der Landesstelle, und von dieser bei Hofe eingeholt werden.

Nur in jenen Fällen ist die Bestättigung des Straferkenntnisses in Auswanderungsfällen bei Hof einzuholen, wo dasselbe nach §. 27 auf den Verlust aller bürgerlichen Rechte und die Einziehung des Vermögens, oder wenigstens auf eine einjährige öffentliche Arbeit ausgefallen ist. Hofdekret vom 24. Mai 1785.

Zu §. 3. I. Hauptstück.

Verbrechen *) in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizeiübertretungen. Vergleiche §. 267, 268.

*) §. 2. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: wenn die That c. in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Hand-

Handlung nicht bewußt war, begangen worden. Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803.

Zu §. 4. I. Hauptstück.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen *) der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre. Vergleiche §§. 28 bis 32 — dann §. 165 bis 170. §. 390 a.

*) §. 2. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: d. wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat. Strafgesetz über Verbrechen vom 3. September 1803.

§. 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheit selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besondern Schuzze der Gesetze. Dahin gehören Kinder, die das siebente, Unmündige, die das vierzehnte, Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

§. 1308. Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

§. 1309. Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann. B. G. B. vom 1. Junius 1811.

Zu §. 5. I. Hauptstück

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind schwere Polizeiübertretungen Vergleiche §. 1.

Zu §. 6. I. Hauptstück.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist. Vergleiche §§. 90, 91.

Die Versuche der schweren Polizeiübertretungen, wenn der Vollzug nicht aus den Willen der Thäters, sondern bloß durch Zufall unterblieben ist, dürfen nicht unter dem, im Gesetze bestimmten Strafgrade a quo bestraft werden. Regierungsdekret vom 27. Junius 1806.

Zu §. 7. I. Hauptstück.

Anwendung dieses Gesetzes nach Orts- oder persönlichen Umständen.

II.

II. Hauptstück

von den Strafen der

schweren Polizeiübertretungen

überhaupt.

Zu §. 8. ad a II. Hauptstück.

Gattungen der Strafen bei schweren, und Polizeiübertretungen.

Zu Folge eines herabgelangten hohen Hofkammerpräsidialdekrets vom 27. April l. J. Z. 342 sind die gesetzlichen Geldstrafen, welche in dem Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen nicht vorkommen, seit Erscheinung der neuen Finanzmaaßregeln, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Bestimmung, vorausgesetzt, daß sie erst nach dem 15. März l. J. fällig sind, in der Valuta der Einlösungsscheine, oder fünffach in Bankozetteln einzuheben. Mit allerhöchster Genehmigung ist diese Bestimmung auch in Absicht der in dem Gesetze über schwere Polizeiübertretungen vorkommenden Geldstrafen, gewählt worden. Gubernialverordnung vom 19. Mai 1811. Zahl 21059.

Zu §. 8 ad c. II. Hauptstück.

In Bezug auf Rechte und Befugnisse *)

*) Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet: daß Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts-oder Lycäalmatrikel gestrichen wurden, nach überstan-

standener Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden können, um die Studien zu vollenden. Wornach sich die Landesstelle in vorkommenden Fällen zu benehmen haben wird. Studienhofkommissionsdekret vom 31. Dezember 1812.

Zu §. 8 ad h. II. Hauptstück.

Sämmtlichen Kreisämtern ist aufzutragen, damit sie auf die alsbaldige Vertilgung aller schon im Jahre 1776 verbotenen Strafmaschienen, wie zum Beispiel die Brechel sind; die genaueste Aufsicht tragen sollen. Hofdekret vom 9. Juli 1787.

Da bei verschiedenen Kriminalgerichten noch einige sogenannte Brecheln, deren Gebrauch doch durch die bestehenden Gesetze nicht gestattet ist, vorhanden sind, so sollen diese sogleich abgeschaffet, und die Gerichte darüber zur Rede gestellt werden. Hofdekret vom 10. November 1791.

Zu §. 9. II. Hauptstück.

Geld, *) Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde. Vergleiche damit §. 420.

Seine Majestät haben angeordnet, daß in Zukunft, in Fällen, wann der Fiskus zur Einbringung einer Strafe, oder anderen Fiskalforderung, die Exekuzion, besonders gegen Unterthanen zu führen hat, bei

*) Gemäß §§. 78 und 266 besteht die mindeste wegen schweren Polizeiübertretungen zu bemessene Geldstrafe in 5 fl. und die höchste in 900 fl.

bei erfolgtem Beschlage seines Vermögens, bevor noch zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Bedeckung oder Zahlung der Schuld oder der Strafgebühr, durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobiliarstücke versucht, und nur in so weit dieses Mittel nicht zureichet, die Schuld zu tilgen, und dieselbe auch auf keine andere Art sichergestellt werden kann, endlich zur Veräußerung der Realität selbst geschritten werden soll. Dekret der Finanzhofstelle vom 31. Dezember 1799, und Justizhofdekret vom 31. Jänner 1800.

Die auf dem Lande bisher bestandene Manipulazion bei Einhebung und Abführung der in Fällen von schweren Polizeiübertretungen einkommenden Strafgelder, gibt zwar die Kenntniß über die wirklich an das Armeninstitut abgeführten Geldstrafen; sie gewähret aber keineswegs die Ueberzeugung, daß alle verhängten Geldstrafen wirklich an das Armeninstitut abgeführet worden seyn. Es ist daher nothwendig, daß dießfalls eine beruhigende Kontrolle mit Vermeidung aller weitläufigen, mit vielen Schreibereien und mit Zeitverlust verbundenen Manipulazion eingeführt werde, welche darin zu bestehen hat: daß die Obrigkeiten in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizeiübertretungen, welche sie ohnehin an die Kreisämter einsenden, den Betrag der verhängten Geldstrafe, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armeninstitut, bei jedem Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen, welche die Armeninstitute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt werden. Verordnung der nied. österr. Landesregierung vom 17. April 1813.

Zu §. 10. II. Hauptstück.

Verlust von Rechten *) und Befugnissen **) gegen wen solcher verhängt wird: Vergleiche damit §. 402, und siehe die Anmerkung bei dem §. 27.

*) Hierunter sind jedoch keine eigentliche Staats-oder landesfürstliche Aemter, und eben so wenig die übrigen öffentlichen politischen oder Judizialämter der Landstände, der Städte u. s. w. zu verstehen, da der Verlust derlei Aemter gemäß der obigen §. angehängten Vorschriften auf keinen Fall der Gegenstand eines Strafurtheils abgeben kann, und Dienstentsetzungen nach der österreichischen Verfassung nur zur Kompetenz jener obersten Behörden gehören, welchen der Beamte eigentlich unterstehe. Dieser angedrohte Verlust eines unter öffentlicher Beglaubigung und Aufsicht ausgeübten Amtes, oder Beschäftigung trift daher nach dem bestimmten Wortlaute der §. 81, 111, 112, 243, Postmeister, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen.

**) Zu Folge der §§. 58, 60, 62, 66, 84, 85, 116, 117, 120, 121, 137, 138, 153, 157, 158, 159, 186, 188, 217, 219, 226, 230, 331, 260 sind, hierunter insbesonders und namentlich begriffen: Die Buchhändler,

ler, Buchdrucker, Apotheker, Kaufleute und Krämer, Bau- Maurer- und Zimmermeister, Fleischhauer, Fleischselcher und Fleksieder, Weinhändler, Bierbräuer, Brandweinbrenner, Rosoglio - und Liqueur - Fabrikanten, Gast- und Schänkwirthe, Zinngießer, Töpfer, Klempner, Schlosser- und Feuerarbeiter überhaupt, dann die Trödler, Hausierer, und nach Umständen auch noch andere Gewerbsleute.

Seine Majestät haben auf einen von der in Gesetzsachen aufgestellten Hofkommission erstatteten Vortrag über die Frage: ob die Erklärung der Dienstesunfähigkeit gegen einen sich auf eine oder andere Art vergehenden Staatsbeamten, je zur Strafe verhänget werden soll oder kann? zu beschließen geruhet: daß es bei dem hierüber bestehenden Gesetze und Systeme, vermöge dessen die Unfähigkeitserklärung niemals einen Theil des Strafurtheils ausmachen kann, sein Bewenden haben soll, jedoch den Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zustehet, zu ihrer Nachachtung zu erklären sey, daß, da es allgemeine Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienstungen immer nur die würdigsten und unbescholtene Leute anzustellen, sie sich als Uebertreter dieser Pflicht verantwortlich und strafbar machen würden, wenn sie Jemand, der wegen eines Vergehens oder wohl gar wegen Verbrechen vom Dienste entfernt worden ist, ohne sich hierwegen vorläufig bei der höhern Stelle anzufragen, wieder anstellen, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag bräch-

ten, ohne dabei von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen. Justizhofdekret vom 12., Hofkanzleidekret vom 23., und Hofkammerdekret vom 22. März 1792.

Seine Majestät haben vermittelst einer an dero obersten Justizstelle erlassenen höchsten Entschließung zu befehlen geruhet: da Höchstdieselben fest entschlossen seyn, fide et lege zu regieren; so sollen die rechtsprechenden Behörden auf Strafarten, die in dem Gesetze nicht vorkommen, und so auch auf die Dienstunfähigkeitserklärung, wo sie nicht gesetzmäßig statuirt ist, nie erkennen.

Seine Majestät als Regenten bleibe es immer vorbehalten, jene Staatsbeamten, die durch Verbrechen oder auch nur bedenkliche Handlungen sich verdächtig, folglich des höchsten, landesherrlichen, und öffentlichen Vertrauens, mithin auch ihres Amtes unwürdig gemacht haben, nach Beschaffenheit der Umstände mit, oder ohne Pension, und normalmäßiger Behandlung zu entlassen, wie dann auch dergleichen Entlassene zu Dienststellen nie wieder anzunehmen, noch vorzuschlagen seyn, ohne Höchstdenselben die Umstände ihrer Entlassung gegenwärtig zu halten, und zur Wiederanstellung die höchste Bewilligung eingeholet zu haben. Direktorialhofdekret vom 11. März 1796.

Seine Majestät haben wegen Anstellung der Staats- und Kriminalverbrecher nach ausgestandener Strafzeit zu beschließen befunden: daß es die Sache von dergleichen Bittstellern sey, sich bei Vakaturen um neue Bedienstungen zu bewerben, daß dieselben aber niemals zu Justiz, oder zu solchen politischen Geschäften zu verwenden seyn, wo sie eine entscheidende Stim-

me

me oder die Geschäftsleitung zu führen, oder sich wie immer in politische Angelegenheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen einzumengen hätten. Polizeihofverordnung vom 11. April 1804.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die Entlassung derjenigen Beamten, deren Benennung von der eigenen Wirksamkeit der Hofstelle abhängt, derselben zugestanden werde; doch müssen jenen Sizzungen, wo Anträge auf Entlassungen oder noch strengere Behandlungen wirklicher Beamten vorkommen, jedesmal zwei Hofräthe der obersten Justizstelle beigezogen werden.

Wenn die Meinungen über die Entlassung einig sind, kann der Beschluß sogleich ausgefertiget; widrigens muß die Zurückgelangung des Rathsprotokolls, worin die Ursachen der Entlassung erscheinen abgewartet werden. Höchstes Kabinetschreiben vom 30. Dezember 1806.

Seine Majestät haben über die entstandene Frage: ob ein Beamter, welcher eines Verbrechens wegen untersucht und bestraft wird, immer auch des Dienstes entlassen werden müsse? über einen von dieser Hofstelle erstatteten Vortrag, durch allerhöchste Entschließung vom 4. Julius 1812 zu befehlen geruhet: daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen und abgeurtheilet wird, seines Dienstes in der dießfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sey, jedoch ohne daß ein solcher Staatsbeamte für immer dienstunfähig erkläret, oder angesehen werde; in welcher Beziehung sich nach der unter dem 12. März 1792 erflossenen allerhöchsten Anordnung zu benehmen sey, welche vorschreibt, daß, da es allgemeine Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienungen immer die

unbescholtensten und würdigsten Leute anzustellen, diejenigen Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zustehet, sich als Uebertreter dieser Pflicht, verantwortlich und strafbar machen würde, wenn sie Jemanden, welcher wegen eines Vergehens oder wohl gar Verbrechens vom Dienste gekommen, ohne sich hierwegen vorläufig bei der höhern Stelle anzufragen, wieder anstellten, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag brächten, ohne dabei von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen. Hofkammerdekret vom 16. Juli und Justizhofdekret vom 7. August 1812.

Seine Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von den betreffenden peinlichen oder politischen Behörden zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet: Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionirten nach sich ziehen. Die Frage selbst aber ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizeiübertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entscheiden. Welches neue Gesetz auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät zur Warnung allgemein kundgemacht, und für alle Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, die von nun an begangen werden, als rechtsgültig erklärt wird. Hofkanzleidekret vom 19. März 1815.

Die

Die unter dem 19. März d. J. erlassene Vorschrift wegen Behandlung der eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung von den peinlichen oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten, haben Se. Majestät nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Wittwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in der Art auszudehnen befunden, daß sie bei dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll. Ferner haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Kriminalverbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung der Pension oder Provision verlustigt wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemals Verdienste gründet. Wenn aber die Wittwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen; so soll den Letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815.

Alle Anträge auf Dienstentlassungen oder Uebersetzungen entweder in gleicher oder minderer Dienstes-eigenschaft und Besoldungskathegorie, sowohl der landesfürstlichen als Magistratsbeamten, wie auch da, wo es sich nur um solche Dienstplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinschaftlich zustehet, sich immer von Fall zu Fall der hierortigen gemeinschaftlichen Würdigung und Entschließung zu unterziehen. Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1815.

Sei-

Seine Majestät haben auf die Höchstdenselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage welche Polizeiübertretungen den dienenden Beamten seines Amtes und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen, die höchste Entschließung vom 9. März d. J. dahin zu modifizieren geruhet: daß, so wie der Kriminalrichter verbunden ist, bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt worden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der höchsten Entschließung vom 18. Februar d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet seyn soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamten, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizeiübertretung abgestraft werden; jedoch hätte die Landesstelle solche jedesmal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann, nach der höchsten Anordnung mit Beiziehung zweier Räthe der k. k obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen sey, ob gegen den schweren Polizeiübertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sey, oder nicht. **Hofkanzleidekret vom 26. November, und Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1815.**

Seine Majestät haben die Normalvorschrift vom 26. November v. J., welche in schweren Polizeiübertretungsfällen wirklich dienender ohne pensionirter landesfürstlicher Beamten das in Hinsicht auf Dienstesentlassung oder Pensionsverlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, auch auf alle ständische Beamten und auf jene der landesfürstlichen Städte und Märkte, ohne Ausnahme, auszudehnen geruhet. Hiernach ist in Fällen, wo ein städtischer Beamte als schwerer Polizeiübertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung oder Pen-

Pensionsverlust der Hofkanzlei vorzulegen. In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen, wird das gemeinschaftliche Gutachten der Landesstelle und des ständischen Kollegiums erwartet. Für Niederösterreich lautet der bezeichnete Absatz folgendermassen: In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen hat die Landesstelle die Anzeige des Urtheiles dem niederösterreichischen ständischen verordneten Kollegium mitzutheilen, welches sodann das weitere Gutachten über die Entlassung oder den Pensionsverlust hieher zu erstatten hat. Hofkanzleidekret vom 3, und Gubernialverordnung vom 20. Juli 1816.

Alle Anträge auf Dienstesentlassungen oder Uebersetzungen entweder in gleicher oder minderer Diensteseigenschaft und Besoldungsklasse sind sowohl bei landesfürstlichen, als auch bei ständischen, städtischen und politischen Fondsbeamten, wie auch da, wo es sich um solche Dienstplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinschaftlich zustehet, immer von Fall zu Fall der höchsten Entscheidung zu unterlegen. Hofkanzleidekret vom 29. Jänner, und Justizhofdekret vom 20. Februar 1818.

Die politische Hofstelle sowohl, als auch die ihr untergeordneten Länderstellen, können den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Beamten, wenn sie ihre Entlassung ansuchen, solche, so wie dieses Befugniß den nämlichen Behörden der altösterreichischen Provinzen bereits zugestanden ist, ohne weiters ertheilen. Wornach, da dieses Normale sich eben so auch auf den Wirkungskreis der Justizbehörden erstreckt, auch die Appellazionsgerichte sich zu benehmen, und solches den untergeordneten Behörden zu bedeuten haben. Justizhofdekret vom 1. August 1818.

Hin-

Hinsichtlich des Invaliden-Traktaments und Verlustes.

Jeder Invalide, wenn er mit seinem Invalidentraktament zu was immer für einen Zivildienst angestellet wird, und diesem dann wegen pflicht- und dienstwidriger oder anderer schlechten Handlungen über eine vorausgegangene ordentliche Untersuchung durch eine förmliche Cassazion verliert, soll auch zugleich seines Invalidenbenefiziums verlustiget seyn, weil ein Mensch, der sich eigennütziger und betrügerischer Handlungen oder sonst eines Verbrechens schuldig macht, einer weitern Belohnung von Seite des Staats ganz unwürdig ist; dieses soll nicht nur jedem zum Zivilamte anzustellenden Invaliden von der Militärbehörde ordentlich bekannt gemacht, sondern auch sämmtliche politische Behörden sollen davon in die Kenntniß gesetzt werden, damit Erstere vor Schaden sich bewahren, Letztere aber die Anzeige bei einem solchen sich ereignenden Cassazionsfalle an das Militärkommando, wohin es gehört, pflichtmäßig machen können. Hofdekret vom 6. August 1800.

Nicht nur in Fällen, wo ein Patentalinvalid, der mit seinem Invalidengenuße zu einem Zivildienste angestellt worden ist, diesen nach der Hand wegen pflichtwidrigen Handlungen durch eine Cassazion verlieret, soll solches der Militärbehörde gegen gleichmäßiger Einziehung des Invalidentraktaments angezeigt werden, sondern auch in jedem Falle, wo ein Patentalinvalid zu einer Anstellung in Zivil gelanget, oder in dergleichen Bedienstungen stehende Invaliden aus was immer für einer Ursache von solchen entlassen werden, ist davon allemal sogleich dem Generalmilitärkommando zur weitern Vorkehrung, die dasselbe nach Umständen zu treffen nöthig finden wird, um

so

so gewisser die Eröffnung zu machen, als im widrigen Falle die, aus der Unterlassung dieser Anzeige für den Invalidenfond etwa entstehende Ungebühr den daran Schuldtragenden zur Last fallen würde. Hofdekret vom 20. November, und Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1800.

Seine Majestät haben über einen von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erstatteten a. n. Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1821 zu befehlen geruhet, daß die im Invalidenbenefizium stehenden Individuen in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeitsmedaillen, und die mit selben verbundene Zulage verwirkt werden, auch desselben und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeitsmedaillen, und des damit verbundenen Benefiziums vorgeschrieben ist, verlustigt seyn sollen, und daß ferner diese allerhöchste Anordnung erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken habe. Hofkanzleidekret vom 31. Jänner 1822. Zahl 2441, und Gubernialverordnung vom 21. Februar 1822.

Hinsichtlich des Gewerbsverlustes.

Um den gerechten Klagen gegen die immer mehr überhand nehmenden Bevortheilungen, welche sich die Gewerbsleute, welche die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleissen, nämlich: Fleischhauer, Müller und Bäcker, insbesondere aber die erstern durch übermäßige Zuwagen und durch Gewichtabgang gegen das Publikum erlauben, mit Ernst und Erfolg Abhülfe zu verschaffen, wird folgendes vorgeschrieben:

1) Um die öffentliche Aufsicht auf die angeführten Unfüge der Fleischhauer auf alle nur thunliche Art zu vermehren, soll nicht nur allein die gegenwär-

wärtige Zahl der magistratischen Fleischbeschauer, welche in den verschiedenen Bezirken der Stadt und der Vorstädte abwechslungsweise täglich bei den Fleischhauern die Nachsicht zu pflegen haben, ob das Publikum in der Satzung, im Gewichte, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde, vergrößert; sondern auch jedem Grundgerichte zur Pflicht gemacht werden, täglich bei den Fleischbänken seines Grundes fest nachzusehen, ob irgendwo eine solche Bedrückung des Publikums Statt habe. Außerdem aber sollen auch die Polizeibezirkskommissäre in der Stadt und in den Vorstädten angewiesen werden, sowohl über das Betragen der Fleischhauer und der Grundgerichte, in Absicht auf die Beobachtung dieser Pflichten die kontrollirende Aufsicht unabläßig zu pflegen, als auch selbst, wie es die Pflicht jener Beschauer und Grundgerichte ist, von den kaufenden Partheien von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abzufordern, dasselbe auf der Stelle zu wägen, und so auf dem kürzesten Wege den allfälligen Betrug am Gewichte oder an der Zuwage zu entdecken trachten.

2) Um dieser Aufsicht noch mehr Aufmunterung zu verschaffen, und die Anzeigen der Unfüge zu befördern, soll jeder Fleischhauer, welcher in einer Bevortheilung des Publikums in Absicht auf die Satzung, auf das Gewicht, oder auf die Zuwage betreten wird, nebst der unten bestimmten Strafe demjenigen, welcher den Unfug entdeckte, in dem ersten Falle eine Belohnung von 4 in dem zweiten von 8 und in dem dritten Falle von 12 Reichsthalern abzureichen verhalten werden.

3) Jeder Fleischhauermeister, welcher in einem Betruge der angeführten Art betreten, oder davon gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche

Be-

Bevortheilung befohlen zu haben, überwiesen würde, soll das Erstemal mit einem 8tägigen Polizeihausarreste belegt; das Zweitemal in einem Kreise von Wachen auf dem Lichtenstege mit einer an der Brust hängenden, und die Ursache der Bestrafung enthaltene Tafel, eine Stunde lang öffentlich ausgestellet; Das Drittemal aber mit dem Verluste des Bürger= und Meisterrechtes unnachsichtlich bestraft werden; auf welchen Fall wenn das Gewerbe verkäuflich ist, dasselbe ohne weiters öffentlich feil zu biethen ist.

4) Jeder Fleischhauerknecht aber, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verübt zu haben überwiesen wird, soll das Erstemal mit 10, das Zweitemal mit 20 Stockstreichen, das Drittemal aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er hier nicht geboren wäre, auch mit Partikularabschaffung in sein Geburtsort bestraft werden.

5) Um diese Strafe so geschwind als möglich in Vollzug zu setzen, sollen die Fleischhauerknechte, sobald sie durch Nachwägung des Fleisches auf dem Betruge betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg und zu dem Polizeibezirkskommissär geführet, daselbst im Beiseyn der betrogenen Parthei das Protokoll aufgenommen, und bei erwiesenem Vergehen die Strafe gleich vollzogen werden. Wenn aber gegen den Fleischhauermeister selbst eine Inzicht von Mitwissenschaft oder Mitwirkung vorkömmt, soll das summarische Verhör mit ihm bei dem Polizeibezirkskommissär gleichfalls aufgenommen, sodann aber solches an den Magistrat zur weitern schleunigen Verfügung abgegeben werden.

6) Die Dienstbothen, welche mit den Fleischhauern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage nicht mit sich nach Hause nehmen, sondern

in

in der Bank zurücklassen, sollen bei den entdeckten solchen Falle mit körperlicher Züchtigung bestraft, und diese auch auf der Stelle bei der Betretung durch den Polizeibezirkskommissär in Vollzug gesetzt werden.

7) Damit aber Jedermann wisse, wann er bei der Zuwage von dem Fleischer übervortheilt wird, so wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß bis 2 Pf. Rindfleisch einschlüssig keine Zuwage abgereichet, über 2 bis 4 Pf. einschlüssig 8 Loth, bei 5 Pf. 16 Loth, bei 6 Pf. 24 Loth, und bei 7 Pf. 1 Pf., bei 8, 9 und 10 Pf. 1 Pf. 16 Loth, bei 11, 12, 13 und 14 Pf. 2 Pf., bei 15 bis 18 Pf. 2 Pf. 16 Loth, und bei mehr als 18 Pf. höchstens 3 Pf. Zuwage, d. i. brauchbare Suppen = Kopf = oder andere Beine gegeben werden dürfe, dann, daß diese Zuwagen nur Ochsentheile seyn, und dabei nicht Theile von andern Viehgattungen untergeschoben werden dürfen.

8) Die Müller- und Bäckerjungen, welche einer aus ihrer Fahrlässigkeit oder Bosheit geschehenen Verschlimmerung des Mehls oder Brodes oder eines Gewichtabganges, oder anderer Satzungsübertretung überwiesen werden, dann auch die Bäcker = und Müllermeister selbst, welche durch eine Satzungsübertretung, durch unächtes Maaß oder unächte Qualität das Publikum bevortheilen, sollen auf dieselbe Art, wie es oben gegen die Fleischhauer vorgeschrieben ist, und überdieß jedesmal mit Confiskazion der unqualitätmäßig oder ungewichtig befundenen Artikel gestraft werden; nur hat im zweiten Betretungsfalle ihre Ausstellung im Kreise auf dem neuen Markte zu geschehen.

Der Magistrat sowohl als die Polizeibezirkskommissäre sollen gehalten seyn, über alle vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei ihnen vorkommenden Vergehungen der angeführten Ge-

werbs-

werbsleute und ihrer Knechte genaue Vormerkbücher zu halten, um daraus zu ersehen, wie oft jeder aus ihnen betreten worden ist, und darnach die patentmässige Strafe bestimmen, um sich ständlich ausweisen zu können, daß nach dieser höchsten Anordnung genau vorgegangen worden sey. Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804.

In Beziehung auf das am 21. Februar v. J. erlassene Zirkular wird erinnert, daß, wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden, weil der Eigenthümer wegen schwerer Polizeiübertretung gesetzmässig sich derselben verlustig gemacht hat, der dafür eingehende Kaufschilling nicht in Commissum zu erkennen, sondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen sey, weil man sonst Weiber und Kinder, oft Gläubiger gegen alles Recht und Billigkeit schuldlos zu Schaden bringen, unglücklich machen, und die schweren Polizeiübertretungen gegen die Meinung und Absicht des Gesetzes schärfer als selbst die Kriminalverbrechen bestrafen würde. Hofkanzleidekret vom 11. März 1805.

Vergleiche die mit ** bezeichnete Anmerkung dieses §. 10; und siehe auch die bei §. 226 beigefügte Vorschriften.

Zu §. 11. II. Hauptstück.

Arrest. Erster Grad. Vergleiche damit §. 20, 24, 25, 400, 402, 450, 458. Siehe 10, siehe die §§. 330 und 344, welche über den Beschuldigten während der Untersuchung, mithin noch vor seinet Aburtheilung in gewißen Fällen den Arrest als Strafe verhängen.

Seine Majestät haben zu bewilligen befunden, daß die wegen eines politischen Verbrechens abgeurtheilten, oder wegen eines Kriminalverbrechens nur zum zeitlichen gelinden Gefängnisse verurtheilten Bergschmelz-

Hüt-

Hütten, oder Hammerarbeiter der Eisenärztehauptgewerkschaft, wenn sie bei einem der dort umliegenden Landgerichte einkommen, oder abgeurtheilt werden, zur Ausstehung der wider sie verhängten Strafzeit, und zwar die Berg- Schmelz- und Hüttenarbeiter, an die gewerkschaftliche Herrschaft Reichenau, die Hammerarbeiter aber an die gewerkschaftliche Landgerichts-Herrschaft Donnersbach, sammt dem sie betreffenden Urtheile, mittelst des Schubes abgeliefert, und dort bei den Werken, in der ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Werksarbeit mit jener Vorsicht angehalten werden sollen, daß sie an Sonn- und Feiertagen, oder andern arbeitsfreien Tagen jedesmal im Arreste erhalten, und überhaupt so behandelt werden sollen, daß sie weder gegen das Strafer-kenntniß einem mehreren Leiden ausgesetzt seyen, noch entgegen bei ihnen die Absicht der Strafe vereitelt werde. Justizhofdekret vom 27. Juni 1801.

Die Dominien sollen die Sträflinge zu herrschaftlichen Privatdiensten und Arbeiten nicht verwenden. Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1808.

Seine Majestät haben wegen Abstellung einiger bisher bestandenen Beschränkungen in Hinsicht der Aufnahme der Individuen in das hiesige Zwangsarbeitshaus zu beschließen geruhet:

1) Soll jeder aus einem Strafarreste entlassenen Verbrecher oder schwere Polizeiübertreter der Polizeioberdirekzion zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

2) Ueber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Aeltern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig

gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten minderjährigen oder unmittelbaren Theilnahme an ihren Verirrungen sträflich gemacht haben, dieselben ihres Rechtes verlustig zu erklären, und die Anwendung des Besserungsmittels der nozionirenden Behörde mit Hintansetzung des Vaters oder Vormundes zu überlassen sey, soll nur dann, wenn wirkliche Thatsachen gegen diese Eltern oder Vormünder vorkommen, und erwiesen werden, die Polizeioberdirekzion mit deren Hintansetzung (jedoch in allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschaftsbehörde) berechtiget seyn, die Nozionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu schöpfen. Hofdekret vom 19. April 1811.

Da die k. k. vereinigte Hofkanzlei in Uebereinstimmung mit der k. k. obersten Justizstelle die vorgeschlagenen Maaßregeln, wie die aus den Straförtern in Wien und auf dem flachen Lande in Niederösterreich entlassenen Verbrecher oder schwerer Polizeiübertreter der Polizeioberdirekzion zur schnellen Kenntniß gebracht werden können, zu genehmigen befunden haben; so wird dem Appellazionsgerichte das hierzu entworfene tabellarische Formular zu dem Ende hiermit angeschlossen, um sämmtliche in Niederösterreich befindliche Kriminalgerichte dahin anzuweisen, gleich nach beendigter Untersuchung von dem Untersuchungskommissär ein solches Formular ausfüllen zu lassen, wo übrigens in Hinsicht der Aufführung des Sträflings während der Strafzeit die Verwaltung des Strafhauses die darauf sich beziehenden Rubriquen nachzutragen haben wird. Die ausgefüllten Tabellen sind längstens binnen vierzehn Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder wo die Strafzeit kürzer ist, in der angemessenen kürzesten Frist hier in Wien der Polizeioberdirekzion, auf dem

fla-

flachen Lande aber jenen Dominien, in deren Bezirke sich die aus den Arresten entlassenen Sträflinge nach erhaltener Freiheit aufzuhalten Willens, oder genöthiget sind, zuzusenden. Die Polizeibehörden, und beziehungsweise, die Ortsobrigkeiten haben sodann die erforderliche Aufmerksamkeit auf solche Individuen zu verwenden, sie in ununterbrochener Aufsicht zu erhalten, und bei Veränderung des Wohnungsbezirkes gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlassene Sträfling übertritt, zur gleichmässigen Aufsicht anzuweisen. Justizhofdekret vom 23. November 1811, und vom 8. Februar 1813 an sämmtliche Appellazionsgerichte.

Durch ein höchstes Hofdekret vom 5. Hornung laufenden Jahrs, in das Muster der im Oesterreich bereits bestehenden Uebersichtstabellen, der aus den Strafförtern entlassenen Verbrecher und schweren Polizeiübertreter, um solche zur schnellen Kenntniß, und unter der Aufsicht der öffentlichen Sicherheitsbehörden zu bringen, mit der Weisung herabgelangt: daß, da die Thunlichkeit in der Ausführung und das Vortheilhafte hievon sich überhaupt gezeigt hat, diese heilsame Maaßregeln auf die sämmtlichen deutschen Erblande auszudehnen, vorläufig aber von diesem k. k. Appellazionsobergerichte mit dem k. k. Landesgubernium über die Modalitäten der hierländigen Ausführung zu berathschlagen sey. Da man nun mit dem k. k. Landesgubernium in Betreff der dießfälligen Modalitäten übereingekommen ist, um solche durch ein hohes Hofdekret vom 14. Oktober l. J. genehmigt worden sind, so empfängt das Kriminalgericht im Anschlusse das Muster dieser Uebersichtstabelle *) sammt der beigefügten Manipulazionsvorschrift, **) und es hat dasselbe sich hiernach in der

Aus-

Ausfüllung und weitern Abgabe dieser Tabelle sowohl bei jeder Ablieferung eines Verbrechers in den Strafort, als auch bei der Entlassung eines jeden Inquisiten aus Mangel rechtlicher Beweise, und eines jeden Sträflings nach ausgestandener Strafzeit, genau zu benehmen. Appellazionsverordnung vom 29. November 1813.

---

*) Tabelle

über den von dem Kriminalgerichte zu N. N. abgeurtheilten Inquisiten N. N. der entweder in den Strafort abgegeben, oder aus Mangel rechtlicher Beweise entlassen wird.

Rubriken.	
Erstens. Tauf- und Zuname, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, verheirathet ledig, oder Wittwer, vormaliger Stand.	Note. Hiebei ist vorzüglich zu bemerken, daß wenn der Verbrecher sich vorher mehrerer Namen bedienet hat, oder unter solchen vorgekommen, oder unter verschiedenen sich beigelegten Ständen erschienen ist, solches unter dieser Rubrike insbesondere notirt werden muß.
Zweitens. Vormalige Wohnung bei der Betretung oder Verhaftung.	Note. Da die vorliegende Tabelle hauptsächlich zur Absicht hat, in einer beständigen Evidenz der Verbrecher ihrer Verhältnisse und Konnexitäten, besonders des vormaligen, und erneuerten Aufenthalts zu bleiben, und dadurch die Ausforschungsmittel zu erleichtern; so ist es dem Zwecke besonders entsprechend, wenn der Aufenthalt genau bestimmt, und, (wenn es wesentlich ist), auch wie oft und wo der Verbrecher sich vormals zu verschiedenen Zeiten aufhielt, benannt wird.

Drittens. Wie oft vorher im Arreste?	Note. Kann hier auch noch etwas aus der vorigen Untersuchung in Hinsicht des vormaligen Aufenthaltes, der Gespannschaft, und entdeckten Verhehlung zur Evidenzhaltung, ununterbrochener Aufsicht und Erleichterung der Ausfindigmachung beigesetzet werden, so ist es vom großen Nutzen.
Viertens. Das Verbrechen.	Note. Unter dieser Rubrik ist auch jeder bei dem Verbrechen vorgekommene Umstand, welcher auf den künftigen Aufenthalt des Verbrechers in Hinsicht einer Sache oder Person aus der Untersuchung eine Beziehung hat, zur Erleichterung der Entdeckungsmittel mit anzuführen.
Fünftens. Gespannschaft oder Komplizität.	Note. In dieser Rubrik muß alle verdächtige Bekanntschaft, welche Einfluß auf sträfliche Handlungen des Verbrechers hatte, und noch haben könnte, angeführet werden; und die öffentliche Sicherheit wird demjenigen viel Dank wissen, der auch die Konnexion dieser verdächtigen Bekannte mit Anderen dazu notirt.
Sechstens. Verhehler, Gelegenheitsmacher, oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen	Note. Dieses ist eigentlich eines der wesentlichsten Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, weil dadurch die Sicherheitsaufsicht sogleich in die Uebersicht

Thatsache oder des zugebrachten Gutes oder sogenannte Diebsniederlagen.

des Ganzen gesetzet, und die Hauptsache erzielet wird, daß, wenn man einmal auf den Thäter kömmt, man ohne sein Geständniß erst abzuwarten, sogleich das gestohlene Gut noch unversteckt, oder unverändert, oder noch nicht beseitiget, zur Hülfe dessen der den Diebstahl erlitten hat, sogleich zu Stande bringen kann. Auch sieht man aus mehreren Verhören der Verbrecher, wo eben dieselben und die nämlichen Verhehler vorkommen, wie gefährlich sie sind, und wie oft man bei gestohlenen Sachen dort nachsuchen müsse.

Siebentens. Die Strafe selbst und die Dauer derselben.

Achtens. Was mit ihm nach seiner Entlassung geschieht.

Ob er in dem Orte selbst entlassen? an Jemanden abgegeben? abgeschoben? abgeschafft, oder aus seinem Straforte in einen härteren, oder mindern übersetzt wird.

**) Vorschrift

über die Manipulazion mit dieser Tabelle.

1) Jeder Untersuchungskommissär hat gleich nach beendigter Untersuchung alle Rubriken dieser Uebersichtstabelle zuverlässig und genau auszufüllen, und diese ausgefüllte Tabelle nach der Kundmachung des Urtheiles, es möge solches auf eine Strafe, oder auch nur auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise ausfallen, und zwar im ersten Falle, jedes Kriminalgericht der Verwaltung desjenigen Strafortes, wohin der Verbrecher abgeliefert wird, oder, wenn er seine Strafe bei dem Kriminalgerichte selbst zu vollstrecken hat, dem, zur Aufsicht über derlei Sträflinge bestellten Beamten, im zweiten Falle aber, und zwar das prager Kriminalgericht, wenn der aus Abgang rechtlicher Beweise entlassene Inquisit seinen Aufenthalt zu Prag hat, der k. k. Stadthauptmannschaft, und wenn er auf dem flachen Lande sich aufzuhalten Willens oder genöthiget ist, dem betreffenden k. k. Kreisamte mitzutheilen; dahingegen ist von dem, auf dem Lande befindlichen Kriminalgerichten diese Tabelle in Betreff der aus Abgang rechtlicher Beweise entlassenen Inquisiten sie mögen ihren Wohnort zu Prag, oder auf dem Lande haben, immer an das k. k. Kreisamt einzusenden.

2) Von der Verwaltung jedes Strafortes und eben so auch von dem zur Aufsicht über die im Kriminalgerichtshause verbleibenden Sträflinge bestellten Beamten, ist die erhaltene Uebersichtstabelle in ein, nach ähnlicher tabellarischer Form eigends

zu

zu verlegendes Buch einzutragen, und zu den in dieser Tabelle vorkommenden 8 Rubriken noch eine 9te Rubrik für das Betragen des Gefangenen während der Strafzeit beizufügen.

3) Von den Verwaltungen der hiesigen Spinn- und Strafhäuser, wie auch von den zur Aufsicht über die im Prager Kriminalgerichtshause insitzenden Sträflinge bestellten Beamten sind die, aus dem, im vorstehenden zweiten Absatze erwähnten Buche, abzuschreibenden Tabellen mit gehöriger Ausfüllung der Rubrik des Betragens des Gefangenen während der Strafzeit, längstens binnen 14 Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder, wo die Strafzeit kürzer ist, in der angemessenen kürzesten Frist der politischen Abtheilung des prager Magistrats zu übergeben, welche diese, an sie gelangenden Tabellen in dem Falle, wenn der zu entlassende Sträfling in Prag bleibet, an die k. k. Stadthauptmannschaft, in dem Falle aber, wenn der Sträfling nach erhaltener Freiheit seinen Aufenthaltsort auf dem Lande hat, immer an das betreffende k. k. Kreisamt sogleich einzusenden hat.

4) Von den Kriminalgerichten auf dem Lande sind die gleichmässig auszufertigenden Uebersichtstabellen, so wie bei den, aus Abgang rechtlicher Beweise entlassenden Inquisiten, eben so auch in Ansehung der, bei diesen Gerichten verhafteten und nach eingestandener Strafzeit auf freien Fuße zu setzenden Sträflinge, und zwar in Hinsicht der Letzteren, gleichfalls längstens binnen vierzehn Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder wo die Strafzeit kürzer ist, in der angemessenen kürzesten Zeit an das k. k. Kreisamt einzubegleiten.

5)

5) Das k. k. Kreisamt hat sofort diese Tabellen, wenn der entlassene Inquisit, oder Sträfling sich nach Prag ziehet, an die k. k. Stadthauptmannschaft, wenn er sich aber ferner auf dem Lande aufhält, an das weitere betreffende Kreisamt, oder an das, in seinem Kreise liegende betreffende Dominium, oder an die Ortsobrigkeit, in deren Bezirke sich der entlassene Inquisit oder Sträfling aufhalten wird, zu befördern. Endlich ist

6) Von der k. k. Stadthauptmannschaft und beziehungsweise von den Dominien und Ortsobrigkeiten die erforderliche Aufmerksamkeit auf solche Individuen zu verwenden, sie in ununterbrochener Aufsicht zu erhalten, und bei Veränderung ihres Wohnungsbezirkes gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlassene Sträfling übertritt, zur gleichmäßigen Aufsicht anzuweisen.

Da nach den Wahrnehmungen der Polizeibehörden die meisten Mitschuldigen, und vorzüglich die Rädelsführer von den seit mehreren Jahren überhandnehmenden räuberischen Anfällen, Diebstählen und Einbrüchen, zumal in der Residenz, solche Leute waren, welche bereits früher als Verbrecher abgestraft und minder entlassen worden, oder solche, die aus dem Auslande als Vagabunden oder abgeschaffte Verbrecher in ihre Heimath zurückgewiesen wurden, wird, um diesem Unfuge zu steuern und das Begehen neuer Verbrechen, so viel als möglich zu verhüten, oder wenigstens die Verbrecher sicherer zu entdecken, die Landesstelle angewiesen, die dießfalls bestehenden Vorschriften, vorzüglich aber die unter dem 31. März 1813, (für Niederösterreich unter dem 17. Oktober 1811) vorgeschriebenen Verfügungen zur Evidenzhaltung der aus den Straförtern nach ausgestandener Strafe austretenden Verbrecher und schweren Polizeiübertreter, deren Nutzen sich bereits

reits

reits früher bewährt hat, den Kreisämtern neuerdings zur genauesten Befolgung einzuschärfen, von denselben zur allfälligen Kontrolle periodische Ausweise über dergleichen Individuen zu deren Abgabe die betreffenden Aufsichtsbehörden zu verhalten wären, abzufordern, und über deren Vollzug unablässig zu wachen. Hofkanzleidekret vom 3. Oktober 1816.

Zu §. 12. II. Hauptstück.

Zweiter Grad. Vergleiche damit §. 20, 51, 442, 450 und 458. Siehe auch die dem §. 11 beigefügten Verordnungen, dann das dem §. 283 angehängte Hofdekret vom 15. Februar 1809.

Auf den Kreisbereisungen wurde wahrgenommen, daß bei vielen Dominien noch keine ordentlichen Zivilarreste bestehen, um nach dem Geiste des Strafgesetzes II. Theils §. 11 und 12 die Vergehen bestrafen zu können. Es ist daher mit allem Ernste darauf zu dringen, daß da, wo solche Arreste noch nicht bestehen, selbe unverzüglich hergestellt werden. Verordnung vom 25. Juni 1808.

Zu §. 13. II. Hauptstück.

Hausarrest. Vergleiche §. 25.

Instrukzion für Hofagenten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Hofagenten.

§. 54. Macht sich der Hofagent eines nach der Instrukzion strafbaren Fehltrittes schuldig, und wird

er

er dessen überwiesen, so wird, nach dessen ordentlicher Vernehmung, falls er sich zu rechtfertigen nicht vermag, die Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, über ihn: c. auf Hausarreste mit oder ohne Verschärfung, verhängt werden. Hofdekret vom 4. Oktober 1798.

Zu §. 14. II. Hauptstück.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes. Vergleiche §. 26, 400 und 402.

Siehe das vorstehende Kundmachungspatent im Absatze „Um aber das gerechte Verhältniß" u. s. w.

Es ist eine irrige Meinung, daß die in der zweiten Abtheilung des neuen Strafgesetzes §. 14 bestimmte längste Dauer der Arreststrafe bei Bestrafung der Polizeiübertretungen nicht nur auf die in diesem Strafgesetze vorkommenden Uebertretungen, sondern auch auf Uebertretungen der in Zoll- Salz- und Tabacksachen bestehenden Vorschriften Bezug habe; als in welchen Fällen sich bei Bemessung der körperlichen Strafen wider unvermögliche Gesetzübertreter fortan nach den Vorschriften der Hofdekrete vom 4. Juni 1789, und 27. Dezember 1793 zu benehmen ist. Hofdekret vom 30. August 1805.

Der Richter darf unter die mindesten, für eine bestimmte Uebertretung im Gesetze ausgesprochenen Strafgraden, aber nur in besonderen rücksichtswürdigen Umständen und Verhältnissen die Strafe herabsetzen, jedoch nicht unter 24 Stunden. Hofdekret vom 26. Dezember 1807.

Zu §. 15. II. Hauptstück.

Körperliche Züchtigung. Wer derselben unterliegt. Vergleiche §. 23, c. und §. 416.

Für das lomb. venez. Königreich ist die körperliche Züchtigung bei schweren Polizeiübertretungen in allen Beziehungen abgeschaffet, und in Rücksicht auf den Ersatz dafür auf gegenwärtigen §. hingewiesen. **Hofdekret vom 14. März 1816.**

Ueber eine Anfrage, ob auch Unterthanssöhne bei begangenen schweren Polizeiübertretungen mit Stockstreichen gezüchtiget werden dürfen, hat die k. k. Hofkanzlei folgendes entschieden:

Wenn in dem §. 15 2ten Theils des Strafgesetzes gewisse Klassen genannt sind, bei denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, so deutet dieses keineswegs auf Geringschätzung dieser, und auf Begünstigung anderer nicht dort erwähnten Klassen, sondern der Geist des Gesetzes beabsichtiget offenbar eine schonende Rücksicht gegen Erstere. Dieß zeigt auch bestimmt der Schluß des §. 15, wo es heißt: daß die körperliche Züchtigung darum bei jenen Klassen zu verhängen seye, weil ein Arrest auch von wenigen Tagen ihren eigenen Erwerb, und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde. Nach dieser Ansicht, und nach den Bestimmungen des §. 15 unterliegen Bauern und Kleinhäuslerssöhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung. Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslerssöhne betrifft, welche ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Eltern unterhalten werden, und um die es sich hier eigentlich zu handeln scheint, so sind solche, im väterlichen Hause lebenden Söhne vollkommen dem Dienst-

ge-

gesinde gleich zu stellen, da sich gleich diesen die im Hause und die der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhalts, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten.

Ueberdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arreststrafe bei dem Dienstgesinde vorzüglich den Dienstgeber im Gesichte, um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entziehen, und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder, wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr als diese gestraft seyn, wenn es sich eben um dringende auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeiten handelt. Hofdekret vom 19. September 1818.

Zu §. 16. II. Hauptstück.

Vollstreckung bei dem männlichen und weiblichen Geschlechte, und Jünglingen. Vergleiche §. 23, c. §. 400, 402 und 416.

Da der Zustand des weiblichen Geschlechts zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung einer Krankheit gleich zu achten ist, und der §. 180 der Krim. Ger. Ordnung ausdrücklich verordnet, daß die Vollziehung des Strafurtheiles solang zu verschieben sey, bis solche dem Kranken nicht gefährlich werden kann; so haben sämmtliche Justiz- und politische Behörden die Züchtigung an Weibspersonen während ihrer monatlichen Reinigung nicht zu vollziehen. Hofdekret vom 4. Februar 1803. Vergleiche Justizhofdekret vom 19. Juli 1811, beim §. 438.

Die weiblichen Sträflinge sind in Fällen der gegen sie erkannten Züchtigung mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Personen ihres Ge-

Geschlechtes, und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Kommissärs zu züchtigen. Hofdekret vom 24. April 1812.

Einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird jenen Weibspersonen, welche in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärterweibes zur Züchtigung mit Ruthenstreichen der weiblichen Sträflinge oder Inquisiten eigends aufgenommen werden, für den jedesmaligen Vollzug ein Lohn von 30 kr. W. W. bewilliget. Welches dem k. k. Gubernium mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß in Ansehung des, rücksichtlich des weiblichen Kriminalinquisiten, aus dem inkammerirten Kriminalfond zu bewilligenden Lohnes von 30 kr. W. W., von Seite des k. k. Appellazions- und Kriminalobergerichtes, das Nöthige an die Kriminalgerichte dort Landes entlassen werde. Hofkammerdekret vom 22. Oktober 1812.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird hiemit bewilliget: daß zur Züchtigung der weiblichen Inquisiten und Sträflinge mit Ruthenstreichen, vorzüglich die tauglichsten Weiber der Gefangenwärter gegen Abreichung des mit hierortiger Entschließung vom 22. Oktober 1812 gesetzlich bestimmten Lohnes von 30 kr. verwendet werden sollen. Hofkammerdekret vom 4. August 1813.

Da der Fall vorgekommen ist, daß eine Inquisitin aus Anlaß einer schweren Polizeiübertretung von einem Manne in Gegenwart mehrerer männlichen Zeugen auf entblößten Hinterleib mit Ruthenstreichen gezüchtiget worden ist; so wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß in Folge des k. k. Hofkanzleidekrets vom 2. April 1812 über die Frage: ob die Züchtigung

gung mit Ruthenstreichen der weiblichen Sträflinge auf den bloßen Leib über das Hemd, oder über leinene Beinkleider vollzohen werden soll? Dieser Landesstelle eröffnet wurde; daß die k. k. Hofkanzlei in der Rüksicht, weil das Strafgesetzbuch hierüber keine Bestimmung enthält, mit der k. k. obersten Justizstelle darin übereingekommen sey, daß die Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nach der im Wiener Zucht- und Polizeihause eingeführten Uebung nur von Personen gleichen Geschlechts und den Kommissär ausgenommen, mit Beseitgung alles männlichen Zutritts vollzohen werde. Gubernialverordnung vom 22. Juli 1819.

Zu §. 17. II. Hauptstück.

Abschaffung, aus einem Orte, aus einer Provinz, und aus sämmtlichen Provinzen *) Vergleiche §. 81, 82, 402, 407, und 441.

*) Da der §. 22 des I. Theils des Strafgesetzes ausdrücklich verordnet, „daß die über einen Ausländer (Fremde) wegen eines Verbrechens zu verhängende Landesverweisung sich bloß auf sämmtliche Länder des österreichischen Staats erstrecken, für welche das Strafgesetz geschrieben ist,“ so folget aus der Analogie billig, daß die über einen Ausländer nur wegen einer schweren Polizeiübertretung verhängte Landesverweisung auch nicht weiter, mithin nicht auf Ungarn und diesem Königreich einverleibten Länder aus-

ausgedehnt werden könne, für welche das Strafgesetz nicht erlassen ist.

Siehe die dem §. 2. beigefügten §. §. des B. G. B. und hierauf Bezug nehmende Erläuterungen zur Bestimmung des Begriffes, wer ein österreichischer Unterthan und gegenseitig ein Fremder sey? und die dem §. 27 angehängte Bemerkung.

Wenn auf die Entfernung eines Inquisiten erkannt wird; so muß dem Urtheile immer beigesetzt werden, ob die Abschaffung als eine in dem §. 17 festgesetzte Strafe, oder ob selbe bloß aus Polizeirücksichten erkannt worden seye. Regierungsdekret vom 29. November 1804.

Der Umstand der Verehelichung ist nicht stets an und für sich allein, sondern nur bei dem Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzunehmen, jedoch immer mit genauer Bedachtnehmung der im §. 432 vorgeschriebenen Bedingungen. Hofdekret vom 12. April 1805.

Die Schubsrezepissen sind von dem Gefangenwärter an den Referenten oder Präses der Senatsabtheilung in schweren Polizeiübertretungen zur Revidirung zu übergeben, und dann den Untersuchungsakten beizulegen. Regierungsverordnung vom 20. September 1805.

Um in eine genaue Kenntniß aller von den Ortsobrigkeiten, Landgerichten &c. wegen einer Polizeiübertretung oder eines Verbrechens, nach überstandener Strafzeit, außer Landes abgeschafften Fremden gesetzt, und in derselben fortan erhalten zu werden, wird sämmtlichen Kriminalgerichten, Magistraten und

Orts-

Ortsgerichten befohlen, künftig vierteljährig nach dem beiliegenden Formulare Tabellen *) über die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden zu verfassen, und diese sohin dem Appellazionsgerichte einzusenden, welches sämmtliche Tabellen an die oberste Justizstelle zum Gebrauche der Polizeihofstelle einzubefördern haben wird. Hofdekret vom 9. September 1808.

Die Beobachtung dieses Hofdekrets wurde unter dem 20. Jänner 1809 sämmtlichen Appellazionsgerichten wiederholt eingeschärft.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Verzeichnisse, der aus den sämmtlichen k. k. Staaten abgeschafften Fremden großen Theils mangelhaft, und die Rubriken nicht durchgehends gehörig, und öfters ungleich ausgefüllet gewesen sind, daher mit Grund zu vermuthen ist, daß auch in Ansehung der Namen nicht mit Genauigkeit vorgegangen worden ist. Damit nun in Zukunft, mit mehr Genauigkeit und Gleichförmigkeit vorgegangen werde, sind die untern Behörden anzuweisen, daß sie nach Inhalt des Formulars alle Rubriken genau ausfüllen, und in Zeiten einschicken sollen. Justizhofdekret vom 20. Jänner 1809.

Es tritt manchmal der Fall ein, daß die Criminalgerichte, ohne selbst die Außerlandschaffung eines gefährlichen erwerblosen Fremden nach vollstreckter Strafzeit zu verhängen, in dem Urtheile darauf antragen: daß ein solches Individuum nach ausgestandener Strafe seiner Bedenklichkeit und Gefährlichkeit wegen, zur Außerlandschaffung der politischen Behörde übergeben werde. Diese Letztere findet sich aber nicht selten veranlaßt, die Abschaffung nachzusehen, wenn ein solches Individuum nur einigen Erwerb auszuweisen vermag, oder wenn Jemand, gegen den nichts

*) Verzeichniß

über die von dem Gerichte zu wegen Verbrechen und Polizeiübertretungen im Laufe des Vierteljahres vom 1. Jänner bis letzten Mai 18 außer Landes verwiesenen Fremden.

Geschlechts- und Vorname.	Charakter, Gewerbe und sonstige Nahrungsart.	Geburtsort und Vaterland.	Religion.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Wittwenstandes, dann Kinder.	Ursache der Abschaffung	Behörde, welche die Abschaffung verfügte.	Tag der Abschaffung und wohin.	Sonstige Anmerkung

nichts Nachtheiliges bekannt ist, für seine Subsistenz und Aufführung sich verbürget, wodurch es schon geschah, daß der politischen Obrigkeit nicht bekannte Diebskonsorten solche Bürgschaften leisteten. Hiernach muß nun die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet werden, wenn ähnliche mittel- und erwerblose Verbrecher nach geendeter Strafzeit im Lande zu bleiben, berechtiget werden. Zur Steuerung dieses Uebels wird daher allgemein verordnet: daß die politischen Obrigkeiten, die von dem Criminalgerichte angetragene Außerlandesschaffung eines abgestraften, und ihnen sohin übergebenen Ausländers jederzeit gehörig vollziehen; in jenen Fällen aber, wo sie aus besondern Beweggründen eine Nachsicht Platz greifen zu lassen glauben, hierüber vorläufig die Genehmigung der Landesstelle einholen. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 15. April 1813.

Wenn ein ausländischer Sträfling nach seiner im Inlande überstandenen Strafe, in das Ausland verschoben wird, so haben die Polizeidirekzionen oder Landgerichte und Bezirkskommissariate sowohl dem Gränzamte, bei welchem der Verwiesene die Gränze überschreiten muß, als auch der ausländischen Obrigkeit des Verschobenen, an die er gewiesen wird, und endlich der Landesstelle mit der vorgeschriebenen Tabelle, die Anzeige zu machen. Hofdekret vom 30. September 1813.

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Familie, welche im Lande arbeitlos herumzog, und bloß dem Betteln nachgieng, auf ihre bloße Angabe aus den k. preußischen Staaten gebürtig zu seyn, auch dahin abgeschafft wurde. Da nun die k. preußische Regierung zu Potsdam gegen die Absendung dieser Familie in ihre Staaten protestirte, weil nicht erwiesen

sey, daß selbe aus den dortigen Landen gebürtig sey, und weil es mit der dortigen Verfahrungsart, wornach sie ohne vorherige Rücksprache mit den Behörden des benachbarten Staats, dergleichen Vagabunden nicht über die Gränze zu bringen pflege, nicht übereinstimmen: so wird, um für die Zukunft Mißhelligkeiten zu beseitigen, und um ein stets freundschaftliches Einverständniß der benachbarten fremden Staaten zu erhalten, hiemit bedeutet: bei Betretung derlei Vagabunden sich vorläufig von ihrer wirklichen Abschiebung in die von ihnen angegebenen Geburtsörter von der Wahrheit ihres Angebens zu überzeugen, nöthigenfalls auch mit der betreffenden auswärtigen Behörde, ins Einvernehmen zu setzen, und solche erst nach Einlangung der dießfälligen Rückantwort über die Gränze zu schaffen, außer es wäre der Geburtsort und das Vaterland des betretenen Vagabunden durch die bei sich habenden Urkunden vollkommen außer Zweifel gesetzt, in welchem Falle ein derlei Landstreicher auch ohne vorherige Rücksprache mit der betreffenden Behörde des benachbarten Staates ohneweiters über die Gränze zu schaffen ist. Verordnung vom 6. April 1817.

Ueber die Frage ob nach dem 33. §. des Judenpatens gegen die ohne Bewilligung verehelichten Juden mit der Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates vorgegangen, oder ob sich nach dem mit diesem §. in Widerspruch stehenden 17. §. des Strafgesetzbuches 2. Theil, auf die gesetzwidrige Verehelichung der Juden keine Anwendung findet, weil er auf jene Abschaffungen aus den sämmtlichen österreichischen Provinzen, Bezug nimmt, die als Strafe bei schweren Polizeiübertretungen verhängt werden. Dagegen ist aber der 33. §. des Judenpa-

tents

tents vom 2. August 2797 *) als eines eigenen sich bestehenden, mit dem 2. Theil des Strafgesetzbuches in keiner Verbindung stehenden Gesetzes weder abgeändert, noch aufgehoben, sondern bleibt in voller Kraft. Hofdekret vom 4. September 1817.

Mit Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 30. wurde bedeutet: Es seye mittelst Hofdekret vom 9. September 1808 sämmtlichen Appellazionsgerichten aufgetragen worden, von Viertel zu Viertel Jahr die Verzeichnisse der wegen Verbrechen außer Land geschafften Fremden von den Kriminalbehörden sich zu verschaffen, und diese an den obersten Gerichtshof zur weitern Mittheilung an die oberste Polizeihofstelle mittelst Bericht vorzulegen. Es sey aber nunmehr mit gedachter Hofstelle das Einverständniß dahin getroffen worden, daß vom Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwiesen wird, hievon die betreffende Landesstelle von dem Appellazionsgerichte in die Kenntniß gesetzt werden solle, indem die Länderstellen den Auftrag unter einem erhalten, der obersten Polizeihofstelle einen jeden solchen Fall sogleich anzuzeigen, und daselbst die Haupttabelle außer Landes geschafftem Fremden, sie mögen in Polizeirücksichten, oder wegen schweren Polizeiübertretungen und Verbrechen abgeschafft worden seyn, nicht mehr, wie ehevor vierteljährig, sondern monatlich in Druck gelegt, und an sämmtliche Polizeibehörden in den Provinzen versendet werden wird. Indem nun sämmtliche anhero unterstehende Land-

*) Der §. 33 des Judenpatents lautet also: Jede ohne die eingeholte vorgeschriebene Bewilligung eingegangene Ehe ist ungültig. Wenn daher ein Rabbiner ohne Erlaubniß der Landesstelle eine Trauung verrichten sollte, ist er sammt dem getrauten Paare aus den Erbstaaten zu schaffen.

und Kriminalgerichte von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzet werden, erhalten selbe zugleich den Auftrag, daß sie von nun an, in Zukunft jeden einzelnen, sich in ihrem Amtsbezirke ergebenen Fall einer vollzogenen Landesverweisung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfüget worden, jedesmal unverzüglich unter strengster Verantwortlichkeit diesem Obergerichte in der vorgeschriebenen Form anzeigen sollen, und sohin gemäß des höchsten Auftrages von da aus das Weitere an die betreffende Landesstelle erlassen zu können. Justizhofdekret vom 30. Oktober 1818.

Den Kreisämtern ist unterm 6. November 1818 vom k. k. Niederösterreichischen Appellazionsgerichte die Anordnung der obersten Justizstelle mitgetheilt worden, vermöge welcher die Kriminalbehörden statt der vorhin vierteljährig einzusendenden Verzeichnisse der wegen Verbrechen außer Land geschafften Fremden, nun von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen aus dem Lande verwiesen wird, dem Appellazionsgerichte die Anzeige zu machen haben.

Um eine Gleichförmigkeit herzustellen, werden die Kreisämter angewiesen, den politischen Obrigkeiten aufzutragen, daß auch sie eine jede von ihnen veranlaßte Abschaffung eines Fremden aus den Erbländern immer sogleich anzeigen. Diese Anzeigen sind sodann jedesmal von dem Kreisamte ungesäumt dem Regierungspräsidium vorzulegen.

Uebrigens kommt es hierdurch von der Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse der außer Land geschafften Fremden ab. Regierungspräsidialverordnung vom 21. Januar 1819.

Zu §. 18. II. Hauptstück.

Verschärfung der Strafen.

Zu §. 19. II. Hauptstück.

Verschärfungen des Arrestes.

In den, bei Kriminalfällen ausgestellten chirurgischen Zeugnissen soll jedesmal klar ausgedrückt werden: ob? und zu welchen Arbeiten der Inquisit wirklich tauglich sey? — Hofdekret vom 2. Juli 1784.

Allerdings hat es bei dem sein Bewenden, daß die Bestrafung der Uebertreter politischer Gesetze immer öffentlich zu geschehen, folglich auch die Aufsicht der Kreisämter hierunter einzutreten habe, und nach deren Befund und Anordnung derlei politische Verbrecher zu öffentlichen Strafen und andern Arbeiten angehalten, von den Herrschaften aber, von denen sie eingeliefert werden, die Aetzungskosten bestritten werden sollen; nachdem es aber in den Kreisämtern selbst öfters an der Gelegenheit mangeln dürfte, solche Verbrecher allda mit den angemessenen Arbeiten zu belegen, auch die Unkosten in verschiedenen Fällen dadurch vergrößert werden; so kann in solchen Fällen die Strafe der öffentlichen Arbeiten auch außer den Kreisörtern, und allenfalls in dem Orte ihres Aufenthalts an ihnen vollzogen werden, unter der Beobachtung jedoch, daß immer in dem nämlichen Kreise, und zwar öffentlich derlei gemeinnützige Strafarbeiten zu verrichten seyn, auch von den Obrigkeiten, wo die Straffälle abgeurtheilter politischer Verbrecher sich ergeben, förderst die Anzeige an das Kreisamt abgestattet, die Gattung der öffentlichen Strafarbeit, wozu sie nach vorhandener Gelegenheit anzuhalten wä=

wären, ausgewiesen, und darüber auch jedesmal die kreisämtliche Genehmhaltung eingeholet werden soll. Hofdekret vom 27. Mai 1786.

Da in dem allgemeinen Gesetzbuche nichts bestimmt ist, daß den wegen eines politischen Vergehens zur Gemeindarbeit verurtheilten Sträflichen die Haare sollen abgeschoren werden, auch allerdings ein Unterschied zwischen Kriminal- und politischen Verbrechern beobachtet werden muß, besonders da die Strafzeit für die Letzten öfters ganz kurz seyn kann, folglich dergleichen Sträflinge durch diesen verschärfenden Umstand des Haarabschneidens zu empfindlich gestrafet würden; so hat das k. Kreisamt den sämmtlichen Magistraten und Ortsobrigkeiten zur Nachachtung bekannt zu machen, daß bei politischen Verbrechen das Haarabschneiden nicht Staatt habe. Verordnung vom 18. Oktober 1787.

Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten sollen an ihren Sabath und übrigen jüdischen Feiertagen von dieser Arbeit frei bleiben. Hofdekret vom 3. August 1790.

Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Juden sollen zwar vermöge Hofdekrets vom 28. Juli d. J. an ihren Sabath und andern Feiertagen, so wie die Christen an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verschonet, dagegen sowohl am Sonntage und den christlichen Feiertagen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabath und andern jüdischen Feiertagen, zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden. Hofdekret vom 30. Oktober 1790.

Zu §. 20. II. Hauptstück.

Verschärfung des Arrestes: ersten Grades; zweiten Grades. Vergleiche §. 23, 458.

Zu §. 21. II. Hauptstück. *)

Oeffentliche Ausstellung. Vergleiche §. 226 und 402 sammt den beigefügten besondern Vorschriften.

Aus Anlaß des Gesuches der prager Polizeigewerbsleute um Aufhebung der öffentlichen Kreisausstellung wird verordenet: daß es bei der vorschriftmäßigen Strafe der Ausstellung im Kreise als Verschärfung im zweiten Grade der Uebertretung fortan zu verbleiben habe; indessen hat dieselbe bei kleineren Abweichungen vom Gewichte, welche auf bloßen Irrungen, ohne allen bösen Vorsatz, selbst ohne gröbere Nachlässigkeit beruhen, so wenig, als in solchen Fällen Platz zu greifen, wo nicht die persönliche Schuld des Gewerbmeisters erwiesen ist. Hofkanzleidekret vom 14. Julius 1811. Siehe dann dem §. 226 angehängte Hofdekret vom 1. Dezember 1808 wegen Verschonung der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute auf dem Lande mit der Kreisausstellung.

Seine Majestät haben über die Frage: ob und in wiefern den Polizeigewerbsleuten die Anheimsagung ihrer Gewerbe zu gestatten sey, zu beschließen geruhet: daß die bis jetzt bloß in Ansehung der hiesigen Flei=

---

*) Anmerkung. Die Verschärfung des strengen Arrestes durch öffentliche Ausstellung findet in den durch die §§. 21, 118 und 259 bestimmten Fällen Statt.

Fleischergewerbe wirksame Anheimsagungsvorschrift nicht allein beibehalten; sondern auch auf die Bäcker und alle übrigen Polizeigewerbsleute dergestalt ausgedehnet werden solle, daß ein solcher Gewerbsmann zur Fortsetzung seines Gewerbsbetriebes noch durch zwei Monate verpflichtet bleibe, und dazu verhalten werden könne, weil auch bei diesen, größtentheils für die tägliche und in gewisser Beziehung unentbehrliche Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums, bestimmten Gewerbsleuten leicht solche öffentliche und höhere Rücksichten eintreten können, die jene beschränkende Maaßregel, wo nicht durchaus nothwendig, doch im hohen Grade räthlich machen. In Hinsicht auf die bei diesem Anlasse ebenfalls zur Sprache gekommene Frage ob, um auf den Fall der verhängten Strafe der Ausstellung im Kreise die Vollstreckung der Strafe durch die vorausgehende Anheimsagung nicht zu hindern solche Anheimsagungen zu verbieten wären, geruhten Se. Majestät zu genehmigen: daß die zwangsweise Untersagung der Gewerbszurücklegung zwar nicht Statt finde; jedoch in Verhängungsfällen des zweiten Strafgrades, nämlich der Ausstellung im Kreise, die Strafe, um die Wirkung und den Eindruck nicht zu verfehlen, schnell und wo möglich noch vor Ablauf der Frist vollzogen werden soll, binnen welcher der Gewerbsmann in Folge seiner Anheimsagung das Gewerbe zu verlassen befugt ist; weil es immer auffallend bliebe, und dem Beispiele für die Gewerbsgenossen schaden könnte, wenn ein Individuum, welches aus seiner Klasse bereits ausgetreten ist, mit einer Strafe belegt würde, welches dasselbe in seiner Eigenschaft verwirkte, und zu vollstrecken gehabt hätte. Uebrigens soll zu Folge dieser allerhöchsten Entschließung in jenen Fällen, wo nach der Bestimmung des Strafgesetzes der dritte Strafgrad, der Verlust des Gewerbes eintritt, dem Schuldigen auf keine Art gestattet werden, während der Untersuchung, oder vor gefäll-

tem

tem Urtheile, auch wenn der Termin von zwei Monaten verstrichen wäre, von dem Gewerbe abzutreten; weil hier selbst jeder entfernte Anschein von Willkühr oder freiem Willen beseitiget werden muß, durch den die Kraft des Gesetzes und des richterlichen Ausspruches geschwächt, und die öffentliche Meinung darüber beirret werden könnte. Hofkanzleidekret vom 10. April 1817.

Um bei den häufig vorkommenden Gewerbsverzichtsleistungen den Erwerbsteuerfond gegen alle mögliche Verkürzung und Bevortheilung zu sichern, und um auch die bestehenden Polizeivorschriften, wegen des Verbots des öffentlichen Bettelns möglichst handzuhaben, hat jeder Steuerpflichtige der auf den Betrieb seiner Handlung oder seines Gewerbes förmlich Verzicht leistet, zugleich auch seiner dienstfälligen Verzichtsleistungsurkunde oder in dem mit ihm über die Verzichtleistung aufzunehmenden Protokolle sich bestimmt zu erklären, welchen Nahrungsweg er künftig ergreifen und womit er sich ernähren wolle; jedem derlei Verzichtleistenden sind die Folgen seiner Verzichtleistung wohl begreiflich zu machen, und mit Strenge darauf zu sehen, daß keiner, der auf seinen Gewerbs- oder Handelsbetrieb einmal Verzicht geleistet hat, sich eine unbefugte Gewerbsbetreibung unter was immer für einem Vorwande unter den im Gesetze auf den unbefugten Gewerbsbetrieb bestimmten Strafen anmasse; zugleich ist auch in den Steuertabellen jedesmal die Zahl der Gesellen und Gehilfen, das Verwendungskapital, die Zahl der Werkstühle und die Seelenanzahl genau anzumerken. Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1820 Hofzahl 10351, Gubernialdekret vom 19. Mai 1820 Gub. Zahl 24330.

Zu

Zu §. 22. II. Hauptstück.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Strafe ausgeglichen werden. Vergleiche §. 394.

Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen werden nicht ex causa publica, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft, es hat daher der §. 22, welcher ein Uebereinkommen der Partheien über die Strafe untersagt hier keine Anwendung. Hofdekret vom 28. Jänner 1808.

Aus Gelegenheit des Hofrekurses des Beklagten Dorfrichters N. gegen die Entscheidung des böhm. k. k. Guberniums vom 6. Mai v. J. worin dasselbe ausgesprochen hat, daß das untersuchende Oberamt nicht berechtiget war, über die von dem Kläger gegen den Beklagten Dorfrichter eingebrachte Beschwerde wegen Mißhandlung eine Ausgleichung zwischen beiden dem §. 22 des Strafgesetzes II. Theils zuwider zu versuchen, und es von der Bestrafung des Beklagten abkommen zu lassen, erfolgte nachstehende allerhöchste Belehrung.

Da die Mißhandlung auf der Stube des beklagten Dorfrichters und zwar bei der Gelegenheit als Kläger mit noch andern fünf Gemeindinsassen wegen Ausfertigung zweier Hauskaufkontrakte dahin kam, so würde die Stube des Richters für einen öffentlichen Amtsort allerdings anzusehen seyn, und in dieser Hinsicht auch der 241. §. des Strafgesetzbuches II. Theils seine Anwendung finden.

In diesem 241. §. heißt es: „daß der Beschuldigte nur dann zur gesetzlichbemessenen Strafe zu ziehen ist, wenn der Mißhandelte es verlangt."

Da nun in dem vorliegenden Falle bei einer Sühnhandlung der Gemißhandelte von seiner eingebrachten Beschwerde wieder abgestanden ist, so hat er die Bestra-

strafung des Beklagten Thäters nicht mehr verlangt, und folglich kann gegen den Letztern nach dem wortklaren Inhalte des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils keine Untersuchung und Aburtheilung Platz greifen. Eben so wenig kann sich auf den 22. §. wo es heißt, daß im Allgemeinen die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten nicht aufgehoben werden könne, berufen werden, weil diese als allgemeine Regel aufgestellte Vorschrift durch die in dem 241. §. enthaltene Ausnahme derogirt wird; und eben so wenig kann die fernere Bemerkung, daß Vergleiche unter den in dem 14. Kapitel des St. G. B. II. Theils vorkommenden Erlöschungsarten der schweren Polizeiübertretungen nicht erscheinen, hier etwas beweisen, weil der §. 241 eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Strafgesetzbuches enthält. Solche Ausnahmen kommen auch in den §§. 213, 248, 250 und 268 vor. Uebrigens ist die Meinung unrichtig, daß der §. 1384 des B. G. B. nur auf das Abkommen rücksichtlich der Entschädigung, und nur auf jene Uebertretungen Bezug haben könne, welche noch nicht vor Gericht gebracht worden sind.

Dieser §. sagt: „Vergleiche über Gesetzübertre„tungen sind nur in Hinsicht auf die Privatgenug„thuung gültig, die gesetzmäßige Untersuchung und „Bestrafung kann dadurch bloß dann abgewendet „werden, daß die Behörde nur auf Verlangen der „Partheien ihr Amt zu handeln angewiesen ist.“

Da nun dieses Letztere bei Mißhandlungen, wovon der 241. §. des St. G. B. II. Theils spricht, der Fall ist, so kann nach dem erwähnten 1384. §. des B. G. B. auch die Untersuchung und Bestrafung durch Vergleiche abgewendet werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Uebertretung bereits vor Gericht gebracht worden ist, oder nicht. Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820.

Dem

Dem Richter ist in Beziehung auf den §. 23 und 26 die Macht eingeräumt, auf die mindesten oder höchsten gesetzlichen Grade der Strafe zu erkennen, ohne daß derselbe durch die in den §§. festgesetzte mittlere Strafe beschränkt wäre. Hofdekret vom 4. Dezember 1807.

Zu §. 23. II. Hauptstück.

Ausnahmen. ad b. Vergleiche §. 15, 443. ad c. Vergleiche §. 438. Siehe §. 24, 394 und das bei §. 16 beigefügte Hofdekret vom 14. März 1816.

Es ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten bei der Strafbemessung über eine schwere Polizeiübertretung, wenn der Inquisit eine Fabriksunternehmung, ein ausgedehnteres Gewerbe, eine Mühle, eine grössere Landwirthschaft u. dgl. besitzt, aus der Ursache sehr häufig die in dem Strafgesetze bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe umstalten, weil selbe durch die längere Verhaftung des Eigenthümers leicht Schaden leiden könnten.

Da nun hierdurch dem §. 23. des 2ten Theils des Strafgesetzbuches lit. b. eine zu weite, in der Absicht des Gesetzes nicht gegründete Ausdehnung gegeben wird, weil daraus folgen würde, daß alle Klassen von Menschen, welche Fabriken, oder ausgedehntere Gewerbe besitzen, niemals zu einem etwas längerem Arreste verhalten werden könnten, da doch derlei Besitzer öfters in den Fall kommen, von ihren häuslichen Geschäften durch längere Zeit abwesend zu seyn, ohne daß selbe deßwegen in Verfall oder Unordnung gerathen, so wird sämmtlichen Dominien die Weisung ertheilt, daß die durch eine etwas längere Verhaftung veranlaßte Abwesenheit vom Hause des Besitzers einer solchen Unternehmung nicht gewöhnlich als Bestimmung zur Abkürzung oder

zur

zur Umstaltung des Arrestes anzunehmen seye, sondern dieses nur in jenen ohnehin seltenen Fällen Platz greifen könne, wo es vollkommen erwiesen, oder von selbst einleichtend ist, daß solche Unternehmungen in der Abwesenheit des Eigenthümers nicht von dessen Gattin, Kindern, Werkführern, Gesellen oder Kommissionären fortgesetzt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bei selben durch die Abwesenheit des Besitzers unvermeidlich herbeigeführt werden würde, welches dann auch jedesmal in den Beweggründen, und in dem Vortrage deutlich und ausführlich aus einander gesetzt, dargestellt erscheinen muß. Regierungszirkular vom 3. September 1812.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welche Strafe gegen jene Juden zu verhängen sey, wenn die mit Gubernialverordnung vom 12. September 1811 ausgesprochene Geldstrafe von 5 fl. für die bei der k. Stadthauptmannschaft zurückgelassenen Pässe wegen Armuth von denselben nicht eingetrieben werden kann, und ob es in der Macht der k. Kreisämter stehe, diese Geldstrafe nach der Analogie des §. 23 des 2ten Theils des St. G. B. selbst in eine Arreststrafe abzuändern, ist beschlossen worden, daß gegen jene Juden, welche die in der Frage stehende Geldstrafe erwiesenermassen zu berichtigen nicht vermögen, von den k. Kreisämtern selbst eine angemessene Arreststrafe zu verhängen sey. Gubernialverordnung vom 29. Juli 1820. Die Verordnung vom 21. Februar 1807 und 12. September 1811 worauf obige Gubernialverordnung Bezug hat. Siehe bei §. 78.

Zu

Zu §. 24. II. Hauptstück.

Vergleiche §. 394, 402.

Zu §. 25. II. Hauptstück.

Wenn Hausarrest verhänget werden kann? Vergleiche §. 394.

Auf die Anfrage vom 30. November v. J. ob der Unterrichter bei Fällung des Urtheils in schweren Polizeiübertretungsfällen bei eintretenden Rücksichten des 23. §. des Strafgesetzes II. Theil auch unter der geringsten in den betreffenden Ges. §. auf die Uebertretung bemessenen Strafe erkennen könne, oder ob derselbe nach dem Wortlaute des §. 26 in keinem Falle auf eine kleinere als niedrigste für jeden Uebertreter in dem Gesetzbuche bestimmte Strafe erkennen dürfe? findet man dem Gubernium folgendes zu bedeuten: Der scheinbare Widerspruch zwischen dem §. 23 und 26, welcher zu dieser Anfrage Anlaß gab, entfällt durch eine nähere Würdigung des Inhalts der erwähnten Paragraphe, der §. 26 spricht von der Ausmaaß, der Größe der Strafe, der §. 23 aber als eine Ausnahme des §. 22 von der Art der Strafe, und von der Substituzion einer Strafart statt der andern in den gesetzlich bestimmten Fällen. Bei der Ausmaaß oder Bestimmung der Größe der Strafe ist der Richter durch den §. 26 streng und in allen Fällen an die Vorschrift des Gesetzes gebunden, hinsichtlich der für die Uebertretung bestimmten Strafart aber, welche in der Regel nach dem §. 22 ebenfalls und verwechselt werden darf, ist der Richter berechtiget, in den, durch die §. 23, 24 und 25 ausnahmsweise bezeichneten Fällen eine andere Strafart oder eine Verschärfung zu surrogiren. Wenn z. B. der Richter über einen Polierer oder Aufseher, welcher sich bei einem gegen die bestehende Feuerlöschordnung ge=

geführten Bau gebrauchen ließ, das Urtheil zu sprechen hat; so muß er in der Regel nach dem §. 187 auf die Strafe des Arrestes von zwei Wochen erkennen. Tritt aber bei dieser Urtheilsfällung die in dem §. 23 ad b. bemerkte Rücksicht ein, so kann der Richter den Arrest von einer Woche beibehalten, an die Stelle des Arrestes der zweiten Woche aber Fasten, körperliche Züchtigung ꝛc. nach Vorschrift des erwähnten §. 23 setzen.

Es kann in einem solchen Falle nicht gesagt werden, daß der Richter auf eine Strafe unter der gesetzlichen Ausmaaß erkannt habe; er hat nur eine Strafart der andern substituirt.

Die Strafe ist der Ausmaaß oder Größe nach dieselbe geblieben, und bloß in der Art nach Zulaß des Gesetzes zum Theil abgeändert worden. Dieses in dem Gesetze gegründete Verfahren ist übrigens um so weniger geeignet, die Besorgniß der Landesstelle, daß dadurch dem Unterrichter zu viel Willkühr eingeräumt würde, zu begründen, als die Landesstelle nach der ihr gemäß der §. 455 und 457 zustehenden Aufsicht über die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungsfällen ausübenden Gerichtsbehörden allenfalls wahrgenommenen Mißbrauch zu ahnden und zu beseitigen befugt ist. Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821.

Zu §. 26. II. Hauptstück.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens. Vergleiche §. 14, 394. Siehe das bei §. 23 angehängte Hofdekret vom 8. Februar 1821.

Der Kriminalrichter kann bei Verbrechen, gegen welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, die Strafe mildernden Umstände wegen, auch unter sechs Monate ausmessen. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804. Siehe das bei §. 23 ange-

ge-

gehängte Hofdekret vom 4. Dezember 1807, und das eben da angehängte Hofdekret vom 8. Hornung 1821.

Se. Majestät haben in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizeiübertretungen verhängten gemäßigten Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung z. B. Trunkenheit, Betteln u. dgl. ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizeiübertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren, um also eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stuffen der Uebertretungen etwas näheres bestimmt würde, sogleich dermalen vorzuschreiben geruhet: **Daß nämlich bei Uebertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen seye, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizeiübertretung zu bestrafen wäre. Hofdekret vom 30. September 1806.**

Zu §. 27 II. Hauptstück. *)

Die überstandene Strafe.

§. 1295. Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm

*) Anmerkung. In jenen Uebertretungsfällen, wo nach dem §. 10 auf beständigen Verlust von Rechten und Befugnissen

ihm aus Verschulden zugefüget hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens, ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkömmt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey. A. B. G. B. vom 1. Junius 1811.

---

erkannt, oder nach dem §. 17 die Abschaffung für immer verhängt werden müßte, würde die Strafe erst nach dem Tode des Uebertreters als überstanden anzusehen seyn, mithin die Wirkung der Strafe sich bis zu dem Absterben des Verurtheilten erstrecken.

III. Hauptstück von Bestrafung der Unmündigen.

Zu §. 28. III. Hauptstück.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Polizeiübertretungen übergehen; durch schwere Polizeiübertretungen an sich. Siehe den §. 21 des bürgerl. Ges. Buches, und §. 4 des Str. Ges. hinsichtlich der Bestimmung der Unmündigkeit, ad b. Vergleiche damit §. 32.

Zu §. 29. III. Hauptstück.

Bestrafung der Erstern. Vergleiche §. 424.

Zu §. 30. III. Hauptstück.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen, ad b. Vergleiche §. 4, 390. a.

Zu §. 31. III. Hauptstück.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden. Vergleiche §. 442.

Zu §. 32. III. Hauptstück.

Von Unmündigen begangenen schweren Polizeiübertretungen an sich, sind die häuslichen Züchtigungen, nach Umständen der Obrigkeit überlassen. Vergleiche §. 4, 28. b. §. 165 bis 170.

IV.

IV. Hauptstück

von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizeiübertretungen.

Zu §. 33. IV. Hauptstück.

Eintheilung der schweren Polizeiübertretungen. Siehe die Einleitung ad VI.

Zu §. 34. IV. Hauptstück.

1) Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Zu §. 35. IV. Hauptstück.

2) Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Zu §. 36. IV. Hauptstück.

3) Uebertretungen über die öffentliche Sittlichkeit.

Da die in diesem Hauptstücke und zwar in vorstehenden §§. enthaltene gesetzliche Eintheilung der schweren Polizeiübertretungen, I. gegen die öffentliche Sicherheit, II. gegen die Sicherheit einzelner Menschen und III. gegen

die öffentliche Sittlichkeit, dann die Unterabtheilungen jeder einzelnen Gattung mit der im Jahre 1787 unterm 28. Juni erflossenen und noch bestehenden Polizeiordnung, dann der unterm 23. November 1789 kundgemachten Polizeileitung für Munizipalstädte und Märkte in genauer Verbindung stehet, mehrere bloß politische Vergehungen nur nach diesen beiden Letztern, ohngeachtet sie sich den schweren Polizeiübertretungen nähern, noch immer bestraft werden, so werden diese beiden gesetzlichen Normen zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen gleich hier bei dem §. 36 eingeschaltet, und bei jedem Absatze dieser Vorschriften die betreffenden Paragraphe dieses Strafgesetzbuches, dagegen bei den einzelnen nach Paragraphen eingetheilten Abtheilungen der schweren Polizeiübertretungen, die hierauf Bezug nehmenden Absätze dieser Polizeiordnung und Polizeileitung angeführt, und sich wechselweise hierauf berufen.

Es sind zwar die meisten Gegenstände, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit Bezug haben, durch mehrere Verordnungen kund gemacht worden. Da aber dessen ungeachtet mehrere Partheien diesen Verordnungen vollen Gehor-

horsam zu leisten unterlassen; so ist nothwendig, solche abermals zu erneuern, und eins zusammen zu fassen.

I. Täglich.

1. Anzeigzettel.

Sollen alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspektoren, Gastwirthe und Inwohner oder Afterbestandverlasser, die Anzeigzettel sämmtlicher Leute, denen der Unterstand auch nur über eine Nacht in ihrer Behausung gegeben wird, entweder alsogleich oder den folgenden Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh in dem dazu bereits bestimmten Polizeiamte abgeben, widrigenfalls selbe bei erstmaliger Betretung mit einem Verweise ernstlich ermahnet, zum Zweitenmal mit 6 Gulden, und zum Drittenmal mit zwölf Gulden gestraft werden sollen. Siehe. §. 78 und 79 dieses Strafgesetzbuches.

2. Baukennzeichen.

Sollen bei Bauführungen der Gebäude die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden. Siehe §. 133 dieses Strafgesetzbuches.

3. Bauschuldigkeit.

Wird unter Strafe von 10 Thalern verboten, Keller, oder andere Bauführungen unter die Gassen oder Plätze ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesstelle zu graben und zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Queereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luft-

löchern versehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die Zuwiderhandelnden verwahret werden; auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren an Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahret, und Brückel, dann Stege über Wasser und Gräben, wenn sie schadhaft oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellet; die Passage aber an Ufern von Wasser oder tiefen Gräben mit einem Geländer gohörig versehen, hingegen weiter gepflasterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche schadhaft sind, nicht minder schlechte oder ausgefahrene Fahrt- und Gehwege, sogleich ausgebessert werden, als im Widrigen jede Uebertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebst aber das Unterlassene ohne weiters auf Kosten des Schuldtragenden hergestellet werden würde. Siehe die §§. 134 bis 138 dieses Strafgesetzbuches.

4. Bauzeug- und Strassenhindernisse.

Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf Hauptstrassen frei zu lassen. Es werden daher nicht gelitten, Baumaterialien und Tischlerholz, Fässer, Obst und andere unschicklichangebrachte Standeln, Bier-Mehl-Holz-und andere beladene, oder auch leere Wägen, Weinböcke auf den Strassen und in den Gassen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch verhindert werden könnte, eben daher können Pflöcke unschicklich eingegrabene, zu niedere Steine vor den Häusern, zu niedere Schranken, dann Schutt, Koth-und Schutthaufen nicht geduldet werden. Siehe die §§. 174, 175, 176, 177 und 179 dieses Strafgesetzbuches.

5. Fah-

5. Fahren und Viehtrieb.

Wird den Kutschern das schnelle Fahren, Vorfahren, Wegverschränken, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse, und das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, dann das Fahren und das Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden solle. Siehe die §§. 97 und 179 dieses Strafgesetzbuches.

6. Gassenreinheit.

Ist auch unter Strafe von 5 Reichsthalern überhaupt alle Verunreinigung der Gassen und Auswerfung des Kehrichts, besonders aber das Ausgießen des Privets, oder Auslegung eines Aases auf die Gasse, unter 5 Reichsthaler Strafe schärfst untersagt, wofür jederzeit die Dienstherren für ihr Gesinde haften, und die Strafe zu erlegen haben.

1) Zur Gassenreinhaltung in den Städten wird der Befehl beitragen, daß jeder Hauseigenthümer wöchentl. oder bei anhaltendem regnerischen Wetter zweimal in der Woche die Gasse vor seinem Hause bis in die Mitte säubern, und den Kehricht in die Höfe tragen lasse, auch soll den Hauseigenthümern und ihrem Gesinde die Ausschüttung oder Ausgießung gebrochener Gefäße oder anderer Unreinigkeiten unter Arrest oder Geldstrafe ernstlich untersagt werden. Verordnung vom 16. März 1789.

2) Jener Inwohner der k. k. Hauptstadt Prag, der die Gasse auf was immer für eine Art verunreiniget, wird unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Verordnung vom 12. Mai 1796.

7. Gas-

7. Gassenreinigung.

Bei einfallendem Thauwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber sich vermöge der Säuberungsordnung unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrats werden an die Hand gegeben werden.

8. Schneewurfszeichen.

Eben so sollen alle Hausinhaber unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen; daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbeigehenden ein Warnungszeichen ausgesteckt werde.

9. Marktschreier und Bettler.

Ist das Betteln überhaupt, das Singen, das Harfenspielen, Herumziehen der Musikanten, dann die Quacksalber oder Marktschreier, oder sonst mit Arzneimitteln herumziehende und hausierende Leute nicht zu gestatten, und die Betretenen ohne weiters anzuhalten, und der Behörde zu übergeben. Siehe §. 261 dieses Strafgesetzbuches.

10. Schmähkarten und Sittenverderbniß.

Ist das Anheften und Ausstreuen der Pasquille, so wie alle unflätige Bilder und Gesänge, deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Gespräche wider die Religion und gute Sitten, unter der, den Umständen angemessen werdenden Strafe verboten.

1)

1) Das Absingen allerhand Zoten in sich enthaltender Lieder und alter Prophezeihungen auf öffentlichen Gassen, wird wiederholt verboten. Verordnung vom 26. Mai 1775.

2) Um den bisher wahrgenommenen Mißbrauch den die Magistrate von ihrer Amtsgewalt zu machen pflegen, abzustellen, mithin eine Vorsehung zu treffen, damit auch nicht gerechte Klagen, und die etwa gegen ihre Vorsteher anzubringenden Beschwerden der Bürger, welche doch eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, unter dem Vorwande der Aufhetzungen erstickt würden, haben Se. Majestät befohlen, daß in solchen Fällen wenn sich bürgerliche Mitglieder über gemeinschaftliche Beschwerden berathen, und diese Beschwerden nicht augenscheinlich ungegründet sind, auch bei solchen Berathungen die öffentliche Ruhe nicht gestöret wird, dergleichen Beschwerdführer und Deputirte nicht ohne Erkenntniß des Kreisamtes von dem Magistrate mit Arrest gestrafet, und ihnen dadurch die Berathung ihrer Klagführung erschweret, sondern dieselben nur angewiesen werden sollen, ihre Beschwerden nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren in politischen Angelegenheiten einzureichen und zu betreiben, indem sonst die Bürger in Städten übler daran seyn würden, als die Bauern in Dörfern, wenn sie sich nicht über gemeinschaftliche Beschwerden unter sich berathen dürften. Hofdekret vom 20. März 1786.

3) Es soll neuerdings eingeschärfet werden:

1. Keine heimlichen Zusammenkünfte, unter was immer für einem Vorwande zu gestatten, und die dagegen Handelnden zu bestrafen.

2. Nur jenen Fremden den Aufenthalt im Lande zu gestatten, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind, und sich ruhig betragen.

3. Mittelst der Zensur auf die bestehende Vorschrift strenge zu halten, daß kein inländischer Druck, Nachdruck, und keine Einfuhr solcher Bücher erlaubt werde, die den Grundsätzen einer wohleingerichteten Monarchie, besonders der österreichischen Staaten, entgegen sind, und eben so auch

4. genau darauf zu sehen, damit in den inländischen Zeitungen, nichts dergleichen eingeschaltet werde.

5. Auf die Vertilgung der vorfindigen und bereits verbotenen Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung der bösartigen Schriften zur Vereitlung der besten Zensurvorschriften, am leichtesten bewirkt werden kann, alle Aufmerksamkeit zu tragen, und der Polizei darüber die Aufsicht besonders einzuprägen. Hofdekret vom 9. Februar 1793. Siehe die §§. 57 bis 71 dieses Strafgesetzbuches.

11. Verdächtige.

Soll unter schärfster Strafe verdächtigen, mit keinem Paß oder Kundschaft, oder aber andern Urkunden versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder wohl gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten, und der Behörde eingeliefert werden. Siehe die §. 78 bis 81 dieses Strafgesetzbuches.

12. Feuerverhütung.

Liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlöschordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen

sen in allen und jeden pünktlich zu beobachten, in seinem Hause mit allen dießfalls vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, und außer den Wintermonaten auf dem Boden stets mit Wasser versehen zu seyn, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materien die genaueste Obsorge zu tragen, damit bei den vornehmenden Visitazionen alles im guten Stande angetroffen werde, weßwegen auch jeder Hausinhaber und Bürger sich die gedruckte Feuerlöschordnung wohl bekannt machen soll, um sich bei einem entstehenden Feuer darnach richten zu wissen. Siehe die §. 184 bis 198 dieses Strafgesetzbuches.

II. In der Nacht.

13. Bauzeichen.

Müssen unter angemessener Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahret werden, bei Gerüsten und Schutthaufen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, zur Nachtszeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnden aufgesteckt; auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden. Siehe die §§. 133 bis 138 dieses Strafgesetzbuches.

14. Strassenhinderniß durch Geräthe.

Sind Fässer, Bauholz, ausgespannte Wägen, Weinböcke, an die Häuser gelehnte Leitern vor der Nacht unter der ebenmäßigen Strafe aus dem Wege zu räumen. Siehe die §§. 174 bis 179 dieses Strafgesetzbuches.

15. Feuerverhütung.

Ist mit Licht, ohne Laterne in Stallungen und Schupfen, Böden, Holz = und andere Gewölbe zu gehen, so wie das Tabackrauchen auch an diesen Oertern unter der Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths = und Einkehrhäusern unter Haftung der Hauseigenthümer verboten. Siehe den §. 199, 200 und 201 dieses Strafgesetzbuches.

16. Fackeln = und Kohlfeuer.

So ist auch unter nämlicher Strafe verboten, mit brennenden Fackeln an Dächern und andern hölzernen Behältnissen anzustoßen. Wie nicht minder während des Jahrmarktes in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer zu unterhalten. Siehe die §§. 204 bis 207 dieses Strafgesetzbuches.

17. Tanzmusik.

Müssen Tanzsäle und Tanzhütten mit gehöriger Vorsicht beleuchtet werden, daher unter Strafe von 3 fl. wenn darin Musik gehalten wird, ohne jederzeit der Polizei hievon Anzeige zu machen.

18. Strassenhinderniß durch Wägen.

Dürfen weder beladene, noch leere Heu = und Strohwägen auf der freien Gasse unter Strafe von 1 Reichsthaler für jeden Wagen über Nacht stehen bleiben.

19. Nachtlager in Stallungen.

Soll in den Stallungen außer dem in wirklichen Diensten stehenden Kutscher und Knechten niemand über

über Nacht unter der Strafe von 3 fl. aufgehalten werden.

20. Gast- und Kaffeehäuser.

Müssen die öffentlichen Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Reichsthalern zu gesetzter und bereits bekannt gemachter Zeit gesperrt seyn.

1) Gast- Kaffee- und Wirthshäuser können bis 10 oder 11 Uhr Abends offen bleiben. Hofdekret vom 3. Jänner 1772.

2) In Erwägung, daß auf dem Lande a) wegen geringen Polizeipersonals auf die Gasthäuser keine so genaue Aufsicht, als in der Hauptstadt gepflogen werden kann, b) der Tanz gleich nach dem nachmittägigen Gottesdienste anzufangen pflegt, und c) die übermäßigen Verlängerungen der Tanzmusik zu Raufhändeln und zur Unsittlichkeit Anlaß geben, können die Gast- und Tanzhäuser auf dem Lande auch ohne besondere Bewilligung bis um 11 Uhr Nachts offen gehalten werden, und ist für die Bewilligung der längern Offenhaltung derselben, welche jedoch nicht länger als bis 1 Uhr nach Mitternacht zu ertheilen, jedesmal der Betrag eines zum Besten des Armeninstituts des Orts gewidmeten Groschens zu entrichten. Die dawider handelnden Wirthe sollen zur unnachsichtlichen Strafe gezogen werden. Verordnung von 13. Februar 1794.

21. Auf der Gasse Schlafende.

Sind Schlafende in offenen oder leeren Hütten, unter Thorwegen, oder auf freier Gasse auf die Seite zu schaffen, wo aber bei selben zugleich Verdacht

mit verbunden ist, derlei Leute der Behörde einzuliefern.

22. Beleuchtung.

Ist alle Beschädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthälern verboten. Siehe den §. 75 dieses Strafgesetzbuches.

23. Nachtmusik und Lärm.

Bleibt die türkische und andere Musik zur Nachtszeit ohne vorher erhaltene Erlaubniß, so wie überhaupt aller Nachtlärm unter den, den Umständen nach festgesetzt werdenden Geld- oder Leibesstrafen verboten.

24. Hundeinsperren.

Sind in Ansehung der Hunde die hierwegen bereits kundgemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Strafen auf das genaueste zu beobachten; nebst dem ist aber kein Hund, sobald es finster wird, außer dem Hause zu belassen, sondern wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als herrnlos anzusehen, damit das Publikum durch das Heulen der gesperrten Hunde nicht beunruhiget werde. Siehe die §§. 141 bis 146 dieses Strafgesetzbuches.

III. Zu verschiedenen Zeiten.

25. Herabfallensverhütung.

Sind Blumen- und andere Geschirre vor den Fenstern unangebunden nicht zu dulden.

26.

26. Ueberschwemmung.

Muß das Steigen der Flüsse wohl beobachtet und in jedem nöthigen Falle der Behörde angezeiget werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit gesperret, und in den nahe liegenden Häusern wegen Rettung der Keller und allenfalls anderer Geräthschaften das Nöthige schleunigst veranlasset werden könne.

27. Ertrinkensgefahr im Sommer.

Ist im Sommer das Baden der Kinder und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teichen, und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser und auf öffentlichen Strassen, besonders bei der Dämmerung, und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betretenden erwachsenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Eltern und Vormünder nach Umständen scharf bestraft werden würden. Siehe §. 93 dieses Strafgesetzbuches.

28. Schießen und Feuerwerke.

Ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewehr sowohl, als mit Windbüchsen und Blasröhren in der Stadt, oder vor den Thoren auf den Landstrassen zu schießen, wie auch an solchen Oertern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verboten.

1) Das Aufziehen mit geladenem Gewehre bei Prozessionen und Umgängen, wie auch alles Schießen bei Hochzeiten, Kindstaufen, oder andern Versammlungen zwischen den Häusern, desgleichen an dem Vorabende und Abend des Johannestags das sogenannte

Spring=

Spring - oder Lustfeuer bei den Häusern, oder auch an einem entfernten Orte soll bei Abnehmung der Gewehre und sonstiger Bestrafung verboten seyn. Hofdekret vom 6. Juli 1752.

29. Andachten.

Sind späte Andachten auf der Gasse und in Privathäusern nicht erlaubt; die abhaltenden aber sogleich der Behörde anzuzeigen.

30. Staubverhütung.

Es soll im Sommer, wenn es nothwendig scheint, vor den Häusern, besonders aber, wenn gekehrt wird, aufgespritzt werden.

31. Kinder - Herumlaufen.

Ist das Prozessiongehen der Kinder, so wie auch das Herumgehen in den sogenannten drei Königs - und Nikolaikleidern nicht zu gestatten.

32. Eßwaaren.

Sollen ungenußbare und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde, und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch u. d. gl. nicht zu Markte gebracht und verkaufet, das Betretene in Beschlag genommen und vertilgt, die Verkäufer aber noch insbesondere nach Umständen gestraft werden.

33. Ertrinkensgefahr im Winter.

Wird das Schleifen auf dem Eise in Gassen, und auf Plätzen, so wie auch außer dem an gefährlichen Orten, dann das Wandeln über Eis, besonders bei aufthauendem Wetter nicht gestattet. Siehe §. 93 dieses Strafgesetzbuches.

34. Schauspiele, dann Tanz- und Fechtschulen.

Sind gezahlte Hauskomödien, so wie die haltenden Bälle an öffentlichen und Privatörtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tanz- und Fechtlekzionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

1) Da nach den bestehenden Verordnungen die Possenspiele und alle extemporirte Stücke durchaus verboten sind, und überhaupt ohne der Kreisämter besondere Erlaubniß, keine öffentlichen Schauspiele auf dem Lande aufgeführt werden dürfen; so wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl den Kreisämtern wiederholt eingeschärft, daß keine andere, als die von ihnen gutgeheißenen Stücke und nirgends ohne ihre besondere Erlaubniß einige Schauspiele aufgeführt, und überhaupt der zu großen Verbreitung der Schauspielsucht Schranken gesetzt werden sollen. Verordnung vom 24. Februar 1786.

35. Spielverbot.

Sind die in dem bereits kundgemachten Spielpatente enthaltenen Hazardspiele unter den in demselben festgesetzten Strafen ernstlich untersagt, nämlich: Pharaon, Basset, Würfel, Baßadieci, Lands-

Landsknecht, Quindizi, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak-fincere, Brennten, Molina, Walacho, Makao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, und andere derlei, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag. Siehe §. 266 dieses Strafgesetzbuches.

36. Aberglaube.

Müssen abergläubische Mißbräuche, als: Sonnewendfeuer am Johann und Walburgis Vorabend, und in Läßelnächten allerlei Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai- und drei Königspiel, und alle Schatzgräbereien und Beschwörungen nicht gestattet, und die Uebertreter zu der, den Umständen nach anzumessender Bestrafung der Behörde angezeigt werden.

37. Bäume Ausstellen.

Ist das Setzen der Bäume in dem Monate Mai, dann bei den Hütten, Kirchen, Prozessionen und am Kirchweihtage unter 3 fl. Strafe nicht zu gestatten.

38. Oeffentliche Lustbarkeit.

Bleiben in verbotenen Tagen alle öffentliche Lustbarkeiten, und zwar unter der Strafe von 10 Reichsthalern eingestellt.

39. Wochenmarkt.

Darf in den Wochenmarkttagen das Getraide nur auf dem bestimmten Marktplatze verkauft und gekauft werden.

40.

40. Feuerverhütung.

Ist bei starkem Winde das Kastanien- und Bratelbraten oder Kochen, dann Erbsenrösten auf der Gasse verboten, auch wird unter Strafe von zehn Reichsthalern verboten, das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch schon so manches Feuer entstanden ist.

IV. An Sonn- und Feiertagen.

41. Spiel und Tanz.

Darf die Musik, so wie das Kegel- und Billardspiel vor vier Uhr Nachmittags unter Strafe von zehn Reichsthalern nicht angefangen werden.

1) Schauspiele sollen an Sonn- und Feiertagen nicht eher, als Abends um 7 Uhr angefangen werden. Auch haben an gedachten Tagen alle Kommissionsabhaltungen in nicht dringenden Geschäften, oder Gastmahle öffentliche Spaziergänge bis 4 Uhr, Spazieren, Reisen u. d. gl. den meisten Theil des Tages hinwegnehmenden Lustbarkeiten oder Beschäftigungen gänzlich zu unterbleiben. Hofdekret vom 3. Jänner 1772.

2) An Sonn- und gebotenen Festtagen soll die Offenhaltung der Gast- Schänk- und Kaffeehäuser immer geduldet, und lediglich darauf gesehen werden, daß keine Gattung von Spielen mit Inbegriff des Billardspiels vor 4 Uhr Nachmittags daselbst angefangen werde. Hofdekret vom 3. Oktober 1785.

42. Wägen-Packen.

Ist das Auf- und Abpacken der Fracht- und schweren Wägen unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

43. Braten auf der Gasse.

Das Kastanien = und Bratelbraten, dann Erbsenrösten auf der Gasse ist unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

44. Kirchenhandel.

Dürfen die Ständeln bei Kirchen mit Gebeteln und Bildern unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden.

45. Palmzweige.

Ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verboten.

46. Arzneigewölbe und Perückenmacher.

Können Perückenmacher Gewölbe unter Strafe von 10 Reichsthalern nur bis 11 Uhr Vormittags offen seyn, und nach 4 Uhr Nachmittags; Apotheken = und Barbiergewölbe aber können auch in allen Sonn = und Feiertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben.

47. Schnittwaarenverkauf.

Müssen Handlungsgewölbe, in welchen Schnittwaaren verkauft werden, unter der gleichmäßigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen, in denen die Partheien zugleich wohnen, welche jedoch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte das ist: mit einem Fensterladen gesperrt seyn sollen.

1) Das Gesetz, welches die Auslegung der Kauf- und Krämerswaaren an Sonn - und gebotenen Feiertagen untersagt, ist genau zu befolgen. Verordnung vom 16. Juni 1796.

48. Gewürzgewölbe.

Sind die Gewürzgewölbe bloß während des Hauptgottesdienstes gesperrt zu lassen.

49. Päcke tragen.

Ist Wäsche oder sonst andere große Päcke zu tragen unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

1) Die mit Postwägen oder Extrapost reisenden, und die bei dem Postwagenamte angestellten Leute, sollen von dem Gesetze wegen verbotener schweren Tragung an Sonn- und Feiertagen befreiet, und ihnen auch an diesen Tagen die Aufpackung und Uebertragung der Bagage gestattet werden. Hofdekret vom 3. März 1775.

50. Eßwaaren.

Dürfen an Sonn - und Feiertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter ansonst erfolgender Konfiskazion verkaufet werden, als: Brod Kipfel, Hörnel, Prezeln, Semmeln, Fische, Eier, frisch u. geselchtes Fleisch, Ingeweid, Brat- Leber- und andere Würste, grüne Waaren, Milch, saures Kraut, Rüben, Rettig, Kästen, Nüsse u. dgl. jedoch ohne Ausstellung eines Zeichens, auch dürfen die Käs- und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

51.

51. Taback und Obst.

Kann der Taback und das frische Obst an Sonn- und Feiertagen früh und Nachmittags außer der Zeit des Gottesdienstes öffentlich, während des Gottesdienstes aber nur in den Einsätzen, und unter den Hausthören, unter Konfiskazionsstrafe verkaufet werden.

52. Lebzeltler und Ausrufer.

Können Lebzelteln und Wachs, dann Honig, vor und nach dem Gottesdienste, Kerzen aber im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkaufet werden, das außer diesen Zeiten Betretende unterliegt der Konfiskazion. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn- und gebotenen Feiertagen den ganzen Tag hindurch all öffentliches Ausrufen verboten.

53. Fleisch- und Obstverkauf.

Sollen am neuen Jahrs- Christtag- Oster- und Pfingstsonntage die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Oebstler in den Einsätzen unter der Strafe von 10 Reichsthalern nichts verkaufen.

54. Wachshändler.

Können am Allerheiligen- und Lichtmeßtage die Wachshändler und Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses Letztere unter ansonst zu erfolgender obigen Strafe. Alle diese Verordnungen gründen sich auf die in Sachen bestehenden Generalien, und sind auf die dießfälligen Uebertretungen gegenwärtig die angemes-

se-

senen Geldstrafen festgesetzt worden, mit welchen jeder diesen Verordnungen zuwider Handelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird. Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bei den Zuwiderhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund diese Strafen vermehret, so wie sie dagegen bei den die Uebertretung erleichternden Umständen gemindert werden. Wobei schlüßlich noch bekannt gemacht wird, daß wenn ein Uebertreter die Geldstrafe zu erlegen, nicht vermögend seyn sollte, sodann derselbe für jeden Gulden mit einem 1tägigen Arreste, oder den Umständen nach mit einer andern körperlichen Strafe belegt werden würde. Vorstehende, die Polizeianstalten in der Stadt Prag betreffende Ordnung ist den Städten zur Kundmachung mit dem Beisatze zuzustellen, daß die Magistrate auf dessen Befolgung die genaue Aufsicht tragen, und zu Folge Hofdekrets vom 11. d. M. die eingehenden Strafgelder nirgends anders wohin, als zum Polizeifonde, und zwar auf bessere Pflaster, und Säuberung der Gassen, allenfalls auch auf Vermehrung der Beleuchtung verwenden sollen. Dem Kreisamte wird aber auch obliegen, selbst auf die genaue Befolgung dieser Verordnung eine stete Aufmerksamkeit zu tragen, und die Vorkehr zu treffen, damit besagte Verordnung durch die Magistrate öfters republizirt, und die eingehenden Strafgelder gehörig verrechnet würden. Polizeiordnung kundgemacht mit Verordnung vom 25. Juni 1787.

Jeder Magistrat einer Munizipalstadt oder eines Marktes hat nach der Größe und Lokalität jene oder diesen, (wo es noch nicht besteht,) in gewisse Bezirke abzutheilen, und in jedem derselben einen gutdenkenden Bürger zur Aufsicht zu bestellen, damit jenes so im gegenwärtigen Unterrichte vorkömmt, ununterbrochen beobachtet werde. Dieser Unterricht

ent=

enthält die wesentlichsten Gegenstände, worauf diejenigen sehen sollen, denen die Polizei- und Sicherheitsanstalten obliegen, und dienen besonders dazu, daß die Vorsteher der Magistrate in Munizipalstädten und Märkten die darin zur Handhabung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung abzweckenden Regeln nach Maaße ihres Wirkungskreises stets zu befolgen, auch hiernach die Untergebenen zu leiten wissen mögen. Die festgestellten Sätze sind in größern Ortschaften, (gleichwie selbe in den Residenz- dann in den Hauptstädten der Provinzen, bereits wirklich in Ausübung gebracht werden,) durchaus anwendbar; auf kleinere müssen solche verhältnißmäßig so gut angewendet werden, als es die Lokalumstände zulassen. Dieß vorausgeschickt, zerfällt dieser Unterricht in 3 Abtheilungen. Die Erste bezieht sich auf die eigentliche Sicherheit, d. i. auf die Abwendung alles dessen, wodurch das Leben und Eigenthum in Gefahr gerathen, oder verletzt werden könnte. Diese Uebel entstehen aber aus Unvorsichtigkeit, vorsätzlicher Bosheit, oder außerordentlichen Zufällen. Bei den hauptsächlichsten Arten dieser Gegenstände ist eine kurze Richtschnur beigefügt, was für Anstalten erforderlich seyn, um, wo nicht vorgebeugt werden kann, zum wenigsten die schädlichsten Folgen nach Thunlichkeit zu verhindern. Die Zweite handelt von dem, was zur Handhabung der generalienmäßigen Ordnungen, so weit es die Polizei im Engern trifft abzielet. Die Dritte begreift die besondern Vorschriften zur zweckmäßigen Amtsverwaltung in Bezug sowohl auf die Privat- als auch auf die öffentliche Sicherheit des Staates im Innern.

Er-

Erste Abtheilung.

Die Gefahren und Verletzungen des Lebens oder Eigenthums, rühren, wie oben erwähnt wurde, theils aus Unvorsichtigkeit, theils aus vorsätzlicher Bosheit, und theils aus Zufällen her. Hier folgen einige Beispiele nebst der Art, wie abzuhelfen sey. (Aus Unvorsichtigkeit.) Bei Bauführungen, Ausbesserungen der Gebäude, Brunnengrabung, dürfen bloß Werkverständige gebraucht werden; die Gerüste sind standhaft zu machen, und zur Warnung der Vorübergehenden sind sichtbare Zeichen auszustecken, damit Niemand durch herabfallende Stücke beschädiget werde.

Blumentöpfe und andere auf den Fenstern der obern Stockwerke angebrachten Sachen sind aus ähnlicher Ursache gegen das Herabstürzen zu verwahren.

Kellertiefen, Fallthüren am Eingange der Häuser müssen bei Tage so versichert seyn, daß nicht nur für Vorsichtige, sondern selbst für Kinder und Betrunkene, keine Gefahr entstehen könne.

Wenn Brücken oder Stege schadhaft werden, so sind solche ohne Verschub herzustellen, auch, falls die Tiefe darunter beträchtlich wäre, mit Geländer zu verwahren. Fußsteige nahe am Ufer oder an Gräben, sind, zumal wenn es glatteiset, wandelbar zu erhalten, sofern die Passage daselbst nothwendig ist, im Widrigen ganz zu sperren. Tiefere Gräben, Kanäle auf Geh- und Fahrwegen, sind nach Beschaffenheit des Orts zu bedecken, oder mit Schranken zu versehen. Imgleichen müssen an wandelbaren Orten alle Anstößigkeiten, woran jemand zur Nachtszeit verunglücken könnte, so viel thunlich aus dem Wege geräumet werden, z. B. ausgespannte Wägen, Fässer, große Steine vor den Häusern, Pflöcke

ke u. d. gl. Eben so fordert die Sorge für den Gesundheitsstand, daß auf den Gassen, besonders bei schwüler Jahrszeit, nicht Aeser und anderer Unrath von schädlicher Ausdünstung geduldet werde. Auf die Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Menschen, ist vorzüglicher Bedacht zu nehmen, ein gleiches gilt vom kranken Vieh. Die Betten und Kleidungsstücke der an solchen Krankheiten gestorbenen Personen müssen gut gereiniget werden; durch eine strenge Aufsicht in diesem Stücke wird der Verbreitung der Epidemien vorgebeuget. Leute mit eckelhaften Schäden, oder die sonst sehr verunstaltet sind, daß also ihr Anblick schwangern Personen gefährlich werden könnte, müssen nach Thunlichkeit aus dem Publikum entfernt gehalten werden. Um den Gefahren vorzubeugen, welche aus Unachtsamkeit in Ansehung brennbarer Dinge entstehen können, existirt zwar dießfalls ohnehin die Feuerlöschordnung, wornach sich zu achten ist; doch haben die Magistrate vorzüglich darauf zu sehen, daß in Stallungen, Heu-Stroh- und Holzbehältnissen nicht geduldet werde, ein Licht frei ohne Laterne zu gebrauchen, Taback zu schmauchen, auf der Gasse Feuer zu unterhalten, wie von manchen Professionisten geschieht. Imgleichen ist auf eine vorsichtige Beleuchtung der Tanzhütten zu sehen, das Schießen und Racketenabbrennen abzustellen, endlich die sichere Verwahrung des Pulvers und Oehls in den dießfälligen Niederlagen handzuhaben. Bei starkem Winde ist verdoppelte Aufsicht nöthig. Auf die Ausrottung herrenloser Hunde ist besonderer Bedacht zu nehmen, weil solche aus Abgang ordentlicher Nahrung der Wuth zuerst ausgesetzt sind. Fang- und bösartige Hunde müssen stets angehängt bleiben. Bei wüthigen Hunden kömmt es auf die geschwinde Vertilgung derselben, dann jener Thiere an, die von ihnen beschädigt worden

sind;

sind; auch liegt es daran, die Stellen, welche vom Geifer oder Blute dieser Thiere befleckt sind, mit aller Vorsicht zu säubern. Menschen, die von einem dergleichen Thiere nur im geringsten beschädiget worden, müssen ohne Verschub durch einen ordentlichen Wurdarzt behandelt werden. Baden in Flüssen, Schleifen auf dem Eise, zumal bei aufthauender Witterung, ist als sehr gefährlich abzustellen. Aus gleichem Grunde sind weder Gaukler noch sonst Leute, die von lebensgefährlichen Künsten Gewerbe machen, zu dulden. Auf vorschriftmäßiges Benehmen bei Begräbnissen soll mit äußerster Sorgfalt gehalten werden, damit die Leichen nicht längere Zeit unbeerdigt in den Todtenkammern liegen, damit solche in gehöriger Tiefe, und zwar wenigstens 5 Schuhe tief eingegraben, die Gottesäcker außer bewohnten Orten angelegt, und mit Mauern umgeben, folglich vor dem Aufscharren durch einheimisches Vieh oder Wild geschützet, und die Leichen vor der Beerdigung mit Kalk bestreut werden. Nicht minder muß kein Leichnam vor der gesetzmäßigen Zeit begraben werden, außer wenn der Verstorbene eine bösartige Krankheit gehabt, und nach Bestättigung des Arztes die im Hause befindlichen Personen der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt würden, falls der Körper länger allda liegen bliebe, und wenn zugleich untrügliche Kennzeichen der wirklich beginnenden Verwesung sich äußern. In solchem Falle kann mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit die Beerdigung zwar früher, doch niemals unter 24 Stunden nach dem Ableben, geschehen. Verdorbene, der Gesundheit gefährliche Eßwaaren, als: Fleisch vom kranken Viehe, unzeitiges Obst, faule Fische, verdächtige Schwämme, u. d. gl. sollen nicht verkauft werden. Besondere Aufsicht verdienen jene, welche giftartige Dinge im Verlage führen, z. B. Hüttenrauch, Scheidewasser, Fliegengift; auch dürfen Wurzeln und Beeren, die man nicht kennt,

nicht

nicht zu Markte gebracht werden. Wenn an Jemand Spuren einer Sinnenverwirrung bemerket werden, so ist an dessen Stelle, für dessen Unterbringung zu sorgen, damit eine solche Person gegen sich selbst gesichert werde, und im Publikum kein Unglück entstehe. Alle mögliche Fälle, durch die aus Unvorsichtigkeit Menschen verletzet werden können, hier anzuführen, wäre zu weitschichtig und auch unnöthig, indem solche einem beobachtenden Auge nicht leicht entgehen. Die Anstalten wegen Abwendung der wahrgenommenen Gefährlichkeiten im Publikum, müssen aber immer dergestalt getroffen werden, daß selbst die Unachtsamsten, und einiger Ueberlegung unfähigen, als: Kinder, Betrunkene, bei Tag und Nacht keine Gefahr laufen mögen; denn die Behutsamen machen gemeiniglich den mindern Theil aus. Nebst dem ist dieß als eine stete Regel zu beobachten, daß kein Gebrechen, welches auch nur auf die entfernteste Art Anlaß zu einer Beschädigung gäbe, ohne schleunige Abhilfe gelassen werden darf, weil nichts wichtiger ist, als Menschen vor Gefahren an Leib und Leben zu sichern, und weil, wie die Erfahrung zeigt, zuweilen aus einer unbedeutend scheinenden Fahrlässigkeit große Unfälle erwachsen. (Aus vorsetzlicher Bosheit.) Unter diesen Artikel gehören Diebstähle, Selbst- und Meuchelmörder, Schlägereien, Tumulte und Feuersbrünste, wenn diese geflissentlich angelegt sind. Diesen Ereignissen wird größtentheils vorhinein gesteuert, wenn die Wächter, deren jede Ortschaft nach Maaße ihres Umfanges mehrere, oder doch einen haben muß, zu ihrer Schuldigkeit strenge angehalten werden, folglich stets, zumal zur Nachtszeit, fleißig patrolliren, und dem verdächtigen Gesinde allenthalben auf die Spur nachgehen, und wenn dem Raubgesinde die Gelegenheiten dadurch benommen werden, daß man die Landstreicher, herumstreifende Spielleute, und derlei Nahrungsloses Volk immer

auf-

aufsuchet, auch bei vorkommendem nähern Verdachte gefänglich einzieht. Falls sich dessen ungeachtet ein Diebstahl ereignet, so muß in dem Orte selbst die Art, wie solcher geschehen, mit allen Umständen genau erhoben, über die entwendeten Sachen ein Verzeichniß gemacht, und sofern der entwichene Thäter überzeugend bekannt wäre, dessen Person beschrieben werden, damit seinetwegen Steckbriefe umlaufen. Zugleich muß unverzüglich wegen Aufsuchung desselben, jenachdem sich Spuren darbieten, die Anstalt getroffen werden. Es kömmt hierbei darauf an, die einschichtigen Schlupfwinkel in der Nähe, und übrigen verdächtigen Orte zu überfallen, und dem Thäter die Auswege zur Flucht auf alle thunliche Weise zu erschweren, dann wegen des entfremdeten Gutes bei jenen Patheien, denen nach der Vermuthung etwas dergleichen zum Verkaufe gebracht werden könnte, die nöthige Vorsehung zu treffen, daß der Ueberbringer handfest gemacht werde; gleichwie in Haupt- und größern Städten die Gold- und Silberarbeiter, und Trödler von jeher hierzu unter schwerer Verantwortung angewiesen sind. Wenn man endlich mit aller Bemühung im Orte selbst den Thäter, oder den Raub nicht zu entdecken vermag, so liegt es äußerst an schneller Verbreitung des Steckbriefes, weil dieß das einzige Mittel ist, daß der Thäter an andern Orten mit Wirkung aufgesucht werden könne, bevor er Zeit gewinnt, sich von dem gestohlenen Gute zu entledigen, und weiter fortzukommen.

Bei Selbstmorden ist in dem Falle, da noch Lebenszeichen vorhanden sind, daran zu denken, daß augenblickliche Hilfe geleistet werde, welches nur durch Wundärzte geschehen kann. Gelingt es, den Verunglückten zu sich zu bringen, so darf der Beistand eines Priesters nicht verabsäumet werden. Imgleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit aus den Umständen ermessen, ob die That nicht vielleicht durch fremde

Hand

Hand verübet worden seyn könnte. Bei Mordthaten kömmt es abermals, außer vorerwähnten Anstalten darauf an, auf der Stelle alle Umstände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken, und Spuren in Ansehung des Thäters verschaffen können, hierzu ist ein standhaftes visum repertum oder die Beschau des Wundarztes zuerst erforderlich, weiter des corpus delicti oder das Werkzeug, womit die Entleibung geschehen ist. Wenn der Beschädigte durch Worte oder Zeichen sich noch verständlich zu machen fähig ist, muß so gut, als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten; sodann treten die nämlichen Vorkehrungen ein, welche bei Diebstählen zu treffen sind, besonders wenn der Meuchelmord mit einem Raube verknüpfet war.

Schlägereien und Tumulte, welche oft zu erheblichen Unfällen Anlaß geben, müssen gleich anfänglich beigelegt werden; dieß geschieht, wenn die Haupturheber, oder die Ungestümsten aus dem Mittel geräumet, und hernach die übrigen auf bescheidene Art zur Ruhe gebracht werden. Daher ist von Obrigkeitswegen besondere Wachsamkeit in allen jenen Gelegenheiten nöthig, wo ein größerer Zusammenfluß des Volkes entsteht, als: bei Kirchtagen und öffentlichen Erlustigungen, Trinkgelagen u. dgl. Wenn man aufkeimende Mißhelligkeiten in der Geburt erstickt; so können keine bedenklichere Unordnungen erwachsen. Bei Feuersbrünsten sind Rettungen der Menschen und des Viehes, gute Löschanstalten, Verhütung der Unordnung, Versicherung der Habschaften, und wenn das Feuer angelegt wäre, Ausfindigmachung des Mordbrenners, die wesentlichsten Vorkehrungen.

Wenn Feuer zur Nachtzeit ausbricht, so ist vor allem nöthig zu veranstalten, daß Jedermann gewekket, und Kinder, dann kranke und unbehilfliche Leute in Sicherheit gebracht werden. Weiter muß gesorgt wer-

werden, daß die Zugänge frei bleiben, und den zum Löschen gehörigen Partheien kein Hinderniß im Wege stehe; daher ist müssiges Volk fortzuschaffen; für die Habschaften muß ein eigener Platz ausersehen seyn, wohin solche unter Aufsicht der Eigenthümer gebracht werden. Sind Spuren einer geflissentlichen Feueranlegung vorhanden, so ist keine Mühe zu sparen, um auf den Thäter zu kommen. Wo stets für gute Erhaltung der Löschgeräthe, und für hinlängliches Wasser gesorget, und wo bei einer Feuersbrunst mit Ordnung und Rücksicht auf die Lokalumstände vorgegangen wird, kann der Brand nicht leicht um sich greifen. Bestimmte Regeln bei derlei Vorfällen sind nicht wohl möglich; das Meiste kömmt auf Klugheit, Gegenwart des Geistes, Thätigkeit und strenge Ordnung an. (Aus Zufällen.) Wenn Jemand ersäuft, erfriert, erstickt, von einer Höhe sich todtfällt, gähe stirbt, so kann die Polizeiaufsicht hierbei nichts anders thun, als das Möglichste zur allenfälligen Rettung an der Stelle versuchen. Es darf hier nicht berührt werden, was ohnehin Jedermann weiß, daß man den aus dem Wasser gezogenen Personen übel berathen würde, sie gähe auf den Kopf zu stürzen, um das eingedrungene Wasser aus ihnen zu bringen, da dieß der Weg seyn würde, sie gewiß ersticken zu machen. Man weiß gleichergestalt, daß Erfrorne sicher umkommen, wenn man sie sogleich in geheizte Stuben bringt, da hingegen Schnee und Eis ihnen gut anschlagen; die übrigen Rettungsmittel, als: Aderlässe, Reiben u. dgl. kennet jeder Wundarzt, welcher von Fall zu Fall sogleich zuzuziehen ist.

Ueberschwemmungen sind zwar unvermeidliche Zufälle, doch läßt sich die Gefahr beiläufig voraussehen, weil solche meistens bei aufthauendem Schnee in Gebirgen entsteht. Sobald demnach Flüsse und Bäche aufschwellen, so ist auf die Verwahrung der Brücken

oder Stege Bedacht zu nehmen, das Fahren und Waden durch den Strom mittelst ausgesteckter Zeichen, und Aussetzung einer eigenen Wache an den gefährlichsten Orten einzustellen. Zugleich sind die Einwohner zu warnen, nächtlicher Weile wachbar zu bleiben.

Bei sich mehrender Ueberschwemmungsgefahr sind die in niedrigen Gegenden wohnenden Partheien so, wie die Kranken, Gebrechlichen, und Kinder, dann das Zug- und Melkvieh an sichere Oerter zu unterbringen. Wenn hernach die Gegend wirklich unter Wasser gesetzt würde, so muß für die Kommunikazion gesorgt werden damit man den Leuten Provision, und in Nothfällen, Hilfe aller Art beibringen könne. Wo nicht Fahrzeuge in Bereitschaft sind, müssen Treppen aushelfen. Uebrigens geben auch hier Ortslage und Umstände die Maaßregeln an die Hand, welche bei einem solchen Unfalle am sichersten zu wählen sind, nur liegt es daran, daß dieß bei Zeiten geschehe.

Zweite Abtheilung.

Was zur Handhabung der guten Ordnung gehört, ist in den bestehenden Generalien enthalten. Insbesondere sind keine Winkelzusammenkünfte zu gestatten. Auf ordentliche Sperrung der Schänkhäuser zur Nachtszeit ist fest zu halten. An Kirchtagen sind die vorgeschriebenen Ordnungen wegen Krügelspiele u. dgl. zu beobachten. Aergerliche Reden gegen die Landesverwaltung, gegen Religion, oder die Sitten sind so, wie anstössige Lieder, Bücher, Bilder ernstlich einzustellen. Imgleichen Zügellosigkeiten der Kinder, abergläubische Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am Vorabende St. Johannes, in den sogenannten Lässelnächten, allerlei Unfug auf Kirchhöfen und Kreuzwe-

gen

gen Dreikönigspiel, Beschwörungen, Schatzgräbereien u. s. w. müssen ernstgemessen ausgerottet werden. Gassenandachten zumal spät Abends, sind den Generalien entgegen. Vor allem aber muß die genaue Befolgung der Verordnungen gehalten werden, so die Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage betreffen, daß nämlich der Gottesdienst auf keine Art gestört, unter dieser Zeit keine öffentliche Lustbarkeit gestattet, die knechtliche Arbeit (den unumgänglichen Nothfall ausgenommen) und der freie Verkauf der entbehrlichen Waaren eingestellet, endlich keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion gelitten werde.

Dritte Abtheilung.

Dem Staate liegt daran, daß die innere Ruhe und Sicherheit durch sich einschleichende gefährliche Leute nicht gestört werde. Jeder Ortsvorsteher muß daher zu erfahren suchen, was für Fremde sich von Zeit zu Zeit in seinem Distrikte aufhalten; widrigenfalls ist er außer Stand auf selbe die pflichtmässige Obsicht zu tragen, und wenn Bedenkliche darunter sind, sie zu entdecken. Um dieß zu bewirken, muß jeder Inwohner, bei welchen Jemand auch kurze oder längere Zeit in Afterbestand tritt, ernstgemessenst angehalten werden, die einkehrende Parthei alsogleich nach ihrem wahren Namen, Stande, Geschäfte, bei dem Ortsvorsteher zu melden. Dieser hat über die angezeigten Fremden ein förmliches Protokoll zu führen, um auf allmaliges Verlangen von höhern Orten Auskunft ertheilen zu können. Es muß aber nicht dabei Bewenden, was der Bestandgeber eines Fremden von demselben anzeigt; sondern es sind die Päße oder andere Ausweise einzusehen, um zu bemerken, ob selbe mit der Angabe übereinstimmen. Nebst dem muß auf solche Fremde, bei denen das geringste

ste Verdächtige auffällt, mit Aufmerksamkeit gesehen, und jede erheblichere Entdeckung, besonders gegen wirkliche Ausländer, mittelst der Kreishauptleute an den Landeschef, oder in sehr dringenden und besondern Fällen unmittelbar an Letztern ingeheim berichtet werden, um dießfalls die Belehrung, wie sich benommen werden soll, einzuholen. Es gibt eine Gattung von Leuten, so man Emissarien nennt, wovon einige Auskundschafter, oder falsche Werber von fremden Mächten sind, und andere, welche die Unterthanen von der wahren Religion ab, und auf Irrwege ingeheim zu verleiten suchen. Andere sowohl In= als Ausländer, die in der Stille sich mit Schreibereien abzugeben pflegen, von welchen nicht bekannt ist, wer sie eigentlich seyn, oder was für Arbeit sie etwa haben mögen, von denen sich auch keine Ursache muthmassen läßt, warum sie sich im Orte aufhalten. Wieder andere geben sich damit ab, daß sie den Unterthansklagen nachgrübeln, sich zur Verfassung der Beschwerdschriften aufdringen, dem Unverständigen Geld ablocken, und ganz widerordentlich die Hof= und Länderstellen mit unstatthaften Dingen behelligen. Verfälscher der Münze und öffentlichen Papiere gehören in die Klasse vorgedachter Menschen, welche alle die genaueste Aufmerksamkeit um so nöthiger verdienen, als dieselben für mehr oder weniger staatsgefährliche Leute anzusehen sind. Die Beobachtung dieser Gattungen Menschen fordert besondere Industrie und Behutsamkeit. Ueberhaupt muß kein Fremder ohne Noth beunruhiget werden, theils, weil dieß gegen die öffentliche Freiheit laufen, andertheils, weil man durch Voreiligkeit in diesem Stücke denjenigen, wider welchen Verdacht obwaltet, anstatt auf Spuren zu kommen, aufsichtig machen würde. Die oben vorgeschriebene Haltung der Protokolle über die Angezeigten trägt zur steten Uebersicht der Fremden wesentlich bei,

hat

hat aber noch den Vortheil, daß bei vorkommenden Steckbriefen die Nachforschung und die Personsvergleichung sehr erleichtert wird. Das für jede Amtshandlung in Sicherheitssachen so wichtige Anzeigwesen, wird dadurch auf ordentlichem Fuße erhalten werden, wenn die Magistratsvorsteher die Verordnung, jede Afterparthei richtig zu melden, dem Publikum ununterbrochen mittelst Affigirung am Rathhause gegenwärtig halten, durch die untergebenen bürgerlichen Aufseher fleißig nachsehen lassen, ob es auch geschieht, die Bestandgeber, welche dawider handeln, unnachsichtlich strafen, bei wider Vermuthen einreißender großer Nachlässigkeit im Anzeigen, zweckmäßige Hausvisitazionen vornehmen, diejenigen, welche einen Aufenthaltsgeber, der seine Afterparthei nicht angezeit hat, denunziren, aus den Strafgeldern verhältnißmäßig belohnen, und endlich selbst jede Gelegenheit, deren eine Ortsobrigkeit so manche hat, benützen, um über die Fremden alle mögliche Aufklärung unter der Hand zu erhalten. Polizeileitung für Munizipalstädte und Märkte, kundgemacht mit Verordnung vom 23. November 1789.

V. Hauptstück

von den schweren

Polizeiübertretungen

gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

Zu §. 37. V. Hauptstück.

Schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

Zu §. 38. V. Hauptstück.

Geheime Gesellschaften. Vergleiche §§. 286, 407. a. und siehe den 10. Absatz der Polizeiordnung vom 5. Junius 1787, bei §. 35.

Oeffentliche Anständigkeit, und was damit zusammenhängt, Ordnung bei Gottesdienst und Religionsfeierlichkeiten, Aufmerksamkeit auf ärgerliche ausgesetzte Gemälde, Kupferstiche, auf den Verkauf verbotener Bücher, auf das Hausiren mit Büchern; weiter: Aufmerksamkeit auf Gasthäuser, Schankhäuser und Tanzsäle, Kaffee- und Spielhäuser, auf die Trunkenheit, Strassenmägde, auf die Verführung der Jugend beiderlei Geschlechts u. dgl. Endlich Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Klubs, oder wie solche Winkelgesellschaften und sich geheim haltende Innungen ihre Konventikele immer nennen möge.

Zu

Zu diesen in allen Bezirken gemeinschaftlich sich findenden Gegenständen der Aufsicht, wird die Lokalität der Bezirke noch besondere gesellen, z. B. die Beleuchtung in der und um die Stadt, die Wassergefahr in der Leopoldstadt, Rossau, u. s. w., worauf die Bezirksdirektoren jeder in seinem Amtsunterrichte, besonders gewiesen werden. II. Abtheilung der Polizeiverfassung vom 1. November 1791.

Da Sr. Majestät nichts dringender am Herzen lieget, als alle gedeihlichen Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe, der Sicherheit und des Wohlstandes ihrer Unterthanen anzuwenden, und dagegen alles dasjenige zu beseitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrschenden zügelloser und verderblichen Gesinnungen und Grundsätze Beziehung nehmen kann; so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß den Länderstellen neuerlich nachdrucksamst eingebunden werden soll:

Keine heimliche Zusammenkünfte, unter was immer für einem Vorwande, zu gestatten, und die dagegen Handelnden zu bestrafen. Hofdekret vom 9. Februar 1793.

Bemerkung.

Hinsichtlich der Staatsbeamten wegen geheimen Gesellschaften insbesonders sind nachstehende Gesetze erlassen worden.

Se. Majestät haben vermittelst eines Kabinetsschreibens zu vernehmen gegeben:

„Bei nun hergestellten Frieden von Außen, sey es „höchst Dero sehnlichster Wunsch, den getreuen Unter-

„tha-

„thanen auch die innerliche Ruhe und Sicherheit, so-
„viel in Höchstderselben Kräften stehe, zu verschaffen,
„und alles zu entfernen, was sie in dieser Hinsicht
„beunruhigen könnte.“

„Da nun die Erfahrung gelehret habe, daß gehei-
„me Gesellschaften und Verbrüderungen, eine der
„Hauptquellen waren, wodurch die verderblichsten
„Grundsätze verbreitet, die wahre Religion untergra-
„ben, die Moralität, wo nicht ganz verdorben, we-
„nigstens sehr verändert, der Partheigeist, durch alle
„mögliche Kunstgriffe, auf das Schärfeste angefeu-
„ert, folglich auch die häusliche Ruhe und Glückse-
„ligkeit gestöret worden; so habe es bei dem von Sr.
„Majestät schon vorlängst gegebenen Befehl, keine
„dergleichen geheimen Gesellschaften der Verbrüde-
„rungen in den Erblanden, unter was immer für
„Benennung oder Vorwand zu dulden, um somehr
„sein Bewenden, als auch die vielleicht in guter
„Absicht errichteten, öfters ausarten, folglich in je-
„dem Staate so unschicklich als gefährlich seyn.“

„Um nun das gegenseitige Vertrauen zwischen
„dem Landesfürsten und seinen Unterthanen, deren
„beiderseitiges Wohl und Beste so enge verbunden
„ist, so wie die innerliche Ruhe, durch die öffentli-
„chen Beamten nicht gestöret zu sehen, sondern viel-
„mehr das gehörige Vertrauen in selbige setzen zu
„können, sey es erforderlich, sie von allen solchen
„geheimen Verbindungen frei zu wissen, welche ei-
„nen auch sonst redlich denkenden Diener, in stren-
„ger Ausübung seiner Amtspflichten entweder hin-
„dern, oder wenigstens in Verlegenheit setzen.“

„Allerhöchstdieselben befehlen daher, sämmtlichen
„Chefs der politischen und Justiz-Behörden aufzu-
„tragen: daß sie von allen unter ihrer Leitung
„stehenden Beamten, von welchem Range oder welcher
„Gattung sie immer seyn mögen, mit gänzlicher
„Uebergehung des Vergangenen, einen eidlichen Re-

„vers

„vers abfordern sollen: daß sie gegenwärtig mit „keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, „weder in dem Inlande noch Auslande, verflochten „sind, oder wenn sie es wären, sich alsogleich da= „von losmachen, noch für das Künftige in derglei= „chen geheime Verbindungen, unter was immer für „einem Vorwande, sich mehr einlassen werden.“

Bei Annehmung neuer Beamten sey obige Klausel in den abzulegenden Eid einzurücken.

Diesen eidlichen Revers befehlen Se. Majestät alljährlich zu wiederholen, und gestatten zugleich jedem ihrer Beamten, welcher Anstand fände, sich dieser Anordnung zu fügen, bei Höchstderselben, mit Anführung der Beweggründe, seine Dienstentlassung anzusuchen.

Ein Gleiches habe auch in Ansehung der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und der Advokaten zu geschehen.

Die angeordneten Reverse werden alle Jahre, im Monat April, eingeschickt. Dekret der böhm. österr. Hofkanzlei vom 27. April, und der Finanzhofstelle vom 30. April 1801.

Se. Majestät haben neuerlich, vermittelst eines Kabinetsschreibens, zu erkennen gegeben, daß es zwar von der jährlichen Wiederholung und Einsendung der Reverse in Hinsicht der geheimen Gesellschaften, welche durch Verordnung vom 27. April d. J. für sämmtliche Beamte angeordnet worden ist, abzukommen habe; um aber, bei Ablegung der Diensteide, in welcher nun der Gegenstand der geheimen Gesellschaften und Verbindungen eingeschaltet, alle Gefahr und die Besorgniß eines Meineides möglichst zu vermeiden, und jedem neu Angenommenen die Freiheit zu lassen, sich äußern zu können, daß er nie mit einer dergleichen Gesell-

schaft in Verbindung gestanden und verflochten war, wollen Allerhöchstdieselben, daß ein jeder einige Zeit, bevor er den Diensteid ablegt, angewiesen und verhalten werde, einen solchen Revers mit reifer Ueberlegung auszustellen, wornach also die Reverse von einem jeden Bediensteten oder sonst Angestellten, nur einmal, und zwar noch vor der Eidesablegung, und dem Antritte seines Dienstes oder Amtes, auszustellen, oder einzureichen seyn. Immer aber habe es dabei zu verbleiben, und sey streng darauf zu sehen, daß die in dem oberwähnten höchsten Befehl vorgeschriebene Klausel dem Dienst- oder Anstellungseid richtig eingeschaltet werde.

Diese höchste Entschließung wird der Landesstelle mit dem Auftrage bekannt gemacht, die von den von Zeit zu Zeit neu angestellten Beamten einzulegenden Reverse, an das Präsidium der Hofstelle einzuschicken. Hofdekret der vereinigten Hofstelle vom 29. Dezember 1801.

Ueber die bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung, in Ansehung der Reverse, wegen der Verbindung mit geheimen Gesellschaften, ist die Anfrage vorgekommen: ob hiernach jeder bereits Angestellte für die Zukunft nicht nur von der jährlich zu wiederholenden schriftlichen Reversirung, sondern auch davon los gezählt sey, diese Reversklausel bei dem Uebertritte in eine andere Staatsbedienstung durch Uebersetzung oder Beförderung, zugleich mit dem gewöhnlichen Diensteide ausdrücklich zu beschwören.

Hierauf wird die Erklärung dahin gegeben: daß Se. Majestät gleich in dem Eingange Ihres allerhöchsten Befehls, den bereits Angestellten nur die jährlich zu wiederholende Ausstellung der Reverse zu erlassen, dabei aber bestimmt anzuordnen geruhet haben, daß es bei der Einschaltung der vorgeschriebenen Reversklausel in den Dienst- oder Anstellungseid verblei-

bleiben, und über die richtige Befolgung dessen streng gewacht werden soll.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß jeder bereits Angestellte, ungehindert der zu unterbleibenden jährlichen Wiederholung des schriftlichen Reverses, so bald er auf was immer für einem Wege in eine andere Bedienstung übertritt, zugleich mit dem neuen Dienst = oder Anstellungseide, auch die in dem frühern allerhöchsten Befehle vorgeschriebene Reversklausel künftig, wie bisher, ausdrücklich beschwören soll, und daß diese Klausel in jeder solchen Eidesformel unverrückt eingeschaltet bleiben müsse. Hofkanzleidekret vom 19. Februar 1802.

Auf die vorgekommene Anfrage, wie sich in Ansehung der von einem jeden öffentlich Bediensteten, noch vor seiner Anstellung, abzufordernden Reversirung, wegen der geheimen Gesellschaften oder Verbrüderungen, bei der Klostergeistlichkeit, und wie bei den Seelsorgern zu benehmen sey? wird unter einem die Weisung dahin ertheilt: daß, nachdem schon durch die erste allerhöchste Anordnung vom April v. J. die Geistlichkeit ohne alle Ausnahme zu der befragten Reversirung verpflichtet, und auch durch die Letztere vom Dezember v. J. dießfalls keine Unterscheidung bestimmt worden ist; es allerdings Sr. Majestät Willensmeinung entsprechen wird: wenn von nun an jeder Ordenskandidat einige Zeit vor Ablegung der Ordensgelübde, und jeder Geistliche überhaupt, welcher zur Seelsorge oder einer andern öffentlichen Anstellung berufen ist, einige Zeit vor seiner Investirung auf die Pfründe, oder vor Antretung seines Amtes verhalten wird, den schriftlichen Revers an Eides Statt auszustellen: daß er nie mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder in dem In = noch Auslande verflochten war, und eben so wenig in dergleichen geheime Verbin=

bindungen, unter was immer für einem Vorwande sich jemals einlassen werde. Hiernach ist sich bei der gesammten Geistlichkeit ohne Unterschied zu benehmen, und werden von denjenigen Gliedern derselben, welche etwa mittlerweile die Ordensgelübde abgelegt, oder ihren öffentlichen Beruf angetreten hätten, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, diese Reverse nachträglich abzufordern und vorzulegen seyn. Hofkanzleidekret vom 18. März 1802.

Die von den neu angestellten Individuen abzufordernden Reverse in Ansehung geheimer Verbrüderungen sollen zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien nicht einzeln, sondern nur vierteljährig eingesendet werden. Justizhofdekret vom 18. März 1803.

Nach Hofdekret vom 18. September l. J. ist die bisher übliche Eidesformel der Beamten dahin zu erweitern: Ferner werdet ihr schwören, daß ihr dermal weder in dem Inlande, noch in dem Auslande mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten seyd, oder wenn ihr es seyd, daß ihr euch sogleich davon losmachen, und fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, nicht einlassen werdet. Welches sämmtlichen Justizbehörden zu genauer Nachachtung kundgemacht wird. A. Verordnung vom 2. Oktober 1804. In Folge Justizhofdekrets vom 18. September 1804. Siehe die böhmische Gubernialverordnung vom 11. Mai 1804 beim §. 291.

Se. Majestät haben beschlossen: daß der Revers wegen der geheimen Gesellschaften von jedem, der an einer Universität zum Doktorate graduirt wird, eben so, wie es für die Beamten vorgeschrieben ist, ausgestellet werde; daß die dießfällige Klausel auch der Eidesformel derjenigen, welche das Doktorat oder eine andere Universitätswürde erlangen, beigefüget und, daß jedem nach Ablegung des Eides eine Abschrift dessen, was er beschworen hat, übergeben werde. Die Pedelle und übrige Dienerschaft der Universitäten und Lycäen sind ebenfalls, da sie in wirklichen Diensten stehen, hierin den Beamten gleich zu halten. Hofkanzleidekret vom 13. Februar 1806.

Se. Majestät haben die Vereidung der Superintendenten und Senioren bei den evangelischen Confessionen bei ihrem Amtsantritte, von nun an allgemein in den sämmtlichen deutschen Erbländern in der Art anzuordnen befunden, daß die Superintendenten ihren Eid in voller Rathsversammlung der Landesstelle; die Senioren aber in die Hände des nächsten Kreishauptmanns, welchen die Landesstelle dazu in ihrem Namen delegiren wird, abzulegen haben; wo sodann die abgeschworne Eidesnote lediglich in den Akten der Landesstelle aufzubewahren ist.

Endlich wollen Se. Majestät, daß es bei den bereits eingeführten Reversalien, welche die neu eintretenden Pastoren an Eidesstatt abzugeben haben, unabänderlich zu verbleiben haben solle. Sollten diese Letzteren in einer Provinz noch nicht eingeführt, oder genau beobachtet worden seyn; so müssen dieselben gehörig eingeführt, und auf deren jeweilige Ausfertigung in vorkommenden Fällen sorgfältige Aufmerksamkeit getragen werden.

Indem man der Landesstelle diese höchste Entschliessung bekannt macht, erhält dieselbe die Eidesformel für

für die Superintendenten und Senioren sowohl, als auch die Formeln der Reversalien für beide Confessionen, nach welchen sich unabweichlich zu benehmen ist. Hofkanzleidekret vom 11. September 1806.

Beilage.

Eidesform eines protestantischen Superintendenten und Seniors.

Ihr werdet schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid 2c.

Endlich werdet ihr noch schwören, daß ihr mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im In- noch Auslande auf eine Art verflochten seyd, noch euch mit einer solchen jemals unter was immer für einem Vorwande einlassen werdet.

Entwurf eines Reverses,

welchen Kandidaten des Predigtamtes von ihrer Ordinazion auszustellen haben.

Da ich Endesgefertigter von der evangelischen Kirchengemeinde Helvetischer Konfession zu N. N. zum Amte eines Predigers (Vikars, Katecheten) berufen worden bin 2c. 2c.

Endlich auch, daß ich mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch dem Auslande dermalen verflochten bin, noch fürs künftige mich in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande einlassen werde.

Um die obrigkeitlichen, mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen und zuver-

verlässigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten stärker zu verpflichten, sondern um auch den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, ist ihre Beeidung erforderlich.

Da nun hervorgekommen ist, daß diese Beeidung bisher nicht allgemein von den Gerichtsherren, in deren Diensten die gedachten Beamten sich befinden, vorgenommen wurde; so wird hiermit erfordert in Zukunft die für das Richteramt bei den Ortsgerichten geprüften und tauglich befundenen Individuen, sogleich bei der Fähigkeitserklärung zum Richteramte nach der beiliegenden, auch auf die den Justiziären vermöge der Gesetze zustehende Vertretung der Partheien in Rechtsangelegenheiten sich erstreckende Eidesformel, für den Fall ihrer künftigen Anstellung, zur strengen Rechtschaffenheit, pflichtmässigen Beförderung und genauen Beobachtungen der Gesetze zu beeiden.

Von dieser Verfügung sind sämmtliche Gerichtsbehörden zu verständigen, und ihnen aufzutragen, ihren Beamten, welche dermal das Richteramt in Streitsachen, und in Gegenständen des adelichen Richteramtes verwalten, wenn es noch nicht geschehen, auf die genaue Erfüllung der in Hinsicht der Rechtspflege bestehenden Gesetze, nach dem weiteren Absatze der beiliegenden Eidesformel zu beeiden, und sich hierüber binnen drei Monaten an das Kreisamt auszuweisen; in Zukunft aber gleich bei der Aufnahme solcher Beamten dieselben, wenn sie sich nicht über die oben bemeldete, bei dem Appellazionsgerichte erfolgte Beeidung ausweisen, in Eidespflicht zu nehmen.

Eben so ist den Dominien aufzutragen, die Beeidung der Amtsschreiber, Gerichtsdiener, und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden, untergeordneten Beamten nach den ihnen in der beigeschlossenen Formel entsprechenden Absätzen, wo sie noch nicht ge-

sche-

schehen, binnen drei Monaten, und in Zukunft bei ihrer Aufnahme vorzunehmen. Justizhofdekret vom 5. Dezember 1812.

Beilage.

Diensteide.

Allgemeiner Eingang.

Derselbe wird einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz dem Ersten, erblichen Kaiser von Oesterreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige, Erzherzoge zu Oesterreich unserm allergnädigsten Kaiser, Könige, Landesfürsten und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät, Ihrer Erben und Nachfolger, wie des österreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden.

a) Für diejenigen, die von dem Appellazionsgerichte zum Zivilamte allein, oder zugleich zum Kriminalrichteramte als wahlfähig erkannt wurden.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- (und Kriminal-) Angelegenheiten anvertraut werden würde, sein Amt nach seiner besten Ueberzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln, der Armen wie den Reichen gleiches, unpartheiisches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handzuhaben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenab-

sicht

sicht abwendig machen zu lassen; sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen; und wenn mit seinem Amte die Vertretung von Partheien vor Gericht, nach den Gesetzen verantwortlich seyn sollte, die Pflichten eines rechtschaffenen und getreuen Sachwalters ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen und andere zufällige Eigenschaften der Partheien, redlich zu erfüllen, folglich das Recht zu befördern, nicht zu erschweren oder zu verzögern, zu Scheinhandlungen sich nicht gebrauchen zu lassen, dem Gegentheile zum Schaden seiner Parthei mit Rath und That nicht behilflich zu seyn, aller Lästerungen gegen Gerichte und Gerichtspersonen sich zu enthalten, überhaupt sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung und der darauf Bezug habenden Gesetze genau zu benehmen.

b) Für obrigkeitliche Wirthschaftsoberbeamte.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, die Pflichten seines Amtes, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Justizgeschäfte (und zwar *) nebst dem Richteramte über schwere Polizeiübertretungen, die Führung der Grundbücher; die Verlassenschaftsabhandlungen, die Waisen und Depositengeschäfte; die Verhandlung über Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird;

*) Je nachdem nämlich dem Beamten eines oder das andere, oder mehrere, oder alle den Wirthschaftsämtern zugewiesene Justizgeschäfte anvertrauet werden, sind hier die nachfolgend angeführten Geschäftszweige einzeln oder zusammen zu nennen.

wird; die vorläufigen Vergleichsversuche über Rechtsstreite zwischen Unterthanen das Richteramt über die dem Zivilrechtswege vorbehaltenen Injurienhandel; die Schätzung, Feilbietung und Sequestrazion von Realitäten; die Vollstreckung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile, nach den Gesetzen zu behandeln, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht, abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut, getreulich zu bewahren; und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

c) Für Gerichtsschreiber oder Aktuare.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, die ihm zukommenden Amtsgeschäfte fleißig und redlich zu besorgen, die Protokolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, so wie sie ihm in die Feder gesagt werden, genau aufzunehmen, Niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von Akten Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen; überhaupt sich von der getreuen Erfüllung seiner Dienstpflichten durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht nicht abwendig machen zu lassen.

d) Für Gerichtsdiener.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, und ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen;

nen; die ihm anvertrauten Schriften, Geld und Sachen, nach ihrer Bestimmung ungesäumt und wohlverwahrt denjenigen, denen sie zukommen sollen, zu übergeben; die Zustellungsbögen der Ordnung und Wahrheit gemäß zu führen; Niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen, die ihm befohlene Stellung von Partheien mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Bescheidenheit auszuführen; die seiner Aufsicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist, sorgfältig zu bewachen und zu behandeln; mit ihnen, wie immer geartete Einverständnisse, weder selbst zu pflegen, noch andern zu gestatten; überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen und den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen, mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen, und sich davon weder durch Eigennutz, noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Lande, noch im Auslande verflochten sey, und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe! —

§. 26. Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich, werden durch den Vertrag oder Zweck und die besondern für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar die Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten. Bürgerl. Ges. Buch vom 1. Juni 1811.

Etwelche Meiner Staatsdiener sind, uneingedenk ihres ausgestellten Reverses, ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung getreten. Ich setze zwar in die Mehrheit Meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß sie keiner Hinweisung auf eine schon einmal beschworene Verpflichtung bedürfen, allein, um Jedem, der aus Leichtsinn, oder wohl gar aus unlautern Absichten, in einen solchen Bund, oder wie immer Namen habenden geheimen Verein einzulassen, sich versucht fände, die ihm bevorstehende Folgen an das Herz zu legen, finde ich Mich bewogen, denselben das bereits bestehende Verbot jeder Verbindung mit derlei im In = oder Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verbot eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären. Dieser Mein fester Entschluß, und Meine landesväterliche Warnung ist nicht nur jedem beeideten Beamten der Hofstellen,

son=

sondern allen, denselben untergeordneten Behörden und Branchen vor Augen halten zu lassen. Höchstes Kabinetschreiben vom 17. Dezember 1812. Siehe die bei §. 291 beigefügte Verordnung vom 11. Mai 1804 hinsichtlich des Eides, der das Richteramt über schwere Polizeiübertretungen ausübenden Beamten.

Zu §. 39 ad b. V. Hauptstück.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

*) Es dürfte dienlich seyn, hier alle in der österreichischen Monarchie mit Bewilligung der Staatsverwaltung bestehenden und öffentlich bekannten, aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzte, und zu verschiedenen Zwecken errichteten Privatgesellschaften und Vereinigungen aufzuführen. Sie sind namentlich folgende:

Wissenschaftliche und Bildungsvereine.

1. Höhere Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien.
2. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.
3. Italienisches Institut der Wissenschaften und Künste in Mailand und Venedig.
4. Atheneum in Venedig. Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag.
5. Gelehrte Gesellschaft (Academia degli Agiati) in Roveredo. Conservatorium für Musik in Mailand.
6. Verein zur Beförderung der Tonkunst in Prag.
7. Gesellschaft der Musikfreunde des österr. Kaiserstaates in Wien.
8. Philharmonische Gesellschaft in Laibach.

Agrikultur- und Comerzialgesellschaften.

1. Landwirthschaftsgesellschaften in Wien.
2. Oekonomisch-patriotische Gesellschaft in Prag.
3. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn.
4. Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste in Laibach.
5. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Künste in Klagenfurth.
6. Academie des Ackerbaues in Udina.
7. Academie des Ackerbaues in Verona.
8. Georgicon, oder theoretisch-praktisches Oekonomieinstitut zu Keszthely in Ungarn.
9. Privilegirte österreichische Nazionalbank in Wien.
10. Ungarische Schiffahrtsgesellschaft in Wien.

Wohlthätigkeits- und Krankenpflegegesellschaften.

1. Gesellschaft adelicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien.
2. Frauenverein zur Unterstützung und Beförderung weiblicher Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit in Prag.
3. Wohlthätiger Frauenverein für Ofen und Pesth.
4. Wohlthätiger Frauenverein in Lemberg.
Wohlthätiger Frauenverein in Brünn.
5. Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen in Prag.
— Wohlthätigkeitsverein (Congregazione di Carita) Mailand.
6. Männerverein zur Abstellung der Gassenbettelei und Unterstützung der Armen in Brünn.
7. Privatinstitut für arme kranke Kinder in Wien.

8.

8. Privatinstitut für blinde Kinder und Augenkranke in Prag.
9. Blindeninstitut in Wien.
10. Allgemeines Wittwen = und damit vereinigtes Taubstummeninstitut in Prag.
11. Italienisches Waiseninstitut, oder das wälsche Spital in Prag.
12. Neues Armenhaus bei St. Bartholomäi in Prag.
13. Waisenhaus bei St. Johann dem Täufer in Prag.
14. Humanitäts = Privatgesellschaft für Rettung der todtscheinenden, und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen in Prag.
15. Priester = Deficienten = und Kranken = Privatinstitut in Wien.
16. Handlungs = Kranken = und Verpflegungsprivatinstitut in Wien.
17. Spital der Israeliten in Wien.
18. Israelitische Krankenversorgungsanstalt in Prag.

Pensions = und Versorgungsgesellschaften für Männer, ihre Wittwen und Waisen.

1. Mährisches Wittwen = und Waisenversorgungsinstitut für alle k. k. Provinzen in Ollmütz.
2. Versorgungsanstalt für, ohne ihr Verschulden verunglückte Männer, Waisen und Wittwen in Prag.
3. Pensionsinstitut für Beamte, deren Wittwen und Waisen, im Königreiche Ungarn in Ofen.
4. Wittwen = und Waiseninstitut der juridischen Fakultät in Wien.
5. Institut zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Doktoren der juridischen Fakultät und Advokaten in Wien.
6. Wittwen = und Waisengesellschaft der juridischen Fakultät in Prag.

7. Wittwen- und Waiseninstitut der medizinischen Fakultät in Wien.
8. Wittwen Versorgungsanstalt der medizinischen Fakultät in Prag.
9. Chirurgisches Wittweninstitut in Wien. Marine-Versorgungsinstitut in Triest.
10. Pensionsinstitut für Lehrerswittwen und Waisen in Mähren und Schlesien in Brünn.
11. Pensionsgesellschaft d. bildenden Künstler in Wien.
12. Wittwen- und Waisengesellschaft der Tonkünstler in Wien.
13. Tonkünstler-Wittwen- und Waisen Versorgungsanstalt in Prag.
14. Wittwen- und Waiseninstitut des prager Handelsstandes in Prag.
15. Wittwen-Kasse der bürgerlichen Gold-Silber- und Galanteriearbeiter in Wien.
16. Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für Gewerbführende prager Bürger in Prag.
17. Pensionsinstitut des Brünner bewaffneten Bürgerkorps in Brünn.
18. Pensionsinstitut für die Arbeiter in den k. k. Hofgärten in Wien. Pensionsinstitut für herrschaftl. Oberbeamte in Steiermark und Kärnth.
19. Pensionsinstitut für herrschaftl. Beamte und Hausoffiziere in Niederösterreich, in Wien.
20. Pensionsinstitut der herrschaftl. Livreebedienten in Niederösterreich, in Wien.
21. Pensionsinstitut für Livreebediente in Brünn.

Zu §. 39 ad d. V. Hauptstück.

Seine Majestät haben für die Frauenvereine nachträglich einige allgemeine Vorschriften aufzustellen geruhet, nach welchen sich daher die sämmtlichen Länderstellen zu benehmen haben.

Die-

Diese allgemein zu beobachtenden Grundsätze sind folgende:

1) Es ist zu gestatten, daß sowohl in Haupt- als Handelsstädten und Märkten sich Frauenvereine zur Beförderung des Guten und Nützlichen freiwillig bilden.

2) Diese Verbindungen sind und bleiben stets zeitlich und Privatvereine, können sich daher zu allen Zeiten nach Belieben wieder auflösen.

3) Jeder dieser Vereine ist für sich bestehend. Es kann daher zwischen den verschiedenen Vereinen keine Verbindung, keine Korrespondenz keine Abhängigkeit Statt finden, und es wird weiters keine Filiale geben.

4) Die Seelsorger können für die Geschäfte der Vereine nicht in Anspruch genommen werden; jedoch bleibt es ihnen unbenommen, dabei mitzuwirken.

5) Die Landesstellen haben darüber zu wachen, damit die Vereine auf die bestehenden Armen- und Versorgungsanstalten nicht nachtheilig wirken, und dem Gedeihen derselben nicht hinderlich werden.

6) Anstellungen mit Besoldungen oder Remunerazionen, haben bei diesem Vereine nicht Statt zu finden. Hofkanzleidekret vom 26. September 1816. An sämmtliche Länderstellen.

Verfassung

der Gesellschaft adelicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen.

§. 1. Die Kräfte des Staates sind durch die vieljährigen außerordentlichen Auslagen geschwächt worden, unterdessen bedarf so manche nützliche Anstalt der Unterstützung, manche neue wäre zum großen Vor-

thei-

theile des Staates zu errichten, die inländische Industrie im weitesten Verstande erwartet Ermunterung, der Kunstfleiß im Fabriks- und Gewerbswesen wie im Landbaue ist zu beleben, nützliche Erfindungen aller Art sind aufzumuntern, Wissenschaften und Künsten ist hilfreiche Hand zu bieten.

Es ist ein hohes Verdienst um das Vaterland, wenn Private, wenigstens zum Theile und allmählig leisten, was der Staat jetzt zu leisten nicht vermag.

§. 2. Zur Erreichung dieses schönen Endzwecks durch freiwillige, eigene und gesammelte Beiträge mitzuwirken, ist für das weibliche Geschlecht ein ehrenvolles, schönes Geschäft. In dieser Absicht wurde der Vorschlag zur Errichtung der Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen gemacht, welchem Se. Majestät mit den allergnädigsten Ausdrücken Ihren Beifall zu schenken, und zugleich huldvoll zu äußern geruht haben: „daß jene Frauen, welche einer so gemeinnützigen Verbindung beitreten werden, auf Höchst Ihr Wohlgefallen und Erkenntlichkeit mit Zuversicht rechnen können." Eine beträchtliche Anzahl Damen vom ersten Range hat sich schon vor erfolgter Genehmigung Sr. Majestät erklärt: daß sie beitreten würde, und die Gesellschaft kann sich bereits auf alle Stände verbreiten.

§. 3. Die Gesellschaft besteht aus beitragenden und wirkenden Mitgliedern, einem Ausschuße, der aus zwölf Damen besteht, und einem Oberhaupte. Die Stadt und die Vorstädte werden in zwölf Theile oder Bezirke getheilt, und jeder, der zwölf Damen des Ausschußes wird einer dieser Bezirke bestimmt. Jede derselben sucht eine beträchtliche Anzahl von Frauen, die in ihrem Bezirke wohnen, als wirkende Mitglieder mit der Gesellschaft zu verbin-

binden, und diesen wirkenden Mitgliedern werden kleine Bezirke angewiesen, in welchen sie ebenfalls für die Ausbreitung der Gesellschaft sorgen, und beitragende Mitglieder aus allen Ständen mit derselben zu verbinden suchen. In dieser Absicht wird jedem wirkenden Mitgliede ein Verzeichniß der in seinem Bezirke wohnenden Personen, und eine hinlängliche Anzahl des Planes mitgetheilt werden; übrigens bleibt es aber dem Edelmuthe und der Betriebsamkeit jener Damen überlassen, wie sie die Verbreitung der Gesellschaft in ihren Bezirken zu Stande bringen wollen; das Interesse, das sie an der guten Sache nehmen, bürgt für die Betriebsamkeit. Um die Verbreitung rascher zu bewirken, wird auch eine beträchtliche Anzahl Abdrücke des Planes und der Bezirkseintheilung an die verschiedenen Gremien, an die Vorsteher von Kommunitäten, an die Eigenthümer großer Wohngebäude geschickt, und sie werden um die Vertheilung derselben ersucht werden.

§. 4. Jedes zur Gesellschaft tretende Mitglied, (sowohl die beitragenden als die wirkenden) erklärt sich zu einem jährlichen bestimmten Beitrage. Diesen freiwilligen Beiträgen werden keine Gränzen gesetzt, sondern sie sind ganz dem Edelmuthe zur Erzielung des guten überlassen.

Nur ist es nothwendig, daß jedes Mitglied bei dem Eintritte in die Gesellschaft erkläre: welchen Beitrag es leisten werde, um in Rücksicht der Verwendung der gesammten Beiträge im Vorhinein einen Anschlag entwerfen zu können. Dieser jährliche Beitrag wird in den folgenden Jahren in dem Monate März entrichtet. Die Zeit, wann der erste Beitrag nach Entstehung der Gesellschaft zu entrichten ist, wird bekannt gemacht werden.

§. 5.

§. 5. Nebst diesem jährlichen Beitrage nimmt jedes Mitglied die Mühe auf sich, einmal des Jahres und zwar: im Monate Dezember, in dem Kreise seiner männlichen Bekannten eine Kollekte zu machen.

§. 6. Da diese Kollekte nicht beschwerlich seyn darf, und sich daher nur auf Gemahl und Eltern Geschwister, Verwandte, oder sonst die nächsten Umgebungen jedes Mitgliedes beschränken muß, werden alle jene Männer, welche durch freiwillige jährliche Beiträge, jeder durch andere Gaben, diese Gesellschaft zu unterstützen geneigt sind, und in wenigen gesellschaftlichen Verhältnissen leben, oder keine Angehörigen haben, eingeladen, sich in dieser Rücksicht an die Dame des Bezirkes, im welchen sie wohnen, zu wenden, und es wird ein eigenes Denkbuch eröffnet werden, welches die Namen dieser Unterstützer enthalten soll.

§. 7. Sollte das eine oder andere Mitglied ungenannt zu bleiben wünschen, so kann dieser Wunsch zwar erfüllt werden, aber der Gang des Geschäftes wird dadurch viel beschwerlicher gemacht, und für jeden Fall müßte dieses Mitglied bei dem Eintritte in die Gesellschaft und bei Uebersendung der Beiträge die Nummer des Hauses, in welchem es wohnet, anzeigen: dagegen können freiwillige Beiträge, außer den bestimmten jährlichen, ohne Namen der gebenden Person eingeschickt werden, ohne daß hierdurch die Leichtigkeit des Geschäftsganges litte.

§. 8. Die Einhebung der jährlichen bestimmten Beiträge sowohl, als der Kollektbeiträge geschieht auf folgende Art. Da jedem wirkenden Mitgliede nur ein kleiner Bezirk, nämlich: eine geringe Zahl von Häusern zugetheilt werden wird, wählt sie irgend

eine,

eine, ihr als redlich bewährte Person, welche zweimal des Jahres in diesem Bezirke die Beiträge bei den Mitgliedern einhebt, und dafür die Empfangsscheine ausstellt. Jede Dame wird in dieser Absicht mit der nöthigen Anzahl von Empfangsscheinen versehen, und die Tage der Einhebung werden jedesmal vorläufig durch öffentliche Bekanntmachung, wo möglich durch besondere Anmeldung angezeigt werden. Dieselben Personen, welche die Einhebung besorgen, merken auch, nebst Ausstellung der Empfangscheine, in den Verzeichnissen der Mitglieder, die sie in Händen haben werden, die Beiträge an. Jede dieser Personen wird bei der Einhebung eine Begläubigung erhalten, welche mit dem Siegel der Bezirksdame versehen ist, um sich damit bei den Mitgliedern, welche die Beträge entrichten, legitimiren zu können.

§. 9. Sämmtliche wirkende Mitglieder überschicken die eingehobenen Beträge nebst den Verzeichnissen der Namen an die Dame des Ausschußes, in deren Bezirke sie wohnen, und erhalten Empfangsscheine über die Totalsumme der Beträge. Auch diese Einsendung geschieht in bestimmten Tagen, welche vorläufig werden bekannt gemacht werden. Die Damen des Ausschußes erlegen die eingehobenen Beiträge nebst ihren eigenen an das Oberhaupt der Gesellschaft, von welchem weiter unten gesprochen werden wird. Bei dieser Verfassung wird die Bemühung und die Bequemlichkeit jedes Mitgliedes sehr gering seyn, und man kann nicht besorgen, daß der Edelmuth der Theilnehmerinnen darüber ermüden sollte.

§. 10. Die Abtheilungen der Vorstädte sind unmittelbar den zwölf Damen des Ausschußes zugetheilt, und auch dort wird eine Anzahl von Honoratioren ersucht werden, die Gesellschaft zu verbreiten. Dieselbe Ordnung, die in Rücksicht der Stadtbezirke ein-

ge-

geführt wird, soll auch in den Vorstädten beobachtet werden.

§. 11. Sämmtliche Beiträge werden, insofern sie nicht sogleich verwendet werden, in einem der angesehensten Handelshäuser hinterlegt, und so lange sie dort liegen, verzinslich benutzt. Zwei bekannte rechtschaffene Männer, werden von den Damen des Ausschußes durch Stimmenmehrheit gewählt und ersucht werden, das sehr einfache und durchaus nicht beschwerliche Geschäft eines Rechnungsführers oder Kontrollors zu übernehmen.

§. 12. Die zwölf Damen des Ausschußes werden gegenwärtig bei Errichtung dieser Gesellschaft von jenen Damen, welche sich noch vor der höchsten Genehmigung der Gesellschaft zum Beitritte erklärt haben, künftig aber aus allen wirkenden Mitgliedern der Gesellschaft durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Diese zwölf Ausschuße wählen dann jährlich aus ihrem Kreise ein Oberhaupt.

Bei dieser Dame fließen die Beiträge zusammen, von ihr werden sie an das Handelshaus gegeben, ohne ihre Anweisung läßt Letzteres keine Beträge erfolgen, sie unterzeichnet die Gesuche an Se. Majestät und die Korrespondenz der Gesellschaft. In den Händen des Oberhauptes, wird sich auch immer eine mäßige Handkasse zur Bestreitung der kleinern Auslagen befinden.

§. 13. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beiträge entscheidet der Ausschuß. Jeder Dame des Ausschußes steht es frei, wenn sie will, einen in Rücksicht seiner Kenntnisse und seiner patriotischen Gesinnungen rühmlich bekannten Mann als Rathgeber auszuwählen, und ihm ihre Stimme

über

über die Vorschläge, welche der Gesellschaft gemacht werden, zu übertragen. Die Stimmenmehrheit entscheidet; bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Oberhauptes der Gesellschaft oder des Mannes, auf den diese Dame ihre Stimme übertragen haben dürfte.

§. 14. Die Gesellschaft hat außer den laufenden Kosten der Korrespondenz keine bestimmte Auslage, als den Gehalt eines Expedienten und eines Gallopins. Beide wählt das Oberhaupt der Gesellschaft.

§. 15. Unmittelbar mit dem Oberhaupte der Gesellschaft arbeitet auch der perpetuirliche Sekretär derselben, welcher den Plan zur Gesellschaft zuerst entworfen hat, und sich diese Ehre vorbehielt. Er widmet seine Bemühungen unentgeldlich. Er hat das Recht über die verschiedenen Mittel, das Gute und Nützliche zu befördern, Vorschläge zu machen. Sie werden durch das Oberhaupt der Gesellschaft den Damen des Ausschußes, oder den Männern, an welche sie ihre Stimme übertragen haben, mittelst eines Umlaufschreibens zur Prüfung mitgetheilt, und von der Entscheidung derselben hängt die Annahme oder Modifizirung der Vorschläge ab; der perpetuirliche Sekretär wird die Beschlüße in Ausführung bringen.

§. 16. Er nimmt ferner die Verpflichtung auf sich, mit Beihülfe des Expedienten die Ordnung im Gange des Geschäftes zu handhaben, die Richtigkeit der Verzeichnisse, ungeachtet der durch neuen Eintritt oder Austritt der Mitglieder, oder durch Wohnungswechsel sich ergebenden Veränderungen zu erhalten. Ferner wird er alle Vorarbeiten besorgen, die Meinungen der Sachverständigen, wo es nothwendig ist,

einholen, und der Gesellschaft vorlegen. Derselbe bewahrt auch die Schriften der Gesellschaft. Eigentliche Dokumente aber sind bei dem Oberhaupte der Gesellschaft hinterlegt, und der Sekretär verwahret davon nur ein Verzeichniß. Obschon derselbe übrigens perpetuirlicher Sekretär genannt wird, bleibt der Gesellschaft dennoch vorbehalten, wenn sie einem andern Manne zu diesem Geschäfte in der Folge mehr Vertrauen schenken sollte, denselben Sr. Majestät der Stimmenmehrheit gemäß, vorzuschlagen, und der Entwerfer des Planes wird dann zurück treten.

§. 17. Obschon der perpetuirliche Sekretär das Recht, Vorschläge zu machen, sich vorbehalten hat, kann doch Jedermann, der einen zum Besten des Staates dienlichen, und mit dem Zwecke der Gesellschaft zusammenhängenden Vorschlag machen zu können glaubt, denselben an das Oberhaupt der Gesellschaft überschicken, und die Gesellschaft wird selbst sowohl Behörden als einzelne selbstverständige Männer um die Mittheilung ihrer Gedanken und Wünsche ersuchen.

§. 18. Alle Gegenstände, welche der Bewilligung einer Behörde bedürfen, werden derselben in dieser Absicht überreicht werden, und der perpetuirliche Sekretär besorgt die in dieser Rücksicht vorkommenden Geschäfte.

§. 19. Wenn derselbe wegen Abwesenheit oder Unpäßlichkeit oder zu seiner Erleichterung einen Stellvertreter oder Gehilfen nöthig finden sollte, ist er verpflichtet, denselben den Damen des Ausschußes bekannt zu machen, und ihre Genehmhaltung der Person abzuwarten.

§. 20. Jede Dame des Ausschußes, und jedes wirkende Mitglied, kann sich eine Stellvertreterin in dem Falle der Abwesenheit, Unpäßlichkeit oder einer andern Verhinderung wählen.

Zur Erhaltung der Ordnung ist es aber nothwendig, daß dem Oberhaupte der Gesellschaft davon Nachricht gegeben werde, so wie auch die Stellvertreterin der Letzteren selbst den übrigen Damen des Ausschusses bekannt gemacht werden müßte.

§. 21. Jedes Mitglied, das austreten will, so wie jedes, das seine Wohnung oder seinen Namen verändert, wird ersucht, der Dame seines Bezirkes davon Nachricht zu geben. Sollte ein Mitglied mit Tode abgehen, so erwartet man von den Angehörigen derselben die Anzeige. Wenn ein wirkendes Mitglied austritt, wird sich die Dame des Ausschußes, in deren Bezirke dieses Mitglied wohnte, bemühen, ihre Stelle, so bald als möglich durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Wenn eine Dame des Ausschußes austritt, wird eine andere Dame durch Wahl ersucht werden, diesen Platz einzunehmen.

§. 22. Da die Absicht der Gesellschaft ist, das Gute und Nützliche zu befördern, und daher die bereits bestehenden Anstalten oder neu zu errichtenden dauerhaft zu unterstützen, wird sie, soweit es ihre Kräfte zulassen, immer bemüht seyn, diese Anstalten durch ein Kapital zu gründen, dessen Zinsen zur Erreichung des Endzweckes hinreichen.

§. 23. Sie wird auch keinen Fond bilden, und kann kein unbewegliches Vermögen durch längere Zeit besitzen, da die Verwaltung desselben eine ausgebreitete Regie nothwendig machen würde. Sollten sich jedoch die eingehenden Beiträge zu einer sehr beträchtlichen Summe erheben; so wird ein Theil derselben

aber

aber nie mehr als der fünfte Theil für das nächste Jahr aufbewahret werden, in welchem vielleicht ein größerer Geldvorrath zur Ausführung einer nützlichen Absicht willkommen seyn dürfte.

§. 24. Es ist nothwendig, vorzüglich darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesellschaft keineswegs die Sammlung und Vertheilung eines Almosens zum Zwecke habe, und daher durchaus nicht in den Wirkungskreis, der für die Armuth bestehenden Anstalten eingreife.

Um aber der Gesellschaft, die sich bilden soll, unterdessen einen näheren Begriff von dem Nutzen, den sie stiften wird, zu geben, werden hier vor der Hand nur einige Gegenstände eingeführt, die bereits im Vorschlage sind:

1) Die Unterstützung des Taubstummeninstituts ꝛc. welches der Hilfe bedarf.
2) Die Erweiterung des Instituts für blinde Kinder, welches dermalen nur wenige Zöglinge nähret.
3) Unterstützung einiger jungen Aerzte, die sich zu Occulisten bilden wollen, da es dermalen an Sachverständigen in diesem Fache gänzlich mangelt.
4) Die Errichtung einer öffentlichen Schwimmschule, deren Nothwendigkeit schon die meisten großen Städte anerkannt haben.
5) Prämien auf die so wünschenswerthe Verbreitung der Bienenzucht, und unentgeldliche Vertheilung einer vortrefflichen Anleitung hierzu an die Pfarrer in Oesterreich unter der Enns. Diese und mehrere Gegenstände, bei deren Ausführung die Gesellschaft nur die bewährtesten Männer in jedem Fache zu Rathe ziehen wird, sind Sr. Majestät bevor nahmhaft zu machen.

§. 25. Se. Majestät haben die Huld, mit welcher Höchstdieselben diesen Plan aufnahmen, dadurch am deutlichsten ausgesprochen, daß sie ausdrücklich zu befehlen geruheten: „Daß jährlich das Verzeichniß der Mitglieder, eine detaillirte Uebersicht der Geldeinnahmen, der Verwendung derselben und des Geleisteten unmittelbar zu höchsten Händen durch die Vorsteherin der Gesellschaft überreicht, und auch in der Zwischenzeit über die Fortschritte dieser gemeinnützigen Unternehmung Bericht erstattet werde.“

Die Namen sämmtlicher Mitglieder werden auch öffentlich, jedoch ohne Bemerkung der Beiträge, durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 26. Da der Nutzen, welchen diese Gesellschaft stiften soll. und wird, ausgebreitet und dauerhaft ist, und mäßige keineswegs lästige Beiträge vieler Mitglieder zur Erreichung dieses Zweckes hinreichen, so läßt sich bei dem bekannten Edelmuthe der Bewohner dieser Stadt eine schnelle Verbreitung dieser Gesellschaft hoffen. Wer sollte nicht gerne etwas beitragen, um viel zu nutzen.

§. 27. Wenn dieses Institut in Wien organisirt ist, wird man es auch auf dem flachen Lande mittelst der Kreisämter zu verbreiten suchen; und ist die Gesellschaft so glücklich, daß auch andere Provinzen der österreichischen Monarchie ihrem Beispiele folgen, so werden die ersten Mitglieder derselben den erfreuenden Lohn haben, die Gründer einer Anstalt zu seyn, deren Nutzen für den Staat nicht zu berechnen ist.

Zu §. 40. V. Hauptstück.

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft. Ad a. b und c. Vergleiche §. 441. Ad e.

So sehr es Sr. Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichet, wenn die Verdienste inländischer Gelehrten auch vom Auslande anerkannt werden, so finden doch Höchstdieselben nöthig, jeden Ihrer Unterthanen, dem die Aufnahme als Mitglied einer fremden gelehrten Gesellschaft zu Theil werden sollte, ausdrücklich zu verpflichten: daß er vorläufig Sr. Majestät Genehmigung dazu ansuche, und vor Erlangung derselben sich in keinem Falle erlaube, von der ihm angetragenen Ehrenauszeichnung einen Gebrauch zu machen. Hiernach haben auch jene Individuen, welche vor der Entlassung dieser höchsten Anordnung in auswärtige gelehrte Gesellschaften aufgenommen wurden, hiervon nachträglich bei ihren Behörden die Anzeige zu machen. **Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1813.**

Wenn gleich eine im Auslande errichtete Assekuranzanstalt für Feuer, Leben und Leibrenten, oder sonst andere Art mancher einzelnen Vortheile gewähren mag, so sprechen doch gegen die Bewilligung des Beitritts österreichischer Unterthanen zu diesen Anstalten, hauptsächlich zwei Beweggründe:

1) Läuft es gegen die Grundsätze der Staatsverwaltung der hierländigen Staatsunterthanen, den Eintritt in ausländische Gesellschaften zu gestatten.

2) Ist es in finanzieller Hinsicht nicht wohl zuläßig, nahmhafte Summen jährlicher Einlagen dem inländischen Verkehr zu entziehen, und dem Auslande zufließen zu lassen. **Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818.**

Se.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 1. d. M. zu befehlen geruhet, daß von nun an keinem Unterthane der österreichischen Monarchie zu gestatten sey, ein Doktorsdiplom von einer fremden Universität anzunehmen. Studienhofkommissionsdekret vom 9. Dezember 1819.

Zu §. 40 ad g. V. Hauptstück.

Vergleiche §. 295, und siehe §§. 47, 286.

Zu §. 41. V. Hauptstück.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, die Vorsteher. Vergleiche §. 286.

Zu §. 42. V. Hauptstück.

Strafe gegen die, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder durch Korrespondenz Theil nehmen. Vergleiche §. 286.

Zu §. 43. V. Hauptstück.

Strafe gegen die, welche ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn. Vergleiche §. 286.

Zu §. 44. V. Hauptstück.

Wenn sie Mitglieder derselben sind. Vergleiche §. 286.

Zu §. 45. V. Hauptstück.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt. Vergleiche §§. 285 und 295.

Zu §. 46. V. Hauptstück.

Verschärfungsfälle. Vergleiche §§. 286 und 295.

Zu §. 47. V. Hauptstück.

Straffälligkeit der Ausländer, ad a und b. Vergleiche §. 441, ad c. Vergleiche §§. 2, 40, 286.

Zu §. 48. V. Hauptstück.

Bestrafung. Vergleiche §. 286.

Zu §. 49. V. Hauptstück.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her, eine geheime Gesellschaft errichten, oder Mitglieder dazu werben. Vergleiche §§. 2, 286.

Zu §. 50. V. Hauptstück.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc: in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört. Vergleiche §. 286.

Zu §. 51. V. Hauptstück.

Auflauf. Wer sich desselben schuldig macht. Vergleiche §§. 55, 56, 323, f. und 434. Siehe das bei §. 72 befindliche Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804, dann den I. Theil der bei §. 36 angehängten Polizeileitung vom 23. November 1789.

Es ist an sämmtliche Polizeibehörden die schärfste Weisung zu erlassen, damit künftighin bei Gelegenheit eines Tumults die Polizeiwache ihrer obliegenden Pflicht gemäß unverzüglich zu dem Orte des Volkauflaufes herbeieile, selben gleich bei seinem Entstehen zerstreue, auch sogleich der Polizeibehörde die

An=

Anzeige gemacht, und alle zweckmäßigen Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzustellen und zu erhalten. Hofdekret vom 4. September 1804.

Zu §. 52. V. Hauptstück.

Mitschuldige. Vergleiche §§. 55, 56, 323, f. 434. Siehe das bei §. 72 beigefügte Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Zu §. 53. V. Hauptstück.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Zu §. 54. V. Hauptstück.

Strafe des Hausvaters, oder Familienvorstehers; Strafe derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Zu §. 55. V. Hauptstück.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten; vergleiche §§. 51, 52, 323, f. Siehe die bei den §§. 51 und 72 befindlichen Hofdekrete vom 4. September, und 5. Oktober 1804.

Zu §. 56. V. Hauptstück.

Strafe derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank, oder einen Wortstreit einlassen. Vergleiche §§. 51, 52, 323, f. und 388. Siehe das dem §. 72 angehängte Hofdekret vom 5. Oktober 1804.

Zu §. 57. V. Hauptstück.

Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Zensursgesetze? Hierher gehört 1), Druck oder Verkauf ohne Zensur. *) Vergleiche §. 386.

*) Die Bücherzensur in österreichischen Staaten, welche früher in jeder Provinz desselben unter Aufsicht eigener Zensurskommissionen stand, wurde von Joseph II. durch Hofdekret vom 11. Juni 1781, unter Aufstellung neuer, bestimmter Grundsätze für die Zensoren, der Oberleitung einer in Wien niedergesetzten Bücherzensurshauptkommission anvertraut, die Zensurskommissione in den Provinzen aufgehoben, und an ihrer Stelle, Bücherrevisionsämter eingeführt, die den Länderstellen untergeordnet sind, welche ihrerseits das Zensurfach in ihrem Gebiethe besorgen, und in dieser Hinsicht von der damals errichteten Zensurshauptkommission in Wien abhingen.

Doch schon im Jahre 1782 wurde das Geschäft dieser Hauptkommission an die, schon seit dem Jahre 1760 bestandene Studienhofkommission übertragen. Leopold II. hob die Studienhofkommission mit Hofdekret vom 8. Dezember 1791 auf, und stellte das Zensurwesen unter die Oberleitung der

der böhm. österr. Hofkanzlei, bis endlich des jetzt regierenden Kaisers Majestät durch Hofdekret vom 18. September 1801 das gesammte Bücherzensursgeschäft an die oberste Polizeihofstelle übertrug, die dasselbe bis nun leitet. Unerachtet dieser Abänderungen in der Oberleitung des Zensurswesens, blieb dennoch die durch Josephs II. Zensursordnung vom 11. Juni 1781 festgesetzte Wirksamkeit der Länderstellen und Revisionsämter für die Zensur in den Provinzen, dieselbe.

Da inzwischen diese Josephinische Zensursordnung durch die erneuerte Zensursordnung vom 22. Februar 1795 im Wesentlichen umgestaltet wurde; diese Letzte aber, den von Uibertretungen der Zensursvorschriften in diesem Strafgesetze handelnden §§. 57 bis 69 eigentlich zum Grunde liegt, so wird sie hier gleich dem ersten von der Zensur handelnden §. 57 ihrem ganzen Inhalte nach beigefügt; ihre später erschienenen Erläuterungen und Zusätze jedoch, den damit in Verbindung stehenden einzelnen §§. angereihet; um so mehr als jene mindere Zensursvergehungen, welche in diesem Strafgesetze nicht enthalten sind, noch

nach

nach Vorschrift der oftbesagten erneuerten Zensursordnung und ihrer nachgefolgten Erläuterungen zu behandeln sind.

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rücksicht auf die Zensur vor Irrungen bewahren, zugleich aber denjenigen, welche versucht wären, neben den bestehenden Gesetzen vorbeizuschleichen, und im Entdeckungsfalle, sich mit Unwissenheit zu schützen, oder auf andere Art unsträflich zu scheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchsten Gesinnungen, welche Se. Majestät in Rücksicht auf Zeiten und Umstände, mit verschärften Anordnungen im Zensurswesen, von Zeit zu Zeit erkennen zu geben geruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu setzen, hat man nöthig befunden, die nach und nach, unter verschiedenen Regierungen, in verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Zensursfache in die hier angeschlossene Generalverordnung *) zusammen zu fassen, welche die Landesstelle allgemein bekannt zu machen hat, damit sich niemand, der das Buchdrucker = oder Buchhandelgewerb treibt; mit der Unkunde entschuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Gesetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnsucht oder andere mindere Absichten vervielfältiget werden, wenn bei erwiesenen Uebertretungen die Strafe nachgesehen, oder gemildert wird, so ist der Landesstelle die jedesmalige unpartheiische genaue Untersuchung bei offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Gesetz, auch der starke Vollzug der darin erkannten Bestrafung ernstlich empfohlen, und soll selbst die mehrmal zur Erlassung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch

Ver=

Verlust seines Gewerbes ganz brodlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführt werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeiget hat, daß oft geringe, unbefugte Buchdrucker ihre schlechte Waare, oder sogenannte Laufer (einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter) durch Ständelweiber, oder durch herumschreiende Strassen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen suchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird; so ist diese Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es seyen Gebethe, Lieder, Kriegsnachrichten, oder dergleichen, ein für allemal und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer, und noch empfindlicherer Ahndung für den Urheber, einzustellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung schwerer Strafe für den Uebertretungsfall, zu verordnen, daß sie dergleichen Druckschriften einzig und allein in öffentliche Gewölber zum Verkauf geben sollen. Hofdekret vom 22. Februar an sämmtliche Länderstellen, und vom 30. Mai an die Nied. Oestr. Regierung 1795. Kundgemacht, durch die Regierung ob der Enns, unter dem 24., das Tyrolische Gubernium unter dem 27., das Gubernium in Steyermark unter dem 28. März, das Böhmische unter dem 15., das Mährische unter dem 26. Mai, die Nied. Oestr. Regierung unter dem 3. und das Gubernium von Triest unter dem 7. Junius 1795.

*) Beilage.

§. 1. Niemand soll, unter den gegen Einschwärzungen verhängten Strafen, eine Druckschrift mit vorsetzlicher Umgehung der Mauthämter und der

Re=

Revisorate einführen, und vor erhaltener Zensursbewilligung zum Verkauf bringen.

§. 2. Der Buchhändler, welcher ein verbothenes, oder erga Schedam beschränktes Buch, Broschüre oder Druckschrift, ohne einen besondern Erlaubnißschein, welchen nur das Generaldirektorium und in Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im zweiten, nebst dieser Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestrafet.

§. 3. Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurück behaltenen verbothenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer oder dessen Handlungsbestellten unterschriebenes Verzeichniß, mit beigesetzter Zahl der Exemplare, allda geführet wird, sollen binnen Zeit von 6 Monaten bei Strafe der Konfiskazion, unter den vorgeschriebenen Vorsichten, aus den Erbländern geschaffet werden. Sollten in einem oder andern Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen, so sind solche von den Eigenthümern oder Administratoren anzuzeigen, da dann nach Beschaffenheit der Umstände diese Frist auf weitere 3 oder 6 Monate wird erstrecket werden.

§. 4. Kein Buchdrucker soll das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuskript in einer leserlichen Schrift, und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, bei dem Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Zensurdepartement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Zensoren ertheilet, und ist das von denselben gegebene admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Zensurssachen nöthigen Ordnung und Manipulazion, durch das vom Reviser eigenhändig, und mit dessen Unterschrift auf das Manuskript beigesetzten Imprimatur bestättiget werden, welches entweder ohne der mit dem Beisatz omissis deletis mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten

Wor-

Worte oder Stellen, oder mit dem Beisatze: absque loco impressionis, in Folge dessen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein, oder kein inländischer Druckort beigesetzt werden darf, gegeben wird.

Hätte Jemand ohne dieses Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisätzen oder Beschränkungen zu achten, etwas, es sei was es wolle, in Druck geleget; so wird nicht allein die ganze Auflage, mit Zerstörung des Schriftsatzes, konfiszirt, und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes und überdieß mit 50 fl. für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbusse nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet, und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener oder Handlanger, als ungültig verworfen.

§. 5. Die Manuskripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplarien einzureichen; doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen, um Loszählung von der Pflicht des Duplikats, zu Wien bei dem Direktorium, und in den Provinzen, bei der Landesstelle angesucht werden. In Fällen, wo diese Loszählung erfolget, ist das Manuskript nach vollbrachtem Druck, sogleich auf das Revisionsamt, nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplare wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in Rechtschreibung oder im Styl, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und eine vorsetzliche Verfälschung strenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

§. 6. Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch oder eine kleinere Schrift gedruckt werden soll, er sey Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser, ist gehalten, seinen Namen und Stand, nebst seiner Wohnung, zu Anfang des zur Zensur eingereichten Manuskripts, oder wenn ein Nachdruck oder eine neue Auflage veranstaltet wird, zu Anfang des Originalexemplars leserlich beizusetzen, und wird vom Revisionsamte nichts angenommen werden, wo diese oder andere bei den Manuskripten und Originalien vorgeschriebenen Erfordernisse außer Acht gelassen sind.

§. 7. Die Manuskripte sollen von niemanden zu den Zensoren gebracht, noch bei denselben abgehohlet werden, sondern sind ohne Unterschied, unmittelbar bei dem Revisionsamte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Bescheide abzuholen hat.

Die Zensoren sind angewiesen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Revisionsamt zukommt, in Zensurirung zu nehmen, noch ein Zensurirtes anderswo, als dahin wieder abzugeben. Niemand ist befugt, sich den Zensor seines Buches oder Manuskripts selbst zu wählen, oder dem Revisionsamte auf irgend eine Art anzusinnen, daß es ein Stück eigens diesem oder jenem Zensor zusende, noch soll der Eigenthümer, wenn er den Zensor erfahren hat, denselben selbst oder durch andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen und irre zu führen suchen; sondern jeder soll nach Einreichung seines Werkes die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede, und ohne alle Verunglimpfung der Zensoren oder des Revisionsamtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8. So wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werkes, und eben so zu jeder neuen Auflage die Erlaub-

niß

niß mittelst schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beim Revisionsamte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung, unter gleicher Verpönung, weder Nachdruck, noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. 9. Wer solche Schriften in Geheim druckt, oder nachdruckt, die nach den Strafgesetzen in die Klasse der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmt sind.

§. 10. Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bei einem deutscherbländischen Revisionsamte eingereichet worden, die Zulassung aber nicht erfolgt ist, in das Ausland zum Druck und zur Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anstössigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, mit einer nach dem Antheile der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe, belegt werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuskript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sey, wird um so weniger angenommen, als niemand ein von der inländischen Zensur verworfenes Manuskript andern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11. Niemand soll mit Büchern hausieren, solche herum tragen, (kolportiren) und damit heimlicher Weise Gewerb treiben. Die Uebertreter werden nebst Konfiskazion aller bei denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderblich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landesverweisung belegt werden.

§. 12.

§. 12. So wie Privatpersonen, die nicht privilegirte Buchhändler sind, Buchdrucker oder Handpressen und Druckcharaktere zu halten untersagt ist, so wird auch allen Buchdruckern, bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Konfiskazion ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch bei weiterer Geld= oder Leibesstrafe verboten, an entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen, und auf heimliche Weise und durch Licht scheuende Anstalten, setzen oder drucken zu lassen.

§. 13. Obenstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen, Landkarten und Prospekten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten ꝛc. zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind, von dem Stiche jedesmal das Original oder die Zeichnung bei dem Revisionsamte einzureichen, und die Zensursbewilligung einzuholen ist; so wie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern festgesetzte Straffälle sich auf die Kupferstiche im gleichen Maaße erstrecken.

§. 14. Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat solche auf das Späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung, bei dem Revisionsamte in zwei gleichlautenden Handschriften einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen rein und leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wann dieser genannt ist, allezeit aber nach dem wahren Inhalte, mit dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälschung oder unverständliche Abkürzung aufgesetzt, und muß dabei alle unmittelbare unschickliche Zusammensetzung von Werken, biblischen und geistlichen oder andern, ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhalts, mit Werken komischen, romantischen oder lächerlichen Inhalts,

halts, welches zu ungebührlichen Beziehungen Anlaß geben kann, vermieden werden.

Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung omissis deletis ertheilet wird; so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Druckes bei dem Revisionsamte noch einmal vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Hinweglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne. Eben dieses ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen und bei Lizitazionskatalogen zu beobachten. Letztere sind nach Verhältniß ihrer Größe, früher als bei einzelnen Blättern erforderlich ist, zur Zensurirung einzureichen.

§. 15. Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkaufe ausbieten, bei dem Revisionsamte einreichen, und darunter verbotene gefunden werden, so sind sie schuldig, solche an das Revisionsamt ungesäumt abzugeben, wo dieselben so lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die besondere Erlaubniß dazu erhält, finden, oder bis sie solche unter der gewöhnlichen Vorsicht außer Land schicken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions- sitten- oder staatswidrig oder pasquilantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft sind, Statt haben, als welche das Revisionsamt sogleich zu vertilgen hat.

§. 16. Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Ansuchungszettel um Erlaubniß verbotener oder erga Schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Namen, der die Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß, ein bei der Einreichung des Gesuches auf den Zettel nicht gestandenes Buch beisetzt, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Gelde von 50 Guld. zu entrichten. Eben diese

Stra-

Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler oder andere mehr als einmal um die Erlaubniß für eben dasselbe Buch, unter dem Namen eben derselben Person ansucht, und dadurch die das Zensursfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen versucht. Derjenige, der die für diese Uebertretungsfälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. 17. Gleichwie die Revisionsämter angewiesen sind, jeden, ohne Unterschied, mit Befolgung ihrer Amtspflichten, nach Thunlichkeit, ohne unnöthige Verzögerung, zu befördern, so wird auch wer immer bei demselben, es sey wegen Revidirung seiner Bücher oder Kupferstiche, oder auf andere Art Geschäfte hat, dem dort aufgestellten Personale die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeugen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlichen oder offenen Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung, zu enthalten wissen. Sollte jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtiget zu seyn, so hat er es im ordentlichen Wege, in Wien bei dem k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen, bei der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmäßigen Bescheid, nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. 18. Da gegenwärtige Generalverordnung eines Theils die Berichtigung, aller vorgeblichen Unwissenheit oder Unbestimmtheit, und anderer Seits die Abstellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen oder Mißbräuche zum Zwecke hat, so wird sich jedermann nach der allgemeinen Pflicht die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derselben genau zu achten, und jeder sowohl von den wirk=

wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern, und wer immer den Zensuranstalten unterliegende Geschäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anzuschaffen, und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufzubewahren, und gegenwärtig zu halten haben.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der inländischen Zensur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgesetzten inländischen Druckorte, im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen, mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenenen Arreststrafe beleget werden soll: Wäre aber zugleich der Inhalt des Buches so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze, eine Strafe nach sich zöge, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen seyn. Hofkanzleidekret vom 28. Juni 1798.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß künftig niemand, ohne Unterschied, irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Zensur vorgeleget, und von dieser zum Druck zugelassen worden ist. Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1798.

Jeder der aufgestellten Studiendirektoren hat in seinem Fache die Oberleitung des Zensursgeschäftes zu führen, und den ihm unterstehenden Professoren, die in das Fach einschlagenden Bücher und Manuskripte und so auch die darauf Bezug habenden Hilfswissenschaften, zur Zensur zuzutheilen. Hofdekret vom 6. März 1803.

Seine Majestät haben über Anfrage: Wie die wegen Zensurirung der Bücher und Manuskripte durch die Studiendirektoren erlassene höchste Verordnung in Vollzug zu setzen sey? sich wörtlich folgendermassen zu erklären geruhet.

Durch Meine Entschließung vom 25. Februar d. J. sind die gegenwärtig aufgestellten Zensoren keineswegs außer Wirksamkeit gesetzet; sondern nur darin erleichtert, daß die wieder eingeführten Fakultäts- und Studiendirektoren, die Schullehr- und Vorlesebücher, oder die dießfälligen Manuskripte von Amtswegen; andere Gegenstände aber, welche eine besondere Beziehung auf ihre Fakultät, oder ihr Studienfach haben, entweder selbst, oder durch ihre Professoren, für die sie jedoch allezeit haften müssen, zu zensuriren verpflichtet seyn sollen; da ihnen dieselben zu diesem Ende von der ordentlichen Zensur mitgetheilt werden müssen. Wobei es sich von selbst versteht, daß ungeachtet Bücher und Manuskripte der ersten Gattung mit Beistimmung der Direktoren in der Eigenschaft eines zum Lehren und Vorlesen wirklich bestimmten Werkes passiret worden, diese doch ohne Erlaubniß der ordentlichen Zensur weder zum Druck befördert, noch auch sonst, wenn sie schon gedruckt wären, zum Gebrauche zugelassen werden dürfen. Hofdekret vom 16. Junius 1803.

Da von den Zensurbehörden bemerket worden ist, daß ungeachtet der durch das gedruckte Zirkulare vom 13. Oktober 1798 kundgemachten allerhöchsten Entschließung, dennoch von k. k. Unterthanen nicht nur ganze Werke in das Ausland zum Druck gegeben, sondern auch größere und kleinere Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale und andere periodische Schriften eingerücket werden, ohne ein oder das andere vorher der inländischen Zensur vorzulegen; so wird diese allerhöchste Vorschrift in Gemäßheit eines erhaltenen höchsten Auftrages hier-

hiermit erneuert, und Jedermann gewarnt, nichts ohne vorläufig in den Erblanden erlangte Zensurbewilligung außer Landes, auf was immer für eine Art, öffentlich in Druck erscheinen zu machen. Ministerialschreiben vom 21. Oktober 1803.

Seine Majestät, unabläßig bemüht das Wohl Aller und der Einzelnen auf jedem Wege zu befördern; überzeugt, daß die Verbreitung nützlicher Kenntnisse die Vervollkommnung der Einsichten, verbunden mit der Veredlung der Gesinnungen, zu den vorzüglichsten Mitteln gehöre, ersteres zu bewirken; wohl wissend, daß eine zweckmässig geleitete Lese- und Schreibfreiheit besonders geeignet sey, diese herbei zu führen; dabei aber ganz eingedenk der obersten Regenten und Vaterspflichten, welche die intellektuelle und sittliche Bildung, wie die Sorge für den physischen Wohlstand umfassen, und es eben so wenig gestatten, die Unterthanen am Geiste und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu lassen; haben allergnädigst geruhet, folgende Grundsätze für die künftige Leitung des Zensurwesens, und als Maaßregeln für das Benehmen der Zensoren zu bestimmen. Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, solle in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichst nützlichen Wirksamkeit entzogen werden. Aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, von dem giftigen Hauche selbstsüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden.

§. 1. Bei den Beurtheilungen der Bücher und Handschriften, muß vor allem genau unterschieden werden zwischen Werken, welche ihr Inhalt und die Behandlung des Gegenstandes nur für Gelehrte und den Wissenschaften sich widmende Menschen bestimmt, und

zwischen Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern, und den Erzeugnissen des Witzes.

§. 2. Zu einem sogenannten gelehrten Werke qualifizirt nicht der Umfang des Buches, sondern die Wichtigkeit und Beschaffenheit des behandelten Gegenstandes, und die Art der Behandlung desselben.

§. 3. Die gelehrten Werke theilen sich wieder in zwei Klassen. In die erste gehören jene Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten u. s. w. sich auszeichnen, in die zweite die saft und marklosen Compilazionen und Wiederholungen des hundertmal Gesagten u. dgl.

§. 4. Die Werke der ersten Art sollen mit der größten Nachsicht behandelt, und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden. Ist ja eine Beschränkung nöthig, so lange man selbe nicht öffentlich ankündigen.

§. 5. Werke der zweiten Art verdienen keine Nachsicht, weil sie keinen Vortheil bringen, und ihr Inhalt aus besseren Quellen geschöpft werden kann. Sie sind daher nach den bestehenden Zensurgesetzen zu behandeln.

§. 6. Broschüren, Jugend- und Volksschriften, Unterhaltungsbücher, müssen nach der ganzen Strenge der bestehenden Zensurgesetze behandelt werden. Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die bestehende Regierungsform u. s. w. geradezu oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verstand, noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu neigen. Es soll daher alles Ernstes getrachtet werden, der so nachtheiligen Romanenlektüre ein Ende zu machen. Dabei versteht es sich von selbst, daß hier jene wenigen

gu-

guten Romane, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint seyn können, wohl aber der endlose Wust von Romanen, welche einzig um Liebeleien als ihre einzige Achse drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngespinnsten füllen.

§. 7. Die Erzeugnisse des Witzes, die Produkte der Dichter sind auf die Großzahl berechnet, und können nicht wohl von der Kathegorie der Volksschriften getrennt werden. Sind aber auch die klassischen Werke der Art nicht nach der §. 6. gegebenen Grundregeln zu behandeln; so können sie doch auch nicht mit der §. 4. angezeigten Nachsicht behandelt werden, um so weniger als sie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet sind, wohin doch die eigentliche Tendenz der §. 4. bezeichneten Bücher geht.

§. 8. Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen, oder einzelnen Zweigen gewürdiget, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zu Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellet werden u. s. w. sollen ohne hinlänglichem andern Grunde nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. Nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit, und mit Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Personalitäten abgefaßt seyn, auch sonst nichts gegen Religion, Sitten und Staatsverderbliches enthalten.

§. 9. Kein Werk ist von der Zensur befreiet, und das Revisionsamt ist dafür verantwortlich, wenn eines ohne das Gutachten des bestimmten Zensors den Buchhändlern hinaus gegeben werden.

§. 10. Schriften, welche das höchste Staatsoberhaupt und dessen Dinastie, oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin geht,

Miß=

Mißvergnügen und Unruhe zu verbreiten, das Land zwischen Unterthanen und Fürsten, locker zu machen, die christliche und vorzüglich die katholische Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben, den Aberglauben zu befördern, Bücher, welche den Sozinianismus, Deismus, Materialismus predigen, endlich Schmähschriften aller Art, sind so wenig geeignet, das Glück Einzelner, und das Wohl des Ganzen zu erhöhen, als sie selbes vielmehr vom Grunde aus zerstören, und können daher so wenig auf Nachsicht, als Meuchelmörder auf Duldung Anspruch machen. Sie sind nach der Strenge der bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 11. Die gegebenen Grundsätze gelten nicht nur für gedruckte Schriften und Werke, sondern auch für Handschriften.

§. 12. Schriftsteller, deren Handschriften von der Polizeihofstelle die Zulassung zum Drucke versagt wurde, können, wenn sie sich gekränkt glauben, ihre Handschriften mit Beifügung ihrer Rechtfertigungsgründe an die politische Hofstelle ihres Landes überreichen, welche darüber an seine Majestät Bericht zu erstatten hat, nämlich, ob sie dem damnatur der Polizeihofstelle beipflichte, oder aber zur Zulassung stimme.

§. 13. Werke, welche durch die Rezensurirung verboten wurden, können, wenn sie in neuen Auflagen erscheinen, oder auf das Neue aus dem Auslande hereinkommen, wieder in die Zensur eingeleitet, und nach den vorliegenden Grundsätzen beurtheilet werden.

§. 14. Die Zensoren sollen mit möglicher Schnelligkeit, insoweit es ohne Nachtheil der ordentlichen Zensurirung geschehen kann, die Abgabe der Bücher beschleunigen, und vorzüglich muß auch dafür gesorgt werden, daß die Bücher nicht unnöthiger Weise auf dem Revisionsamte liegen bleiben; ehe sie an

die Zensoren vertheilet werden, wie auch, daß sie vor dieser schneller, als bis nun geschah, abgeholt werden.

§. 15. Von jetzt an erhält die Zensur nur folgende Formeln für gedruckte Werke: 1. Admititur. 2. Transeat. 3. Erga Schedam conced. 4. Damnatur. — Admititur ertheilet der Zensor jener Schrift, welche öffentlich verkauft, und auch in den Zeitungen angekündiget werden darf. Transeat, Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlaufe, aber auch nicht zu einer strengern Beschränkung geeignet sind. Sie können zwar öffentlich verkauft, aber nicht in den Zeitungen angekündiget werden. Erga Schedam conced, erhalten Schriften, in welchen die Anstössigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und welche ohne Gefahr nur Geschäftsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeihofstelle bewilliget werden können. Damnatur, ist als der höchste Grad des Verbotes nur solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben.

Die Erlaubniß, solche Schriften zu lesen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofstelle, und sie wird vierteljährig Sr. Majestät ein Verzeichniß der Personen, welchen der Art Bücher und der Schriften, welche ihnen zugestanden wurden, vorlegen.

§. 16. Professoren und eigentlichen Gelehrten sollen Bücher, welche in ihr Fach einschlagen, oder auf solches Bezug haben, niemals versagt werden, sie mögen mit erga schedem, oder mit damnatur bezeichnet seyn, ausgenommen sie bestünden bloß aus Schmähungen, und wären übrigens gehaltlos.

§. 17. Die Formeln bei den Handschriften bleiben wie bisher. Nur tritt eine hiezu: toleratur: Ein Manuskript, welches auf diese Art erledigt wird, kann zwar gedruckt, und in den Katalogen angezeigt wer-

werden, aber nicht in den Zeitungen. Es gilt für solche inländischen Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen. Diese Erledigungsart ist auch anwendbar auf politische Schriften von deren weiteren Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.

§. 18. In Beziehung auf den Nachdruck werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1) Die bestehende gesetzliche Duldung des Nachdruckes von Werken, die im Auslande erschienen sind, ist im Ganzen nicht aufgehoben. 2) Jedoch berechtiget hiezu weiters keine Zensursformel, sondern die Erlaubniß zum Nachdrucke einer Schrift muß bei der Polizeihofstelle nachgesucht werden, welche das Buch in dieser Hinsicht auf das Neue in die Zensurirung bringt, und dann über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Nachdruckes entscheidet. 3) Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Gesellschaft mit inländischen im Manuskripte der hiesigen Zensur vorgelegt, von selber zugelassen und dann erweislich in einer der Hauptstädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. Doch muß in jedem Falle vor dem Drucke die Anzeige an den Landeschef gemacht werden, damit selber die Einleitung treffe, sich von der Wirklichkeit des Druckes in den k. k. Staaten zu überzeugen, und die Polizeihofstelle davon in die Kenntniß zu setzen.

§. 19. Von Handschriften wissenschaftlicher Werke wird kein Duplikat mehr gefordert, wohl aber bei kleineren Schriften, wenn nicht die Polizeihofstelle in einzelnen Fällen davon dispensirt.

§. 20. Die Ankündigung einer Schrift wird vom Revisionsamte nicht unterschrieben, bevor nicht davon die vorgeschriebenen Exemplare an die Hofbibliothek abgeliefert sind

§. 21.

§. 21. Ob ein Werk vor dem Drucke auch einer andern Hofstelle zur Einsicht mitgetheilt werden soll? Darüber wird die Polizeihofstelle in jedem einzelnen Falle entscheiden.

§. 22. Die früheren Verordnungen, welche durch diese Vorschriften nicht abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben in ihrer Wirksamkeit. Vorschrift für die Leitung des Zensurwesens und für das Benehmen der Zensoren vom 10. September 1810.

Ueber die Vorstellung, daß durch eine zu große Strenge der Zensur manches Hilfsmittel zur vollkommenen literärischen Ausbildung vorenthalten werde, und über den damit verbundenen Wunsch eine etwas liberale Zensur bei eigentlich wissenschaftlichen Werken einzuführen, haben Se. Majestät das Nöthige bereits vorzukehren geruhet. Die bestehenden vielen Merkmale der gnädigsten Auszeichnung gründlicher Gelehrten und der Vorzug, bei Dienstbesetzungen, welchen solche Gelehrte schon mehrmals selbst vor länger dienenden Beamten erhielten, leiteten zu dem Wunsche, daß Se. Majestät auch in Zukunft der Gelehrsamkeit Höchst Ihre aufmunternde Hand nicht entziehen möchten, worüber Se. Majestät sich gnädigst äußerten, daß Höchstdieselben auch künftig, wie bisher, gründliche Gelehrte auszuzeichnen, und wahre Verdienste im wissenschaftlichen Fache zu würdigen wissen werden. Der Regel nach werden die Lehrämter noch ferner durch den Weg des Konkurses vergeben werden, wobei jedoch a) immer zwischen der Ausschreibung und Abhaltung des Konkurses ein dreimonatlicher Termin festgesetzt. b) Bei Erledigung einer Lehrkanzel an hierortiger Universität dieselbe vorläufig den Professoren an den übrigen höheren Lehranstalten durch die Länderstellen bekannt gemacht, und nur dann, wenn binnen den

dabei festgesetzten Termine kein vortheilhaft bekannter Professor des erledigten Lehramtes sich bei dieser Hofkommission meldete, der Konkurs ausgeschrieben werden wird. Berühmte Männer, die sich bereits durch Schriften, welche das erledigte Lehrfach betreffen, ausgezeichnet haben, werden, sobald es bekannt ist, daß sie auch die Gabe einer guten mündlichen Mittheilung besitzen, ohne weitere Prüfung zu Lehrern ernennet, und, wenn es eine Universitätslehrkanzel betrifft, Sr. Majestät in Vorschlag gebracht werden. Die von einigen Behörden angetragene Verbindung der Lehrämter mit Nebenämtern wollen Se. Majestät im Allgemeinen weder gut heißen, noch verbieten, sondern es wird darüber von Fall zu Fall entschieden werden. Es gibt Lehrfächer, wo der Professor wenn er mit dem vom Staate erwarteten Erfolge lehren, und seinem Amte Ehre machen will, keine Nebengeschäfte übernehmen kann, dagegen bestehen Lehrkanzeln wobei der Professor, wenn er schon durch mehrere Jahre lehret, ganz wohl ein analoges Amt zu bekleiden im Stande ist. Selbst unter den Professoren eines und eben desselben Faches kann der größere und mindere Fleiß, ein mehr oder weniger glückliches Talent einen Unterschied machen. Hofkanzleidekret vom 30. November 1810.

Bei Kupferstichen und Landkarten aller Art ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Zensur vorzulegen, und jeder andere, vor erhaltener Zensurs-Bewilligung gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Zensurübertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist. Hofdekret vom 7. Mai 1813.

Zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche, und Kollisionen, die sich schon so oft zwischen Ordinariaten und den Zensursbehörden — wegen der den ersten anstössigen — von den letzten zum Druck — oder sonst zugelassenen theologischen Schriften, und wie immer Namen habenden — Religionsgeistlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher ergeben, und nicht selten großes Aufsehen erreget haben, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß dieselben allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe, oder Konsistorium zur Einsicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt — und in Fällen, wo dieses Bemerkungen dagegen zu machen fände, mit denen sich die Zensur nach den dießfalls bestehenden Direktivregeln nicht einverstehen zu können glaubte, solche Allerhöchstdenselben zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1814.

Es hat sich im vorigen Jahre der Fall ergeben, daß in einer der k. k. österreichischen Provinzen mehrere unrichtige Handlungsablatorien in Druck gelegt, und in Umlauf gesetzt worden sind, welches nur dadurch veranlaßt wurde, weil dieselben vor Ertheilung des Imprimatur nicht dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Einsicht und Prüfung vorgelegt worden sind. Es ist in der Natur der Sache gegründet, daß nur von dem Merkantil- und Wechselgerichte, oder von der dasselbe vertretenden Behörde beurtheilt werden kann, ob die Handlungsablatorien mit der eingelegten Firma, dem ausgewiesenen Fonde, und den protokollirten Gesellschaftsverträgen übereinstimmen oder nicht. Dieser Fall hat daher die k. k. Polizeihofstelle veranlaßt, allgemein zu verfügen, daß, wie es in Wien schon längst üblich ist, in Hinkunft das Imprimatur auf Handlungsablatorien nicht eher ertheilet

wer-

werde, bevor solche nicht dem Merkantil- und Wechselgerichte, oder der dasselbe vertretenden Behörde vorgelegt, und daselbst mit der Approbazion versehen worden sind. Präsidialverordnung vom 9. Juni 1816.

Vermög eines Schreibens des hohen Präsidiums der Polizeihofstelle vom 30. September l. J. haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. September l. J. zu verordnen geruhet: daß von dem Augenblicke des Erhalts dieser Verordnung auf allen Druckschriften ohne Ausnahme der Name des Verlegers sammt dem Verlagsorte, dann bei allen Zeitungen und Journalen nebst dem Namen des Verlegers auch jener des Hauptredakteurs zu erscheinen habe. Gubernialkundmachung vom 5. Oktober 1810. Gub. Zahl 46188.

Zu §. 58. V. Hauptstück.

Strafe.

Zu §. 59. V. Hauptstück.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes. Siehe die §§. 2, 4, 8, 9, 10, der Beilage der dem §. 57 dieses Strafgesetzes beigefügten erneuerten Zensursordnung vom 22. Februar 1795.

Zu §. 60. V. Hauptstück.

Strafe.

Zu §. 61. V. Hauptstück.

Wann von der Zensur weggestrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden. Siehe §§. 5, 14, der Beilage der dem §. 57 dieses Strafgesetzes beigefügten erneuerten Zensursordnung vom 22. Februar 1795.

Weil

Weil bei Zensursanständen das Wahre zu entdecken nicht möglich ist, wenn das Manuskript ganz oder zum Theil verloren geht, so sollen die Buchdrucker unter 3 Reichsthaler Strafe, jedes mit dem Imprimatur versehene Manuskript nach dem Abdrucke desselben wieder zusammen heften, und in der Gänze, ohne Hinweglassung eines einzigen Blattes aufbewahren, um es bei jedesmaliger Abforderung vollständig vorzeigen zu können. Hofdekret vom 14. November 1798.

Zu §. 62. V. Hauptstück.

Verschärfung der Strafe. Siehe den §. 9, der Beilage der erneuerten Zensursordnung vom 22. Februar 1795, bei §. 57 dieses Strafgesetzes, und vergleiche §§. 66, 245 und 407. b.

Zu §. 63. V. Hauptstück.

Wann diese Uebertretung in ein Verbrechen übergeht. Siehe den §. 9 der Beilage der erneuerten Zensursordnung vom 22. Februar 1795 bei dem §. 57 dieses Strafgesetzes, und vergleiche §§. 66 und 69.

Zu §. 64. V. Hauptstück.

Das Hausiren, unbefugter geheimer Handel mit Büchern oder andern gedruckten Sachen. Strafe. Vergleiche die §§. 245, 407, b. — Siehe den §. 11 der Beilage der dem §. 57 beigefügten erneuerten Zensursordnung vom 22. Februar 1795.

Se. Majestät befehlen, daß künftig einem fremden Reisenden, auch nicht ein einziges Buch von den Zollämtern verabfolget, sondern allezeit vorher dem nächsten Bücherrevisionsamte oder Kreisamte, zugesendet werden soll. Finanzhofdekret vom 6. März 1789.

Kein

Kein jüdischer Buchhändler soll auf den Jahrmärkten geduldet werden, der nicht das von einem prager Buchhändler ausgestellte, und von dem hebräischen Zensor kontrasignirte Zeugniß aufweisen kann. Verordnung vom 15. November 1798.

Das neue Judenpatent, *) welches den Juden gestattet, mit alten Waaren zu hausiren, ist nicht auch auf alte Bücher, sondern nur auf solche Waaren auszudehnen, die keinem besondern Verbote wie die Bücher unterliegen, mit welchen zu hausiren vermöge §. 11 des Zensurgesetzes vom 15. Mai 1795 niemand unter Konfiskazions = und Arreststrafe befugt ist. Verordnung vom 27. Dezember 1898.

Alle neue Werke, die Nachrichten von geheimen Verbrüderungen, Ritterromanen, dann Geister = und Betrügergeschichten enthalten, sollen ohne weiters mit Verbot beleget werden. Hofdekret vom 16. Jänner 1800.

Se. Majestät haben zu verordnen befunden: daß, wenn bei Todesfällen eine Büchersammlung wichtig oder zahlreich ist, der Sperrskommissär solches dem Bücherrevisionsamte ungesäumt anzuzeigen, von die=

---

*) Das Judenpatent vom 3. August 1797 enthält §. 48 nachstehende Vorschrift: Das Hausiren ist den Juden in der Stadt und auf dem Lande, jedoch nur dergestalt gestattet, daß sich solches in der Stadt Prag nur auf alte Waaren und Kleidungsstücke, auf dem Lande aber auf die im Hausirungspatente bestimmten Artikel erstrecke. Die Bewilligung dazu ist in der Stadt Prag von dem Stadtmagistrate, und auf dem Lande von dem Kreisamte, in dessen Bezirke ein Jude hausiren will, immer aber mit Rücksicht auf den öffentlichen Bedarf, und unter eben den Vorsichten, wie bei Christen; zu ertheilen.

diesem sodann Jemand sich selbst dahin zu verfügen, und die bei der Untersuchung gefundenen, auf die eine oder die andere Art dem Verbote unterliegenden Bücher in sichere Verwahrung zu nehmen habe. Justizhofdekret vom 17. Juni 1803.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, auf das strengste darüber zu wachen, daß nicht schädliche Flugschriften und andere Werke solcher Tendenz als Makulatur zum Umschlage von Waaren eingeschleppt werden. Indem diese allerhöchste Entschließung dem k. Kreishauptmanne mitgetheilt wird, wird demselben zugleich die vorzüglichste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen. Präsidialverordnung vom 21. Dezember 1809.

In Hinsicht des Ausrufens der Flugschriften wird hiermit zur Richtschnur festgesetzt:

a) Daß künftig nur solche Flugschriften, deren Druck auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassungen öffentlicher Behörden veranstaltet wird, ausgerufen werden dürfen.

b) Daß die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugschrift mittelst Ausrufens wünschen, sich um die Bewilligung bei derjenigen Behörde, auf deren Veranlassung dieselbe gedruckt wurde, zu bewerben haben.

c) Das Befugniß zum Ausrufen in solchen Fällen hat immer nur auf zwei, längstens drei Tage zu gelten.

d) Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen ist auf den Abdrücken selbst, jedoch mit Beidrückung des Datums der Bewilligung, ersichtlich zu machen, damit die bestimmte Frist nicht überschritten werden könne. Hofkanzleidekret vom 4. Januar 1816.

Die

Die k. k. geheime Polizeihofstelle hat die Bemerkung gemacht, daß die Verbreitung religiös = schwärmerischer Schriften, besonders solcher, welche in der Form von Volksgeschichten und Volksgebetbüchern erscheinen, durch die im Lande-herumziehenden Krämer nicht selten geschehe, und daß daher die gespannteste Aufmerksamkeit auf solche Lieder = und Bücherkrämer zu richten seyn dürfte. Die sämmtlichen Oberbeamten werden, um dieser Absicht der Staatsverwaltung vollkommen zu entsprechen, hiemit angewiesen, über solche Krämer überhaupt, insbesondere aber auf den Jahrmärkten und an den Wahlfahrtsörtern mit Zuziehung der Seelsorger, welche hievon im engsten Dienstvertrauen im Namen des Kreisamtes in Kenntniß zu setzen sind, sorgfältig zu wachen, um der Verbreitung religiös = schwärmerischer Schriften, welche diese Leute häufig bei sich führen, so viel möglich Einhalt zu thun. Regierungsverordnung vom 4. November 1817.

Hinsichtlich des befugten Bücherhandels besteht für die Buchhändler, und Antiquare nachstehende eigene Buchhändler und Antiquar-Ordnung. *)

*) Da der Buchhandel und die Buchdruckerei auf die Nazionalbildung auf Künste und Wissenschaften einen so mächtigen Einfluß haben, daß beide durch unbefugtes Einmengen anderer Gewerbsleute und Personen gestöret worden, und durch die hierdurch veranlaßte Unordnung dem Staatszwecke nicht mehr entsprechen; so wollen Wir in Rücksicht dieser wichtigen Handlungszweige die angeschlossene Ordnung für Buchhändler und Antiquare festsetzen, zugleich auch die im Jahre 1771 für die Buchdruckergesellen und Jungen ergangene Ordnung hiermit erneuern; wobei Wir insbesondere noch Folgendes zur allgemeinen

nen Richtschnur und Beobachtung vorzuschreiben befunden haben.

§. 1. Niemand ist berechtiget, eine Buch- oder Antiquarbuchhandlung, eine Buch-oder Kupferdruckerei zu errichten, er habe denn zuvor bei der Landesstelle die Erlaubniß angesuchet, und solche nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften erhalten.

§. 2. Buchhandlungen, Antiquarbuchhandlungen, Buch- und Kupferdruckereien dürfen an keinem andern Orte, als in den Hauptstädten der Provinzen, oder in Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

§. 3. Die Befugnisse der Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker sollen nur nach dem genaueren Bedürfnisse des Landes und Ortes ertheilt, daher nicht, ohne daß es nöthig ist, vermehret, vielmehr die übersetzte Anzahl nach und nach zu vermindern Bedacht genommen werden.

§. 4. Die Befugniß eines Buchhändlers besteht darin, mit allen Gattungen von Geistesprodukten, welche durch die Buchdruckerkunst zum Umlaufe gebracht werden, und durch die Zensur nicht verboten sind, Handel zu treiben. Er ist daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, diese zum Drucke zu befördern, sie im Umkreise der k. k. Erblande und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie in den Erblanden sowohl, als im Auslande wieder abzusetzen.

§. 5. Dem Antiquarbuchhändler ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten gebundenen Büchern Handel zu treiben, erlaubt. Er darf demnach von Privatpersonen, und in öffentlichen Versteigerungen Bücher ankaufen, sie in seinem Gewölbe wieder verkaufen, Verzeichnisse seiner vorräthigen Bücher herausgeben, und sie den öffentlichen Blättern beifügen, jedoch muß er zur Einsicht der Zensurbehörde ein Register über seinen Vorrath halten, und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen.

Solchem nach hat er nicht die Berechtigung, Bücher aufzulegen, und einen Sortimentskommissionshandel mit neuen Büchern zu führen.

§. 6. Die Buchhandlungsbefugnisse, und eben die der Antiquare und Buchdrucker sind nur auf die Person zu verleihen; sie erlöschen folglich mit dem Tode des Besitzers, und sind die gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Befugnissen ebenfalls nach diesem Grundsatze zu behandeln; es sey denn, daß sie den Besitz eines sogenannten radizirten und verkäuflichen Gewerbes rechtsbeständig erweisen können.

§. 7. Wenn sich jedoch eine Buchhandlung, Antiquarhandlung oder Buchdruckerei im aufrechten Stande befindet, kann solche auch von der Wittwe nach dem Tode ihres Gatten fortgeführt werden, nur muß dieselbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Ausfindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.

Auch werden Wir uns geneigt finden lassen, wenn ein Sohn eines gestorbenen Buchhändlers, Antiquars oder Buckdruckers vorhanden ist, der sich der Handlung widmet, und sonst mit den erforderlichen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften ver-

versehen ist, demselben die erledigte Handlung oder Buchdruckerei vorzugsweise neuerdings zu verleihen.

§. 8. Eben so wollen Wir zur Beförderung des Buchhandels und Begünstigung weitläufiger und Kosten fordernder Unternehmungen unter gewissen Umständen die Ueberlassung oder den Verkauf einer Buchhandlung, oder Antiquarhandlung bewilligen, und die Handlungsbefugniß dem Cessionär oder Käufer ertheilen, in sofern er die Eigenschaften besitzt, die zur Erlangung dieser Befugnisse vorgeschrieben sind.

In diesem Falle aber sind das Waarenlager und die Handlungsfreiheit nicht von einander zu trennen, dem vorigen Besitzer also ohne erhaltene neue Bewilligung erlaubt, eine neue Buchhandlung zu errichten.

§. 9. In der Regel ist außer den privilegirten Buchhändlerantiquaren, niemanden erlaubt, mit Büchern, es sey alten oder neuen, gebundenen oder ungebundenen zu handeln, sie für Andere aus dem Auslande kommen zu lassen, in Kommission zu nehmen, oder darauf Subskripzion zu sammeln.

Nur an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden, und ein Kreisamt seinen Sitz hat, kann von der Landesstelle, nach vorläufiger Untersuchung einem Buchdrucker oder Buchbinder der Kommissionshandel mit Büchern gestattet werden.

§. 10. Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift bleibt den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Presse auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlages sich mit an-

anderwärts gedruckten Büchern und dem Sortimentshandel nicht abgeben, noch mit Büchern, die sie auf anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben.

§. 11. Ferner bleibt es Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 12. Büchersammlungen in Lizitazionen zu verkaufen, ist sowohl Buchhändlern und Antiquaren, als andern Privatpersonen nach den bisherigen Vorschriften erlaubt.

§. 13. Buchbinder und Trödler (Tandler) haben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal=Gymnasial=Schul=Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln, aufs neue bestättiget; noch kennen sie Letztere selbst auflegen.

§. 14. Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieses ihnen auf den Fall gestattet, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen.

§. 15. Ausländische Buchhändler, Bücherkrämer, dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen, und überhaupt ist Niemand auf denselben mit Büchern zu handeln befugt, der diese Befugniß nicht auf den Bücherhandel hat.

§. 16.

§. 16. Alles Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus, alles Hausiren also und sogenanntes Kolpoltiren bleibt verboten.

§. 17. Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden.

§. 18. Die bestehenden Zensurgesetze bestimmen übrigens, wie mit dem Drucke neuer Werke vorgegangen werden soll, wie die im Auslande gedruckten und eingeführten Bücher zu behandeln, welche Bücher zum öffentlichen Verkaufe erlaubt, oder nicht erlaubt seyn sollen, und endlich wie derjenige zu bestrafen sey, der diese Verordnung übertritt. Patent vom 18. März 1806.

§. 1. Der Buchhandel faßt den Handel mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens in sich, welche durch Verstandskräfte hervorgebracht, und durch die Buchdruckerkunst zum allgemeinen Gebrauche vervielfältiget werden.
Ein jeder privilegirter Buchhändler kann demnach mit allen durch die Zensurgesetze nicht verbotenen alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text zur Erklärung befindet, handeln; Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten übernehmen, diese zum Drucke befördern, sie im Umkreise der k. k. Erblande und im Auslande verkaufen und vertauschen, ausländische Bücher einführen, und sie in den Erblanden sowohl, als wieder im Auslande umsetzen.

§. 2. Eine untergeordnete Gattung des Buchhandels ist der Handel mit alten, oder doch schon gebrauch-

brauchten, gebundenen Büchern. Die privilegirten Bücherantiquare dürfen nur mit dieser Gattung, nämlich alten, schon gebundenen Büchern Handel treiben, und ist ihnen der Verlag und der Verkauf neuer Bücher durchaus untersagt.

§. 3. Niemand wird zu dem Rechte des Buchhandels im Allgemeinen, oder des Antiquarbuchhandels insbesondere zugelassen, der sich nicht zuvor Kenntnisse der Litteratur erworben, und den Buchhandel ordentlich erlernet hat.

§. 4. Die Lehrzeit hängt zwar hauptsächlich von dem Vertrage ab, welcher mit den Aeltern, Vormündern, u. s. w. des Lehrlinges abgeschlossen worden; sie soll jedoch nicht unter drei, und nicht über sechs Jahre dauern.

§. 5. Kein Lehrling kann aufgenommen werden, der nicht vorläufig den zu seinem Stande nothwendigen Unterricht erhalten hat, vor allem werden dahin Sprachkenntnisse gerechnet. Der Lehrling soll entweder die lateinische Sprache, oder wenigstens eine oder zwei der neuern Sprachen, worin die meisten Bücher geschrieben werden, erlernet haben.

§. 6. Derjenige, so eine Buchhändlers = oder Antiquarbuchhändlersbefugniß erlangen will, muß sich mit Zeugnissen eines ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels von dem Prinzipale ausweisen, bei welchem er seine Lehr = und Gehülfsjahre zugebracht hat.

§. 7. Er soll wenigstens zwei Jahre als Handlungsbedienter in einer ordentlichen Buchhandlung gestanden haben.

§. 8.

§. 8. Wer eine Buchhandlung antreten will, soll ein hinlängliches Handlungsvermögen besitzen. In der hiesigen Hauptstadt werden wenigstens 10000 fl. in den übrigen Städten wenigstens 4000 fl. erfordert, über deren Erwerb und Eigenthum sich der Gewerbslustige bei dem Merkantil- und Wechselgerichte nach den Merkantilvorschriften auszuweisen hat.

§. 9. Auf eben diese Weise hat derjenige, welcher zu einer Antiquarbuchhandlung gelangen will, sich mit einem eigenthümlichen Vermögen von wenigstens 4000 fl. in Wien, in den übrigen Städten mit der Hälfte dieser Summe auszuweisen.

§. 10. Zum besseren Betriebe seines Gewerbes, und um größere Spekulazionen wagen zu können, ist den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren unbenommen, sich einen Handlungsgesellschafter zu wählen; dieser muß jedoch ebenfalls ein erlernter Buchhändler seyn, und erlangt durch den Sozietätskontrakt kein Recht, die Handlung in seinem eigenen Namen fortzuführen.

§. 11. In jeder Stadt der k. k. Erblande, wo mehr als vier Buch- und Antiquarbuchhandlungen bestehen, sollen zwei Vorsteher erwählet, und damit alle zwei Jahre abgewechselt werden. Wo deren weniger sind, soll einer das Vorsteheramt begleiten.

§. 12. Diese Vorsteher sollen ein ordentliches Buch führen, in welchem alle Mitglieder der Handlung nach dem Datum der erhaltenen Handlungsfreiheit verzeichnet sind. Ferner sollen in diesem Buche alle Handlungsbediente und Lehrlinge eingeschrieben, bei den Handlungsbedienten der Tag ihres Eintrittes in die Handlung, und bei den Lehrlingen der Tag ihrer Aufnahme, wie auch der Umstand, daß der vorge-

schrie-

schriebene Kontrakt wirklich abgeschlossen sey, genau angemerket werden, damit erforderlichen Falles diese Umstände aus dem Vormerkbuche genau erhoben werden können.

§. 13. Den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren bleibt überlassen, wie sie sich mit ihren Gehülfen, Handlungsdienern, in Absicht auf Zeit und Lohn abfinden wollen, doch muß jederzeit zwischen beiden ein förmlicher Kontrakt, der Gehülfe mag von anders woher verschrieben seyn, oder nicht, errichtet werden.

§. 14. Die Streitigkeiten, welche zwischen dem Prinzipalen und Gehülfen entstehn, haben die Vorsteher zu entscheiden, dem vermeintlich durch diesen Ausspruch gekränkten Theile bleibt jedoch unbenommen, alsdann an die Behörde zu rekuriren.

§. 15. Die gesetzliche Aufkündigungszeit zwischen dem Prinzipale und Gehülfen ist halbjährig, wenn nicht beide Theile über eine andere Frist sich einverstanden haben.

§. 16. Die Vorsteher sollen von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Vierteljahre die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums versammeln, und sich mit ihnen über das Beste der Handlung berathen.

§. 17. Auch sind sie, bei widrigens auf ihnen haftender Verantwortung verpflichtet, diejenigen Mitglieder der Behörde sogleich anzuzeigen, von denen sie in Erfahrung bringen, daß selbe gegen die Zensursvorschriften gehandelt, schädliche und verbotene Schriften gedruckt, eingeführet, oder verbreitet haben.

§. 18.

§. 18. Diese Vorsteher sind endlich überhaupt verpflichtet, über die Handhabung dieser neuen Ordnung vorzüglich zu wachen, und daher, wenn unbefugte Leute im Buchhandel betreten werden, die Anzeige sogleich an die Behörde zu machen. **Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare.**

Nicht nur der eigentliche Bücherhandel im strengsten Sinne des Wortes, sondern jede, was immer für eine Art desselben ohne Berechtigung betrieben, erklärt der §. 64 als eine schwere Polizeiübertretung. Unter dem Ausdrucke „was immer für eine Art unbefugten Handels“ erklärte die Hofkanzlei unterm 26. November 1812 über das vom wiener Magistrate gegen A. K. wegen unbefugten Haltens einer Leihbibliothek geschöpfte Urtheil, seye auch das unberechtigte Halten einer Leihbibliothek mit förmlichen Einsatz und Vormerkbüchern zu verstehen, und dasselbe nach dem §. 64 als schwere Polizeiübertretung zu bestrafen. **Regierungserkenntniß vom 15. Februar 1821.**

Zu §. 65. V. Hauptstück.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebeten, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc. Siehe die neueste Zensurordnung vom 22. Februar 1795 bei §. 57 dieses Strafgesetzes.

Flugschriften dürfen nur auf Veranlassung öffentlicher Behörden ausgerufen werden, bei welchen die Buchdrucker die Bewilligung anzusuchen haben. Eine solche Bewilligung ist nur auf zwei oder höchstens drei Tage zu ertheilen, welches auf der Flugschrift sammt dem Datum der Bewilligung anzumerken ist. **Hofdekret vom 4. Jänner 1815.**

Von

Von nun an sollen 1) alle Lieder- und Gebethändler verhalten werden, die Lieder und Gebete, welche sie drucken, oder verlegen wollen, selbst dann, wenn sie die Zensurerlaubniß darauf schon erhalten haben, bei dem Revisionsamte nochmals um die Druckerlaubniß einzureichen, wo dann 2) die Lieder und Gebete nach den bestehenden Vorschriften streng zu prüfen, und auch schon in dem Falle zu verwerfen sind, wenn ihr Inhalt zwar nicht anstössig, jedoch ohne allen innern Werth ist; auch hat 3) der Verleger, oder Drucker auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete seinen Namen abzudrucken, und nebst dem den Ort, und das Jahr des Druckes beizusetzen. Endlich 4) sollen Polizeibehörden von Zeit zu Zeit die Marktstände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchsuchen, die schon gedruckten anstössigen, und unsittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende, und unschickliche kleine Gebete, wenn sie dergleichen vorfinden, in Beschlag nehmen, und die Anzeige dem k. Kreisamte machen. Hofdekret vom 1. September. 1804.

Zu §. 66. V. Hauptstück.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler.

Zu §. 67. V. Hauptstück.

Strafe gegen die, so ausrufen.

Zu §. 68. V. Hauptstück.

Alles dieses erstreckt sich auch auf gestochene Blätter. Vergleiche die §§. 237 bis 239 und siehe den §. 13 der Beilage der erneuerten Zensurordnung vom 22. Februar 1795 bei §. 57.

Da Sr. Majestät nichts dringender am Herzen liegt, als alle gedeihlichen Mittel zur Aufrechthaltung der Ru-

Ruhe, der Sicherheit, und des Wohlstandes ihrer Unterthanen anzuwenden, und dagegen alles dasjenige zu beseitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrschenden zügellosen und verderblichen Gesinnungen und Grundsätze Beziehung nehmen kann; so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß den Länderstellen neuerlich nachdrucksamst eingebunden werden solle:

Vermittelst der Zensur auf die bestehende Vorschrift strenge zu halten, daß kein inländischer Druck, Nachdruck, und keine Einfuhr solcher Bücher erlaubt werde, die von der französischen Revoluzion eine günstige Schilderung machen, oder von solchen Staatsveränderungen und Grundsätzen handeln, die den Grundsätzen einer wohl eingerichteten Monarchie, und besonders der österreichischen Staaten, entgegen sind, und eben so auch genau darauf zu sehen, damit in den inländischen Zeitungen den bereits bestehenden Anordnungen gemäß, nichts eingeschaltet werde, was eine vortheilhafte Beziehung auf die französische Revoluzion hat. Vielmehr würde gut geschehen, wenn sowohl Zeitungsschreiber als Gelehrte, aufgemuntert würden, bei schicksamer Gelegenheit die üblen Folgen der französischen Revoluzion lebhaft darzustellen, und sich dabei besonders einer populären, jedermann leicht faßlichen Schreibart zu bedienen.

Auf die Vertilgung und Beseitigung der vorfindigen und bereits verbotenen Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung der bösartigen Schriften zur Vereitlung der besten Zensursvorschriften am leichtesten bewirket werden kann, alle Aufmerksamkeit zu tragen, und der Polizei darüber die Aufsicht besonders einzuprägen. Hofdekret vom 9. Februar 1793.

Da in den Kaffeehäusern und andern öffentlichen Orten, nebst den politischen Zeitungen, auch literarische Journale gehalten werden, hierdurch aber die von der Zensur verbotenen Bücher in Auszügen,

zur

zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und eine Art von Lesekabineten entsteht, so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß von nun an, in den Kaffeehäusern und andern öffentlichen Orten, außer den erlaubten politischen Zeitungen, keine literarische Journale oder Flugschriften zu lesen gehalten werden sollen. Hofkanzleidekret vom 13. September 1798.

Die jüdischen Grabschriften sind wie es dem Geiste des 68. §. des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen angemessen ist, der vorläufigen Zensur zu unterziehen. Das k. Kreisamt hat daher die gesammte Judenschaft durch ihre Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie künftighin alle Grabschriften in dreifachen Exemplarien, wovon eines von dem Ortsrabiner zum Beweis, daß er hiebei nichts zu erinnern habe, deutsch unterfertiget seyn muß, vorläufig zur Zensurirung und weitern Amtshandlung vorzulegen haben. Präsidialverordnung vom 10. April 1810.

In dem 68. §. des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen sind alle Verfügungen, welche in dem Gesetzbuche, in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzelner Blätter enthalten sind, auch auf die gestochenen Blätter von was immer für einem Gegenstande ausgedehnet. Nun hat die Erfahrung gelehret, daß die Anordnung dieses §. bei Kunstwerken, Kupferstichen, Landkarten von wissenschaftlicher Genauigkeit nicht immer ausführbar sey. Se. Majestät haben daher zu beschließen geruhet: daß bei Kupferstichen und Landkarten aller Art nicht die Handzeichnung, sondern auf die Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Zensur vorgelegt werden könne; daß hingegen jeder andere vor erhaltener Zensurbewilligung gemachte Abdruck, mit der-

derselben Strafe zu belegen sey, welche auf die Zensurübertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1813.

Die Verordnung vom 10. April 1810 vermög welcher hebräische Grabschriften vorläufig der Zensur bei den in dem II. Theile des Strafgesetzes bemessenen Strafen unterzogen werden sollen, ist auch den Steinmetzern, Tischlern und allen Gewerbsleuten, die sich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieser Grabschriften auf Stein, Blech, Eisen oder Holz befassen, mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie keine solche Grabschriften einzugraben, oder zu mahlen, oder zu zeichnen hätten, wenn der ihnen vorgelegte schriftliche Aufsatz mit der Zensurbewilligung nicht versehen ist. Ueber den Befolg ist genau zu wachen, und in Uebertretungsfällen sich nach Vorschrift des §. 286 des Strafgesetzes zu benehmen. Da übrigens aus mehreren Kreisen gar keine Grabschriften der Zensur vorgelegt worden sind, so scheint es, daß diese Verordnung umgangen werde, worauf die k. Kreisämter und die Ortsobrigkeiten bei eigener Verantwortung aufmerksam gemacht werden, und diese Gewerbsleute anzuweisen haben, die erhaltene Zensurbewilligung zu ihrer Bedeckung wohl zu verwahren. Präsidialverordnung vom 7. Juni 1813.

Zu §. 69. V. Hauptstück.

Winkelbuchdruckerei, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze, Strafe. Vergleiche §§. 320, b. §. 362, a. b und § 407 b. Siehe den §. 12, der Beilage der erneuerten Zensurordnung vom 22. Februar 1797 bei §. 57 dieses Strafgesetzes.

Seine Majestät haben folgenden Befehl erlassen: Da die gegenwärtigen Umstände fordern, die sorg-

fältigste Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß Bücher, welche Staatsgefährliche und solche Stellen und Grundsätze in sich enthalten, welche die allgemeine Ruhe stören könnten, auf keine Weise in Umlauf gebracht, sondern zur rechten Zeit unterdrückt und verboten werden; so wird dieser Hauptgrundsatz den Zensoren und Länderbehörden wiederholt nachdrücklichst einzubinden und ihnen überhaupt die genaueste Vollziehung der bestehenden Zensurverordnungen unter sonst zu befahrender schärfester Verantwortung einzuschärfen seyn.

Da auch die Zeitungsblätter, wenn sie nicht gut gewählt, und von allen anstössigen und bedenklichen Stellen gereiniget werden, zur Verbreitung übler Gesinnungen sehr vieles beitragen können, so wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung auch hierauf sorgfältig zu wachen, damit sonderheitlich in jenen Zeitungen, die in den Erbländern den fremden nachgedruckt werden und die in einem sehr geringen Preise zu haben, und eben deßhalb fast allgemein von dem Publikum auch von der geringsten Gattung, und bis zum Bauern herab, sehr häufig gelesen werden, nichts Anstössiges und Bedenkliches zugelassen werden möge, wenn solches auch schon in andern fremden Originalzeitungen aufgeführet ist.

Uebrigens da auch durch heimliche Hauspressen die verderblichsten Bücher und Broschüren in das Publikum, mit Beiseitigung der Zensur gebracht zu werden pflegen, so wird der Polizei die besondere Aufsicht und Nachforschung auf dergleichen unerlaubte Hauspressen besonders einzubinden seyn, damit bei derselben Entdeckung solche abgestellet und vernichtet werden mögen.

Welche höchste Entschließung den Länderstellen zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht wird.

Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1792.

Se.

Se. k. k. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß allen Künstlern und Handwerkern, die sich mit dem Gießen und der Verfertigung der Buchstaben für die Druckereien beschäftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derselben an andere, als die privilegirten Buchdrucker, oder solche, die sich zu dieser Befugniß durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen, den Buchdruckern selbst aber der weitere Verkauf derselben, der Kauf oder Verkauf mag öffentlich oder heimlich, und unter der Hand geschehen, ernstlich und strenge verboten seyn soll. **Hofdekret vom 31. Januar 1793.**

Die Bewilligung zu den neu zu verleihenden Steindruckereien ist nur gegen folgende Bedingungen zu ertheilen: daß die damit Betheilten sich nicht nur den Zensurvorschriften auf das Genaueste zu unterziehen haben, sondern denselben auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften. Jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art der Verwendung der Polizeibehörde vorläufig nahmhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Aufsicht zu tragen; bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steinarbeiten befasse, was durchaus strenge untersagt bleiben muß, die Polizei hierauf aufmerksam zu machen; endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes und der sonstigen Umstände anzuzeigen.

Alle diese Verbindlichkeiten haben sich übrigens nicht nur auf die neu zu verleihenden, sondern auch auf sämmtliche bereits bestehende Steindruckereien zu erstrecken, und sind daher den Inhabern derselben unverzüglich bekannt zu machen.

Uebrigens ist die Errichtung von Steindruckereien nur in Haupt- und Provinzialstädten, wo eigene Polizeibehörden bestehen, und die gehörige Aufsicht gepflogen werden kann, zu gestatten. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 10. Dezember 1816.

Se Majestät haben über die Frage, ob die Steindruckerei unter die Polizei- oder Komerzialgewerbe zu zählen sey, und wem die Verleihung der Befugnisse hierauf zustehe? zu beschließen geruhet: daß die Steindruckerei den Komerzialgewerben zuzuzählen sey, und in dergleichen vorkommenden Rekursfällen die k. k. Komerzialhofkommission zwar zu entscheiden, in jedem einzelnen Falle jedoch immer vorläufig das genaue Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Zensurhofstelle zu pflegen habe.

Die Verleihung der Steindruckereibefugnisse in erster Instanz aber ist den Länderstellen auch im steten und engen Einverständnisse mit der Polizei- und Zensurbehörde vorbehalten. Hofkanzleidekret vom 10. Oktober 1817.

Hohen Orts sind in Absicht auf die Ausübung der Steindruckerei, welche Se. Majestät der obersten Leitung dieser Hofkommission im Einverständnisse mit der k. k. Polizei- und Zensurshofstelle zuzuweisen geruhet haben, folgende, in dem Geiste bereits vorausgegangenen Anordnungen gegründete Bestimmungen, welche als Richtschnur in vorkommenden Fällen zu gelten haben, festzusetzen für nothwendig befunden worden:

1) Die Ausübung der Steindruckerei, so wie der Papierographie ist nur demjenigen gestattet, der ein Befugniß hiezu erhalten hat.
2) Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht den Länderstellen im Einverständ-

ständnisse mit der Polizei- und Zensurbehörde zu.

3) In Rekursfällen entscheidet die k. k. Komerzhofkommission im Einvernehmen mit der Polizei- und Zensurhofstelle.

4) Die Errichtung einer Steindruckerei wird ausschließig nur in Haupt- und Provinzialstädten, wo eigene Landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, gestattet.

5) Wer ein Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und ansässig seyn.

6) Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Zensurvorschriften auf das Genaueste zu unterziehen, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften, jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung der Polizeibehörde vorläufig nahmhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obsicht zu tragen, bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckerarbeiten befasse, was durchaus streng verboten ist, die Polizei hierauf aufmerkam zu machen, endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes, und der sonst dabei obwaltenden Umstände anzuzeigen.

7) Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesetzbuche über Verbrechen oder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen sind.

8) Diese Normen haben in Zukunft bei Verleihungen zur Richtschnur zu dienen, und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstre-

cken sie sich auf die bereits bestehenden Steindruckereien. Komerzhofkomissionsdekret vom 12. Mai, und Gubernialverordnung vom 5. Juni 1818.

Zu Folge der bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 7. d. M. ist es für die Zukunft untersagt, Steindruckpressen oder Kupferdruckpressen zu halten, ohne hiezu besonders befugt zu seyn.

Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerei, oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze ausgesprochen ist. Hofkanzleidekret vom 12. September l. J. Hofzahl 29590. Gubernialkundmachung vom 6. Oktober 1819 Gub. Z. 46037. Siehe §. 1 der Buchdrucker- und Buchhändlerordnung bei §. 64 dieses Strafgesetzes.

Zu §. 70. V. Hauptstück.

Verleitung zur Auswanderung. *) Strafe.

Doch müssen die Unterthanen nicht zugleich auch Glieder des inländischen Militärkörpers seyn, denn sonst treten folgende gesetzliche Verfügungen ein.

§. 77. Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem

*) Somit ist diese Art der Verleitung zur Auswanderung nicht mehr nach dem Auswanderungspatente vom 10. August 1784 III. Abschnitt §. 41 und 43 zu behandeln, welches eine zehnjährige öffentliche Arbeit zur Strafe einer solchen Verleitung festsetzte.

dem Kriegsgesetze, und durch das Militärgericht zu verurtheilen, und zu bestrafen. Strafgesetzbuch über Verbrechen, vom 3. September 1803 I. Abschnitt.

Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen k. k. Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt, ferner, wer einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten.
Kriegsartikel für die k. k. Armee vom Jahre 1808. Artikel XX.

Zu §. 71. V. Hauptstück.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Bestrafung. Vergleiche §. 286.

Um sowohl den Unterthan von der Gewinnsucht der häufigen Winkelschreiber sicher zu stellen, als auch die öffentlichen Behörden von muthwilligen Behelligungen zu entheben, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Hinkunft bei Rekursen in Unterthansbeschwerden jedesmal nebst Benennung der beschwerdeführenden Gemeinde, auch der Name des Schriftenverfassers, dessen Stand, Wohnort und Nummer des Hauses ausdrücklich und eigenhändig beigesetzet seyn müsse, bei Ermanglung eines dieser erforderlichen Kennzeichen aber eine solche Beschwerde sogleich zurückgewiesen werden würde. Hofdekret vom 16. August 1790.

Ungeachtet der bestehenden Gesetze, durch welche die Winkelschreiberei auf das Strengste verboten, und die Annahme der Beschwerden oder Bittschriften,

wo der Name und Aufenthaltsort des Verfassers nicht unterfertigt ist, untersagt wird, nimmt der, der Ruhe und dem Vermögen des Unterthans, wie auch der Ordnung der Geschäfte nachtheilige Einfluß der Winkelschreiber doch nicht ab. Es wurde daher neuerdings angeordnet, daß von nun an keine Beschwerdschrift irgend einer Art angenommen werden soll, in welcher der Verfasser derselben nicht genannt ist. Die höchste Anordnung wird mit dem Beisatze kundgemacht, daß man nicht nur keine Schrift, wo der Name des Verfassers, und sein Aufenthaltsort nicht beigefügt ist, annehmen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen Verfasser, welche die Unterthanen zu unbescheidenen, oder muthwilligen Klagen verleiten, nach dem 71. §. des neuen Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich bestrafen werde. Da übrigens die Beschwerden, die von dem Beschwerdführer selbst unterfertiget sind, nicht zurückgewiesen werden können, weil jedermann, in seiner eigenen Sache, die ihm nöthig dünkende Schrift zu verfassen und einzureichen, gestattet ist; so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bedeutet, daß der, auf einer von einem andern verfaßten Beschwerdschrift unterfertigte Kläger, wenn er den Verfasser als solchen nicht unterschreiben läßt, für den Verfasser selbst angesehen und also auch selbst für solche Beschwerde verantwortlich wird. Hofkanzleidekret vom 21. Dezember 1803, und Gubernialverordnung vom 24. Februar 1804.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnung viele Fälle vorkommen, daß Stadt- Markt- und Dorfgemeinden, welche bei Hof- oder Länderstellen Geschäfte haben, sich von unruhigen und gewinnsichtigen Leuten verführen lassen, deputirte abzuschicken, und ohne die Nothwendigkeit einer solchen Abschickung bei dem Kreisamte, oder der Landesstelle zu beweisen, für diese

de-

deputirten Geldsammlungen in der Gemeinde anstellen; so haben Se. Majestät nöthig befunden, solche Geldsammlungen unter dem Vorwande, daß die bei den politischen und Justizhof- und Länderstellen eingereichten, oder bei diesen Stellen, und am allerhöchsten Orte selbst einzureichenden Beschwerden betrieben werden sollen, wiederholt zu verbieten. Wofern also eine Gemeinde zur Betreibung ihrer Geschäfte für Bezahlung des Advokaten und Agenten für Post- oder Bothengänge und Vidimirung oder Abschreibung der erforderlichen Dokumente, und dergleichen Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magistraten, und falls die Sache diese selbst beträfe, von den Kreisämtern oder Länderstellen angesucht, und diesen über die Auslagen ordentliche Rechnung geleget werden. Sollten dieses Verbots ungeachtet gesetzwidrige Geldsammlungen bei den Gemeinden geschehen, so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Exekuzion) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontribuzionskasse zu erlegen. Markt- oder Dorfrichter, und Magistratsglieder, welche zu solchen Geldsammlungen auf was immer für eine Weise mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem vorgesetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach Umständen mit Arrest oder Gemeindarbeit bestraft werden. Hofentschließung vom 29. Mai 1786.

Seine Majestät haben nach Ihren bekannten mildreichen, das allgemeine Wohl bezielenden gnädigsten Gesinnungen, jederzeit als einen Gegenstand Ihrer sorgsamsten Aufmerksamkeit anzusehen geruhet, daß jeder getreue Unterthan gegen gesetz- und vorschriftwidrige Bedrückungen seiner Obrigkeit sichern Schutz finde, zu welchem Ende die bekannte Patentalverord-

ord-

ordnung besteht, daß der sich gesetzwidrig bedrückt findende Unterthan seine Beschwerde anfänglich bei der Obrigkeit anbringe, und falls er dort keine Abhilfe, oder nicht hinreichende Ueberzeugung fände, daß seine Beschwerde ungegründet sey, er seine Klage ordnungsmässig an das Kreisamt, dann an die Landesstelle, und endlich selbst an die Hofstelle bringen könne. Es sind ferner in den Ländern die Unterthansadvokaten, und bei der Hofstelle ein Unterthansagent und ein Adjunkt aufgestellt, um ihnen unentgeldlich Belehrung und Rath zu geben, und sie zu vertreten. Zum Ueberfluße haben Se. Majestät noch niemals das gnädigste Gehör versagt, wenn ein Unterthan nach allen vorgegangenen Untersuchungen und Entscheidungen sich gleichwohl noch bedrückt geglaubt, und um die eigene allerhöchste Entscheidung gebeten hat. Allein seit einigen Jahren machen es sich unwissende oder arglistige Leute zum Geschäfte, und sebst zum Nahrungszweige, ihren Mitunterthanen die Köpfe zu verwirren, und sie zu Schaden zu bringen, indem sie jede schuldige Abgabe oder Dienstleistung an ihre Obrigkeit als eine Bedrückung darstellen, dadurch das Zutrauen der Unterthanen in die Gerechtigkeitsliebe ihrer Obrigkeiten, ihre eigene häusliche Zufriedenheit zu stören, und ihre etwaige Armuth, welcher nur durch Arbeit und Industrie abgeholfen werden kann, durch leere Vorspieglungen von anderweitiger Abhilfe nicht nur zu verlängern, sondern auch zu vermehren sich bemühen, da sie den solchergestalten betrogenen Unterthanen noch Geld ablocken, um jahrweise auf ihre Kosten im Lande fruchtlos herumziehen, oder in der Hauptstadt leben zu können, wo sie sodann ohne Kenntniß und ohne Rücksicht im Namen der betrogenen Unterthanen kein Bedenken tragen, mit Uebergehung des vorgeschriebenen Patentalzuges die vermeintlichen Beschwerden derselben vor den Thron

Sr.

Sr. Majestät zu bringen, und durch fälschliche Vorstellung angeblicher eigenmächtiger Bedrückungen ihre Obrigkeiten zu verläumden. Obwohl nun für Betrug und Verläumdung bereits in dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen nach Umständen auch sehr schwere Strafen bereits bestimmt und festgesetzt sind; so wird jedoch in Folge höchsten Auftrages hiermit jedermann gewarnet, sich dergleichen offenbaren Betruges, Aufhetzung, Verläumdung und muthwilliger ungegründeter Behelligung Sr. Majestät gänzlich zu enthalten, massen im Betretungsfalle gegen sie jedesmal gesetzmässig verfahren werden wird. Ferner werden alle Gemeinden und einzelnen Partheien gewarnet, solchen unwissenden, meistens aber eigennützigen und boshaften Verführern kein Gehör zu geben, und sich in einem Bedrückungsfalle von dem vorgeschriebenen Patentalwege nicht ableiten zu lassen, indem schon diese Abweichung selbst eine sträfliche Uebertretung der Allerhöchsten Vorschrift ist; zugleich aber sie nicht nur alles Geld, welches sie an solche muthwillige Verführer verschwendet haben, für verloren ansehen müssen, da sie in keinem Falle eine Entschädigung zu hoffen haben; sondern vielmehr nach erfolgter Erhebung und Befund der Umstände zu jener Strafe werden gezogen werden, welche auf Theilnehmer und Mitschuldige der Verläumdung durch die Gesetze bestimmt ist. Hofkanzleidekret vom 31. Oktober 1804.

VI.

VI. Hauptstück

von schweren

Polizeiübertretungen

gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Zu §. 72. VI. Hauptstück.

Beleidigung der Wahe. Strafe. Vergleiche §§. 55, 56 und 323. s.

Der §. 70 des neunten Hauptstückes I. Theils des Strafgesetzbuches fordert zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, daß sich Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles mit gefährlicher Drohung oder wirklich gewaltsamer Handanlegung wiedersetzte. Hier muß also der Verbrecher die unmittelbare böse Absicht gehabt haben, den obrigkeitlichen Befehl durch Widersetzlichkeit zu vereiteln. Allein es geschieht öfters bei einem Zusammenlaufe, daß die Herbeigekommenen der Wache wörtliche, und in der Hitze des Wortwechsels auch thätige Beleidigung zufügen; hiedurch ziehen sie die Aufmerksamkeit der Wache von dem Vollzuge, z. B. der Verhaftung ab, sie erleichtern dem Verhafteten die Flucht, und hindern hiedurch die Vollstreckung des Amtes, ohne daß man behaupten kann, daß sie die Vereitlung zur eigentlichen Absicht gehabt haben. Die erste That ist überlegt, kühner und sträflicher als die Letzte. Und so behebt sich der scheinbare Widerspruch zwischen dem §. 70 des ersten, dann den §. 72 und 73

des

des zweiten Theils des Strafgesetzes. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Zu §. 73. VI. Hauptstück.

Vergleiche §. 55 und 56. Siehe das dem §. 72 beigefügte Hofdekret vom 5. Oktober. 1804.

Zu §. 74. VI. Hauptstück.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen ꝛc. ꝛc. Strafe.

Se. k. k. Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Bücherzensur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen, und nach genauer Erwägung darüber zu beschließen geruhet.

§. 2. In Absicht auf den Gottesdienst.

11) Die landesfürstlichen Verordnungen sollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit, in Gegenwart des Pfarrers, vor der Kirche den Gemeinden kundgemacht werden. Hofdekret vom 17. März 1791.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche bei der unter dem 17. März d. J. angeordneten Art der Kundmachung landesfürstlicher Gesetze sich darstellen, haben Se. Majestät dieselbe abzuändern, und folgendermassen festzusetzen für nöthig befunden.

In den Haupt- und größeren Städten soll der Magistrat die landesfürstlichen Verordnungen an den öffentlichen Thoren (ad valvas publicas) und an die Kirchthüren anschlagen lassen, damit dieselben zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen.

In

In den Landstädten sollen diese Verordnungen von Woche zu Woche, und zwar jedesmal am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienste, in einer bestimmten Stunde, auf dem Rathhause, in Gegenwart des Pfarrers und des Bürgermeisters, von dem Stadtsindikus der versammelten Bürgerschaft kund gemacht werden.

In Dörfern, wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart desselben, von dem Ortsrichter oder Schulmeister in der Gemeindstube, dort aber, wo kein Seelsorger im Orte ist, von dem Schulmeister oder Ortsrichter, mit Zuziehung einiger Geschwornen, geschehen, wobei nach Thunlichkeit allzeit ein Geistlicher von der Pfarre, zu welcher diese Dörfer gehören, erscheinen soll, welches ganz füglich wird geschehen können, so oft die Pfarrer oder ihre Hilfspriester an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung einer christlichen Lehre in die eingepfarrten Dörfer gehen.

Auf gleiche Art ist diese Verkündigung auch in allen Gemeinden der Haupt- und andern größern Städte vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagistrate, sondern unter besondern Richtern und Vorgesetzten stehen. Nach vollzogener Kundmachung sind die Verordnungen auch in den Landstädten und Dörfern, an die Kirchthüren anzuschlagen

So wie die bischöfliche Ordinariate angewiesen sind, die ihnen von den Länderstellen zugesendeten landesfürstlichen Verordnungen der untergeordneten Kuratgeistlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen, so sollen sie auch ihrer Seits dieselbe verhalten, den hier vorgeschriebenen Verkündigungen beizuwohnen, und das Volk zur jedesmaligen Erscheinung bei denselben von Zeit zu Zeit zu ermahnen, die Kreisämter aber die ordentliche Versendung der landesfürstlichen Verordnungen an die Magistrate und übrigen Gemeindvorsteher, und die Wachsamkeit über

die

die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zu ihrer vorzüglichen Pflicht gemacht. **Hofdekret vom 11. Oktober 1791.**

Nachdem in dem Strafgesetzbuche auf die Erbrechung sowohl der ämtlichen, als auch der Privatsiegeln keine Strafe bestimmt ist, so hat die Hofkanzlei über eine Anfrage entschieden; daß in dem Strafgesetze über Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen von Erbrechung der Siegel absichtlich und aus guten Gründen geschwiegen worden seye.

Eine solche Verletzung könne an ämtlichen oder Privatsiegeln erfolgen, und beiden Fällen bloß aus Muthwillen, oder aus einer strafbaren Absicht.

Geschieht die Verletzung bloß aus Muthwillen, so ist die Folge eines solchen Vergehens für den Staatsverein von so geringer Erheblichkeit, daß es nur als eine einfache Polizeiübertretung, als ein Polizeivergehen angesehen, und nach Umständen von der Obrigkeit oder der Behörde geahndet werden mag.

War damit eine böse Absicht, das ist, die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen, oder schweren Polizeiübertretungen gehört, so wurde diese Absicht entweder erreicht, oder nicht. Im ersten Falle wird die vollzogene Handlung, im Letztern, der Versuch nach Vorschrift des Strafgesetzes zugerechnet, und in beiden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels als ein erschwerender Umstand in Anschlag gebracht. Die Hofkanzlei findet demnach den Antrag zu einer gesetzlichen Strafbestimmung für die Siegelerbrechungen zu einer weiteren Veranlassung nicht geeignet. **Hofdekret vom 20. Februar 1812.**

Se. k. k. Majestät haben über einen von der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der ober-

sten

sten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zum Schutz der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel, Nachstehendes zu verordnen geruhet:

§. 1.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze, oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen, oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizeiübertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2.

Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maaßgabe der eintretenden Umstände und gefährlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3.

Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen: so ist der Thäter mit der auf das beabsichtete Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4.

Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30sten Hauptstückes des zweiten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen. Hofkanzlei-

de-

dekret vom 29. August, und Gubernialverordnung vom 27. September 1822.

Zu §. 75. VI. Hauptstück.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung. Vergleiche §§. 77 und 176 und siehe den 22. Absatz der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 bei §. 36.

Zu §. 76. VI. Hauptstück.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc. Strafe.

In Betreff der Beschädigung der Alleebäume an den Chausseen, sind nachstehende besondere Weisungen erflossen.

Die bereits durch mehrere höchste Weisungen seit einigen Jahren im höchsten Namen an alle Gutsbesitzer ergangene Aufmunterung, welche vorzüglich wieder mit Zirkularverordnung vom 27. Oktober 1803 erneuert wurde, hat indessen für die Annehmlichkeit der Reisenden, und die Verschönerung des Landes die erwünschte Wirkung gehabt, daß sich ein großer Theil der hierländigen Chausseen und Komerzialstrassen mit Alleebäumen bepflanzt befindet. Es bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß in jenen Gegenden, wo an Chausseen noch keine Alleen bestehen, oder da, wo erst neue Chausseen angelegt werden, dieselben nach dem rühmlichen Beispiele der übrigen auch noch so viel möglich während des bevorstehenden Frühlings, nach der in der erwähnten Zirkularverordnung vom 27. Oktober 1803 an Hand gegebenen Weisungen nachgepflanzt werden, und man wird es denjenigen, welche zur Anpflanzung von Alleebäumen an den Chausseen und Komerzialstrassen da, wo solche noch fehlen, thätig mitwirken, und sich hierbei nach dem

mit

mit vorbesagter Zirkularverordnung bekannt gemachten Vorschriften benehmen, zum besondern Verdienste anrechnen. Damit aber diese für die Zierde und den Nutzen des Landes abzweckende öffentliche Anstalt dem mißgünstigen Zerstörungsgeiste eben so wenig, als dem gedankenlosen Muthwillen des Müssigganges schutzlos ausgesetzt bleibe; so ist der Grundsatz allgemein aufzustellen, daß die Gemeinden und Grundobrigkeiten, in deren Bezirk der Grund gehört, auf welchem die an den Strassen gepflanzten Alleebäume stehen, für eben diese Bäume und deren unbeschädigte Erhaltung einer für alle, und alle für einen zu haften, auch sie im Falle der Beschädigung, oder ihres wie immer entstandenen Verderbens mit andern gleicher Gattung, und soviel möglich gleichen Alters und Werthes zu ersetzen haben, anstatt, daß der einzelne Grundeigenthümer, wenn man ihm allein die dießfällige Haftung und Ersatzpflicht zumuthen wollte, oft unverschuldet aus Zufall oder aus Feindschaft und boshafter Neckerei eines mißgünstigen Nachbars in unbilligen Schaden kommen könnte; so wird diese auf die ganze Gemeinde vertheilte Last, unter Mithaftung der Grundobrigkeit vielmehr alle Anreiner der Strassen, in ein allgemeines Interesse für die Erhaltung der Alleebäume an den Strassen ziehen; einen über den Andern, und alle über den Fremdling zum aufmerksammen Wächter machen, und die allgemein vertheilte, folglich für Niemand im Einzelnen zu lästige Haftungs- und Ersatzpflicht, wird in dem angemessensten Verhältnisse mit denen, den Anreinern aus guten Chausseen zugehenden vielfachen Vortheilen stehen; ohne Grund zu billigen Beschwerden zu geben; das noch hier und da herrschende Vorurtheil, als wären die an Strassen gepflanzten Alleebäume den daranliegenden Feldfrüchten schädlich, wird nach und nach der richtigen Erfahrung und bessern Ueberzeugung von ihrer Nutzbarkeit für die Anreiner, deren

an-

anvertrautes Eigenthum sie von nun an seyn werden, weichen; die Aeltern und Dienstherren werden durch wiederholte Ermahnungen, auch durch häusliche Züchtigungen ihre Kinder und Dienstleute warnen, und abhalten, damit sie die Alleebäume nicht, wie so häufig geschieht, beim Viehhüten aus spielendem Muthwillen und müßiger Gewohnheit, oder aus Unachtsamkeit beschädigen, von den Grundbesitzern und Pächtern wird einer den andern beobachten, damit dergleichen Beschädigungen nicht aus vorsetzlicher Bosheit, oder roher, selbst auf den moralischen Charackter nachtheilig einwirkender Verderbungslust geschehen, in welchem Falle der Beschädiger von seinen Nachbarn leicht entdeckt, und zur Entschädigung der in jedem Baume beschädigten Gemeinde und Grundobrigkeit verhalten werden würde. Eben so leicht wird die Entdeckung der durchwanderenden Fremdlinge oder Fuhrleute, (welche zur vorsetzlich boshafter Beschädigung nicht leicht einen Beweggrund haben) es sey aus Unachtsamkeit oder Muthwillen geschehenden Beschädigungen seyn, und das Ortsgericht wird sich in vorkommenden Beschädigungsfällen nach folgenden Grundsätzen zu benehmen haben:

1) So oft ein Baum von den an Chausseen und Komerzialstrassen angepflanzten Alleebäumen auf was immer für Weise, durch Alter, zufälliges Verderbniß, oder Beschädignng zu Grunde geht, ist die Gemeinde und Obrigkeit jenes Grundes, auf welchem der verdorbene Baum gestanden ist, schuldig, den Ersatz dafür so zu leisten, daß ein Baum von eben dieser Gattung, so viel möglich von gleichem Alter und Werthe, wie der verdorbene auf den Platz, wo dieser gestanden, im nächsten Herbste oder Frühjahre gesetzt, und so gepflegt werde, daß er fortkomme, widrigens mit der neuen Anpflanzung so lange fortzufahren wäre, bis der neue gepflanzte Baum die Stelle des Alten ersetzt. Die Grundobrigkeit hat durch ihre Forst-

und

und Gartenkündige hierbei die Leitung zu führen, die Gemeinde aber die Hilfsarbeit zu leisten. Von den Beischaffungs- und Pflanzungskosten hat die Gemeinde zwei Drittheile, die Obrigkeit ein Drittheil zu tragen, und den Regreß an dem Beschädiger zu nehmen.

2) Wenn die Beschädigung von Kindern oder Dienstleuten geschieht, ist der Regreß von den Aeltern und Dienstherrn zu nehmen, und diesem die häusliche Züchtigung der Beschädiger zu überlassen, es wäre denn, daß sie selbst den Beistand der Obrigkeit ansuchten, in welchem Falle die Sträflichen nach Vorschrift des höchsten Hofdekrets vom 28. Dezember 1793 *) zu behandeln wären.

3)

*) Da die bestehenden Gesetze jeden Muthwillen überhaupt, wodurch jemand beschädiget wird, für ein politisches Vergehen erklären, auch ein zum Nachtheil öffentlicher Unternehmungen verübter Muthwille ebenfalls unter die Zahl politischer Vergehen, worauf nebst dem Ersatze eine Gefängnißstrafe nach Umständen, und bei größerem Schaden, größerem Grade des Muthwillens auch verschärfter Arrest und öffentliche Arbeit bestimmt ist, gezählet werden muß; so hat man sich hiernach auch bei Bestrafung muthwilliger Beschädiger der Chausseen zu benehmen, und bei jenen, welche durch Gefängnißstrafe oder öffentliche Arbeit an ihrer Nahrung einen größeren Schaden erleiden würden, als jener war, der durch den Muthwillen zugefügt worden, die Gefängniß- und Arbeitsstrafe in eine verhältnißmäßige Geldstrafe zum Besten des nächsten Armeninstituts zu verwandeln, so wie jene, welche den Schadenersatz zu leisten unfähig sind, an der beschädigten Strassenstrecke arbeiten müssen. Daher dann jeder vor diesem Unfug zu warnen, darauf aber wohl zu sehen ist, daß bei derlei Bestrafung alle Willkühr beseitiget, und jedesmal von dem nächsten Dominium oder Magistrate ähnliche Fälle nach ordentlichen aufgenommenen Protokollen, und mit voller Sachkenntniß entschieden werden. Hofdekret vom 28. Dezember 1793.

3) Gegen einheimische Beschädiger bleibt dem Gemeindgericht und der Ortsobrigkeit nebst dem Rechte des Regresses auch die Bestrafung nach Vorschrift des erwähnten höchsten Hofdekrets vom 28. Dezember 1793 welches einen zum Nachtheil öffentlicher Unternehmungen (wie die Alleepflanzung an den Strassen ist) verübten Muthwillen für ein politisches Verbrechen erklärt, worauf nebst dem Ersatze eine Gefängnißstrafe nach Umständen, und bei größerem Schaden, größerem Grade des Muthwillens, auch verschärfter Arrest und öffentliche Arbeit gesetzt ist; doch ist, wenn die Strafe auf Züchtigung mit Schlägen, oder längeren als 24stündigen Arrest ausfiele, hierwegen ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und die Bestättigung vom k. Kreisamte einzuholen, welches bei öfters vorkommender Wiederholung der That, bei größerem Grade der Bosheit, oder bei verursachtem größeren Schaden, auch auf verschärften Arrest und öffentliche Arbeit an der Strasse nach Vorschrift des ersterwähnten Hofdekrets erkennen kann.

4) Weil eines Theiles die Nachpflanzung schon ausgewachsener mehrjähriger Bäume, obgleich möglich, doch mit weit mehr Mühe und Aufwand verbunden, und wenn sie wirklich geschehen ist, ein schon alter übersetzter Baum einer gar zu sorgsammen Pflege bedarf, um nicht wieder zu verderben; andern Theiles über die Nachpflanzung eines jungen Setzlinges die Stelle eines ausgewachsenen Baumes bei weitem nicht ersetzt; so soll die Nachpflanzung zwar soviel möglich mit Bäumen von gleichem Alter mit dem verdorbenen geschehen, wo aber dieß nicht möglich wäre, sollen wenigstens für einen alten Baum so viele junge Bäume, als sein Werth beträgt, wo Raum dazu vorhanden ist, an die Strasse gepflanzt, überhaupt aber der Beschädiger eines alten Baumes wegen des schwerer zu ersetzen möglichen Scha-

Schadens immer mit schärferer Strafe geahndet werden.

5) Von fremden überwiesenen Beschädigungen ist der Regreß gegen den durch sie verursachten Schaden auf eben die Weise bei dem nächsten Ortsgerichte oder Mauthamte einzutreiben, wie solches mit der Strafe wegen links Abfahren nach der Zirkularverordnung vom 2. Junius 1796 **) geschieht.

Um aber hierbei jeder Willkühr vorzubeugen, läßt man unter einem die an den Strassen befindlichen Bäume nach ihrem Lokalwerthe (was es nämlich, einen solchen Baum an eben diese Stelle wieder nachzuschaffen, und nachzupflanzen, kosten würde,) durch das Strassenaufsichtspersonale unter gelegenheitlicher Zuratheziehung der Grundrichter klassifiziren, um hiernach in vorkommenden Fällen, den Ersatzbetrag bemessen zu können.

6) Bei der Schwierigkeit, die Beschädiger der Strassenalleen, durch zwei Zeugen zu überweisen, oder zum freiwilligen Geständnisse zu bringen, ist nothwendig, der Aussage eines in ämtlicher Eides-

pflicht

**) Durch das willkührliche Befahren der, neben der Chaussee befindlichen Seitenwege, werden die anliegenden Felder und Wiesen dadurch sehr beschädiget, daß diese Seitenwege nur auf eine Wagenbreite hergestellet sind, mithin zwei darauf sich entgegenfahrende Wägen einander nicht anders ausweichen können, als daß einer auf die angränzenden Felder oder Wiesen auslenke; daher wird zur Abwendung derlei Schäden verordnet: daß die, mit einer Ladung von 30 oder mehreren Zentnern versehenen Frachtwägen bei Strafe von 4 fl. von der Chaussee auf Nebenwege nicht abfahren, die leichten Wägen und Kaleschen aber bei gleicher Strafe auf den neben der Chaussee laufenden Wegen nur rechts einlenken dürfen. Gubernialverordnung vom 2. Juni 1796, republizirt mit Verordnung vom 25. Jänner 1798, und Verordnung vom 2. Juli 1802.

pflicht stehenden einzelnen Mannes volle Beweiskraft beizulegen, welches dann nicht allein von den Strassenaufsichtsbeamten, und den künftig in Eidespflicht zu nehmenden Straſſeneinräumern, sondern überhaupt von allen in Eidespflicht stehenden, entweder landesfürstlichen, oder Privatbeamten, auch von den Grundrichtern zu gelten hat.

Diese Grundsätze und Verfügungen hat das k. Kreisamt unter Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 27. Oktober 1803 allgemein bekannt zu machen, damit Obrigkeiten und Unterthanen hievon verständiget, und zu deren Beobachtung angewiesen werden. Auch ist, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, den Dominien und Magistraten aufzutragen, an die auf den Chausseen bereits wegen links Abfahren ausgehängten Warnungstafeln noch die Aufschrift in deutscher und böhmischer Sprache beizufügen:

„Auch werden die Beschädiger der Alleebäume „zum Schadenersatze verhalten, und nach Umständen bestraft."

Und so wie man unter einem die k. Wegdirekzion anweiset, dem Strassenaufsichtspersonale die instrukzionsmäßige Wachsamkeit auf die an Strassen gepflanzten Alleebäume wiederholt einzuschärfen, und demselben aufzutragen, die Beschädiger der Alleebäume sogleich bei der betreffenden Grundobrigkeit anzuzeigen; so hat das k. Kreisamt die Wirthschaftsämter und Magistrate anzuweisen, sich dießfalls mit dem leitenden Strassenbeamten ins Einvernehmen zu setzen, und gegen die betretenen Beschädiger der Alleebäume nach Maaße des verübten Schadens den Ersatz und die Bestrafung auf der Stelle zu verhängen, und einzukassiren, von jedem verhandelten Falle aber sogleich die Anzeige an das k. Kreisamt zu machen, welches darüber unverweilt Bericht an die Landesstelle zu

erstatten hat. Verordnung vom 21. Februar 1805.

Es ist die Anzeige gemacht worden; daß die Alleebäume an den Chausseen und Landstrassen beschädiget, und die Pflöcke, woran dieselben befestiget sind, herausgerissen und entwendet werden. Um nun diesem höchst strafbaren Muthwillen die nöthigen Schranken zu setzen, ist den Dominien und Wirthschaftsämtern neuerdings an das Herz zu legen, daß sie

1) über die Erhaltung der durch ihr Territorium führenden an den Chausseen und Landstrassen mit so vielen Kosten gepflanzten Alleebäume der hierortigen Verordnung vom 21. Februar v. J. gemäß, genau zu wachen, die Beschädiger derselben zu entdecken, und strenge nach den Gesetzen zu bestrafen bemüht seyn sollen.

2) Sollen sie eine gleiche Achtsamkeit auf die Pflökke wenden, an welchen diese Bäume des Wuchses, und der Erhaltung wegen angebunden sind, und falls

3) ein Baum eingegangen, oder ein Pflock dennoch entwendet worden wäre, die Vorsorge treffen, daß an seine Stelle ein anderer gesetzet werde. Verordnung vom 26. Dezember 1806.

Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem strengen Arreste von drei Monaten und dabei nach Umständen, auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden. Hofdekret vom 28. Oktober 1806.

Mit

Mit Gubernialverordnung vom 10. März 1804 Zahl 7208 wurde aufgetragen, sämmtliche Kreisbewohner auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, welcher durch das häufige Schießen und Fangen der Singvögel im Frühjahre vor oder während der Brutzeit für die Landwirtschaft erwächst; da aber dieser Unfug zum größten Nachtheil der Landwirthschaft, und insbesondere der Waldkultur dessen ungeachtet fortgetrieben wird, wodurch die schädlichen Insekten sich häufiger fortpflanzen; so ist das Schiessen und Fangen der Singvögel im Frühjahre vor und während der Brutzeit, so wie das Ausnehmen ihrer Nester mit Androhung einer angemessenen Strafe neuerdings zu untersagen. Gubernialverordnung vom 30. Oktober 1819. Gubernialzahl 43947.

Zu §. 77. VI. Hauptstück.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe. Vergleiche §§. 75, 76.

Da es sehr daran liegt, daß die bei der von Sr. Majestät angeordneten Mappirung zur Bestimmung der astronomisch-trigonometrischen Punkte auf Aerarialkosten auf Anhöhen errichtet werdenden Kennzeichen oder Monumente nicht von den Landleuten beschädiget werden; so ist die Verletzung dieser für das Mappirungsgeschäft unentbehrlichen Zeichen auf das Schärfeste zu untersagen, und deßhalb das Erforderliche an die Kreisämter zu erlassen. Hofkanzleidekret vom 15. Dezember 1806.

Zu

Zu §. 78. VI. Hauptstück.

Uebertretungen gegen die Polizeivorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner. Strafe der Hauseigenthümer, der Afterbestandgeber, der zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe, der unberechtigten; Strafe der sich falsch Meldenden.

Damit keine bösen Leute sich in die Stadt einschleichen, sollen Bürgermeister und Rath zu jedem Thore eine gesessene Person bestellen und derselben, wie auch allen Bürgern, und besonders den Wirthen in den Gasthöfen bei hoher Strafe verordnen, daß sie jeden, zum Thor, oder in das Wirthshaus zu Pferd oder zu Fuß kommenden Reisenden ausfragen: wer, und wessen Standes er sey, woher er komme, wann er sich von da auf die Reise begeben, wen er bei sich habe? wie lange und aus was Ursache, und in welchem Wirths = oder andern Hause er sich aufhalten, und wohin wieder von da reisen werde? Auch keinen, von jenen Orten, wo die Pest grassiret, zum Thor herein lassen sollen. Instrukzion der königlichen = und Leibgedingstädte vom 2. März 1651. §. 28.

Da bei dem nunmehr hergestellten Frieden, die Zahl der in die k. k. Erbstaaten reisenden Fremden sich vermehren wird, die überhand genommene Anhäufung der Einwohner in der Residenzstadt sowohl, als in den vorzüglichen Provinzialstädten, so wie die daraus entsprungene Vertheuerung der Lebensmittel aber, eine fortwährende Aufmerksamkeit erfordern; so gehet die allerhöchste Gesinnung Sr. Majestät dahin, daß ordentliche, unbedenkliche, und in wirklichen Geschäften reisende Fremde, sowohl beim Eintritte, als während ihres Aufenthalts in den k. k. Erbstaaten, alle thunliche Erleichterung und Unter-

stützung finden, zweideutigen, schlechtgesinnten und geschäftslosen Fremdlingen hingegen, der Eintritt und Aufenthalt durch zweckmäßige Polizeianstalten erschweret werde: Um diese Zwecke zu vereinigen, haben Allerhöchstdieselben folgende allgemeine Vorschriften festzusetzen geruhet:

§. 1. Niemand, von welchem Stande er seyn möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat sich demnach, zur Erhaltung eines solchen Passes, vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten oder Konsul zu wenden, und sich, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönlichen Umstände, und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

§. 2. Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verschaffen, können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen, sich an die nächsten k. k. Landesgouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzusuchen; Professionisten und Handwerksgesellen aber, müssen mit ordentlichen — nicht zu alten Kundschaften, und mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn.

§. 3. Zur Vorbeugung alles Mißbrauches, wird künftig in einem jeden Passe, mit vorerwähnter Ausnahme, die genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch ist der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben; in allen jenen Fäl-

Fällen, wo der Paßwerber bei der paßertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bei Ertheilung desselben leer gebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubrikken bei der Gränzstazion ausgefüllet werden, und ist auch dort die Unterschrift des Reisenden beizusetzen. Das Gefolge des Reisenden muß gleichfalls in dem Passe namentlich aufgeführet werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4. Jeder Fremde hat bei der Einbruchsstazion seinen Paß, oder seine Kundschaft vorzuzeigen. Wenn der allda aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunde ächt und vorschriftmäßig findet, so hat er sie zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, sich ohne einen vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von dem ihm vorgezeichneten Wege (Marchroute) abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

§. 5. Wo immer auf dem vorgezeichneten Wege eine Polizeidirekzion, ein Kreisamt oder organisirter Magistrat sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6. Bei Ankunft des Fremden an den Linien der Residenzstadt, hat er seinen Paß gleich alldort, in den Provinzhauptstädten, wo eine Polizeidirekzion aufgestellt ist, bei dieser, in den übrigen Städten aber, bei dem Ortsmagistrate, gegen einen gedruckten Schein abzugeben, allwo er, bis zur Abreise des Fremden aufbewahrt bleibet.

§. 7. Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von seinem Aufenthaltsorte, auf das

Land,

Land, oder auf Seitenorte begeben will; so hat er bei der Behörde, wo der Paß aufbewahret liegt, sich zu melden: diese wird denselben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfals die Personsbeschreibung, und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers, enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herweg sowohl, als an dem Orte seiner einsweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einen solchen Ausweis, kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstrasse betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8. Wenn der Fremde seine Reise in das Ausland wieder antreten will; so hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mitlerweilige Geleitsurkunde zurück zu legen, und erhält sodann seinen für die Rückreise vidirten Paß, worauf abermals die Reiseroute angemerkt seyn wird.

§. 9. Handwerksgesellen und Professionisten haben sich gleich bei ihrer Ankunft, in die für jede Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft, ihr Name in das Handwerksprotokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften, binnen 14 Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweideutiger Mensch angesehen, und als ein solcher behandelt werden.

§. 10. Obzwar die von den im §. 1 erwähnten Behörden erhaltenen Pässe den Fremden die Erlaubniß der Reise in die k. k. Staaten bis zu dem bestimmten Aufenthaltsorte gewähren; so hat doch jeder Fremde sich bei seiner Ankunft, bei der Polizeidirekzion der Hauptstadt, oder bei dem Magistrate des Orts, über den Zweck seiner Reise, und

sei-

seine persönlichen Umstände näher auszuweisen; nach diesem Ausweise wird auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bestimmt werden.

§. 11. Wiewohl jeder Fremde, während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten, auf gerechten Schutz, und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit zählen darf; so versteht sich doch von selbst, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes- und Polizeiverordnungen unterziehet, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bei allen gesitteten Nazionen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung, und Einrichtungen gebührenden Rücksicht, beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben. Verordnung des Staats- und Polizeiministerii vom 25. März 1801.

Aus Anlaß der unterm 10. August v. J. bekannt gemachten höchsten Entschließung hinsichtlich der Ertheilung der Pässe nach Ungarn sind die Fragen aufgeworfen worden, ob:

Erstens: die, allen deutschen Unterthanen, die sich durch 10 Jahre ununterbrochen in Ungarn aufhalten, zugestandene Begünstigung: daß sie als Eingeborne in Ungarn angesehen, und aller Rechte derselben theilhaftig gemacht werden, sich auch auf jene deutschen Unterthanen ausdehne, welche, wie es häufig geschieht, sich seit zehn und mehr Jahren ohne Wissen und Bewilligung ihrer Obrigkeiten aus Furcht der Rekrutirung dahin geflüchtet, und ansässig gemacht haben, oder ob selbe, wenn ihr Aufenthalt auch erst nach Verlauf von zehn Jahren bekannt wird, dennoch zu reklamiren sind, — dann

ob

ob nicht gleichwohl eine Zeit festzusetzen wäre, nach welcher die Reklamazion solcher entwichenen Unterthanen nicht mehr Statt zu finden hätte; sondern ihnen ihr Vermögen gegen Erwirkung des vorschriftmäßigen Umsiedlungs-Konsenses und Entrichtung des Abfahrtsgeldes bei einem vorhandenen Vermögen nachgesehen werden könnte.

Zweitens. Ob die Anordnung, daß kein Paß auf länger als ein Jahr zu ertheilen, und auf keine längere Frist zu verlängern sey, sich auch auf Weibspersonen und jene Unterthanen erstrecke, welche zum Militärdienste nicht tauglich, oder vermög des Konskripzions-Systems davon befreiet sind. Endlich

Drittens: Ob der ausdrückliche Befehl, daß der Ort, wohin der Paß gegeben wird, deutlich ausgedrückt seyn soll, auch bei Wanderpässen zu befolgen sey?

Zur mehreren Erörterung der erwähnten höchsten Entschließung wird daher folgendes zur Richtschnur bekannt gemacht.

Ad 1. Wenn unter den angeblich so vielen österreichischen in Ungarn sich zehn und mehrere Jahre aufhaltenden Unterthanen, solche sind, welche in dieser Zwischenzeit der Vorschrift gemäß, niemals einberufen, oder um deren Zurückweisung oder Stellung zum Wehrstande die ungarischen Behörden nicht angegangen worden sind; so kann nach dem Geiste der höchsten Entschließung dermalen weder einer Einberufung derselben, noch dem Antrage sie zur nachträglichen Ansuchung der Umsiedlungsbewilligung zu verhalten, Statt gegeben werden; sondern die Einberufung hat sich nur auf jene zu beschränken, welche noch nicht zehn Jahre abwesend sind, oder deren Zurückweisung oder Stellung zum Wehrstande

schon

schon früher bei den ungarischen Behörden angesucht worden ist.

Ad 2. Wenn übrigens von den abwesenden österreichischen Unterthanen der ersten Art notorisch bekannt ist, daß sie ein Vermögen mit sich nach Ungarn ausgeführt haben, oder ihnen eines nach der Hand zugefallen ist, so können dieselben allerdings zur Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes verhalten werden, in welchem Falle die Landesregierung ihr Amt zu handeln haben würde.

Ad 3. Kann in der Regel von der Vorschrift, daß kein Paß auf länger als ein Jahr auszustellen, und auch auf keine längere Zeit zu verlängern sey, nicht abgegangen werden; indessen bleibt es der Landesstelle unbenommen, auf die Ausnahme von der Regel in besondern Fällen einzurathen; nur darf, um den durch die höchste Entschließung beabsichteten Zweck nicht zu verfehlen, die Verlängerung der Pässe nie über neun Jahre erstrecket werden, sondern in diesem Falle muß statt der weitern Paßverlängerung die Einberufung veranlaßt werden, und sind die Ortsobrigkeiten für die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift strenge verantwortlich zu machen. Hofdekret vom 14. November, und Gubernialverordnung vom 6. Dezember 1814.

Hinsichtlich der zu ertheilenden Reisepässe für die Landjuden bestehen folgende Vorschriften.

Das häufige Herumziehen der Landjuden sowohl auf dem Lande, als auch nach der Hauptstadt wird vorzüglich dadurch begünstiget, daß viele Magistrate und obrigkeitliche Aemter ihren unterstehenden Juden

den Reisepässe auf Ein, auch mehrere Jahre, oder wohl gar auf unbestimmte Zeit in Handlungsangelegenheiten ertheilen, und sie dadurch zur Landstreicherei ermächtigen.

Um nun diesem Uebel möglichst Einhalt zu thun, wird Folgendes angeordnet:

1) Kein Magistrat oder obrigkeitliches Amt ist befugt irgend einem Juden einen solchen Reisepaß in Handlungsgeschäften, womit jedoch die Hausirpässe nicht zu vermengen sind, rücksichtlich welcher durch gegenwärtige Anordnung an den hierwegen bestehende Vorschriften nichts geändert wird, auf Jahre oder unbestimmte Zeit zu ertheilen.

2) Muß in dergleichen Pässen stets genau und bestimmt der eigentliche Zweck des reisenden Juden, worüber sich derselbe ohnehin vor Erhalt des Passes gültig auszuweisen hat, enthalten seyn.

3) Haben die paßertheilenden Behörden die Dauer, auf welche der Paß gültig ist, nur nach Maaße des von dem Paßwerber angegebenen Geschäftes dergestalt zu bestimmen, daß dieselbe den zur Vollendung dieses Geschäftes erforderlichen Zeitraum niemals übersteige.

4) Hat jeder dergleichen Reisepaß, den ein in ordentlichen und bestimmt ausgewiesenen Geschäften nach der Hauptstadt reisender Jude erhält, die Weisung zu enthalten, daß der Paßeigenthümer seinen Paß gleich am Thore abzugeben, und binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich in Person bei der k. Stadthauptmannschaft unter Strafe der Abschaffung gehörig zu melden habe.

Die-

Diese Anordnung ist sämmtlichen Magistraten und obrigkeitlichen Aemtern zur genauen Befolgung mit der weitern Weisung bekannt zu machen, auch in ihren Territorien keinen dergleichen reisenden Juden über die im Passe ausgedruckte Zeit, um so weniger aber jene, deren Paß sogar auf einen andern Ort oder Bezirk lautet, zu dulden. Verordnung vom 21. Februar 1807.

Mit der Verordnung vom 21. Februar 1807 wurde dem k. Kreisamte bedeutet: daß den Juden nach bestimmt ausgewiesenen Geschäften Reisepässe nur auf bestimmte Zeit zu ertheilen, diese bei den prager Stadtthören abzugeben seyn, und daß deren die Eigenthümer sich hierum binnen 14 Stunden bei der k. Stadthauptmannschaft zu melden haben. Die k. Stadthauptmannschaft hat hiernach die daselbst erscheinenden Juden nach Art der ausgewiesenen Geschäfte mit Aufenthaltsbewilligungen versehen, auf die vorgeschriebene Form der Pässe vorzüglichen Bedacht genommen, und Eigenthümer veralteter Pässe zurückgewiesen. Bald wußten aber die Juden diese Vorschrift zu umgehn, und gaben zwar ihre Pässe am Thore ab, meldeten aber einen falschen Einkehrort, erschienen nicht, um ihre Aufenthaltsbewilligung einzuholen, und ließen die Pässe ganz zurück, so daß mit jedem Monate 50 bis 100 Pässe bei der Stadthauptmannschaft liegen blieben, und von dem Eigenthümer nicht abgeholt wurden. Ungeachtet die Stadthauptmannschaft sich in mehreren einzelnen Fällen an die k. Kreisämter verwendet hat, die Juden zur Verantwortung zu ziehen; so hat doch dieser Unfug dergestalt überhand genommen, daß kaum die Hälfte von fremden Juden, wovon doch Prag sehr überschwemmt wird, bei der Stadthauptmannschaft ihre Pässe erheben. Zur Abstellung dieses Unfugs ist daher sämmtlichen Ju-

den zu bedeuten, daß derjenige Jude, der seinen Paß bei der k. Stadthauptmannschaft, ohne sich um denselben zu melden, liegen läßt, und ohne solchen abreisen wird, mit einer Geldstrafe von fünf Gulden in Einlösungsscheinen *) zu Handen des prager Armenfonds belegt werden wird.

Die dießfälligen Beträge wird das Kreisamt auf jedesmaliges Anlangen der k. Stadthauptmannschaft einzuheben, und an dieselbe einzusenden. **Verordnung vom 12. September 1811.**

Zu §. 78 ad a. VI. Hauptstück.

Durch mehrfältig erlassene Verordnungen ist allen und jeden, von was Stande oder Würde sie immer seyn mögen, sowohl in dieser k. k. Residenzstadt selbst, als auch in den anliegenden Vorstädten befindlichen bürgerlichen und unbürgerlichen Hausinhabern, oder deren Sequestern, und Administratoren, Benefiziaten, oder anderen Eigenthümern und Verwaltern geistlicher Häuser, nicht minder den Quartiersinhabern, Bier- und Weinwirthen, Traiteuren oder Gastgebern, und überhaupt allen denjenigen, welche sowohl in der Stadt als den Vorstädten einige Wohnungen oder Zimmer Jahr- Monat- Wochen- oder Tagweise in Bestand oder Afterbestand verlassen, oder Gast- Kost- und Bettgeher halten, vorgeschrieben worden, nicht allein über diejenigen Partheien bei der Polizei die umständliche Anzeige zu machen, und die dießfälligen Verände-

*) Siehe die bei §. 23 beigefügte Verordnung vom 29. Juli 1820 gemäß welcher die in vorstehender Verordnung ausgesprochene, und wegen Armuth nicht einzutreibende Strafe pr. 5 fl. in eine angemessene Arreststrafe umgewandelt werden könne.

änderungen nachzutragen, welche ordentliche Jahrswohnungen gemiethet haben, sondern oder hauptsächlich die in Aftermiethe befindlichen Partheien vermittels der eingeführten unentgeldlichen Kundschaftszettel alsogleich und zwar längstens binnen 24 Stunden, bei dem Polizeiamte vorschriftmässig zu melden.

Da nun vermöge der unter dem 1. November 1791 erlassenen Kundmachung in der Stadt sowohl, als in den Vorstädten eigene Bezirksdirekzionen angestellt sind, so wird hiermit allen Hausbesitzern oder Verwesern in und vor der Stadt aufgetragen, daß sie längstens binnen 14 Tagen vom untengesetzten Datum an, getreue Verzeichnisse über ihre Jahrespartheien, mit deren Vor- und Zunamen, Charakter oder Kondizion, bei der Bezirksdirekzion des Bezirks unfehlbar einreichen, und eben so die jedesmaligen Veränderungen mit solchen Inwohnern ohne Verzug verläßlich nachtragen.

Was die Afterbestandgeber belanget, so haben dieselben jede bei ihnen kurze und längere Zeit sich aufhaltende einheimische oder fremde Parthei, was Standesdieselbe auch seyn möge, binnen 24 Stunden in die bei den Polizeibezirksdirekzionen ohne Entgelt zu empfangen, den gedruckten Anzeigzettel, nach allen an solchen angedeuteten Rubriken getreu einzuschreiben, und diese ausgefüllten Zettel bei erstgedachten Bezirksdirekzionen einzureichen. Uebrigens liegt den Hauseigenthümern oder ihren Stellvertretern noch fernerhin die Pflicht ob, auf den Vollzug, daß die in ihren Häusern vorhandenen Afterbestandgeber aller Gattung ohne Ausnahme, die bei denselben sich aufhaltenden Personen alsogleich anzeigen, alles Ernstes zu wachen, und bei Entdeckung einer Saumseligkeit, oder wohl gar geflissentlicher Verheimlichung, unter eigener Haftung, die Polizeibezirksdirekzionen des Bezirkes hievon zu benachrichtigen.

Nach vorstehender klarer Richtschnur hat sich demnach Jedermann pflichtschuldig zu achten. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Dezember 1791.

Zu §. 78 ad e. VI. Hauptstück.

Siehe den I. dann den II. Absatz der bei dem §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 35. Junius 1787.

Durch die Nichtbefolgung mehrerer wiederholten Verordnungen, selbst jener in dem neuen Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen §. 78 enthaltene Bestimmung, ist bisher das in Polizeihinsichten so wichtige zum Wohl des Staats und Sicherheit eines jeden einzelnen Mitbürgers unumgänglich nothwendige Anzeigswesen der ankommenden Fremden nicht in jener Ordnung, welche dieser so bedeutende Gegenstand unumgänglich erfordert.

In der von der Stadthauptmannschaft erlassenen Verordnung vom 28. August 1804 wurde festgesetzt:

1) Haben alle Hauseigenthümer ohne Ausnahme des Standes, oder ihre bestellten Hausverwalter und Sequester alle zur Beherbergung berechtigte Wirthe Inwohner, oder Afterbestandverlasser, alle und jede Unterstandgeber, d. i. Schänker, Zubringer und Zubringerinnen, Hebammen, Herbergsväter u. d. gl., welche in dem Umfange der hiesigen k. k. Hauptstadt ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer, Schlafkammern oder Bettstellen, auf Tage, Wochen, Monate oder auch auf längere Zeit an Fremde sowohl In= als Ausländer überlassen, sogleich an dem Tage, wenn die Parthei einzieht, oder wenn der Fremde oder in Unterstand genommene ankommt, längstens bis 9 Uhr früh je-

de Person, oder falls eine Parthei mit mehreren Personen eingekehrt seyn sollte, jede Person, der eingekehrten Parthei ohne Unterschied, ob sie unbedeutend oder hohen Ranges bekannt oder unbekannt sey, öfters oder nur selten nach Prag komme, dieselbe möge auch nur einen Tag, oder eine Nacht oder einige Stunden allhier bleiben, nach der vorgezeichneten Mustertabelle A der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen, widrigens derjenige, der dawider handeln sollte, für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 5 fl., und im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Strafbetrag für jede unangezeigte Person nach dem §. 78 des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen belegt werden wird.

2) Sind zur leichtern und pünktlichern Erfüllung dieser Vorschrift die gedruckten Anzeigzetteln, welche unentgeldlich ausgefolgt werden, und wofür in keinem Falle etwas an irgend Jemand zu bezahlen ist, bei der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft im ersten Hauptviertel N. 314 neuer Bezeichnung, oder bei der in jedem Hauptviertel bestehenden Polizeihauptwache zu erheben, darin die angemerkten Rubriken richtig, deutlich und lesbar auszufüllen, über jeden einzelnen Fremden ein eigener Anzeigzettel auszufertigen, und diesen Anzeigzetteln sonach der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft einzureichen, wo dieselben nach geschehener Protokollirung und Aufdrückung der Stampiglia auf Anmelden wieder zurückgestellt werden, damit sich jeder im Nachforschungsfalle über die geschehene Anzeige mit Vorweisung des zurückerhaltenen revidirten Anzeigzettels bei der Behörde auszuweisen im Stande sey.

3) Darf sich kein Fremder, weß Standes er auch sey, weigern, auf Verlangen des Hausbesitzers Quartierinhabers, Bestandgebers, oder Gastwirths über

die

die in dem Anzeigzettel enthaltenen Fragen deutlich und richtig Auskunft zu geben. Wenn aber Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegen, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angeben sollte, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden könnte, so wird ein solcher gemäß des bereits erwähnten §. 78 des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen nach Maaße der hiebei eingetretenen Umstände mit verhältnißmässigem auch strengen Arreste und Abschaffung aus der Stadt oder auch aus sämmtlichen k. k. Erblanden bestraft werden.

So wie nun diese Verfügungen von Jedermann auf das Genaueste zu beobachten sind, so findet man noch zu einer sichern Kontroll Folgendes festzusezzen:

4) Jeder Hauseigenthümer, Gastwirth, kurz Jeder, welcher einen Fremden, das ist: einen in dieser Hauptstadt nicht mit einer eigenen beständigen Wohnung versehenen, oder in wirklichen Hausdiensten des Quartierinhabers stehenden Menschen auf mehrere Stunden, Tage, oder Wochen beherberget, hat demselben bei seiner Abreise einen Bestättigungschein nach der sub B. beiliegenden Mustertabelle, mit gehöriger Ausfüllung der Rubriken zu übergeben, welchen der Fremde sodann, beim Durchpassieren im Thore an den wachthabenden Polizeisoldaten abzugeben hat; ohne Beobachtung dieser Vorschrift wird keinem Fremden die Abreise gestattet. Diese Scheine werden sonach täglich von dem Polizeithorwachtposten anher übergeben und revidirt werden, ob auch die betreffenden Reisenden hierorts angezeigt worden sind.

Anzeige,

welche jeder Unterstandsgeber über Jeden, dem der Unterstand auch nur durch einige Stunden in seinem Hause gegeben wird, sogleich, oder längstens den folgenden Tag darauf unter sonstiger angemessener Strafe bei der k. k. Stadthauptmannschaft auf dem Stephansplatzel N. C. 314 neuer Zahl einzureichen hat.

Stadtviertel.	Hausnummer.	In

Vor- und Zuname des Einkehrenden.	
Charakter.	
Geburtsort und Vaterland.	
Letzter Aufenthaltsort.	
Gedenket sich hier aufzuhalten.	
Hat Paß und andere Urkunden von	
Reiset nach	

Prag den 1805.

Name und Charakter des Ausstellers.

Bestättigungsschein,

welchen jeder Unterstandsgeber jedem Fremden, dem er auch nur einen Tag, oder einige Stunden Unterstand gegeben, bei seiner Abreise zu ertheilen, und dieser sonach denselben bei der Passage durchs Thor der Polizeiwache zu übergeben hat.

Stadtviertel.	Hausnummer	In

Vor- und Zuname des Eingekehrten und seiner Angehörigen sammt Charakter.	
Gewöhnlicher Aufenthaltsort.	
Tag der Ankunft.	
Tag der Abreise.	

Prag den 180

Name und Charakter des Unterstandgebers.

5) Werden zur Erleichterung und pünktlicheren Erfüllung dieser Pflicht, diese Bestättigungsscheine bei der kais. auch k. k. Stadthauptmannschaft, und den Polizeihauptwachen jedes Stadtviertels gedruckt erliegen, und Jedermann bei seinem Anmelden ganz unentgeldlich ausgefolgt werden.

6) Um jedoch die fremden Reisenden wegen Nichtkenntniß dieser neuen Verfügung in keine Verlegenheit zu setzen, und die Unterstandgeber noch mehr an die Beobachtung dieser Anordnung zu knüpfen, werden Letztere jedem ankommenden Fremden die neue Anstalt bekannt zu machen haben, widrigens dieselben für jeden Schaden eines Fremden, welcher aus Unwissenheit ohne den nothwendigen Bestättigungsschein reiset, und vom Thore zurückgewiesen wird, zu haften haben werden.

7) Wird zur Emporbringung des Anzeigwesens Jedem, der das Daseyn eines unangemeldeten Fremden hierorts anzeigt, das Drittheil der von dem Hausbesitzer oder Quartiersinhaber zu zahlenden Geldstrafe hiemit zugesichert.

8) Tritt diese Verordnung vom 15. September d. J. in ihre volle Wirksamkeit. Verordnung vom 26. August 1805.

Zur Erzielung der, jeder Polizeibehörde nothwendigen Kenntniß aller Einwohner, In- und Ausländer, welche in der hierortigen Hauptstadt verweilen, wird es nothwendig, daß von nun an, alle mit Bestand- und Afterbestandnehmern vorgehenden Veränderungen, jede Unterstandgebung eines Fremden oder Inländers hierorts angezeigt werden.

Es

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, eben so wie bei der Konskripzion, auch hierorts,

a. Jeder Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, jede mit seinen Bestandgebern vorgenommene Veränderung in der vorgeschriebenen Zeit.

b. Jedermann, welcher wochen- oder monatweise Zimmer in Afterbestand nimmt, oder Bettgeher hält, diese binnen 24 Stunden bei jedesmaliger Aenderung.

c. Jeder Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden oder Inländern berechtigt ist, Jene, die über Nacht bleiben, des andern Tages.

d. Jeder Handwerker, Künstler und Meister, welcher einen Arbeiter, Gesellen, u. dgl. aufnimmt, solche binnen 24 Stunden, endlich

e. Jedermann, welcher einen Dritten beherberget, Unterstand gibt, oder in Bestand nimmt, dieser sey Einwohner, In- oder Ausländer, denselben binnen 24 Stunden bei dem hierortigen Anzeigsprotokolle anzuzeigen habe.

Wovon daher Jedermann, mit dem Bemerken verständiget wird, daß im Nichtbefolgungsfalle der Uebertreter dieser Verordnung mit jenen in dem höchsten Gesetze über schwere Polizeiübertretung §. 78 festgesetzten Strafe angesehen werden würde. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag am 16. Januar 1819.

Zu §. 79. VI. Hauptstück.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Kundschaft annehmen.

In Hinsicht jener Leute, welche Wandernde ohne Paß aufnehmen, oder bei sich haben, ist sich genau nach dem

dem Hofdekrete vom 16. April 1789 *) zu halten, gemäß welchem derlei Unterstandgeber, wenn sie zum Bauernstande gehören, mit achttägigem Arreste, verschärft 2 Tage mit Fasten, wenn sie aber unter die Honorazioren gehören, mit Erlag von 50 fl. bestraft werden sollen, und ist dieses Hofdekret neuerdings bekannt zu machen. Sollten aber Gastwirthe und Gewerbsleute derlei Individuen Unterkunft geben, so ist dießfalls genau nach dem §. 78 und 79 des Strafgesetzes 2. Theils fürzugehen, und hiernach sind sämmtliche Amts = und Ortsvorsteher anzuweisen. Gubernialverordnung vom 27. September 1805 Gub. Zahl 36243.

In Hinsicht des von der medizinischen Fakultät gemachten Antrags, die in der Gremialordnung für Wundärzte im §. 12 (Pflichten der bürgerl. Wundärzte) bestimmte Geldstrafe von 50 fl., gegen jene Gremialmitglieder, welche einen Subjekten aufnehmen,

*) Seine Majestät haben zur Beschränkung der so oft sich ereignenden Entweichung konskribirter Burschen aus ihren Werbbezirken, zu verordnen geruhet: daß jeder Werbbezirk auch jene Burschen, die wirklich Handwerk treiben, oder wo immer im Dienste stehen, aber die schriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeiten zum unternommenen Austritte nicht vorweisen können, anhalten, und die zum Feuergewehre tauglichen auf Rechnung des apprehendirenden Werbbezirks zum Soldatenstande sogleich widmen, die untauglichen aber wegen ihres gebotswidrigen Austritts nach der bestehenden Vorschrift bestrafen könne, und daß zugleich derjenige, welcher einem ohne Paß aus seinem Bezirke sich entfernenden Burschen wissentlich Unterstand gibt, wenn er vom Bauernstande ist, mit einem achttägigen Arreste nebst zweitägigen Fasten bei Wasser und Brod zu bestrafen, wenn er aber unter die Honorazioren gehört, mit einer Geldstrafe von 50 Gulden zu bestrafen sey. Hofdekret vom 16. April 1789.

men, der sich nicht mit einem Zeugnisse seines Wohlverhaltens und Fleißes von seinem letzten Dienstherrn auszuweisen vermag, auch gegen die eines ähnlichen Vergehens sich schuldig machenden Apotheker festzusetzen; wird der Fakultät bedeutet, die Apotheker seine gleich den übrigen Gewerbsleuten nach dem 79. §. St. G. Buchs II. Theils zu behandeln, und hierauf mit dem Beisatze anzuweisen, daß jeder Apotheker, der einen Gehilfen aufnimmt, oder entläßt, selben bei dem Obervorsteher ordentlich ein- und ausschreiben lasse, und dem Obervorsteher den Lehrbrief des Aufzunehmenden und dessen Zeugniß vom letzten Dienstherrn vorzeige, welches beides der Obervorsteher in dem Verzeichnisse der Gehilfen gehörig vorzumerken haben wird.

In Hinsicht der weitern Anfrage: ob die nicht von einem Gremium, sondern bloß von dem Dienstherrn ausgestellten Lehrbriefe der aus Ungarn kommenden Subjekte auch für die deutsch österr. Provinzen giltig sind oder nicht, oder ob sich gedachte Subjekte der für die deutschen Gremien vorgeschriebenen Freisprechungsprüfung zu unterziehen haben? wird die Fakultät auf die in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, vermög welchen jeder Apothekerlehrling vor dem Freisprechen sich einer in der Stadt von den Gremialvorstehern, auf dem Lande vom Kreisarzte und dem nächsten Apotheker vorzunehmenden Prüfung über alle jene Gegenstände zu unterziehen hat, welche ein Lehrling vollständig lernen und ein geschickter Gehilfe wissen und auszuüben fähig seyn muß, denen zu Folge ferner jeder, der bei einem Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, vorläufig das Zeugniß beibringen muß, daß er seine Kunst und Wissenschaft gehörig erlernt, und sich während der Lehrzeit immer gut verhalten habe. Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1819. Gub. Zahl 43524.

Ue-

Ueber die gestellte Anfrage: was in Hinsicht jener chirurgischen Subjekte, welche keinen Lehrbrief besitzen, und Rücksichtlich derjenigen, welche die vorgeschriebene Kundschaft nicht haben, zu veranlassen sey, ist festzusetzen befunden worden, daß alle jene Individuen, welche mit einem Lehrbriefe sich auszuweisen nicht im Stande sind, binnen drei Monaten sich der gesetzlichen Freisprechungsprüfung zu unterziehen haben, und nur jene, welche in derselben bestehen, als Subjekte; die in derselben nicht Genüge leisten, als Lehrlinge in Kondizion belassen, Falls sich dieselben aber nicht hiezu bequemen wollten, ohne weiters abgeschafft werden sollen.

Die mit keiner Kundschaft versehenen Subjekte dürfen im Dienste belassen werden, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit treu und sittlich verhalten haben, wofür aber die Dienstherren verantwortlich zu machen sind, wenn in der Folge sich das Gegentheil davon zeigen sollte, weßhalb jeder Dienstherr, welcher einen solchen Subjekten im Dienste wird behalten wollen, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und sein Wohlverhalten auszustellen, und dem Obervorsteher zur Aufbewahrung zu übergeben hat.

Um endlich die zur Sprache gekommene Klage, daß viele Dienstherren ihre Subjekte nicht vorschriftmäßig beim Obervorsteher ein= und ausschreiben lassen, zu beseitigen, und der Außerachtlassung der in der Gremialordnung gegründeten Vorschrift werkthätig zu begegnen, wird für jeden Prinzipal, der den aufzunehmenden oder zu entlassenden Subjekten bei dem Obervorsteher nicht ein= und ausschreiben läßt, dabei die letzte Kundschaft des Aufzunehmenden nicht vorzeigt, und für den Austretenden die gedruckte Kundschaft nicht erhebt, eine Geldstrafe von fünf Gulden zur Gremialkassa festgesetzt. Gu-

bernialverordnung vom 12. November 1819. Gub. Zahl 49466.

Da seit einiger Zeit sehr häufig Handwerksburschen mit bloßen Zunftkundschaften ohne die vorgeschriebenen obrigkeitlichen Pässe zum Vorschein kommen, dadurch die Handwerksburschen sehr leicht zum Müssiggange verleitet werden, und die Evidenzhaltung über dieselben erschweren; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, genau darauf zu sehen, daß Handwerksburschen nach der mit Gubernialverordnung vom 22. Mai 1818 Zahl 23084 bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 29. April 1818 sich nebst ihren Kundschaften mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Pässen versehen. Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1820. Gub. Zahl 47649.

Zu §. 80. VI. Hauptstück.

Für Postmeister, die Jemanden ohne Postzettel weiter befördern.

So wie es für die Staatspolizei auch unter ruhigen Verhältnissen von sehr hohem Interesse ist, daß die bestehenden Paßnormalien, und alle auf Instradirungen und Beförderungen fremder Reisenden Bezug nehmenden Gesetze auf das genaueste befolgt werden, so ist es vorzüglich unter dem gegenwärtigen Drange der Umstände höchst wichtig, und eine unerläßliche Nothwendigkeit, durch strenge Handhabung dieser Gesetze und schnelle Ahndung ihrer Uebertretungen das Einschleichen fremder Ausspäher, und bestimmungsloser, dem Lande nur zur Last fallender Fremden hintanzuhalten, so wird durch zweckmäßige Maaßregeln über den jedesmaligen Aufenthalt und die Beschäftigung der im Lande befindlichen Ausländer eine ununterbrochene Evidenz, und die Beruhigung

zu

zu erhalten, daß ein dem Staate nachtheiliges Treiben solcher Ausländer der Staatsverfassung nicht unbemerkt bleiben könne. Se. Majestät haben in dieser Hinsicht mit dem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 18. d. M. folgende Befehle zu ertheilen geruhet: 1) Den Postmeistern sey die Beobachtung der in dem 80. §. des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen enthaltenen Vorschrift, nach welcher in dem Umkreise von vier Stazionen von dem Hauptpostamte jeder Provinz ein Postmeister Niemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal vier und zwanzig Stunden weiter befördern darf, erneuert einzuschärfen. 2) Sey ihnen zur Pflicht zu machen, keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter zu befördern, die von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht. Die vernachläßigte Beobachtung dieser Vorschrift wird als eine schwere Polizeiübertretung erklärt, und ist mit der in dem 80. §. des II. Theiles des Strafgesetzes festgesetzten Strafe, nämlich: das Erstemal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das Zweitemel mit dem doppelten Betrage, und das Drittemal mit der Abschaffung vom Posthause zu ahnden. 3) Seyn ämtliche Postmeister anzuweisen, ordentliche Passantenrapporte an die Behörden, die es betrifft, einzusenden. Diese Rapporte *) müssen sich auf ordentlich verlegte Passantenprotokolle gründen, rubrikenweise den Namen, Stand, Charakter und das Vaterland der Reisenden, den Ort, woher und wohin er reiset, dann die Behörde, welche ihm den Paß ertheilet hat, ausweisen, und durch die Kreisämter mit den etwa aufgefallenen Bemerkungen dem Präsidium wöchentlich, oder in noch kürzeren Fristen vorgelegt werden. Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1813.

*) Von

*) Von Einsendung der Passantenrapporte ist es wieder durch nachstehende Verordnung abgekommen.

Unter den Maaßregeln, welche in Beziehung auf die erhöhten Vorsichten gegen fremde Reisende angeordnet, und unter dem 29. Juli l. J. bekannt gegeben wurden, war auch, und zwar ad 3, die den sämmtlichen Postmeistern zu ertheilende Weisung, ordentliche Passantenrapporte an die Behörden, die es betrifft einzusenden. Durch die Schwierigkeiten, welche sich in der Ausführung der angeordneten Vorlegung dieser Passantenrapporte und der hiezu gewordenen Vormerkung aller mit der Post Reisenden ergeben haben, hat man sich jedoch veranlaßt befunden: es von dieser Maaßregel wieder abkommen zu lassen. Hofkanzleidekret vom 2. November 1814.

Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinen Paß vorgezeichneten, abweicht. Die vernachläßigte Beachtung dieser Vorschrift ist mit der, im II. Theile des Strafgesetzbuches §. 80 festgesetzten Strafe, nämlich: das Erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das Zweitemal mit dem doppelten Betrage, und das Drittemal mit der Abschaffung vom Posthause zu ahnden. Hofdekret vom 29. Juli 1813.

Zu §. 81. VI. Hauptstück. *)

Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Ländern Abgeschafften. Vergleiche den §. 17.

In Betreff des weitern Benehmens bei der Abschaffung der Sträflinge, bestehen noch nachstehende Gesetze.

Die aus den böhmischen Erblanden relegirten Malefikanten sind ipso facto auch aus allen k. k. deutschen Erblanden relegiret. **Hofdekret vom 8. November 1720.**

c) Da die Zurückkehrung eines Abgeschafften, ohne vorläufig bewirkte Nachsicht, gemäß §. 81 unter die politischen Verbrechen zugezählet wird; so kann sich der Kriminalrichter künftig nicht mehr einmengen, wenn wirklich die Abschaffung durch ein, nach den vorigen Kriminalgesetzen gültiges Kriminalurtheil verhänget worden; es wäre denn die Zurückkehrung zugleich mit der Begehung eines Kriminalverbrechens vereint, in welchem Falle sich so, wie in allen Fällen zu benehmen ist, wo zugleich kriminal- und politische Verbrechen bei dem nämlichen Inquisiten zusammen treffen. d) Dagegen hängt die Nachsicht einer von dem Kriminalgerichte nach vorigen Gesetzen verhängten Abschaffung einzig von dem Kriminalobergerichte ab. **Hofdekret vom 8. Mai 1788.**

Ueber Anzeige, daß sich in Böhmen mehrere italienische Zinngießer befinden, welche ohne einen festen Wohn-

---

*) Anmerkung zu dem §. 81. Die Rückkehre eines wegen eines Verbrechens Verwiesenen, wird jedoch nach den §§. 83 und 84 des I. Theils des Strafgesetzes als ein Verbrechen angesehen und bestraft.

Wohnort zu haben, unter Begünstigung des erschlichenen Bürgerrechtes einen einträglichen Hausirhandel treiben, dabei das im Lande kursirende Gold- und Silbergeld einwechseln, und dann solches zu ihren in Italien zurückgelassenen Familien auf Schleichwegen außer Landes führen, wird der Landesstelle zur Nachachtung und Verständigung der Kreisämter und der Ortsobrigkeiten hiermit bedeutet; daß, da die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes sowohl, als auch des Hausirpasses an einen nicht vollkommen eingewanderten und haussässigen Ausländer widerordentlich ist; jener aber welcher seine Gattin und Kinder im Auslande mit Bedacht zurück läßt, und immer wiederholte Wanderungen dahin anstellet, als ein im Lande Haussässiger nicht betrachtet werden kann, in Zukunft keinem Ausländer, wenn er nicht in den k. k. Erbländern seinen Wohnort fixirt, und sich mit seinen Angehörigen förmlich niedergelassen hat, weder ein Hausirpaß, noch das Bürger- und Meisterrecht zu ertheilen sey, wenn er nicht die zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes vorgeschriebenen Eigenschaften ordentlich ausgewiesen haben wird. Hofdekret vom 11. März 1805.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob, da die höchste Anordnnng vom 18. Juni l. J. unter andern befiehlt, daß verdächtige, müssige, oder dem Staate gefährliche Militärüberläufer aus den Erblanden hinausgeschafft werden sollen; sich dieses auch auf die Emigranten und andere in den k. k. Staaten kommende, in diesem Falle sich befindende Fremden ausdehnen, und die Auslieferung derselben, wenn sie von auswärtigen Behörden reklamirt werden, Platz greife. Aus der Analogie der wegen der fremden Deserteurs festgesetzten Grundsätze ergibt sich die Schlußfolge, daß wofern die zu beobachtenden Emigranten und andern Fremden sich etwas zum Verdacht oder

zur

zur Schuld kommen lassen sollten, allerdings in Ansehung derselben, solche Vorkehrungen getroffen werden müssen, welche den Regeln der allgemeinen Polizei und namentlich den in Rücksicht der Fremden bestehenden Vorschriften angemessen sind. Es hat daher gemäß eines eingelangten höchsten Hofdekrets vom 27. Oktober l. J. auch nach Umständen ihre Herausschaffung aus den k. k. Provinzen zu erfolgen; dagegen kann eine Auslieferung der Emigranten, Fremden und Deserteurs an solche benachbarte Staaten mit denen keine Kartels bestehen, im allgemeinen nie, in besondern Fällen aber nicht ohne höhere Genehmigung Statt finden. Verordnung vom 14. November 1806.

Da bei Partikularabschiebungen müssiger und liederlicher, oft der Privat- und öffentlichen Sicherheit schädlicher Leute, sich mehrere Mahle die Fälle ergeben, daß sie unter Wegs entweichen, und man überhaupt derzeit nicht versichert ist, ob sie an den Ort ihres Abschubes richtig eingetroffen sind; so hat die Niederösterreichische Landesregierung die nebenfindige Verordnung an die hierländigen Kreisämter und übrigen betreffenden Behörden erlassen, und in solcher die in Sachen ergangenen Patental- und andern Vorschriften erneuert.

Da hierin unter andern vorkommt, daß die Obrigkeit jenes Ortes, wohin der Schübling bestimmt ist, bei seinem Eintreffen den Schubpaß an jene Behörde zurück zu senden habe, welche die Abschiebung veranlaßt hat; so hat die Landesstelle durch die Kreisämter die Obrigkeiten hierauf um so mehr aufmerksam zu machen, als diese Zurücksendung die abschiebende Obrigkeit von dem richtigen Eintreffen des Schüblings in die nöthige Kenntniß setzt, und ihr zugleich die Gelegenheit verschafft: daß,

wenn

wenn der Schubpaß nicht in der mit der Entfernung verhältnißmäßigen Zeit zurückgelangt, sie hiervon die Anzeige zu machen, und die erforderliche Untersuchung und Entdeckung der allenfalls unter Weges geschehenen Entweichung des Schüblings, und der hieran schuldtragenden Individuen, einzuleiten im Stande ist, welches der Landesstelle auch zur Pflicht gemacht wird, da man bei dem bisherigen Mangel der Kenntniß an dem Eintreffen der Schüblinge manchen Unfügen auf die Spur zu kommen, nicht im Stande war. Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 14. Mai 1807.

Beilage.

Verordnung der Niederösterreichischen Regierung.

Der sehr oft vorkommende Fall, daß sich Schüblinge mit Gewalt oder List vom Schube entfernen, ja manchmal von dem Begleiter freiwillig entlassen werden; daß dergleichen Leute auf ganz andere Strassen in Orte geführt werden, wohin sie nicht bestimmt sind, macht es der Landesstelle zur Pflicht, sämmtlichen Behörden die bestehenden Schubgesetze in neuerliche Erinnerung zu bringen, und sie für die genaue Befolgung derselben strenge verantwortlich zu machen.

Die Kreisämter erhalten demnach den Auftrag, die Vorschriften des in Schubsachen erlassenen höchsten Patentes vom 30. Oktober 1751, so wie die hierortigen Verordnungen vom 31. Jänner 1793, 10. März und 17. November 1795, dann 4. Oktober 1796 sämmtlichen Obrigkeiten und Ortsgerichten neuerlich in Erinnerung zu bringen, und sie zur ge-

genauen Befolgung derselben nachdrucksamst anzuzeigen. Insbesondere aber muß für die Zukunft Folgendes befolgt werden.

1) Ist jedem Schubpasse eine deutliche und genaue Personsbeschreibung der abgeschobenen Person einzuschalten, auch der Ort und das Land, wohin sie zu begleiten ist, dann der Weg, den dieselbe zu nehmen hat, deutlich und bestimmt anzugeben.

2) Jede Ortsbehörde hat den Tag, wann der Schübling angekommen, und wann er weiter befördert wurde, in dem Schubpasse anzumerken; sie hat auch ein eigenes Protokoll zu legen und fortwährend genau zu führen, worin a. der Name der abgeschobenen Person, b. der Tag, wann, c. der Ort, woher sie mit dem Schube im Orte angekommen, d. der Ort wohin, e. der Tag, wann dieselbe weiter befördert worden, endlich f. der Name der ihr zugetheilten Begleiter verläßlich ersichtlich gemacht werden muß.

3) Sollte der Schübling auf einer unrechten, in dem Schubpasse nicht ausgewiesenen Strasse geführt werden, so ist er gleich wieder mit dem mit angekommenen Begleiter in die vorige Stazion zurückzusenden, um auf die rechte Strasse geführt zu werden.

4) Kein Schübling darf unter persönlicher Haftung der Ortsobrigkeit oder des Ortsrichters, durch Weibspersonen oder Kinder begleitet werden; sondern hierzu müssen durchaus rüstige Männer bestimmt seyn, wobei, in wie weit etwa eine stärkere Begleitung nöthig ist, auf die Person und die Eigenschaften des Schüblings Rücksicht genommen werden muß.

5)

5) Wenn die abgeschobene Person in einen in Niederösterreich befindlichen Ort bestimmt ist, wird der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, gleich bei deren Eintreffen den Schubpaß im kürzesten Wege an jene Behörde zurückzusenden, von welcher die Abschiebung erkennt, und der Schubpaß ausgefertigt ist. Sollte dieser Paß nach der zur Entfernung verhältnißmäßigen Zeit nicht zurücklangen; so ist jene Behörde, die den Schubpaß ausgefertiget hat, verpflichtet, ungesäumt hievon ihrer vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, damit durch dieselbe nachgespüret werde.

6) Bei Zurücklangung des Schubpasses ist derselbe jedesmal genau zu untersuchen, ob sich nach gegenwärtiger Vorschrift von allen Behörden benommen worden sey, und im Falle sich ein Gebrechen entdeckt, ist hievon sogleich auf dem Lande dem vorgesetzten Kreisamte, in Wien der Landesstelle zur weitern Einleitung die Anzeige zu machen. Kundgemacht den 5. Juni 1807.

Um in eine genaue Kenntniß führohin aller der, auch in Folge etwa einer Polizeiübertretung oder eines Verbrechens nach überstandener Strafzeit von den Obrigkeiten, Landgerichten ꝛc. außer Landes abgeschafften Fremden gesetzet, und in solcher sohin fortan erhalten zu werden, wurde dem k. k. Apellazionsgerichte verordnet, den sämmtlichen Kriminalgerichten, Magistraten und Ortsgerichten, die von Viertel zu Viertel Jahr führohin anher zu befolgen habende Mittheilung derlei von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden in einer abzufassenden Tabelle, welche 1tens den Vor- und Zunamen, 2tens den Geburtsort, 3tens das Alter, 4tens eine kurze Personsbeschribung und endlich 5tens die Ursache der Abschaffung enthalten solle, anzubefehlen. Das k. k. Kreisamt hat diese höchste Anordnung den Kriminalgerichten, Magistra-

straten und Ortsgerichten dahin bekannt zu machen, dieselben hätten von Viertel zu Viertel Jahr anfangend vom 1. Oktober bis 31. Dezember l. J. in einer mit denen in dem herabgesehenen Hofdekrete angesetzten Rubriken versehenen Tabelle, die von denenselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden anher mit Ende eines jeden Vierteljahrs anfagend vom 1. Jänner 1809 einzusenden. Hofdekret vom 9., Appellazionsverordnung vom 26. September 1808.

Die k. sächsische Regierung zu Dresden hat anher eröffnet: 1) Daß die hierlandes bestehende Verordnung, gemäß welcher jene abzuschiebenden Ausländer, die keine Sachsen sind, oder den Weg nicht unausweichlich durch Sachsen nehmen müssen, um in ihren Geburtsort zu gelangen, gegen das sächsische Gebieth nicht instradirt werden sollen, nicht genau befolgt werde; 2) daß sich Fälle ereignet haben, wo höchst elende, kranke Personen mittelst Schub nach Sachsen gekommen sind, und 3) daß nicht selten Schüblinge aus Böhmen werden auf dem kürzesten Wege nach ihrer Heimath instradirt, noch auch den betreffenden Lokalgerichten in den sächsischen Gränzörtern übergeben, sondern meistens auf einer und derselben Strasse ohne Rücksicht auf die geographische Lage des Ortes ihrer Bestimmung instradirt, und von dem Konvojanten entweder in jenem sächsischen Orte, welcher denselben der nächste ist, ohne Uebergabe eines Schubzettels, oder gar auf freier Strasse abgesetzt und verlassen werden, wodurch theils einige arme sächsische Gränzorte, wie z. B. das Dorf Höllendorf unweit Peterswalde, durch die abgeschobenen Ausländer belästiget werden, theils die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Um nun diese Inkonvenienzen zu beseitigen, wird dem k. Kreisamte aufgetragen, erstens: bei

In=

Instradirung der Schüblinge sich der hierortigen Verordnungen vom 27. Jänner 1791, und vom 8. Juni 1801 stets gegenwärtig zu halten, und keinen Ausländer, der kein Sachse ist, gegen das sächsische Gebieth zu instradiren, es wäre denn, daß ein solcher Ausländer den Weg durch Sachsen nehmen müßte, um in seinen Geburtsort zu gelangen. Zweitens: Nie kranke Personen nach, oder durch Sachsen abzuschieben, sondern zuvor ihre Heilung und Genesung abzuwarten, theils weil eine derlei Abschiebung wider die Menschlichkeit streitet, und theils weil zwischen der sächsischen Regierung und der böhmischen Landesstelle im Jahre 1791, das Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß aus Böhmen nach Sachsen niemals kranke Personen geschoben werden sollen, wogegen von Seite Sachsens eine gleiche Verbindlichkeit zugesichert wurde. Endlich drittens: die abzuschiebenden Sachsen sowohl, als auch jene fremden Unterthanen, welche zur Rückkehr in ihre Heimath das sächsische Gebieth passiren müssen, sind stets auf dem kürzesten Wege nach ihrem Bestimmungsorte zu instradiren, und in Sachsen nicht an den nächsten Gränzort, sondern an das nächste Lokalgericht zur Ablieferung gegen Uebergabe des Schubzettels, und Bestättigung der Uebernahme anzuweisen. So wie man sich versieht, daß das k. Kreisamt diesen Aufträgen pünktlichst nachkommen werde, so sind auch die Dominien und Magistrate zur genauesten Befolgung der Zirkularverordnung vom 20. August 1807 wegen vorschriftsmäßiger Ausfertigung der Schubspässe, dann Betretung eines Schüblings auf einer unrechten, im Schubzettel nicht ausgewiesenen Strasse wiederholt und mit Nachdruck anzuweisen. Gubernialverordnung vom 30. September 1808.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Verzeichnisse der aus den sämmtlich k. k. Staaten abgeschafften Fremden großen Theils mangelhaft und die Rubriken nicht durchgehends gehörig und öfters ungleich ausgeführt gewesen sind; daher mit Grund zu vermuthen ist, daß auch in Ansehung der Namen nicht mit Genauigkeit vorgegangen worden ist. Damit nun in Zukunft mit mehr Genauigkeit und Gleichförmigkeit vorgetragen werde, sind die untern Behörden anzuweisen, daß sie nach Inhalt des anschließigen Formulars alle Rubriken genau ausfüllen, und in Zeiten einschicken sollen. Präsidialverordnung vom 15., und Justizhofdekret vom 20. Jänner 1809.

Aus Gelegenheit des mittelst hierortiger Note vom 26. September 1808 gemachten Belangens, um die Kriminalgerichte, Magistrate und Ortsgerichte anzuweisen, von Viertel zu Viertel Jahr anfangend vom 1. Oktober bis 31. Dezember vorigen Jahrs in einem mit denen in dem herabgediehenen Hofdekrete angesetzten Rubriken versehenen Tabelle die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden anher mit Ende eines jeden Vierteljahrs, anfangend vom 1. Jänner 1809 einzusenden, hat das k. k. Kreisamt bei dem Umstande, daß bereits von einigen Untergerichten einzelne derlei Quartalsberichte anher gelangt sind, zur Vermeidung der damit verbundenen Weitläufigkeit alle in dem Kreise befindlichen Kriminalgerichte, Magistrate und Ortsgerichte zu lassen, daß sie die Quartalstabellen in Betreff der bloß wegen Verbrechen nach überstandener Strafe außer Land geschafften Fremden nicht unmittelbar an dieses Obergericht einsenden, sondern jederzeit von Quartal zu Quartal nur bei dem k. k. Kreisamte abgeben sollen, dasselbe wolle aber dann, wenn diese Quartalta-

bel-

Geschlechts- und Vornamen.	Charakter, Gewerb oder sonstige Nahrungsart.	Geburtsort und Vaterland.	Religion.	Alter.	Ursache der Abschaffung	Behörde, welche die Abschaffung verfügte.	Tag der Abschaffung und wohin.	Sonstige Anmerkung.

bellen von sämmtlichen im Kreise befindlichen Untergerichten dort eingelangt seyn werden, nur diejenigen Tabellen, in welchen derlei außer Landes geschaffte Fremde vorkommen, anher übersenden, da hingegen in Ansehung jener Untergerichte, wo kein solcher Fall eingetreten ist, wie auch wenn dieß in einem oder dem andern Quartal bei allen im Kreise befindlichen Untergerichten der Fall wäre, die Bemerkung hierüber bloß im Allgemeinen der nach Verfließung eines jeden Quartals anher zu erlassenden Zuschrift beifügen Note des k. k. böhmischen Appellazionsobergerichts vom 18. Jänner 1809.

In den Verzeichnissen abgeschaffter Fremden, die vierteljährig vorgelegt werden, kommen öfters Handwerksburschen vor, die bloß deßwegen, weil sie keinen Paß hatten, abgeschafft worden, dieses hat das Ansehen, daß man von ihnen nebst der Kundschaft auch noch einen Paß zu fordern scheine, da sie doch nach den bestehenden Anordnungen auch mit bloßen Kundschaften, wenn sie nur nicht zu alt sind, aufgenommen und zugelassen werden sollen. Der Handwerksbursche der weder Paß noch Kundschaft hat, ist ein verdächtiger Vagabund, und gehört mit Recht in das Verzeichniß der Abgeschafften, nicht aber jener, welcher eine Kundschaft und keinen Paß hat. Dieser Belehrung gemäß hat das k. Kreisamt sich zu benehmen, solche, so wie alle Aufsichtsbehörden, die davon zu unterrichten, und maaßgebig anzuweisen sind, bei einer vorkommenden Amtshandlung gegen einen Handwerksburschen genau zu berücksichtigen. Verordnung vom 18. Jänner 1812.

Damit jene ungarischen Unterthanen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften aus den deutschen Staaten in ihr Geburtsort zurückgeschoben oder

ver=

verwiesen werden, nicht so leicht zur Rückkehr Mittel finden, und von ihrer Obrigkeit in Ungarn gehörig behandelt werden können, ist es gemäß Polizeiministerialschreibens vom 10. dieses im Einvernehmen mit der königl. ungar. Hofkanzlei für nöthig erachtet worden, daß die Behörde in den deutschen Staaten, welche die Abschiebung oder Verweisung eines ungarischen Unterthans veranlaßt, hiervon und von der Ursache dazu, nebst Beifügung einer Personsbeschreibung des Verwiesenen dem betreffenden Kreisamte die Anzeige mache, und dieses hiervon das betreffende ungar. Komitat in die Kenntniß setze, damit das Komitat dann das Nöthige an die Obrigkeit des Verwiesenen erlassen könne. Präsidialverordnung vom 15. Juni 1813.

Jeder Sträfling, der wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen als Ausländer, außer Landes zu verschieben, oder zur Verweisung aus allen k. k. Staaten verurtheilt wird, ist, im Falle er seine Strafe im Provinzialstrafhause ausgestanden hat, durch die Polizeidirekzion, wenn er aber bei dem Landgerichte oder der Ortsobrigkeit abgestraft wurde, von dem betreffenden Gerichte nicht nur dem Gränzamte, das der zu verschiebende oder zu verweisende passiren muß, und seiner im Auslande befindlichen Obrigkeit, an die er gewiesen wird, sondern auch der Landesstelle mit der vorgeschriebenen Tabelle anzuzeigen. Hofdekret vom 30. September 1813.

Den Verzeichnissen der aus den k. k. Staaten abgeschafften Fremden, welche vermöge Hofdekrets vom 20. Jänner 1809 durch die Appellazionsgerichte vierteljährig eingebracht werden, und zur weitern Mittheilung an die Polizeihofstelle hierher vorzulegen sind, muß von nun an die Personsbeschreibung der Abgeschafften eingeschaltet, und diese in der letzten Rubrik

brik derselben aufgeführt werden, welche mit den gehörig ausgefüllten dießfälligen Rubriken versehene Verzeichnisse, sodann von Viertel zu Viertel Jahr an den obersten Gerichtshof zu befördern sind. **Justizhofdekret vom 21. Oktober 1815.**

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Familie, welche im Lande arbeitslos herumging, und bloß dem Betteln nachzog, auf ihre bloße Angabe aus den k. preußischen Staaten gebürtig zu seyn, auch dahin abgeschafft wurde. Da nun die k. preußische Regierung zu Potsdam gegen die Absendung dieser Familie in ihre Staaten protestirte, weil nicht erwiesen sey, daß selbe aus den dortigen Landen gebürtig sey, und weil es mit der dortigen Verfahrungsart, wornach sie ohne vorherige Rücksprache mit den Behörden des benachbarten Staates, dergleichen Vagabunden nicht über die Gränze zu bringen pflege, nicht übereinstimme, so wird, um für die Zukunft Mißhelligkeiten zu beseitigen, und um ein stets freundschaftliches Einverständniß der benachbarten fremden Staaten zu erhalten, hiermit bedeutet: Bei Betretung derlei Vagabunden sich vorläufig vor ihrer wirklichen Abschiebung in die von ihnen angegebenen Geburtsörter, von der Wahrheit ihres Angebens zu überzeugen, nöthigenfalls auch mit der betreffenden auswärtigen Behörde ins Einvernehmen zu setzen, und solche erst nach Einlangung der dießfälligen Rückantwort, über die Gränze zu schaffen, außer es wäre der Geburtsort und das Vaterland des betretenen Vagabunden durch die bei sich habenden Urkunden vollkommen außer Zweifel gesetzt, in welchem Falle ein derlei Landstreicher auch ohne vorherige Rücksprache mit der betreffenden Behörde des benachbarten Staates ohne weiters über die Gränze zu schaffen ist. **Gubernialverordnung vom 6. April 1817.**

Ue-

Ueber die an die k. ungarische Hofkanzlei gestellte Frage, ob statt der sonst üblichen Pässe in Ungarn dermal die Wanderbücher bestehen, und ob es von der im Jahre 1814 erlassenen allerhöchsten Entschliessung abzukommen sey, vermög welcher kein ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdikzion in einen Dienst oder Arbeit aufgenommen werden darf, hat dieselbe hierher erwiedert, daß die dießfällige höchste Verordnung vom Jahre 1814 in ihrer vollen Wirksamkeit bestehet. Hiervon wird das Gubernium mit dem Bedeuten unterrichtet, daß jeder ungarische Unterthan, der nicht mit einem ordentlichen Passe seiner Jurisdikzion versehen ist, ohne weiters in seinen Geburtsort zurückgeschafft werden müsse. **Hofkanzleidekret vom 2. April 1818.**

Zu §. 82. VI. Hauptstück.

Eines aus einer Provinz oder Orte Abgeschafften.

Zu §. 83. VI. Hauptstück.

Vergolden der Münzen. Strafe.

Kein Goldschmied, Gürtler, Schwertfeger, oder wer sonst vergoldet, soll weder eine in- noch ausländisch gangbare, oder verruffene Silber- oder Kupfermünzen, oder dergleichen Medaillen vergolden, sondern jene, welche derlei Münzen zur Vergoldung bringen, sind allsogleich dem Magistrate, oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und ist zu derselben Handfestmachung alle Hilfe zu leisten, die dieser Satzung zuwider Handelnden sind zum Erstenmal mit einer Geldstrafe pr. 50 Rthl., das Zweitemal mit Einstellung und Verlust der Profession, und das Drittemal mit Leibesstrafe zu belegen. Wenn aber ein derlei Professionist mit dem Ueberbringer einer derlei Münzen

in

in Absicht derselben Ausgabe, und folgsamen Betrugs einverstanden wäre, so soll derselbe als Mitschuldiger dieses Verbrechens der Kriminalstrafe unterliegen. Patent vom 6. August 1759. Erneuert durch Verordnung vom 10. März 1792.

Gangbare Silbermünzen von der geringen Gattung, als Groschen, Zehner- und Zwanzigerstücke zu vergolden, soll sämmtlichen mit Vergoldung sich abgebenden Gewerbschaften, unter einer angemessenen empfindlichen Strafe, untersagt seyn. Hofdekret vom 8. November 1793.

Zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes oder Betruges, wird das, auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verbot auch auf die außer Kurs gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Konfiskazionsstrafe verboten. Hofdekret vom 21. Oktober 1813.

Zu §. 84. VI. Hauptstück.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wann Stoß- und Preßwerke zur Betreibung eines Gewerbes nothwendig sind, so ist in der obrigkeitlichen Bewilligung zu einem solchen Gewerbe auch die Bewilligung zur Haltung des Stoß- und Preßwerkes begriffen. Hofdekret vom 2. Juni 1807.

Zu

Zu §. 85. VI. Hauptstück.

Strafe dessen, der solches ohne Erlaubniß verfertiget.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß alle Amtssiegel mit der vorgeschriebenen Umschrift der Stelle, die sie betreffen, versehen seyn sollen. Hofkanzleidekret vom 14. Jänner 1816.

Se. Majestät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel folgende allerhöchste Entschließung vom 12. August d. J. zu erlassen geruhet:

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das Verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizeiübertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das Erstemal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, in soferne bei der sogearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen, öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlichen Corporazionen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken. Hofdekret vom 23. August 1820.

VII.

VII. Hauptstück

von schweren

Polizeiübertretungen

gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Zu §. 86. VII. Hauptstück.

Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter, an zwei Unterthanen, ohne Vorwissen des Kreisamtes, eine Bestrafung mit Stockstreichen ausgeübt habe, ist von Sr. Majestät gnädigst befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verbots sich beigehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmässig eingeholt zu haben, bei jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeindkasse entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bei Erstattung der Berichte nach Hof, anzutragen sey. Hofdekret vom 16. Februar 1793.

Eine gegen die Vorschriften der Gesetze veranlaßte Verhaftnehmung gehört, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verfügt wird, zwar in die Klasse der Unterthansbedrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthanspatente im Jahre 1781 zugleich erstossenen Instruk-

strukzion für die Kreisämter in Unterthanssachen §. 7 eine Geld- oder Arreststrafe festgesetzt ist. In dem spätern, im Jahre 1803 kundgemachten Strafgesetzbuche, ist eine, von einem öffentlichen Beamten unternommene gesetzwidrige Verhaftnehmung nach dem 2ten Theile §. 86 für eine schwere Polizeiübertretung erklärt, und mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate belegt worden. Es ist sich also nur nach diesem letztern Gesetze, und zwar auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft, da das Gesetz allgemein lautet, und von dem Falle eines Unterthans keine Ausnahme macht. Hofdekret vom 2. März 1809.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das Strengste zu verbieten sey. Hofkanzleidekret vom 8. März 1811.

§. 1329. Wer Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privatgefangennehmung oder vorsetzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freiheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freiheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten.

Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verschaffen, so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bei der Tödtung Ersatz leisten. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Die

Die Mißhandlungen und Bestrafungen der Unterthanen mit Stockstreichen von den herrschaftlichen Beamten sind nicht als schwere Polizeiübertretungen, sondern nach der besondern Vorschrift vom 16. Februar 1793 zu bestrafen. Hofdekret vom 3. September 1812.

Zu §. 87. VII. Hauptstück.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Zu §. 88. VII. Hauptstück.

Strafe Desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Niemand darf sich durch Annahme einer Uniform unrechtmässigerweise das Ansehen und den Charakter eines k. k. Polizeibeamten anmassen, und noch weniger sich unter diesem erborgten Scheine die Ausübung einer wirklichen Amtshandlung erlauben, er würde sich des Verbrechens, des Trugs schuldig machen, und dem Kriminalgerichte übergeben werden. Da übrigens der Polizeidienst nicht immer gestattet, daß die Polizeibeamten immer in der Uniform erscheinen, so werden sie sich in solchen Fällen nach wie vor, durch eine weiß und rothe Hutschleife zu erkennen geben. Kundmachung zu Prag am 29. April 1808.

Se. Majestät haben sämmtlichen Staatsbeamten eine eigene Uniform als Merkmal der besondern allerhöchsten Gnade zur Auszeichnung zu bewilligen, und als Hauptgrundsatz anzuordnen geruhet, daß die Abstuffungen des Ranges durch die Breite der Stickerei, durch den Dessein und durch den Reichthum derselben nach zwölf Abstuffungen, so wie solche in dem

dem letzten Diätennormale vom 20. Mai 1813 festgesetzt sind, dergestalt bezeichnet werden sollen, daß ein jeder Beamter nach der Diätenklasse, in welche er zu Folge des erwähnten Normals gehöret, die dafür ausgemittelte Uniform unter den für seine Behörde vorgeschriebenen Modifikazionen zu tragen berechtiget werde. Nach der ausdrücklichen allerhöchsten Erklärung ist die Staatsuniform der Beamten ein Ehrenkleid, und solches zu tragen, ein Vorrecht, daher durchaus kein Zwang zur Beischaffung derselben zu bestehen hat; wohl aber ist diese Uniform in allen feierlichen Gelegenheiten insbesondere in solchen, bei welchen die Gremien in corpore erscheinen, als die anständigste Kleidung anzusehen. Hofkanzleidekret und Justizhofdekret vom 30. September 1814.

Um die Mißbräuche hintanzuhalten, die durch unbefugtes Tragen der den Staatsbeamten zur ehrenvollen Unterscheidung bewilligten Uniform, oder durch willkührliche Ueberschreitung der zustehenden Kathegorien, oder durch sonstige Abweichung von der in dem Uniformirnugsreglement vorzuzeichneten Art herbeigeführt werden, haben Se. Majestät Nachstehendes zu befehlen geruhet:

Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen können, welche keine wirkliche Staatsbeamten sind, ist, wenn solches bloß aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen geschieht, als ein Polizeivergehen anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmässigen, arbiträren Geld = oder Arreststrafen zu ahnden.

Wenn aber eine solche Anmassung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetzbuche I. Theil §. 178 Lit. b. und II. Thl. §. 88 ausgedruckten Hand-

lungen verbunden ist, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen.

Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamtenuniform wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet; jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livreen der Stickereien, welche die Staatsbeamtenuniform auszeichnet, zu bedienen. Jede Uebertretung dieses Verbotes ist so wie das unbefugte Tragen der Uniform selbst an dem Schuldigen mit verhältnißmässigen Geld- oder Arreststrafen zu ahnden, und im wiederholten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stikkereien von der Livree von Amtswegen zu veranlassen.

Die Ueberschreitungen der Uniformskathegorien und sonstiger Abweichungen von der in dem Uniformirungsreglement vorgezeichneten Art, können nur den wirklichen Staatsbeamten zur Last fallen.

Se. Majestät machen die Länderchefs, und überhaupt die Präsidenten und Vorsteher aller Behörden sowohl für die genaueste Befolgung der Uniformirungsvorschrift von Seite ihrer untergebenen Beamten, denen dieselbe nochmals zur strengsten Pflicht zu machen ist, als insbesondere dafür, daß sie sich selbst in Hinsicht auf die den Staatsbeamten bewilligte Uniform durchaus keine, wie immer geartete Abweichung von der Vorschrift erlauben, strenge verantwortlich, und erwarten, daß, da sie sich von ihren Untergebenen ohnehin unbedingten Gehorsam in diesem Punkte zu verschaffen wissen werden, mündliche Verweise, und das Verbot eine der Kathegorien nicht gemäße, dieselben überschreitende, oder in einzelnen Fällen abweichende Uniform zu tragen, hinreichen werde, jedem allfälligen Unfuge von Seite der Beamten, wozu auch die geschmack-

lo-

losen Willkührlichkeiten, heterogene Zusammensetzungen von Zivil- und Uniformirungsstücken, Weglassung eines zur vollständigen Uniformirung gehörigen Bestandtheiles, als: des Degens, der Gebrauch von Stöcken u. s. w. gehören, wirksame Schranken zu setzen.

So wie endlich der Landeschef den obigen höchsten Befehl beziehungsweise auf die genaue Befolgung des Uniformirungsreglements sich selbst gegenwärtig zu halten hat, eben so ist sämmtlichen Vorstehern und Chefs der unterstehenden Behörden, und insbesondere auch den Kanzleiregistraturs-protokolls- und Expeditsdirektoren der Landesstelle aufzutragen, über die strengste Befolgung der Uniformirungsvorschrift sorgfältigst zu wachen, und den untergeordneten Beamten zu bedeuten: daß sie sich strenge an dieselbe halten, und in zweifelhaften Fällen über die ihnen gebührende Uniformirungskathegorien sich immer vorläufig bei ihrer vorgesetzten Behörde anfragen; widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihnen das Tragen einer von der Vorschrift oder von ihrer Kathegorie abweichenden Uniform untersagt wird. Hofkanzleipräsidialdekret vom 29. März 1816.

Die Uniform der Staatsbeamten ist ein, von Sr. Majestät als ein Merkmal besonderer Gnade zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid. Es darf sich daher dessen Niemand, als der wirkliche Staatsbeamte bedienen. Um jedem dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, haben Se. Majestät Nachstehendes, Allerhöchst zu befehlen geruhet:

„Das Tragen der Staatsbeamtenuniform von Personen ohne Unterschied, die keine wirklichen Staatsbeamten sind, ist an und für sich eine unerlaubte und strafbare Handlung.“

„Geschieht solches bloß aus Eitelkeit, oder aus absichtslosem Muthwillen, so ist es als ein Polizeivergehen anzusehen, und von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zustehet, mit verhältnißmässigen arbitrarischen Geld = oder Arreststrafen unnachsichtlich zu ahnden. Ist aber eine solche Anmassung der Uniform zugleich mit den, in dem 1ten Theile des allgemeinen Strafgesetzbuches §. 178. Lit. b. und in dem 2ten Theile desselben §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu behandeln."

„Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamtenuniform, wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livreen der Stickerei, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen."

„Jede Uebertretung dieses Verbotes ist dem unbefugten Tragen der Uniform selbst gleich zu achten, und daher an dem Schuldigen mit verhältnißmässiger Geld = oder Arreststrafe zu ahnden, und im wiederholten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereien von Amtswegen zu veranlassen."

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zu Jedermanns Nachricht und Warnung mit dem Beisatze allgemein und öffentlich bekannt gemacht, daß die Ortspolizeibehörden unter eigener strenger Verantwortung angewiesen worden sind, auf die genaue Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift unausgesetzt sorgsamst zu wachen, und jede Uebertretung derselben hiernach sogleich und unnachsichtlich zu bestra=

strafen. Regierungsintimazion vom 15. April 1816.

In der mit Hofdekret vom 29. März d. J. der Landesstelle hinausgegebenen Kundmachung an das Publikum, über das unbefugte Tragen der Staatsbeamtenuniform erscheinet der wörtliche Absatz: „Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner, oder Bedienten als die Hauptfarbe der Staatsbeamtenuniform wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livreen der Stickerei, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen.“

Obgleich in dem Hofdekrete selbst der höchste Sinn dieses Verbots durch den Ausdruck der Stickerei, welche die Staatsbeamtenuniform auszeichnet, viel näher angedeutet ist, so sieht man sich doch, um der Mißdeutung vorzubeugen, als ob alle Stickerei auf den Livreen verboten wäre, veranlaßt, nachträglich zu erklären: daß dadurch nicht alle Stikkereien auf Livreen, sondern nur das Stickmuster, welches für die Staatsbeamtenuniform vorgeschrieben ist, und dieselben auszeichnet, auf Livreen und andern Privatkleidungen unter den gesetzlichen Strafen verboten sey. Hofkanzleidekret vom 30. Mai 1816.

VIII. Hauptstück

von schweren

Polizeiübertretungen

gegen die Sicherheit des Lebens.

Zu §. 89. ad a. *) VIII. Hauptstück.

Eintheilung der schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

*) Außer dem Falle, daß ein Gewerbsmann wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten muß, wobei derselbe jedoch immer auf die Pfanne mit brennenden Kohlen um die Schädlichkeit des Kohlendunstes zu vermeiden, einen Topf mit Wasser zu setzen gehalten seyn solle, wird jeder gewarnet, brennende Kohlen in ein verscholossenes Zimmer mit sich zu nehmen, widrigens er nach dem §. 89. des 2ten Theils des Strafgesetzbuches unnachsichtlich zu bestrafen seye. Regierungs = Zirkulare vom 10. März 1808.

Die Ueberfahrtsbesitzer an der Donau sind für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bei ihren Ortsobrigkeiten ordentlich vorzumerken sind, und solle allen Uebrigen das Ueberführen bei Strafe untersagt werden. Rücksichtlich der

der Stadt Wien wird den Pächtern der Ueberfahrt im Donaukanale das Ueberführen bei starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt, und haben dieselben sonst immer nur eine angemessene Anzahl von Menschen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen, und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kündigen Leuten anzuvertrauen. Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle im Ueberfahren sollen nach dem §. 89 der schweren Polizeiübertretung bestraft werden. Regierungsverordnung vom 19. Mai 1808.

Bei wiederholten Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einstürzen der Gestätten verunglücken, wird es nothwendig auf Vorsichtsmaaßregeln zu denken, um ähnlichen Ereignissen zu begegnen. Die nothwendigste ist, das gefährliche Untergraben der Schottergestätten zu beseitigen. Die Regierung trägt daher unter einem der Strassenbaudirekzion auf, die Schotterkontrahenten nachdrücklichst anzuweisen, genau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute sich des Untergrabens der Gestätten bei Gewinnung des Schotters enthalten, und diesen Kontrahenten zugleich zu bedeuten, daß sie für jeden eintretenden Unglücksfall verantwortlich gemacht, und bei einer ihrerseits unterlaufenden Nachlässigkeit zur strengsten Bestrafung gezogen werden würden. Die Kreisämter werden von dieser Anordnung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um bei einem sich ergebenden Unglücksfalle gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 30. März 1817.

Um Unglücksfällen durch den Gebrauch der Schwefelraucherungsapparate vorzubeugen, wird verordnet, daß jedes solche neu verfertigte Apparat vor

sei-

seinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitätsbeamten besichtigt, und von diesem nach Betreff der Umstände der Gebrauch entweder zugestanden, oder verweigert werden müsse. Auch ist der Gebrauch solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall zu gestatten. Hofkanzleidekret vom 6. d. M. H. Z 9195, und Gubernialdekret vom 24. April 1820. G. Z. 20372.

Es ist hervorgekommen, daß, zumal auf dem flachen Lande allerhand Vorurtheile, durch welche das Gesundheitswohl Einzelner gefährdet wird, herrschen zweckmässige Kunsthilfe in Erkrankungsfällen selten oder doch nicht zur gehörigen Zeit angesprochen, und meist die Hilfe in derlei Fällen bei Pfuschern und Quacksalbern zum offenbarsten Nachtheile der Kranken gesucht werde.

Zur Behebung der für den öffentlichen Gesundheitsstand hieraus entspringenden Nachtheile, haben die Konsistorien die Seelsorger und Lehramtsindividuen anzuweisen, bei öffentlichen Kanzelreden, Privatunterredungen und bei dem Schulunterrichte keine Gelegenheit unbenützt zu lassen, das Volk und die Schuljugend über den Werth der Gesundheit, die Pflicht der Lebenserhaltung zu belehren, über die großen Nachtheile der in ihrer Gegend herrschenden, die Gesundheit beeinträchtigenden Vorurtheile aufzuklären, von der Obliegenheit, ärztlichen Beistand, an dem es bei den Bemühungen der Staatsverwaltung für die Aufstellung einer zureichenden Zahl von Aerzten, Wundärzten und Hebammen wohl nicht so leicht irgendwo gebrechen dürfte, anzusprechen, durch Gründe der Religion und Moral zu überzeugen, die gesundheits- und lebensgefährlichen Folgen der Verwendung an Pfuscher und Quacksalber, wovon es an traurigen Beispielen nicht fehlt, eindringend ans Herz zu legen, und auf diese Art zur Erhaltung und Be-

fe-

festigung des öffentlichen Gesundheitswohles mitzuwirken. Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1820, G. Z. 22099.

Zu §. 89. ad b. VIII. Hauptstück.

Vergleiche §. 177.

Bei wiederholten Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einstürzen der Gestätten verunglücken, wird es nothwendig, auf Vorsichtsmaaßregeln zu denken, um ähnlichen Ereignissen zu begegnen. Die nothwendigste ist das so gefährliche Untergraben der Schottergestätten zu beseitigen. Die Regierung trägt daher unter Einem der Strassenbaudirekzion auf, die Schotterkontrahenten nachdrücklichst anzuweisen, geuau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute sich des Untergrabens der Gestätten bei Gewinnung des Schotters enthalten, und diesen Kontrahenten zugleich zu bedeuten, daß sie für jeden eintretenden derlei Unglücksfalle verantwortlich gemacht, und bei einer, ihrerseits unterlaufenen Nachlässigkeit zur strengsten Bestrafung gezogen werden würden. Die Kreisämter werden von dieser Anordnung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um bei einem sich ergebenden Unglücksfalle gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln. Regierungsverordnung vom 30. März 1817.

Zu §. 90. VIII. Hauptstück.

Versuchter Selbstmord. Vergleiche die §§. 161 und 402.

Wenn sich ein Soldat ertränket, oder sonst selbst ermordet, hat das Politikum ohne Zuziehung des Militärs nichts vorzunehmen. **Verordnung vom 26. Juni 1769.**

Zu §. 91. VIII. Hauptstück.

Wann er zufällig unterblieben. Vergleiche §. 286.

Bei sich ereignendem Selbstmorde soll Niemand, vom Irrwahne eingenommen, als ob dergleichen Selbstentleiber unumgänglich durch die Hände eines Wasenmeisters auf einem schmählichen Orte verscharret werden müssen, sich weigern, einen solchen Körper vom Stricke loszumachen, oder sonst in Absicht der Beerdigung anzugreifen, da er sich durch diese Weigerung der schärfesten Verantwortung aussetzet. **Verordnung vom 13. Oktober 1781.**

Bei Selbstmorden sind in dem Falle, wo noch Lebenszeichen vorhanden sind, Aerzte, Wundärzte und Priester zur augenblicklichen Hilfe herbeizurufen. Ingleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit aus den Umständen ermessen, ob die That vielleicht nicht durch fremde Hand verübet worden seyn könnte? Bei Mordthaten kömmt es abermals, außer vorerwähnten Anstalten darauf an, auf der Stelle alle Umstände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken, und Spuren in Ansehung des Thäters verschaffen können; hiezu ist ein standhaftes visum repertum oder die Beschau des Wundarztes zuerst erforderlich weiter das Corpus delicti,

oder das Werkzeug womit die Entleibung geschehen ist. Wenn der Beschädigte durch Worte oder Zeichen, sich noch verständlich zu machen fähig ist, muß so gut als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten. Polizeiordnung für Städte und Märkte in Böhmen vom 23. November 1789. I. Abtheilung.

Fälle des Selbstmordes sollen immer dem königl. Kreisamte mit dem Ersuchen angezeigt werden, damit solche entweder durch den Kreisphisikus, oder durch den Kreiswundarzt vorschriftsmäßig untersucht werden. Weßwegen jedesmal zur Abholung des Einen oder des Andern die Gelegenheit mitzusenden ist. Wäre weder der Kreisphisikus noch der Kreiswundarzt bei Hause, so muß hierzu unverweilt ein anderer nahe gelegener Heil- oder Wundarzt beordert werden. Nur in dem Falle, wo Gefahr am Verzuge haftet, kann sich unmittelbar an den nächsten geschwornen Arzt oder Wundarzt verwendet werden, ohne jedoch die deßwegen dem k. Kreisamte nöthige Anzeige zu unterlassen. Verordnung vom 24. September 1804.

Die Selbstmörder aus Wahnsinn können auf dem Leichenhofe, jedoch ohne Prunk begraben werden. Gubernialverordnung vom 28. Juli 1806. Z. 25253.

Der wiener Magistrat hat alle versuchten Selbstmörder, welche aus dem Zwangsarbeitshause an denselben gelangen, nach geschehener Untersuchung und Aburtheilung wieder an dasselbe abzugeben. Hofdekret vom 7. August 1808.

Zu §. 92. VIII. Hauptstück.

Gegen vollbrachten Selbstmord. Siehe den I. Theil der Polizeiordnung vom 23. November 1789 bei §. 36.

Bei der dem Scharfrichter für die Verscharrung eines Selbstmörders mit 7 fl. 30. *) abzureichenden Taxgebühr kann es ohne Anstand sein Bewenden haben. Justizhofdekret vom 18. November 1803.

Wie sich in Ansehung der Beerdigung jener Selbstmörder, welche zur Zeit des an sich verübten Selbstmordes erwiesenermaßen ihrer Sinne beraubt, folglich wahnsinnig waren, zu benehmen sey; wird bedeutet, daß derlei Personen nach dem 92. §. des Strafgesetzes nicht zu behandeln, sondern auf den gewöhnlichen Gottesacker jedoch in der Stille, und ohne allen Prunk zu beerdigen sey. Gubernialverordnung vom 15. Mai 1807.

Zu §. 93. VIII. Hauptstück.

Gegen das Baden *) in Teichen und Flüssen ꝛc. so wie auch das Schleifen. **) Siehe den 7., 27. und 33. Absatz der bei §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

*) Aus Gelegenheit der so häufig vorkommenden Wasserrettungsfälle, soll das Baden in den Teichen und Flüssen an gefährlichen Orten durch die Kreisämter schärfstens verboten werden. Hofdekret vom 7. November 1782.

Sämmt=

*) Siehe die Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818 bei §. 444 aus welchem Fonde dieser Betrag berichtiget werden solle.

Sämmtlichen Magistrate, Stadträthe und Ortsgerichte sollen unter Verantwortung und Strafe bei Flüssen, Bädern, Mühlen, Gräben, Teichen und allen jenen Orten, wo Timpel, Wirbel, schneller Lauf des Wassers, oder was sonst immer für eine Ursache der Gefahr besteht, ordentliche Verbotszeichen ausstecken, und von solchen Oertern die Einwohner, die Kinder aber von allen Wässern durch ihre Eltern und Vormünder auf das sorgfältigste abhalten lassen. Diese Verordnung wird öfters vorzüglich des Sommers zu wiederholen seyn. Verordnung in Brünn vom 7. Juni 1784.

Das gefährliche ärgerliche nackende Baden in Bächen, oder andern fließenden Wässern, Gruben, Teichen, das Fußwaschen auf den Floßhölzern, wo solche befindlich, überhaupt aller Orten, wo nur Gefahr des Ersaufens bestehen könnte, wird neuerdings und zwar unter 10 Reichsthalern, oder bei eintretender Unvermögenheit unter einer angemessenen körperlichen Strafe durchaus verboten. Gleich wie dann auch die Uebertreter sogleich zu arretiren, und mit der ausgesetzten Strafe unnachsichtlich zu belegen seyn, und hat das Kreisamt den Grundobrigkeiten und Magistraten mitzugeben, dasselbe auf Einhaltung dieses Badens die möglichste genaue Aufsicht tragen zu lassen, endlich dieses Verbot zur gehörigen Zeit wieder zu erneuern hätten. Verordnung vom 5. Juli 1787.

Es wird Amtsvorstehern zur Kundmachung bedeutet, daß das Baden im freien fließenden Wasser unter der gehörigen Vorsicht der Jugend zu erlauben sey, es muß daher 1) an einem von der Obrigkeit dazu eigends bestimmten Orte, 2) in Gegewart der Eltern, Aufsehern, oder Kostherrn mit der Beobachtung gebadet werden, daß die Knaben nicht sehr erhitzt seyn,

und daß sie 3) nie ganz entkleidet, sondern im Hemde seyn. Verordnung vom 29. Juli 1796.

Das k. Kreisamt hat genau darauf zu sehen, daß überall, wo sich Gelegenheit zum Baden darbietet, sichere Plätze dazu ausgewiesen werden. Würde jedoch wider diese ausdrückliche Bestimmung gehandelt werden, so ist unnachsichtlich nach dem §. 93 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen fürzugehen. Verordnung vom 23. Juni 1804.

Für die Stadt Wien, ihre Vorstädte, und die dazu gehörigen Bezirke, wird das Baden in den Flüssen und an den Bächen außer an den eigenen hierzu von der Obrigkeit bestimmten Plätzen auf das nachdrücklichste neuerdings und unter der Strafe nach dem §. 93 im II. Theile des Strafgesetzbuches verboten, zugleich aber der mit Pfählen bezeichnete, und mit Seilen versicherte Ort in dem Fahnenstangenwasser in der Brigittenaue zum Badeorte bestimmt. Regierungszirkularverordnung vom 8. August 1807.

**) Die Eltern sollen ihre Kinder von dem so gefährlichen Eisschleifen um so gewisser mit verfänglichem Ernste abhalten, als im widrigen Falle dieselben für alle dadurch entstehende Unglücksfälle zur schweren Verantwortung und Strafe gezogen, und wenn die verunglückten Kinder, aus der Ertrinkungsgefahr gerettet zu werden, das Glück hätten, die patentmäßige Taglia für die Erretter von denselben eingebracht werden würde. Hofdekret vom 28. April 1785.

Zu

Zu §. 94 VIII. Hauptstück.

Vorschrift für uneheliche schwangere Weibspersonen.

Amtsvorsteher haben nicht nur bei den, im Eintritte des neuen Jahres abzuhaltenden Dienstgesindesgestellungen, sondern auch öfters im Jahre bei Zusammenruffung der Ortsgemeinde allen Unterthanen und Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts, 1) die in dem I. Theile des allgemeinen Strafgesetzes ausgesetzten erschwerenden Umstände eines Diebstahls, und derselben Bestrafung, mit Anhandnehmung des diese Bestrafung erklärenden §. gedachten Strafgesetzes, dann 2) die in gleich bemeldtem Strafgesetze auf einen Kindsmord und auf die Weglegung eines lebenden Kindes festgesetzten Strafen, und die bestimmte Strafzeit begreiflich kund zu machen, zugleich aber auch die nachsichtige Behandlung und den Schutz vor der Mißhandlung, welchen derlei schwangeren Weibspersonen die politischen Gesetze gewähren, bekannt zu machen, auch wiederholt durch die Geistlichkeit von den Kanzeln kund zu machen. Verordnung vom 22. Februar 1799.

Die Kreisämter werden angewiesen, sämmtlichen Magistraten und Wirthschaftsämtern das Patent vom 13. Oktober 1755, *) Gubernialverordnung vom 16. März 1767, vom 11. März 1768, das Zirkular vom 16. August 1783, und die unterm 20. Mai 1790 geschehene Republikazion des letztern Zirkulars mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, daß sie dieselben allgemein zu republiziren, die auf den Kinds-
mord

*) Das Patent vom 13. Oktober 1755, s. bei nachfolgendem §. 95, welches mit * bezeichnet ist.

mord und die Unterlassung der nöthigen Hilfe bei der Geburt im §. 122 des neuen Strafgesetzbuches I. Theils und §. 94 des II. Theils gesetzten schweren Strafen zur Warnung und Abschreibung öfters allgemein bekannt zu machen, überhaupt aber auf die Befolgung dieser Verordnungen wachsamer und strenger zu sehen haben. Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1808. Gub. Zahl 41292.

Da das Verbrechen des Kindesmordes der leidigen Erfahrung nach, sich dermal sehr vermehrt, woran die Ursache seyn mag, daß die Wirthschaftsämter und Ortsvorsteher die im Lande kundgemachten politischen Verordnungen vom 10. Februar 1791, und 22. Februar 1799 kraft welchen:

„Sie besonders bei den alljährich abzuhaltenden „Dienstgestellungen, allen Unterthanen, dem Gesinde „männlichen und weiblichen Geschlechts insbesondere, „die vorigen, dermals aber im neuen Strafgesetzbu„che I. Theiles §. 122 auf den Kindesmord in dem „16. Hauptstücke auf die Leibesfruchtabtreibung, und „in dem 17. Hauptstücke auf die Weglegung eines „Kindes, denn in dem II. Theile §. 94 und 95 auf „die Geburtsverheimlichung festgesetzten Strafen, „mit begreiflicher Warnung kundzumachen, zugleich „ihnen die nachsichtliche Behandlung und den Schutz „vor der Mißhandlung, welchen die politischen Ge„setze den schwangern Weibspersonen gewähren, wie„derholt auch durch die Geistlichkeit von der Kanzel „bekannt zu machen, angewiesen werden," vielleicht in Vergessenheit gerathen lassen; — so wurde das k. k. Landesgubernium angegangen: zur möglichsten Verhütung dieser Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, die obige Verordnung, durch die k. Kreisämter nachdrucksamst republiziren zu lassen, und besonders die Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen hierauf aufmerksam zu machen.

Da

Da nun das k. k. Landesgubernium anher eröffnet hat, das hierortige Belangen in Erfüllung gebracht zu haben; so wird dem Kriminalgerichte verordnet, beiderlei vorkommenden Untersuchungen besonders nachzuforschen: ob hierbei eine Fahrlässigkeit entweder der Aemter in Unterlassung der Republikazion, oder aber der Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen in der schuldigen Aufmerksamkeit und nöthigen Vorsicht unterwaltet? um sonach den hieran Schuldtragenden zur verdienten politischen Ahndung anzeigen zu können. Verordnung der k. k. Appell. in Böhmen vom 16. Dezember 1811.

Zu §. 95. VIII. Hauptstück.

Strafe auf die Verheimlichung einer Geburt. Vergleiche den §. 439, wegen Aufschub der Strafvollstreckung an schwangeren Weibspersonen.

*) 1) Damit geschwächte Weibspersonen ihre Schwangerschaft nicht zu verhehlen hätten, sind 2) alle geschworne Hebammen bei ihren Eidespflichten verbunden, die ihnen sich vertrauenden, und ihre Hilfe zur Geburt ansuchenden Weibspersonen geheim, und verschwiegen zu halten, und solche Niemanden bei Strafe des Meineides offenbaren. 3) Sind die Buhler der geschwängerten Weibspersonen, und 4) alle, von der Schwangerschaft Wissenschaft Tragende, wenn sie solche nicht gebührend, wie hier unten §. 7 die Ausmessung geschieht, anzeigen, um so mehr aber jene, welche zur Vertuschung der Schwangerschaft Beistand leisten, ohne versichert zu seyn, daß zur gefahrlosen Niederkunft, das Gehörige veranstaltet sey, wenn sodann ein Kindermord erfolgt, mit ernstgemessener Strafe zu belegen. Dann sollen 5) jene Eltern, und besonders die Mütter, welche ihren Töchtern einen allzu-

freien Umgang mit ihren Buhlern gestatten, und auf deren Schwängerung keine Acht haben, ja sogar wegen ihrer Niederkunft keine Sorge tragen, sondern über dieses die Schwangerschaft vertuschen; ingleichen jene Vormünder und Anverwandten, welche entweder zulassend, oder auslassend zur Verhehlung der Schwangerschaft derlei unter ihrer Obsorge stehenden Weibspersonen verhülflich gewesen, nach Ermessung des Gerichts bestrafet werden; jedoch sind 6) die Eltern, wenn sie zur sichern Niederkunft ihrer Töchter die gehörige Obsorge tragen, nicht verbunden, derselben Schwangerschaft zu entdecken; dagegen sollen selbe, wenn sie wegen ihrer sichern Niederkunft die gehörige Vorsorge nicht tragen wollten, ihre Schwangerschaft zu offenbaren, allerdings schuldig seye. 7) Sollen die in Diensten stehenden Hausleute, wie auch die Wirthsleute, welche von der Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson Wissenschaft haben, schuldig seyn, solche zuförderst, so viel möglich, in geheim den Eltern und Vormündern, Anverwandten, Hausvätern, oder Müttern anzuzeigen, und endlich, da sie wahrnehmen würden, daß zur Niederkunft die Vorsorge nicht getragen werde, solches der weltlichen Obrigkeit oder dem Gerichte zu entdecken, widrigenfalls und da sie es unterlassen würden, selbe nach Ermessen des Gerichts zu bestrafen, auch allenfalls 8) jene Obrigkeiten und Richter, welche wider derlei Eltern, Buhler, Vormünder, Anverwandten Haus- und Wirthsleute die erforderliche Gerechtigkeit nicht administriren, oder in jenen Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf oder andere Inzichten vorkäme, sogleich soviel möglich in geheim, oder auch nach Erforderniß der Umstände gerichtlich, und in zweifelhaften, oder jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bei vorhandenen Merkmalen dennoch nicht freiwillig eingestanden

wer-

werden wollte, mit Beiziehung geschworner Hebammen, oder anderer ehrbarer Weiber, und durch dieselben unentgeldlich vorzunehmen kommender Visitirung zu untersuchen, und darüber das Weitere zur Verhütung alles, für die Leibesfrucht besorglichen übeln Erfolgs vorzukehren unterlassen würden, nach Beschaffenheit der Sache mit einer exemplarischen Bestrafung unnachläßlich anzusehen seyn werden. Uebrigens wird den Obrigkeiten und Gerichten hiermit ernstlich anbefohlen, derlei geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, alle thunliche Hilfe zu leisten, und werden die Gerichte, wenn eine Kindesmörderinn in die Inquisizion kömmt, jedesmal genau examiniren: ob, und wer von ihrer Schwangerschaft, oder dem Kindesmorde Wissenschaft gehabt? auch ob, und wie eins oder das andere verhehlet worden? damit alle an diesem oder jenem einige Schuld Tragende zur gehörigen Bestrafung gezogen werden können. Patent vom 13. Oktober 1755.

Zur Steuerung des Kindermordes haben die Kreisämter die ehedem verbotenen Bestrafungen der geschwächten Weibspersonen den Obrigkeiten und Magistraten ernstlich zu untersagen. Hofdekret vom 23. September 1784.

Gefallene Weibspersonen können für diesen Fehler insbesondere zu keinen Arbeitstagen wenn solche nicht sonst ihrer anderweiten Eigenschaft nach dazu patentmäßig verbunden sind, und wenn auch diese Schuldigkeit urbarmäßig wäre, verhalten werden, weil diese immerwährenden Bestrafungen alle generalienmäßig verboten sind. Hofdekret vom 2. November 1789.

Vergleiche den §. 439 wegen Aufschub der Strafvollstreckung an schwangeren Weibspersonen.

Anmerkung.

Zur genauen Uebersicht der politischen Anstalten, gemäß welchen von Seite der Regierung unter Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit, sowohl neugeborene Kinder als auch die schwangeren Weibspersonen selbst gegen Bezahlung, die Armen aber unentgeldlich aufgenommen werden, wird die hierauf bezugnehmende Verfassung des prager Gebährhauses eingeschaltet.

Errichtung und Verfassung eines Gebährhauses in Prag bei St. Apollinar, worin unglückliche Schwangere gegen tägliche Zahlung 1 Gulden, 30 kr. oder 10 kr. auch neugeborne Kinder gegen Erlegung von 20 oder 10 oder 6 fl. unter Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit aufgenommen werden. Weßhalb auch niemals von dem Gebährhause ein Zeugniß zu einem rechtlichen Beweise verabfolgt wird. Verordnung vom 30. Juli 1789.

Se. Majestät haben in Prag das, der Kirche, St. Apollinar auf der Neustadt anstossende Gebäude zum Gebährhause gewidmet und einrichten lassen. Dieses hat zwei Eingänge: den gemeinen abwärts am Ende des Hauses; der andere zu welchen sieben Stuffen hinanführen in der Mitte des Gebäudes angebracht ist für jene Schwangere bestimmt, die gegen Zahlung eintreten und im Hause unbekannt seyn wollen. Beide Eingänge sind stets verschlossen. Kömmt eine Schwangere, so zieht sie je nachdem sie bekannt oder unbekannt seyn will, an der links befindlichen Glocke, dieses oder jenes Eingangs. Nach diesem, es sey zu was immer für eine Stunde gegebenen Zei-

chen

chen, öffnet sich unverzüglich die Thüre, bei der geläutet wurde, und die Schwangere tritt ein. Jene, die bei dem gemeinen Eingange hereinkömmt, (und diesen müssen alle wählen, die unentgeldlich aufgenommen werden wollen) wird von dem Hausaufseher empfangen, die durch die Mittelthüre kommenden, werden von der am dasigen Eingange wohnenden Hebamme übernommen, und ihrer angebotenen Zahlung nach, mit gehöriger Vorsicht in die erste, zweite oder dritte Abtheilung geführt. Die erste Abtheilung ist für Personen, die des Tags einen Gulden, die zweite für jene, die täglich 30 kr., die dritte Abtheilung endlich für jene, die des Tags nur 10 kr. dem Gebährhause zahlen, in welche Letztere auch jene hineinkommen, die Armuthshalber gar nichts zahlen können. Jede Abtheilung hat ihr besonderes Oratorium, wo man in geheim dem Gottesdienste obliegen kann, für die erste Abtheilung ist das Oratorium in kleine Abtheilungen untertheilt, so daß jede Person ganz allein und von Niemanden gesehen, dem Gottesdienste obliegen kann. Die Zahlung ist jedesmal auf 8 Tage voraus zu leisten. An nöthiger Wartung, zweckmäßiger und hinreichender Kost fehlt es der dritten Abtheilung nicht, indessen kann bei der höhern Zahlung der ersten und zweiten Abtheilung eine verhältnißmäßige bessere Kost und sorgfältigere Wartung gereicht werden. Wer bloß um zu gebähren ins Gebährhaus tritt, zahlt zusammen 2 fl. Wer sein Kind im Gebährhause hinterläßt, zahlt in der ersten Abtheilung 20, in der zweiten 10, in der dritten 6 fl. Macht jemand, dessen Umstände es erlauben, dem Hause noch insbesonders ein Geschenk, so wird es als eine Wohlthat angenommen und dessen Betrag besonders quittirt werden. Wer unentgeldlich ins Gebährhaus eintreten will, muß (dringende Fälle leiden eine Ausnahme) von hier

ge=

gebürtig seyn, oder durch 10 Jahre hier wohnen, und ein vom Bezirkspfarrer und Armenvater ausgestelltes Armuthszeugniß aufweisen, mit welchem sich die Schwangere in der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses meldet, dort weiset man sie zur Aufnahme an, und trägt dieses in das von der Schwangern übernommene Zeugniß, oder den sogenannten Meldzettel, mit Benennung des Tages, an welchem sie in die Verpflegung aufgenommen wird, ein. Damit aber Schwangere nicht allzulang vor ihrer Entbindung ins Gebährhaus treten und dadurch die Aufnahme anderer der Entbindung sich nähernden Personen erschweren, oder doch dem Staate zwecklosen Aufwand verursachen, muß die, welche unentgeldlich aufgenommen werden will, ehe, als sie sich in der Kanzlei des Krankenhauses meldet, von der im Gebährhause befindlichen Hebamme untersuchen lassen, deren Pflicht es ist, die Zeit der Schwangerschaft, nach ihrer in den Umständen gegründeten Muthmassung getreu zu bestimmen, und wenn die Entbindung nahe ist, die Schwangere zur Aufnahme anzuweisen was zur Einhändigung eines besondern Zeichens geschieht, welches die Schwangere sodann sammt den Meldzettel in der Kanzlei des Krankenhauses zu übergeben hat, wo dann die Aufnahmsbewilligung ausgefertigt wird. Den zurückerhaltenen Meldzettel hat die eintretende Schwangere, nach Vorzeigung desselben bei dem Bezirkspfarrer zur Vormerkung der bewilligten Aufnahme, dem Aufseher des Gebährhauses zu übergeben, der ihn der Kanzlei des Krankenhauses wieder zuzusenden hat. Fände jedoch die Hebamme den Fall dringend, so wird sie auf den beigebrachten Meldzettel die Aufnahme bewirken und die ordentliche Anweisung zur Aufnahme durch den Hausaufseher nachtragen lassen. Unentgeldlich aufgenommene Schwangere werden in das Gemeinzimmer der Schwangern angewiesen, und

falls

falls sie unrein sind, mit den nöthigen Kleidungsstük-ken versehen. Bis zur Entbindung wird man sie mit einer, ihren Umständen angemessenen Arbeit fürs Haus, oder mit Wartung anderer aus ähnlichen Ursachen im Hause befindlichen beschäftigen. Bei dem Bette jeder Schwangern, auch der Zahlenden, wird eine Tafel aufgehängt und auf diese die nämliche Nummer unter welcher die Schwangere im Gebährhausprotokolle (wovon unten mehr) eingetragen worden ist, gesetzt. Bei Herannahung der Geburt wird die Schwangere in das zum Gebähren bestimmte Zimmer, nach dieser aber in das Gemeinzimmer der Gebährerinnen übertragen, wo an ihrem Bette die nämliche Tafel aufgehangen wird, die ihr im Zimmer der Schwangern zugetheilt war. Erlaubt es die Gesundheit der Gebährerinn, so wird sie auch zur Amme eines andern Kindes, das die Mutter zu säugen außer Stande ist oder man sonst ins Haus aufnimmt, gebraucht, dafür aber, nebst dem erforderlichen Unterhalte, eine der Zeit, als sie Ammendienste vertrat und ihrem Betragen entsprechende Belohnung erhalten. Für die mit keinem vorschriftmäßigen Armuthszeugniße versehene Schwangere, sind wie obengesagt, drei Zahlungsklassen festgesetzt. Jede in die erste Abtheilung eintretende Person erhält ein besonderes Zimmer und besondere Pflege, auch die für sich und das Kind erforderliche Wäsche, wenn sie solche nicht mitbrächte, und zwar letztere gegen eine sehr mäßige Vergütung. Uebrigens kann sie mit einer eigenen Wärterin eintreten und diese in ihrem Zimmer behalten, für welche die Kost von dem Gebährhause gegen einen billigen Betrag abgereicht wird. Jene der zweiten Zahlungsklasse genießen eine, ihnen mit andern ihrer Klasse gemeinschaftliche Wartung, und kommen in ein Zimmer, wo andere dieser Klasse sich befinden, die Wäsche erhalten sie wie in der ersten Abtheilung; — die Per-

so-

sonen der dritten Zahlungsklasse kommen ins Gemeinzimmer, wo sie zugleich die nöthige Wartung und die Wäsche, falls sie solche wirklich bedürfen, unentgeldlich erhalten. Zahlende Schwangere, aus allen 3 Klassen werden weder bei ihrem Eintritte, um ihren, vielweniger bei der Entbindung um den Namen des Vaters der Frucht befragt. Entdeckt sie einen dieser Namen von selbst, so wird er in und außer dem Hause als das strengste Geheimniß aufbewahrt. Denn im Gebährhause wird allen zur Wartung und Pflege bestimmten die Verschwiegenheit zur Hauptpflicht gemacht, und außer diesen Niemand eingelassen, auch darf von dem Gebährhause nie ein Zeugniß zu einem rechtlichen Beweise verabfolgt werden. Für den Fall jedoch eine im Hause unbekannt bleiben wollende Person stürbe, muß selbe beim Eintritte ihren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel aufzeichnen, diesen versiegelt dem Accoucheur oder der Hebamme vorzeigen, und dann dem Hausaufseher einhändigen lassen, damit von außen der Buchstabe des Zimmers, wo sie unterbracht ist, und die Zahl, die auf der Tafel des Bettes steht angemerkt werde, worauf ihr der Zettel wie vorhin versiegelt zurückgestellt wird. — Wenn eine zahlende Schwangere eintritt, muß es sogleich der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses gemeldet, und die Klasse, nach der sie verpflegt werden will, so wie der Buchstabe ihres Zimmers bekannt gemacht werden, damit vorzüglich die geheim bleiben wollenden ein Zeichen erhalten, nach welchem sie in das Gebährhausprotokoll eingetragen und bestimmt angezeigt werden können. — Dagegen erhält das Gebährhaus von der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses auf einem Zettel die Zahl, die der unbekannt seyn wollenden Schwangeren im Gebährhausprotokolle nach dem chronologischen Laufe der Nummern zugetheilt wurde. Diese Nummer wird bei Personen, die kein Geheimniß

machen, der Name, bei denen die unbekannt seyn wollen, der Buchstabe ihres Zimmers als Unterscheidungszeichen beigesetzt, bei allen auch überhaupt der Tag des Eintritts bemerkt. Diesen Zettel heftet man an die beim Bette hängende Tafel an. — Wenn die Schwangere oder Gebährerin stirbt oder austritt, wird der Zettel nach vorläufiger Beisetzung des Todes oder Austrittstages der Kanzlei des Krankenhauses zur Vormerkung im Gebährhausprotokolle zurückgestellt. Stirbt eine unbekannt gebliebene, wird ihr der erwähnte versiegelte Zettel, den sie verwahrte, abgenommen, und durch den Hausaufseher mit dem Zettel, worauf der Todestag aufgezeichnet wurde der Krankenhauskanzlei zum weitern Gebrauche eingehändigt.

Wenn eine Person im Gebährhause geboren hat, so wird es bei todten Geburten sogleich bei Lebenden aber sobald sie getauft sind, und den Namen erhalten haben, der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses angezeigt. Auf jeden Fall werden die Kinder ins Gebährhausprotokoll unter der Zahl, die ihre Mutter hat eingetragen, die Lebenden aber zugleich ins Waisenprotokoll nach der chronologischen Ordnung aufgenommen. Diese Zahl des Waisen ist das Zeichen, wodurch er sich von andern seines Schicksals unterscheidet, und wird ihm, solang er in der Versorgung des Staates bleibt, beibelassen. Eben diese Zahl wird in das Waisenausschnittsbuch eingetragen, wovon ein Theil ausgeschnitten, und dem Gebährhause unter dem Namen Ausschnittszettel, um dem Kinde zum Zeichen zu dienen, eingehändigt wird. Dieses Zeichen wird dem Kinde wenn es auswärts versorgt wird, mitgegeben, falls aber das Kind stirbt, mit Anmerkung des Todestages der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses zurückgestellt. Das geborne Kind wird der Mutter oder einer Amme so lange überlassen, bis man zur zweck-

mäs-

mässigen Unterbringung desselben Gelegenheit findet. Ist aber das Kind krank, so bleibt es bis zur Wiedergenesung im Hause. Muß das Kind so lange es im Gebährhause bleibt, von einer Amme ernährt werden, so wird es in das Zimmer für Säuglinge, wo die Ammen von andern abgesondert sich befinden übertragen. Die Aufsicht über dieses Zimmer hat nebst der Hebamme selbst, die thätigste und ordentlichste Wärterin, die zur Aufrechthaltung der Ordnung auch in eben dem Zimmer schläft. Damit die Ammen Kräfte haben, den Säuglingen hinlängliche Nahrung ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu geben, wird nicht nur für deren gute und zureichende Beköstigung gesorgt, sondern die Kinder auch nach den ersten 14 Tagen ihres Alters mit einer andern Nahrung versehen werden.

Die meisten Schwangern werden wohl das Fätschbett für ihre Frucht vollständig oder doch zum Theile selbst mitbringen. Diese Fätschbettstücke bleiben aber beim Austritte der Gebährerin, wenn sie ihr Kind hinterläßt, bei dem Hause, um hierdurch und mit Zuhilfnehmung jener Fätschbettererfordernisse, die etwa als Geschenk oder mit auswärtsgebornen Säuglingen dem Hause zukommen, die Gebährerinnen der dritten Abtheilung mit dem nöthigen Fätschbette, so fern sie es wirklich brauchen versehen zu können. Der Austritt des Kindes geschieht, wenn entweder die austretende Mutter das Kind mit sich nimmt oder dieses in eine auswärtige Kost gegeben wird. Im ersten Falle muß die Mutter, wenn es nicht schon geschehen ist, das Kind mit einem eigenen Fätschbette versehen. Dieser Austritt wird ohne Verzug dem Hausaufseher und von diesem der Krankenhauskanzlei gemeldet. Beim Austritte einer Gebährerinn wird gleichfalls die Geheimhaltung beobachtet, und dabei jene Zeit und Gelegenheit, die am schicksamsten ist, angegeben werden. Will die Austretende selbst eine bes-

sondere Anstalt treffen, so wird ihr das Gebährhaus nach Thunlichkeit die Hand bieten. — Wenn eine Person im Gebährhause erkrankt, und nicht ein eigenes Zimmer bewohnt, wird sie in eines der besondern Krankenzimmer gebracht, und der Sorge der Krankenhausärzte anvertraut. Jene, die unbekannt bleiben wollen, können ihren eigenen Arzt herbeiholen lassen, welches auch auf den Beichtvater auszudehnen ist. — Bleibt das Kind dem Gebährhause ganz überlassen, so wird nicht nur dafür, daß es, so lange es in demselben bleibt, von einer gesunden Amme gesäugt, sondern auch da es nicht darin behalten werden kann, für seine auswärtige gute Verpflegung sorgen. — Jene, welche als Pflegmutter einen Säugling übernehmen will, hat ein von dem Pfarrer und der Obrigkeit ausgefertigtes Zeugniß über ihr Wohlverhalten beizubringen. — Wenn die Kanzlei des Krankenhauses dieses Zeugniß erhalten hat, wird selbe zur Uebernahme des Kindes ins Gebährhaus angewiesen, oder doch vorgemerkt. Im ersten Falle muß sie sich im Gebährhause von der Hebamme untersuchen lassen, ob sie zu säugen im Stande ist. Ist sie es, so wird ihr das Kind übergeben, und alles beobachtet was in der gedruckten Nachricht von dem Institute zur Verpflegung der Waisen wegen Uebernahme der Waisenkinder und besonders der Säuglinge vorgeschrieben ist. Nach der Uebernahme hat sich die Pflegemutter bei dem Bezirkspfarrer ohne Zögern unter Vorweisung des Kindes, Kontraktes und Ausschnittzeichens zu melden, damit der Pfarrer, Pflegmutter und Pflegekind, in sein über diesen Gegenstand eigends zu führendes Verzeichniß eintragen könne, worauf derselbe ihr nach Verlauf jeden Monats das bestimmte Kostgeld abreichen wird. — Auch Kinder, die außer dem Gebährhause zur Welt kamen, können daselbst unterbracht werden.

den. Bei der Mittellosigkeit wird der Säugling ganz unentgeldlich aufgenommen, außerdem aber eine mässige, den Umständen angemessene und auf 20, 10 und 6 fl. bestimmte Taxe gefordert werden. Wer eine solche Unterbringung wünscht, muß sich unmittelbar, oder durch den Gebährhausaufseher in der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses melden. Die k. Oberdirekzion der Armenversorgungsanstalten ertheilt sodann nach Umständen die Anweisung zur Aufnahme des Säuglings. Nachdem der Uebergeber des Kindes die bei dieser Anweisung bestimmte Taxe entrichtet und den Taufschein beigebracht hat, geht derselbe mit dem erhaltenen gedruckten Empfangscheine und Zeichen zum Gebährhausaufseher. Dieser stellt den Empfangschein nach genommmener Einsicht zurück, behält hingegen das Kind sammt dem Zeichen, und übergibt es der Hebamme, die es einer im Hause befindlichen Amme zutheilt, bis solches in eine auswärtige Verpflegung gegeben wird. Der Ueberbringer kann dem Kinde auch ein selbst gewähltes Zeichen mitgeben, wo sodann die Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses dieses Zeichen unter jener Zahl, welche dem übergebenen Kinde zugetheilt wurde, sorgfältig aufbewahren wird. Verordnung vom 30. Juli 1789.

Zu §. 96. VIII. Hauptstück.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. Vergleiche §. 179 und 180, und siehe den 5ten Absatz, der beim §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Da bei den von Zeit zu Zeit sich ergebenden Unglücksfällen wahrgenommen wird, daß der wegen geschwinden Fahrens unterm 15. November 1779 ergangenen Verordnung ungeachtet in der Republikazionsverordnung vom 26. Oktober 1782 auf die Uebertre-

treter die unnachsichtliche Spinnhausstrafe gesetzt ist, die schuldige Folge noch keinerdings geleistet werde, so hat das k. Kreisamt die obenbemerkte Verordnung vom Jahre 1779 mit der ernstlichen Warnung zu erneuern, daß diejenigen Kutscher oder Bauern, welche von den Militär- oder Polizeiwächtern, (denen unter einem die schärfste Aufsicht eingebunden worden), sich im geschwinden Fahren betreten lassen, und der Landesstelle angezeigt werden, mit der unnachsichtlichen Spinnhaus auch nach Umständen mit einer noch empfindlichern Strafe nicht angesehen werden würden. Verordnung vom 27. November 1786 und vom 27. Juni 1791.

Es wird wiederholt untersagt a) das schnelle Fahren auf der Moldaubrücke, dann auf allen Plätzen und Gässen in Prag; b) das Vorfahren auf der Brücke und in den Gässen, so wie auch das Fahren mehrerer Wägen neben einander, bei Wahrnehmung der k. k. Beschellhengste; c) das Fahren und Pferdführen nahe an den Häusern, wo Leute gehen; d) das übermässige Schnalzen mit der Peitsche, und endlich e) das Verschränken der Wege durch Wägen. Diejenigen, welche diese zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums abzweckende Anordnung übertreten, werden nach aller Strenge der bereits hierüber bestehenden Gesetze bestrafet werden. Verordnung vom 10. Jänner 1794.

Das Verbot über das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten, hat die niederösterreichische Landesregierung neuerdings kund gemacht, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung gesetzt.

Erstens. Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuß gehende-Publikum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird,

wird, — (ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemal allgemein verboten.

Zweitens. Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrgasse gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen soll jedesmal rechts ausgewichen, niemals aber soll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumalen gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren bei der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheiten der meisten Gässen der Stadt Wien die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

Drittens. Vorzüglich wird das schnelle Fahren bei den Stadtthören, über die Brücken, bei der Einlenkung aus den Nebengässen oder in solche, bei dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthören, und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen u. s. w. wiederholt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gässen der Stadt und der Vorstädte nur im sogenannten kleinen Trapp zu fahren.

Viertens. Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und Fleischhauerwägen, die sogenannten Steirer- oder Flechten- ingleichen auch die Leichenwägen von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeschlossen sind, wird erneuert.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leistet, unnachsichtlich, und ohne Rücksicht auf Stand und Rang ange-

gehalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze, angezeigt werden. Regierungsverordnung vom 9. März 1819.

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beschädigungen, die durch das schnelle Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, mit dem 96. 97. 179 und 180. §. des Strafgesetzes II. Theils festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder solches wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl. an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit 14tägigem, und im Wiederholungsfalle mit verdoppeltem Arreste zu bestrafen sey. Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtlich verwundet, oder gar getödtet werden, so soll der Schuldige nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft, auch soll ihm das Reiten und Fahren nach Umständen ganz untersagt werden.

Ungeachtet diese heilsamen Gesetze allgemein bekannt gemacht worden sind, haben doch die Uebertretungen dieselben zum größten Nachtheile für die öffentliche Sicherheit und besonders der Fußgeher so sehr überhand genommen, daß man sich bemüssigt sieht, die in dieser Beziehung bestehenden Gesetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu setzen.

1) Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuß gehende Publikum bestimmten durch breites Pflaster ausgezeichnetem Fußwege (Trottoir) wird, ganz be-

besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemal allgemein verboten.

2) Jedem entgegenkommenden Wagen soll immer rechts ausgewichen, und in engen Gassen dem vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden, weil gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen! Vorzüglich wird das schnelle Fahren

3) bei dem Aus- und Einfahren in den Häusern, endlich in allen jenen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, wiederholt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gässen der Stadt nur im sogenannten kleinen Trapp zu fahren.

4) Bei den Marktplätzen ist ohnehin seit längerer Zeit die Ordnung eingeführt, daß die Getraidführer vom Wagen absitzen, und neben dem Zugvieh hergehen müssen; aber auch nach geschehener Abladung, dann bei dem Abfahren aus den Wirthshäusern, darf kein Bauer oder dessen Knechte die Pferde vom Wagen aus leiten, sondern jeder mit einem Leiterwagen fahrende Fuhrmann muß entweder auf dem Pferde sitzen, oder neben denselben die Leitung besorgen.

5) Um die Befolgung dieser Anordnungen zu erzielen, sind alle Militärpolizei- und Zivilwachen angewiesen, dieselben mit aller Strenge zu handhaben.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wachen nicht Folge leistet, unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf Stand und Rang angehalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze angezeigt werden.

Der

Derjenige hingegen, der es wagen sollte, den Wachen in Ausübung dieser Dienstpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen, oder sich gar thätig zu widersezzen, macht sich nach dem 72. und 73. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches einer besondern schweren Polizeiübertretung schuldig, und wird nach diesem Gesetze für wörtliche Unbilden mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, wegen thätiger Widersetzlichkeit aber mit Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft, und wenn diese Widersetzlichkeit so beschaffen war, daß die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert worden ist, wird der Schuldige zu strengem Arreste von 3 bis zu 6 Monaten verurtheilt werden. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag am 10. Juli 1819.

Zu §. 97. VIII. Hauptstück.

Schnelles Fahren und Reiten. Vergleiche §. 179 und 180.

Zu §. 98. VIII. Hauptstück.

Unbefugte Ausübung der Arznei, als Gewerbe ohne gesetzliche Vorschrift. *) Strafe.

*) Diese gesetzlichen Vorschriften bestehen in nachfolgenden.

§. 1. Alle Mediker, die ihre Kunst in den k. k. Erblanden üben wollen, müssen den Gradum doctoratus auf einer inländischen Universität, bei welcher eine facultas medica ist genommen haben, daher weder andere angenommen, weder ihnen die allenfalls übende praxis beigelassen werden soll, es wäre denn, daß sie sich durch das vorgeschriebene Examen hiezu tauglich gemacht hätten; der Fall, daß

daß über die Fähigkeit zur Doktorswürde in der Fakultät zertheilte Meinungen ausfielen, wird unter schwerer Verantwortung durch den Direktor, und examinatores der in Wien bestellten medizinischen Fakultät zur Entscheidung überlassen, und ehe diese erfolget ist, der gradus doctoratus nicht ertheilet werden. I. Theil I. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 1. Alle, die in den Erblanden dem Amte eines Wundarztes, oder Baders vorstehen wollen, haben sich in einer erbländischen Universität, bei der eine medizinische Fakultät ist, exameniren zu lassen, und nicht anders, als wenn sie von derselben die Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zur Ausübung ihrer Kunst gelassen, und in Städten, oder auf dem Lande angestellt werden. I. Theil II. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 1. Eine Apotheke zu führen soll Niemanden erlaubt werden, der nicht gleichfalls auf einer erbländischen Universität, der medizinischen Fakultät einverleibt ist, ordentlich examenirt worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Zu diesem Examen kann sich jeder Apothekerjunge stellen, nachdem er die überall üblichen Jahre der Lehre, oder seines tyrocinii erstrecket hat. I. Theil III. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 1. Dem Hebammenamte soll keine Person obliegen, die nicht von einem magistro in arte obstetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bei Ermanglung dessen von dem Kreis = Land= oder Stadtphisiko examenirt, und, oder von dem Kreisamte auf dem Lande, oder der Sanitätskommission in den Hauptstädten bestättiget, und beeidiget

get worden. Eine Vorsicht, die sich nicht nur allein auf die künftigen Zufälle, sondern auch auf die Personen erstrecket, die diesem Amte wirklich sich gewidmet, und noch nicht geprüfet, oder beeidiget worden sind. I. Theil IV. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Da sogar die Wasenmeister in vorfallenden Krankheiten sowohl der Menschen, als des Viehes, in die Kuren sich mengen, der Kreisphisikus aber bloß zur Beschauung ohne Anwendung einiger Hilfsmittel berufen wird; so wird dieses den Wasenmeistern neuerdings unter schärfster Ahndung verboten, und das Landvolk in Fällen einer Seuche sich lediglich an die Phisiker zu wenden, und von ihnen Hilfe zu erwarten. Hofdekret vom 18. Februar 1775.

Allen bürgerl. Wundärzten bleibt nach den bisher bestehenden Sanitätsgeneralien noch immer verboten, da wo ein Doktor vorhanden ist, innerliche Kuren vorzunehmen. Hofdekret vom 21. August 1783.

Bei der gegenwärtig im allgemeinen bestehenden Vorsorge, daß in Niederösterreich kein Wundarzt auf dem Lande zur Ausübung seiner Kunst sich niederlassen kann, als welcher durch vorschriftmässige Zeugnisse im Stande ist, zu beweisen, daß er bei einer erbländischen Lehranstalt die Wundarzneikunst und Geburtshilfe, wie auch den Unterricht über die Heilung der gemeinen, fast täglich vorkommenden innern Krankheiten des Volkes mit gutem Fortgange sich eigen gemacht hat, haben Se. Majestät dem Dienste des Landvolkes zuträglich, und zugleich der Billigkeit angemessen gefunden, den achten Absatz der Sanitätsordnung vom 2. Januar des Jahrs 1770, vermöge dessen wegen des damals noch nicht

hinlänglich verbreiteten chirurgischen Studiums, einem Landwundarzte, so bald sich ein Heilarzt in demselben Orte niederließ, die weitere Ausübung der innern Heilkunde ganz untersagt war, dahin abzuändern, daß von nun an den ordentlich geprüften Landwundärzten auch an den Orten, wo ein Heilarzt sich aufhält, wenn der Kranke das Vertrauen in sie setzt, die Heilung innerer Krankheiten erlaubt seyn soll, so lange dieselben gemeine vorübergehende Krankheiten sind; so bald sich aber eine schwere, anhaltende und gefährliche, besonders aber eine bösartige und ansteckende Krankheit zeiget, ist der Landwundarzt bei schwerer Verantwortung verbunden, gleich den Heilarzt zu Hilfe zu rufen, und dann seinem Rathe und seiner Leitung genaue Folge zu leisten. Hofdekret vom 7. Januar 1792, und Kundmachung vom 21. Januar 1792.

Se. Majestät haben befohlen, daß Niemanden die Befugniß zur Prax eingeräumt werde, der sich nicht auf der Universität desjenigen Landes, wo er diese ausüben will, einer strengen Prüfung unterzogen hat. Hofdekret vom 2. März 1792.

In Ansehung der Aerzte wird über das Hofdekret vom 2. März d. J. nachstehende Erläuterung gegeben. Die Prax in den deutschen Erbländern kann nur denjenigen gestattet werden, welche die Arzneiwissenschaft nach allen ihren Theilen, entweder an einer deutscherbländischen Universität, oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange studirt, oder sich wenigstens an einer hohen Schule der deutschen Erbländer, einer strengen Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man solche auf den deutscherbländischen Universitäten lehrt, mit gutem Erfolge unterzogen haben.
Alle

Alle Aerzte, diejenigen, welche in Pavia die Doktorswürden empfangen, allein ausgenommen, sind verpflichtet, wenn sie in einem Lande, wo sie weder die Arzneiwissenschaft studirten, noch aus derselben strenge geprüft wurden, praktiziren wollen, sich bei dem Protomedikus des Landes, in dem sie zur Prax berechtiget zu seyn wünschen, mit Zeugnissen auszuweisen daß sie über alle Gegenstände des medizinischen Studiums, welche für die deutsch-erbländischen Universitäten vorgeschrieben sind, Unterricht erhielten, und bei einer strengen Prüfung, die an einer deutsch-erbländischen hohen Schule aus allen diesen Gegenständen vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in den letztern außer Zweifel setzen. Hofdekret vom 13. Oktober 1792.

Den an der pesther Universität graduirten Doktoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doktorswürde aus diesen Wissenschaften an einer deutschen erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Prax gestattet. Hofdekret vom 3. Dezember 1793.

Sämmtliche Amtsvorsteher sollen auf alle medizinische und chirurgische Pfuscher, besonders aber auf die Abdekker und andere Leute dieser Gattung, die sich mit unbefugten Kuren abgeben, den bestehenden Gesetzen zu Folge ein besonders wachsames Auge tragen. Verordnung vom 25. Februar 1796.

Gemäß höchster Entschließung vom 30. Juli 1804 ist nur jenen Oberärzten und Bataillonschirurgen die ärztliche oder chirurgische Prax beim Zivilstande gestattet, welche sich auf einer erbländischen Lehranstalt hierzu geeignet gemacht, und sich mittelst der

vor-

vorgeschriebenen Prüfungen das Recht zur Ausübung ärztlicher oder chirurgischer Prax erworben haben, daher die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Welche höchste Entschließung also die k. Kreisämter in ihren Kreisen bekannt zu machen haben. Hofdekret vom 29. November, und Verordnung vom 30. Dezember 1804.

Auf jene geprüften bürgerl. Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, ist der §. 98 nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maaße ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Hofdekret vom 12. Februar 1807.

Die Hebammen sind, außer der Behandlung der dringendsten Zufälle der Gebährenden und der neu gebornen Kinder, wo ein Geburtshelfer oder Arzt absolut nicht geholt werden kann, in allen übrigen Fällen, wo sie sich mit Heilung der Kranken abgeben, als Pfuscherinnen nach dem §. 98 zu bestrafen. Hofdekret vom 5. März 1807.

§. 1. Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten, und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität, oder von einem k. k. Lycäum gefertigten Diplome versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben.

§. 3. Die Wohnungen der Hebammen sollen mit einem Schilde bezeichnet seyn.

§. 4.

§. 4. Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißigen, verschwiegen seyn, und bei Tag und Nacht Gebährenden, die ihre Hilfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

§. 5. Bei schweren, gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich seyn kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer oder Arzt rufen zu lassen.

§. 6. Ist das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr; so sollen sie nie unterlassen dasselbe nothzutaufen.

§. 7. Bei todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8. Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterin früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 9. Es ist Hebammen unter Strafe verboten, Frauen oder Kindern Arzneien, außer dem gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen, oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern wenn Letzteres nöthig wäre, sollen sie hierzu immer einen Wundarzt rufen.

§. 10. Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Ab-

Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hilfe leistet.

§. 11. Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle, oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 12. Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsstelle zu einer Untersuchung verwendet; so wird selbe nach ihrem besten Bewußtseyn richtig und genau, derselben das angeben, was sie durch die Untersuchung fand. Instrukzion für Hebammen vom Jahre 1808.

§. 1. Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet.

§. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerb antreten, oder eine Provisorsstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 3. Wundärzte sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen.

§. 4. Die Gremialstatuten wohin auch die Art der Aufnahme und des Freisprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremialstatuten der Chirurgen zu verfassen.

§. 5.

§. 5. Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundarzte sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmässigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bei dessen Bereisungen mittheilen.

§. 7. Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelte.

§. 8. Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigenfalls den erforderlichen Beistand leisten.

§. 9. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, oder, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre, an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat; sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4 — 6 — 8 Personen, oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 10.

§. 10. Das nämliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 11. Der Wundarzt muß sich eines guten moralischen Charakters befleißigen; soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau seyn; bereitwillig Jedermann, der seiner Hilfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen; — durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln, und nicht etwa von Gesellen oder Lehrjungen besuchen und behandeln lassen.

§. 12. Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorgt seyn, und zu diesem Zwecke selben Liebe zur Lektüre einzuflössen suchen, und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13. Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und im brauchbaren Stande vorräthig haben.

§. 14. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder sehr nahe an selbem, eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten, und aus selber die Arzneien nach der Provinzialpharmakopöe an Kranke abgeben.

§. 15. Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzneien sind nie über die bestehende Apothekertaxe zu taxiren.

§. 16.

§. 16. Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Saamen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln.

§. 17. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneien (praeparata et composita) welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen; sondern er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worinnen der Name und das Gewicht der Arzneien, und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können.

§. 18. Kuren innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen, und derselben Heilung zu unternehmen.

§. 19. In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Rath zu erholen, und selben, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu rufen.

§. 20. Eben so wird er bei wichtigen chirurgischen Operazionen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operazion verrichten.

§. 21. Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters, um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen, eine Ader zu öffnen, oder Arzneien ab-

zureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22. Kommen ihnen bedenkliche zweideutige, oder gar tödtliche Verwundungen vor; so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande, der Polizeistelle, oder wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten, und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes, oder des Phisikers werden die Wundärzte gerichtliche Sekzionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 24. Kurpfuschereien aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneien, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitätsanordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte, oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25. Mit besonderm Fleiße wird jeder Wundarzt die Vakzinazion zu befördern suchen.

§. 26. Eine Wittwe muß längstens in Zeit von drei Monaten einen geprüften Provisor haben. Instrukzion für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808.

§. 1. Der Kreiswundarzt ist dem Kreisamte seines Distriktes und dem Kreisarzte unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Alle von diesen empfangenen ämtlichen Aufträge wird er mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen.

§. 3.

§. 3. Gelangen Dinge zu seiner Kenntniß, welche auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse äußern, so wird er davon an den Kreisarzt, oder, (falls dieser hierüber das Nöthige zu thun unterließe) an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

§. 4. Entsteht in seinem Kreise eine Epidemie unter Menschen, oder eine Seuche unter Thieren: so wird er davon gleich den Kreisarzt verständigen, oder in dessen Abwesenheit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

§. 5. Dasselbe geschieht, wenn in einem angränzenden fremden Lande eine Epidemie oder Seuche entstände.

§. 6. Würde er in Abgang des Kreisphisikus zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesandt; so hat er darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung derselben an das Kreisamt Bericht zu erstatten, mit Beifügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen, Genesenen u. s. w.

§. 7. Eben so hat er bei jeder Kommission, zu welcher ihn das Kreisamt verwendet, unmittelbar an das Kreisamt Bericht zu erstatten.

§. 8. In beiden Fällen erhält er die landesüblichen Diäten und Vorspann.

§. 9. Ohne Erlaubniß des Kreisamtes darf sich der Kreiswundarzt über Nacht von seinem Standorte nicht entfernen.

§. 10.

§. 10. Uebrigens ist alles, was in der Instrukzion für bürgerliche Wundärzte enthalten ist, auch für den Kreiswundarzt verbindlich. Instrukzion für Kreiswundärzte vom Jahre 1808.

Die beiliegende für die Kreiswundärzte entworfene Eidesformel *) wird der Landesstelle mit dem Auf-

---

*) Eidesformel

für die Kreiswundärzte.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bei Ihrer Ehre (wie die gewöhnliche Formel im Eingange lautet) bis — fördern und Schaden wenden.

Sie werden dem k. k. Kreisamte und dem Kreisarzte Gehorsam leisten, alle von diesen empfangene ämtliche Aufträge mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen; alles, was auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und der Thiere einen nachtheiligen Einfluß äußert, entweder dem Kreisarzte, oder Falls dieser das Nöthige zu thun unterließe, dem Kreisamte ungesäumt anzeigen, so auch von dem Entstehen einer Epidemie oder Seuche in ihrem Kreise oder dem angränzenden fremden Lande, den Kreisarzt, oder in dessen Abwesenheit das Kreisamt sogleich verständigen und sollten sie im Abgange des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesendet werden, so werden sie dem Kreisamte hierüber, wie über alle Kommissionen und Geschäfte, zu welchen sie verwendet werden, genaue Berichte unmittelbar erstatten. Sie werden den Armen wie den Reichen ohne Unterschied mit gleichem Eifer und Menschenliebe behandeln, und die Heilung fördern. Sie werden sich ohne Erlaubniß des Kreisamtes nicht über Nacht von ihrem Standorte entfernen, und übrigens alles, was ihre Amtsinstrukzion enthält, genau befolgen. Sie werden die medizinisch-gerichtlichen Geschäfte mit aller Verläßigkeit und Gewissenhaftigkeit vollziehen, bei Abfassung ihrer Gutachter sich der strengsten Wahrheitsliebe befleißen, die ihnen anvertrauten geheimen Aufträge und Rathschläge niemanden offenbaren, bis ins Grab verschwiegen halten, und sich in keinem Stücke weder durch Geschenke, noch durch Freundschaft oder Feindschaft gegen ihre Amtspflicht zu handeln verleiten lassen.

Auftrage zugestellt, die künftig zu beeidenden Kreiswundärzte hiernach in Eidespflicht nehmen zu lassen. Hofkanzleidekret vom 17. Dezember 1814.

§. 1. Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in selben ihre Kunst auszuüben.

§. 2. Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Distrikts untergeordnet.

§. 3. Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmässigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt

---

Sie werden unausgesetzt alles Fleißes bemüht seyn, sich mit allen in ihrem Fache gemachten, neuen, bewährten Entdeckungen und Erfindungen bei Zeiten bekannt zu machen, um sie zum Wohle ihrer Kranken anzuwenden, so wie sie auch dagegen versprechen, jene merkwürdigen Fälle, Entdeckungen und Erfahrungen, die sie in ihrem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben werden, und welche zur Erweiterung oder festern Begründung der Kunst beitragen können, gleichfalls zum Wohle der Menschheit und zum Behufe der Kunstgenossen auf irgend eine Art öffentlich bekannt zu machen.

Endlich werden sie auch schwören, daß sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung ɩc. bis — einlassen werden.

Was mir anjetzo vorgelesen, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

halt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen zur höhern Kenntniß bringen.

§. 5. Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes, oder der von ihm besuchter Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bei selben bemerkte bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder wenn diese fruchtlos sind, selbe dem Kreisamte anzeigen.

§. 6. Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erst genannten heilkündigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7. Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzneikrämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen, nicht unterlassen.

§. 8. Einen besondern Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltortes vorfallen, verwenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medizinischer Topographen, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und

bei

bei Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget werden.

§. 9. Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedikus oder Kreisarzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beistand zu leisten, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 10. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und wenn diese in Erfüllnng ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhandgenommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4 — 6 — 8 Personen, oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 11. Das nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Gränzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 12. Hat der Arzt ein Spital-Gebähr-Findlingshaus oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von selben monatlich spezifizirte Listen von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land, oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres, aber eine allgemeine dergleichen

das Ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder, wenn es am Sitze des Guberniums ist unmittelbar an dieses übergeben. Hierbei müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beigerückt werden.

§. 13. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder sehr nahe an selben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben, ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich; so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten, und aus selber die Arzneien nach Provinzialpharmakopöe an Kranke abzugeben.

§. 14. Mit besonderm Fleiße wird er die Vakzinazion zu befördern suchen. Instrukzion für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Prax ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind, vom Jahre 1808. Siehe §. 27. der Apothekerinstrukzion vom Jahre 1808 dann Apothekerordnung vom 29. Juni 1816 bei §. 100.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß den an der Josephinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich im wirklichen Militärdienste befinden, oder aus demselben getreten seyn, in Gemäßheit des erlangten Diplomes die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Zivilprax gebühren, deren die Magistri und Doktoren der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen, den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, die Zivilprax auszuüben untersagt sey.

Die-

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und weitern Verfügung hiermit eröffnet. Hofkanzleidekret vom 1. und Gubernialverordnung vom 24. November 1812.

Seine Majestät haben in Hinsicht der Zivilprax der an der militärischen Josephsakademie zu Doktoren beförderten Militärärzte zu bestimmen geruhet, daß bis auf weitern Befehl sich genau an das Errichtungsdiplom dieser Akademie vom 5. April 1786 gehalten und denselben lediglich jene Befugnisse zugestanden werden, welchen Doktoren der Chirurgie, die diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zugestanden sind. Hofkanzleidekret vom 31. Mai, und Gubernialverordnung vom 9. Juli 1813.

Wenn jemand wegen Erlangung der Doktorswürde der Medizin oder Chirurgie sich aus einer der Provinzen Seiner Majestät in eine andere begibt, ist ein solcher daselbst zur Prüfung nur dann zuzulassen, wenn derselbe ein von dem Dekan oder Präses der Fakultät unter dem Siegel des literärischen Instituts, das es betrifft, ausgestelltes Zeugniß über die ordentliche und richtige Beendigung aller vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufzuweisen hat. Studienhofkommissionsdekret vom 21. Mai 1813.

Seine Majestät haben die Kreirung von Doktoren der Chemie zu genehmigen, und das Recht hierzu sowohl der Universität zu Wien als zu Prag einzuräumen geruhet. Die Bedingnisse zur Aufnahme dieser neuen Doktoren, wozu nur allein Pharmazeuten gelangen können, bestehen darin, daß die Aufnahmstaxen für selbe, jenen der Doktoren der Me-

Medizin und Chirurgie ganz gleich seyn; dagegen sie aber auch jene Rechte in der Fakultät zu genießen haben, welche den Doktoren der Medizin und Chirurgie zukommen, mit Ausnahme der Würde eines Rektors, Dekans oder Prokurators und des Rechtes, in die medizinische Wittwengesellschaft eintreten zu dürfen. Studienhofkommissionsdekret vom 30. Juli 1813.

Um verdienten Spitalärzten eine Aussicht zur Verbesserung ihres Schicksals zu verschaffen, haben Se. Majestät die Verordnung vom 18. September 1788, vermög welcher kein Arzt ein Landesphisikat erlangen soll, der sich nicht durch einige Jahre in einem allgemeinen Krankenhause brauchen ließe, erneuert, über deren Beobachtung strenge gehalten, und damit dieses desto zuverläßlicher geschehe, von nun an wieder alle Landesphisikate deren Erledigung auch in der Zeitung bekannt gemacht werden muß, von dieser Hofkanzlei gleich den Kreiswundärztenstellen vergeben werden sollen. Auch wollen Se. Majestät, daß von nun an, in allen Anträgen zu Beförderungen oder Belohnungen für Aerzte und Wundärzte angeführt werde, ob und welche Beiträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medizinischen Jahrbüchern der österreichischen Monarchie oder zu den actis medicorum Austriae geliefert habe. Hofkanzleidekret vom 28. Februar 1814.

Se. Majestät haben wegen Behandlung der unter der k. baierischen Regierung zu Landärzten in Tyrol und Vorarlberg promovirten Individuen folgende Grundsätze aufzustellen geruhet: a) Die Landärzte sind den in Niederösterreich gebildeten Wundärzten gleich zu halten. b) Jene Landärzte, welche im vorschriftmässigen Wege, d. h., ganz in Gemäßheit der k. baierischen Vorschrift vom 29. Juni 1803 ge-

bildet worden, als solche ihr Diplom erhalten haben, und bereits in einem bestimmten Orte ansässig sind, sind in dem Genusse der ihnen zugesicherten Rechte in sofern dieselben mit der in Oesterreich bestehenden Sanitätsverfassung nicht im Wiederspruche stehen, ungestört zu belassen. c) Diejenigen Landärzte, welche das ihnen vorgeschriebene Studium gehörig und ordnungsmässig zurückgelegt haben, und sich mit einem Diplome auszuweisen vermögen; aber noch nirgends seßhaft sind, treten in die Rechte der Wundärzte, jedoch nur in so ferne als sie nun österreichische Unterthanen geworden sind. d) Ist ein im Lande befindlicher Landarzt ein Ausländer, d. h. ein baierischer Unterthan, so gibt ihm sein Diplom gar kein Recht zur Ausübung seiner Kunst in den österreichischen Staaten, und er ist nach der für die Ausländer bestehenden Vorschrift zu behandeln. Eben so wenig kann ein Landarzt, wenn er wirklich ein österreichischer Unterthan geworden wäre, ein Recht zur Ausübung seiner Kunst ansprechen, der nicht allen Forderungen entsprochen hat, welche die k. baierische Verordnung vom 29. Juni 1808 festsetzet. Hofkanzleidekret vom 12. September 1816.

Se. Majestät haben in Beziehung auf die Frage: ob die frühere in Ansehung der zu Padua und Pavia promovirten Individuen in die Zentralorganisirungshofkommission erflossene allerhöchste Entschließung auch auf die an einer baierischen Universität promovirten Aerzte ausgedehnt werden dürfe, folgende allerhöchste Entschließung vom 7. Oktober d. J. zu erlassen geruhet: Individuen, welche in den von Baiern abgetretenen Provinzen bei der Uebernahme ansässig waren, oder durch diese meine Unterthanen wurden, und nach der unter der vorigen Regierung bestandenen Einrichtung die Befugniß hatten, einen Zweig der Heilkunde auszuüben, sind gemäß der in

dieser Angelegenheit bereits erlassenen Entschließungen in dem Genuße dieser Befugniß auch dann ungestört zu belassen, wenn sie ihre Diplome an einer k. baierischen Lehranstalt sich erworben. Nur müssen jene, welche das von der vorigen Regierung vorgeschriebene noch nicht vollständig geleistet haben, zur Nachtragung des Fehlenden verhalten werden. Diplome jedoch, welche von den obbenannten Individuen erst nach der Uebernahme der berührten Provinzen an baierischen Lehrinstituten erworben wurden, haben nur dann keine Gültigkeit. Hofdekret vom 13. Oktober, und Gubernialverordnung vom 15. November 1816. Dieses wurde in Hinsicht der in Deutschtyrol befindlichen in Baiern promovirten Aerzte mit Hofkanzleidekret vom 24. November 1816 wiederholt.

Se. Majestät haben wegen Behandlung einiger an der Universität zu Padua graduirten Aerzte folgendes festzusetzen geruhet; da die beflissenen der Arzneikunde aus Istrien und Dalmazien oder die sogenannten Ultramarini und überdieß auch Fremde nach einem zu den Zeiten der venezianischen Republick bestandenen Dekrete vom 28. Dezember 1776 selbst dann, wenn sie sich dem Studium der Arzneikunde auch nur privatim gewidmet hatten, zu den strengen Prüfungen pro gradu doctoratus zugelassen wurden, während alle andere einheimische Individuen den vorgeschriebenen Studienkurs von 4 Jahren an der Universität zu Padua regelmässig vollstreckt haben mußten, wogegen die Ultramarini in Ausübung ihrer Prax auf ihre Heimath, die auf die jenseits des Meeres gelegenen Provinzen beschränkt, die Fremden aber von Ausübung der Prax in den venezianischen Staaten ganz ausgeschlossen bleiben, so sollen die ersteren nach dem Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai d. J. in Ausübung ihrer Kunst nicht gestört wer-

werden, in soferne ihnen selbe unter der vorigen Regierung in den ihnen angewiesenen Provinzen gestattet war; doch wird das diesen Aerzten zustehende Recht, nur in der unter der damaligen Regierung bereits festgesetzten Beschränkung aufrecht erhalten. Es wird daher diesem Rechte keine Ausdehnung in der Art gegeben, daß sich die Inhaber solcher Diplome auch der im 2. Absatz der erwähnten allerhöchsten Entschließung ausgesprochenen Begünstigung zu erfreuen hätten, nämlich in so ferne sie nunmehr österreichische Unterthanen geworden sind, die freie Prax in den gesammten österreichischen Erbstaaten ausüben zu dürfen, so wie auch jene Fremde, welche zwar das Doktorsdiplom aber hiermit keine Berichtigung zur Prax erhielten, auf die im 2. Absatz der erwähnten allerhöchsten Entschließung ausgesprochene Begünstigung keinen Anspruch zu machen haben. Hofdekret vom 25. November 1816.

In Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Kuren ihre Befugnisse überschreiten, ist sich in Hinkunft genau an die neuere Vorschrift vom 12. Juli 1807 zu halten, und sonach sind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maaße ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Hofdekret vom 28. Mai, und Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818.

Ueber die genaue Beobachtung der zur Abhaltung der Kurpfuschereien bereits bestehenden Gesetze ist mit Strenge zu wachen. Hofdekret vom 14. September 1818.

Se. Majestät haben über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten unterthänigsten Vortrag in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heilpraxis der Militärärzte mit höchster Entschließung vom 3. Juli d. J. anzuordnen geruhet: Es sey sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen, die an der Josephsakademie Diplome erhielten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Akademie und an die höchsten Entschließungen vom 7. September 1804, und 17. Oktober 1812, wie auch an das höchste Kabinetschreiben vom 29. Mai 1813 zu halten. In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath nun wegen Einstellung der Behandlung innerer Krankheiten bei Zivilpersonen, bei allen an der Josephsakademie zu Doktoren promovirten Militärärzten das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direkzion erlassen, und hofft hierdurch jede weitere Beschwerde gegen die Heilpraxis der Militärärzte beseitiget zu haben. Hofkanzleidekret vom 28. Oktober 1819.

Es ist hervorgekommen, daß Magistrate und Dominien einigen Sanitätspersonen die Ausübung der Praxis gestatten, bevor sich diese mit ihren Diplomen bei den k. Kreisämtern ausgewiesen haben.

Um eine Kontrolle erzielen zu können, damit sich in den Kreisen keine zur Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshilflicher Praxis unbefugten Individuen aufhalten, haben die k. Kreisämter die Magistrate und Dominien anzuweisen, keinem Sanitätsindividuum die Praxis zu gestatten, bevor sich dasselbe nicht bei dem betreffenden k. Kreisamte ausgewiesen hat, daß dasselbe geprüft und von einer inländischen medizinischen Fakultät approbirt sey.

Die k. Kreisärzte haben in Gemäßheit der Gubernialverordnungen vom 16. Oktober 1771, und 11. September 1794 diesen Approbazionszeugnissen und

Di=

Diplomen das Wort: Gesehen, mit ihren Namen beizusetzen, und hierüber bei den k. Kreisämtern eine eigene Vormerkung zu führen. Gubernialverordnung vom 26. Juni 1820. Gub. Zahl 31248.

Zu §. 99. VIII. Hauptstück.

Strafe gegen Ausländer.

Zu §. 100. VIII. Hauptstück.

Verkauf verbotener Arzneimittel. *) Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wann er davon nichts gewußt.

*) **Hinsichtlich des Verkaufs verbotener Arzneimittel sowohl, als auch der Arzneien überhaupt, bestehen nachstehende Gesetze.**

Den wälschen Materialisten und Waldhänseln wird der Verkauf der gemeinen Arzneien und Komposite, wie auch Arsenikums und Ratzenpulvers auf das schärfste verboten, und sollen alle derlei betretene Arzneien, ohne weiters abgenommen, auch die dießfälligen Verkäufer nach beschaffenen Umständen arrestirlich angehalten, sonach hierüber die unverlängte Anzeige an die Landesstelle zur gehörigen Vorkehrung von Fall zu Fall bei 20 Dukaten Pönfalle überreicht werden. Verordnung vom 8. November 1763.

§. 6. Die Pflicht der Stadt und Landphisici fordert ferner auf den verbotenen Verkauf von Medizinen, oder Ausübung der Kuren zu wachen, deren sich Quacksalber, Landstreicher, und andere derlei unbefugte Leute anmassen wollten worüber so-

gleich

gleich den Sanitätskommissären die Anzeige zu machen ist, um solche Unordnungen abzustellen; auch werden die Leibärzte besorgen, damit ohne Unterlaß in den Apotheken taugliche Arzneien für Mensch- und Viehkrankheiten vorhanden seyn, und falls ihnen gewisse Präservativmittel bekannt, sollen sie solche den Herrschaften und Unterthanen mittheilen. I. Theil I. Instruckzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Siehe §. 13, der Instrukzion vom Jahre 1808 für Aerzte bei §. 93.

§. 5. Die Chirurgi sollen sich von allen innerlichen Kuren und Zubereitungen der Arzneien, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten. Auch ist ihnen das Aderlassen zur Unzeit, und hauptsächlich in bedenklichen heftigen, und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines medici, wo welcher vorhanden ist, untersagt, wohl aber dagegen jenen Chirurgis, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein medicus angestellt ist, unverwehrt unschädliche Mittel abzugeben und zu verschreiben. I. Theil II. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Siehe §. 14, 15, 16, 24, der Instrukzion vom Jahre 1808 für Wundärzte bei §. 93.

§. 10. Die Materialisten, Gewürzkrämer, Distillanten, Brandweinbrenner, Wurzelkrämer, und dergleichen sollen Arzneien, welche allein in die Apotheken gehören nicht zubereiten oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurirens anmassen, widrigens gegen die diesfälligen Uebertreter nebst der Konfiskazion ihrer Medikamente, auch noch mit einer besondern Geld- oder bei nicht verfangender Besserung empfindlichen Leibesstrafe fürgeschritten werden. Es wird daher allen den Marktschreiern, und dergleichen Wurzelkrämern, Okuli-

li-

listen, Operateurs das Feilhaben der Arzneien in öffentlichen Gewölben, und Privathäusern gänzlich verboten, und wird dieses Verbot auch auf die im Lande herumziehenden Wasser- und Olitätenkrämer erweitert, denen nicht anders, als nach den in den Erblanden bestehenden Geihandelsgeneralien ihre Wässer und Oehle zu verkaufen erlaubt ist, mit der allgemeinen Hauptregel, daß alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der simplicium allerdings gehöre (der Eid eines Apothekers enthält die genaue Beobachtung dieser Vorschriften) I. Theil III. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Siehe §. 13, der Instrukzion vom Jahre 1808 für Aerzte bei §. 98.

Der Verkauf fremder Arzneien wird den Medikern, Apothekern, Chirurgen, Badern und Hebammen, so nicht mit einem Diplome versehen sind, verboten. Hofdekret vom 17. September 1772.

Wenn Marktschreier, Quacksalber, und dergleichen Vagabunden da, oder dort, mit Arzneimitteln ankommen, und sich aufhalten wollen, ist sogleich von den k. Kreisämtern die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und bis zur erfolgenden Resoluzion der Verkauf dieser Medikamente einzustellen; und wenn endlich die Verkaufserlaubniß erfolgte, ist diesen Leuten kein gar zu langer Aufenthalt zu gestatten, und ihnen die Wegbegebungsfrist zu bestimmen. Verordnung vom 10. August 1781.

Die aus Ungarn und Slavonien mit Oehl und andern Arzneimitteln kommenden, und ungeachtet des Verbots vom 23. September 1773 und 15. November 1776 im Lande herumvagirenden Oehlträger sollen gleich an der Gränze zurückgewiesen, im

Be-

Betretungsfalle inner Land aber mittelst Schub nach Haus befördert werden, die Medikamente dem Kreisphisiko, oder Apotheker zur hierüber verfassenden Konsignazion übergeben, und solche an das königl. Landesgubernium eingesendet werden. Verordnung vom 24. Mai 1782.

Da noch immer verschiedene unbefugte Arzneikrämer mit ihren schädlichen Medikamenten zuwider den allerhöchsten und so oft publizirten Generalien im Lande herumstreichen, als sind sothane Generalien ungesäumt zu republiziren, und haben nicht nur allein die Kreisämter selbst Acht zu tragen, sondern auch durch den Kreisphisikus und Kreischirurgus, wie auch durch andere im Kreise befindliche Medizis, Apotheker und Chirurgen, auf das Genaueste invigiliren zu lassen, damit dergleichen herumvagirende Leute sogleich bei deren Betretung verarretirt, denselben ihre schädliche Medikamente konfiszirt und hievon die schleunige Anzeige an die Landesstelle gemacht werde. Verordnung vom 16. Februar 1784.

Da Ausländer mit Schwitz = Laxir = und Brechpulver, dann verschiedenen Spiritus und Pillen das ganze Land hausirend durchwandern, als haben die Kreisämter auf sothane herumvagirende Leute genau zu invigiliren, damit denselben im Betretungsfalle ihre unächten Waaren sogleich konfiszirt, und sofort per Schub außer Land befördert werden. Verordnung vom 16. Februar und 11. März 1784.

Ungeachtet der wegen Herumstreifung der Dehlträger, und Einstellung ihres Handels mit größtentheils verfälschten Medikamenten und Dehlen unterm 15. November 1776 erlassenen Verordnung er=

ereignen sich doch noch Fälle, daß dergleichen Oehlträger durch den Verkauf ihrer Waaren, und eigennütziges oft sehr verkehrtes Anrathen viel Unheil anstellen, und unterm leichtgläubigen Landvolke nichts als Krankheiten anrichten. Diesem nun für die Zukunft zu steuern, sollen sämmtliche Jurisdizenten angewiesen werden, die Medizinen verkaufenden Oehlträger durch den Schub an den Ort ihres Domiziliums, nachdem man ihnen die Medizinen abgenommen und vertilgt haben wird, zurückzuschicken. Hofdekret vom 9., und Verordnung vom 23. März 1786.

Wenn in Zukunft ein, oder dem andern Oehlträger Arzneien abgenommen werden, muß immer der an die Landesstelle zu machen kommenden Anzeige ein spezifisches Verzeichniß derselben mit Bemerkung der dazu gehörigen Geräthe, Instrumente u. dgl. beigelegt werden. Verordnung vom 12. Juni 1786.

Um den äußerst schädlichen Folgen und Gefahren vorzubeugen, welche durch den Gebrauch, der von verschiedenen Pfuschern und Marktschreiern verkauften Tinkturen entstehen, wird allgemein bekannt gemacht, daß im Leitmeritzer Kreise eine Stadt graupner Bergmann Franz Stebelsmehl, durch Einnahme einer derlei Fiebertinktur plötzlich gestorben sey, dieses, und derlei Beispiele mehr dürften der wirkendste Beweis und Warnung für jene Menschen seyn, die oft um einige kleine Kosten zu sparen, zu derlei ungeprüften von unerfahrnen Quacksalbern zusammengesetzten höchst schädlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen. Es ist daher die Sorge zu tragen, daß Niemand unter schärfster Ahndung eine derlei Tinktur verfertige, oder unter was immer für Namen verkaufe, den Menschen aber selbst die Gefahr und

Wir=

Wirkungen, die aus derlei von Pfuschern, Marktschreiern und Quacksalbern zusammengesetzten Tinkturen entstehen, lebhaft vor Augen zu stellen, und sie davon zu warnen. Verordnung vom 9. September 1793.

Da sich leider der Fall nur zu oft auf dem Lande ereignet, daß jeder unbedeutende Krämer mit solchen Materialwaarenartikeln, die unter die Klasse der Arzneien gehören, und die er meistens weder kennt, noch ordentlich zu nennen weiß, Handel zu treiben, sich anmaßt, und dadurch dem die schädlichsten Folgen selbst Lebensgefahr für das Landvolk, das sich blinder Zuversicht überläßt, entstehen; so wird allgemein verordnet, und haben Amtsvorsteher darauf zu achten, daß nicht jedem durch den gewöhnlichen Legitimazionsschein zum Handel berechtigten, sondern nur jenem der Handel mit solchen Materialwaarenartikeln, die unter die Klasse der Arzneien, gehören, gestattet werde, der bei einem Materialisten ordentlich gelernt und gedient zu haben, sich ausweisen kann. Verordnung vom 8. Mai 1794.

Die Befolgung der bestehenden Gesetze über im Lande herumziehende ungarische Unterthanen mit unächten Arzneien ist auf das Nachdrücklichste einzuschärfen. Verordnung vom 28. Mai 1798.

Ungeachtet den Materialisten der Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel, unter welche der Theriak gehört, durch die Medizinalordnung vom Jahre 1753 5. Abtheilung §. 1 durch die Gesundheitsordnung vom Jahre 1770, 3. Abtheilung §. 6 und 10, unter Konfiskazion und einer besondern Geldstrafe, endlich bei Herausgabe der letzten Arzneitaxe durch das Hofdekret vom 17. Jänner 1804 bei 20 Reichstha-

thalern Strafe verboten ist, auch denselben der Verkauf des Theriaks um so weniger erlaubt seyn kann, als selbst den Apothekern durch die Medizinalgesetze die Verabreichung jener Arzneien, welche Opium enthalten, und durch die hierortige Verordnung vom 16. Juni 1774 namentlich des Theriaks ohne Vorschrift eines Arztes untersagt ist, so ist doch hervorgekommen, daß dieser Artikel nicht nur vom Materialisten, sondern auch von Kaufleuten geführet werde. Da es nun möglich wäre, daß auch die dortkreisigen Materialisten und Kaufleute einige Vorräthe an Theriak besitzen dürften; so sind dieselben hierwegen durch das Sanitätspersonale zu untersuchen, der etwa vorfindige Theriak in Beschlag zu nehmen, zu versiegeln, und an die Apotheker, welche den venezianischen Theriak allzeit statt des Electuarium anodinum brauchen, oder, wo von Aerzten theriaca androniachi verordnet wird, dispensiren können, um den von den betreffenden Handelsleuten bücherlich auszuweisenden Einkaufspreis abgeben zu lassen; den Materialisten und Kaufleuten aber allen ferneren Handel mit Theriak unter den gesetzlichen Strafen strenge zu verbieten. Verordnung vom 6. August 1807.

Der dermalen so stark eingeschlichene öffentliche Handel mit mehreren mineralischen Zahnpulvern, haarwachsenmachenden Wässern, bittern und andern wunderbaren Essenzen, erfordert, besonders bei dem Umstande, daß derlei Arzneien in den Händen eines Unwissenden großen Nachtheil an der Gesundheit, besonders innerlich gebraucht, verursachen können, die neuerliche Kundmachung der Patente vom 18. August 1750, vom 6. Oktober 1762, und vom 24. Juli 1766, mittelst welchen, um derlei Uebeln so viel möglich zu steuern, der Arzneihandel einem jeden, außer den unter der medizinischen Aufsicht stehen-

henden Apotheken, eingestellt ist. Diesemnach wird allen jenen, die sich mit so einem unbefugten Arzneiverkauf außer den Apotheken abgeben, bedeutet: daß alle bei ihnen unter was immer für einen Namen führende Arzneien, falls sie damit betreten werden, konfiszirt, und sie noch zu einer Geldstrafe von 20 Thalern verhalten werden. Von diesen republizirten Verordnungen sind alle dortkreises Handelsleute in die Kenntniß zu setzen, und ist über die genaue Befolgung derselben strenge zu wachen, übrigens aber auch allen jenen, welche mit dem sogenannten köllnischen Wasser handeln, strenge anzuordnen, daß sie keine Schilde oder Ankündigungen desselben als Universalmittel aushängen oder bekannt machen; sondern solche sogleich beseitigen, und sich nur des Ausdrucks bedienen: hier ist Köllnerwasser zu haben. Verordnung vom 14. Juni 1815.

Bei der Einführung des Venezianischen oder Triester Theriaks ist sich an die bestehenden Sanitätsvorschriften zu halten, hiernach darf derselbe bloß von den Apothekern eingeführt, und einzig von diesen nach eben der Vorschrift, welche für den Wiener Theriak besteht, an Private abgesetzt werden, und ist die Einfuhr des fremden Theriaks für Private in jeder Menge und ohne Ausnahme zu verbieten. Hofkanzleidekret vom 6. Juli 1816.

Bei Einführung des Venezianischen oder Triester Theriaks hat man sich an die bestehenden Sanitätsvorschriften zu halten, und kann derselbe hiernach bloß von den Apothekern eingeführt, und einzig von diesen nach eben der Vorschrift, welche für den Wiener Theriak besteht, an Privaten abgesetzt werden. Hofkanzleidekret vom 8. April,

und Gubernialverordnung vom 4. Mai 1816.

Die prager medizinische Fakultät hat bei Gelegenheit eine Vorstellung gegen den so sehr überhand nehmenden unbefugten Verkauf innerlicher und äußerlicher Arzneimittel auch den Unfug zur Sprache gebracht, welcher bei dem allgemeinen Verkaufe des köllner Wassers, welches nach den hierüber bestehenden und allgemein verbreiteten Gebrauchzetteln als eine Universalarznei angerühmt wird, für einen öffentlichen Handlungsartikel für Jedermann erklärt wurde, getrieben wird. Hierüber findet man zu bestimmen, weil das köllner Wasser als eine aromatische flüchtige Essenz und als ein vorzüglicher Artikel für den Putztisch unter die Parfümeriewaaren gehört, dessen Verkauf in dieser Eigenschaft allerdings noch ferner unbedingt zu gestatten sey. Dagegen dürfen demselben keine medizinischen Kräfte und Wirkungen beigelegt, vielweniger noch darf es durch marktschreierische Gebrauchzettel als eine Universalarznei angerühmt werden. Hofkanzleidekret vom 2. August 1817.

Um einerseits den häufigen Beschwerden der Apotheker wegen Gewerbseingriffen von Seite der chemischen Fabriken entsprechend zu begegnen, anderseits aber auch den öffentlichen Gesundheitsstand durch die bestimmtesten Weisungen und Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, und jeden dießfälligen Zweifel zu beseitigen, hat man beschlossen, dem Gubernium die in Niederösterreich bereits eingeführten zwei Verzeichnisse *) deren eines jene reinpharmazeutischen Präparate enthält, deren zubereitung und Führung nur allein den Aphothekern zusteht, und den chemischen Farbriken zu verbieten ist; das andere aber die technisch-pharmazeutische

ausweiset, deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist, zur allgemeinen Kundmachung und Einführung in der Nebenlage mitzutheilen. Nur ist das in dem Verzeichnisse der reinpharmazeutischen Präparate (für Apotheker) enthaltene sulfas ferri purus auch in das Verzeichniß der technischen Präparate (für chemische Fabriken) aufzunehmen, das nitras argenti solutus hingegen aus dem Verzeichnisse der technischen Präparate in jenes der reinpharmazeutischen zu übertragen, weil der erstere Artikel (sulfas ferri purus) zum technischen Gebrauche häufig vorkömmt, der Letztere hingegen nitras argenti solutus) als ein absolutes Arzneimittel zu betrachten ist. Um endlich eine möglichst genaue Gränzlinie zwischen den reinpharmazeutischen und zugleich technischen Präparaten zu ziehen, ist den chemischen Fabrikanten aufzutragen ihre Produkte nach ihren deutschen oder altlateinischen Benennungen, so wie sie in dem Verzeichnisse 2 auf der 2ten Spalte namentlich aufgeführt sind zu führen, und zu verkaufen, wo sonach da nun diese Artikel namentlich bezeichnet sind, lediglich von Zeit zu Zeit eine Revision und Klassifikazion derselben Statt zu finden hat. Diese zwei beigelegten Verzeichnisse geben nun Ziel und Maaß in Fällen, wo es sich um die Bestimmung der von Apotheken oder chemischen Fabriken zu führenden Artikel handelt, und hiernach ist der Verkauf der Fabrikanten ohne mindeste Ausnahme und ohne Rücksicht ob irgend einer derselben früher Apotheker war, zu beschränken. Diesem gemäß ist die weiter nöthige Verfügung zu treffen, und ist allgemein darauf zu sehen, daß keiner, der den Fabriken verbotene Artikel von ihnen an wen immer, und selbst an Apotheker, Aerzte und Wundärzte verkauft werde, da sich Jedermann diese Gegenstände bei den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen, und diesfalls der Unter-

suchung unterliegen, in der besten Gattung verschaffen kann. Hofkanzleidekret vom 26. März, und Verordnung vom 26. April 1818.

Z 2 Ver=

*) I. Verzeichniß

jener chemisch = pharmazeutischen Arzneikörper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, und daher den chemischen Fabriken gänzlich verboten seyn solle.

Acetas amoniae solutus.
— lixiyae solutus.
— sodae.
Acidum aceticum purum.
Aether aceticus.
Aqua cerasorum.
— fol. persica.
— laurocerasi.
Aquae omnes compositae nach der Norm Pharmacopea austriaca bereitet.
Aqua vulneraria cum vino.
— — — aceto.
Electuaria aller der Pharmakopea oder sonst zum medizinischen Gebrauche bestimmte.
Cerata et emplastra alle, worunter alle Haus = und sonst verkäuflichen Pflaster begriffen sind.
Extracta omnia.
Globuli tartratis ferri et lixivae.
Linimentum saponato — camphoratum seu opodeldok.
— — volatile.
Magnesia pura.
Mellita der Pharmakopea.
Murias Ferri amoniacalis.
— hydrarg. amon. insolub.
— mitis pulv. subtil. eduldorat.
Nitras argenti fusus.
— — solutus.
Oleum animale — ethereum.

Vermög einer der Landesstelle zugekommenen Anzeige sollen ungarische Unterthanen vom Bauernstande meist blau gekleidet, dem Vernehmen nach das Land als Hausirer unter dem Namen Bauerndoktoren durchstreifen. Hiervon werden die Kreisämter mit dem Auftrage verständiget, sich die genaue Handhabung der Gubernialverordnung vom 29. April l. J. in Betreff der unbefugten Hausirer mit Arzneien angelegen seyn zu lassen. Gubernialverordnung vom 13. Juli 1818.

Auf

Oxidulum ferri nigrum.
— stibii hidrosulph. aurant.
— — — rubrum.
— sulphuratum fuscum.
Pulveres compositi.
Pulvis simplex der Pharmacopea mit Ausnahme der in dem zweiten Verzeichnisse spezifisch aufgeführten.
Sapo amoniae.
Resina quajaci artefacta.
— Jalapae.
Species pro thée composita, das heißt, alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzel und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust= und Blutreinigungs= und Laxir=Thee verstanden sind, und welche zu verkaufen sowohl den Kräuterhändlern als Materialisten verboten seyn soll.
Spiritus aetheris ferratus.
— — nitrici.
— vini camphoratus.
Spongia praeparata et usta.
Sulfas cupri amoniacalis.
— ferri purus.
Sulphur praecipitatum.
Sulphuretum hydragyri nigrum.
— — stibiatum.
— — lixivae stibiatum.
Tartras lixivae pur cristalisatus.
— — et sodae.
— — stibialus.
Tincturae Elexis Essentiae medicinalis, zum Arzneigebrauche.
Unguenta omnia.

Auf eine höchsten Orts geschehene Anfrage, ob in Fällen, wenn den zum Handel mit Arzneien nicht befugten Individuen dieselben beanständet werden, die Amtshandlung nach den bestehenden Zollvorschriften, oder nach dem im Jahre 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen einzutreten habe, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. Hornung 1819 Folgendes zu verordnen geruhet.

Die

II. Verzeichniß

der technischen pharmazeutischen Präparate deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist.

Benennungen, deren sich chemische Fabrikanten in ihren Ankündigungen nicht bedienen dürfen.	Benennungen, unter welchen chemische Fabrikanten ihre Artikel anbieten, und verkaufen sollen.
Acetas plumbi siccus.	Bleizucker oder Saccharum saturni.
Acetum antisepticum.	Rauber = oder Diebsessig.
Acid. aceticum concentratum.	Konzentrirte Essigsäure.
— — dilutum.	Destillirter Essig.
— muriaticum concentratum.	Konzentrirte Salzsäure.
— muriaticum oxigenatum.	Oxigenirte Salzsäure.
— nitricum concentratum.	Konzentrirte Salpetersäure.
— oxalicum.	Zucker = oder Sauerkleesäure.
— sulfuricum concentratum.	Konzentrirte Schwefelsäure, oder oleum vitrioli.
— tartaricum.	Weinsteinsäure.
Aether sulfuricus.	Aether, Schwefeläther, oder naphta vitrioli.
Alcohol.	Alcohol oder Weingeist.

„Die im unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzneimittel Betretenen, sind nach der Analogie des zwischen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzlei, der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen wegen Verbrechern, welche zugleich einer Gesetzübertretung beeinzichtiget sind, getroffenen, und unterm 2. August 1815 von der k. k. obersten Justizstelle an alle Appellazionsgerichte kundgemachten Uebereinkommens zu behandeln. Zuerst hat also die politische Behörde, dann erst die Bankalbehörde ihr Amt zu

Ammonia pura liquida.	Aetzammoniak, oder spirit. salis ammoniaci causticus.
Carbonas ammoniac. alcalinus siccus.	Alcali volatile oder flüchtiges Laugensalz.
— — solutus.	Salmiakgeist.
— — ammoniac. pyro oleosus.	Hirschhorngeist oder spiritus cornucervi.
Carbonas lixivae alcalinus.	Weinsteinsalz oder Saltartari.
— magnesiae.	Salzmagnesie oder magnesia muriae.
Carbonas sodae alcalinus.	Soda oder natrum.
Emplastr. glutinosum.	Englisches Pflaster.
Lixiva pura.	Aetzendes Laugensalz oder Lapis causticus.
Murias ammoniac.	Salmiak.
— hydrargyri corrosivus.	Mercurius sublimat. corrosivus oder ätzend. Sublimat.
— stibii.	Spießglanzbutter oder butyrum antimonii.
Nitras argenti cristallisatus.	Kristallisirtes salpetersaures Silber.
— bismuthi.	Wißmuthweiß, oder magistrum bismuthi.
Olea destillata et pressa.	Unter ihren wahren deutschen Benennungen, die bloß ihre Natur, nicht aber ihre medizinische Anwendung oder Heilkraft anzeigen.
Oxidum hydrargyri rubrum.	Rother Quecksilber = Präzipitat.

zu handeln. Bei der Amtshandlung der erstern ist von derselben ein vorläufiges Einvernehmen mit der medizinischen Fakultät über die Schändlichkeit der apprehendirten Arzneimittel und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischen Verhandlung hat jene der Bankalbehörde einzutretten."

Von welcher anher bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung die k. Kreisämter zur genauen Darnachachtung und weitern Kundmachung an sämmtliche die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Uibertretungen ausübenden politischen Obrigkeiten verständiget werden. Hofkanzleidekret vom 11. Februar d. J. Zahl 4106 und Gubernialdekret vom 22. April 1819. Gub. Zahl 17455.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. Dezember v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneimittel, den Wirkungs-

kreis

Oxidum zinci album.	Zinkblumen.
Phosphoros.	Phosphor auch Brandisch oder kunkelschen Phosphor.
Prussias ferri et lixivae.	Blausaures Kali.
Spiritus aethesis sulphurici.	Hofmannsgeist.
— odorati.	Unter einfachen aber nicht medizinischen Wirkungen anzeigenden Namen.
— saponatus.	Seifengeist.
Sulphuretum lixivae.	Schwefelleber.
— calcis.	Kalkschwefelleber.
— hydrogenatum amoniae.	Ammoniak-Schwefelleber.
Sulphas lixivae.	Duplikatsalz, schwefelsaures Kali, arcanum dupplicatum.
— sodae.	Glaubersalz:
— ferri purus.	Rein Eisenvitriol.

kreis der politischen und Kaal-Behörden dahin zu bestimmen geruhet:

1) In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzneimitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Parthei in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand, und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hievon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung, wie auch den Betretenen nahmhaft zu machen, oder an dieselbe abzuliefern.

2) In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zollgesetze auch jener des Hausirpatents, oder beider zugleich schuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf diese Uebertretung derselbe auf freiem Fuße belassen werden darf oder nicht, damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

3) Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzneien jedesmal den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

Den politischen Behörden liegt es ob, mit der medizinischen Fakultät über die Schändlichkeit der ergriffenen Arzneien, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, den Werth dieser Arzneien durch Sachkündige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese in soweit eine Uebertretung des Zoll- oder Hausirpatentes

tes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5) Bei dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch das Hofkanzleidekret vom 27. Juli und das Justizhofdekret vom 2. August 1815 für Fälle, wo nebst einer Gefällsübertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefällsübertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bei deren Bestimmung auf jene zurückzusehen ist.

6) Da nach dem 9. Artikel des zweiten Theiles des Strafgesetzes schwerer Polizeiübertretungen der gelößte Geldbetrag der verkauften Arzneien dem Armenfonde des Orts zugedacht ist, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zoll- oder Hausirpatentes eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbotener Heilmittel durch Zuthun der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt, oder zu Stand gebracht worden ist, jedesmal für die Anzeiger ein Drittel der Werthstrafe, und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel, wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebst dem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskösten und vorgeschriebenen inspektorämtlichen Schreibgebühren dem Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben. Hofkanzleidekret vom 8. d. M. Zahl 5355 und Gubernialverordnung vom 28. März 1821.

Für

Für die Apotheker insbesondere besteht sowohl eine eigene Instrukzion *), als auch eine Apothekerordnung **).

*) §. 1. Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte in Städten auch dem Stadtmagistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, oder selbe als Provisor dirigiren, als wer sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe, und auch darüber ausweiset, daß er wenigstens zwei Jahre, als Gehilfe in einer inländischen öffentlichen Apotheke ordentlich gedient, und dann sich den strengen Prüfungen an einer k. k. Universität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe.

§. 3. Die Provinzialpharmakopöe bestimmt die einfachen Arzneikörper, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in einer Apotheke vorfindig seyn müssen.

§. 4. Nach den in diesen gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten.

§. 5. Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist.

§. 6. Gefäße, Utensilien, Behältnisse, und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn, daß die Arzneien weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch selbe befördert wird.

§. 7.

§. 7. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8. Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in denen Arzneien aufbewahret werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig angeschrieben seyn.

§. 9. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus dergleichen Ursache müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen, und also abgesonderten Deckeln versehen seyn.

§. 10. Heftig wirkende giftartige Arzneien werden an abgesonderten Stellen aufbewahrt.

§. 11. Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 12. In Hauptstädten werden sich die Apotheker in Gremien, wie ein solches Gremium auch in Wien besteht, vereinigen, und nach der von dem Gubernium vorzuschreibenden Gremialordnung, bei der die österreichische zur Basis genommen werden kann, richten. *)

§. 13. Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerksmässigen immer mehr zu entfernen, und mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörenden Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn.

§. 14. Wird ein Besitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert,

in

in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß in selber so bald als möglich, ein Provisor angestellt werden.

§. 15. Arzneien müssen für Jedermann bei Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 16. Gelindwirkende, unschädliche Arzneimittel dürfen nach dem Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 17. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deßwegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende, oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 18. Nur ärztliche Vorschriften (Rezepte) welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden.

§. 19. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept, oder über den Arzt der selbes verordnete, gegen die Personen, welche die Arzneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 20. Er wird sich hüten, geheime Einverständnisse mit Aerzten und Wundärzten zum Nachtheil der Kranken und kaufenden Personen, zu unterhalten.

§. 21. Bei Verfertigung der Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleich wirkend scheinen, einen dem andern nach Willkühr zu substituiren.

§. 22. Wäre ein Rezept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich; so darf selbes nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

§. 23. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgiermittel, Opium u. d. gl. auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welchen selbe, nach seiner Ueberzeugung, dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen; so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, so bald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf

eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 24. Lehrjungen soll die Verfertigung heftiger Arzneimittel nie überlassen werden.

§. 25. Bei den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich von diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die medizinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu senden.

§. 26. Der Apotheker ist verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kömmt, sich von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneimittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27. Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie, und unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 28. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue, und gewissenhafte Bedienung der Partheien, soll das einzige Mittel des Apothekers seyn, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker u. s. w. deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigen Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 29. Der Apotheker und Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrjungen verant=

antwortlich; er wird daher über selbe eine genaue Aufsicht führen.

§. 30. Der Besitzer und Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen, und Lehrjungen strenge wachen, selben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31. Niemand kann als ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß seiner vorschriftmäßig erlernten Kunst und des Wohlverhaltens während seiner Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehilfe in einer andern Apotheke gedient, so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 32. Die Lehrzeit der Lehrjungen dauert vier Jahre.

§. 33. Um in die Lehre genommen zu werden, muß der Junge 15 Jahre alt seyn, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, und die zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Geistesfähigkeiten haben, er muß alle Klassen der Normalschule mit gutem Fortgange absolvirt, und hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben, weßwegen er das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Klasse beibringen muß. Nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 34.

§. 34. Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrjungen wachen, und dafür Sorge tragen, daß dieser soviel als möglich gute Fortschritte in Erlernung der Apothekerkunst mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat.

§. 35. Die Aufnahme und Freisprechung der Lehrjungen geschieht in Städten, wo Apothekergremien bestehen, mittelst des Gremiums, auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers.

§. 36. Lehrbriefe sind daher im letztern Falle vom Kreisphisikus, dem Lehrgeber, und dem dazu geladenen nächsten Apotheker zu unterzeichnen.

§. 37. Kein Lehrjunge kann einen Lehrbrief erhalten, als der in der vom Gremialvorsteher und zwei Mitgliedern, oder auf dem Lande vom Kreisphisikus und dem nächsten Apotheker unternommener Prüfung bewiesen hat, daß er die für einen Apothekergehilfen erforderlichen Kenntnisse sich eigen gemacht hat.

§. 38. Wer in diesen Prüfungen nicht Genüge geleistet hat, wird auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit so lange verwiesen, bis man nach unternommener Prüfung Ursache hat, mit ihm zufrieden zu seyn. Instrukzion für Apotheker vom Jahre 1808.

**) §. 1. Dieses Gremium besteht aus einem Obervorsteher, zwei Mitvorstehern und allen Apothe-

the-

thekern, die sowohl in der Hauptstadt Prag, als auf dem Lande eine öffentliche Apotheke besitzen, oder bei einer solchen Apotheke, welche keinen wirklichen Apotheker zum Besitzer hat, als ordentliche Provisoren angestellt sind. Die Landapotheker können den Gremialversammlungen in Prag beiwohnen, und die Verhandlungen des Gremiums, in so ferne sie den Landapothekern zur Richtschnur zu dienen haben, sind ihnen bekannt zu machen.

§. 2. Zwischen den Besitzern einer verkäuflichen Apotheke und zwischen jenen, welche dazu nur ein Personalbefugniß haben, ist kein Unterschied, sondern jeder von ihnen hat beim Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit der beim Gremium geschehenen Inkorporazion gebührt. Die ordentlich angestellten Provisoren erhalten aber ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisionsstelle ordnungsmäßig übernommen haben. Jene Provisoren, die als solche bei einem wirklichen geprüften Apotheker angestellt sind, haben weder Sitz noch Stimme bei einer Gremialversammlung.

§. 3. Nebst den Obervorstehern und den zwei Mitvorstehern ist noch der Notar der medizinischen Fakultät als Gremialkomissär aufgestellt, welcher zu allen wichtigen Versammlungen einzuladen ist, bei allen Gremialakten, den Vorsitz hat, und sowohl den Vorstehern, als den übrigen Mitgliedern Rath zu ertheilen hat, um dadurch den Anordnungen vorzubeugen.

§. 4. Die Vorsteher des Gremiums werden bei der Hauptgremialversammlung gewählt, welche immer in der Wohnung des Obervorstehers im Monate Juni abzuhalten ist.

§. 5. Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Wahl den Namen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen, und das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremialversammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer strengen Wahl vereitelt wird, wird nicht gestattet.

Der Obervorsteher kann nur aus den ehemaligen Mitvorstehern gewählt werden, indem nothwendig ist: daß der Obervorsteher in Gremialgeschäften wohl bewandert sey, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bei den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat.

Zu den Mitvorstehern kann jedes, eine öffentliche Apotheke besitzende Mitglied gewählt werden.

§. 6. Die einmal gewählten Vorsteher haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben; vor dem Ende des dritten Jahres muß sodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 7. Bei der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke, und bei dem Heimfallen einer Personalapothekerbefugniß sind die dießfälligen in Gewerbssachen ergangenen höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

I. Pflichten der Vorsteher.

§. 1. Die Vorsteher als ordentliche Vorgesetzte müssen sowohl die Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohle des Publikums erhalten; sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern, oder zwischen einem Mitgliede und seinem Gehilfen oder Lehrlingen ent-

entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden. Läßt es sich aber auf diese Art nicht thun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 2. Die Vorsteher müssen die Gremialeinkünfte gemeinschaftlich verwahren, ordentlich in das Protokoll eintragen, dafür verantwortlich seyn, und sowohl über diese, als auch über die Gremialauslagen jährlich bei der Hauptversammlung richtige Rechnung legen, und solche mit den gehörigen Beilagen bestättigen. Diese sodann von dem Notar der medizinischen Fakultät und den Vorstehern unterschriebene Rechnung, muß drei Wochen nach der abgehaltenen Gremialversammlung an den Stadtmagistrat abgegeben werden. Die Gremialkasse muß in der Wohnung des Obervorstehers aufbewahrt, und mit drei verschiedenen Schlössern, wozu jeder der drei Vorsteher seinen eigenen Schlüssel hat, versehen seyn.

Bei der Hauptgremialversammlung haben alle Mitglieder zu erscheinen; es muß ein ordentliches Gestionsprotokoll darüber geführt, und von allen Anwesenden unterschrieben werden; welches nebst dem tabellarischen Verzeichnisse der Kongremialen, der Gehilfen und Lehrlinge zur Amtshandlung und weitern Beförderung, an die hohe Landesstelle, an das Dekanat der medizinischen Fakultät abzugeben ist. Von dem Gestionsprotokolle muß aber eine Abschrift bei dem Gremium zurückgelassen werden. Bei dieser Versammlung werden auch diejenigen vorgestellt, welche sich beim Gremium inkorporiren lassen wollen, so wie die aufzudingenden und freizusprechenden Lehrlinge; doch kann dieses auch außer dieser Versammlung in Gegenwart des Gremialkommissärs und der Vorsteher geschehen; nur muß alles dieses bei der Gremialversammlung vorgetragen werden.

§. 3. Der Obervorsteher muß 3 Protokolle führen, eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehilfen, und eines für die Lehrlinge. Im ersten muß in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufname vorkommen, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungsdiploms, die Zeit des Antritts, des Gewerbs und des Eintritts in das Gremium.

Im zweiten muß in eben derselben Ordnung der Zu- und Taufname angezeigt seyn, dann der Standort, Geburtsort, Alter und Religion, die Zeit des Eintritts und die Zeit des Austritts aus dem Dienste.

Im dritten der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Stand- und Geburtsort, Alter und Religion, der Tag der Aufnahme in die Lehre; die Namen derjenigen, die bei der Aufnahme gegenwärtig waren, der Tag der Freisprechung; die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüft, und zu einem Apothekergehilfen tauglich erklärt haben.

§. 4. Wenn von der Behörde, oder von der medizinischen Fakultät an das Gremium eine Verordnung oder ein Auftrag gelangt; so muß der Obervorsteher ohne Verweilen die Gremialmitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und fördersamst in Vollzug zu bringen trachten.

Bei solchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbefolgung dem Obervorsteher ganz allein zur Last, es wäre denn, daß man nach gehaltener gemeinschaftlicher Berathschlagung nöthig fände, eine Vorstellung zu machen.

§. 5. Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet ist, daß er sein Gewerb schlechterdings nicht übersehen und be-

sorgen kann, dann müssen die Vorsteher in seiner Offizin öfters nachsehen; und finden sie daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit und hinlängliche Kenntniß, das Werk gehörig fortzuführen, besitzt, so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen; wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, so müssen sie dem Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rathe nicht, dann ist es ihre Pflicht, solches beim medizinischen Dekanate, des Publikums wegen, anzuzeigen.

§. 6. Eben so müssen die Vorsteher jene Gremialmitglieder verrufen und ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bei der besagten Behörde anzeigen, welche zum Nachtheil des Publikums ihr Gewerbe gänzlich vernachlässigen, und der Willkühr ihrer Gehilfen überlassen; auch müssen diejenigen zu rechter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besitzers tragen, oder mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keineswegs ihre Apotheke im guten Stande zu erhalten vermögen.

§. 7. Stirbt der Besitzer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Wittwe und den Waisen mit Rath und That beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist, welches längstens in einer Zeit von drei Monaten geschehen muß.

§. 8. Die Vorsteher müssen gegenwärtig seyn, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Wittwe, oder eines fridarisch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derselbe den Gehilfen dieses Gewerbes vorgestellt wird.

II.

II. Pflichten der bürgerlichen Apotheker.

§. 1. Niemand kann zu dem Besitze einer öffentlichen Apotheke gelangen, oder derselben als Provisor vorstehen, als wer sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiset: daß er wenigstens zwei Jahre als Gehilfe in einer inländischen öffentlichen Apotheke ordentlich gedient dann sich der strengen Prüfung an einer k. k. Universität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe. Auch darf Niemand zwei Apotheken besitzen.

§. 2. Jeder Apotheker muß sich beim Antritte einer öffentlichen Apotheke um das Bürgerrecht bewerben, und als ordentlicher Bürger aufgenommen werden; zugleich muß derselbe, so wie auch jener, der eine Provisorsstelle antritt, sich dem Gremium einverleiben lassen, und die Einverleibungsgebühr mit 100 fl. richtig erlegen. Geschieht aber dieses binnen zwei Monaten nicht, dann wird er gerichtlich belangt, und zum Erlag der doppelten Gebühr verhalten.

§. 3. Muß er nach der bestehenden Provinzialpharmakopöe seine Apotheke zum Wohle des Publikums immer mit guten, frischen und ächt zubereiteten Arzneien vollständig eingerichtet erhalten, und die Armen wie die Reichen bei Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt und Redlichkeit ohne unnöthigen Verzug bedienen. Bemerket der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe; so hat die Abreichung der Arznei in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 4. Muß er sich beim Verschleiße seiner Arzneien genau an die vorgeschriebene Taxe halten, und wenn er überzeigt wird, daß er diese festgesetze Taxe

ge-

geflissentlich überschritten hat, dann wird er jedesmal ohne alle Nachsicht mit vier und zwanzig Dukaten gestraft.

§. 5. In eben diese Strafe verfallen die Apotheker, welche die Arzneien auf was immer für eine Art verfälschen, oder mit Aerzten, Wundärzten oder Pfuschern im geheimen Einverständnisse stehen, oder durch Geschenke Kunden an sich zu locken trachten.

§. 6. Aller Vorrath muß in guter Qualität, und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist.

§. 7. Gefäße, Geräthschaften, Behältnisse, und Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn: daß die Arzneien davon weder schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden, nach derselben Verderbniß durch selbe befördert werde.

§. 8. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 9. Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in denen Arzneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig angeschrieben seyn.

§. 10. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien leicht vermengt werden. Aus der nämlichen Ursache müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen abgesonderten Deckeln versehen seyn.

§. 11. Heftig wirkende giftartige Arzneien werden an abgesonderten Stellen aufbewahrt.

§. 12.

§. 12. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Quecksilberbereitungen, kurz alle in der Taxordnung mit einem † bezeichnete Artikel dürfen nie anders, als nach der ordentlichen Verordnung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes ausgefolgt werden; und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. s. w. veräußert werden. Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe wird nach den §§. 100 bis 110 dann §. 119 und 120, des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden, wie folgt:

Der Verkauf verbotener Arzneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke als an den Gehilfen zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis 50 fl. bei dem zweiten Falle, von fünfzig bis 100 fl. zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zwei hundert Guiden zu bestrafen, und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kömmt, ist derselbe das Erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate,

das

das Zweitemal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte, er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei, Kenntniß gehabt; so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Der Apothekergehilfe, welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit einem Arreste von inem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände, mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile bei einem zweiten Uebertretungsfalle ist beizusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werde, und er weiters als Apothekergehilfe zu dienen, nicht mehr fähig seyn soll.

Wenn eine Arznei falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet, oder verwahrt wird, ist der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in sofern einem oder dem andern von den letztern Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig.

Der Apothekergehilf ist das Erstemal mit Arrest von einer Woche, das Zweitemal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit, gegeben hat.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das Erstemal mit fünfzig, bei Wiederholung mit hundert Gulden bestraft.

Wo=

Wofern sich Fälle dieser Art öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arreste von einer Woche, das Zweitemal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft; bei öftern Fällen von dem Provisordienste entfernet werden.

Wenn in einer Apotheke Arzneien verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufenden größern, oder oftmaliger Unaufmerksamkeit, mit Veränderung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Uibrigens ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben sind, als eine schwere Polizeiübertretung zu bestrafen; wenn daher Jemand, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlangt, verabfolgt werden, ist die Bestrafung das Erstemal 50 Gulden, das Zweitemal der Verlust des Gewerbes.

§. 13. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deßwegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende, oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 14. Nur ärztliche Vorschriften (Rezepte) welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget werden.

§. 15.

§. 15. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept oder über den Arzt der selbes verordnete, gegen die Personen, welche die Arzneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 16. Bei Verfertigung der Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern nach Willkühr zu substituiren.

§. 17. Wäre ein Rezept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf solches nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

§. 18. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte; so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordneten Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für itzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgiermittel, Opium, und dergleichen auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welcher selbe nach seiner Ueberzeugung dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen; so ist es ihm erlaubt, ja, es ist Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche.

Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung her-

herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 19. Lehrlingen soll die Verfertigung heftiger Arzneien nie überlassen werden.

§. 20. Bei den Vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke, wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich von diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die midizinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu geben.

§. 21. Der Apotheker ist verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kömmt, sich von der Güte und Qualität des einen oder des andern Arzneimittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 22. Heilung innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie, und unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 23. Jeder Apotheker oder Provisor ist verpflichtet, seine untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln; sie zur gehörigen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Werkthätigkeit und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten; nebst dem muß er sie in allen, was sowohl mechanisch, als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich ist, vollständig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seiner Fähigkeit ganz versichert ist; deßwegen muß

§. 24. Jeder Apotheker oder Provisor für die Amtsfehler seiner Untergeordneten haften, und Bürge seyn.

§. 25. Das Wohl des allgemeinen Gesundheitsstandes erfordert: daß die Apotheker unter sich einig, und verträglich leben, und daß einer dem andern bei vorkommenden dringenden Fällen redlich beistehe.

§. 26. Es ist sträflich, wenn ein Apotheker dem andern durch öffentliche Beschimpfung durch arglistige Arzneiverschleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehilfen, — durch Bestechung des Arztes, der Hausoffiziere, der Dienstboten, oder durch andere Ränke seine Kundschaften entzieht. Wer dessen überzeugt wird, ist zu einer Strafe von 50 fl. zur Gremialkasse zu verhalten.

§. 27. Jeder Gremialapotheker muß, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen, oder von Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und zur bestimmten Zeit erscheinen; hauptsächlich müssen sie aber alle insgesammt, und unausbleiblich erscheinen, wenn bei dem Gremium höchste Verordnungen, und andere öffentliche Anstalten kund gemacht werden.

§. 28. Die bürgerliche, und die Gremialordnung macht es nothwendig, daß jeder öffentliche Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen annimmt, oder entläßt, oder wenn er einen Jungen in die Lehre nehmen, oder nach vollendeter Lehrzeit freisprechen will, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige: damit das Nöthige in die Protokolle eingetragen, und die dießfalls vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden. Die Aufnahme und Freispre-

sprechung der Lehrjungen geschieht auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers.

III. Pflichten der Gehilfen.

§. 1. Jeder, der bei einem bürgerlichen Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, muß vorläufig das Zeugniß beibringen, daß er seine Kunst und Wissenschaft gehörig erlernt, und sich während der Lehrzeit immer gut verhalten habe. Hat er aber schon vorher bei einem Apotheker als Gehilfe gedient, so muß er auch von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieses, so kann er in keinen andern Dienst genommen werden, weil der Dienstherr nur jenem Gehilfen dieses Zeugniß verweigern darf, welcher entweder nachläßig, untreu, sittenlos oder unfähig ist.

§. 2. Sobald ein Gehilfe seinen Dienst angetreten hat, und mit den Bedingnissen zufrieden ist; so ist er schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen, und dessen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten. Niemals muß er aber dabei seine wesentliche Pflicht außer Acht lassen, das Publikum immer mit guten, frischen und richtig zubereiteten Arzneien zu versehen.

§. 3. Sollte der Gehilfe nach einiger Zeit finden: daß ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muß er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen seinem Dienstherrn vorher melden; eben so muß der Dienstherr seinem Gehilfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

§. 4.

§. 4. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erforderten: daß der Gehilfe von der bestimmten Zeit aus seinem Dienste austreten müßte, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehilfen eher zu entlassen, so müssen solche Fälle, wenn sie sich nicht in der Güte vergleichen, jedesmal bei dem Gremium angezeigt werden, und dann müssen in der Hauptstadt die Vorsteher mit Beziehung des Gremialkommissärs, und noch zweier Kongremialen darüber entscheiden, wobei aber den sich gekränkt glaubenden der Weg zum Stadtmagistrate als der öffentlichen Behörde offen stehet. Auf dem Lande entscheidet über diese Fälle das betreffende k. Kreisamt.

§. 5. Will ein Apothekergehilfe bei der medizinischen Fakultät die vorgeschriebene Patronatsprüfung machen, so muß er vorläufig folgende Zeugnisse beibringen:

a) daß er die Apothekerkunst ordentlich gelernt.

b) Daß er nach überstandener Lehrzeit durch einige Jahre in einer öffentlichen Apotheke als Gehilfe mit Lob und Zufriedenheit gedient habe, und endlich

c) daß er auf einer erbländischen Universität, wenigstens einen öffentlichen Kurs der Chemie, der Botanik, und speziellen Naturgeschichte mit anhaltendem Fleiße und Fortgange, wenigstens der 1ten Klasse vollendet habe.

IV. Vorschriften in Betreff der Lehrlinge.

§. 1. Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre.

§. 2. Kein Apotheker darf für sich allein einen Lehrling aufnehmen, oder freisprechen, sondern die Auf=

Aufnahme und Freisprechung muß in Prag bei dem Gremium, auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers geschehen; nur müssen die Kreisärzte die dießfälligen Namensverzeichnisse halbjährig dem prager Gremium zur Protokollirung einsenden, und unter einem die sich allenfalls ereigneten Sterbfälle der Apotheker, so wie die in ihre Stelle eingetretenen neuen Besitzer, oder Provisoren der dienstfälligen Apotheken zur Inkorporazion anzeigen.

§. 3. Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muß der Junge 15 Jahr alt seyn, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte, und die zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Geistesfähigkeiten haben; er muß alle Klassen der Normalschule mit gutem Fortgange absolvirt, und hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben; weßwegen er das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Klasse beibringen muß. Nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 4. Wenn eine dieser Eigenschaften mangelt, so kann er nicht in die Lehre aufgenommen werden.

§. 5. Wird er zur Aufnahme geeignet befunden, so muß der Lehrherr anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrjung aufnehme. Findet man diese Bedingnisse billig und sind beide Theile damit zufrieden, so muß,

§. 6. Der Lehrherr dem Obervorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben: daß er das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich besorgen, ihn lediglich zur Apothekerkunst und Wis-

Wissenschaft verwenden, keineswegs aber zu häuslichen und knechtischen Arbeiten verhalten werde.

§. 7. Ferner müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehilfen, als die Treue, gutes und sittliches Betragen, anhaltenden Fleiß und Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

§. 8. Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ganz ordentlich übernommen hat, so muß er ihm gleich Anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen; er muß ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich erklären und vorzeigen; fehlt er, oder hat er einen Zweifel, so muß er ihn mit Geduld und Gelindigkeit zurechtweisen; wenn der Lehrling in den einfachsten Verrichtungen sattsam geübt ist, dann muß er ihn stuffenweise auf eben diese Art zu höhern Verrichtungen anweisen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe der Lehrling in den erstern die gehörige Fertigkeit erhalten, und sich selbe eigen gemacht hat. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem geschickten und wissenschaftlichen Apotheker erzogen und gebildet werde, so ist es unumgänglich nothwendig, daß er auch gleich Anfangs ein gutes und vollständiges Apothekerlehrbuch erhalte, und daß ihm der Lehrherr täglich wenigstens zwei Stunden zum Lesen, Nachdenken und Selbstlernen freilasse. Auch hier muß der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm das erklären, was er selbst noch nicht begreifen kann, wenn Sachen vorkommen, die in der Apotheke vorhanden sind, muß er sie demselben vorlegen und sinnlich begreiflich machen, und ihn auch öfters mit Gelassenheit darüber prüfen, weil durch ein so menschenfreundliches Benehmen und belehrendes Betragen der Eifer des Lehr

lings zum Lesen, Nachdenken und Lernen vermehrt wird. Ueberhaupt muß sich ein rechtschaffener Lehrherr alle erdenkliche Mühe geben, daß er in den ersten zwei Lehrjahren dem Lehrlinge die nöthigen Kenntnisse von den einfachen und leichtern Apothekerverrichtungen, von den in der Apotheke nöthigen Instrumenten, Geräthschaften und Maschienen, von den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren beibringe. Dann muß ihm der Lehrherr das Zeugniß ausstellen: daß er die ersten zwei Lehrjahre mit seiner Zufriedenheit zurückgelegt habe, mit welchem sich der Lehrling zu den öffentlichen Lehrern der Chemie, der Botanik und der speziellen Naturgeschichte begibt, mit dem Anersuchen: in die Kataloge der dießfälligen Schüler aufgenommen zu werden.

Nun muß der Lehrherr wieder Sorge tragen: daß der Lehrling die nöthigen Vorlesungsbücher besitze, und Kollegien ununterbrochen besuche. Er muß dem Lehrling nebstbei täglich seine freien Stunden gestatten, damit er immer das, was im Kollegium vorkömmt, vorauslesen, darüber gehörig nachdenken, und wiederholen könne.

Der Lehrherr selbst muß den Lehrling wöchentlich wenigstens ein= oder zweimal über alles, was in den Kollegien vorgetragen wurde, genau prüfen, ihm die gemachten Versuche wenn es seyn kann, wiederholt vorzeigen, oder unter seiner Leitung selbst machen lassen.

In den übrigen Tagsstunden kann nun der Lehrherr in dem dritten und vierten Jahre den Lehrling bei einem Fache in der Apotheke, wozu er ihn für tauglich hält, unter seiner Obsorge anstellen, findet er nach einiger Zeit, daß der Lehrling in diesem Fache hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit besitze, so läßt er ihn auf gleiche Weise zu einem andern Fache vorrücken; und so fährt er fort, bis

der

der Lehrling alle Fächer durchwandert, und sich zu allem tauglich gemacht hat.

§. 9. Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrling dem Gremium wieder vorstellen, und um das Freisprechen ansuchen und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten. Der Lehrling muß aber von den öffentlichen Lehrern der Chemie, der Botanik und der speziellen Naturgeschichte Zeugnisse beibringen: daß er durch zwei Jahre die öffentlichen Kollegien mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange besucht habe. Ohne diese Zeugnisse kann kein prager Lehrling freigesprochen werden, bringt er sie aber bei, dann müssen ihn die Vorsteher des Gremiums in Gegenwart des Gremialkommissärs über jene Gegenstände, die ein Lehrling vollständig lernen, und ein geschickter Gehilfe wissen, und auszuüben fähig seyn muß, sowohl theoretisch als praktisch prüfen. Findet man nun insgesammt: daß der Lehrling hinlängliche Kenntnisse und Fertigkeit besitze, dann wird er freigesprochen, und erhält das gewöhnliche Zeugniß, welches von den Vorstehern unterschrieben, und durch die Unterfertigung des Gremialkommissärs bestättigt werden muß.

Fände man hingegen: daß dem Lehrlinge noch einige wissenschaftliche Kenntnisse mangeln, oder daß er die nöthige Ausübungsfertigkeit noch nicht hinlänglich besitze, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er nach wiederholter Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeit ein allgemeines Genüge zu leisten im Stande seyn wird.

Alles dieses muß jedesmal in dem Gremialprotokolle genau angemerkt werden.

§. 10. Die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge auf dem Lande geschieht mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers. Die dießfälligen Lehrbriefe sind daher von dem Kreisphisikus, dem Lehrherrn und den dazu geladenen nächsten Apothekern zu unterfertigen.

§. 11. Da es den Landlehrlingen nicht möglich ist den öffentlichen Unterricht aus der Chemie, Botanik und speziellen Naturgeschichte zu erhalten, so muß sich jeder Landapotheker folgende Bücher anschaffen, und den Lehrling zur fleißigen Lektüre derselben anhalten.

Chemie des Freyherrn von Jacquin. Wien bei Beck, 4te Auflage.

Systematische Beschreibung der vorzüglichsten in Oesterreich wildwachsenden, oder in Gärten gewöhnlichen Arzneigewächse. Von Emanuel Veit 1813. Wien und Triest bei Geistinger.

Abriß der Kräuterkunde für Thierärzte und Oekonomen, nebst einer Uebersicht der gewöhnlichsten einheimischen Gewächse, und ihrer Standörter. Von Emanuel Veit 1813. Wien.

Blumenbachs Handbuch der Naturgeschichte. Göttingen 1807.

Hagens Lehrbuch der Apothekerkunst. Königsberg 1807.

Wegen Erhaltung dieser Bücher können sich die Landapotheker an die Kreisärzte verwenden, welche durch die Kreiskassiere am bequemsten werden zu besorgen wissen, bei dem Buchhändler Widtmann auf der Kleinseite in der Brückengasse, übrigens aber trachten, desselben Ausbildung auf die dem §. 8 vorgeschriebene Art nach Möglichkeit zu befördern.

§. 12.

§. 12. Da das Gremium verschiedene Auslagen zu bestreiten hat, als die Besoldung des Gremialkommissärs, des Gremialaktuars u. s. w. so müssen zur Bedeckung derselben gewisse Gremialtaxen festgesetzt werden.

§. 13. Jeder Apotheker, so wie er eine Apotheke in Prag in Besitz nimmt, und von Seite des Magistrats als Bürger aufgenommen worden ist, wird beim Gremium vorgestellt, und in dasselbe aufgenommen, bei welcher Gelegenheit ihm ein gedrucktes Exemplar der Gremialordnung zu übergeben ist, mit dem Auftrage, selbe an einem solchen Orte seiner Apotheke aufzubewahren, daß sich seine Gehilfen und Lehrlinge durch die Lesung derselben von ihren Pflichten die gehörige Kenntniß verschaffen können.

Den Landapothekern ist von Seite der k. Kreisämter diese Gremialordnung mit dem nämlichen Auftrage zu übergeben. **Ueber Hofkanzleidekret vom 29. Juni 1815, kundgemacht am 18. Mai 1816.**

Zu §. 101. VIII. Hauptstück.

Wenn er davon gewußt. Siehe §. 12 der Apothekerordnung vom 29. Junius 1815 beim II. Absatze bei vorstehenden §. 100.

Zu §. 102. VIII. Hauptstück.

Strafe gegen den Provisor. Siehe die Apothekerinstrukzion vom Jahre 1808 und die Apothekerordnung vom 29. Junius 1815 bei §. 100.

Zu §. 103. VIII. Hauptstück.

Strafe der Apothekergesellen. Siehe die Apothekerinstrukzion vom. J. 1808, und die Apothekerordnung vom 29. Junius 1815 bei §. 100.

Zu

Zu §. 104. VIII. Hauptstück.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

Die bestehende erbländische Apothekertaxordnung soll höchstens dahin zu verstehen seyn, daß die darin vorkommenden Taxen nicht überschritten würden; wohl aber steht jedem Apotheker frei, seine jederzeit frisch, ächt, und wirksam seyn sollende Medikamente auch unter der Taxe, ohne daß ihm hierüber von den Uebrigen ein Vorwurf gemacht werden dürfe, hintanzugeben; und sollen jene ordnungsmässig geprüften Apotheker, welche wohlfeiler, als die Taxvorschrift ist, ihre Arzneien liefern wollen, jedesmal vorzüglich begünstiget, da hingegen aber auch die genaue Visitirung und Nachsehung in den Apotheken durch die dazu bestellten Medizis nach Schuldigkeit und Billigkeit fleißig in das Werk gesetzt werden. Zu welchem Ende, und damit man dessen desto mehr vergewissert seyn möge, daß nicht etwa heimliche Unterschleife, oder verborgene Entschädigungen wegen des geringern Preises Platz greifen, unpartheiische (ohne Abbruch des 5. §. des im Jahre 1773 ergangenen Normals) insbesondere von der Landesstelle hierzu benannte Medizi nicht nur die erste Errichtung einer neuen Apotheke, ohne etwas anzunehmen, mithin unentgeldlich visitiren, sondern auch in der Floge öfters nachsehen, und selbe überfallen sollen; desgleichen auch überhaupt andere Medizi, welche Pazienten haben, die sich sowohl der neuen, als auch anderer Apotheken bedienen, die abgelieferten Arzneien öfters verkosten und untersuchen, mithin, wenn sie ein unächtes, unwirksames, oder wohl gar verfälschtes Medikament entdeckten, sogleich die Anzeige an das k. Gubernium machen sollen. **Hofdekret vom 24. März 1783.** Siehe die §§. 5, 6, 7, 8 und 9 der Instrukzion für die Apothe-

theker vom Jahre 1808, dann die §. 5, 7 und 12 des II. Absatzes der Apothekerordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100.

Die in W. W. berechnete Taxordnung der Arzneien ist genehmiget, und nachstehendes verordnet worden.

Erstens. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich von nun an genau an die neue Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopaeam austriacum (Editio altera emendata 1814) strenge halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneien aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmal um 24 Dukaten bestraft werden sollte.

Zweitens. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Soll, wie bisher, jede vorschriftmässig berichtigte Apothekerrechnung, ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die längere Zeit Vier von Hundert, Zinsen anrechnen.

Viertens. Da mehrere Arzneien Gran- oder tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beimengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer, als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreutzer anzusetzen.

Fünf-

Fünftens. Wird die von jeher bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bei zwanzig Reichsthalern Strafe Niemand ein so genanntes Arkanum, auch Niemand, außer den Apothekern, Arzneien verkaufen solle.

Sechstens. Mit dieser Strafe von zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie in Kleinen, Kreutzer- und Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgier- Brech- oder Schlaf machende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt, verkaufen.

Siebentens. Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, wird nach dem §. 100 bis 110, dann §. 119 und 120, des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden. Weßhalb auch der Sanitätsmagister und sämmtliche Kreis- und Stadtphysizi hiermit angewiesen werden, ihres Orts auf die Befolgung dieser Verordnungen auf das genaueste zu wachen. **Hofdekret vom 2. August 1819.**

Zu §. 105. VIII. Hauptstück.

Strafe für den Apotheker Gesellen.

Zu §. 106. VIII. Hauptstück.

Den Eigenthümer.

Zu §. 107. VIII. Hauptstück.

Der Provisor der Apotheker.

Zu

Zu §. 108 VIII. Hauptstück.

Verwechslung der Arzneien in den Apotheken.

Aus einer kreisämtlichen Anzeige ist hervorgekommen, daß viele Ärzte und Wundärzte sich neuerer stets wechselnder Benennungen pharmazeutischer Präparate in ihren Arzneivorschriften bedienen.

Da hiedurch zu allerhand Mißgriffen und die Gesundheit, ja wohl selbst das Leben der Kranken gefährdenden Verwechslungen der Arzneien leicht Anlaß gegeben werden könnte, weil die Apotheker, zumal jene des flachen Landes, mit den neuern Benennungen nicht alle gleich vertrauet sind: so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, das gesammte Sanitätspersonale anzuweisen, sich in den Arzneivorschriften keinen andern, als der in der Provinzialpharmakopöe enthaltenen Benennungen der Arzneikörper zu bedienen, und denselben den Gebrauch der herkömmlichen, durch ihr Alterthum ehrwürdigen Namen der Aerzneimittel besonders und das um so mehr zu empfehlen, als hiedurch allen nachtheiligen Mißverständnissen auf das wirksamste und sicherste begegnet werden könnte, da diese Namen und deren Bedeutung allgemein bekannt und Jedermann geläufig sind. Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1820. Gubernial-Zahl 22658. Siehe die §§. 18, 21, 22, und 23, der Apotheker-Instrukzion vom Jahre 1808, dann die §§. 12, 16, 17, und 18, der Apothekerordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100.

Zu §. 109. VIII. Hauptstück.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe. Siehe dem §. 9 der bei dem §. 98 angehängten Instrukzion vom J. 1808 für Hebammen, und den §. 14 bis 17 der eben dort befindlichen Instrukzion vom Jahre 1808 für Wundärzte, und endlich den §. 13, der Instrukzion vom Jahre 1808 bei eben dem §. 98.

§. 8. In den kleinern Städten auf dem Lande, wo keine Apotheke ist, haben die Mediker zu sorgen, daß die nöthigsten Mittel beigeschafft werden. I. Theil III. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Mit alleiniger Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen sollen alle übrigen Privatapotheken der Klöster in jenen Orten, wo bürgerliche Apotheken errichtet sind, gänzlich aufgehoben werden. Verordnung vom 11. Juni 1770.

Der §. 3 des Gesundheitsordnungsnachtrags vom J. 1773, kraft welches der Verkauf der Arzneien aus klösterlichen Apotheken verboten ist, wird dahin erläutert: daß aus denen, zu ihrem eigenen Gebrauche beigeschafften Hausapotheken die Arzneien öffentlich um Bezahlung oder unentgeldlich damals abzugeben, wenn in dem Orte selbst oder in den benachbarten Gegenden auf eine Entfernung von 2 Meilen keine weltliche Apotheke vorhanden ist; jedoch unter nachstehenden Bedingnissen: 1tens. Daß die Klöster oder geistliche Gemeinden, und zwar unter einer Strafe von 100 Dukaten auf dergleichen zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Apotheken keinen Provisor, der nicht von einer erbländischen Universität vorläufig examinirt und approbirt worden, anstellen. 2tens. Die zu solchen Apotheken angestellten weltlichen oder geistlichen Provisoren bei schweren Strafe

sich

sich von aller Prax außer dem Kloster oder außer ihrem geistlichen Hause, wenn sie auch selbe unentgeldlich leisten wollten, enthalten. 3tens. Dergleichen geistliche Apotheken, so wie die weltlichen der gewöhnlichen Visitazion durch die Behörde unterworfen seyn, und nach den übrigen für die weltlichen Apotheken bestimmten Gesetzen behandelt werden. 4tens. An jenen Orten, wo nach dieser Befugniß eine geistliche oder weltliche Apotheke besteht, den daselbst befindlichen Landesphisikern, Wundärzten, Badern, bei gemessener Geld = oder Leibesstrafe, einige wie immer Namen habende Arzneien um Bezahlung oder auch unentgeldlich auszugeben verboten sey, und endlich 5tens: Diese Befugniß den Klöstern und geistlichen Gemeinden nur in so lang zustehen solle, bis sich ein weltlicher Apotheker zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in dem betreffenden Orte oder Bezirke herbei lassen, und die hiezu erforderliche Befugniß durch die Behörde bewirken werde, in welchem Falle sodann bei erlöschender Ursache dieser der Geistlichkeit zugestandenen Befugniß auch das Recht selbst aufzuhören hat. Hofdekret vom 2. Juli 1774.

Die k. Kreisämter sollen durch besondere Publikazion den sämmtlichen Wundärzten auf dem Lande die unbefugte, und den mit großem Aufwande errichteten Apotheken äußerst schädliche Zubereitung der innerlichen Arzneien, und deren Verkauf, besonders in jenen Orten wo öffentliche Apotheken vorhanden sind, dergestalt verbieten, und einstellen, daß im Betretungsfalle wieder dieselben mit der Patentalstrafe und Konfiskazion aller vorfindigen bloß innerlichen Arzneien unnachsichtlich fürgegangen werden würde. Verordnung vom 11. November 1784.

Nach=

Nachdem die sogenannte Kiesowische Lebensessenz theils heimlich, theils öffentlich verkauft wird, solche aber nach Erkenntniß der wiener medizinischen Fakultät mehrere sehr hitzige und heftig abführende Arzneien enthält, sonach auch in verschiedenen Fällen höchst schädlich seyn kann; daher ist der Verkauf derselben allen Apothekern auf das schärfste zu untersagen, und überhaupt Niemanden zu gestatten. Hofdekret vom 20. Dezember 1787 und 1. Jänner 1788.

Da fremde Magnesie der inländischen öfters an Güte nicht gleich kömmt, nicht selten aber von dem Gebrauche, und der Vermischung derselben nachtheilige Folgen für die Gesundheit entspringen; so wird die Einfuhr der Magnesie aus fremden Landen verboten. Die Einfuhr der in Tyrol erzeugten Magnesie wird gegen ordentliche Legitimazion, und gegen das daß sie vor der zollämtlichen Verabfolgung untersucht werde, noch ferner gestattet. Uebrigens wird den Apothekern und den eine Hausapotheke zu halten berechtigten Chirurgen bei schärfster Ahndung verboten, Materialwaaren von unbekannten, oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen. Auch sind jene, welche sich mit Erzeugung der Magnesie abgeben, die Apotheker ausgenommen, als welche ohnehin gesetzmäßig untersucht werden, ausfindig zu machen, ihnen unversehens ein Theil dieses Produktes abzunehmen, und zur Untersuchung an die Landesstelle einzubefördern. Hofdekret vom 7. und Verordnung vom 29. Jänner 1790.

Landwundärzte, welche über 1 1/2 Stunde von einer öffentlichen Apotheke entfernt sind, sollen eine kleine Hausapotheke halten, und immer jene Arzneien in größerer Menge vorräthig haben, welche bei gähen Fäl-

Fällen und zum täglichen Gebrauche nothwendig sind. Um aber versichert zu seyn, daß die Landwundärzte in ihrer Hausapotheke allezeit gute, und recht zubereitete Arzneien haben; haben sie solche in der nächsten Apotheke zu fassen, und darüber von dem Apotheker ein Zeugniß vorzuzeigen, der Apotheker hingegen muß ihnen die Arzneien etwas unter der gewöhnlichen Taxe ausliefern, damit sie nicht gezwungen würden, den Landmann mit dem Arzneipreise zu überhalten. Diese chirurgischen Hausapotheken müssen auch jährlich von den Kreisphisikus unentgeldlich untersucht werden. Bei dieser Untersuchung müß der Phisikus zugleich nachsehen, ob der Wundarzt die zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Instrumente im guten Stande besitze, und rein halte, ob er mit den, jedem Landwundarzte unumgänglich nothwendigen Büchern von der Anatomie Chirurgie, Hebammenkunst und Arzneikunde versehen sey, ob er geschickte Gesellen und Lehrjungen halte, ihr sittliches Betragen besorge, sie gehörig in ihrem Amte unterrichte, und sie zum fleißigen Lesen guter Bücher aneifere. Endlich muß der Phisikus bei dem Ortsrichter und der Gemeinde sich erkundigen, ob sie über das chirurgische und sittliche Betragen des Wundarztes, und seiner Untergeordneten keine Beschwerde haben? Ueber alle diese Gegenstände muß der Phisikus jedesmal nach gepflogener Untersuchung seinen schriftlichen Bericht seinem Gutachten durch das k. Kreisamt an die Landesstelle erstatten. Die Kreisphisiker sind zur genauen Befolgung mit dem Beisatze anzuweisen, daß denselben so, wie es bei Visitirung der öffentlichen Apotheken geschieht, die Reisekosten aus dem ständischen Domestikalfonde vergütet werden würden, jedoch haben sie die Visitirungen der Hausapotheken mit jenen der öffentlichen Apotheken vorzunehmen. Hofdekret vom 11. März 1795.

Es

Es ist eine Hebamme in unbefugter Behandlung innerlicher Krankheiten und Dispendirung der Arzneien, welche sie von herumziehenden Königseern gekauft hatte, betreten, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft worden. Dieses veranlaßt die Wirthschaftsämter und Magistrate neuerdings anzuweisen, auf derlei herumziehende Königseer, welche mit ihren selbst bereiteten, oft höchst schädlichen Arzneien das leichtgläubige Volk bethören, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und sie im Betretungsfalle der gesetzlichen Strafe zuzuführen. Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1807.

Der dermalen so stark eingeschlichene öffentliche Handel mit mehreren mineralischen Zahnpulvern, Haarwachsenmachenden Wässern, bittern und andern wunderbaren Essenzen, erfordert, besonders bei dem Umstaude, daß derlei Arzneien in den Händen eines Unwissenden großen Nachtheil an der Gesundheit, besonders innerlich gebraucht, verursachen können, die neuerliche Kundmachung der Patente vom 18. August 1750 und 6. Oktober 1762 und vom 24. Juli 1766, mittelst welchen, um derlei Uebeln so viel möglich zu steuern, der Arzneihandel einem jeden, außer den unter der medizinischen Aufsicht stehenden Apotheken, eingestellt ist.

Diesemnach wird allen jenen, die sich mit so einem unbefugten Arzneiverkaufe außer den Apotheken abgeben, bedeutet: daß alle bei ihnen unter was immer für einem Namen führende Arzneien, falls sie damit betreten werden, konfiszirt, und sie noch zu einer Geldstrafe von zwanzig Thalern verhalten werden.

Von diesen republizirten Verordnungen sind alle dort Kreises Handelsleute in die Kenntniß zu setzen, und ist über die genaue Befolgung derselben strenge zu wachen, übrigens aber auch allen jenen, welche mit dem sogenannten köllnischen Wasser handeln,

stren=

strenge anzuordnen, daß sie keine Schilde oder Ankündigungen desselben als Universalmittel aushängen oder bekannt machen; sondern solche sogleich beseitigen, und sich nur des Ausdruckes bedienen, hier ist Köllnerwasser zu haben. Verordnung vom 14. Juni 1815.

Zu §. 110. VIII. Hauptstück.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Zu §. 111. VIII. Hauptstück.

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

Zu §. 112. VIII. Hauptstück.

Unwissenheit der Wundärzte.

Zu §. 113. VIII. Hauptstück.

Vernachlässigung von Seite der Aerzte und Wundärzte.

§. 2. Die bestättigten Medici haben vorzüglich auf Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes gesammt, und insonderheit in den Bezirken, wo sie aufgestellt sind, zu wachen, und den zur Befolgung dieser Sanitätssatzungen bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, gutem Willen und Sorgfallt an die Hand zu gehen, auch, die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen, alles Unheil, soviel möglich zu wenden, und den bei ausbrechenden Menschen oder Viehseuchen sogleich die erforderlichen Hilfsmittel zu ergreifen; sie haben den sich entdeckenden Mißbräuchen und Mängeln abzuhelfen, und fleißig sorgen, daß die in ihrem Bezirke aufgestellten Chirurgi, Bader, Apotheker und Hebammen den ihnen obliegenden und vorgeschriebenen Pflichten

ten unverrückt nachleben, auch keine dieser Personen zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen, oder geduldet werde, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeschriebene Prüfung, und obrigkeitliche Bestättigung erfolgt ist. I. Theil I. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. *)

§. 7. Die Medici haben bei Kranken allen Fleiß der Kunst anzuwenden, massen sie sich sonst von strenger Rechenschaft nicht entbinden können, sie sollen verschwiegen, aufmerksam, und unter einander friedlich seyn, und wenn sie mit gemeinschaftlichem Rath einem Kranken beistehen müssen, einhellig, und einverständlich zu Werke gehen; sie sollen über Nacht ohne erhebliche Ursachen nicht von dem Orte ihrer Anstellung sich entfernen, und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen; sie haben ihr Amt bei Reichen, und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, dem Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber auf sein Seelenheil Sorge zu tragen, hinfolglich bei verspürender Gefahr, sogleich die Empfangung der heil. Sakramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben. Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumahlen, als sie in der That sind, immer de palmario, oder um außerordentlichen Arztlohn zu paktiren, sondern sich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen. I. Theil I. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 22.

*) Siehe die bei §. 98 angehängte Instrukzion für Hebammen vom Jahre 1808. und zwar §§. 5 und 9 dann eben dort befindliche Instrukzion vom Jahre 1808, für die Wundärzte und zwar §§. 11, 18, 20, und die Instrukzion vom Jahre 1808 für Aerzte §. 3, 4, 6, und 7, bei eben dem §. 98.

§. 22. Wenn der Kreisarzt zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht sich unverzüglich zu demselben zu begeben; ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts oder außerhalb desselben befinden.

§. 23. Bei vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird.

§. 24. Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeldlich zu besorgen; überhaupt aber an keine Kranken, denen er beisteht, bei ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen; und da er von dem Staate eigends dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beizustehen schuldig.

§. 25. Wird er zu Kranken in seinem Bezirke außerhalb seines Wohnortes abgerufen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde, so hat er sogleich ohne Unterscheidung der Personen zu dem, wohin er zuerst berufen worden, sich zu begeben; nur soll er in solchen Fällen allenfalls einem bekanntermassen Gefährlichern den übrigen vorziehen.

§ 26. Wenn der Kreisarzt über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhr hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeldlich verschafft werden. Amtsunterricht für die Kreisärzte, kundgemacht mit Hofdekret vom 28. November 1785.

Zu §. 114. VIII. Hauptstück.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. *) Strafe.

Nach natürlichen Pflichten sind daher die Eltern und Großeltern verbunden für die Kinder *) — gemäß übernommenen Pflichten der Vormund für den Pupillen — und Kurator für den Pflegbefohlenen — der Dienstherr für den Dienstbothen — der Meister für den Gesellen und Lehrjungen zu sorgen, in welcher Voraussetzung die hierauf Bezug nehmenden Verordnungen aus dem A. B. G. B. dann aus der Dienstbothenordnung, **) und in Beziehung auf die Gesellen und Lehrjungen insbesonders dieser Letzteren wegen Aufnahme in die allgemeinen Krankenhäuser, ***) welche alle Mittel zum Beistande darbiethen, hierorts angeführt werden.

*) § 139. Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den Anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 142. Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

§. 143.

§. 143. Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.

§. 166. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Übrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

§. 167. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168. So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

§. 187. Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Kurator besondern Schutz.

§. 188. Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Kurator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind.

§. 205. Jeder Vormund mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß vermittelst Handschlages angeloben: daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und ämsig verwalten, und in Allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

§. 282. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kuratoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. Allgemeines bürgl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Ueber die in Folge einer Verhandlung zwischen der k. k. n. öster. Regierung, und dem n. öster. Appellazionsgerichte gestellte Frage, ob, wann und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- und Waisenanstalten, Vormünder oder Vermögenskuratoren zu bestellen sind, wird von der k. k. obersten Justizstelle im Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen und der k. k. vereinten Hofkanzlei hiemit erklärt:

1) Die Waisen- oder Findelhausdirekzion vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die

Stel-

Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben, unter der Aufsicht der Direkzion verpflegt, und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2) Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder geringe Beträge, welche sie als Dienst- und Arbeitslohn, oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so ferne diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhausdirekzion aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt.

Sollte einem Waisen- oder Findelkinde unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens, die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3) Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden; so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhausdirekzion steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4) Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhausdirekzion, über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind, aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen

wer-

werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen.

Die Direkzion hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Eltern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es gebohren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen, Auskunft zu geben.

Der Direkzion steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Dem Gerichte der Hauptstadt können von drei zu drei Monaten vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

5) Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen.

Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder in so ferne das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdikzionsbezirke es sich aufhält. Justizhofdekret vom 17. August, Hofkanzleidekret vom 12. September, Zahl 25051 und Gubernialverordnung vom 30. September 1822.

**) §. 81. Menschenliebe sowohl als Billigkeit machen es jedem Diensthälter zur Pflicht, für seinen Dienstbothen, wenn dieser erkrankt, Sorge zu tragen,

gen, und es ihm an der zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Hilfe nicht fehlen zu lassen.

Wie denn die öffentliche Vorsicht auch selbst dem Unvermögendsten keinen Vorwand läßt, sich dieser Pflicht zu entschlagen, da überall Bezirksärzte und Wundärzte mit der Verbindlichkeit, Aermeren unentgeldlich beizustehen, angestellt sind, und, wenn die Armuth durch die vorgeschriebenen Zeugnisse bewiesen wird, auch Arzneimittel unentgeldlich verabfolget werden.

Die Diensthälter sind daher unter der schwersten Verantwortung verbunden, sich in Fällen, wo diese Hilfe zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt, oder an die Polizeidirekzion zu wenden, damit dem erkrankten Dienstbothen der nöthige Beistand geleistet werde.

§. 82. Ist die Krankheit so beschaffen, daß sie einer längern Wartung und Pflege bedarf, so läßt sich von gutdenkenden, vermögenden Haushältern, denen der Raum und sonst die Beschaffenheit der Haushaltung den Erkrankten bei sich pflegen zu lassen, gestattet, mit Zuversicht erwarten, daß sie, besonders guten, und durch längere Dienstjahre um sie wohlverdienten Dienstbothen die Wohlthat der häuslichen Pflege und alle erforderliche Medizinal-Hilfe nicht versagen werden.

§. 83. Können Diensthälter dem erkrankten Dienstbothen bei sich zwar Platz und Pflege geben, sind aber übrigens nicht vermögend, die Kosten der Arzneien zu bestreiten; so haben sie sich um das Zeugniß des Armenbezirks zu bewerben, nach dessen Beibringung sie die Arzneimittel unentgeldlich erhalten.

§. 84. Fände ein Diensthälter entweder nach Beschaffenheit der Krankheit, oder nach Umständen seiner

ner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei sich pflegen zu lassen, und hätte der Dienstbothe auch keine Eltern, Angehörige, oder sonst Jemanden, der denselben nach Uebereinkommen mit dem Diensthälter während der Krankheit in die Pflege nähme; so ist dieser verbunden, die Unterbringung des Dienstboten in das Kranken haus zu veranstalten, und wofern der Wohlhabende gleichwohl nicht in seinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur besseren Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen; so wird ihm wenigstens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienstbothe in seinem Dienste bleibt, für die Zeit, welche derselbe in dem Krankenhause zugebracht, bis zu seiner Herstellung, die Bezahlung nach der vierten Klasse, und zwar wöchentlich vorhinein zu leisten.

§. 85. Sollte jedoch ein liebloser Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstbothen während der Krankheit entlassen: so wird demselben, so wie überhaupt jedem Diensthälter, welcher sich nicht über sein Unvermögen nach Vorschrift des folgenden Paragraphs auszuweisen vermag, wiederholt, und unter der strengsten Verantwortlichkeit in Ansehung der Folgen auferlegt, unversäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen, und nebst bei dem Betrage eines vierwöchentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Ueberbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der dem Krankenhause verursachten Kosten von dem vierwöchentlichen Lohne übrig bleibt, soll dem Austretenden, oder wenn er verstorben, dessen Erben von der Krankenhausdirekzion, zurückgestellt werden.

§. 86. Wenn endlich Diensthälter von der mindervermögenden Klasse durch die vorschriftmässigen

Zeug=

Zeugnisse des Armenbezirks beweisen können, daß sie dem Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes, einer längeren Pflege bedarf, weder bei sich behalten, noch für denselben eine Bezahlung zu leisten im Stande sind, und daher der Kranke nach den bestehenden Versorgungsanstalten unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen wird; so werden dieselben unter strenger Verantwortung verbunden, darüber sich an die Behörde zu wenden, um wenigstens zur Beförderung der Aufnahme und Unterbringung des Kranken nichts zu verabsäumen.

Wenn Militärdiensthälter sich in den vorerwähnten Umständen befinden, haben sie solche durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweisen, und diese Zeugnisse dann den Vorstehern des Armenbezirks einzusenden. Gesindordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien, kundgemacht mit Patent vom 1. Mai 1810.

***) Die k. k. Hofkanzlei hat mit h. Dekrete v. 17. Jänner l. J. Z. 32653 zu genehmigen befunden, daß die bisher in W. W. entrichteten Verpflegsgebühren in dem hiesigen allgemeinen Kranken- und venerischen Kur-, dann in dem Gebähr- und Irrenhause vom 1. März l. J. anzufangen, in C. M. und zwar folgendermassen berichtiget werden sollen.

a) Für einen Kranken, der nach der ersten Klasse verpflegt wird, mit täglich einem Gulden C. M.

b) Für einen Kranken, der nach der zweiten Klasse verpflegt wird, mit täglichen 36 kr. C. M., und

c) für einen nach der dritten Klasse verpflegten Kranken, wenn derselbe in der Hauptstadt gebohren ist, oder daselbst durch 10 Jahre ununterbrochen sich aufgehalten hat, mit täglichen 12 kr. C. M., und für Auswärtige mit täglichen 20 kr. C. M.

Was

Was die Leicheneinsegnungstaxen anbelangt, so ist deren Berichtigung in C. M. bereits mittelst hierortiger Entschließung vom 22. November v. J. Z. 56863 folgendermassen festzusetzen befunden worden; als:

a) Für die Einsegnung ganz in der Stille 33 kr. C. M.

b) Für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen und ohne Gesang, 2 fl. 4 kr. C. M.

c) Für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen und Aufsatz, jedoch ohne Gesang 4 fl. 24 kr. C. M.

d) Für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz und Gesang, 7 fl. 9 kr. C. M.

e) Für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz, Gesang und Assistenten, 11 Gulden 24 kr. C. M. Endlich sind die Gebühren für die Verpflegung im Siechenhause mit eben dieser Schlußfassung nach der 1ten Klasse mit täglich 1 fl. C. M. nach der 2ten Klasse mit 30 kr. C. M. und nach der 3ten, mit täglich 10 kr. C. M. bemessen worden. Gubernialverordnung vom 8. Februar 1822.

Zu §. 115. VIII. Hauptstück.

Unbefugter Handel mit Gift.

Mit welchen Artikeln von Gift überhaupt der Handel zu treiben verboten, ist aus nachstehenden Vorschriften zu ersehen.

Da von verschiedenen nicht allein christlichen, sondern auch sogar jüdischen Kaufleuten und Krämern, das Arsenikum ohne alles Bedenken und Unterschied verkaufet wird; so werden zur Verhütung aller hieraus entspringen mögenden üblen Folgen nicht allein die bereits ehehin in Sachen ergangenen Verordnungen erfrischet, sondern auch sämmtlichen Kaufleuten und Krämern, — die Apotheker in Rücksicht

auf

auf die in ihren Statuten ohnehin ausgesetzte Pflicht allein ausgenommen, aller Verkauf des Arsenikums bei empfindlicher Leibes, auch gestalten Sachen nach Lebensstrafe ernstgemessen untersaget. Verordnung vom 24. Mai 1765.

§. 7. Da bei dem Verkaufe des Arsenici vielfältige Gefahren unterlaufen, so sollen die Apotheker den in ihren Offizinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materials allzeit wohl verschlossen aufbewahren, und keines verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht wurden, schädliche Folgen entstehen; gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten, und Zubereitungen unentbehrlich, so soll es keinem andern zu verkaufen erlaubet seyn, als einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Magistrate des Ortes ausgewählet und für bescheiden und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmässigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen, die eigenes Arsenikum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, dabei aber wohl zu beobachten kömmt, daß solch giftige Materiale niemand als bekannten sichern Personen gegeben werde; sollte sich aber darum jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zwei dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben und bestättigen müssen, daß der oder diejenige, welche einiges Arsenikum verlanget, die angeblich sichere Person sey. I. Theil III. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Jene

Jene Personen, denen das Gift zu verkaufen erlaubt ist, sollen die, in dem Generalsanitätsnormative vorgeschriebene Vorsicht, bei Vermeidung der darin ausgemessenen Strafe gehörig anwenden. Hofdekret vom 29. Oktober 1772.

Der in dem Sanitätspatente vom 2. Jänner 1770 im 7. §. 3. Hauptstück enthaltene Verbot wegen Zubereitung der giftigen Mäusezetteln von verschiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung den sämmtlichen Apothekern unter eigener Dafürhaftung aufgetragen. Verordnung vom 31. August 1781.

Da die Skt. Maurizi Zechner Gewerbschaft am Oberthan in Prag und Joachimsthal, Niederlagen von verschiedenen Sorten Arsenik zum Bedarf der hierländigen Glas = und andern Fabriken errichtet, daher wird den Abnehmern bedeutet, daß diese Arseniksorten nach dem wiener Gewichte zentnerweis nicht anders, um allen Gefahren wegen dieses giftigen Materials vorzubeugen, als gegen Beibringung beglaubter ortsobrigkeitlichen, oder sonst verläßigen Zeugnisse hintangegeben, und allda ein eigenes Buch gehalten werde, in welches alle diejenigen, die Arsenikum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, dann den Tag, und ihren Namen einschreiben müssen. Verordnung vom 6. August 1783.

§. 18. Die Spezereihändler, und alle diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens in sofern der besondern Aufsicht des Kreisarztes unterworfen daß er denselben nach Zeit und Gelegenheit nachsehe, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen, ob die Bezeich=

zeichnungen der Gefäße richtig? ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert sind? und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind. Amtsunterricht für die Kreisärzte, kundgemacht mit Hofdekret vom 28. November 1785.

Die k. Kreisämter sollen den Handel mit Mäusgift aufs schärfeste publicando untersagen, und anbei den Ortsobrigkeiten, Kreisphisiko, und Kreischirurgo, dann auch den Dorfsrichtern verordnen, daß selbe auf derlei besonders zu Marktzeiten mit Schubkarren und Kraksen herumziehenden Leute genau invigiliren, dieselben scharf ausforschen, und im Betretungsfalle, ob sie Gift für Mäuse mit sich führen, sogleich visitiren, und bei dessen Befund auf der Stelle wegnehmen und vertilgen sollen. Verordnung vom 2. September 1784, erneuert durch Verordnung vom 23. Juli 1799.

Allen Apothekern und Handelsleuten, oder wer sich immer mit Verfertigung oder Verkaufung des Fliegensteins oder Fliegenwassers beschäftiget, wird der Verkauf gänzlich untersagt, und eingestellt, und haben die Obrigkeiten auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu invigiliren; übrigens wird dem Publikum zur Ausrottung der Fliegen der für die Menschen nicht so schädliche, für die Fliegen der eben so wirksame Fliegenschwamm (agaricus muscarius linnei) auf böhmisch muchomurka angerathen. Verordnung vom 25. Juli 1785, wiederholt mit Verordnung vom 29. März 1798.

Wir

Wir Leopold der Zweite rc. rc.

Zur Vermeidung der Unglücksfälle, welche durch den freigestatteten Verkauf des Arseniks, und anderer Giftarten verursacht werden, finden Wir nöthig für diesen Handel folgende Vorschrift zu geben:

§. 1. Der Handel mit Hüttenrauch, mit weißem und gelben Arsenik, und überhaupt allen den Menschen schädlichen Giften, kann künftig nur in größeren Städten und Marktflecken *) gestattet werden.

§. 2.

*) Die in Innerösterreich dazu berechtigten Städte und Märkte sind folgende:

In Steyermark.

Im grätzer Kreise.

Grätz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg und Radkersburg.

Im Marburger Kreise.

Marburg, Leibnitz, Pettau, Mahrenberg.

Im Zillier Kreise.

Zilli, Rohitsch, Windischgraz, Rann, Lichtenwald.

Im Brucker Kreise.

Bruck, Eisenerz, Mürzzuschlag, Marienzell.

Im Judenburger Kreise.

Judenburg, Muhrau, Knittelfeld, Rottenmann, Aussee.

In Kärnten.

Im Klagenfurter Kreise.

Klagenfurt, Friesach, Gurgg, Völkermarkt, Kappel, Bleiberg, Wolfsberg.

Im Villacher Kreise.

Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervillach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain.

Im Laibacher Kreise.

Laibach, Krainburg, Bischofflack, Ratmaunstorf, Stein.

Im Neustädtler Kreise.

Neustädtel, Weixelburg, Möttling, Gottschee.

Im Adelsburger Kreise.

Adelsberg, Senosetsch, Laas, Mitterburg, Wippach.

§. 2. In den drei Hauptstädten, Grätz, Klagenfurt und Laibach wird dieser Handel allen Materialisten bewilliget; in den übrigen genannten Städten und Märkten hingegen sollen dazu nur gewisse Handelsleute von den Kreisämtern bestimmt werden.

§. 3. Allen Apothekern wird unter der strengsten Verantwortung und Strafe untersagt, unter was immer für einem Vorwande Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arznei verordnet wird.

§. 4. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget ist, wird darüber ein eigenes Handbuch nach dem am Ende beigedruckten Formulare führen. In dieses Buch ist der Tag des Verkaufes, Name des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzweck, zu welchem dasselbe gekauft worden ist, einzutragen, ohne diese Vormerkung aber ist kein Gift zu verkaufen.

§. 5. Niemanden soll ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltortes, Gift verkaufet, diese Bescheinigung aber tax- und stempelfrei ausgefertiget werden. In derselben muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Ursache, warum der Käufer dasselbe nöthig hat, z. B. zu seinem Gewerbsgebrauche u. dgl. angemerkt seyn.

Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolget werden.

Die Bescheinigungen müssen dem Handelsmanne ausgehändiget, und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem Handbuche verwahrt werden.

§. 6. Die hier vorgeschriebenen Vorschriften sind

auch

auch bei denjenigen Partheien zu beobachten, welche eine Giftgattung, in was immer für einer Menge zur Vieharznei begehren.

Ohne diese Vorsichten darf auch armen Leuten kein Gift, so gering der Betrag desselben seyn mag, geschenkt, oder wie immer verabfolget werden.

§. 7. Denjenigen, welche zur Tödtung der Fliegen, Ratten, Mäuse, oder anderen Ungeziefers eines Giftes zu bedürfen vorgeben, ist dasselbe platterdings zu versagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer dem Menschen unschädlicher Mittel vorzuschlagen.

§. 8. Die Handelsleute sind verbunden auf Verlangen der Obrigkeit, den Ankauf ihres Giftvorrathes durch die Handlungsbücher und den Verschleiß desselben durch das Handbuch, auf das genaueste auszuweisen.

§. 9. Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorsichtigkeit sich Unglücksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur strengsten Pflicht gemacht, das Gift sorgfältig zu bewahren; daher werden dieselben unter der größten Verantwortung giftartige Waaren nicht bei anderen Feilschaften an einem Platze, noch in Gefäßen, die mit andern leicht vermenget werden können, sondern abgesondert, wohl verschlossen, in kennbar unterschiedenen Gefäßen, und mit deutlicher Bezeichnung von aussen, entweder selbst aufbehalten, oder von vertrauten Personen aufbehalten lassen.

Diese Aufbehaltung kann insbesondere niemals Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen anvertrauet werden. Eben so sollen zur Zubereitung und Abwägung des Giftes eigene Mörser, Stößl, Reuter, Reibsteine, Mässereien, Wagen und was sonst an

Geräthschaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

§. 10. Eine gleiche Behutsamkeit in Verwahrung des Giftes, wird auch Künstlern, Handwerken, und anderen Partheien aufgetragen, welche desselben zu ihrer Kunst, einem Gewerbe, oder zur Vieharznei benöthiget sind.

§. 11. Sowohl Verkäufer als Käufer des Giftes, welche damit unbehutsam umgehen, oder wie immer die in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorsicht nicht beobachten, haben für die entstehenden Unglücksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umstände, nach Maaßgabe der in dem Gesetzbuche von politischen Verbrechen und Strafen, in dem dritten Kapitel, enthaltenen Gesetze, bestrafet werden.

§. 12. Auf diejenigen Hausirer und dieß Landes sogenannten Kraxenträger, welche sich aus angränzenden oder fremden Ländern in Innerösterreich einschleichen, und meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, die sie besonders unter dem Landvolke heimlich verkaufen, ist die größte Aufmerksamkeit zu tragen.

Diese verdächtigen Leute sind ohnehin durch wiederholte Verordnungen gänzlich abgeschafft worden. Sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, so muß denselben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Waarenvorrath genau beschrieben werden, sie selbst aber sind bei dem Landgerichte, wo sie betreten wurden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel ist ein mit den aufgenommenen Aussagen belegter Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

§. 13. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeiget hat, daß oft fremde Hausirer eingeschlichen sind, und zur

Formular des Handbuches

für die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute.

Handbuch des Johann N. Handelsmann in Klagenfurt, über den Giftverkauf, im Jahre 1791.

Monat.	Tag.	Name des Käufers.	Gattung des Giftes.	Betrag im Gewichte.	Wozu dasselbe gekauft worden.
Januar	1.	Anton Köfler Verwalter zu Freiberg.	weißer Hüttenrauch.	6 Lth.	Für das Vieh.
—	6.	Georg Trampitsch Bauer zu Weitensdorf.	detto	2 Lth.	detto
Februar	16.	Franz Troger Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arsenik.	1 Pf.	Zu seinem Gewerbe.

Ausrottung der Fliegen, Mäuse und Ratten verschiedene Giftgattungen, besonders Arsenik, an das Landvolk verkauft und dadurch zu Unglücksfällen Anlaß gegeben haben, weil sie den Käufern selbst unbekannt waren, und oft wieder sich aus dem Lande entfernt haben, daher auch nie zur Strafe gezogen werden konnten, so soll künftig der unbefugte Giftverkäufer sowohl, als derjenige, welcher von einem solchen in was immer für einem Betrage Gift erkaufet hat, mit der oben gedachten Strafe unnachsichtlich belegt werden. Ordnung für den Giftverkauf in den Innerösterreichischen Provinzen vom 26. August 1791.

Mäuse zu vertreiben ist wegen Gefahr mit dem Arsenikum niemand als ein Nahrungsbetrieb zu gestatten, noch weniger aber solche Leute in Bestallung zu nehmen. Verordnung vom 21. Dezember 1795.

Der Gebrauch, den Pferden sowohl, als dem Rindvieh sogenannten Hütterícht, (Hüttenrauch,) oder weißen Arsenik mit dem Futter zu geben, wodurch diese Thiere, an der Schwindsucht, an dem Wurm, oder an dem bösartigsten Rotze zu Grunde gehen, und das Fleisch bei dem Rindviehe der Gesundheit schädlich wird, wird nicht nur auf das schärfste untersagt, sondern auch allen Apothekern, Materialisten, Krämern, und Künstlern, welche in, oder mit Arsenik arbeiten, solches Gift an jemand zu verkaufen oder zu schenken, auf das nachdrücklichste verboten und wiederholt anbefohlen, sich nach demjenigen, was über den Verkauf des Arseniks bereits verordnet worden ist, genau zu halten. Verordnung vom 9. Februar 1797.

Da sich jüngsthin abermals der traurige Fall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von neun Personen, bis auf eine Person um das Leben gekommen ist; so haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kundgemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen, in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden hiemit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichts, Kobolts, Fliegensteins und aller anderer dem Menschen schädlicher Gifte, Niemanden und nirgend wo erlaubt seye, außer in den nachbenannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar: in dem Viertel Unterwienerwald, zu Wien, Neustadt, und Bruk an der Leitha; im Viertel Oberwienerwald, zu Tulen, St. Pölten und Waidhofen an der Ibs; im Viertel Untermannhartsberg, zu Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im Viertel Obermannhartsberg zu Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar: in Wien bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach 3 Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen

übri=

übrigen Orten des Landes, bei schwerester Verantwortung und Strafe hiemit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzte mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerlei Vorwande an Jemanden abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bei jedemmaligen Verkaufe, oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größern oder kleinern Menge bestehen, den Namen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigesetzten Menge des Giftes in dem Handbuche, kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu besorgen seye, etwan zu unterlassen verlangten.

Zweitens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabfolgt werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit

sich die Obrigkeit bei einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allezeit darin ersehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiskommissären, = Kreis = und Stadtärzten die sich angeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert seye, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit, mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht, darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. d. gl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit, oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bei sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Sie=

Siebentens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen, bei schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und andern Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens. Damit durch die, aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu besorgen seye; wird hiemit wiederholt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge zu tragen, und selbige, nebst des ihnen abzunehmenden Giftes, und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an Behörde zu erstatten. **Regierungs Zirkulare vom 29. Julius 1797.**

Es wird sämmtlichen Ortsvorstehern aufgetragen, daß sie, besonders wo Glashütten vorhanden sind, öfters nachsehen, ob von den Glashüttenmeistern das zur Fabrike nöthige Arsenikum stets gut aufbewahret werde. Verordnung vom 29. Juli 1798.

Es ist nicht nur allein jedermann vor unvorsichtiger Aufbewahrung des Arseniks zu warnen, sondern auch von den Ortsbehörden, auf den Vollzug der wegen Verkaufs und Aufbewahrung des Arseniks bestenden Gesetze zu sehen. Verordnung vom 17. Oktober 1799.

Bei wieder ereignetem traurigen Falle, wo ein 3jähriges Mädchen von dem Genuße des Fliegenwassers gestorben ist, sind zur Verhütung solcher Unglücksfälle die den Verkauf, die Aufbewahrung der Gifte, und die dabei zu beobachtenden Vorsichten betreffenden Gesetze zu republiziren. Verordnung vom 24. Jänner 1803.

Es hat sich neuerlich in einem hierländigen Kreise das Unglück ereignet, daß ein Chaluppner mit Weib und Kindern an den schrecklichen Wirkungen, der auf eine höchst unvorsichtige Art erfolgter Beimischung von Arsenik in Speisen, den Tod fand. Da nun auf die sorgfältige Verwahrung dieses gewöhnlichen Vertilgungsmittels der Ratten und Mäuse, nicht genug Aufmerksamkeit eingeprägt werden kann, so — nimmt man hieraus die Veranlassung dem k. Kreisamte aufzutragen, diesen unglücklichen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Jedermann vor unvorsichtiger Aufbewahrnng des Arseniks oder sogenannten Hüttenrauchs zu warnen. Verordnung vom 24. Dezember 1807.

Die

Die oberste Justizstelle hat erinnert, sie habe aus mehreren bei derselben abgeführten Kriminalprozessen wahrgenommen, daß die in Absicht auf den Giftverkauf bestehenden Gesetze und Vorschriften nicht genau beobachtet werden, da aus den Verhandlungen mehrmal vorkomme, daß die Verbrecher dieser Art sich meistens ohne Beschwerde Gift verschaffen können. Die Landesstelle hat daher die Kreisämter, und durch solche die Obrigkeit auf die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden Gesetze und insonderheit derjenigen Vorschriften, die hierwegen in dem Strafgesetzbuche §. 120 und den folgenden enthalten sind, wiederholt aufmerksam zu machen. Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1808.

Da sich bei einer von der montanistischen k. k. Hofstelle veranlaßten Untersuchung des Staub- und Stangenschwefels, welcher in den Walchen in Inneröstereich erzeugt wird, bedeutende arsenikhältige Theile vorgefunden haben, indem bei dem Staubschwefel in 1 Pfund 58 Grane, und bei dem Stangenschwefel 42 Grane Arsenik enthalten waren; so haben Se. Majestät aus Anlaß jener Entdeckung zu befehlen geruhet, daß aller, wie immer Namen habender Absatz dieses Arsenik haltenden Staub- und Stangenschwefels sogleich eingestellt, der schon abgesetzte, wo es immer möglich ist, auf eine gerechte Art wieder zurück, und in Verwahrung genommen, und das Publikum von dessen Schädlichkeit sogleich in die Kenntniß gesetzt werden soll. Hofkammerdekret vom 10., und Gubernialverordnung vom 29. März 1814.

Der Verkauf des bei dem Bathianischen Bergbaue zu Oblarn in Steyermark erzeugten Schwefels, da er arsenikhältig ist, kann auf keine Art gestattet werden, und ist derselbe gänzlich einzustellen. Diesem

sem höchsten Befehle gemäß ist die Einstellung des Kaufs- und Verkaufs des Oblarner Schwefels von allen Handelsleuten ungesäumt einzuleiten, so wie die von der hiesigen medizinischen Fakultät verfaßte Belehrung *) allen Apothekern und Schwefelverarbeitern in der Provinz bekannt zu machen. Hofkanzleidekret vom 13. September 1814.

Bei

---

*) Belehrung an sämmliche Apotheker.

Wenn gleich jeden unterrichteten Apotheker ohnehin bekannt ist, daß der verkäufliche Schwefel in Stangen sowohl als in Pulver, als Folge seiner Bereitungsart aus den Erzen oft mit Opperment verunreinigt vorkömmt, und daher bei dem Einkaufe dieses zum innerlichen Gebrauche bestimmten Materials, die nöthige Vorsicht angewendet werden muß, und wenn gleich die über den zur Dispensirung in den Apotheken vorräthigen Schwefel kürzlich gepflogene Untersuchung bewiesen, daß im Durchschnitte eine lobenswerthe Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht herrscht, so veranlaßt doch der Umstand, daß von dem gräflich Bathianischen Bergwerke zu Oblarn in Steyermark ein bedeutend mit Opperment und selbst mit etwas weißem Arsenik verunreinigter Schwefel in den Handel gesetzt worden ist, die medizinische Fakultät, die hiesigen Apotheker zu ermahnen und aufzufordern, ihre Aufmerksamkeit auf dieses Arzneimittel zu verdoppeln. Dieser Schwefel von Oblarn zeichnet sich zwar durch seine Pomeranzgelbe lebhafte Farbe, von dem reinen blaßgelben Schwefel aus, und sein Arsenikgehalt kann auf verschiedene den Chemisten und Pharmazeuten ohnehin bekannte, und in Herrn Bestrunes Abhandlung über diesen Gegenstand sowohl, als in mehreren pharmazeutischen Handbüchern beschriebene Verfahrungsarten erwiesen werden, wovon man nur die folgende als eine der einfachsten hier anführt. Man koche 1000 Gran des zu untersuchenden Schwefels mit 1000 Gran einer Schwefelsäure (Acid. muriat. concentr.) die mit dem doppelten Gewichte Wasser verdünnt worden ist, durch mehrere Stunden unter Ersetzen des verdampften Wassers, indem man zuletzt 500 Gran Salpetersäure (Acidum nitricum purum dilatum) zusetzt, die bis aufs Drittel abgedampfte Flüssigkeit wird filtrirt, und vorsichtlich in einer Retorte wird mit

Bei einer in einigen Materialistengewölbern zu Wien vorgenommenen Untersuchung ist arsenikhältiger Schwefel vorgefunden worden. In dieser Hinsicht, und da der Schwefel außer dem Arsenik oft auch noch andere der Gesundheit schädliche Theile enthält, ist verordnet worden, daß das Publikum vor der Verwendung des Schwefels, der gewöhnlich bei den Kaufleuten erhalten werden kann, zum innern Arzneigebrauche gewarnt, und zugleich angewiesen werde, zu dem eben gedachten Zwecke nur vollkommen reinen Schwefel und zwar aus den Apotheken zu erkaufen. Hofkanzleidekret vom 10. Juli, kundgemacht mit Gubernialverordnung vom 5. August 1815, mit dem Beisatze, daß zur Vorsorge für die Gesundheit jenen Individuen, welche den Schwefel zu ihrer Handarbeit gebrauchen, die mit Erzeugung des Schwefels sich beschäftigenden Fabriken, denselben von Arsenik reinigen sollen.

Aus Anlaß einer gemachten Anzeige, daß in Czakow bei Nowemieste an der Weichsel im Königreiche Polen eine arsenikhältige Schwefelgattung gewonnen werde, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß sämmtliche Apotheker auf den Arsenikge-

einem schwachen Alkohol ausgesüßt, um den allenfalls entstandenen Schwefelsäurekalk auszuscheiden, und diese Aussüßwässer wieder bis zur Trockenheit abgedampft, wobei weißer Arsenik oder Arseniksäure zurückbleibt, da man sowohl durch Verbrennen auf einer glühenden Kohle versuchen, als auch wieder im Wasser auflösen, und mit Hydrozonwasser, Kupfer, Ammoniak, Kalkwasser fällen, oder die Auflösung mit einer für Salzsäure und Alkohol versetzten, und den Arsenik metallisch durch Hineinstellen eines blanken Zinnbleches ausscheiden kann. Ein durch solche Versuche arsenikhältig befundener Schwefel darf nicht zum Arzneigebrauche verwendet werden.

gehalt dieses in der Frage befindlichen Schwefels aufmerksam gemacht werden sollen, und der Gebrauch desselben zu Arzneimitteln zu untersagen, übrigens aber die anderweitige technische Verwendung desselben nicht zu verbieten sehe, da bei den hierüber angestellten chemischen Versuchen, eigentlich nur Spuren eines Arsenikgehalts in diesem Schwefel entdeckt wurden. Damit aber die Gesundheit der Menschen auf keine Art gefährdet werde, wird verordnet: es sehe in jedem einzelnen zweifelhaften Falle über die Reinheit oder Zulässigkeit eines Schwefels zum technischen Gebrauche vorerst anzufragen, und hierüber durch Kunstverständige eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen, welches besonders bei dem zum Weineinschlag zu verwendenden Schwefel von äußerster Wichtigkeit ist, welcher daher auch gleich dem zu medizinisch-pharmazeutischen Gebrauche bestimmten, von nun an nur aus den Apotheken zu beziehen ist. Hofdekret vom 3. Februar 1817.

Aus Anlaß einer in Steyermark vorgenommener vorsetzlichen Vergiftung mit dem sognnannten gelben Hüttenrauch, ist zur Kenntniß gekommen, daß nach verläßlichen Erhebungen, die ungarischen sogenannten Schwefelträger häufig weißen und gelben Arsenik mit sich führen, und solchen an Jedermann hauptsächlich aber an Pferdknechte sowohl zum großen Schaden für die Pferde, als selbst zur Ausfährdung der menschlichen Gesundheit verkaufen. Es wird daher der Landesstelle zur strengsten Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, daß zur Abstellung dieses Unfuges die schnellsten und zweckmässigsten Vorkehrungen getroffen, und besonders von den untern Behörden mit Pünktlichkeit und Strenge in Ausführung gebracht werden. Hofdekret

vom

vom 20. Juni, und Gubernialverordnung vom 7. Juli 1817.

Da der vor kurzem vorgekommene Fall, daß ein ungarischer Oehlträger Arsenik somit gifthältiges Rattenpulver verkaufte, die unangenehme Ueberzeugung liefert, daß die gegen Quacksalber bestehenden, und dem Verkaufe des Arseniks und Rattenpulvers verbietenden, für die Sicherheit des öffentlichen Gesundheitsstandes eben so wohlthätigen als nothwendigen Anordnungen strenge nicht gehandhabt werden, so werden die dießfälligen Anordnungen insbesondere die Verordnung vom 8. November 1763, vom 23. September 1773, vom 15. November 1776, vom 24. Mai 1782, vom 23. März 1786, vom 12. Juni 1766, vom 28. Mai 1798 und vom 7. Juli 1817 wiederholt mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, sich deren genaue Befolgung werkthätig angelegen seyn zu lassen. Gubernialverordnung vom 28. April 1818.

Die Fischkörner, auch Kokolskörner (Coculi indici) sind zu Folge der Erfahrung und der mit denselben angestellten Versuchen, als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Saamen bekanntlich die Beeren einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bittern brennend scharfen Geschmack und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Eckel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbeiführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genuße dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, werden dieselben eben denje-

jenigen Vorsichten und Beschränkungen unterzohen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind.

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfange auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugte Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen den Giftwaarenverkauf festgesetzten Vorschriften genau zu halten, und insbesondere die Ortsobrigkeiten haben strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden. Hofkanzleidekret vom 15. Juli, Hofzahl 21529, Gubernialbekanntmachung vom 5 August 1819, Gub. Z. 35620.

Das gallizische Gubernium hat in einer für das Land Gallizien in Bezug auf den Giftverkauf erlassenen Verordnung die verschiedenen Gattungen der Gifte, und gefährlichen giftartigen Substanzen namentlich aufgeführt, welche Verordnung hier im Auszuge beigesetzt wird.

8) Um aber Jedermann in die Kenntniß zu sezzen, was nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches als Gift zu betrachten ist, wer also zu dem Verkaufe desselben ausschließlich berechtigt ist, welche Giftgattungen daher dieser Vorschrift bei dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, werden dieselben hiemit namentlich aufgeführt, nämlich:

Weißer Arsenik. Arsenicum album.
Rother Arsenik. Arsenicum rubrum.
Gelber Arsenik oder Königsgelb. Arsenicum citrinum.
Opperment. Auripigmentum.
Kobold, Fliegenstein. Cobaltum.

Aez-

Aetzender Quecksilbersublimat. Mercurius sublim. corrosivus.
Weißes Quecksilberpräzipitat. Mercurius praecipitatus albus.
Rothes Quecksilberpräzipitat. Merc. praecip. ruber.
Spießglanzbutter. Butyrum antimonii.
Spießglanzglas. Vitrum antimonii.
Spießglanzkönig. Regulus antimonii.
Kologuinten. Cucumis colocynthis.
Fischkörner. Coculi Indici.
Mohnsaft. Opium.

9) Da außer diesen Giften noch mehrere Waarenartikel der menschlichen Gesundheit durch ihre schädlichen Eigenschaften in der unbehutsammen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publikums aber von den Spezereihändlern und Materialisten überhaupt ohne einen eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißschein geführt werden dürfen, so müssen sie dennoch von andern Handelsartikeln abgesondert und verwahret werden. Diese Artikel sind:

Vitriolöhl. Oleum vel acidum vitrioli.
Scheidewasser. Aqua fortis, acidum nitricum.
Bleiweiß Cerussa.
Bleikalk und Bleizucker. Sacharum Saturni.
Spießglanzleber. Hepar antimonii.
Silberglätte oder Bleiglätte. Lithargyrum.
Pottasche. Pottassa.
Zinnober. Cinnabaris.
Menig. Minium.
Euphorbium. Gummi Euphorbii.
Gummigut. Gummi guttae.
Jalapenharz. Resina jalappae.
Ignazbohne. Faba Ignatii.
Skamonium. Resina scamonii.

10) Nebst der unter §. 8 angeführten Giften haben die Apotheker noch folgende Arzneimittel als Gifte zu verwahren, nämlich:

Bleiessig. Acetum lithargyri.
Kirschlorbeerwasser. Aqua laurocesari.
Tollkraut mit seinen Theilen und Präparaten. Herba belladonae.
Säbenbaumzweige. Frontes sabinae.
Euphorbium sammt Pulver und Tinktur. Gummi euphorbii.
Gummigut sammt Pulver. Gummi guttae.
Wildaurin,- Extrakt. Extractum gratiolae.
Bilsenkraut-Extrakt. Extractum hyoscyami.
Mohnsaftpulver-Extrakt und Tinktur. Opium.
Tolläpfel-Extrakt. Extractum stramonii.
Phagedänisches Wasser. Liquor mercurialis.
Flüssiger Ammoniak. Ammonia pura liquida.
Pfirsichblätteröhl. Oleum fol. persicor.
Säbenbaumöhl. Oleum sabinae.
Ammoniakhältiges Quecksilber-Oxydul. Oxid. hydrarg. nigr. Moscati.
Rothes Quecksilber-Oxydul. Oxidum hydrarg. rubrum.
Grünspann-Sauerhönig. Oximel oroginis.
Brechweinstein. Tartarus lixivae stibiatus.
Spanische Fliegentinktur. Tinctura cantharidum.
Koloquinten-Tinktur. Tinctura colocynthidum.

Verordnung des Gallizischen Guberniums vom 11. Jänner 1820. *)

Zu

*) Siehe auch die §§. 10 und 17, der Instrukzion für die Apotheker vom Jahre 1808, dann §. 11, 12 der Apothekerordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100; so wie auch die Regierungsordnung vom 31. Dezember 1818 bei §. 119, welche die Weisung hinsichtlich der in eigenen besondern verschlossenen Behältnissen aufzubewahrenden Mineralgifte, sammt dem Verzeichnisse, enthält.

Zu §. 116. VIII. Hauptstück.

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten. Siehe die bei dem §. 115 befindlichen Anwendungen.

Zu §. 117. VIII. Hauptstück.

Wenn er sie nicht beobachtet hat. Siehe die bei dem §. 115 angeführten Gesetze.

Zu §. 118. VIII. Hauptstück.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

Herumschweifende Verkäufer des Fliegengiftes sollen alsogleich in Verhaft genommen werden. Verordnung vom 7. Jänner 1762.

Das in dem Sanitätspatente vom 2. Jänner 1770 §. 7. Cap. 3 enthaltene Verbot wegen Zubereitung der giftigen Mäusezelteln von verschiedenen Leuten soll erneuert, und deren Zubereitung allein den Apothekern unter eigener Dafürhaftung, und möglichster Vorsicht (wie bei dem Verkaufe des Arsenici) gestattet werden. Verordnung vom 31. August 1781. Siehe die bei §. 115 angehängte Verordnungen, dann bei §. 100 befindliche Instrukzion vom Jahre 1808 für die Apotheken, nebst der dort befindlichen Apotheken-Ordnung vom 29. Juni 1815.

Was unter Hausiren verstanden, wer zu hausiren befugt, und mit welcher Waare berechtigt, enthält die nachfolgende Hausir-Ordnung

Die vorzügliche Sorgfalt, welche Wir überhaupt allen Zweigen des Handels zur Beförderung des all-

gemeinen Besten zu widmen gewohnt sind, erheischt insbesondere die Abstellung der häufigen Mißbräuche und Anordnungen, welche sich bei dem Betriebe des Hausirhandels eingeschlichen haben, und zu diesem Ende die Festsetzung einer genauen Richtschnur, welche mit Rücksicht auf die Grundsätze der bisherigen Gesetze, die durch die veränderten Zeitumstände nöthig gewordenen Veränderungen bestimmen, und als die einzige Vorschrift für die Ausübung dieses Erwerbszweiges gelten soll.

Wir befehlen daher: daß nachfolgende Hausirordnung für die sämmtlichen deutsch = erbländischen Staaten vom 1. Juni d. J. anzufangen, in Kraft und Wirkung gesetzt, und dadurch alle frühere, in Betreff des Hausirhandels erlassene Verordnungen als aufgehoben angesehen werden sollen.

§. 1. Der Hausir = Handel ist nur Inländern zu gestattet.

§. 2. Die Eigenschaft eines Inländers oder österreichischen Staatsbürgers, ist bei Ertheilung der Hausir = Pässe nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen:

a) Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

b) Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

c) Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die

Ein=

Einbürgerung bei der politischen Behörde angesucht, und von derselben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

d) Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses, oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

§. 3. Den ungarischen Unterthanen kann der Hausir-Handel in den deutscherbländischen Staaten eben so, wie den deutscherbländischen Unterthanen in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen gestattet werden.

§. 4. Die jüdischen Unterthanen sind, in sofern nicht besondere Gesetze für sie bestehen, in Hinsicht des Hausirens den nämlichen Gesetzen, wie die übrigen Unterthanen unterworfen.

§. 5. Weibspersonen können vor Erreichung ihres zwanzigsten, Mannspersonen aber vor Erreichung ihres dreißigsten Jahres keine Hausirpässe erhalten, mit einziger Ausnahme jener Mannspersonen, welche zum Militärstande auf immer untauglich erklärt worden sind. Diesen Letztern kann das Hausiren auch vor dem dreißigsten Jahre bewilligt werden.

§. 6. Das Hausiren mit ausländischen Waaren ohne Unterschied ist Jedermann auf das Schärfeste verboten.

§. 7. Außer dem werden noch folgende Waaren, selbst wenn sie inländisch sind, namentlich von dem Hausirhandel ausgeschlossen. Alle Material- und Spe-

Spezereiwaaren, distilirte Oehle, gebrannte Geister, Rosoglio, Salben, Pflaster, Gifte, und überhaupt ohne Unterschied alle sowohl einfache als zubereitete und zusammengesetzte Arzneien für Menschen und Thiere; ferner Quecksilber, Spießglas und alle daraus kommende Präparate, die Mineralsäuren, nebst allen Präparaten aus Blei, dann Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen, und überhaupt alle Leckerbissen; Bücher, Kalender, Lieder und Bilder; endlich Edelsteine, Gold und Silber, es möge solches alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen seyn.

§. 8. Alle inländische Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden können, und der Stemplung fähig sind, und derselben unterliegen, müssen gehörig gestempelt seyn. Bei den Waaren, welche entweder der Stemplung nicht fähig sind, oder derselben nicht unterliegen, muß aber durch beglaubte Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft wurden, bewiesen werden, daß sie erbländische Produkte sind.

§. 9. Das Hausiren mit Waaren auf bespannten Wägen wird in keinem Falle mehr gestattet, weil einerseits dadurch zu manchen Unterschleifen Anlaß gegeben wird, anderseits aber das Hausiren bloß auf den kleinen Detailhandel beschränkt seyn soll, und es unbillig wäre, wenn Leute, die den Handel schon dergestalt im Großen betreiben, daß sie ihre Waaren in bespannten Wägen herumführen, sich durch das Hausiren den bürgerlichen Lasten und Steuern entzögen, welche doch die übrigen ordentlich ansässigen Kaufleute zu tragen haben.

§. 10.

§. 10. Wer den Hausirhandel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirke er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn. Die Ausfertigung der Hausirpässe steht den Kreisämtern ausschließlich zu.

§. 11. Um einen Hausirpaß zu erhalten, muß Jedermann von seiner Ortsobrigkeit oder von dem Magistrate, in dessen Bezirke der Anwerber ansässig ist, das Zeugniß eines guten unbescholtenen Lebenswandels und des vorgeschriebenen Alters, oder bei Mannspersonen, welchen vor erreichtem Alter von dreißig Jahren der Hausirpaß ertheilt wird, der Untauglichkeit zum Militärstande beibringen. Die Ortsobrigkeiten und Magistrate haben für die richtige Ausstellung solcher Zeugnisse dergestalt zu haften, daß sie für den Fall, als sich ein Hausirer ihres Bezirkes irgend eines Vergehens schuldig macht und bei der dießfalls jedesmal zu pflegenden Untersuchung über das frühere Verhalten desselben sich zeigen sollte, daß er sich schon zuvor eines oder mehrerer Vergehen schuldig gemacht habe, für die Ausstellung des Wohlverhaltungszeugnisses und für die Folgen des Vergehens auf das Strengste verantwortlich werden.

§. 12. Der Paß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

§. 13. Die Hausirpässe haben künftig nur für jene Provinz zu gelten, in welcher sie ausgestellt worden sind, und wenn dennoch ein Hausirer aus Handelsrücksichten in eine andere Provinz auszutreten für nöthig findet; so wird sein Paß nur für jene Orte gültig seyn, deren Obrigkeiten das ämtliche Vidi nebst dem Datum der Vidirung beigesetzt haben.

Die-

Dieses Vidi wird unentgeldlich beigesetzt, und ohne wichtigen Grund nie verweigert werden.

Ueber die dergestalt vidimirten Pässe werden die Ortsobrigkeiten ein eigenes Vormerkbuch haben, um bei allenfälliger Einberufung der konskribirten Hausirer die nöthige Auskunft ertheilen zu können.

§. 14. Auch selbst in jeder Provinz, für welche der Hausirpaß lautet, sollen sich die Hausirer bei allen Obrigkeiten jener Städte und Märkte, durch welche sie passiren, zur Beisetzung des ämtlichen Vidi melden, und es werden auch darüber ordentliche Vormerkbücher zu führen seyn.

§. 15. Keinem Hausirer ist erlaubt, sich in dem Kreise einer fremden Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht auch von dem dortigen Kreisamte seinen Hausirpaß bestättiget erhalten hat, weßwegen bei den Vidirungen der Ortsobrigkeiten das Datum nie fehlen darf.

§. 16. Kein Hausirpaß darf auf längere Zeit, als auf Ein Jahr, von dem Datum der Ausfertigung anzufangen, ausgestellt werden.

§. 17. Kein Hausirpaß kann als gültig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Namen er lautet, daher wird denjenigen, welche Hausirpässe erhalten, auf das Strengste verboten, dieselben an wen immer abzutreten.

§. 18. Zu diesem Ende wird von den Kreisämtern in jedem Passe der Tauf- und Zuname des Hausirers, nebst einer genauen Beschreibung seiner Person angeführt, und darüber ein eigenes Paßregister gehalten werden.

§. 19.

§. 19. Die Abhandlungsinstanzen haben bei Sterbfällen der Hausirer sogleich ihre Pässe abzunehmen, und dem Kreisamte zu übermachen; auch wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, jeden Sterbefall eines Hausirers dem Kreisamte ungesäumt anzuzeigen.

§. 20. Die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen, welche mit erlaubten Waaren hausiren wollen, haben sich bei ihrem Eintritte in eine deutscherbländische Provinz bei einem deutsch-erbländischen Gränzzollamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vizegespanns oder eines Stuhl-oder Vizestuhlrichters, und rücksichtlich auf die Siebenbürger, des Kommitates oder Stuhloffizialates oder des Magistrates darzuthun, daß sie zu Hausiren berechtigt sind.

Sodann hat das Gränzamt dieselben an das nächste Kreisamt zur Erhaltung des vorgeschriebenen Hausirpasses anzuweisen, und diese Anweisung auf das mitgebrachte Zeugniß, mit Beifügung des Tages und mit der Anmerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden sind, sich zu dem Kreisamte binnen drei Tagen, oder wenn sie dasselbe nicht füglich in drei Tagen erreichen könnten, längstens in sechs Tagen zu stellen, und dort den erforderlichen Paß zu erheben, widrigens, wenn sie nach Verlauf der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen ohne kreisämtlichen Paß betreten werden sollten, ihnen die Waare werde abgenommen werden.

§. 21. Auf die Uebertretungen dieser Hausirordnung werden folgende Strafen festgesetzet:

a) Wer mit fremden oder ungestempelten, der Stemplung unterliegenden erbländischen Waaren hausiret, wer bei dem Hausirhandel ohne Paß oder

mit

einem Passe auf fremden Namen, oder auch mit einem erloschenen Passe betreten wird, und war über jene Waaren, welche der Stemplung nicht unterliegen, oder nicht fähig sind, auf die in dem §. 8 vorgeschriebene Art sich nicht auszuweisen vermag, verliert die Waare, und ist des Rechtes zum Hausiren auf immer unfähig.

b) Alle Fremde ohne Unterschied, welche in den k. k. Erbländern im Hausiren betreten werden, sind ihrer Waaren verlustig.

c) Wer seinen Paß an einen Andern abtritt, ist auf immer des Rechtes zu Hausiren verlustig.

d) Wer außer der Provinz, worauf sein Hausirpaß lautet, ohne die nach Vorschrift des §. 13 erforderliche obrigkeitliche Vidirung des Passes, oder nach einem Aufenthalte von zehn Tagen in der fremden Provinz, ohne die in dem §. 15 vorgeschriebene Bestättigung seines Passes durch das dortige Kreisamt, oder in den Städten und Märkten jener Provinz, worauf sein Hausirpaß lautet, ohne die in dem §. 14 vorgeschriebene Meldung bei den Obrigkeiten, die es betrifft, hausiret, wird, wenn er nur erlaubte Waaren bei sich führet, das Erstemal mit 6 — 12 fl., das Zweitemal mit 12 — 24 fl., und das Drittemal mit dem Verluste seines Hausirrechtes bestrafet; wogegen derjenige, der auch unerlaubte Waaren führet, noch außerdem den darauf gesetzten Strafen unterliegt.

e) Auch in jenen Fällen, wo nur ein Theil der Hausirwaaren unerlaubt ist, unterliegt auch der übrige Theil der erlaubten Waare der Konfiskazionsstrafe.

f) Die übrigen mindern Uebertretungsfälle der Hausirgesetze sind jedesmal mit der Strafe eines Gulden zu belegen.

§. 22.

§. 22. Die Untersuchung und Erkenntniß dieser Uebertretungsfälle steht, wie bei andern Zollkontrebanden, der Bankalbehörde zu, und in allen Fällen hat der Denunziant ein Drittel, und der Apprehendent ein Drittel des Strafbetrages in Anspruch zu nehmen.

§. 23. Uebrigens wird in den Angelegenheiten der Hausirer der Rekurs an die Oberbehörde in den wie in andern Zollkontrebandfällen vorgeschriebenen Fristen gestattet. Patent vom 5. Mai 1811.

Zu §. 119. VIII. Hauptstück.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Nachdem vorgekommen ist, daß zwar in den Apotheken die vorzüglichsten Mineralgifte, als der Arsenik, der Sublimat u. s. w. vorschriftmässig in eigenen abgesonderten verschlossenen Behältnissen aufbewahret werden, jedoch eben diese Vorsicht nicht auch rücksichtlich einiger vegetabilischer Arzneikörper, und der Präparate aus ihnen, bei denen eben so leicht Verwechslungen, und dadurch gefährliche Folgen für das Leben und die Gesundheit entstehen können, beobachtet werde; so wird den Kreisämtern im Anschluße das von der medizinischen Fakultät entworfene Verzeichniß *) der giftigen Arzneikörper und deren Präpa-

---

*) Verzeichniß

jener Arzneimittel, welche in Apotheken abgesondert von den übrigen, und zwar unter Sperre aufbewahrt werden sollen.

Acetas plumbi crystaliasatus solutus.
Aq. lauro cerasi.
Hb. belladonae.

parate in Abschrift mit dem Auftrage zugestellt, sämmtliche Apotheker anzuweisen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, nach den für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt zu halten. Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1818.

Zu

Frond. sabinae.
Gumires euphorbii.
— guttae.
Extr. belladonae.
— gratiolae.
— hyoscyami.
— opii.
— stramonii.
Liquor mercurialis.
Muriat. hydrarg. corrosivi.
— — mitis.
— — ammoniacalis.
— — stibii.
Ol. folior. persicae.
— — sabinae.
Oxidul. hydrarg. gr. amm.
— — nig. Moscati.
Oxidum hydr. rubrum.
Oximel aruginis.
Pulvis. gum. Euphorbii.
— — Gullae.
— — cantharid.
Pulvis rad. belladon.
— opii.
Rad. belladonae.
Resin jallapae.
Tartras lixiv. stibiat.
Tinct. cantharid.
— euphorbii.
— colocynthidum.
— opii simplex.
— composita.

Arsenik, und dessen Präparat sollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers der Apotheke oder dessen Stellvertreters aufbewahrt seyn.

Zu §. 120. VIII. Hauptstück.

Verkauf an Jemanden ohne obrigkeitlichen Schein.

Auf eine von der k. k. Obersten Justizstelle an die k. k. Hofkanzlei gemachte Erinnerung, nach welcher erstgenannte Hofstelle aus mehreren bei derselben abgeführten Kriminal-Prozessen wahrgenommen hat, daß die in Absicht auf den Giftverkauf bestehenden Vorschriften und Gesetze nicht genau beobachtet werden dürften, indem aus den Verhandlungen mehrmalen vorgekommen, daß die Verbrecher dieser Art sich meistens ohne Beschwerdniß Gift verschaffen konnten, wird dem k. Kreisamte aufgetragen, durch die Obrigkeiten und Magistrate alle zum Handel mit Gift ordentlich berechtigten Handelsleute, so wie alle Apotheker auf die genaue Befolgung der dießfalls bestehenden Gesetze und insonderheit derjenigen Vorschriften, die hierwegen in dem 2. Theile des Strafgesetzes §. 120 und den folgenden enthalten sind, wiederholt und mit Nachdruck aufmerksam zu machen. Hofkanzleidekret vom 17., Zahl 12206 und Gubernialverordnung vom 30. Juni 1808. Zahl 22786. Siehe die bei §. 115 angehängten Gesetze hinsichtlich des Handels mit Gift, und zwar: die Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770, III. Instrukzion §. 7, Ordnung für den Giftverkauf in den österreichischen Provinzen vom 26. August 1791 und Regierungs-Zirkular vom 29. Juli 1797.

Zu §. 121. VIII. Hauptstück.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Siehe die bei §. 115, befindlichen Verordnungen.

Zu §. 122. VIII. Hauptstück.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe. Vergleiche §. 125. Siehe §§. 7, 8, und 9 der Instrukzion für die Apotheker vom J. 1808, — dann die §§. 7, 8, und 9 des II. Abschnittes der Apotheken = Ordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100.

Zu §. 123. VIII. Hauptstück.

Strafe, wenn Jemand dadurch zum Schaden gekommen.

Zu §. 124. VIII. Hauptstück.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung. Welche Arzneien unter besonderer Sperre aufbewahrt werden müssen. Siehe die bei §. 119 angehängte Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1818, dann die hinsichtlich des Giftverkaufes bei dem §. 115 befindlichen Gesetze.

Zu §. 125. VIII. Hauptstück.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Zu §. 126. VIII. Hauptstück.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe. Siehe den 28. Absatz der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787, sammt dem Hofdekrete vom 6. Juli 1752.

Wer mit Messern, oder andern verbotenen schädlichen Instrumenten, als Terzerollen, Pistolen, Stilleten ꝛc. betreten würde, soll im Betretungsfalle in Eisen und Banden zur öffentlichen Arbeit verschaffet, auch fürhin von keinem Professionisten ohne obrigkeitliche Erlaubniß unter schwerer Bestrafung zweischneidige Messer, Stillete, dreieckige Klingen ꝛc.

ꝛc. verfertiget und verkauft werden. Patent vom 23. Februar 1754.

Da seit geraumer Zeit der Gebrauch der in Stöcken künstlich verborgenen Degen, Dolche und sogar Windbüchsen überhand zu nehmen beginnt, so soll um diesen sowohl in Bezug auf die Privat, als nach Umständen selbst auf die innere öffentliche Sicherheit bedenklichen Unfuge zu steuern, zumal da die Tragung heimlicher Gewehre überhaupt schon vorlängst durch mehrere Hofverordnungen schärfstens verboten ist, den Handwerkern die sich mit deren Verfertigung abgeben, ohne jedoch eine öffentliche Kundmachung zu veranlassen, die fernere Fabrizirung streng untersagt, und ihnen, so wie den damit Verschleiß treibenden Handelsleuten bei unnachsichtlicher Konfiszirung, Zuchthausstrafe und nach Befund, auch Verlust ihrer Befugniß zur Pflicht gemacht werden, von nun an kein solches verborgenes Gewehr an wem immer hintanzugeben, der nicht mit einer ausdrücklichen Erlaubniß von der Polizei sich auszuweisen vermag. Dieser höchsten Willensmeinung zu Folge hat daher das k. Kreisamt sogleich die nöthige Einleitung zu treffen und den Ortsvorstehern hierwegen die genaueste Wachsamkeit einzubinden, auf die Befolgung aber selbst nachzusehen. Hofdekret vom 2. September 1796.

Das wegen Verfertigung und Tragung verborgener Degen und Stillete, bestehende höchste Verbot mit den auf dessen Uebertretung gesetzten scharfen Strafen, ist allgemein zu republiziren, und von den Dominien und Magistraten die genaueste Wachsamkeit über die Beobachtung dieses wichtigen Verbots zu tragen. Hofdekret vom 11. August 1798.

Aus

Aus Ursachen, daß sich mit den Windbüchsen, soweit solche mit den bisher dabei üblichen Handpumpen versehen sind, wiederholte Unglücksfälle ereignet haben, werden selbe gänzlich verboten, und soll in Hinkunft die Verfertigung der Windbüchsen nur mit den sogenannten Maschienpumpen, wo die Windflasche dergestalt angebracht wird, daß das Bersten derselben für den Arbeiter ohne alle Gefahr ist, gestattet seyn, auch bei jeder Reparirung der alten, mit Handpumpen versehenen Büchsen die Pumpenmaschiene an deren Stelle angebracht werden. Nebstbei dürfen die Büchsenmacher, oder andere mit solchen Arbeiten sich abgebenden Gewerbsleute, keine Bestellung von Windbüchsen annehmen, oder ein solches Gewehr an den Besteller abgeben, wenn nicht vorher die Meldung davon bei der Polizeidirekzion gemacht, und von dieser die Bewilligung hierzu ertheilt worden ist. Hofdekret vom 30. September 1802.

Nach einer der k. k. Hofkanzlei von der k. k. Polizeihofstelle gemachten Eröffnung, nimmt das Verfertigen und Tragen verbotener und verborgener Waffen, als der Stillete, Dolche, zweischneidigen Messer, vorzüglich aber der Degenstöcke neuerdings sehr überhand, und es machen Stillete und Degenstöcke sogar einen Handelsartikel aus. Da nun dem Verfertigen und Tragen solcher Waffen die Unkenntniß des Verbots zum Grunde liegen dürfte, indem das dießfällige Verbot sich theils auf die Generalien vom 1. Dezember 1724, theils auf das Patent vom 23. Februar 1754, gründet, und bei der seither nicht erfolgten Republikazion dieser Vorschriften desselben füglich in Vergessenheit gerathen könnten, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften zu republiziren, und über deren genauen Befolg zu wachen, daß kein

Ver-

Verkehr mit diesen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Waffengeräthen getrieben werde, in welcher Beziehung daher gegen Gewerbs- und Handelsleute die solche verfertigen oder veräußern, die gehörige Amtsleitung einzuleiten ist. Hofdekret vom 21. November und Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1815.

Es hat sich der Unglücksfall ergeben, daß bei einem unvorsichtigen Scherze, welchen zwei junge Leute mit Degenstöcken trieben, einer derselben tödtlich verwundet wurde, und kurz darauf an dieser Verwundung starb.

Aus diesem Anlasse und den erhaltenen Anzeigen, daß die unterm 15. Dezember 1815 Zahl 53811 erlassene, die Verfertigung und Tragung verbotener und verborgener Waffen betreffende Gubernialverordnung auf dem Lande nicht überall gehörig beobachtet werde, werden die k. Kreisämter zur genauen Handhabung der erwähnten Verordnung erinnert, auf welche insbesondere die k. Kreiskommissäre gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen die Aufmerksamkeit zu richten haben werden. Gub. Präsidialverordnung vom 21. Dezember 1820. Gub. Präs. Zahl 8969.

Hinsichtlich des unbefugten Degen- und Waffentragens bestehen noch nachstehende politische Gesetze.

Den Handwerksgesellen und Jungen, ohne Unterschied der zu treibenden Kunst oder Profession, wie auch sämmtlichen in der Livree stehenden Bedienten wird das Degentragen verboten, und sind selbe bei weiterer Betretung mit Arrest, auch allenfalls mit anderer empfindlicher Leibesstrafe zu belegen; außer dem aber ist wider alle und jede, welche einiges heim-

heimliches Gewehr bei sich zu tragen sich vermessen würden, nach gestalteten Dingen ohne Ansehung der Person mit scharfer Strafe vorzugehen. Hofdekret vom 27. September 1753.

Seine Majestät haben befohlen, daß das am 19. Juli 1754 ergangene, noch immer bestehende, jedoch in Vergessenheit gekommene Verbot, nach welchem den Herrschaften und Privatkavaliers untersagt worden, die in ihren Diensten stehenden Husaren und Heiducken, Säbel und Säbeltaschen tragen zu lassen, nachdrücklichst wieder erneuert, und von diesem allgemeinen Verbote bloß zu Kriegszeiten diejenigen, so in wirklicher Militärdienstleistung und Anstellung sich befinden, ausgenommen, und diesen allein gestattet seyn solle, die in ihren Privatdiensten etwa befindlichen Husaren ein Seitengewehr tragen zu lassen, jedoch ohne Karabinirs, Gewehr- oder Kartuschriemen, und ohne sonst eine Verzierung, die einer militärischen gleich sehe. Hofdekret vom 24. Juli 1787.

Aus Gelegenheit des unterm 24. Juli l. J. erneuerten Verbots, daß die in Privatdiensten stehenden Husaren und Heiducken keine Säbel und Säbeltaschen tragen sollen, haben Se. Majestät weiter befohlen, daß einem jeden, in Privatdiensten stehenden Edelmann, da er durch den Eintritt in derlei Dienste seines Adels nicht verlustigt wird, die Tragung eines Seitengewehrs allerdings zu gestatten, solche aber allen übrigen, so keine Edelleute sind, sie mögen bei wem immer in der Livree stehen, überhaupt zu verbieten sey. Hofdekret vom 16. August 1787.

Da noch mehrere Domestiken mit Port d' Epée und Hutquasten, dann Federbüschen, deren sich besonders die herrschaftlichen Jäger, und zum Theil

auch

auch Bediente gebrauchen, gesehen werden; so ist dieser Unfug um so mehr abzustellen, als das Verbot der Tragung dieser Ehrenzeichen ganz mit jenem, unterm 24. Juli und 16. August 1787 wegen Tragung der Säbel und Säbeltaschen von herrschaftlichen Husaren und Heiducken, die nicht Edelleute sind, als Verzierungen, die den militärischen gleich sehen, übereinstimmend. Verordnung vom 16. Juli 1802.

Mehrere Jäger, die in Diensten bei Privatpersonen stehen, erscheinen mit solchen Livreeverzierungen, welche sie der Uniform des Generalquartiermeisters sehr ähnlich machen. Diese Verzierungen bestehen in schwarzen Krägen und Aufschlägen auf grünen Röcken, weißen Beinkleidern, goldenen Hutschlingen mit schwarzen Kokarden durchaus grünen Federbüschen, goldenen Kuppeln mit dunkelgrünen oder blauen Streifen und goldenen Port d' Epées. Da nun solche Livreen, die nur in der Nähe für das erkannt werden können, den Soldaten in und außer dem Dienste so wie das Publikum über die Würde der Person täuschen, und bereits zu manchen unangenehmen Vorfällen Anlaß gegeben haben, und da diese Mißbräuche der dem Militär bestimmten Unterscheidungsehrenzeichen nicht länger gestattet werden können; so hat die Landesstelle nicht nur selbst dafür zu sorgen, sondern auch die Polizeidirekzion aufmerksam zu machen, damit das Obberührte von den Livreen abgeschafft werde. Hofdekret vom 5. März 1805.

Zu §. 127. VIII. Hauptstück.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe. Vergleiche §§. 130 und 131.

Die geladenen Gewehre sind bei Nachhausekunft von der Jagd, oder sonstigen Gelegenheit unter schar-

scharfer Ahndung entweder ausschießen, oder die Ladung auszuziehen, oder falls zur Vorsicht die Beibehaltung eines geladenen Gewehrs nothwendig wäre, solches dergestalt zu verwahren, damit überhaupt und besonders für die Kinder alle Gefahr beseitigt, und niemand durch Unbehutsamkeit oder Nachlässigkeit beschädigt werde. Verordnung vom 3. September 1797.

Die bestehende Verordnung vom 3. September 1797 geladene Feuergewehre, falls derselben Beibehaltung zur Vorsicht nothwendig wäre, dergestalt zu verwahren, damit überhaupt, und besonders für die Kinder alle Gefahr beseitiget, und niemand durch Unbehutsamkeit oder Nachläßigkeit beschädigt werde, ist nach neuerlich ereignetem traurigen Falle, wo ein Knabe von seinem Gespielen erschossen worden, mit dem Beisatze zu republiziren, daß doch einmal die Besitzer der Feuergewehre, durch so viele Unglücksfälle gewarnet, sich es angelegen seyn lassen sollen, ihre Feuergewehre, falls sie dieselben unumgänglich nothwendig haben müssen, sorgfältiger zu verwahren, um nicht das Leben ihrer Mitmenschen durch ihre Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit in Gefahr zu setzen. Verordnung vom 25. August 1802.

Zu §. 128. VIII. Hauptstück.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Zu §. 129. VIII. Hauptstück.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes, bei Todtenbesichtigung. *) Strafe.

*) Hinsichtlich der Todtenbeschau bestehen nachstehende Gesetze:

Kein todter Mensch soll vor Verlauf zweimal 24 Stunden, es wäre denn, daß selber an den schwarzen Petetschen, oder an der Pest gestorben, begraben werden. Anbei wird 1) den gesammten Chirurgen und Badern verordnet, selbe hätten vor dem Ablaufe zweimal 24 Stunden eine Eröffnung, oder sonstige Zergliederung der Körper bei schwerer Strafe nicht vorzunehmen. Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, soll 2) auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder, wo dieses nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um dergleichen todte Körper die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten werden müssen, vor der Beerdigung beisetzen zu können. Hofdekret vom 13. Dezember 1753 und vom 31. Jänner 1756.

Aus Gelegenheit des erlassenen Generalverbots, daß vor zweimal 24 Stunden kein todter Körper eröffnet werden soll, wird in Anbetracht der in Kindsnöthen, oder schwanger absterbenden Weibspersonen solches dahin erläutert, daß in jenen Fällen, wenn eine schwangere Weibsperson abstirbt, gleich nach ihrem Tode die nöthige in solchen Fällen übliche Eröffnung und Dissekzionsoperirung zur allenfälligen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit und Vorsicht,

vorgenommen werden soll, als ob sothane Operirung an einer lebenden Person zu geschehen hätte. Hofdekret vom 2. April 1757.

In jenen Sterbfällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag, vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der obhabenden Fäulung angezeigt, anbei auch von dem Medikus ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewissert sey, kann der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden; gleichwie aber alles von dem Urtheile des Medikus abhängt, also muß auch ein Medikus jedesmal dafür haften und wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das schärfste bestraft werden. Hofdekret vom 2. Juli 1757.

Jeder entseelte Körper soll vor der Begräbniß, da, wo Bader oder Wundärzte sind, durch solche, in deren Abgang, durch andere geschickte Personen besichtiget werden. Es haben daher Dorfrichter und Geschworne bei einem Todesfalle, so viel thunlich, die Todesart auszuforschen, und besonders bei gähem Tode den Körper zu besichtigen, ob nicht einige Wunden, oder sonstige Merkmale einer Gewaltthätigkeit an demselben zu erkennen seyn. Wenn bei dieser Besichtigung zweifelhaft wäre: ob die Person eines natürlichen Todes gestorben, oder gewaltthätiger Weise ihr Leben geendet, muß solches sogleich der Behörde zur weitern Untersuchung angezeigt werden. Verordnung vom 1. August 1766.

§. 3. Bei Eröffnung der Körper hat der Medikus alle gewissenhafte Einsicht zu gebrauchen, und den

be=

betreffenden Obrigkeiten im erforderlichen Falle hierüber gründliche Berichte zu erstatten. I. Theil I. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu hindern, und von gewaltthätigen Todesfällen Nachricht einzuziehen, soll in den Hauptstädten Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, und von derselben begraben werden. In Frauenklöstern sollen die Medici ordinarii solche vornehmen, und nach Ableben einer Klosterfrau die Beschreibung der Krankheit in das Todtenschreiberamt einschicken. Als Todtenbeschauer ist keiner anzustellen, der nicht vorher von der medizinischen Fakultät geprüft worden. Wer sich der Todtenbeschau widersetzt, ist mit 50 Dukaten Strafe zu belegen. Hofdekret vom 30. März 1770.

Für das Beschauen der in Zivil- und Militärspitälern, dann Armen-, Zucht- und Arbeitshäusern Verstorbenen, ist keine Remunerazion abzureichen. Hofdekret vom 21. November 1770.

In allen jenen Ortschaften, wo kein Seelsorger sich befindet, soll jederzeit, wenn jemand daselbst stürbe, von dem Ortsrichter ein schriftliches Zeugniß, an welchem Tage dieser verstorben, ausgestellt, und alsdann dieses Zeugniß von demjenigen der das Begräbniß anverlanget, dem Seelsorger abgegeben, oder aber, falls Niemand in dem Orte schreiben könnte, jemand dem Begräbnißanverlanger beigegeben werden, der dem Seelsorger das Zeugniß des Tages des Absterbens abstatte. Gleichwie dann auch die Seelsorger kein Begräbniß, (ehebevor nicht von derlei Ortschaften das schriftliche oder mündliche Zeugniß des Tages des Absterbens beigebracht worden,)

den,) vorzunehmen haben. Verordnung vom 31. Dezember 1782.

§. 1. In den Städten, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare eingerichtet werden. In die erste Rubrik ist der Monat und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Folgt in der Nebenrubrik der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrik wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von männlich oder weiblich eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammenziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen. Das Alter ist in 5 Fächer untergetheilt: der Beschaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt. Die Todesart hat zwei Hauptuntertheilungen, deren jede in 3 Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formular: Lungensucht, erhängt, vom Gerüste gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich, wie viel von jedem Geschlechte von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

§. 2. Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammengezogen, und längstens mit halben Jänner an die Kreisämter eingeschickt werden.

§. 3. Jedes Kreisamt hat aus den sämmtlichen bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabinern eingekommenen Trauungs-, Geburts- und Ster-

Sterbregistern, die Zahlen in den Kreistabellen, welche ihnen gedruckt hinaus gegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammen zu ziehen, und solche längstens bis Ende Jänner der Landesstelle einzusenden.

§. 4. Wofern aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worinn sie die wirklich entdeckte, oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5. Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen.

§. 6. Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen, von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen. Patent vom 21. Februar 1784.

Auch kein Jude darf der allgemeinen Landesverordnung gemäß, vor Verlauf der festgesetzten 48 Stunden beerdiget werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, so muß doch vorläufig die genaueste Untersuchung von Seiten des Kreisphisikus vor sich gehen. Verordnung vom 3. Juli 1786.

Für

Für die Todtenbeschau der vom Staate versorgten Waisen und Findlinge ist nichts zu entrichten. Hofdekret vom 28. November 1786.

Vor zweimal 24 Stunden soll kein Jude, den besondern Fall einer sehr ansteckenden Krankheit ausgenommen, begraben werden; wie dann die Uebertreter mit einer nach den größern oder geringern Vermögensumständen angemessenen Polizeigeldstrafe zu belegen, und auf die Abstellung dieses höchst nachtheiligen Mißbrauches auf das Genaueste zu wachen ist. Hofdekret vom 10. April 1787.

In allen jenen Orten, wo schon eine Todtenbeschau aufgestellt ist, und in jenen, wo eine solche noch nicht besteht, ist einem unter den Chirurgen des Orts die Todtenbeschau vermög Hofdekret vom 30. März 1770 aufzutragen, zu dessen Behufe aber immer, so weit es die Umstände zulassen, von demjenigen, der den Kranken besorgt hat, auf einem Zettel nebst dem Namen des Verstorbenen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit angemerkt in der Behausung des Verstorbenen zurückgelassen werden muß, um den Endzweck des Patents vom 21. Februar 1784 erreichen zu können. Verordnung vom 27. September 1787.

Da nach den höchsten Generalien kein entseelter Körper ohne vorläufig gesetzmäßige Besichtigung beerdiget werden soll, auch k. Kreisamte unterm 27. September 1787 die Weisung gegeben worden ist, da, wo keine Todtenbeschau noch bestünde, solche einem unter den Chirurgen des Orts vermög Hofdekret vom 30. März 1772 aufzutragen. Als hat das k. Kreisamt sämmtlichen Seelsorgern aufzutragen, daß sie unter sonst zu gewärtigender schärfsten Ahndung keinen verstorbenen Körper, wenn solcher nicht vorläu-

läufig gesetzmäßig besichtiget worden, begraben sollen. Verordnung vom 3. Februar 1789.

Um die zur allgemeinen Sicherheit so dienliche Todtenbeschau allgemein einzuleiten, sollen in Orten, wo ein Wundarzt befindlich, dieser die Todtenbeschau, da wo kein Wundarzt, aber ein Wirthschaftsamt vorhanden, ein Wirthschaftsbeamter, wo aber auch dieser nicht vorhanden, von dem Dorfrichter oder Geschwornen dieselbe besorgt werden. Beamte, und Gemeindvorsteher aber, haben wie sich von selbst versteht, sich nicht in die Beurtheilung der Krankheit einzulassen, sondern bloß zu untersuchen und zu beurtheilen, ob der Tod natürlich oder gewaltsam erfolgt sey. Bei jenen Verstorbenen dieser der herrschaftliche oder sonst ein benachbarter fremder Wundarzt oder Medikus in ihrer Krankheit besorgte, hat dieser die Todtenbeschau vorzunehmen, den Schein über die Ursache des erfolgten Todes auszustellen, und dem Pfarrer vor dessen Beerdigung zu übergeben. Tritt endlich die Vermuthung eines gewaltsamen Todes ein, so muß die dießfällige Beschau mittelbar von dem Wundarzte im Beiseyn eines obrigkeitlichen Beamten geschehen. Verordnung vom 4. März 1790.

Schon im J. 1771 wurde durch Hofdekret befohlen, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern, bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben liegen bleiben; um nun die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, so viel möglich zu vermeiden, sollen bei jeder Pfarre Leichenkammern von Stein gebaut, die Fenster mit Drathgittern, die Kammern selbst mit

De=

Oefen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge darauf stellen zu können. In diese Kammern müssen diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 24 Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt, und an ihre Hand müßte eine Schnur befestiget werden, die an einer in dem Zimmer des nächst anwohnenden befindliche Glocke hinge. Diese Kammer muß, wenn eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Thüre des Eingangs aber, welche von aussen zu verschließen ist, von innen leicht eröffnet werden können. Die Länderstellen haben diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen. Ueber den Fortgang dieser Anstalt oder über dasjenige, was vielleicht die Ausführung derselben hindert, ist Bericht zu erstatten, und die weitere Verfügung zu erwarten. Hofdekret vom 25. Februar 1797.

Es ist eine durch Erfahrung bestättigte Wahrheit, daß nicht jede Person, die im Gemeinen für leblos gehalten wird, wirklich todt ist; sondern, daß oft Scheintodte nach vielen Stunden erst wieder zu sich kommen, und nach Umständen auch wirklich genesen. Da nun hier und da, besonders aber bei der Judenschaft, der mit der Erhaltung der Menschen unvereinbarliche Mißbrauch besteht, daß die Verstorbenen noch am nämlichen Tage, ja oft in wenigen Stunden nach dem vermeintlichen Tode begraben, hierdurch aber den Scheintodten alle Mittel benommen werden, je wieder aufleben zu können; so wird zur Verhütung der aus diesem Mißbrauche entstehenden traurigen Folgen hierdurch allgemein verordnet; daß von nun an Niemand, es sey Christ oder Jude, vor Verlauf von 48 Stunden

den beerdiget werden dürfe. Bei jenen Sterbfällen jedoch, wo eine aus der Natur der vorhergegangenen Krankheit, oder aus was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Fäulniß die Gewißheit des Todes anzeigt, wird gestattet, daß, wenn ein zur Besichtigung des Verstorbenen herbeigerufener Kreisphisikus, oder ein anderer befugter Landarzt, oder Chirurgus die Fäulniß schriftlich bestättiget, und diese Bestättigung bei der Ortsobrigkeit eingelegt, die Ortsobrigkeit aber auch vor Verlauf von 48 Stunden die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, und diese für sich gehen könne. Auf gleiche Art kann bei einfallenden Sabbath, oder andern der Judenschaft geheiligten Festtägen nach vorläufiger an die Ortsobrigkeit abgegebener schriftlicher Aeußerung eines Kreisphisikus, oder andern geprüften Arztes oder Wundarztes, daß selber von dem wirklichen Tode der Person vergewißt sey, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher statt haben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubniß geben. Gleichwie aber alles von dem Urtheile und Zeugnisse des Arztes oder Wundarztes abhängt, eben so hat auch dieser jedesmal dafür zu haften, und ist auf den Fall, als er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das Schärfste zu bestrafen. Endlich werden die Kreisämter, Magistrate und Ortsobrigkeiten hiermit ernstlich angewiesen, auf genaueste Vollziehung dieser Anordnung zu wachen, damit hiervon nicht etwa ein Mißbrauch gemacht, und der dabei abgesehene gute Endzweck vereitelt werde. Hofdekret vom 26. März 1797.

In jenen Orten, wo sich eine Judengemeinde befindet, hat die Anzeige jüdischer Sterbfälle von den sämmtlichen Vorstehern der Judengemeinde unter eigener Dafürhaftung an die Gerichtsstelle zu geschehen.

In Ansehen der zerstreut wohnenden Juden hingegen hat das k. Kreisamt den Dorfrichtern und Geschwornen ernstgemäß aufzutragen, damit dieselben von dem Todesfall eines Juden oder einer Jüdin jedesmal die Anzeige unverzüglich dem Magistrate oder Wirthschaftsamte zu welchem sie gehören, zu machen, sich angelegen seyn lassen, um auf solche Art in der Zukunft allem Nachtheile für jüdische Pupillen oder die Erbsteuer vorzubauen, und die Grundbücher ordentlich führen zu machen. §. 10. Der politischen Verfassung für die Juden, kundgemacht mit Patent vom 3. August 1797.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die allgemeine anbefohlene Todtenbeschau nicht in allen Orten, wo auch Chirurgen sich befinden, vorschriftsmässig ein- und fortgeführt werden. Es wird daher die angeordnete Befolgung der hierinfalls erflossenen höchsten Verordnung vom 21. September 1784 wiederholt hiermit anempfohlen. Verordnung vom 14. Dezember 1798.

Die Verordnung vom 3. Juli 1786 und das Hofdekret vom 10. April 1787 ist zu republiziren, und zugleich den jüdischen Todtengräbern die Beerdigung der Leichen ohne ausdrücklicher Bewilligung der Obrigkeit unter einer, den Umständen angemessenen Bestrafung zu verbieten. Verordnung vom 5. November 1802.

Die bestehende Verordnung, vermög welcher Niemand ohne wundärztliche Besichtigung, und hierüber ausgestellten schriftlichen Befund beerdigt werden soll, ist wiederholt kund zu machen, und genau zu beobachten. Verordnung vom 20. November 1804.

Sei-

Seine k. k. Majestät haben die menschenfreundliche Absicht zu erkennen gegeben, daß so viel möglich in jedem Orte eine Leichenkammer errichtet, diese Anstalt mit Erwirkung der Wirthschaftsämter und Gemeindvorsteher nach Thunlichkeit verbreitet werde, sich bei Errichtung derselben nach den Lokalumständen zu richten, und vorzüglich auf jene Ortschaften Rücksicht zu nehmen sey, wo die angezeigte schädliche Gewohnheit, die Leichen bis zur Beerdigung unter den Lebenden zu belassen herrscht, oder wo die eingeschränkten Wohnungen, die Absonderung der Leichen von Lebenden nicht wohl gestatten. Von dieser höchsten Entschließung werden sämmtliche Dominien mit dem Auftrage verständiget, sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die Leichenkammern nach dem Sinne des Hofdekrets vom 25. Hornung 1797 bei jeder Gemeinde nach Lokalumständen entweder von Steinen, oder vom Holze zu errichten, wozu auch die Beinhäuser, und die sogenannten Gemeind- oder Hirtenhäuser, wo solche befindlich sind, verwendet werden können. Wo die Häuser so geräumig sind, daß eine gehörige Absonderung der Leichen von den Lebenden thunlich ist, und wirklich statt findet, sind zwar die Leute nicht zu zwingen, die Leichen ihrer verstorbenen Angehörigen in die Leichenkammer niederzulegen, wo aber eine solche Absonderung wegen engen Raumes nicht thunlich ist, oder aus übler Gewohnheit oder Vorurtheil nicht Statt finden will, sind die Seelsorger und die Aerzte, denen die Todtenbeschau obliegt, wenn sie sich im Orte selbst befinden, oder wo kein Seelsorger und kein Arzt befindlich ist, die Ortsvorsteher verbindlich zu machen, über die angeordnete gehörige Absonderung der Leichen von den Lebenden zu wachen. Da aber der übeln Gewohnheit, die Leichen unter den Lebenden bis zur Beerdigung zu belassen, zum Theil übel verstandene Frömmigkeit und Vorur-

urtheil zum Grunde liegen, wird unter einem den Konsistorien aufgetragen, den Seelsorgern die Weisung zu geben, damit diese das Landvolk über die Heilsamkeit dieser Anordnung, über die Pflichten, die es gegen seine verstorbenen Angehörigen sowohl, als auch gegen sich selbst zu beobachten hat, und über die bösen Folgen, die daraus entstehen können, wenn es die Leichen bis zur Beerdigung in den Wohnstuben behält, bei Kathechisazionen in Kanzelreden, und bei andern schicklichen Gelegenheiten zu belehren, sich zum vorzüglichen Geschäfte machen. Auch ist bei Gelegenheit der Kreisbereisungen ein vorzügliches Augenmerk auf die Errichtung dieser Leichenkammern zu richten. Hofdekret vom 9. April und Gubernialverordnung vom 14. Mai 1807.

Da sich nach Anzeige des k. k. Appellazionsgerichts aus den demselben vorgelegten Kriminaluntersuchungsakten gezeigt hat, daß ein hierländiger Pfarrer eine an einer Schußwunde gestorbene Weibsperson, wohl bewußt, daß selbe eines gewaltsamen Todes gestorben sey, dennoch begraben habe; so wird aus diesem Anlaß der Auftrag gegeben; die in Beerdigungsachen bestehenden Vorschriften zu republiziren. Gubernialverordnung vom 30. Juni 1809.

Die verschiedenen Gebrechen, welche sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen mehrmal ergeben, haben Se. Majestät bewogen, zu befehlen, daß solche immer im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden, wozu zur Vermeidung aller unnöthigen Auslagen die ohnehin dazu bestimmten und dafür besoldeten Kunstindividuen zu verwenden sind.

Für Erkrankungsfälle sind Supplenten zu bestimmen, welche, wenn sie nicht ohnehin besoldet sind,

für

für jede gerichtliche Leichenbeschau vier Gulden zu erhalten haben.

Uebrigens muß die Einleitung getroffen werden, damit der Professor der gerichtlichen Arzneikunde, den gerichtlichen Leichenbeschauen nach jener Art wie es für Wien und Prag schon vorgeschrieben ist mit seinen Schülern beiwohne.

Für die Herrichtung eines geeigneten Lokales, und Anschaffung des erforderlichen Secir-Apparates, wo beide mangeln, hat die Landesstelle zu sorgen, und wird derselben zur Pflicht gemacht, daß zur Secirung der Leichen nur erfahrene chirurgische Operateurs genommen werden. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1813.

Aus Gelegenheit eines über den Fortgang der unterm 18. März 1797, dann unterm 14. Mai 1807, und unterm 9. April 1812 von der Landesstelle zu errichten angeordneten Todtenkammern hohen Orts erstatteten Berichts, wurde eröffnet: daß auf die Erbauung dieser Todtenkammern mit Strenge, da diese bei den zum Theil noch fortbestehenden Vorurtheilen nur Gehässigkeit gegen diese Anstalt erzeugen würde, nicht zu dringen sey, sondern daß zur Erzielung des beabsichtigten Zwecks folgende Mittel anzuwenden sind. 1) Hat das Konsistorium den Seelsorgern aufzutragen: die Obrigkeiten und Gemeinden zur Errichtung der Todtenkammern aufzumuntern, die Letztern auch zu belehren, daß sie durch die Hintanlegung der Leichen ihrer verstorbenen Angehörigen in die Todtenkammern die schuldige Achtung gegen sie keinerdings verletzen, im Gegentheile durch die Vorbeugung der Ansteckungsgefahr der Pflicht der Selbsterhaltung entsprechen. 2) Die Bezirksvikäre anzuweisen, bei jährlich vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitazionen ihre Aufmerksamkeit auf die Todtenkammern zu richten. 3) Auf gleiche

Art

Art wird das k. Kreisamt bei Bezirksbereisungen mit Berücksichtigung der Lokalumstände entweder die Erbauung neuer Todtenkammern, oder Zurichtung derselben in den schon bestehenden sogenannten Beinhäusern, oder sonstigen Gemeindgebäuden die nöthige Erhebung pflegen. 4) Eben so wird bedeutet, daß die Herstellung der Todtenkammern nach den Umständen entweder bei den Wohnungen der Todtengräber, der Schullehrer oder irgend eines Insassen, der die Aufsicht darüber unentgeldlich, aber doch gegen eine mäßige Belohnung zu übernehmen hat, immer aber auf einem der Gesundheit der Stadt- oder Dorfsbewohner unschädlichen Orte vorzunehmen, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß in den Landstädten nach Möglichkeit mehrere, oder doch wenigstens eine Todtenkammer nach den bestehenden Vorschriften eingerichtet werde, weil in den Städten wegen den zusammengedrängten Wohnungen der Menschen, die Gefahr der Ansteckung am meisten zu fürchten ist. Ueber die gemachte Anfrage endlich: wer die Herstellung und Unterhaltungskösten dieser Leichenkammern zu tragen hat, wurde entschieden, daß in Städten und Marktflecken, wo ein hinlänglicher Raum vorhanden, und die Kirche vermögend ist, die Todtenkammern aus dem Kirchenvermögen erbaut, oder die schon vorhandenen nach der höchsten Vorschrift adaptirt, dagegen in Dörfern, wo die Entfernung der Gottesäcker der Ausführung dieses Planes entgegen steht, ein schicksames Haus zu einer Todtenkammer auf Kösten der Gemeinde zugerichtet werden soll, wo sodann ein jedes Familienhaupt zur Winterszeit, wenn es das Vermögen hat, die Todtenkammer zu beheitzen, und den Leichnam bewachen zu lassen, im Unvermögensfalle aber die ganze Gemeinde diese Last zu tragen hat. Hievon werden die Amtsvorsteher mit dem Beisatze verständiget, über den Fortgang dieser Anstalt alljährig, und zwar immer

mit

mit 15. Nov. einen Bericht zu erstatten. Hofkanzleidekret vom 17. Juni und Gubernialverordnung vom 19. August 1813.

Es ist wiederholt allgemein kund zu machen, daß kein Seelsorger eine Beerdigung vor Einhändigung des gesetzlich vorgeschriebenen, von dem Amte vidirten Todtenbeschauzettels vornehmen, die Aemter hierüber eigene Vormerkungen führen, und die Geistlichkeit von der an das k. Kreisamt jährlich einzusendenden Sterbkonsignazionen ein Pare zur Vergleichung an das Amt abgeben solle. Verordnung vom 21. Juli 1816.

Es ist bemerkt worden, daß in Fällen der Verwundung und Tödtung die ärztlichen Befundscheine oft so mangelhaft ausgestellt werden, daß sie mehrere nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin sehr häufigen und oft langwierigen Kriminal-Untersuchungen noch mehr verzögert werden.

Um diesem Uebelstande vollkommen zu begegnen, und ähnliche aus dieser Quelle entspringende Beschwerden für die Zukunft gänzlich zu vermeiden, ist den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sich das sämmtliche demselben unterstehende Sanitätspersonale in der steten Kenntniß, und in dem Besitze der Instrukzion über die gerichtlichen Leichenbeschauer befinde, so wie man sich versieht, daß in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniß oder Nichtbeobachtung dieser Vorschrift überführt werden sollte, dieses Vergehen strenge geahndet, und die erforderliche Abhilfe ungesäumt werde getroffen werden. Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1817.

Obschon nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Ereignisse der letztern Jahre für die Aufnahme und Verbreitung der Leichenkammer, so wie mancher andern gemeinnützigen Anstalt höchst ungünstig waren, und manches vereiteln mußten, was sonst vielleicht hätte geschehen können, so ist es doch eben so richtig, daß diese Anstalt bis jetzt jene Fortschritte nicht genommen habe, die sich bei einer thätigern und zweckmässigern Mitwirkung wohl billig hätte erwarten lassen. Als ein bedeutendes der allgemeinen Aufnahme dieser Anstalt im Wege stehendes Hinderniß wird ferner das dagegen noch allgemein rege Vorurtheil, besonders bei der untern weniger gebildeten Klasse angegeben, welche ihre lieben Abgeschiedenen zum Beweise des letztern Liebesdienstes bis zur Beerdigung im Hause aufbewahren zu müssen glaubt. Wenn die Staatsverwaltung einer Anordnung, die sie für nützlich erkannte, ohne ihr gerade die Zwangsverbindlichkeit eines Gesetzes zu geben, Eingang verschaffen will, so muß vor Allem auf die Ueberzeugung derjenigen hingewirkt werden, die sich einer solchen Anordnung fügen sollen. Es ist daher darauf zu sehen, daß sich die Seelsorger und Schullehrer die Aufklärung des Volks über diesen Punkt angelegen seyn lassen, wozu sich auch außer der Kanzel und der Lehrstube nicht selten die schicklichsten Veranlassungen darbieten werden. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1818.

Bemerkung.

Für die Rettung der Scheintodten, als: vom Blitzberührten, Erfrornen, Erhängten, oder Erwürgten, Erstickten von geistigen Dünsten und Dämpfen, dann Ertrunkene, vom Fall und Sturz verletzten, von scheintodten Kindern, in natürlicher Krankheit, bei Mütterwuth und Milzsucht,

sucht, und endlich bei Ohnmachten, bestehen im Allgemeinen sowohl, als auch für einzelne Fälle nachstehende gesetzliche Vorschriften.

Dem gemeinen Volke soll durch neuerliche Kundmachung der dießfalls schon ergangenen Satzungen der Wahn benommen und gelehrt werden, daß niemand durch Hilfsleistung und Beispringung einer zufälliger Weise oder vorsetzlich verunglückten oder ermordeten Person, der etwa noch geholfen werden kann, einigen Mackel an der Ehre leide, auch keinen Vorwurf derowegen zu besorgen habe. Verordnung vom 25. Jänner 1781.

Das Gesetz vom 15. Juni und intimati 7. Juli 1769 durch welches auf die Erhaltung eines ertrunkenen oder erstickten Menschen gegen Beibringung eines darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Attestes ein Prämium vom 25 fl. festgesetzt, und der Unterricht, mit welchen Hilfsmitteln die ertrunkenen oder erstickten Menschen annoch gerettet werden könnten, gelehret, dann anbefohlen werden, daß niemand an der Habhaftwerdung derlei Körper zu hindern, niemand solches für einen Eingriff in die landgerichtliche Jurisdikzion ansehe, noch, daß einem solchen Mitleidigen ein Nachtheil, oder Vorwurf daraus erwachse, zu gestatten wäre, sondern dergleichen Körper in die Gemeindhäuser unverweigerlich aufgenommen, und daselbst mit dem Nöthigen zur Anwendung der Hilfsmittel versehen, wenn aber solche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem betreffenden Landgerichte zur gehörigen Amtshandlung gemacht werden soll, ist dermalen, damit zur Wiederherstellung der Ertrunkenen von jedermann Hilfe und Vorschub geleistet werde, durch eine neuerliche Kund-

machung lebhafter einzuprägen. Verordnung vom 26. Oktober 1781.

Wer immer einen Menschen in das Wasser fallen sieht, und Fischer oder Schiffleute in der Nähe wären, der soll sie ungesäumt zur Hilfe auffordern; diese aber unter ansonst zu gewärtigender Kriminalstrafe zur Hilfe eilen. Wobei derjenige, der einen dem Scheine nach ertrunkenen Menschen rettet, nebst der Belohnung, die ein solcher vermuthlich gern aus eigenem geben dürfte, annoch ab aerario 25 fl. zu empfangen haben wird. Verordnung vom 17. Juli 1781.

Diejenigen, welche eine in das Wasser gefallene Person vom Tode errettet haben, müssen von sothanen Fällen immer längstens binnen 4 Wochen die Anzeige machen, und um die Taglia ansuchen; allermassen nach einer längern Zeit solche nicht mehr statt findet, und dergleichen später sich meldende Partheien abweislich zu bescheiden sind. Hofdekret vom 6. Dezember 1781.

In Rettungsfällen der in das Wasser gefallenen Leute soll 1) bei den constitutis der wahre, und umständliche Verhalt des Zufalles, wie nämlich der Gerettete in das Wasser gefallen, und folglich aus solchem gerettet worden sey? erhoben, 2) untersucht werden, ob für den in das Wasser Gefallenen sowohl, als für den Erretter wirkliche Todesgefahr gewesen? da ohne diese letztere der Erretter keine Belohnung verdient, sondern vielmehr wegen Unterlassung einer derlei mit keiner Gefahr verbundenen Handlung, die jeder seinem Nebenmenschen zu leisten schuldig ist, einer Bestrafung sich würdig machen würde, zu diesem Ende dann auch jedesmal die Tiefe des Wassers beiläufig zu erheben und anzuzeigen ist.

Dann

Dann 3) wenn bei dem Rettungsfalle mehrere Zeugen gewesen, müssen wenigstens zwei derselben an Eides statt abgehört werden, und 4) hat der Erretter den Fall wenigstens binnen 4 Wochen anzuzeigen, und über das Faktum sich ausweisen. Die k. Kreisämter aber haben bei Einbringung dergleichen Auskünfte darauf, ob selbe auf gegenwärtige Art eingerichtet seyn, zu sehen, und in den Fällen, wo die constituta nicht gut verfaßt worden, solche an die Wirthschaftsämter zu genauerer und verlässigerer Einrichtung zurückzustellen. Hofdekret vom 8. April 1782.

Gelegenheitlich des Hofdekrets vom 28. v. Monats wird dem k. Kreisamte die fernere Weisung gegeben, daß bei jedem Rettungsfalle der Vermögensstand des Geretteten, oder, wenn es ein Kind wäre, das Vermögen seiner Eltern besonders in Rücksicht derjenigen, welche sich muthwillig oder unvorsichtig der Gefahr ausgesetzt haben, erhoben, und bei Einbegleitung eines vorfallenden Wasserrettungsfalles ihr Vermögensstand angezeigt, im wiedrigen Falle, wenn kein Vermögen vorhanden wäre, die Anzeige hiervon gemacht werden solle, weil vermöge höchster Vorschrift die vermöglichen Geretteten allezeit zur Entschädigung des Aerariums für die bezahlte Taglia zu verhalten sind. Verordnung vom 12. Mai 1785.

Es hat sich aus Anzeigen über vorgekommene Wasserrettungsfälle veroffenbart, daß die Geretteten gestürzt werden; dieses Verfahren aber ausgemacht schädlich, und zufolge des im Jahre 1781 republizirten Unterrichts wie aus dem Wasser Gerettete zu behandeln seyn, auf alle Weise zu vermeiden ist. Daher ist dieses Stürzen, oder auf den Kopf stellen als ein schädliches Verfahren bei den Amtstagen

gen wiederholt, und mit Nachdruck zu untersagen, dagegen aber den Obrigkeiten einzubinden, da der schon gedachte Unterricht, wo es etwa noch nicht geschehen wäre, für alle Wundärzte beigeschafft werde, um die zweckmäßige Verfahrungsart bei allen derlei Vorfällen anwenden zu können. Hofdekret vom 28. Juli 1788.

Das k. Kreisamt hat die geschehene Erstickung zweier Knaben in einer Erdäpfelgrube mit dem Auftrage kund zu machen, damit zur Verhütung mehrerer derlei Unglücksfälle, sämmtliche Unterthanen dahin erhalten würden, bei Eröffnung derlei Erdäpfelgruben, (die da und dort aus Mangel eines Behältnisses im Hause, auf dem Felde aufbewahrt zu werden pflegen,) immer ehe man sich hinein begebe, eine geraume Oeffnung machen, die Gruben auslüften, sodann aber diese Gruben mit einer Thüre sammt Thürschwelle und anhangenden Schlössel versehen zu lassen, um andurch das Hineinkriechen zu verwahren. Auf daß aber diese Verordnung wirklich beobachtet werde, so hat das k. Kreisamt die Kreiskommissäre dahin anzuweisen, damit sie bei ihrer Kreisbereisung auf den Befolg genau wachen. Verordnung vom 18. April 1789.

Bei allen Rettungsfällen aus dem Wasser ist anzuzeigen, welche Mittel angewendet wurden, um aus den Geretteten das Wasser heraus zu bringen. Hofdekret vom 23. März 1793.

Wirthschaftsämter und Magistrate haben in Rettungsfällen der in das Wasser gefallenen dem Hofdekrete vom 8. April 1782, und der Verordnung vom 12. Mai 1785 gemäß, die vollkommene Aufnahme bei dem Kreisamte zur weitern Einbegleitung ein-

einzubringen. Verordnung vom 15. September 1798.

Das bereits unterm 17. Juli 1781, wiederhylt kund gemachte höchste Verbot vom 7. Juli 1769, die im Wasser Ertrunkenen umzustürzen, selbe auf den Kopf zu stellen, oder auf einem Fasse zu wälzen oder wohl gar bei den Füssen an einem Stricke aufzuhängen, ist zur Steuerung dieses höchst schädlichen Unfugs neuerdings allgemein kund zu machen. Verordnung vom 2. Dezember 1798.

Folgender Zusammensatz der Rettungsmittel für Todtscheinende und in plötzliche Lebensgefahr gerathene Menschen wird bekannt gemacht. Verordnung vom 3. April 1799.

Erinnerungen für jedermann.

Bei sich ereignenden unten angeführten Unglücksfällen, soll der erste, der dazu kömmt, und unter mehreren der Angesehenste folgendes veranstalten:

1) Daß der Verunglückte in einen Ort gebracht werde, wo ihm die nöthige Hilfe geleistet werden kann, welches nach Thunlichkeit auf einer ordentlichen Trage, Brette, Leiter oder auf Menschenhänden, oder mittelst eines sanften Fuhrwerkes, doch so, daß er auf Stroh, Heu- oder Kleidungsstücken mit etwas erhöhtem Kopfe und auf die rechte Seite gewendet liege, geschehen kann. Wozu

2) die erforderlichen Menschen, und unter solchen die nächsten Aerzte und Wundärzte herbeigerufen werden müssen. Beiden muß das geschehene Unglück genannt werden, damit sie sich mit den dabei erforderlichen Werkzeugen und Arzneien versehen mögen. Zu gleicher Zeit muß

3) die Anstalt getroffen werden, daß in dem Orte, wohin man den Verunglückten bringen will, das Erforderliche zu seiner Aufnahme, eine Bettstatt, Betten, Decken und zu folgender Hilfsleistung warmes und kaltes Wasser, Salz, Oehl, Weinessig, Bürsten, Tücher zum Reiben, bereitet werde. An dem Orte seiner Aufnahme ist

4) der Zulauf vorwitziger Menschen zu hindern, und außer 6 oder 8 tauglich scheinenden alle unnöthigen abzuschaffen, weil die Menge die Arbeiter störet. Aber auch die wenigen ausersehenen dürfen

5) nicht nach Willkühr handeln, sondern nur das befolgen, was ihnen von dem Arzte, Wundarzte, oder den gegenwärtigen andern Sachkündigen aufgetragen wird; denn auch die besten Hilfsmittel werden unnüz oder gar schädlich, wenn sie ohne Ordnung und zur Unzeit angewendet werden.

6) Weil aber fast in jedem Falle einer Verunglükkung die Rettungsmittel an dem ganzen Körper oder doch an die meisten Theile desselben anzubringen sind, und aller äußerlicher Druck die Wirkung derselben hindern kann; so ist vor allem der Verunglückte ganz zu entkleiden, oder es sind wenigstens die was immer für einen Theil drückenden Kleidungsstücke gleich abzunehmen, oder abzuschneiden. Ist hernach auch

7) die Erwärmung des ganzen Körpers erforderlich, so legt man den wohl abgetrockneten Körper mit erhöhtem Kopfe auf ein Bett, Tisch oder Brett, und bedeckt ihn von allen Seiten mit gewärmten Betten, Decken oder Kotzen bis an das Gesicht. Ist es dann nöthig, diese Erwärmung zu vermehren, so legt man auf die Herzgrube, Brust, gewärmte Tücher, hölzerne oder irdene Teller, nicht aber schwere Steine zwischen die Schenkel, Achsel; an die Fußsohlen und flache Hände lege man in Wollzeug eingewickelte erhitzte Ziegel oder andere Steine. Die Kinder kann man

am

am besten zwischen zwei Personen in einem Bette erwärmen. Man muß

8) sich nicht beschwerlich fallen lassen, wenn der gewünschte Erfolg der angewandten Bemühungen nicht bald erscheint; weil Beispiele gelehrt haben, daß man erst nach einer Arbeit von 6 und mehr Stunden den Zweck, den Unglücklichen zu retten, erreichen konnte. Nur die angehende Fäulniß des ganzen Körpers benimmt die ganze Hoffnung zur Wiedererlebung.

Erinnerung für Wundärzte.

9) Der zu einem Verunglückten herbeigerufene Arzt und Wundarzt soll dem Rufe unverzüglich folgen, wenn er mit einem Nothkosten versehen ist.

10) Soll er denselben mit sich bringen lassen, in dessen Abgang aber sich mit allem dem versehen, was bei dem ihm genannten Falle nothwendig seyn kann. Dieß besteht überhaupt in den gewöhnlichen Sackinstrumenten, Aderlaß- und Schröpfzeug mit Zugehör, in einer Klistir- und Wundspritze, in einem gebogenen Röhrel, welches mit dem gekrümmten Ende in die Luftröhre gebracht, und an dessen andern Ende ein Blasbalg angebracht werden kann, um die Luft in die Lunge einzublasen. Ferner in Brech- und Laxirmitteln, hofmannischen Hirschhorn- und Salmiakgeist, schmerz- und krampfstillenden Mitteln, Kampfer, aromatischen Kräutern, spanischen Fliegen, woraus in kurzer Zeit mit Wein oder Branndtwein eine schnelle wirkende Tinktur zum äußerlichen Gebrauche bereitet werden kann. Ueber das Aderlassen ist

11) Den Wundärzten zu erinnern, daß sie keineswegs in allen Fällen nützlich, wohl aber in einigen schädlich, auch die Menge des ausgelassenen Blutes nicht gleichgültig, und dabei sich immer nach Art der Verun-

unglückung und nach der Beschaffenheit des Verunglückten zu richten sey. Es gibt Fälle, wo auch eine beträchtliche Menge Blutes, durch kleine wiederholte Aderlässe weggelassen, nützlich, die nämliche auf einmal weggelassen, tödtlich ist; dagegen gibt es andere, wo eine größere Menge auf einmal weggelassen, retten kann. Diese Fälle sind, wo der Kopf offenbar vom Blute strotzt. Nach abgelassenem Blute muß man die Ader auch dann, wenn man den Verunglückten unwiederbringlich verläßt, gehörig verbinden.

12) Das Lufteinblasen geschieht freilich am besten mit der Dephläogistisirten oder Lebensluft durch den kollemanischen Apparat und gorzischen Blasbalg. Bei deren Mangel vertritt die atmosphärische Luft ihre Stelle, das oben erwähnte gekrümmte Röhrlein und der gemeine Blasbalg. Bei der Anwendung dieser Hilfe drückt man nach eingeblasener Luft die Brust von unten nach oben zusammen, läßt plötzlich vom Drucke nach, und fährt nach kleinen Aussetzungen mit dieser wechselweisen Behandlung fort, bis man die Bewegung des Herzens spürt.

13) Wenn die Lunge durch das Einblasen, ausgedehnt ist, so kann man die elektrischen Schläge, (nur daß sie das Herz treffen) wechselweise anbringen; aber auch da muß man mit geringen Schlägen den Anfang machen. Im Abgange der hierzu eigenen Maschine, kann man schnelle Schläge mit der flachen Hand an die Herzgrube anbringen, oder diesen Ort mit kaltem von einer Höhe herabfallenden Wasser zu erschüttern suchen.

14) Auch andere Reize anzubringen ist nothwendig; diese können äußerlich durch das Reiben, und innerlich durch den Mund, die Nase und in Klistiren angebracht werden. Hier ist zu bemerken, daß starke Reize schädlich sind, so lange der Kopf, die Lunge vom Blute strotzet, und das Blut in Adern

zur

zur Bewegung noch ungeschickt ist; man muß es zuvor mit gelinde reizenden Mitteln zum Fluß geschickt machen.

Vom Blitz berührte.

Wird jemand vom Blitz oder ähnlicher Gewalt berührt, wenn dieses im Freien geschehen ist, muß der Verunglückte an einem schicksamen Orte, ist es aber in einem geschlossenen Zimmer geschehen, in die freie Luft gebracht, da ausgekleidet, und vor allem untersucht werden, ob das Herz noch schlage oder stille stehe. Im ersten Falle wird das Begießen mit kaltem Wasser, gelinde Reibungen, gelinde reizende Mittel vom Essig oder mit Wasser verdünnten Salmiakgeist in die Nase und auf die Zunge angebracht, und das wechselweise Zusammendrücken der Brust an ihren beiden Seiten von Wirkung seyn können. Im zweiten Falle ist kräftige Hilfe nothwendig. Diese besteht

2) darin, daß der Ausgekleidete wiederholt, und reichlich mit kaltem Wasser begossen und gewaschen, mittlerweile eine Grube in eine wasenreiche Erde gegraben werde, worein er gebracht, bis auf den Kopf mit Erde, jedoch so locker zu bedecken ist, daß derselben Druck die Ausdehnung der Brust nicht hindern könne. Wenn dieses geschehen ist, und auch schon weitere Hilfe herbeigerufen worden, muß

3) die Luft in die Lunge nach der obigen 12. Erinnerung wiederholt eingeblasen werden. Erfolgt unter dieser Behandlung kein Zeichen der Wiederbelebung, so ist der Körper aus der Erde heraus zu heben, und ihm

4) Klistire aus kaltem Wasser mit Essig oder 14 bis 20 Tropfen Salmiakgeist oder einige Loth Kochsalz, nicht minder solche Umschläge auf den Kopf

zu geben, und von Zeit zu Zeit zu wiederholen. In der Zwischenzeit kann

5) der elektrische Schlag, (wenn die Lunge aufgeblasen ist) wie oben Erinnerung 15 gezeigt worden, zu wiederholtenmalen geschehen, und

6) Reibungen des Körpers, von den mit Tüchern, bis zu jenen mit Bürsten von den mit Essig, bis zu jenen mit scharfen Geistern, an einigen Orten, als Armen und Schenkeln mit der spanischen Fliegentinktur, dann auch Klistire aus Tabackrauch können angewendet werden. Es muß aber

7) besonders erinnert werden, daß in dem Falle, wo das Gesicht roth ist, und vom Blute strotzet, vor allem Blute abgelassen werden müsse, welches nach den Umständen durch Oeffnung einer Ader, oder durch Ansetzung der Blutigel geschechen kann. Die Menge des abzunehmenden Blutes wird der Zustand des Verunglückten bestimmen. Ohne dieses sind reizende Mittel, starke Reibungen schädlich. Erfolgt auf diese Hilfe

8) die Wiederbelebung, so gebe man ihm stärkende Mittel z. B. 12 Tropfen Hofmannsgeist in kaltem Wasser, oder kalten Melissenkrausmünzthee mit etwas Wein, oder nur kaltes Wasser mit Wein allein. Und ist

9) der Kranke schläfrig oder fantasirt er mit oder ohne Zuckungen, so befolgt man noch die 4. Regel.

10) Die schmerzhaften, gelähmten oder sonst beschädigten Theile wird der Wundarzt nach den Regeln der Kunst zu behandeln wissen.

Verwahrungsregeln.

Will man sich vor Donner = und Blitzschlage sichern, so vermeide man 1) zur Zeit des Wetters alle hohe Thürme, Berge, wenn sie nicht mit Blitzableitern oder hohen Bäumen versehen sind. 2) In ei=

einem Gebäude halte man sich durch die Zeit unten in der Mitte der Stube, Vorhaus, Keller, wo man die Thüre oder Fenster offen läßt, damit man nicht von dem Dunste ersticke, wenn es einschlägt. Am gefährlichsten ist es unter dem Dache bei Rauchfängen, beim Glockendrath, bei einer Orgel, beim Mastbaume und bei Kanonen im Schiffe. Man mache 3) kein Feuer auf dem Heerde, nehme auch keine metallische Arbeiten vor, weil der Rauch den Blitz ans Haus zieht. Will man noch mehr sicher seyn, so lege man 4) alles Metall von sich, ziehe seidene Kleider an, und setze sich auf Seide. Auf den bloßen Fußboden oder in eine Bettstatt sich zu legen, ist nicht sicher. 5) Auf der Gasse oder auf dem Felde stelle man sich nicht nahe an die Häuser Bäume, Stangen, Zäune, Heu- oder Kornhaufen, oder ans Wasser, sondern bleibe lieber auf dem freien Felde stehen oder sitzen. Ist man 6) zu Pferde oder im Wagen, so reite oder fahre man sehr langsam, oder steige lieber ab. Endlich wird noch bemerkt, daß, wenn 7) zwischen dem Blitz und Knall 6 bis 10 Pulsschläge zu zählen sind, man noch in keiner Gefahr sey, getroffen zu werden.

Erfrorne.

1) Findet man einen Erfrornen (er sey vor noch so vielen Tagen erfroren), so muß man ihn behutsam, da die Beine sehr spröde sind, nach der Erinnerung 1. in ein Haus aber ja nicht in ein warmes Zimmer, Bett, oder gar ans Feuer bringen, weil dieses ihn ohne Rettung tödten würde. Dort muß man ihn

2) auskleiden, und oben und unten eine halbe Elle hoch mit Schnee bedecken, oder, wenn kein Schnee wäre, in ein eiskaltes Baad setzen, dessen Kälte mittelst des darein geworfenen zerschlagenen

Eises zu unterhalten ist, doch in einem und dem andern Falle so, daß der Mund und die Nase frei bleiben. In dieser Lage wird

3) dem Erfrornen die Luft in die Lunge nach der Erinnerung 12 wiederholt eingeblasen. Sind aber die Kinnbacken fest geschlossen, so reibe man sie mit kaltem Branntwein, Kampfergeist oder nur mit Schnee und Eis. Erfolgt unter dieser Behandlung keine Belebung, doch aber die Beweglichkeit der Glieder und die innere Wärme, so nehme man ihn

4) heraus, lege ihn auf ein Bett, aber noch nicht im geheizten Zimmer, reibe besonders die Brust in halb Essig halb Wein getauchten Tüchern, lege solche Umschläge auf die Herzgrube, den Bauch, zwischen die Schenkel und Achsel, gebe auch ein oder mehrere Klistire aus lauem Wasser mit etwas wenig Kampfer, Kampfergeist oder Essig, blase wieder nach Erinnerung 12 die Luft in die Lunge, oder wende die elektrischen Schläge nach Erinnerung 13 an. Endlich

5) wenn dieses nichts fruchten sollte, so bediene man sich erst der stärkeren Reizmittel, als des Reizens der Zunge, des Schlundes, der Nase mit Federbart oder flüchtigem Salmiakgeist u. s. w. Erfolgt aber

6) die Belebung, so gibt man dem Kranken, (wenn er schlingen kann) Thee aus Zitronen oder Pomeranzenschalen mit etwas Wein, aber keinen puren Wein, vielweniger Branntwein, oder andere scharfe Sachen. Hernach

7) kann man den Kranken schon in ein gewärmtes Bett legen, das Zimmer nach und nach erwärmen, und die Anfangs empfohlenen kalten Umschläge warm anwenden. Stellte sich

8) nach der Wiederbelebung ein starkes Fieber ein, so wird ein herbei berufener Arzt, so auch für

die

die etwa brandartigen Theile ein Wundarzt Hilfe schaffen. Unterdessen kann man

9) die noch fühllos gebliebenen einzelnen Glieder mit Schnee oder kaltem Wasser bedecken, bis die Empfindung und Bewegung wieder kömmt.

Verwahrungsregeln.

Wer sich und seine Glieder vor dem Erfrieren sichern will, der muß 1) auf der Reise grobe Kost genießen, Wein, Branntwein meiden, nicht lange stille sitzen, sondern gehen, besonders wenn ihm ein angenehmer Schlaf (der höchst gefährlich ist), überfallen will. Die einzelnen Glieder 2) verwahrt man davor, wenn man sie mit Talg, Oehl allein, oder mit Bier gemengt, bestreicht, und mit in Brandwein eingetauchtem Löschpapier umwickelt.

Erhängte oder Erwürgte.

1) Muß man einen solchen Menschen (wenn er nicht auf Befehl der Obrigkeit gehängt worden) ohne Abscheu und Zögerung behutsam, daß er im Fallen keinen Schaden leide, abschneiden, auf die Erde mit erhöhtem Kopfe legen, und das Würgband und alle pressende Kleidungsstücke abschneiden. Ist dieses

2) Im Freien geschehen, und er noch nicht nach Fäulniß riecht, so muß der Verunglückte, nie in eine verschlossene mit Dunst angefüllte Stube, nach der 1. Erinnerung gebracht, da völlig entkleidet, und auf ein Bett locker bedeckt, gelegt werden. Gibt er

3) noch einige Spuren des Lebens, ist er noch warm, nimmt man ein Zittern im Gesichte oder in den Gliedern wahr, so muß man ihm ohne Verzug Luft zuwehen, kaltes Wasser mit Essig ins Gesicht-

sicht spritzen, den Mund und Nase mit einem in Oehl getauchten Federbart kitzeln, Hirschhorn-Salmiak- oder andern Geist, Kren, Zwiebel mit Essig vor die Nase halten. Nur Schwefelrauch und das Reiben ist zu verbieten. Bleibt er aber

4) scheintodt, so muß der Wundarzt nach der 11. Erinnerung eine Ader am Halse, oder, wenn solcher zu sehr geschwollen, am Arme öffnen, und wenn wenig oder gar kein Blut fließen sollte, blutige Schröpfköpfe auf den Kopf, Hals und Brust setzen. Hernach

5) gelinde Erwärmung nach der 7. Erinnerung stufenweise anbringen, und um den Hals und Kopf erweichende Umschläge legen, dann nach der 12. Erinnerung die Luft in die Lunge einblasen, dazwischen nach der 13. Erinnerung das Herz mit elektrischen Schlägen reizen, und ein oder mehrere Klistire aus warmen Wasser, Salz und Oehl geben; spürt man auf diese Behandlung die Herzschläge, dann reibe man

6) erst den ganzen Körper vorzüglich die Herzgrube, den Bauch den Rückrath, die Arme, Schenkel und Füsse mit warmen, mit Oehl benetzten Händen oder Tüchern. Die Fußsohlen bürste man, und schlage zuweilen in den Rücken. Erfolgt

7) auf alles dieses nach 3, 4, und mehr Stunden gar kein Zeichen des Lebens, so setze man ihn in ein auwarmes Baad, oder lege ihn in warme Träber, oder in einen Misthaufen, doch so, daß das Gesicht frei bleibt; darin lasse man ihn jedoch unter gehöriger Aufsicht liegen, und erwarte die Belebung. Kommen

8) einige Merkmale des Lebens, so muß man ihn wieder nach der 3. Regel behandeln, und wenn er schlingen kann, ihm warmen Holler, Kamillenthee mit Essig und Honig und kaltes Wasser mit Essig so viel er will, zu trinken geben. Ist aber

9)

9) das Athmen und Schlingen schwer und schmerzhaft, so ist nebst erweichenden Umschlägen das Mandel-Baum-Leinöhl löffelweise einzugeben. Die weitere Behandlung

10) überlasse man dem Arzte, so wie auch die etwa brandigen Quetschungen des Halses dem Wundarzte.

Verwahrungsregeln.

Man soll die Melancholischen, Wahnsinnigen, in hitzigen Fiebern Rasenden, wie auch die durch plötzliche Unglücksfälle stark Betrübten nicht allein lassen.

Erstickte von giftigen Dünsten und Dämpfen.

Die gewöhnlichsten erstickenden Dünste sind die von brennenden Kohlen, Talg, Oehl, Thran, und Terpentin, von gedörrtem Flachse, von gährendem Weine, Bier, Obst an verschlossenen Orten, die Luft in lang verschlossenen Gewölben und Höhlen.

1) Wer von solchen Dünsten beschwerliche Zufälle, als Kopfweh, Schwindel, Angst, Ohnmacht empfindet, der begebe sich in die freie Luft, löse die Kleider auf, rieche und athme Essigdunst, trinke Essigwasser und wische sich damit ab. Wird aber jemand von solchen Dünsten so weit gebracht, daß er plötzlich das Bewußtseyn verliert, niederfällt, und im Gesichte blaufleckicht anlauft, so muß man ihn

2) nach der 2. unten angeführten Vorbeugungsregel in die freie Luft bringen, auf dem Erdboden mit erhöhetem Kopfe legen, ganz geschwinde entkleiden, und eimerweise mit kaltem Wasser begiessen. Ist er aber bis zum Erstarren kalt, so brin-

ge man ihn in ein kühles und offenes Zimmer, setze ihn da

3) auf einen Stuhl, und befestige ihn daran, setze seine Füße bis an die Kniee in ein lauwarmes Fußbaad, lasse nach der 11. Erinnerung eine Ader am Halse oder Arme, bespritzte den Kopf und die Brust reichlich und anhaltend mit kaltem Wasser und lege auf die Brust, in die Herzgrube, unter die Achseln kalte Umschläge oder ein Stück Eis, gebe auch kalte Klistire aus zwei Theilen Wasser und einem Theile Essig. Dabei

4) muß man sich bemühen, den gewöhnlich gesperrten Mund mit einer Mundschraube, oder nur mit einem runden Stück Holz zu öffnen. Geht dieses nicht, so reibe man den untern Kinnbacken mit Kampferöhl, oder lege einen von Tabackblättern im Wasser gekochten Umschlag darauf. Dann

5) blase man nach der 12. Erinnerung die Luft in die Lunge, und wenn diese ausgedehnt ist, reize man das Herz durch elektrische Schläge, welches alles durch 3 bis 6 Stunden öfters wiederholt werden muß. Erhält man darauf

6) ein Zeichen von dem wiederkehrenden Leben, als das Zusammenziehen und Zischen der Nase, kleines Schluchzen, oder gar das Erbrechen, wie besonders bei den vom Kohlendampf Ersticken, so fährt man, jedoch auf gelindere Art nach der 3. Regel mit der Abänderung fort, daß hier auf die Herzgrube statt des eiskalten Umschlages einer vom warmen Brantwein aufzulegen sey. Ist dann noch

7) ein schweres Athmen, Röcheln oder gar Neigung zum Erbrechen da, (was besonders nach Kohlendampf zu geschehen pflegt) so sucht man mit einer ins Oehl getauchten Feder den Schlund zu reizzen, um das Erbrechen zu befördern. Eigent-

liche

liche Brechmittel zu geben, würde schädlich seyn. Athmet aber

8) der Kanke freier, redet er, (wenn auch verwirrt) dann kann man ihn, wohl abgetrocknet, in ein gewärmtes Bett legen, und ihm Melissen- oder Krausmünzthee mit 5 bis 7 Tropfen flüchtigen Salmiak- oder Hirschhorngeist oder Weinessig mit Wasser, oder eine Weinsuppe reichen. Die weitere Behandlung bis zu seiner vollkommenen Genesung ist die Sache des Arztes.

Vorbeugungsregeln.

Wenn man schädliche Dünste irgend in einem Zimmer, Keller, Grube ꝛc. ꝛc. vermuthet, so halte man ein brennendes Licht auf einer Stange oder Kette hinein: verlöscht die Flamme, so meide man den Ort, bis die dortige Luft verbessert, und unschädlich gemacht wird; dieses geschieht 1) durch den verschafften Zutritt der freien Luft; durch hineingießen häufigen kalten Wassers, besser ist das Wasser von frisch gelöschtem Kalk; durch hineingeworfene brennende Strohbüschel, angezündete Racketen, Granaten, oder durch wiederholtes Hineinschießen mit blinder Ladung. 2) Nach solchen vorläufig angewandten Mitteln soll der, zur Rettung eines darin verunglückten Menschen sich herbeilassende, noch folgende Vorsicht gebrauchen: er soll vor dem Eintritte etwas Branntwein in Mund nehmen, sich mit Tüchern, im kalten Wasser oder Kalkwasser getaucht, behängen; vor den Mund und Nase einen mit Essig benetzten Schwamm oder Tuch leicht binden, an seinen Leib einen starken verhältnißmäßigen Strick, an dem Arme eine Schnur befestigen, damit er mittelst dieser das Zeichen einer zustoßenden Uebelkeit geben, mittelst erstern aber herausgezogen, und so selbst gerettet werden könne.

Ertrunkene.

1) Wenn ein Mensch ins Wasser gefallen ist, so muß man ihn eiligst und vorsichtig herausziehen, auf das Ufer ganz der Länge nach mit erhöhetem und auf die rechte Seite gewendetem Kopfe legen, und nicht, (wie die Gewohnheit oder Aberglaube ist) stürzen, weder ihn über, oder in einem Fasse hin und her rollen, noch stoßen oder wälzen, nur ein gelindes Bewegen und behutsames Rütteln ist erlaubt. Sodann 2) reinige man den Mund, Nase mit dem Finger, oder was man sonst bei der Hand hat, von Schleim und Schaum; schneide geschwinde die nassen Kleider ab, trockne den Körper mit Tüchern, wickle ihn auch in solche ein, daß bloß das Gesicht frei bleibt, und bringe ihn nach der 1. Erinnerung an einen zur Anordnung der weitern Hilfe schicksamen Ort, wo er jedoch keineswegs ans Feuer, oder in eine heiße Stube, in der Absicht ihn zu erwärmen, aber auch nicht in eine Zuglüft zu bringen ist. Man muß da

3) nach der 7. Erinnerung stuffenweise die Erwärmung des Körpers veranstalten, die Ader, wenn das Gesicht blauroth und angelaufen ist, nach der Erinnerung 11 lassen, die Lunge mit der Luft nach der Erinnerung 12 aufblasen; dabei die elektrischen Schläge der 13. Erinnerung beibringen, und den Magen mit einigen Löffeln Branntwein, oder einer andern erwärmenden gewürzhaften Flüssigkeit nach Umständen des Alters wie auch die Gedärme mit reizenden Klistiren (aber nicht gleich mit Rauchtabackklistiren) reizen. Dann erst,

4) wenn das Herz zu schlagen anfängt, kann man nach der 14. Erinnerung zu den stuffenweisen Reibungen schreiten, und zuletzt, wenn

5)

5) nach dieser 4 bis 6stündigen ordentlichen Behandlung kein Zeichen des Lebens sich zeigte, kann man die stärkeren Reizmittel, als das Stechen, Brennen, Rauchtabackklistire 2c. versuchen; hernach (aber mit voriger Behutsamkeit) ihn in ein Wasser-Weinträber-Asch-Sand-oder Mistbaad legen, und von diesen und der Natur die gewünschte Wiederbelebung erwarten. Erfolgt auf eines oder das andere ein Zeichen des Lebens, so muß man

6) mit den oben angeführten Mitteln, besonders mit der Erwärmung nach der 7. Erinnerung und mit dem Reiben nach Erinnerung 14 fortfahren. Uebrigens

7) wenn die Wärme und das Athmen wiederkömmt, und er schlingen kann, so gibt man ihm nach und nach etwas Thee, oder warmes Wasser mit Essig oder Branntwein. Sollte er aber in einen ruhigen Schlaf mit Ausdünstung verfallen, so läßt man ihn schlafen, und beim Erwachen stärkt man ihn mässig mit Bier-oder Weinsuppe. Sollte er aber

8) noch schwer und ängstlich Athmen holen, und blau angelaufenes Gesicht, oder viel Schleim im Munde, Neigung zum Brechen haben, so muß man dem Arzte das Aderlassen im 1. und das Brechmittel im 2. Falle überlassen.

Das Ertrinken im warmen Wasser, Bier, Wein, Oehl, 2c. 2c. braucht die nämliche Vorsicht; nur dann muß man die Regeln für Ersticke zu Hilfe nehmen, wenn solche Sachen in der Gährung wären. Personen, welche im Winter ertrinken und zugleich erfrieren, werden erst nach der Vorschrift als Erfrorne hernach nach dieser behandelt.

Vor-

Vorbeugungsregeln.

1) Man soll allezeit einen sichern Ort zum Baden aufsuchen; Kinder und die Tiefsinnigen niemals allein und erhitzt baden lassen.

2) Soll jeder von geübten Schwimmern ordentlich schwimmen lernen, und wenn er es kann, sich niemals ohne Noth in Gefahr setzen.

3) In der Gefahr zu ertrinken, behalte man die Gegenwart (so viel möglich) des Geistes, halte den Mund zu, ziehe Athem ein, und bewege die Hände und Füsse.

Vom Falle und Sturze Scheintodte.

1) Man muß vor allem solchen Verunglückten untersuchen, ob sein Genick verschoben oder verrenkt sey, welches man an dem Schlattern des Halses und einer oft geringen Hervorragung und Lücke im Nacken längst dem obern Wirbelbeine des Halses erkennet. Ist dieses, so muß man es

2) sogleich auf folgende Art einrichten: man setze den Menschen vor sich auf die Erde zwischen die Beine, bringe die Finger einer Hand in den Mund, hebe an den obern Kinnbacken das Haupt oder den Kopf in die Höhe, und drücke mit der andern Hand gelinde und wackelnd am Nacken die Verschiebung zurück. Dann entkleide man

3) den Körper, um zu sehen, ob er wo verwundet, verrenkt, oder gequetscht sey. Stark beschädigte Theile müssen gleich nach der Regel der Kunst behandelt werden; die mindern Beschädigungen kann man erst nach der Wiederbelebung pflegen.

4) Wenn keine Verblutung durch eine zugefügte Wunde sich ereignet hat; so muß man das Augenmerk dahin wenden, ob nicht Blut aus dem Arme

oder,

oder, wenn der Kopf vorzüglich gelitten hat, aus dessen Drosseladern nach der 11. Erinnerung zu lassen sey. Weil bei jedem Sturze der Kopf mehr oder weniger leidet, so ist es nützlich, daß man

5) Umschläge vom kalten Wasser mit Essig vermischt über den Kopf lege, so fern er leblos scheint, kaltes Wasser ins Gesicht spritze, Luft nach der 12. Erinnerung in die Lunge einblase, und das Herz durch die elektrischen Schläge nach der 13. Erinnerung dazwischen reize, auch etliche scharfreizende Klistire setze, und übrigens den Körper in einer mit dem Kopfe erhöheten Lage warm erhalte, bis ein lauwarmes Baad zurecht gemacht worden ist. Ist dieses zu Stande gebracht, so lasse man ihn

6) in dasselbe, nachdem etwas Essig beigemischt worden, so bringen, daß der Vordertheil des Kopfes frei bleibe. Wenn der Körper dadurch einige Zeit erwärmt worden, sind die vorigen Mittel durch mehrere Stunden anzuwenden, und wenn der Herzschlag sich darauf einfindet, so schreite man nach der 14. Erinnerung zu den stuffenweisen Reibungen des ganzen Körpers. Findet sich hierauf das Athmen und damit das Leben sichtbar ein, so bringt man ihn aus dem Baade,

7) wohl abgetrocknet in ein lauwarmes Bett, gibt ihm erweichende Klistire, und Melissen- oder Holunderthee mit Honig und etwas Weinessig wiederholt zu trinken. Sollte aber

8) der Puls noch stark schlagen, der Kopf stark schmerzen, die Betäubung da seyn; so muß man noch einen Aderlaß, und die kalten Umschläge über den Kopf wiederholen, und

9) die allenfalls gegenwärtigen Wunden, Verrenkungen und Quetschungen mit Umschlägen, aus Wasser mit Essig, Wein oder Branntwein gemischt wiederholtenmalen bähen, und eine ruhige Lage beob-

obachten, bis ein Wundarzt das weitere Nöthige anwenden kann.

Vorbeugungsregeln.

Diese liegen in einer wohleingerichteten öffentlichen und häuslichen Polizei.

Neugeborne scheintodte Kinder.

1) Man lege das Kind, (nachdem man die etwa um den Leib oder Hals umgeschlagene Nabelschnur losgewickelt hat, und die etwa eingedruckte Hirnschale, wodurch oft der Scheintodt entstehet, durch sanftes Streichen und Drücken eingerichtet hat), locker, mit warmen Tüchern bedeckt, auf den Schooß einer Hilfsfrau; säubere mit einem in Oehl getauchten Finger den Mund und die Nase mit einem Tuchlappen; sieht das Kind

1) im Gesichte stark roth, blau oder schwarz aus, so muß man schnell die Nabelschnur abschneiden, und daraus 2 bis 3 Eßlöffel Blut lassen. Hingegen aber, wenn es bleich und blaß aussieht, darf man es von der Mutter nicht gleich absondern, es sey denn, daß die Nachtgeburt bereits zum Theil oder ganz losgetrennt wäre. Hernach

3) blase man die Luft nach der 12. Erinnerung in die Lunge, reibe die Brust, den Rücken, die Hände und Fußsohlen mit warmen Wein oder Melissengeist benetzten Händen oder Flanell, und spritze solche Mittel (vornehmlich kaltes Wasser) auf dieselben. Nur muß es hier gelinde, den schwachen Kräften des Kindes angemessen geschehen. Zugleich gebe man

4) ihm ein und mehrere reizende Klistire aus warmen Wasser und Salz, oder aus Seifenwasser; lasse es an den Zitzen, besonders der linken Brust,

sau=

saugen; auch trockne Schröpfköpfe darauf setzen, und reize, (besonders bei jenen, die blaß sind), die Zunge, den Schlund und die Nase mit einem in Oehl getunkten Federbart, halte zerschnittene Zwiebel, Salmiakgeist vor die Nase; vom letzteren kann man auch einige Tropfen mit Wasser verdünnt auf die Zunge bringen. Dann

5) lege man es in ein lauwarmes, mit Wein oder Branntwein kräftig gemachtes Baad, in welchem man die vorigen Mittel durch mehrere Stunden fortsezzen muß. Spürt man

6) darauf einige Zeichen des Lebens, als das Rothwerden der Lippen, kleine Bewegung der Kinnlade, der Augen, der Brust, so setze man die vorigen Mittel, jedoch unterbrochen fort. Wenn hierauf das Athmen sich einstellt, wenn aus dem Seufzen ein ächzendes Gewimmer wird, so halte man bloß mit gelindem Reiben der Brust und des Unterleibes an, wasche das Kind mit warmen Wein ab, wickle dasselbe in gewärmte, mit Wein= Kampfer= oder Melissengeist besprengte Tücher, und gebe ihm eine Labung von Melissenthee mit Honig, die beste aber ist die Brust und die Ruhe. Falls aber

7) Das Athemholen schwer bleibt; so untersuche man noch einmal, ob sich nicht etwa neuer Schleim im Munde angehäuft hat, der dem Eintritte der Luft in die Luftröhre hinderlich ist. Ist dieses, so wird ein gelindes durch ein oder mehrere Kaffeelöffel voll Meerzwiebelsaft erregtes Brechen nützlich seyn können.

Auf die nämliche Art werden Neugeborne, Schwache, Erdrückte, die in ihren Häuten zur Welt kommen, (wenn man die Häute vorsichtig aufschneidet) behandelt. Kinder aber, welche die Mutter in ihrem Leibe überleben, rettet man durch den Kaiserschnitt, und behandelt solche,

wenn

wenn sie schwach oder scheintodt sind, auf die nämliche Art.

Vorbeugungsregeln.

Um dem Erdrücken auszuweichen, soll man kein Kind unter 5 Jahren ins Bette zu sich nehmen, außer es liegt in dem Schlafgehäuse, (arcutio) sondern es in ein eigenes Bettgestell neben dem Bette legen.

In natürlicher Krankheit Scheintodte.

1. Fallsucht.

1) Während des Anfalls hat man darauf Acht zu geben, daß der Kranke sich nicht durch Fall oder Stoß beschädige, und die Zunge nicht verbeiße, daher man ihm etwas weiches zwischen die Zähne bringen muß. Dauert aber

2) der Anfall zu lange, und ist er heftig, so gebe man ihm ein Klistir aus Kamillenthee, Oehl und Salz, und erwärme seinen Körper. Ist er aber

3) gar scheintodt, so muß man ihn durch das Aderlassen, (wenn er vollblütig wäre) durch warme Bäder, erweichende Umschläge und Klistire, durch Einblasen der Luft in die Lunge nach der 12, und durch Elektrisiren nach der 13. Erinnerung, hernach durch das Reiben und andere Reizungen zu erwecken suchen. Endlich

4) bei der Wiederbelebung gebe man ihm einen warmen Holler- oder Melissenthee mit etwas Wein- oder Kampferessig zu trinken.

Auf die nämliche Art wird die Starr- und Schlafsucht behandelt, nur daß man im ersten

Falle

Falle voraus die Ader öffnen, und im **zweiten** die allerstärksten Abführungsmittel geben muß.

Vorbeugungsregeln.

Die Mässigkeit im Essen und Trinken, die reine und trockene Luft, die von heftigen Affekten befreite Seele, helfen das meiste. Doch soll man sich allezeit eines Arztes bedienen.

2. Mutterwuth und Milzsucht.

1) Man muß solche Kranke in eine frische Luft bringen, ihr solche zuwehen, sie von allen fest anliegenden Kleidern und Bändern befreien, mit kaltem Wasser reichlich, und mit einer Gewalt besprizzen, und ihr Hirschhorn- und Salmiakgeist, Knoblauch, Teufelskoth, angebrannte Feder u. d. gl. vor die Nase halten, auch ihre Schläfe und Gelenke damit reiben. Wäre aber dieses alles

2) vergebens angebracht, so muß man ihr, (wenn sie blutreich ist) eine Ader öffnen, warme Fuß- oder Halbbäder anordnen. Hernach die Luft nach der 12. Erinnerung in die Lunge blasen, elektrische Schläge nach der 13. Erinnerung, und reitzende Klistire beibringen, wie auch den ganzen Körper, vorzüglich aber Brust und Bauch reiben. Im verzweifelten Falle alle Reizungen, besonders aber die Blasenpflaster und das Brennen des Schädels versuchen. Nach der Erholung gebe man ihr

3) Kamillen- oder Melissenthee mit einigen Tropfen Hirschhorngeist, und überlasse die weitere Behandlung, wie auch die Vorbeugungsmittel dem Arzte.

3. Ohnmachten.

1) Bei kleinen Ohnmachten (die man eine Uebelkeit nennt, wobei der Kranke sich bewußt ist, andere ver-

vernimmt, aber nicht reden kann, (ist die frische Luft, Lösung der Kleider und riechende Sachen hinlänglich. Bei stärkeren aber

2) (wo er das Bewußtseyn und Empfindung verliert, sein Puls und das Athem kaum zu merken ist), muß man ihn auf ein Bett der Länge nach legen, und nebst vorigen Mitteln ihn mit Wein oder Weinessig reiben) auch ein wenig Salz in den Mund geben. Endlich

3) bei der stärksten oder tödtlichen Ohnmacht (wo er plötzlich wie leblos dahin stürzt, keinen Athem und Puls mehr hat) muß man ihn wie die Milzsüchtigen behandeln.

Bereits unterm 18. März 1797 ist das Hofdekret vom 25. Hornung des nämlichen Jahres allgemein bekannt gemacht worden, zu Folge wessen, um die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden könnten, so viel möglich zu vermeiden, bei jeder Pfarre Leichenkammern von Stein gebauet werden sollen. Nachdem aber durch Hofdekret vom 30. Dezember 1801 anher zu erkennen gegeben wurde: daß nach der Erfahrung diese angeordnete Errichtung der Todtenkammern noch nicht überall zum Vollzug gediehen sey; so wird dem k. Kreisamte diese allerhöchste Entschließung wiederholt mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß selbes die Erfüllung des Angeordneten bestens sich angelegen zu halten, und was allenfalls für Hindernisse hier und da obwalten sollten, wenn selbe nicht durch selbstige Einleitung behoben werden könnten, hieher anzuzeigen habe. Verordnung vom 20. Jänner 1802.

Vermög Centralfinanzhofkommissionsdekrets vom 15. Juni l. J. ist die mit Gesetz vom 17. Juli 1781 allerhöchst bewilligte Taglia von 25 fl. — für die Lebensrettung, vom 15. März d. J. an, mit 25 fl. in Einlösungsscheinen unter den vorgeschriebenen Bedingun-

gen

gen und Vorsichten künftighin zu verabfolgen. Gubernialverordnung vom 14. Juli 1811.

In der Noth- und Hilfstafel, worin das Verfahren vorgezeichnet wird, wie bei der Lebensrettung der Ertrunkenen u. dgl. vorgegangen werden soll, und welche der bestehenden Verordnung gemäß — in jeder wundärztlichen Offizin und in dem Wohnzimmer jedes Schiffers angeheftet aufbehalten werden soll, wird das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf als schädlich erklärt.

Die Gründe hievon sind:

1) weil die Ursache, aus welcher dieses Stürzen vorgenommen wird — nämlich die Entleerung der in die Athmungswerkzeuge eingetretenen Flüssigkeit sehr häufig bei Ertrunkenen gar nicht Statt hat,

2) weil die hiedurch beabsichtigte Entleerung auch durch andere Mittel erreicht werden kann.

Man lege nämlich den Ertrunkenen einem Menschen auf den Schooß, so, daß sein Gesicht zur Erde gekehrt sey, dann biege man dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts, die Stirn aber etwas in die Höhe, und, auf diese Art wird der Abfluß des Wassers aus dem Munde und den Athmungswerkzeugen sehr erleichtert werden.

3) Weil das Stürzen auf den Kopf leicht schädliche Folgen nach sich ziehen kann; bekanntlich sind bei Ertunkenen der Theorie und Erfahrung zu Folge bedeutende Bewegungen und Erschütterungen des Körpers vor dem Lufteinblasen höchst schädlich, und machen den folgenden Gebrauch selbst der zweckmässigsten Mittel fruchtlos, weil sie eine Bewegung des Blutes — gegen das ohnehin davon überfüllte Herz bewirken, das sodann um so weniger der Weiterbewegung des Blutes gewachsen ist.

Al-

Allein es können Fälle eintreten, in welchen zwar nicht das Stürzen auf den Kopf, wohl aber ein sanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas empor gehobenem Kopfe zuläßig und räthlich erscheint.

Diese Fälle finden Statt:

a) Wenn bei dem Lufteinblasen der Brustkorb sich nicht erweitert, und sich daher schließen läßt, daß ein Hinderniß in den Athmungswerkzeugen obwaltet, welches den Eintritt der Luft unmöglich macht;

b) wenn sich dieses Hinderniß auf die oben erwähnte Art nicht entfernen ließe, und endlich

c) wenn jemand zugegen ist, der Sorge trägt, daß dieser Versuch ohne Erschütterung geschehe.

Das Verfahren hiebei besteht darin, daß man den Verunglückten auf ein Brett legt, ihn auf denselben von einigen Menschen festhalten, und dann sammt dem Brette dergestalt abwärts neigen läßt, daß der — mit dem Brette ziemlich unbeweglich verbundene Körper, sachte mit dem Kopfe in Beziehung auf den übrigen Körper vor- und abwärts zu stehen komme.

Die Räthlichkeit dieses Verfahrens wird durch häufige — im Wiener allgemeinen Krankenhause bei den Oeffnungen der Leichen der Ertunkenen gemachte Beobachtungen bewährt, denen zu Folge — sich in der Luftröhre und ihren Aesten mehr — oder weniger Wasser befand, welches, in so lange die Wiederbelebung durch Lufteinblasen unmöglich macht, als es nicht aus diesen Organen entfernt wird. Hofkanzleidekret vom 6. Dezember Zahl 34035, und Gubernialverordnung vom 23. Dezember 1821.

Zu §. 130. VIII. Hauptstück.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Vergleiche den §. 127, und siehe die bei §. 114, befindlichen Erläuterungen.

Der Landmann, und besonders das weibliche Geschlecht ist durch die zahlreichen Fälle, wo Kinder in Betten erstickt wurden, auf vorsichtigere Wartung ihrer Kinder aufmerksam zu machen. Verordnung vom 31. Jänner 1792.

Sämmtliche Eltern und besonders Pferde haltende Landleute, sollen bei Verwendung schwacher Knaben zur Versorgung oder Reitung des Viehes jederzeit die Beschaffenheit des Zugviehes, und die Kräfte desjenigen, dem sie das Vieh anvertrauen, nicht minder auf die wie immer bestehen könnende Gefahren vorzüglich aber, wenn Nachtzeit eintritt, die gehörige Rücksicht nehmen, weil man sonst denjenigen, der nicht mit gehöriger Vorsicht dießfalls gehandelt haben würde, als einen politischen Verbrecher, welcher aus Unvorsichtigkeit das menschliche Leben und Gesundheit in Gefahr setzt, zur Strafe ziehen müßte. Verordnung vom 15. Mai 1800.

Die wegen verbotener Ueberlassung der Kinder ohne alle Aufsicht, und wegen Einschränkung gefährlicher Abstürze bestehenden Gesetze, sind zur Verhütung der Kinderbeschädigungen wiederholt kund zu machen und stets aufrecht zu erhalten. Verordnung vom 9. Dezember 1800.

Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeeltern, welche den Absud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen,

und

und still zu erhalten, sind bei den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genußes, der im §. 130, bezeichneten schweren Polizeiübertretung schuldig und hiernach zu behandeln. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1812.

Es ist zwar schon unter dem 1. Juli 1802 verboten worden, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeeltern, den Absund der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel anwenden, denselben auch bei gesunden Kindern gebrauchen, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten. Da der Genuß dieses Mohnabsudes in Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder von den schädlichsten und von tödtlichen Folgen ist; so wird jedermann gegen den Gebrauch dieses Mittels, welches neuerdings anfängt herrschend zu werden, gewarnet, und man findet sich veranlaßt, obige Verordnung gegen jene, die dieser Warnung zuwider handeln, oder wohl gar ein Kind durch den Gebrauch dieses Mohnabsudes zu Schaden kommen lassen sollten, mit dem Beisatze zu erneuern: daß gegen den Schuldtragenden nach dem §. 130, des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich vorgegangen werden wird. Verordnung vom 6. November 1813.

Zu §. 131. VIII. Hauptstück.

Siehe die bei §. 130. angehängten Vorschriften.

Zu §. 131. VIII. Hauptstück.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Zu §. 132. VIII. Hauptstück.

Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, und dieselbe verheimlichende Ammen.

Anmerkung.

Obzwar mit diesem §. die Anordnungen wegen Ausrottung der ansteckenden und so äußerst schädlichen Krankheit der Lustseuche nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, so werden doch solche in der Beziehung, weil in selbem die Weisungen enthalten sind, wer die Heilungskösten, besonders bei armen Unterthanen zu tragen habe, angeführt, und dadurch die Mittel an Hand gegeben, wodurch die mit ansteckender Krankheit behaftete Personen geheilt werden können. Siehe übrigens in dieser Beziehung die fernern bei §. 254, beigefügten Gesetze.

Um die Lustseuche bei dem Militär auszurotten ist gesammte Mannschaft wenigstens einmal des Monats zu visitiren, die damit Behafteten sind in die Spitäler zu schaffen, und die Verhehler dieses Uebels zu bestrafen; zugleich ist diejenige Person, von der sie angesteckt worden, dem Offiziere bekannt zu machen, welcher sie insgeheim zur weitern Vorkehrung der Ortsobrigkeit anzeigen soll. Verordnung vom 18. Februar 1780.

Es wäre zu wünschen, daß venerische Krankheiten unter gesitteten Nazionen ganz unbekannt wären. Allein das Uebel hat sich bereits eingeschlichen, und der Staat, dem die Gesundheit seiner Bürger am Herzen liegt, sorget daher, daß jene, die von diesem Uebel angegriffen sind, geheilet, und dadurch zugleich der größeren Verbreitung dieses schleichenden Gif-

Giftes nach Möglichkeit Schranken gesetzet werden. Man hat für Venerische einen besondern Theil des Krankenhausgebäudes bestimmt, wohin der Zutritt anderen Personen ganz verschlossen ist. Die Venerischen selbst aber des männlichen so wie des weiblichen Geschlechts können, ohne ihre Namen zu entdecken, und ohne besorgen zu müssen, daß sie vielleicht verrathen werden, eintreten. Hiedurch glaubet man die Schamhaftigkeit zu schonen, welche oft Venerische zurückhält, ihren Zustand zu entdecken, und Ursache ist, daß solche Kranke in jungen Jahren dahin welken, oder Heilung erst dann suchen, wenn Menschenhilfe nichts vermag. Die Bezahlung für Venerische ist eben nach jenen 3 Klassen bestimmt, welche für die übrigen Kranken festgesetzt ist; aber auch die unentgeldliche Aufnahme findet bei armen Venerischen so, wie bei andern derlei Kranken Statt. Gubernialverordnung vom 11. November 1790.

Da unter der mit Urlaub nach Haus zurückkehrender Mannschaft, mehrere mit venerischen Krankheiten angesteckte sich befinden, die dieses Uibel auf dem Lande verbreiten, so ist sämmtlichen Generalkommanden die Weisung gegeben worden, daß um der Ansteckung des Landvolkes soviel möglich vorzubeugen, kein Urlaubswerber ohne vorheriger chirurgischer Visitazion von den Regimentern entlassen, und jene, welche infizirt befunden werden, vorher in den Spitälern kurirt werden sollen. Hofdekret vom 18. Februar 1791.

Das k. k. Generalkommando hat bei der Landesstelle die Anzeige gemacht, daß das der Menschheit so schädliche Uebel der Lustseuche sehr überhand nehme, und hierdurch selbst das Militär leiden müsse. Da nun diese Anzeige allerdings alle Rücksicht fordert,

so

so wird den k. Kreisämtern angeordnet, alle Ortsobrigkeiten, Magistrate und Vorsteher zur genauesten Polizeiaufsicht auf derlei Dirnen anzuweisen, weßwegen auch zugleich das k. k. Generalmilitärkommando ersucht wurde, die k. k. Regimenter anzuweisen, in Fällen, wo ihnen von dem Aufenthalte derlei Dirnen in den Regimentsnummern etwas bekannt wird, den betreffenden Ortsobrigkeiten zur weitern Amtshandlung die nöthige Eröffnung zu machen. Verordnung vom 16. Oktober 1801.

Um das Uebel, und die so schädliche Verbreitung der Lustseuche, mit welcher die auf dem Schube zu befördernden Personen öfters behaftet sind, möglichst zu hindern; hat man im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei beschlossen, die Heilungskosten, welche jedoch gehörig ausgewiesen werden müssen, in jenen drei Fällen ganz auf das Kammerale zu übernehmen; wann solche mit dieser Seuche behaftete, ganz mittellose Weibspersonen, welche mittelst Schubes nach ihren Geburtsörtern befördert werden sollen, entweder Unterthaninnen fremder Dominien, oder aus andern Erbstaaten gebürtig, oder Ausländerinnen sind. Hofkammerdekret vom 17. März 1808, und Gubernialverordnung vom 8. Juni 1808.

Se. Majestät haben aus Sorgfalt für den Gesundheitsstand Allerhöchst Ihrer Unterthanen zu beschließen geruhet, daß die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beiderlei Geschlechtes, ohne auf die größere oder kleinere Anzahl, oder auf die Ursachen und Quellen der Ansteckung Rücksicht zu nehmen, in so fern solche Kranke ganz mittellos sind, mit zwei Drittheilen des Kostenbetrages aus dem Kamme-

ralärarium bezahlt werden; zu dem Beitrage des dritten Drittheiles aber die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet seyn soll; wogegen diejenigen Unterthanen, welche die Kosten ihrer Heilung von diesem Uebel zu bestreiten selbst im Stande sind, zu deren Bezahlung auch ohne weiters anzuhalten seyn werden.

Uebrigens werden der Landesstelle noch folgende Weisungen ertheilet:

1) Daß, um der Verheimlichung dieses Uebels und eben hierdurch der desto größeren Gefahr seiner Verbreitung vorzubeugen, öftere ärztliche oder wundärztliche Visitazionen in den Ortschaften entweder von den dort vorhandenen Privatärzten oder Wundärzten, oder auch von den dort stazionirten Militär-Wundärzten, endlich auch von dem kreisämtlichen und Bezirksämtlichen Sanitätspersonale bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen veranstaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Ortsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Krankheiten vernachlässiget hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden sollen.

2) Daß auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Lokalärzte und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet, und in dieser Absicht jeder solcher Heilungsfall gleich wie er sich ergiebt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihrem Anbeginnen von dem Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Lokalärzte und Wundärzte genau nachgesehen, und der gute Erfolg der Heilung jedesmal von dem Kreisarzte bestättiget; widrigens aber der Beitrag von Seiten des Aerariums ohne weiters versaget werden müsse.

3) Daß dem sämmtlichen Kreis-Sanitätspersonale, welches nach dem vorhergehenden Absatze solche

Ku-

Kuren zu leiten hat, einzubinden sey, bei der Behandlung der mit dieser Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rücksicht auf die Verschreibung wohlfeiler Arzneien, und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen.

4) Daß die Liquidazionen über die Kosten solcher Kuren, soweit das Aerarium dazu beizutragen hat, jedesmal gleich nach vollendeter Kur, und längstens innerhalb sechs Monaten beizubringen seyn; widrigens die Vergütung derselben aus dem Aerarium nicht mehr Statt zu finden habe. Hofkanzleidekret vom 16. April 1807.

Ueber Anfrage: ob nicht in Ansehung der mit der Lustseuche behafteten armen Unterthanen zu den von dem Aerarium mit zwei Drittheilen zu vergüten bewilligten Heilungskosten auch die Auslagen für die Kost, Wohnung und Beheitzung zugeschlagen werden dürfen? Obgleich die mit Hofdekret vom 16. April 1807, allgemein bekannt gemachte allerhöchste Entschließung darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so würde doch der wohlthätigen Absicht Sr. Majestät, welche aus landesväterlicher Vorsorge für den Gesundheitsstand Ihrer Unterthanen sich bewogen befunden haben, die schon vorhin aus dem Kameralfonde bemessenen zwei Drittheile der Heilungskosten in epidemischen Krankheiten auch auf venerische Kranke auszudehnen, wenig entsprochen werden, wenn bei Kranken dieser letzteren Art, die weder Obdach noch Mittel haben, sich die nöthige Nahrung zu verschaffen, bloß für die Heilung und nicht zugleich für ihre Unterkunft und Verpflegung Sorge getragen werden wollte. Um daher dergleichen aller Hilfe entblößte Unterthanen durch eine allzustrenge Auslegung der allerhöchsten Entschließung keiner Verwahrlosung Preis zu geben, und um eine gleichförmige Behandlung derselben zu erzielen, hat man einverständlich mit der k. k. Hofkammer festzusetzen be-

fun-

funden: daß den mit der Lustseuche behafteten armen Unterthanen, nebst den Heilungsköſten auch die Kost, Wohnung und Beheitzung zu zwei Drittheilen aus dem Kammeral-Aerarium, und zu einem Drittheile von den Grundobrigkeiten abzureichen sey. Jedoch ist in dergleichen vorkommenden Fällen die genaueste Wirthschaft und Aufsicht zu beobachten, auch die Dürftigkeit der Kranken dieser Art jederzeit von der betreffenden Ortsobrigkeit zu bestättigen. Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1809.

Zur Verhütung des Umsichgreifens der venerischen Krankheiten, und zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes der Populazion, besteht nach der Verordnung vom 7. August 1815, bei dem Militär die Vorsicht: daß die Militärmannschaft nicht nur periodisch alle 14 Tage, oder längstens alle Monate, sondern auch insbesondere vor ihrer Beurlaubung und Entlassung feldärztlich untersucht, und bei entdeckter venerischer Krankheit dem nächsten Militär-Spital zur Heilung übergeben wird. Da aber der Fall leicht eintreten kann, daß ein Urlauber auf dem Marsche bis zur Urlaubs-Stazion sich eine Ansteckung zuzieht, so ist man zur Verhütung der etwaigen Folgen eines solchen Uebels mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß jeder Urlauber bei dem Eintreffen in die Urlaubsstazion abermal ärztlich und zwar in Ermanglung einer Militärbehörde durch die Zivilärzte auf Veranlassung der Dominien visitirt, und bei befundener Ansteckung in das nächste Militärspital abgegeben werde.

Die Landesstelle erhält daher die Weisung durch die Kreisämter sämmtlichen Dominien die Verfügung zur sogleichen Visitirung jedes in die Urlaubs-Stazion eintreffenden Beurlaubten durch Zivilärzte, da, wo solches von Seite des Militärs nicht geschehen kann, um so ernstlicher zur Pflicht zu machen, als

ohnehin jeder Beurlaubte bei seinem Eintreffen bei dem Dominium gegen Vorzeigung seines Urlaubspasses sich melden muß, und obrigkeitliche Bezirkswundärzte vorhanden sind, die zum Besten der Gemeinden und Beseitigung einer möglichen Verbreitung solcher ansteckender Krankheiten, sofort zur ärztlichen Visitirung der Beurlaubten ohnehin durch ihr Amt und ihre Bestellung verpflichtet sind. Hofkanzleidekret vom 17. April 1817.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Polizeipräsidialschreibens mit allerhöchster Entschließung aus Terni vom 11. Juni l. J. zu erkennen zu geben geruhet: es sey allen Behörden die ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung zu eröffnen, daß sie bei strengster Verantwortung sich mit allem Ernste die Entdeckung, Verhaftung und gesetzmässige Bestrafung sowohl der Verbrecher und Gesetzübertreter, als insbesondere der Lustdirnen, Kuppler und Kupplerinnen angelegen seyn lassen sollen.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die unterstehenden Behörden für den genauen Vollzug dieser Anordnung nicht nur strenge verantwortlich zu machen, sondern auch selbst darüber zu wachen, und die Amtsbehörden zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, das Gegentheil aber an denselben unnachsichtlich zu ahnden. Gubernialdekret vom 12. Juli 1819. Gub. Z. 31302.

Zu §. 133. VIII. Hauptstück.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe. Vergleiche §. 176, und siehe den II. und III. Absatz der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 beim §. 56.

Da bei verschiedenen Gelegenheiten vorgekommen ist, daß Hausinhaber, sowohl bei dem Baue ihrer Häu-

Häuser, als bei Ausbesserungen, zu welchen ihrer Geringfügigkeit wegen, keine Baukonsense erforderlich sind, sich unbefugter Arbeiter bedienen, mit solchen Kontrakte schließen, oder wohl gar Gesellen in ihren Sold nehmen, dieses aber mit der allgemeinen Sicherheit und ordnungsmässigen Einrichtung nicht bestehen kann, so wird hiermit verordnet, daß künftig alle Unternehmer eines Baues, oder einer Bauoperazion zu diesen Arbeiten nur befugte Arbeitsleute verwenden sollen, widrigenfalls sie nicht nur mit einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern unnachsichtlich beleget, sondern auch noch für alle aus Vernachlässigung dieser Bauarbeiten etwan entspringenden üblen Folgen verantwortlich werden. Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien, vom 13. Jänner 1791.

Mehrere ämtliche Erfahrungen über die Vernachlässigung der bestehenden Bauvorschriften sowohl zum Nachtheil der öffentlichen Privatsicherheit und Bequemlichkeit, als zur Bevortheilung des Publikums, vorzüglich durch die Pfuschereien der unbefugten Bauführer, machen die neuerliche Kundmachung nachstehender Bauvorschriften zu Jedermanns Warnung und Nachachtung erforderlich, und zwar:

Vor der Unternehmung eines Baues.

§. 1. Wer einen neuen Bau oder eine Hauptreparatur von was immer von einer Art, welche auf Festigkeit, Simetrie, Geradheit der Gässen, oder auf die Feuersicherheit einen Bezug hat, vornehmen lassen will, hat vorher nach der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785. §. 11 und 14 und nach dem Hofdekrete vom 5. März 1787 einen genau und deutlich verfaßten Bauriß oder Bauplan bei dem prager Magistrate zur vorgeschriebenen Prüfung dessel-

ben

ben gemeinschaftlich mit der k. Stadthauptmannschaft, mit Beziehung der Werkverständigen, und Einvernehmung der Anreiner, dann gutächtlichen Einbegleitung an die Landesstelle einzubringen. Auch Sparherde unterliegen nach der Verordnung vom 6. Oktober 1810 der vorläufigen Beschau.

§. 2. Vor erhaltenem Baukonsense darf nach der Verordnung vom 21. März 1789, 1. Mai 1804, und 13. April 1811 kein Bau angefangen werden, und der dawider handelnde Baumeister oder Zimmermeister unterliegt einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl. W. W., wenn auch wirklich eine Baukommission abgehalten worden wäre.

§. 3. Einer gleichen Strafe unterliegt ein Baumeister oder Zimmermeister, welcher vor erlangter anschaulicher Ueberzeugung von der Beschaffenheit des Baues, und vor Einsicht des Baukonsenses einen Bauzettel ausstellt, oder sich in dem ertheilten Bauzettel nicht auf das Datum und die Geschäftszahl des erwirkten Baukonsenses bezieht.

§. 4. Zur Führung eines neuen Baues oder einer Hauptreparatur, wozu der Baukonsens (§. 1.) erforderlich ist, hat sich der Bauführer nach dem §. 12 der Feuerlöschordnung bloß allein eines befugten ordentlich bestellten Bau- Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters zu bedienen, als widrigens derselbe mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. W. W. und falls kein Baukonsens erwirkt worden wäre, nach dem 190. §. des II. Theils des a. St. G. mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt, und verhalten werden würde, das gesetzwidrig Erbaute abzubrechen, und nach genommenem Augenschein und erwirkten Baukonsenses sicher und feuergefahrfrei herzustellen.

§. 5.

§. 5. Aber auch zu einem geringfügigern Baue wozu kein Baukonsens nöthig ist, sollen sich die Bauführer der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister nicht bedienen, nur mit den Meistern akkordiren, und die Zahlung auch nur an diese entrichten, welche auch die Gesellen mit einem Bauzettel versehen müssen, widrigens im ersten Falle der Betrag des Arbeitslohns, er möge sich schon in den Händen des Gesellen, oder noch bei dem Bauführer befinden, verfallen, und der Bauführer noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. W. W. belegt, im andern Falle aber der Baumeister nach dem 4. §. bestraft werden wird.

§. 6. Ein Pallier, Maurer- Zimmer- oder Ziegeldeckergeselle, welcher ohne Wissen des Meisters, bei dem er in Arbeit steht, oder für sich eine, wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, akkordirt, einen Bauriß oder Bauplan dazu verfertigt, und den Bau oder die Bauarbeit selbst oder durch einen andern vornimmt, wird, wenn gleich der Baukonsens erwirkt worden wäre, auf Jedermanns Anzeige, der einen unbefugten Bau entdeckt, von der Polizeiwache arretirt, und als ein Pfuscher und Störer nach den Zunftsgeneralien mit Arrest und körperlichen Züchtigung bestraft, und wenn er ein Fremder ist, von hier abgeschoben werden. Der mit demselben abgeschlossene Kontrakt ist null und nichtig, und der akkordirte Betrag, er möge schon ganz oder zum Theil bezahlt seyn, zu Handen des Armenfondes verfallen. Hätte er sich hierbei durch das Vorgeben, daß er ein Werkmeister sey, oder mit Verschweigen seines Gesellenstandes, einen Trug zu Schulden kommen lassen, und dadurch den Bauführer in Schaden versetzt; so wird derselbe nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

§. 7.

§. 7. Ein Pallier, Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich, ohne daß ein Baukonsens erwirkt worden wäre, zu einer Bauführung gebrauchen läßt, wird nach dem 191. §. 2. Th. a. St. G. mit einem zweiwöchentlichen Arreste, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfungen durch Fasten und Züchtigung bestraft werden.

§. 8. Vor dem Beginnen jedes Baues auf der Gassenseite der Häuser sind kennbare und vorgeschriebene Warnungszeichen nach dem 133. §. 2. Th. des a. St. G. unter einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. und bei geringeren Reparaturen und Ziegeldeckerarbeiten unter einer Geldstrafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 gegen den Bauzimmermeister, Ziegeldecker, oder wer sonst die Aufsicht bei dem Baue, oder die Reparatur über sich hat, auszuhändigen; in Beschädigungsfällen tritt nach dem 133. §. des 2. Th. des a. St. G. B. nebst der Geld- auch eine Arreststrafe von einem bis zu drei Monaten ein.

§. 9. Der Eigenthümer oder Aufseher eines Hauses dessen Zustand den Einsturz besorgen läßt, ist nach dem 134. §. 2. Th. des a. St. G. unter einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. verpflichtet, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und Sicherung des Gebäudes herbeizurufen. Bei einem erfolgten Einsturze ohne Jemandes Beschädigung unterliegt derselbe nach dem 135. §. 2. Th. des a. St. G. einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. W. W. und soferne Jemand getödtet, oder schwer verwundet worden, nebst der Geldstrafe einem strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten.

§. 10. Im Falle der Hauseigenthümer die Herstellung eines die Gefahr des Einsturzes drohenden Hau-

Hauses aus Vermögenslosigkeit zu bewerkstelligen nicht im Stande wäre, wird dasselbe ratione publici gerichtlich unter der Bedingung der Wiederherstellung veräußert werden.

Bei dem Baue selbst.

§. 11. Die Gebäude sind im Ganzen nach den Verordnungen vom 21. März 1789 und 1. Mai 1804 fest, regelmässig, simetrisch, in gleicher Flucht mit den Gässen herzustellen, und unter schwerer Ahndung auch keinen Zoll breit in die Gasse vorzurücken.

§. 12. Mit mehr als drei Stockwerken mit Einschluß des Erdgeschoßes, darf ohne wichtige Gründe und ohne erwirkte besondere Bewilligung kein Haus neu erbauet werden.

§. 13. Auch der äußere Anstrich der Häuser, Gewölben und Läden ist ein Gegenstand der öffentlichen Aufsicht; er ist in dem Bauplane mit Farben ersichtlich zu machen, oder sofern bei den schon stehenden Häusern die Gewölbe und Läden mit einem neuen Anstrich versehen, oder der alte erneuert werden wollte, ist hievon dem Magistrate die Anzeige zu erstatten, welcher zu beurtheilen haben wird, ob der gewählte Anstrich in seinen Farben nicht zu grell, und den Regeln der Verschönerung nicht entgegen ist.

§. 14. Die Dachungen sind nach dem 1. 2. und 3. §. der Feuerlöschordnung vom 1. Mai 1804 mit Ziegeln zu decken, auf den Dachböden keine Wohnungen zu errichten, und die bestehenden auszupflastern, jedoch darin keine Feuerstätte, Heitzung, Herde, Oefen oder Kohlenfeuer, noch hölzerne Bodenstiegen anzubrin-

bringen; bei solchen Gebäuden ist vorzüglich der Boden mit Ziegeln zu pflastern.

§. 15. Das Gehölz der Bedachungen darf mit jenem der Deckböden, der Behältnisse in keinem Zusammenhange seyn, dieser Zusammenhang ist sorgfältigst zu vermeiden, auf solche Art, daß die Mauerbänke (Mauerlatten) auf dem Horizonte der Oberfläche des Dachbodenpflasters gelegt, und somit der ganze Werksatz der Bedachungen über erstbesagte Oberfläche erhoben werde.

§. 16. Die Rauchfänge sind nach der Feuerlöschordnung §. 4 und 5, und andern Verordnungen in der Lichte von 18 Zoll, einen halben Ziegel dick, und hoch genug über der Dachung aufzumauern, mit keinem Holzwerke, Tramen, Schlüssen durchzuziehen, und keine gemauerte oder eiserne Küchen- oder Oefenröhren hineinzuführen.

§. 17. Die Wohnstuben oder Zimmer sind nach der Verordnung vom 1. Mai 1804 wenigstens in der Höhe von 10 Schuhen zu erbauen.

§. 18. In den Küchen und überall, wo Feuerstätten angebracht werden, ist der Fußboden nach dem 7. §. der Feuerlöschordnung mit Ziegelpflastersteinen zu belegen.

§. 19. Die Backöfen sind nach dem 8. und 9. §. der Feuerlöschordnung, so wie auch alle Feuerstätten der im Feuer oder mit demselben arbeitenden Gewerbe, als Schmiede, Schlosser, Messingarbeiter, Branntweinbrenner, u. dgl., unter feuerfeste Gewölbe zu bringen, auch sind die Stallungen zu gewölben.

§. 20.

§. 20. Unter den Gässen und Plätzen dürfen nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 keine Keller gegraben, oder andere Bauführungen unter einer Geldstrafe von 10 Thalern W. W. unternommen werden.

§. 21. Die Kellerlöcher sind mit Quereisen oder mit den freien Luftzug zulassenden Deckeln zu versehen, und die bestehenden Fallthüren an den Eingängen der Häuser, wo sie des Lokals wegen nicht ganz beseitiget werden können, unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung wohl zu verwahren.

§. 22. Die Errichtung der Pflöcke oder Vorsetzsteine, oder sonst unschickliche Eingrabung der Streifsteine, die Hervorragungen: als Vordächer, Stuffen, Dachrinnen Ausgüsse an den Häusern, findet nach der Polizeiordnung und der Verordnung vom 1. Juli 1803 nicht statt. Die bestehenden Vordächer sind nicht mehr herzustellen, sondern nach und nach ganz zu beseitigen, sie werden nur in außerordentlichen Fällen mittelst besonderer Bewilligung der Landesstelle nur von Blech, und nicht mehr als anderthalb Ellen breit von der Wand errichtet werden dürfen.

§. 23. Jedes Haus ist mit den nöthigen Abtritten, und wo keine Kanäle vorhanden sind, mit ordentlichen Senkgruben zu versehen.

§. 24. Das Gassenpflaster vor den Häusern ist ohne vorläufige Genehmigung des Magistrats nicht umzuändern.

§. 25. Die Unternehmung eines Baues oder Veränderung gegen die Feuerlöschordnung wird nach dem

184. bis 187. §. des II. Th. des a. St. G. an dem Bau- Maurer- oder Zimmermeister das Erstemal mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl., das Anderemal von 50 bis 400 fl., und das Drittemal mit der Einstellung aller Bauführung, die Palliere oder Aufseher, welche sich dazu gebrauchen lassen, werden mit zweiwöchentlichem Arreste bestraft werden.

§. 26. Ein Töpfer- (Hafner), Klempner- (Blechschmied), Schlossermeister, oder wer sonst immer gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen oder Sparherd setzt, oder eine Röhre zieht, unterliegt nach dem 188. und 189. §. des a. St. G. II. Th., das Erstemal einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., das Anderemal von 10 bis 50 fl., das Drittemal dem Gewerbsverluste, und der Geselle, welcher sich dazu gebrauchen läßt, einem Arreste von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

§. 27. Ein Rauchfangkehrer, welcher eine entdeckte Feuergefährlichkeit im Gebäude seinem Meister, oder in dessen Abwesenheit dem Magistrate; so wie auch in dem Falle, wenn auf seine Anzeige an den Meister, der Uebelstand nicht abgestellt worden, anzuzeigen unterläßt, wird nach dem 192. §. des II. Th. des a. St. G. mit einem wochenlangen Arreste, und der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von dem Gesellen geschehene Anzeige die Abstellung der Feuergefährlichkeit durch den Hauseigenthümer nicht veranlaßt, oder bei dessen Saumsal die Anzeige an den Magistrat verabsäumt, nach dem 193. §. des II. Th. des a. St. G., mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. W. W. angesehen werden.

§. 28. Während des Baues ist mit den Baumaterialien, dem Bauholze und Bauschutter die Passage unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung nicht zu verengen.

§. 29. Gruben, aufgebrochene Kanäle und Gebäude sind unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung vorzüglich zur Nachtzeit zu verwahren, und das Baugerüst, die Baumaterialien, das Bauholz, und die Schutthaufen mit Laternen zur Nachtzeit zu versehen.

Nach dem Baue.

§. 30. Nach geendigtem Baue hat jeder Bauführer die Anzeige an den Magistrat zu machen, damit die gemeinschaftliche Untersuchung mit der k. Stadthauptmannschaft und mit Beziehung der Werkverständigen, dann dem beeideten Phisikatsarzte in der zweifachen Hinsicht gepflogen werden könne; erstens: ob plankonsens- und gesetzmäßig gebaut worden; zweitens: ob das Mauerwerk bereits gehörig ausgetrocknet, die neuhergestellten Wohnzimmer bewohnbar seyn, oder welche Sanitätsrücksichten dießfalls eintreten.

§. 31. Wer ohne vorhergegangene Besichtigung eines vollendeten neuen Baues, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe ohne vorhergegangenen Augenschein und obrigkeitliche Erlaubniß bezieht, oder vermiethet, wird nach dem 139. §. des II. Th. des a. St. G. nach Verschiedenheit der Umstände mit einem halbjährigen Miethzins oder achttägigem Arreste bestraft werden.

§. 32. Wenn sich bei der, nach dem vollendeten Baue, oder auch während des Baues vorgenommenen

nen kommissionellen Besichtigung darstellt, daß der ertheilte Baukonsens in Zusammenhaltung mit dem Bauplane nicht genau befolgt, und durch willkührliche Abänderungen überschritten worden, ohne diese einer neuerlichen kommissionellen Prüfung unterlegt zu haben; so wird der betreffende Bau- oder Zimmermeister nach dem 12. §. der Feuerlöschordnung mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt, und zur Abtragung des unerlaubt Erbauten, dann zum Ersatz des dem Bauenden zugefügten Schadens unnachsichtlich verhalten werden.

§. 33. Wenn nach dem Baue vor dem Hause Schutt, Holz, oder Baumaterialien gefunden werden, und der Bauführer binnen 8 Tagen nach der dießfalls an ihn geschehenen ämtlichen Erinnerung sie nicht weggeräumt hat, wird derselbe nach der Polizeiordnung und den Verordnungen vom 8. März 1783, dann vom 12. Mai 1796 mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern W. W. bestraft werden. Einer gleichen Strafe unterliegt, derjenige Bauführer, welcher nach vollendetem Baue die zur Errichtung der Baugerüste in das Gassenpflaster gemachten Löcher nicht wieder herstellen läßt.

§. 34. Alle in diesen Bauvorschriften vorkommenden Geldstrafen werden unnachsichtlich eingetrieben, und zum Besten des Armenfonds verwendet werden. Verordnung vom 7. September 1815.

Zu §. 134. VIII. Hauptstück.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Siehe §. 9 der dem §. 133 angehängten Verordnung vom 7. September 1815, dann den 3. Absatz der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

So jemand in seinem Hause heimlicher Weise einiges Gebäude über, oder unter der Erde, zum

Nachtheile seines Nachbars aufrichtete, weil es seinen Gründen oder Gemäuern so zu nahe wäre, daß hernach ein Theil seines Hauses einfallen könnte, der Nachbar aber wüßte von solchem heimlichen Gebäude nichts, daß er es ihm zeitlich verboten hätte, hingegen aber liese die Verjährung vorüber, so daß sich dieser mit der verjährten Possession schützen könnte; da kann der, welchem ein Schaden geschehen, sich gleichwohl an seinen Nachbar halten, und wird ihm die Verjährung in dem Falle nichts nützen, daß er seinem Nachbar den Schaden nicht wieder erstatten sollte, es wäre dann, daß er beweise, sein Nachbar habe von dem Gebäude gewußt, und dazu stillgeschwiegen, in diesem Falle müßte ihm seine Geduld zu Schaden gereichen, darum, daß eines jeden wissentliche Geduld, bei den Richtern, für eine Bewilligung gehalten wird. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. K. 27.

Daß es einerseits zur Sicherheit, andererseits aber zur Verschönerung der Hauptstadt Prag nothwendig ist, daß bei Erbauung der neuen, und Abänderung der alten Häuser auf die Festigkeit und Regelmässigkeit, dann auf die Gradeziehung der Gassen jederzeit gesehen werde; so ist bei einem vorzunehmenden Baue allemal vorläufig von dem Magistrate an die Landesstelle mit Beilegung des Risses die gutächtliche Anzeige zu erstatten. Verordnung vom 21. März 1789.

§. 343. Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sey, und ihm offenbarer Schaden drohe, so ist er befugt, gerichtlich auf die Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit ge-

sorgt

sorgt hat. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 135. VIII. Hauptstück.

Wenn durch den Einsturz jemand beschädiget oder getödtet worden. Vergleiche den §. 178.

Zu §. 136. VIII. Hauptstück.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder Gebäude einstürzet.

Zu §. 137. VIII. Hauptstück.

Wenn dadurch jemand getödtet, oder schwer verwundet wird.

Zu §. 138. VIII. Hauptstück.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters. Siehe den §. 343 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 bei §. 134.

Zu §. 139. VIII. Hauptstück.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölber. Siehe den §. 31 der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815.

Zu §. 140. VIII. Hauptstück.

Verhehlen einer sich äußernden heftigen Sinnesverwirrung.

I. In Bezug auf Wahnsinnige bestehen nachstehende, und zwar allgemeine Vorschriften.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, haben Magistrate, Wirthschaftsämter, und jedermann die genaueste

Aufmerksamkeit auf Wahnsinnige zu richten, und selbe nie allein zu lassen. Verordnung vom 3. April, und 25. August 1797.

Der unlängst ereignete Fall, wo ein Wahnsinniger sein eigenes Kind ermordete, ist abermal ein Beweis, mit welch unverzeihlicher Sorglosigkeit einige Gemeinden aus Besorgniß, zur Unterbringung derlei, um ihre Vernunft gekommene Menschen den gesetzlichen Beitrag leisten zu müssen, solche ohne alle Aufsicht herumirren, und von einem Orte zum andern wandern lassen. Es wird daher Amtsvorstehern bedeutet, womit selbe, unter unnachsichtlicher Verantwortung, bei erster Wahrnehmung eines zur Raserei, oder zur bösartigen Narrheit sich neigenden Individuums auf Vorkehrungen bedacht seyn sollen, daß solches bis zu dessen Unterbringung im prager Tollhause in die Unmöglichkeit versetzt werde, ein derlei oder auch anderes der Gemeinde, den einzelnen Gliedern, oder auch dem Publikum nachtheiliges Unglück zuzufügen. Verordnung vom 6. November 1801.

Um die traurigen Folgen, welche öfters aus einer bei einem Menschen eingetretenen, und nicht früh genug von Seite der Behörde in Erfahrung gebrachten Sinnesverwirrung entstehen können, auf das Möglichste vorzubeugen, haben Se. Majestät die bereits in dem II. Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen §. 140 bestehenden Anordnungen mit folgender näherer Bestimmung eigends kund zu machen befohlen: daß nämlich, wenn an einem Menschen Merkmale einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende seinen Aufenthalt hat, verpflichtet seyn sollen, davon in den Hauptstädten der Polizeidirekzion und in andern Orten der Obrigkeit die An-

Anzeige zu machen, bei Strafe des Arrestes von 3 Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren. **Hofdekret vom 14. Juli 1807.**

II. In Bezug auf die Ordensgeistlichkeit sind nachstehende Vorschriften erlassen:

Damit unter dem Vorwande einer Wahnwitzigkeit den geistlichen Obern keine Gelegenheit gelassen würde, ihre Mitbrüder aus bloßem Verfolgungsgeist auf längere Zeit in ihren Klöstern einzusperren, daher soll jeder Geistliche, wenn er mit diesem Zustande behaftet wäre, in das nächst gelegene Kloster der Barmherzigen, und zwar, wenn es ein Klostergeistlicher wäre, mit einem gemessenen Unterhaltungsquanto, oder, wenn es ein Weltgeistlicher ist, mit seinem Titulo übersetzet, und darin anständig verpfleget werden. **Hofdekret vom 3. März 1783.**

Das betreffende Mendikantenkloster muß für jeden verrückten, an die Barmherzigen abzugebenden Bettelmönch den ausgemessenen Beitrag leisten, weil der Religionsfond für solche verrückte Geistliche nichts beizutragen hat. **Hofdekret vom 8. April 1783.**

Alle Stifte und Klöster sollen, sobald sie einen Wahnsinn bei einem ihrer Geistlichen bemerken, solches sogleich dem k. Kreisamte anzeigen. **Hofdekret vom 8. Juli 1783.**

III.

III. Hinsichtlich der auf dem Lande befindlichen Wahnsinnigen.

Die auf dem Lande befindlichen den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörigen Kranken- und Sichenspitäler sind nicht aufzuheben, sondern dieselben müssen da, wo sie existiren, um so mehr beibehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken oder Siechen selbst zu sorgen, nur müssen auch die zu derlei Instituten gehörigen Fonde, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufsicht der Stiftungshofkommission unterzogen werden, damit die hohe Gehörde von ihrer zweckmäßigen Verwendung stets versichert sey, und da, wo sich ein Ueberschuß ergibt, die Vorkehrung treffen möge, solchen zu den allgemeinen Versorgungsanstalten auf dem Lande, und besonders zu den in den Kreis- oder andern Städten zu erweiternden Spitälern zu verwenden. Hofdekret vom 17. November 1787.

Wahnsinnige Personen vom Lande sind in das prager Tollhaus nicht unentgeldlich aufzunehmen, sondern immer von ihren Verwandten, wenn diese hiezu vermögend genug sind, oder von den betreffenden Gemeinden und Grundobrigkeiten, denen ihre Versorgung ohnehin obliegt, die täglichen Verpflegsgelder für dieselben zu bezahlen. Wo aber für derlei Unglückliche dem Tollhause nichts bezahlt werden kann oder will, und zu ihrer sichern Verwahrung keine hinlängliche Vorsehung bestünde, hat die betreffende Gemeinde und Obrigkeit dafür zu sorgen, womit derlei Wahnsinnige nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern zur Sicherheit des Publikums und Verhütung alles weitern Unglücks sicher verwahrt werden. Hofdekret vom 22. März 1790.

In

In größern Landspitälern sollen für Wahnsinnige auf dem Lande besondere Behältnisse zugerichtet werden, wozu die Obrigkeiten und Gemeinden bei der aufhabenden Schuldigkeit für ihre eigenen Armen zu sorgen, sich um so lieber herbeilassen werden, je mehr ihnen selbst daran gelegen seyn muß, dadurch einen sichern Verwahrungsort zu überkommen, und vor dergleichen oft gefährlichen Menschen sich sicher zu stellen. Hofdekret vom 16. Oktober 1790.

Endlich ist IV. zur Versorgung der Wahnsinnigen bei dem allgemeinen prager Krankenhause ein abgesondertes Gebäude als Tollhaus errichtet, und wegen der Aufnahme in selbes nachstehendes vorgeschrieben.

Bei dem allgemeinen Krankenhause ist auch ein von demselben ganz abgesondertes Gebäude für Wahnsinnige errichtet. Diese Unglücklichen finden in diesem Tollhause ihre Verpflegung, und wo es sich thun läßt, ihre Wiederherstellung. Man nimmt sie so, wie andere Kranke, entweder unentgeldlich, oder gegen Bezahlung auf. Jene aber, die weder von der Hauptstadt Prag gebürtig sind, noch volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten, werden nur dann aufgenommen, wenn sie entweder für sich selbst, oder, wenn dieselben mittellos sind, die Obrigkeiten und Gemeinden für sie zahlen, welche jedesmal vorschußweise auf ein Vierteljahr, oder wenigstens auf ein Monat zu geschehen hat, leisten. Da die Obrigkeiten und Gemeinden der allgemeinen Sicherheit wegen verbunden sind, die Wahnsinnigen zu verwahren, und wenn Mittellosigkeit unterwaltet, auch zu verpflegen; so kann man mit Grund hoffen, daß ihnen die Gelegenheit, wodurch sie sich dieser Last

gegen einer mäßigen Zahlung entledigen können, willkommen seyn werde. Uebrigens wird in Ansehung der Wahnsinnigen überhaupt erinnert, daß nicht nur der Wahnsinn desjenigen, dessen Unterbringung man wünschet, von einem Arzte schriftlich bezeuget seyn, sondern auch die Obrigkeit eines solchen Kranken die Umstände, welcher wegen derselben nach Meinung des Arztes zur Aufnahme in das Tollhaus geeignet ist, bestättigen müsse. Gubernialverordnung vom 11. November 1790.

Weil ein, in das prager Tollhaus abgeschickter Wahnsinniger zurückgeschickt werden müßte, wenn kein Raum zu dessen Aufnahme vorhanden wäre, so ist sich in solchen Fällen vorher mit der Armenversorgungsdirekzion deßwegen in das Einvernehmen zu setzen. Verordnung vom 28. Jänner 1791.

Die k. Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion hat bei der hohen Landesstelle angezeigt, daß zuwider der bereits unterm 28. Jänner 1791 erlassenen Gubernialverordnung sich schon mehrere Fälle ergeben haben, daß wahnsinnige Personen, ohne vorheriger Anfrage: ob in dem prager Tollhause hinreichender Raum vorhanden sey, und ohne Beibringung der Geschichtsbeschreibung, ohne welche die Einleitung der Kurart immer beschwerlicher ist, in das Tollhaus eingesendet worden seyn. Die Magistrate und Wirthschaftsämter werden daher angewiesen: vor Einsendung einer wahnsinnigen Person in das Tollhaus jederzeit das Ansuchen und die Anfrage durch das k. Kreisamt bei der Landesstelle zu machen, ob dahin hinreichender Raum zur Unterbringung sey, dann bei wirklicher Einsendung eines Wahnsinnigen stets die Geschichtserzählung desselben mit

mit beizuschließen. Verordnung vom 6. September 1800.

Zu §. 141. VIII. Hauptstück.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Siehe den 24. Absatz der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zur Verhütung, Ausrottung und Heilung der Wuthskrankheit sind nachstehende Gesetze erlassen worden.

§. 4. Der Kordonsmannschaft wird ferner auf das Schärfste verboten, sich über die Kordonslinie zu entfernen, oder einen Hund, oder anderes derlei Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, als welche gleichfalls ohne Verzug zu erschießen wären, damit sie nicht etwa in das benachbarte Gebiet überlaufen, sich allda vermischen, und sodurch die Krankheit überbringen möchten, aus welcher Besorgniß dann auch die nahe an dem Kordon gelegenen Unterthanen ihre Haus- und Hüthunde während solch gefährlicher Gesundheitsumstände jederzeit angebunden halten müssen. II. Theil I. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 31. Wenn in einer Stadt, Markte, Dorfe, Hause oder Schlosse die Pest wirklich entdeckt wurde, hat die Landesobrigkeit sogleich zu berathschlagen, wie, ganze Gemeinden, oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Vieh und Geräthschaften nach Erforderniß der Umstände gesperret, mit ausgiebigen Kordonswachen und Verpalisadirungen das vorgreifende Uebel gehemmt, alle Vermischung mithin sorgfältig hintangehalten, Hunde, Katzen und Geflügelwerke ge-

getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorsichten allda in ihrem Maaße, Thun- und Schicklichkeit angebracht werden, die bei den beständigen Kontumazstazionen vorgeschrieben sind.

§. 41. Weder dem Direktor, weder sonst Jemand in der Kontumazstazion ist erlaubt, Hunde, Katzen, Vögel oder andere dergleichen Thiere, so in dem Lazarethe herumlaufen oder fliegen können, zu halten, außer es wären solche an einer Kette, oder in einem Käfige verwahret. II. Theil II. Instrukzion der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Der Unterthanen Hunde, die ohne Klöppel, (angehängten Prügel) auf den Feldern herumlaufen, sollen zwar von den Jägern erschossen werden, die Unterthanen aber sind nicht gehalten, einiges Schußgeld oder andere Geldstrafe zu erlegen, sondern bloß mit einer mäßigen körperlichen Strafe allenfalls Gemeinarbeit zu bestrafen. Hofdekret vom 24. Mai 1771.

Alle Hunde, welche ohne Halsband nicht allein auf abseitigen Orten, sondern auch auf den Haupt- oder andern Gässen sowohl in Städten, als Marktflecken, und Dörfern herumirren, sie mögen wem immer gehören, sollen durch den Abdecker ohne weiters aufgefangen, und gleich auf der Stelle erschlagen werden: es hat daher Jedermann, wer der immer seyn möge, welcher einen Hund groß oder klein unterhalten will, solchen von nun an mit einem Halsbande zu versehen. Sollte ein Hund irgendwo in einem Hause erkranken, oder gar mit der Wuth befallen werden, oder auch nur davon befallen zu werden verspüren lassen, so hat der Eigenthümer solchen alsogleich dem Abdecker entweder

schon

schon getödtet, oder zur Tödtung zu übergeben; im Unterlassungsfalle aber ist der Hauseigenthümer verbunden, hiervon der Polizeibehörde die Anzeige zu machen, als im widrigen Falle sowohl der Inhaber des Hundes, als auch der Hausmeister, und Inspektor, wenn selber hiervon eine Wissenschaft gehabt, und solches nach vorläufiger fruchtloser Warnung gegen den Inhaber des kranken Hundes bei der Polizeibehörde nicht angezeigt zu haben überführet würde, in der Hauptstadt zum Erlag einer Geldstrafe von 24 Dukaten, in den Kreis- und Landstädten von 6 Dukaten, in den Märkten von 3 Dukaten, und auf dem Lande von 6 Gulden bei habendem Vermögen, oder in Ermanglung dessen mit einer achttägigen Arbeit in Eisen ohne alle Rücksicht wird angehalten werden. Welche Geldstrafe bloß für denjenigen bestimmt ist, der von einer verordnungswidrigen Verhelung eines kranken Hundes die Anzeige bei der Polizeibehörde machet, und seine Anzeige gehörig erprobet. Auf die genaue Befolgung dieser Verordnung haben daher in den Städten und Märkten die Magistrate, und in den Dörfern, dort, wo Wirthschaftsbeamte sind, dieselbe, wo deren aber keine sind, die Richter und Jäger genau zu wachen, alle Hausväter, und zugleich alle Hausmeister, und Inspektore aber, wenn sie sich nicht unnachsichtlich der oben festgesetzten Strafe schuldig machen wollen, ihre Aufmerksamkeit zu verwenden. Hofdekret vom 11. September 1783, republizirt den 28. Mai 1795.

Um die Gefahr der schrecklichen Wuthskrankheit zu vermindern, wird auf allerhöchsten Befehl hiermit verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nöthigen, den Bauern aber höchstens nur ein Haushund, welcher anzuhängen ist, unter einer

Geld-

Geldstrafe von drei Gulden gestattet würden, die mehreren aber ohne weiters zu tödten seyn. Worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher, welche sonst bei bemerkter Sorglosigkeit dieser Strafe unnachsichtlich unterliegen, scharf zu wachen haben werden. Verordnung vom 28. April 1785.

Rücksichtlich der wüthigen Hunde ist das Hofdekret vom 11. September 1783 öfters zu republiziren, und gegen die entdeckten, oder angezeigten, und überwiesenen Uebertreter mit den ausgemessenen Geld- oder Leibesstrafen ohne alle Rücksicht vorzugehen. Den Wasenmeistern in der Stadt Prag und auf dem Lande, wird hiermit nachdrücklichst aufgetragen, die wüthigen auf den Gassen, Strassen oder wo immer herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erschlagen. In jenem Falle, wo ein wüthiger Hund auf der Gasse in der Stadt Prag, in den Landstädten, Märkten und Dörfern, oder auf den Strassen, wo der Wasenmeister nicht etwa allzuweit entfernt ist, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde entdeckt werden, haben die Wasenmeister in Betreff eines jeden solchen Hundes einen Dukaten, und zwar die prager städtischen zu Händen des Armenhauses, jene auf dem Lande zu Händen der Armenkasse unnachsichtlich zu erlegen. Falls aber ein derlei wüthiger Hund mit einem Halsbande versehen wäre, und der Eigenthümer dieses Hundes entdeckt würde, so können sie den Regreß an diesem Eigenthümer nehmen. Die herrnlosen und mit keinem Halsbande versehenen Hunde haben die Wasenmeister ohne Unterschied, wem sie gehören, unter zu erwartenden habender empfindlicher Strafe alsogleich einzufangen, und zu erschlagen. Verordnung vom 9. August 1787.

Es

Es ist neuerdings kund zu machen, daß jeder Eigenthümer eines Hundes, seinen Hund mit einem Halsbande versehen, auf dem Lande aber entweder an die Kette hängen, oder wenigstens innerhalb seines Gebäudes halten solle; widrigens der Hund, wenn er auf der Gasse ohne unmittelbare Aufsicht seines Herrn betreten würde, ohne weiters als herrnlos angesehen, und von dem Wasenmeister (Abdecker) getödtet werden wird. Bei Wahrnehmung der Wuthkennzeichen ist jeder Eigenthümer eines Hundes verpflichtet, einen solchen Hund sogleich selbst zu tödten, und ihn dem Wasenmeister todt zu übergeben oder diesen zur Tödtung des Hundes herbeizurufen. Eben so ist jeder Hausinhaber oder Inspektor eines Hauses schuldig, wenn in dem, unter seiner Obsorge stehenden Hause ein Hund erkranket, den bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweisen, daß dieser seinen Hund tödte, oder durch den Wasenmeister tödten lasse; bei fruchtloser Warnung aber ist die Anzeige in Prag an die k. Polizeidirekzion, (in Städten und Märkten an die Ortsvorsteher, und in den Dörfern dem Richter,) zu machen, welche wegen Tödtung eines solchen Hundes das Weitere zu veranlassen haben. Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, müssen so, wie sie in einem Hause erkranken, unter der Dafürhaftung des Hausinhabers, alsogleich dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden. Derjenige, welcher wider diese Verordnungen aus Fahrlässigkeit, oder Schonung seines Hundes handeln, und dadurch zu traurigen Folgen für die Sicherheit des Allgemeinen Anlaß geben sollte, würde unnachsichtlich mit der gesetzmäßigen Geldstrafe, im Falle der Unvermögenheit aber mit einer 8tägigen Arbeit in Eisen beleget werden. **Verordnung vom 15. September 1796.**

Das

Das Gift wüthender Thiere ist von so heftiger Wirksamkeit, daß es auch ohne Biß, bloß mit dem Geifer, auf welch immer für eine Art an einen Theil des Leibes angebracht, die schrecklichsten Zufälle der Wuth hervorzubringen vermögend ist, die, wenn sie einmal zum vollen Ausbruch gekommen ist, auch nur selten in ihren verderbenden, und den schrecklichsten Tod bringenden Schritten zurückgehalten werden kann; wobei auch noch der gefahrvolle Umstand mit eintritt, daß das, bis dahin gekommene Thier, gleiches Gift auf gleiche Art weiter mitzutheilen, und solchergestalt die Wuth fortzupflanzen die Kraft erhält. Thiere, die am gewöhnlichsten mit dieser schrecklichen Krankheit befallen werden, sind Hunde, Wölfe, und Füchse. Den Menschen und ihren Hausthieren ist diese Krankheit bei den Hunden am gefährlichsten, weil diese jenen am nächsten sind, und dadurch ihr Gift mitzutheilen Gelegenheit haben. Die gemeinsten Ursachen, aus welchen die Thiere wüthend werden, sind anhaltende strenge Kälte, anhaltend starke Hitze, Mangel am Wasser, an Nahrung, faules, mit Würmern angestecktes Fleisch, und dergleichen Wasser. Aus diesem Grunde pflegt die Wuth öfters im heißen Sommer, und im strengsten Winter bei Gassen- und herrnlosen Hunden, und bei Kettenhunden zu entstehen. Zur Beseitung dieser Ursachen muß man für die Kettenhunde einen Ort aussehen, wo sie angebunden, nicht den ganzen Tag den heißen Sonnenstrahlen ausgesetzt sind; zu Winterszeit sie gegen die Stärke der Kälte schützen, immer aber dafür sorgen, daß es ihnen nicht an gutem Wasser und der nöthigen Nahrung fehle; die Gassen- und herrnlosen Hunde muß man ausrotten, wie es die Gesetze verordnen. Die Vermeidung der Ansteckung legt eine doppelte Sorge auf: daß man nämlich dem Biß des wüthenden Thieres ausweiche; aber auch die Berührung seines Geifers, und aller

mit

mit selbem befleckten Sachen, sollte derselbe auch schon daran vertrocknet seyn, vermeide. Damit man aber dem Biß des wüthenden Thieres ausweichen möge, ist erforderlich, daß man die Wuth in ihrem Anfange und Fortgange kenne. Die ersten Zeichen der Wuth, wie man sie beim Hunde wahrnimmt, sind, daß er traurig wird, sich der gewöhnlichen Gesellschaft entzieht, sich verkriecht, Speise und Trank versaget, gegen Fremde auffährt, mehr murret als bellet, mit hangenden Ohren und Schweife, wie schlafend herumgeht, dabei jedoch immer noch seinen Herrn erkennet; und darin besteht der erste, und gelindeste Grad der Wuth. Im Fortgange des Uebels fängt der Hund an zu keuchen und zu lechzen, die Zunge hervorzustrecken, dabei doch altes Wasser zu scheuen; um seinen Mund sammelt sich zäher Schleim, er verkriecht sich mehr scheint zu schlafen, als er wieder plötzlich auffährt, mit eingezogenem Schweife schnell zu laufen anfängt, wo er aber mehr hin und her irret, auch seinen Herrn nicht mehr achtend, auf alles losgeht, alles zu beißen drohet, was ihm in Weg kömmt; dieß ist der zweite Grad. Bei noch weiterem Fortgange des Uebels aber läßt der Hund den Kopf hängen; die Augen werden trübe, bei einigen trocken, gleichsam mit Staub bestreut; bei andern sind sie mit zähem Schleim überzogen, der auch öfters über die Augenglieder abläuft; die Zunge hängt heraus, wird trocken, bleifärbig; er läuft schnell herum, kehret öfters plötzlich in seinem Laufe um, besonders wenn er auf Wasser, oder etwas von ähnlichem Glanze stößt, beißt alles, was ihm in den Weg kömmt, wird endlich entkräftet, fällt zusammen, und stirbt. Es gibt Fälle, wo die ersten Grade der Wuth kaum merklich sind, und die Wuth gleich im höheren Grade sich zeiget, oder wo das Wüthen mit den auffallenden Zufällen sich nicht einfindet, und

das

das Thier nur mit der stillen Wuth behaftet ist; in welchem Zustande aber Biß und Geifer nicht weniger gefährlich sind. Um jedoch auch bei diesem Umstande die Erkenntniß des Uebels zu erleuchtern, ist noch anzumerken, daß wie man allgemein beobachtet haben will, den mit der Wuth behaftenden Hund die andern Hunde fliehen, und dadurch der Ansteckung auszuweichen suchen. Da das Gift immer stärker wird, nachdem der Grad der Wuth höher ist; so fordert die Vorsicht, daß man die erkannte Wuth gleich in dem ersten Grade nicht versäume, sondern das damit befallene Thier sogleich aus dem Wege räume, tödte, und tief verscharre. Falls aber der erste Grad der Wuth nicht in Acht genommen, oder dafür nicht angesehen worden, inzwischen das wüthende Thier andere Thiere gebissen hat; so fordert die allgemeine Sicherheit, daß nicht nur dieses Thier, sondern auch alle andere, von demselben gebissene, getödtet, und tief in die Erde verscharret werden; und das, was immer sonst mit diesem giftigen Geifer befleckt worden ist, durch das Feuer vertilget, und, was das Feuer nicht ganz verzehret, ebenfalls in die Erde tief vergraben werde. Hat aber das Unglück der Vergiftung einen Menschen getroffen; so ist solches ohne etwa erst Zeichen der geschehenen Ansteckung abzuwarten, bei der Ortsobrigkeit zu melden, damit er der ärztlichen Pflege übergeben werde. Was aber gleich geschehen kann, und soll, besteht darin, daß die etwa erlittene Wunde wiederholt mit Seifensiederlauge, oder in deren Abgang, mit scharfer ordinären Lauge oder mit Urin öfters ausgewaschen, und nach Zulassung des verwundeten Theils mit solchem gebähet, oder auch mit zusammengequetschter Zwiebel oder Knoblauch beleget werde, und die mit dem Geifer allenfalls befleckten Kleidungsstücke unverzüglich verbrennet werden; worauf die Ortsobrigkeiten um so mehr zu

hal-

halten haben, je richtiger es ist, daß auch durch einen schon eingetrockneten und veralteten Geifer die Ansteckung beigebracht werden könne. Jener, der die an seinem Vieh entdeckten Kennzeichen anzuzeigen unterlassen sollte, ist nach dem allgemeinen Gesetze über Verbrechen und Strafe eines politischen Verbrechens schuldig, und wird Hofdekret vom 11. September 1783 gemäß, zum Erlage einer Geldstrafe in der Hauptstadt von 24 Dukaten, in den Kreis- und Landstädten von 6 Dukaten, in den Märkten von 3 Dukaten, auf dem Lande von 6 fl., in Ermanglung zureichenden Vermögens aber zu einer 8tägigen Arbeit in Eisen, (welche Geldstrafen immer für den Anzeiger nach wahr befundener Anzeige desselben, bestimmt bleiben,) ohne alle Nachsicht angehalten werden. Verordnung vom 31. Juli 1798.

Die wiederholten Verordnungen vom Jahre 1783, 1787, 1796 und 1798, zur Anwendung der Unglücksfälle, welche durch wüthige Hunde entstehen, werden hiemit unter Bestimmung der Strafen auf derselben Außerachtlassung in Abtheilungen zusammen gezogen:

Gewöhnliche Entstehungsursachen der Hundswuth:

Insgemein entstehet bei Hunden die Wuth, 1) wenn sie der zu großen Hitze, oder der zu großen Kälte ausgesetzt bleiben; 2) wenn ihnen die nöthige Nahrung, oder der erforderliche Trank mangelt, 3) wenn sie zu geil sind, oder zu heftig und anhaltend gereizt werden, und 4) wenn sie bei heißem Wetter viel faules Fleisch essen, oder durch faules, und mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst gäh stillen.

Gewöhnliche Kennzeichen der Wuth.

Die Hunde werden traurig, mürrisch, verbergen sich, nehmen wenig, oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber trinken sie, und äußern vielmehr eine unüberwindliche Wasserscheue. Wird der Wuth des Hundes Zeit gelassen, zu einem höheren Grade zu steigen, so werden seine Augen trübe und thränend; vom Durste gequält, streckt er seine Zunge lechzend aus dem Munde, scheuet jedoch jeden Trank, er leidet Niemanden um sich, bellet selten, und mit heiserer Stimme, beißt nach jedem, der sich ihm nähert, und hat einen schäumenden Mund. Noch höher ist die Wuth gestiegen, wenn der Hund seinen eigenen Herrn fliehet, jeden anfällt, der ihm in den Weg tritt, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren, und zwischen die Füsse gezogenem Schweife bald schneller, bald langsamer läuft. Den höchsten Grad endlich hat die Wuth erreicht, wenn die Augen des Hundes feuerroth sind bald starrend, bald wild im Kreise sich herumdrehen, wenn seine Zunge bleifärbig aus dem Munde hängt, und alle Hunde erschrocken vor ihm fliehen.

Pflichten der Hundseigenthümer in der Hauptstadt, dann den übrigen Städten und Märkten.

Da Verwahrlosung der Hunde ihnen die Wuth zuziehet, so wird 1) allen Eigenthümern von Hunden hiemit auf das schärfeste eingebunden, ihre Hunde mit der gehörigen Nahrung, und dem erforderlichen Tranke jederzeit zu versehen, sie vor übermäßiger Kälte so, wie vor übermäßiger Hitze zu verwahren, besonders aber solche nicht Tag und Nacht auf der Strasse herumlaufen zu lassen, sondern sie bei eintretender Nacht sicher in ihre Wohnung zu bringen, und nicht mehr herauszulassen,

weil

weil es dem Abdecker zur strengsten Pflicht hiermit gemacht wird, jeden zur Nachtszeit außer dem Hause betretenen Hund, als herrnlos aufzufangen und zu behandeln. 2) Damit man gesichert sey, daß keine herrnlose, der Verwahrlosung preisgegebene Hunde herumirren, dann daß jene, welche Hunde halten, jede hierauf Bezug habende Anordnung genau erfüllen, wird hiemit befohlen, daß jeder, der einen Hund halten will, längstens binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung seinen Hund mit einem Halsbande versehe, an welchem der Vor- und Zuname des Eigenthümers nicht nur mit den bloßen Anfangsbuchstaben, sondern vollständig mit metallenen, ledernen oder durchgenähten Buchstaben aufgezeichnet seyn muß. Jeder, welcher in der vorgeschriebenen Zeit dieser Anordnung nicht nachkömmt, hat zu erwarten, daß nach verstrichener Frist sein Hund vom Wasenmeister, welcher hiezu den geschärften Auftrag unter einem erhält, aufgefangen und getödtet werde. 3) Wird jedem, der einen Hund hält, hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, sobald er an seinem Hunde irgend eines der vorwärts aufgeführten Kennzeichen einer entstehenden, oder bereits ausgebrochenen Wuth wahrnimmt, den Hund unverweilt dem Wasenmeister zu übergeben, oder sonst zu tödten, und getödtet dem Wasenmeister zur Wegräumung auszufolgen. 4) Würde irgend ein Eigenthümer eines Hundes obiger, auf die Entdekkung einer entstehenden, oder bereits ausgebrochenen Wuth sich beziehenden Anordnung die schuldige Folge zu leisten unterlassen, und dessen überwiesen, so wird ein solcher Eigenthümer in der Hauptstadt zum Erlage einer Geldstrafe von 24 Dukaten, in den Kreis- und Landstädten von 6 Dukaten, und in Märkten vom 3 Dukaten verhalten werden, bei Unvermögenheit aber sein Vergehen mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe abzubüßen haben;

jede für einen solchen Fall eingehenden Geldstrafe wird dem Anzeiger in der Gänze angewendet werden.

Pflichten der Hauseigenthümer, Hausmeister u. Hausinspektoren in Städten.

Eben so, und unter den nämlichen Strafen ist jeder Hausinhaber, oder Inspektor eines Hauses schuldig und verbunden, wenn in dem, unter seiner Obsorge stehenden Hause ein Hund erkranket, dem bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweisen, daß dieser seinen Hund tödte, oder durch den Wasenmeister tödten lasse; bleibet diese Warnung ohne Erfolg, so ist die Anzeige davon dem Magistrate zu machen, welcher wegen Tödtung eines solchen Hundes die weitern Veranstaltungen zu treffen hat. Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt sind müssen so, wie sie in einem Hause erkranken unter der Dafürhaftung des Hausinhabers sogleich dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden.

Vorschriften für die Eigenthümer von Hunden auf dem platten Lande.

Einer höchsten Verordnung vom 15. April 1785 gemäß, wird 1) in Dörfern, und auf dem platten Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, gestattet, die ihnen in dieser Rücksicht unentbehrlichen Hunde zu halten. 2) Jeder Bauer oder sonstiger Hausinhaber darf nur einen Haushund halten, welchen er Tags über anzuhängen, oder sonst vor dem Herumirren zu bewahren hat, welchen er aber des Nachts zur Bewachung seines Hauses, und seiner Zugehörigen loslassen kann; jedoch auch dann mit Anhängung eines Knöbels von verhältnißmässiger Größe, um das Herumlaufen des Hundes zu verhindern. 3) Soll jeder Hausinhaber oder Gewerbsmann auf dem Lande seinen Hund mit einem

Hals=

Halsbande, wäre dieß auch nur von Stricken zusammen geflochten, versehen, damit man gesichert sey, daß der Hund nicht herrnlos ist. 4) Wird den Eigenthümern von Hunden eingeschärft, es ihren Hunden an der gehörigen Nahrung, und an dem erforderlichen Tranke niemals gebrechen zu lassen, sie auch weder der übermäßigen Hitze, noch der allzustrengen Kälte auszusetzen. 5) Hat jeder Eigenthümer eines Hundes, an welchem er irgend eines der vorwärts aufgeführten Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, diesen Hund gleich dem Wasenmeister zur Tödtung zu übergeben, oder bei größerer Entfernung des Wasenmeisters, den Hund selbst zu tödten, und getödtet dem Wasenmeister auszufolgen. 6) So hat auch jeder Inwohner oder Nachbar, der an dem Hunde eines Andern ein Merkmal von Wuth entdeckt, dem Eigenthümer sogleich anzuweisen, daß dieser den Hund tödte, oder tödten lasse; läuft diese Warnung fruchtlos ab, so ist die Anzeige davon dem Dorfrichter zu machen, welcher wegen Tödtung des Hundes das Weitere zu veranstalten hat; nicht minder wird es 7) den herrschaftlichen Jägern und Waldleuten, dann Amtsdienern u. d. gl. zur strengsten Pflicht gemacht, jeden ohne Halsband herumlaufenden Hund als herrnlos zu betrachten, und ohne weiters zu erschießen, oder auf andere Art zu tödten, oder tödten zu lassen, wofür ihm der erweisliche Eigenthümer 1 fl. 30 kr. Tödtungsgebühr zu zahlen verhalten werden wird. 8) Jeder, welcher einer der obigen, bei Wahrnehmung einiger Kennzeichen von entstehender, oder wirklich ausgebrochener Wuth vorgeschriebenen Anordnungen zuwider handelt, und dessen überwiesen wird, hat unnachsichtlich eine, nach Umständen noch zu verschärfende Geldstrafe von 6 fl., welche dem Anzeiger zugewendet wird, zu erlegen, im Unvermögenheitsfalle aber statt dieser Geldstrafe, eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung auszustehen.

Pflich-

Pflichten der Wasenmeister.

Den Wasenmeistern in der Stadt Prag, und auf dem Lande wird hiemit befohlen, nicht nur die wüthenden, sondern auch sonst alle, ohne Halsbänder, und sichtbar herrnlos auf den Gässen, Strassen oder wo immer herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erschlagen. Für jeden Fall, wo ein wüthender Hund auf der Gasse in der Stadt Prag, und den Landstädten oder Märkten und Dörfern, und auf offener Strasse, wo der Wasenmeister nicht etwa zu weit entfernt ist, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde betreten werden, haben die Wasenmeister einen Dukaten Strafe zu Handen des Armeninstitutes zu erlegen; und bleibet ihnen unbenommen, dieser Strafe wegen an dem Eigenthümer des Hundes ihren Regreß zu suchen; zur Entdeckung dieses Eigenthümers, werden in den Städten die oben vorgeschriebenen Halsbänder dienlich seyn, auf dem platten Lande aber hat die Ortsobrigkeit die Entdeckung des Eigenthümers von Amtswegen sich angelegen zu halten. Verordnung vom 10. Juli 1800.

Damit die gräulichen Unglücksfälle, die mehrmal durch den Biß wüthender Hunde entstanden, wo nicht gänzlich verhütet, doch wenigstens nach Möglichkeit vermindert werden, ist die neuerliche abgedruckte Verordnung vom 10. Juli 1800 an sämmtliche Magistrate, Ortsvorsteher und Wirthschaftsämter, soweit selbe zureichet, mit der Weisung zu vertheilen, diese Vorschrift nicht nur sämmtlichen Untergeordneten zu republiziren, und selbe an besuchten öffentlichen Orten und Plätzen zu affigiren, sondern auch die Wasenmeister von der Pflicht, alle herrnlose und ohne Halsbänder herumstreifende

Hun-

Hunde aufzufangen, und zu tödten, gehörig zu belehren. Verordnung vom 7. März 1802.

Um die Abdecker von dem gefahrvollen Wahne: daß die mit der Wuth befallenen, oder von selben gebissenen Thiere, wenn sie erschlagen und erkaltet sind, das schreckliche Uebel der Wuth nicht mehr mittheilen können, abzubringen, ist vorzüglich jener Absatz der Verordnung vom 31. Juli 1798, wo die Behandlung der wüthenden, oder von solchen gebissenen Thieren und alles dessen, was von ihrem Geifer besudelt seyn könnte, befohlen worden, mit allem Nachdrucke zu republiziren. Verordnung vom 23. August 1802.

Da sich seit einer kurzen Zeit durch wüthige Hunde mehrere Unglücksfälle ereignet haben, und nun bei dem in vielen Gegenden eingerissenen allgemeinen Mangel an Nahrung für Menschen zu befürchten ist, daß aus eben dieser Ursache, wie die traurige Erfahrung lehrt, mehrere Hunde von der Wuth befallen werden dürften: so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, die in Bezug auf diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften allgemein zu republiziren, und auf die Tödtung unnützer Hunde nachdrucksamst zu wachen. Verordnung vom 20. April 1805.

Da es zur Kenntniß der Landesstelle gelanget ist: daß die Vorschriften hinsichtlich der Entstehungsursachen und Kennzeichen der Hundswuth, dann über die Pflichten der Eigenthümer und Wasenmeister, so wie über die Bestimmung der Strafen bei Außerachtlassung dieser Anordnungen wenig befolgt werden; so wird den Amtsvorstehern hiemit aufgetragen, die Republizirung dieser Vorschriften nach der Gubernialverordnung vom 10. Juli 1800 schleunigst

ver-

veranlassen, und die Befolgung derselben auf das Strengste Hand zu haben. Gubernialverordnung vom 3. Juli 1810.

Ueber Anfrage: wer die Heilungskosten für Arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen zu tragen habe? geruheten Se. Majestät zu beschließen:

In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer des Hundes zum Ersatz sämmtlicher Kurkosten der von diesen gebissenen Personen zu verhalten. Sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die beiden andern Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird: daß die Liquidazionen über die Kosten solcher Kuren, so wie es bei Epidemien und Viehseuchen längst angeordnet ist, jedesmal gleich nach vollendeter Kur und längstens binnen 6 Monaten beigebracht werden müssen, widrigens die Vergütung derselben von dem Aerarium nicht mehr Statt findet. Hofkanzleidekret vom 11. Jänner 1816.

Es ereignen sich sehr häufig Fälle, daß Menschen von wüthend gewordenen Hunden gebissen werden, hiedurch Schaden an ihrer Gesundheit leiden, ja nicht selten an den Folgen von derlei Bissen sterben.

Um diesen durch die Unvorsichtigkeit der Hauseigenthümer und durch die Nichtbefolgung der bestehenden Anordnungen herbeigeführten Unglücksfällen wo möglich vorzubeugen, sind die dießfälligen gesetzlichen Vorschriften allgemein, insbesondere sämmtlichen im Kreise befindlichen Wasenmeistern durch die betreffenden Behörden in Erinnerung zu bringen, und sind dieselben zugleich wiederholt anzuweisen: daß sie alle herumlaufenden Hunde, welche nicht den

Na-

Namen ihrer Herren und die Nummer des Wohnortes derselben auf den Halsbändern haben, ohne Unterschied und ohne alle Rücksicht ganz hinweg zu schaffen, und sich die Aufrechthaltung dieser Vorschrift vorzüglich angelegen zu halten haben. Verordnung vom 29. September 1816.

Zu §. 142. VIII. Hauptstück.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben. Allgemeine Jagdordnung §. 3., kundgemacht mit Patent vom 28. Februar 1786.

Zu §. 143. VIII. Hauptstück.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Zu §. 144. VIII. Hauptstück.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres. Siehe den 24. Absatz der bei dem §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu

Zu §. 145. VIII. Hauptstück.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. Strafe.

Um allen Unglücksfällen, welche sich bei dem Eintreibe des Hornviehes in die Hauptstadt Prag ergeben können, nach Thunlichkeit vorzubeugen, ist zwar schon mehrmals, und besonders unter dem 6. Juni und 9. Oktober 1788 bei Strafe von 10 Reichsthalern verordnet worden, das Hornvieh zu keiner andern Stunde, als früh von 6 bis 8 Uhr, und in längeren Tagen noch zeitlicher; Nachmittags aber von 3 bis 4 Uhr einzutreiben. Da jedoch diese, zur öffentlichen Sicherheit abzweckenden Anordnungen nicht genau beobachtet, sondern durch den Eintrieb des Viehes in jenen Stunden, wo die Strassen mit Menschen und Wägen angefüllt, manche Unglücksfälle veranlaßt worden sind; so sind oberwähnte Verordnungen zu erneuern, und jene Viehhändler oder Metzger, welche ihr Hornvieh außer den gedachten Stunden nach Prag eintreiben, mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern unnachsichtlich zu belegen. Verordnung vom 29. August 1793.

Zu §. 146. VIII. Hauptstück.

Strafe wider das Anhetzen oder Reitzen derselben.

S. 3. Niemand soll dem andern seinen Hund, oder sonst ein anderes Thier vorsetzlich todtschlagen; nur dann, wenn dieses Thier Jemanden Schaden zufügen wollte, darf er, um sich zu schützen, dasselbe auch todtschlagen, und wird keine Strafe deßwegen zu tragen haben. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579.

IX.

IX. Hauptstück
von schweren
Polizeiübertretungen
gegen die Gesundheit.

Zu §. 147. IX. Hauptstück.

Pestanstalten sind dem Militär = Kordon überlassen.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kundgemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publizirten dießfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen seyn wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pestanstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Polizeiübertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1tens die Ueberschreitung des Kordons; 2tens die Vereitlung der Kontumaz; 3tens die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4tens Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) der den Kordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen und bei weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angiebt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unächten, oder zwar von einer ächten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größern Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arg=

Arglist, oder der Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren.

Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, dann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Kontumazhause entweicht; b) vor vollendeter Kontumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigem Gesundheitszeugnisse und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Kordon nahe liegenden Orten fremde Personen, oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bei den Kontumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstrukzion zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm ver-

mög

mög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besondern Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzet; insbesondere, a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Polizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt, f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Kontumaz verfüget.

§. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestrafet werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachten Standrechte sich einer gewaltthätigen, oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführet sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes, ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestättigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat. Patent vom 21. Mai 1805.

Dem k. Appellazionsgerichte wird über die Gerichtskompetenz in Pestvergehungen bedeutet: In der Einleitung zum Gesetzbuche über Verbrechen, und schwere Polizeiübertretungen, wird in dem §. VI. und VII. gesagt, daß als ein Verbrechen, und eben so als eine schwere Polizeiübertretung nur dasjenige behandelt, und bestraft werden könne, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen, oder eine schwere Polizeiübertretung erklärt wird. Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibe den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten. Die Pestvergehungen werden in dem Strafgesetzbuche weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 147

des II. Theiles erhellet, für eine schwere Polizeiübertretung erklärt; sondern es besteht darüber eine besondere Vorschrift, in welcher sie theils überhaupt schwere Uebertretungen, theils insbesonderere schwere Uebertretungen der Pestanstalten genannt werden. Da aber die für diese Vergehungen in der Vorschrift ausgemessene Strafe das gewöhnliche Maaß der politischen Bestrafungen überschreitet, und in dieser Vorschrift ausdrücklich gesagt wird, daß die Untersuchung und Bestrafung dem untern Richter, und in wichtigern Fällen die Entscheidung dem Obergerichte zustehen soll, unter welcher Benennung nach dem Sprachgebrauche nicht die politischen Obrigkeiten, sondern die Justizbehörden verstanden werden; so ist auch hier, dafern nicht etwa nach Umständen, besonders bei dem Standrechte ein eigenes Gericht bestellet wird, unter dem untern Richter, das ordentliche Kriminalgericht, so wie unter dem Obergerichte, das Appellazionsgericht zu verstehen. Hofdekret vom 8. Juni 1805.

Um durch die Einquartirung der Truppen das Landvolk in keine Krankengefahr zu bringen, ist den sämmtlichen Spitalskommanden eine umständliche Instrukzion mitgetheilt worden. Darin sind auch in Absicht auf den Landesinsaß folgende Maaßregeln enthalten: 1tens. Daß die Dominien dort, wo Militär steht, auf gute Nahrungsmittel und Getränke, selbst also auch auf die Brünne, Bräu- und Schlachthäuser, Brodbäcker, Weinhändler u. s. w., ferner auf die Reinlichkeit im Orte, in den Häusern, so wie auch auf die Gesundheit der Ortsbewohner besonders zu wachen, beauftraget werden, und alle hierher gehörigen Gebrechen, soviel es ihnen zusteht und in ihrer Macht ist, eben so schnell als gründlich abstellen. 2tens. Daß selbe dort, wo Militärspitäler bestehen, darauf sehen, daß nicht etwa heimlich verschleppte Montur

tur

tur und andere Kleidungsstücke oder Wäsche und Bettgeräthe unter die Ortseinwohner verkauft werden. 3tens. Daß die Kommunikazion mit den Spitalsbeamten möglichst vermieden, und die aus einer Gemeinde requirirten Wärter, wenn selbe aus ihrem Dienste zurückkehren, ihre Kleidungsstücke und Wäsche ablegen, gut reinigen und lüften, und mit einer andern wechseln. 4tens. Auf diese aus den Spitaldiensten rückkehrenden Krankenwärter, hat der Ortsvorstand ein besonderes Augenmerk zu heften, und ihre allenfälsige Erkrankung ungesäumt anzuzeigen, überhaupt wären sowohl die Dominien als Ortsgeistlichen anzuhalten, häufige Erkrankungen und Todesfälle ungesäumt unter schwerer Verantwortung an die Behörde bekannt zu machen, und 5tens darauf Bedacht seyn, daß es ersprießlicher und leichter sey, durch ausdauernde Aufmerksamkeit, durch kluge Anwendung derjenigen Mittel, welche die Gesundheit der Menschen sichern und erhalten, ferner durch Verwendung mäßiger Summen hierin das zu erreichen, was dann ungeachtet aller Anstrengung und alles Aufwandes mehr oder minder fruchtlos gethan seyn würde. 6tens. Ist auf die Reinigung der mit kranken Militär belegt gewesenen Gebäude ohne irgend einer vorausgegangenen Benützung, so wie auf das ordentliche und vorschriftsmäßige abgesonderte Begraben der Todten, und auf die mögliche Ueberfüllung eines Leichenhofes besondere Rücksicht zu nehmen. In dem Falle aber, als ein solches mit Ansteckungsstoff verbundenes Uebel nicht mehr einzeln, sporadisch, sondern herrschend epidemisch sich zeigen, und unter dem Militär oder Zivile um sich greifen sollte, sind diese Vorbauungsmaaßregeln mit den eigentlichen Gegen- und Tilgungsanstalten die einer weitern Verhandlung unterliegen, zu verwechseln. **Präsidialverordnung vom 29. Oktober 1809.**

Zu §. 148. IX. Hauptstück.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer anstekkenden Krankheit Verstorbenen. Siehe das Hofdekret vom 18. Mai 1805 bei §. 210.

Von nun an wird die Einfuhr aller, was immer für Namen haben mögenden alten, oder auch neu scheinenden, aber bereits gebrauchten Kleidungsstücke, aus Frankreich und Italien in die k. k. Staaten gänzlich untersagt, und unter keinem Vorwande gestattet. Welche höchste Entschließung die Dominien und Magistrate zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, besonders aber zur Warnung der mit derlei Fahrnissen etwa handeltreibenden Partheien bekannt zu machen, und auf die genaueste Erfüllung dieses Einfuhrsverbotes strenge zu wachen haben werden, damit nicht etwa mit fremden Kleidungsstücken ansteckende Krankheiten ins Land gebracht werden. Hofkanzleidekret vom 12. Jänner, und Verordnung vom 17. März 1805.

Es hat sich der unangenehme Fall ergeben, daß durch verkaufte und im Publikum zum Gebrauche verwendete Wolle, welche aus Oberdecken von irgend einem der Militärspitäler Ungarns herzurühren scheint, alle jene, welche sich damit befaßten, mehr oder weniger erkranket sind.

Der k. k. Hofkriegsrath hat aus Anlaß dieses Falles sowohl an das ungarische Generalkommando, als auch an die übrigen Generalkommanden die unten folgende Verordnung *) erlassen, auf welche auch

*) Beilage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. April 1816.

Nach einer von der vereinigten Hofkanzlei anher mitgetheilten Anzeige des Mährisch = Schlesischen Guberniums, hat sich der

auch die Kreisärzte und Ortsobrigkeiten anzuweisen sind. Hofkanzleidekret vom 15. September 1816.

Zu §. 149. IX. Hauptstück.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die davon etwas entziehen.

---

sehr unangenehme Fall ereignet, daß durch verkaufte und im Publikum zum Gebrauche verwendete Wolle, welche nach den darin vorgefundenen Bestandtheilen zu schließen, aus Oberdecken von irgend einem der Militär-Spitäler herzurühren scheint, alle jene, welche sich damit befaßten, mehr oder weniger erkranket sind.

Die Nachricht von diesem gemeinschädlichen Ereignisse, wodurch die bedenklichsten Krankheiten unter dem Volke verbreitet und fortgepflanzt werden können, war um so mehr unerwartet, als schon unter dem 2 Oktober 1808, und auch erst kürzlich am 29. März d. J. die Belehrungen hinausgegeben wurden, wie die Kranken- und Spitals-Betten überhaupt, insbesondere aber durch die Räucherung mittelst der Tonne zu reinigen und alle Verbreitung ansteckender Krankheiten sorgfältigst hintanzuhalten ist. Demnach sind gesammte Verpflegs-Magazins-Militär-Controllors, Garnisons-Spitals-Kommandanten, und überhaupt alle Militär-Behörden neuerlich auf diese Vorschriften zurückzuweisen, und es ist ihnen ernstlich einzuschärfen, sich an dieselben um so genauer zu halten, als für den Fall, wenn irgendwo entdeckt werden sollte, daß entweder die Militär-Spitäler bei der Abfuhr der Betten in die Betten-Magazine den Räucherungs-Prozeß mittelst der Tonne unterlassen, oder die Betten-Magazine aus den Spitälern solches Bettzeug, welches der Räucherung zu unterziehen nothwendig war, ohne dieselbe übernommen, und sich nicht zu ihrer eigenen Sicherheit die Ueberzeugung verschafft haben sollten, der Schuldtragende der strengsten Strafe unterzogen werden würde; indem das Unglück nicht zu berechnen ist, welches durch den Verkauf ungereinigter Spitals-Wolle, und Betten ꝛc. und die Verbreitung epidemischer Krankheiten herbeigeführt werden kann.

Zu §. 150. IX. Hauptstück.

Gegen Siechknechte.

Zu §. 151. IX. Hauptstück.

Gegen die, so wissentlich davon etwas kaufen.

Zu §. 152. IX. Hauptstück.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Da die, bei den Abdeckern gewöhnliche Mastung der Schweine mit Aesern, oder dem Fleische von gefallenen Vieh, das Einwerfen der Knochen in die Flüsse, welche vielmehr aller Orten unter die Erde gebracht werden sollen, der menschlichen Gesundheit nachtheilig befunden worden; als ist ein und das andere allgemein zu verbieten, und auf die Beobachtung dieses Verbots ein genaues Augenmerk zu tra=

Damit jedoch die Magazine bei dem Verkaufe der ledigen Wolle sowohl als der übrigen wollenden und anderen Bettensorten, ungeachtet dieser Warnung, die dießfalls angeordneten Vorsichten nicht umgehen können; werden sie die Ankündigung zur Lizitation, welche ohnehin das Verkaufs= Quantum enthalten müssen, von Seite des im Orte befindlichen Militär= Chef= Arztes, und in dessen Ermanglung, von dem Kreisphisikus, oder Komitats= Arzte, und falls auch diese nicht im Verkaufsorte sich befänden, von Seite der Ortsobrigkeit mit dem Zusatze fertigen lassen, daß die zum Verkaufe angebotenen Sorten und die Wolle durch die in ihrer Gegenwart vorgenommene Räucherung schon in dem Spitale gereiniget worden seyen, und von dieser Ankündigung ein Paare dem Lizitazions= Protokolle beischließen, damit man sich die Ueberzeugung von dem Befolge des Angeordneten verschaffen, die Unterlassung sogleich rügen, und dem Hofkriegsrathe zur Bestrafung des Schuldtragenden und zur weiteren Veranlassung anzeigen könne.

tragen. Hofdekret vom 24. November 1788.

Sämmtliche Hausinhaber und Hausadministratoren der Hauptstadt Prag haben die, in ihren, oder ihrer Obsorge anvertrauten Häusern befindlichen Brunnen, unter sonstiger angemessener Geld- oder Leibesstrafe dergestalt decken zu lassen, daß aller Gefahr, hinein zu fallen, vorgebeugt werde. Verordnung vom 13. März 1789.

Es hat die Erfahrung gelehret, daß in mehreren, besonders in morastigen Gegenden liegenden Ortschaften das Trinkwasser, welches doch eines der ersten Erfordernisse des Menschen ist, der Gesundheit nachtheilig sey, und dieß von daher rühre, weil die Brunnen theils nicht genug tief sind, zu selten gereiniget, die dabei nahe liegenden Koth- und Mistlachen fast nie mit Schutt verschüttet, oder durch Grabenführung nicht abgeleitet werden, überhaupt aber daß alle Brunnen nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls auch alle Vierteljahre nicht geräumt und folglich gesäubert, dann mit etwas Steinsalze nicht gereiniget werden. Das k. Kreisamt hat daher vorzüglich bei der Kreises- und Distriktsbereisung, welches unter einem den Kreiskommissarien aufzutragen kömmt, hierauf zu sehen, und wenn derlei Gebrechen befunden werden, durch die obangeführten Hilfsmittel die Hilfe zu verschaffen, auch dieses sämmtlichen Dominien und Magistraten zur genauen Befolgung und Beobachtung aufzutragen. Verordnung vom 25. Mai 1789.

Alle offenen Brunnen sollen entweder gedeckt, oder mit einem wenigstens zwei und ein halb Schuh hohen Geländer versehen und bei Nichtbefolgung dieses Befehls, jene, welchen dieselbe zur Last fällt,

un-

unausbleiblich bestraft werden. Auf welches bei Kreisbereisungen, oder Lokalskommissionen genau zu sehen ist. Verordnung vom 9. September 1792.

Zu §. 153. IX. Hauptstück.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe. Siehe die bei dem nachfolgenden §. 155 beigefügten Verordnungen, dann die den 32. und 53. Absatz der dem §. 36 angefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 154. IX. Hauptstück.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe.

Zu §. 155. IX. Hauptstück.

Fortsetzung.

Nach Befund, daß die Scharfrichter das, in der Mastung gehaltene Schweinvieh mit den eingefangenen und abgehäuteten Hunden gefüttert, und das solcher Gestalt ausgemästete Vieh nicht nur zur eigenen Nahrung gebrauchet, sondern auch davon verkauft haben; eine dergleichen Mastung aber so ungewöhnlich, als eckelhaft, und dem Publikum daran gelegen ist, daß selbes mit reinlichem, und gesundem Fleische versorget werde; so wird sämmtlichen Abdeckern, und Scharfrichtern die Halt- und Mastung des Schweinviehes unter Konfiskazionsstrafe verboten. Patent vom 7. Mai 1761.

Dem Landvolke wird wiederholt der so sehr schädliche Genuß des Fleisches von einem erkrankten Viehe schärfstens verboten, und, da die Viehkrankheiten unter andern auch durch die üble Beschaffenheit der be-

son-

sonders kleineren Stallungen, woselbst keine Oeffnungen, durch welche die Luft durchstreichen könnte, angebracht sind, ganz sicher entstehen, zugleich anbefohlen, daß die Landleute zum Besten ihres Viehes in ihren Stallungen entweder Fenster, oder schickliche Luftlöcher, durch welche die freie Luft durchziehen möge, anbringen sollen; auf wessen Befolgung die k. Kreisämter den Bedacht zu nehmen haben. Verordnung vom 20. August 1783.

Wenn bei geschlachtetem Hornviehe in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Ribbenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an den verschiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas speckichte in sich enthaltende öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse gefunden werden; so kann das Fleisch solcher ganz gesunder Thiere unbedenklich genossen werden. Wenn hingegen, nebst dergleichen Gewächsen, auch noch in der Brust oder Bauchhöhle, und in verschiedenen Gegenden widernatürliche Erhärtungen, Geschwürre, oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder, wenn die Thiere schon dem äußerlichen Ansehen nach, ungesund, und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit schon gescheuet haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit, und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch entweder zähe, lederhaft, und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich, oder es ist welk, bleich, und geht leicht in Fäulung über, das Fett ist verzehrt, oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit des Menschen höchst schädlich. Vor dem Genuße dieses Fleisches hat sich Jedermann zu hüten, und es ist Pflicht der Ortsobrigkeit, darauf zu sehen, daß ein solches Fleisch alsogleich vertilget,

und

und Niemand zum Genuße dargereicht werde. Hofdekret vom 27. Juni 1788.

Die Kreisämter und Obrigkeiten haben auf den Unfug der Unterthanen, daß sie krankes Vieh schlachten, aufmerksam zu seyn, und solchen durchaus abzustellen. Hofdekret vom 23. Dezember 1791.

Die prager Fleischhauer haben bei Einbringung einer größern Anzahl Schlachtviehes, durch Zeugnisse der Obrigkeiten oder der Aufseher jener Märkte, auf welchen sie das Schlachtvieh erkauft haben, den wahren Erkaufspreis zu erweisen. 3) Diese Bescheinigungen, sammt einem getreuen Aufsatze über die Anzahl des eingebrachten Viehes, müssen sogleich dem prager Magistrate vorgelegt werden, damit derselbe beurtheilen möge, ob das städtische Publikum vor Mangel am Fleische gesichert, und ob das Vieh nicht etwa aus ungesunden Gegenden herbeigeschafft worden sey? 4) Unter Strafe von zehn Reichsthalern wird den Fleischern untersagt, krankes oder hochträchtiges Vieh zu schlachten, weßwegen bei jedesmaliger Schlachtung ein vom Magistrate bestimmter Aufseher zugegen seyn muß. Verordnung vom 22. Jänner 1795.

Da öfters Kälber, bevor sie noch zu nahrhaften Fleische und dauerhafter Haut angewachsen sind, zum Verkaufe dargeboten werden; so soll kein Kalb mehr geschlachtet werden, welches nicht wenigstens 40 Pfund am Gewichte hat. Die Uebertreter sind mit Konfiszirung des Fleisches, und die Fleischer, welche von einem geringern Kalbe das Fleisch verkaufen, nebst der Konfiszirung, mit jenen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleischverkaufe, auf die Ueberschreitung der bestimmten Fleischtaxe, und auf

der

der Bevortheilung am Gewichte festgesetzt sind; worauf Magistrate, Polizeikommissäre und Marktrevisoren in den Städten und Märkten, auf dem Lande aber die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, unter eigener Haftung zu haften haben. Verordnung vom 2. Juli 1795.

Unter dem vorgeschriebenen Gewichte von 40 Pfund wird das ganze Kalb mit Haut, Kopf und Füssen, so wie es nämlich zu Kauf angeboten wird, verstanden. Verordnung vom 25. Februar 1796.

Mehrere Fälle stellen leider den Beweis her, daß die über die Beschau des zu schlachtenden Viehes und des zum Verkaufe gebotenen Fleisches bekannt gemachten, besonders während der Seuchen so äußerst wichtigen hierortigen und Hofverordnungen häufig, gar nicht, oder nicht pünktlich beobachtet werden. Um nun dieser mit so wichtigen Folgen verbundenen Fahrlässigkeit entgegen zu kommen, sieht man sich bestimmt, den Kreisämtern die schleunigste Republizirung der über die Fleischbeschau bei dem Verkaufe und Schlachten bestehenden Verordnungen zu befehlen, die Aufstellung der Schlachtvieh- und Fleischbeschauer, welche in den Städten füglich durch Magistratsglieder, in den Dorfschaften durch Wirthschaftsbeamte, oder in Ermanglung dieser durch verläßliche Richter, als eine das Allgemeine treffende Anstalt unentgeldlich zu geschehen hat, sich thätigst angelegen seyn zu lassen, über den Vollzug und die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und überhaupt besonders gelegenheitlich der Kreisbereisungen auf diesen so wichtigen Gegenstand die gespannteste Aufmerksamkeit zu richten. Verordnung vom 27. Dezember 1810.

In

In Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 16. Mai laufenden Jahrs, wird die Satzung auf die Fleischgattungen des Stechviehes, vom 1. August l. J. anzufangen aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an, Jedermann ohne Unterschied, auswärtigen und hiesigen Einwohnern das Aushauen und der Verkauf des Stechviehes aller Gattung unter Beobachtung der Polizei- und Marktvorschriften taxfrei gestattet.

Es darf daher das Stechvieh nur im gesunden und unverdorbenen Zustande verkauft werden, widrigens die dawider Handelnden mit den in der Marktordnung vom 2. September 1807, auf den Verkauf der verdorbenen Feilschaften §. 4. festgesetzter Strafen unnachsichtlich bestraft werden würden.

Zum Aushauen und Verkaufe des vom Lande hereinkommenden Stechviehes wird auf der Altstadt der Kohlmarkt, für die Neustadt der Judengarten, und für die Kleinseite die Josephs-Gasse bestimmt. Außer diesen Verkaufsplätzen wird der dießfällige Fleischverkauf, und zugleich das Hausiren mit geschlachtetem Stechviehe unter Konfiskazionsstrafe verboten.

Uebrigens finden die in Bezug auf die Vorkaufelei bestehenden Vorschriften auch bei dem Verkaufe der in der Frage stehenden Fleischgattungen ihre Anwendung. Verordnung vom 1. Juli 1811.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von dem bereits in frühern Vorschriften, insbesondere aber in dem Patente vom 14. Mai 1770. §. 24, festgesetzten Verbote der Ablieferung eines Fleisches von Seite der Wasenmeister, in keiner Hinsicht abgegangen werden dürfe; es ist daher strenge darüber zu wachen, daß diese Vorschrift ge-

nau befolgt werde. **Hofkanzleidekret vom 14. September 1818.**

Zu §. 156. IX. Hauptstück.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. Vergleiche den §. 160.

Ueber Anzeige, daß mehrere Wein-Negozianten sich unterfangen, die Weine mit Birn- und Aepfel-Moste zu mischen, und zu verkaufen, ist schon mit höchstem Hofdekrete vom 7. Februar 1767 dem damaligen Gubernium der Auftrag zugekommen, diesen Unfug unter schärfester Bestrafung der in dieser Ausübung betretenen Partheien abzustellen, und auf dergleichen Benachtheilungen des Publikums sorgsamst zu wachen. Da sich aber besonders dermal, ungeachtet die steyerischen Weine auf einen so außerordentlichen Verkaufspreis gestiegen sind, eine solche unzuläßige Bevortheilung des Publikums zur noch größeren Belastung desselben erlaubet, und dadurch der Beweis aufgestellet wird, daß die oben angeführte höchste Anordnung von den Weinverkäufern und Weinausschenken schon durch längere Zeit sich nicht mehr gegenwärtig gehalten, und durch derselben Uebertretung das Publikum auf eine höchst unerlaubte Art bedrücket wird: so findet man nothwendig die angeführte höchste Entschließung wiederholt, mit dem Bedeuten kund zu machen, daß auf diesen unerlaubten Unfug mit aller Sorgfalt gesehen, und jedermann, welcher bei einer Untersuchung in einer solchen oder sonstigen unerlaubten Verfälschung eines zum Verkauf oder Ausschank bestimmten Weines betreten wird, ohne weiters mit der Konfiskazion desselben bestraft werden wird. **Gubernialverordnung vom 12. Juni 1802.**

Es

Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen nach dem Genusse des Käses in die gefährlichste Krankheit mit allen Zufällen der Vergiftung gefallen sind. Bei der Untersuchung fand man, daß der Käse in kupfernen unverzinnten Gefäßen bereitet oder aufbewahret worden war, in welchen sich so leicht der Grünspan ansetzt, mit dem darin enthaltenen Käse mischt, und ihn zum Genusse äußerst gefährlich und giftig macht.

Es wird daher hiermit allgemein bekannt gemacht, daß in den Meyereien, und wo sonst Käse verfertiget wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnet seyn sollen, und ist darauf von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten zu sehen, daß die Verzinnung immer in gutem Stande erhalten werde. Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin man weiche und fette Käse aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten.

Diejenigen, welche gegen diese für die Erhaltung der Gesundheit so nöthige Verordnung handeln, werden nach dem §. 160, bei bedenklicheren Umständen auch nach den §§. 156, 157, und 158, des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen, bestraft werden. Verordnung vom 20. Juni 1805.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: Es werde unter Konfiskazionsstrafe verboten, inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachten Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen, und sollen die Uebertreter dieser Anordnung überdieß nach Umständen nach den auf die Getränkverfälschungen in den §§. 156, 157 und 158, des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen verhängten Strafen zu behandeln seyn. Hofdekret vom 7. Dezember 1811.

Da

Da die Entdeckung gemacht wurde, daß aus dem Weinlager, (Bodensatz des Weines) durch Beimischung vom Wasser und geringhältigen Weingattungen, Wein bereitet, und zur Mischung mit andern Weinen benützet werde; und da der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines, oder auch des Essigs der menschlichen Gesundheit nachtheilig befunden worden, so wird, obgleich das Verbot der Erzeugung desselben, so wie auch seiner Mischung mit andern Getränken, unter den, zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten ist, in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 25. Jänner d. J. zur Beseitigung solcher Unfüge, und um sich mit der Unwissenheit des dießfälligen Verbotes nicht entschuldigen zu können, hiermit ausdrücklich allgemein bekannt gemacht, daß die Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager, und auch der Verkauf solcher Produkte untersagt seye, und jede Uebertretung dieses Verbotes streng geahndet werden wird. Hofdekret vom 25. Jänner Zahl 850 und Gubernialverordnung vom 9. Februar 1821.

Da der Gebrauch der messingenen oder kupfernen Gefäße in den Fällen, wo diese mit, freie Säure, enthaltenden Flüssigkeiten in Berührung kommen, als der menschlichen Gesundheit gefährlich anerkannt ist, so wird, um insbesondere bei dem so häufigen Genuße des Weines jeden durch den Gebrauch solcher Schankgeräthe für die Gesundheit möglichen Nachtheil entfernt zu halten, Nachstehendes verordnet:

Erstens. Sämmtliche Wirthe, Kellersitzer und Abzugsschänker, haben die Weinfaßpippen von Messing

sing abzuschaffen, und an deren Stelle hölzerne Pippen einzuführen.

Zweitens. Die mit kupfernen Platten gedeckten Kredenzen bei den Schänken, von denen der sogenannte Tropfwein abfließt, sind zu beseitigen und statt derselben sind hölzerne Tafeln zu gebrauchen.

Drittens. Alle andern Schankgeräthe von Kupfer oder Messing ohne Unterschied, ob sie verzinnt sind oder nicht, sind zu entfernen, und statt der kupfernen Kannen und Geschirre, worin der Wein aus den Kellern geholt, oder aus denen derselbe bei den Schänken an die Gäste und Käufer abgegeben wird, sind entweder steinerne Krüge, hölzerne Amper oder Geschirre von Weißblech, wie auch statt der messingenen Trichter, entweder ganz von Weißblech oder von Holz anzuschaffen.

Wenn nach Verlauf eines Termines von drei Monaten bei einem Wirthe, Kellersitzer oder Abzugsschänker noch die hier abgeschafften Artikel angetroffen werden sollten, so ist derselbe unnachsichtlich mit einem Geldbetrage von zwölf Reichsthalern im Wiederholungsfalle aber körperlich zu bestrafen. Zirkulare der nied. österr. Landesregierung vom 15. September 1821.

Zu §. 157. IX. Hauptstück.

Auf wiederholte Uebertretung. Vergleiche den §. 160 und siehe das bei §. 150 befindliche Hofdekret vom 7. Dezember 1811.

Zu

Zu §. 158. IX. Hauptstück.

Strafe, wenn der Zusatz oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist. Vergleiche den §. 160, und siehe das bei §. 156 angehängte Hofdekret vom 7. Dezember 1811.

Zu §. 159. IX. Hauptstück.

Fälschung des Zinngeschirres. Strafe.

Das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausiren der fremden Zinngießer, und derlei Pfuscher wird nicht nur in gesammten deutschen Erbländern neuerdings verboten, sondern es sind auch zum Nuzzen des Publikums die Zinngießer in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne, ohne mindesten Zusatz an Blei zu verfertigen, zumal bekannter Dinge der im besagten Bleie durch den Gebrauch des Geschirrs sich auflösende und unter die Speisen mengende sogenannte kristallene Bleizucker der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich ist, und ganz unvermerkt verschiedene widrige Zufälle verursachet, hiernächst auch sothane Vermischung die äußerliche schöne Gestalt des Zinnes vermindert und schwarzfärbig macht.

Die inländischen Zinngießer sind dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne ohne Vermischung, oder Zusätze von Blei, mit dem Ausdrucke oder Bezeichnung, Schlackenwälder fein. Zinn das übrige böhmische Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung, fein. Zinn zu bezeichnen, und mit den Vorbuchstaben des Meisters Namen zu bunziren, wo im Gegentheile, dafern ein altes bereits mit Blei vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen, und verarbeitet werden wollte, der Zinngießer gehalten seyn soll, solches nicht mit neuem Zinne zu vermischen,

son-

sondern dasselbe besonders zu verarbeiten und kennbar zu bunziren, mit dem Ausdrucke: vermischtes Zinn. Wo übrigens der Vorrath an altem Zinne sich um vieles vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer derlei altes Zinn nur bloß zum Stück-Glocken- und Röhrengießen vorbehalten, und verwenden würden. Patent vom 26. Oktober 1770.

Die zur Speise und Trank, oder Medizin aufzubehaltenen bestimmten Gefäße, oder derlei chirurgische Instrumente sollen aus reinem Zinne verfertiget werden. Hofdekret vom 8. Juli 1775.

Die Verzinnung des Kupfergeschirrs mit reinem Zinne wird mehrmals anbefohlen, und haben sich die Kupferschmiede von allem Zusatze des Bleies bei dieser Verzinnung um so mehr zu enthalten, als bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchung das vorschriftswidrig verzinnte Geschirr konfisziret werden wird. Verordnung vom 9. August 1776.

Da durch wiederholte allerhöchste Generalien das sowohl den inländischen Zinngießern und Kontribuenten, als dem Verschleiße der landesfürstlichen Bergwerksprodukte nachtheilige, und selbst auf die menschliche Gesundheit zum öftern einen schädlichen Einfluß habende Pfuschen und Hausiren mit fremden und unächten Zinnwaaren ausdrücklich verboten ist, daher soll von den Ortsobrigkeiten hierauf feste Hand gehalten, dieser Unfug keineswegs gestattet, sondern derlei zum Verkaufe herumtragende unächte Waaren sogleich auf Betreten hinweggenommen, und zum Besten des Armeninstituts verwendet, dann die Uebertreter des Verbots empfindlich bestrafet werden. Hofdekret vom 5. August 1784.

Von

Von der Bunzirung der feinen Zinnwaaren hat es abzukommen, und ist nur auf die genaueste Beobachtung der für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit sehr ersprießlichen Verordnung vom 8. Juli 1775, kraft welcher alle diejenigen Gefäße, worin Speise und Trank, oder Medizin für Menschen zubereitet, aufbewahret oder genossen wird, wie auch die chirurgischen Instrumente unfehlbar aus reinem Zinne verfertiget, und die, aus der Fremde einführenden derlei aus vermischtem Zinne fabrizirten Waaren nach dem ohnehin schon erlassenen Verbotsgesetze keineswegs gestattet werden sollen, die sorgsamste Obsicht zu tragen. Hofdekret vom 26. Oktober 1784.

Das schädliche Pfuschen und Hausiren der im Lande herumziehenden wälschen Zinnarbeiter ist schon durch Hofdekret vom 5. August 1784 verboten. Verordnung vom 19. September 1794.

Die Verfertigung der Eß- Trink- und Arzneigeschirre aus vermischtem Zinne, und deren Verkauf wird bei Strafe verboten. Hofdekret vom 26. Februar 1796.

Es ist die Vorstellung gemacht worden, daß in den bürgerlichen Apotheken, der Bewahrung der menschlichen Gesundheit wegen, folgende Geräthe von feinem Silber verfertiget seyn müssen, nämlich: Abdampfbeken, Rezeptirschalen, oder sogenannte Patenen, Spateln und Rezeptirlöffel, Pulverkapseln oder Schiffeln, Wagschalen, kleinere Wagen, Grangewichte, Tiegel, Aerometer oder Wasserwagen, Probiernadeln und Pillenmaschinen. Obschon nun mehrere dieser Geräthe der Gesundheit unbeschadet, eben so leicht von Glas seyn könnten, so würde die Befreiung jener, welche allenfalls von feinem Sil-

der vorfindig wären, von der Einlieferung dennoch gegen dem zugestanden, daß die Apotheker getreue Inventarien von allen in ihren Offizinen vorfindigen silbernen Geräthen der benannten Gattungen binnen 14 Tagen in der Hauptstadt an das Hauptbunzirungsamt; in den Provinzen aber an die betreffenden Einlösungsämter abgeben, die Geräthe selbst aber bis Ende April zu besagten Aemtern bringen, woselbst diese Geräthe mit dem Befreiungsstempel werden bezeichnet werden, wo hingegen in Zukunft alle dergleichen Geräthe den Befreiungsstempel zugleich mit dem Bunzirungsstempel, und folglich vor dem Ankaufe bezeichnet werden müssen. Hofkammerdekret vom 8., und Gubernialverordnung vom 20. März 1810.

Zu §. 160. IX. Hauptstück.

Schädlichkeit überhaupt durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung. Siehe die bei §. 156 angehängte Verordnung vom 20. Juni 1805; dann die bei §. 230 angehängten Verordnungen; insbesondere die Marktordnung für Wien vom 3. April 1792, dann die Marktordnung für Prag vom 20. Juli 1822, und die übrigen hier nachfolgenden Gesetze; dann das Hofdekret vom 12. November 1807 bei §. 210.

Das ergangene Verbot wegen Verpackung des dem Menschen höchst schädlichen Stiefmutter- oder schwarzen Korns ist zu republiziren, und hierauf zu invigiliren. Verordnung vom 26. Oktober 1770.

Die Einfuhr alles fremden, es sey von Zichorienwurzeln oder sonst aus was für einem Materiale immer wolle, gemachten Kaffees, pur oder gemischt, ist unter Konfiskazion, oder anderer arbitrarischen em-

empfindlichen Bestrafung verboten. Hofdekret vom 7. Juni 1771.

Ungenußbares oder verfälschtes Mehl nach Prag einzuführen, wird unter Konfiskazionsstrafe verboten. Verordnung vom 26. Jänner 1775.

Das Kornmehleinfuhrsverbot in die prager Städte soll als ein für das Publikum nachtheilig ausschließendes Recht aufgehoben, und künftig Jedermann, ein tüchtiges Kornmehl nach Prag einzuführen, und unter der Polizeiaufsicht zu verkaufen, gestattet werden. Hofdekret vom 20. Juli 1782.

Lebzelter und Pfefferküchler dürfen keine Spielwerke aus gefärbtem und unausgebackenem Kornteig verfertigen und verkaufen, dann überhaupt weder sie, noch die Wachszieher an Sonn- und Feiertagen vor geendigtem Gottesdienste verkaufen. Hofentschließung vom 29. November 1784. Siehe weiter unten die Verordnung vom 17. Dezember 1820.

Wenn verfälschtes Getreide zu Markte gebracht wird, liegt es dem die Polizei verwaltenden Magistrate ob, dasselbe in Beschlag zu nehmen, und auf die Bestrafung der Schuldtragenden nach den Gesetzen anzutragen. Hofdekret vom 30. Juni 1786.

Die Einfuhr der ausländischen Zichorienwurzeln, und andern Kunstkaffee ist allgemein verboten, und wird solcher, wenn man denselben inner Landes beträte, konfisziret, und wie jene andere verbotene Waare behandelt werden. Hofdekret vom 14. Jänner 1790.

Alle inländischen Erzeuger des Zichorienwurzelkaffees haben die Päcke des Erzeugnisses mit ihrem Fabrikzeichen und Namen, dann mit Beifügung ihres Wohnorts zu bezeichnen; weil aller auf diese Art nicht bezeichnete Zichorienwurzelkaffee als ausländischer konfiszirt werden soll. Hofdekret vom 21. August 1798.

Den Müllern wird das Vermahlen des, mit langen, schwarzen, unter der Benennung: Mutterkorn, Afterkorn, Mehlmutter oder Kornzapfen bekannten Körnern verunreinigten Korns, unter Strafe von 1 fl. für jeden Metzen, den Eigenthümern aber die Veräußerung oder das Vermahlen desselben unter der Konfiskazion verboten. Durch Sieben oder Worfeln, oder auch Einweichen im Wasser, wo diese schädlichen Kornauswüchse oben aufschwimmen, kann das Korn gereiniget werden. Weil heuer auch das Getreide nicht gleich reif geworden, und der Genuß des, aus unreifem Getreide gebackenen Brodes, das in seiner Rinde einen schweren klebenden, unverdaulichen Klumpen von widrigem dumpfichtem Gebrauche enthält, das nämliche schreckliche Uebel verursachet, daß unter dem Namen Kriebelkrankheit auch dem Mutterkorne zugeschrieben wird; so ist das reife Korn bei dem Werfen wohl von den leichtern unreifen zu scheiden; wenn aber doch aus Noth solches gebraucht werden sollte, so muß es wohl ausgetrocknet, und in der Brodbereitung nach der im Jahre 1786 gegebenen Anleitung bei ausgewachsenem Getreide behandelt werden. Verordnung vom 16. August 1800.

Jede Erzeugung eines Kaffeesurrogats ohne Bewilligung in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem k. Kreisamte wird unter Konfiskazion des betretenen Vorraths untersagt.

Das

Das Kreisamt hat daher den unbefugten Verkauf eines sogenannten Zichorien- oder Erdmandelkaffees, und andern Kaffeesurrogats einzustellen, von jenen aber, welche um die Bewilligung hierzu ansuchen, vorläufig Proben ihrer Erzeugung abzufordern, diese durch den Kreisphisikus genau prüfen zu lassen, und dann erst die Erzeugung, und den öffentlichen Verkauf zu bewilligen, wenn das kreisärztliche Zeugniß die Unschädlichkeit des Surrogats bestättigt. Damit aber von den, auf diese Art zur Erzeugung eines Kaffeesurrogats Berechtigten keine Verfälschungen unternommen werden, so sind zu verschiedenen und ungewissen Zeiten von dem Surrogate abermals Proben zu erheben, und diese von dem Kreisphisikus untersuchen zu lassen, diesem aber zur Pflicht zu machen, daß er bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit, besonders zur Zeit der Apothekenvisitazionen auch bei den Verkäufern der Kaffeesurrogate die Untersuchung vornehme, sich, so oft es geschehen kann, von ihren Vorräthen überzeuge, und jede betretene Verfälschung dem k. Kreisamte anzeige. In Hinsicht der Gesundheit schädlicher Verfälschung haben die Behörden über jeden befugten oder unbefugten Erzeuger, der dieses schweren Polizeiverbrechens schuldig wäre, das Amt nach §. 160 im 2. Theile des neuen Strafgesetzes zu handeln. Uebrigens hat jeder befugte Kaffeesurrogaterzeuger unter Konfiskazionsstrafe sein Fabrikat nicht anders, als in Päckchen zu verkaufen, welche die Gattung des Kaffeesurrogats, dann den Vor- und Geschlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in Städten die Hausnummer des Erzeugers zur Aufschrift führen müssen. Verordnung vom 26. Juli 1804.

In Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 28. Jänner 1790 womit das schon am 8. Juni 1771 erlassene Verbot der Einfuhr aller Gattungen

gen des Kunstkaffees neuerdings in Erinnerung gebracht wurde, wird hiermit den Administrazionen zur Verständigung der untergeordneten Behörden bedeutet: daß alle Gattungen des Kunstkaffees, und daher auch der sogenannte Erdmandelkaffee dem Einfuhrsverbote zu unterliegen habe. Hofkammerdekret vom 13. August 1804.

In einigen Gegenden Böhmens haben die Einwohner wegen des Brodmangels verschiedene Getreid- und Saamenmischungen zur Erzeugung des Brodes unternommen. Unter diesen Saamengattungen befindet sich auch der Sommerloch, Schwindelhaber, oder Trespe, dessen Schädlichkeit für die Gesundheit keinem Zweifel unterliegt. Sämmtliche Unterthanen, insbesondere aber die Müller, werden daher auf die Schädlichkeit dieses Saamens aufmerksam gemacht, und ermahnet, das Getreide sorgfältig von jedem beigemischten fremden Saamen zu reinigen; da es bei nassen Jahrgängen, wie der verflossene war, wenn die Herbstsaat auswintert, nebst des Sommerloches noch mehrere Unkrautsaamen gibt, welche die Oberhand gewinnen, nämlich: Ackerhahnenfuß, Kuhweitzen, u. s. w., und der Gesundheit eben so nachtheilig sind. Verordnung vom 13. Februar 1805.

Man hat die medizinische Fakultät über den schädlichen oder unschädlichen Gebrauch der sogenannten Trespe, durch Beimischung derselben unter das Kornmehl nochmals vernommen, und von derselben die Aeußerung erhalten, daß die Trespe (in böhmischer Sprache Stoklasa genannt) oder Treps eine der Gesundheit ganz unschädliche Pflanze, und von dem sogenannten Sommerloch, Schwindelhaber, oder Tollkorn (Lelek, Matonoha, Silek, Wopilka, Ste-

klice,) dessen Genuß so äußerst nachtheilig und gefährlich ist, wesentlich verschieden sey. Das Kreisamt hat daher im Verfolge der Verordnung vom 13. Februar l. J. allgemein kund zu machen, daß die eigentliche Trespe, welche man für schädlich erklärte, weil die meisten Landwirthe diesen Namen auch dem Tollkorne beilegen, ohne Bedenken um so mehr dem Korne beigemischt, und zu Brod verbakken werden könne, als ihre Unschädlichkeit von den erfahrensten Landwirthen auch Aerzten bestättiget wird. Verordnung vom 25. April 1805.

§. 4. Genetztes Getreide und Hilsenfrüchte, obgestandene, unreife verfälschte, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt werden konfiszirt, nach Umständen von Amtswegen entweder verkauft, oder vernichtet werden, nebst dem wird ein solcher Verfälscher und Gesetzübertreter nach Maaße der Gesezze über schwere Polizeiübertretungen bestrafet werden.

§. 5. Der Verkauf der Feilschaften auf dem Markte hat keiner Taxe zu unterliegen, die Feilschaften müssen aber nach ächtem Maaße und Gewichte unter sonstiger Konsiskazionsstrafe verkaufet werden; und jener, der sich eines falschen oder unzimmentirten Gewichtes bedient, wird überdieß noch nach den bestehenden Strafgesetzen über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden.

§. 13. Da einem jeden Käufer daran gelegen seyn muß, daß er unverfälschte, ächte, und genußbare Feilschaften im ächten Maaße und Gewichte erhalte; so wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, jeden entdeckten Unfug sogleich der auf jedem Marktplaz-

ze

ze aufgestellten Marktaufsicht zur Amtshandlung anzuzeigen. Marktordnung für Prag, kundgemacht mit Verordnung vom 2. September 1807.

Obschon im Allgemeinen die Verordnung besteht, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die bestimmten Magazinsstazionen geschehen müssen, so können sich doch Fälle ergeben, in welchen die Partheien besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute oder an andere bestimmte Zivilpersonen abzugeben.

Für dergleichen Fälle wird nun verordnet, daß der Betrag immer in Natur, keineswegs aber im Gelde zu entrichten sey.

Eine Parthei, welche dieser Verordnung zuwider handelt, haftet stets unmittelbar selbst für den ganzen von dem Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Die aus dem Zivilstande bestimmten Personen aber, welche den ihnen in Natur oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem andern Gebrauche sich zueignen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der, in den §§. 161, 165, I. Theils, oder in den §§. 210, 211 und 212, II. Theils des Strafgesetzbuches, gegen die Veruntreuungen ausgemessenen Strafe belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160 II. Theils bestrafet werden. Hofkanzleidekret vom 12. November 1807.

Da überhaupt alle dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Eßwaaren und Getränke unter die allgemeine, für die menschliche Gesundheit vorgeschriebene Polizeiaufsicht gestellet sind; gegenwärtig aber

bei

bei Kaffeesurrogaten noch der fernere Umstand eintritt, daß, da der ächte Kaffee außer Handel gesetzt ist, auch keine solche Surrogate bestehen können, denen ächter Kaffee beigemischt ist; so hat die Landesstelle nicht nur darauf zu sehen, daß kein unberechtigter Handel mit Kaffeesurrogaten getrieben werde, sondern sich auch bestimmt die Ingredenzien dieser Surrogate vorlegen zu lassen, und jene, denen ächter Kaffee beigemischt ist, durchaus von dem Verkaufe auszuschließen; da nach dem Patente vom 2. Mai 1810 nur die Surrogate ohne Zusatz eines ächten Kaffees zulässig sind. Weiters wird bekannt gemacht, daß 1) von nun an nur denjenigen die Erzeugung eines Kaffeesurrogats zu gestatten sey, welche hiezu die höhere Bewilligung vorläufig erwirkt haben, allen übrigen ist diese Erzeugung und aus gleicher Ursache auch Jedermann der Verkauf eines derlei nicht lizetirten Kaffeesurrogats ohne weiters einzustellen. 2) Bei vorkommenden Gesuchen um die dießfällige Bewilligung, ist untereinst immer eine Probe des Kaffeesurrogats, welches erzeugt werden will, vorzulegen, um dessen Prüfung veranlassen zu können. 3) Diejenigen Kaffeesurrogatserzeuger, welche dazu mit dem Befugnisse versehen sind, haben in dem Falle, wenn dazu nach dem genehmigten Antrage ehedem wirklicher Kaffee beigemischt worden; dermalen, wo dieß nicht mehr geschehen darf, neuerlich Proben ihrer Surrogate, wie solche Beimischung des Kaffees erzeugt werden wollen, hieher einzuschicken, um deren wiederholte Prüfung vornehmen lassen zu können. Hofkammerdekret vom 4., und Gubernialverordnung vom 27. September 1810.

Aus dem nachstehenden Auszuge *) einer eingebrachten Anzeige, werden die Amtsvorsteher entnehmen: welchen verderblichen Unfug sich die Erzeuger des Essigs durch Weinstein erlauben. Hierauf ist nun das gesammte Sanitätspersonale aufmerksam zu machen, und zu öfteren Visitirungen in den Essigfabriken, und den Essigerzeugern und Verkäufern anzuweisen, sondern es ist die Erzeugung, solcher Essige, wozu Vitriolöhl genommen wird, bei Vermeidung

---

*) Beilage.

Daß sich der Essig zum menschlichen Bedürfnisse geschwungen habe, kann jede Haushaltung bestättigen, was denn erst die zahlreichen Apotheken? und am allermeisten die Färbereien und Fabriken? Wein und Bier sind gegenwärtig zu dessen Erzeugung nicht mehr so geeignet wie sonst, wegen ihrem nur zu hohen Preise, Holzessig wird hier zu Lande für die Färbereien zu wenig erzeugt, folglich gab sein Bedarf Anlaß zur Entstehung so mancher Essigfabriken. So lange nun die kleinen und großen Rosinen noch um erträgliche Preise zu erkaufen waren, bereitete man guten und unverfälschten Essig; nachdem es aber bei Bereitung des Essigs an hinlänglichem Zuckerstoffe mangelt, so kann auch durch die Gährung kein hinlänglicher Geist, und auch folglich aus selben keine hinlängliche Essigsäure erzeugt werden. Nun wurden die Essigfabrikanten auf Irrwege verleitet, und wollten dem Essig durch Weinstein die nöthige Säure beibringen; da sich aber nur dieser in so weniger Menge auflösen läßt, daß er keinen sauern Geschmack verursachen kann, so verfielen sie endlich auf den unseligen Gedanken, den Weinstein durch das sogenannte Vitriolöhl, die stärkste und giftigste Säure auflöslicher und ihren Essig sauerer zu machen, wodurch er zugleich die Eigenschaft erhält, den Menschen die Zähne aus dem Munde herauszufressen, diese Methode befolgen nun die meisten Essigfabrikanten, wovon sich die medizinische Fakultät verflossenen Herbst zweimal überzeugt hat; sobald man also bei einem Essigfabrikanten nur Weinstein vorfindet, so kann man auch untrüglich auf das Vitriolöhl folgern.

dung unnachsichtlicher Strafe allgemein schärfstens zu verbieten, und dieß Verbot auf das strengste handzuhaben. Gubernialverordnung vom 28. März 1811.

Vermöge eines in der Warschauer Zeitung im Jahre 1808 erschienenen offiziellen Artikels, wurde die Einfuhr des österreichischen und ungarischen Weinessigs in das Herzogthum Warschau aus dem Grunde verboten, weil derselbe als verfälscht und der Gesundheit nachtheilig erklärt wurde.

Um nun die deutscherbländischen Provinzen gegen einen solchen Vorwurf zu sichern, und den Ruf von unverfälschten Fabrikaten im Auslande zu verbreiten, und zu verbürgen, wird es nothwendig die Essigfabrikazion überall einer strengen Sanitätspolizeiaufsicht unterzuordnen. Es ist daher sowohl bei Essigerzeugern als Fabriken, dann bei den Kaufleuten und Verkäufern dieses Artikels durch öftere unvermuthete Untersuchung sich von der Aechtheit dieses Artikels zu überzeugen, und hat das k. Kreisphisikat strenge darüber zu wachen; endlich ist Niemanden erlaubt, Essig zum Verkaufe zu erzeugen, oder eine Essigfabrike zu errichten, bevor hiezu nicht vorläufig hierorts um die Bewilligung angesucht worden, bei welchem Ansuchen immer eine Essigprobe beizubringen ist. Hofkanzleidekret vom 19. März, Gubernialverordnung vom 7. August 1812.

1) Die übermäßigen Preise, welche den Reisenden und Fuhrleuten in den Einkehrhäusern abgefordert, und die Prellereien, welche sich überhaupt von den Wirthen und ihren Dienstleuten in Prag und auf dem Lande gegenwärtig mehr als je erlaubt werden, haben das Gubernium zu dem anschlüssigen Zirkula-

lare *) bestimmt, von welchem dem k. Kreisamte eine angemessene Anzahl Abdrücke mit dem Auftrage übergeben wird, selbes allgemein kund zu machen, und in den

---

*) Die seit einiger Zeit sehr häufig vorkommenden Beschwerden von Reisenden, wegen Ueberhaltung in den Gasthäusern, haben diese Landesstellen veranlaßt, folgende Bestimmungen zur künftigen genauen Richtschnur festzusetzen:

1) Jeder Wirth oder Trakteur, und alle jene, welche Speisen und Getränke an Gäste abzureichen befugt sind, werden hiemit vom 1. Dezember l. J. angefangen, verbunden, die Preise dieser Artikel sowohl zu Mittag als Abends in einem von dem Unternehmer (Gastwirth) eigenhändig zu unterschreibenden Speisezettel anzugeben.

Die Wirthe oder Pächter der Einkehrwirthshäuser sind verpflichtet, nebst dem oberwähnten Preiszettel auch in einem besondern Zettel den Miethlohn für die Gastzimmer, die Preise für die Beleuchtung und Beheitzung, die Miehe für die Stallung, dann die Preise für eine Porzion Haber und Heu, mit Beifügung des Maaßes und Gewichtes dieser Porzion anzusetzen: die Preise dieses letzteren Zettels sind immer für einen ganzen Monat zu bestimmen, und können mithin im Laufe des Monats nicht erhöht werden.

2) Alle jene, welche ihre Gäste nach einer gewissen Anzahl von Speisen, nach Art der tables d' hôte, bedienen, haben eben so die Anzahl der Speisen, und die dafür zu entrichtende Bezahlung in dem Speisezettel anzugeben.

3) Bei vorkommenden Klagen haben die von den Wirthen unterfertigten Speise- und Preiszettel zur Grundlage der Entscheidung zu dienen, und falls ein Wirth einen höheren, als den in dem Speisezettel und Preistariffe angesetzten Betrag zu fordern sich unterfienge, ist er dafür von der Orts- und Polizeibehörde mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.

Den Orts- und Polizeibehörden, insbesondere dem Magistrate der k. Hauptstadt Prag wird überdieß zur Pflicht gemacht, von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Gastwirthe sich nicht beigehen lassen, übertriebene und wucherische Preisforderungen in diesen Speise- und Preiszetteln zu machen.

Diejenigen, welche in derlei Ueberhaltungen betreten werden, sind von der betreffenden Ortsbehörde darüber zur Verantwortung zu ziehen, und zu Protokoll zu vernehmen. Diese Protokolle sind sodann dem vorgesetzten k. Kreisamte zu unterlegen, wel-

den Städten und auf den Kommerzial- und Poststras-
sen befindlichen Wirthe sogleich damit zu betheilen, seinerseits sich selbst darnach zu achten, und darüber zu wachen, daß die Wirthe dieser Anordnung genau ankommen, sich weder gegen Fremde, noch gegen Inländer übertriebene Preisforderungen erlauben, und daß überhaupt in diese Preise- und Speiszetteln keine mit dem gegenwärtigen Geldwerthe der Erzeugnisse im Mißverhältnisse stehenden Preise aufgenommen wer-

ches die Verantwortung der Wirthe zu würdigen, jene aber, welche wirklich der Ansetzung wucherischer Preise überwiesen werden, mit einer angemessenen Arrest- oder Geldstrafe zu belegen haben wird. Sollte sich ein Wirth solche Ueberhaltungen wiederholt zu Schulden kommen lassen, so ist davon dieser Landesstelle die Anzeige zu erstatten, wo sodann derselbe nach Umständen noch empfindlicher bestraft, sein Name und die bereits gegen ihn verhängte Strafe durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht, und derselbe nach Befund auch von Ausübung seiner Wirthshausgerechtigkeit entfernt werden wird.

4) Den Gästen ist jederzeit auf Begehren Satzungsgebäcke vorzulegen, und dafür keine andere als die satzungsmässige Bezahlung zu verlangen.

5) Gegenwärtige Verordnung ist in den Speise- und Gastzimmern an einem in die Augen fallenden Platze anzuheften, und bei Vermeidung einer zum Polizeifonde zu entrichtenden Geldstrafe von fünf Gulden W. W., stets angeschlagen zu halten, worauf die Orts- und Polizeibehörden, dann die k. Kreisämter sorgfältig zu wachen, und im Betretungsfalle den erwähnten Strafbetrag sogleich einzuheben haben.

Unter eben dieser Strafe sind die Wirthe auch verbunden, die oben benannten Preiszettel in die Speise- und Gastzimmer zur Einsicht für die Gäste oder Reisende zu geben.

6) Diese Anordnung verbindet nicht nur die Gast- und Einkehrwirthe in der Hauptstadt Prag und den übrigen Städten, sondern auch die an den Kommerzial- und Poststrassen befindlichen Eigenthümer oder Pächter von Wirthshäusern. Gubernialverordnung vom 12. November 1812. Nr. 41876.

werden. Gubernialverordnung vom 12. November 1812. Z. 41876.

Zur Vermeidung vieler Streitigkeiten zwischen den Müllern und den Mahlgästen ist es nothwendig, genau zu bestimmen, was jene diesen zu leisten haben, und was ihnen dagegen für ihre Arbeit gebührt.

Zugleich ist es erforderlich, das Publikum gegen alle Uebervortheilungen dieser Gewerbsleute zu sichern, und durch strenge Bestrafung jeder Vernachlässigung und jedes Truges dergleichen Unfuge hintanzuhalten.

Zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke schreiben Wir in der gegenwärtigen allgemeinen Mühlordnung, welcher zugleich am Ende die Ordnung zur Vermahlung des Proviantgetreides angehängt ist, folgendes vor:

§. 12. Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, sondern außer der Mühle, jedoch unter einem Dache, bis zur Vermahlung aufbewahren. Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Parthei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen. §. 22.) Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wiken, zu den besseren von Weitzen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten, als: Weitzenpohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischet, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des

Mehls,

Mehls, mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirkt, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird, so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Parthei zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179. §. I. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteiget, nach dem 211. §. des zweiten Theiles zu bestrafen. §. 23.) Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem 160 §. II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen. §. 24.) Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln. Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte, demselben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens einmal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

Nun folgt die Ordnung, welche Wir insbesondere für die Vermahlung des Proviantgetreides zu bestimmen befunden haben. §. 6.) die Netzung des Getreides ist verboten, und muß die Vermahlung ganz trocken geschehen. Wenn der Müller das Korn netzet, und dessen überwiesen wird, so hat er dafür den Ersatz mit ungenetztem Mehle zu leisten. §. 12.) Wenn der Müller falsches Maaß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der

in

in dem 22. Absatze der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art bei der Proviantvermahlung begeht, so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179 §. des 1. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem 211. §. des 1. Theiles zu bestrafen. §. 13.) Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle, und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen; so ist der betrügerische Müller nach dem 260. §. 2. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen. §. 14.) Die Theilnehmer an diesen Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln. Allgemeine Mahlordnung, kundgemacht mit Patent vom 1. Dezember 1814.

Da häufig und besonders im Frühjahr junge, kaum einen halben Monat alte Hasen durch das Landvolk nach Prag auf den Marktplatz zum Verkaufe gebracht werden, und durch den Verkauf dieser unzeitigen Hasen dem Nachwachse des Wildes Schaden geschieht, den Wilddiebereien Vorschub geleistet wird, auch der Genuß derselben der menschlichen Gesundheit nicht gedeihlich seyn kann, und also hier die Polizeivorschriften in Hinsicht auf den verbotenen Verkauf unzeitiger Produkte in Anwendung kommen, so hat man zu beschließen befunden: daß der Verkauf junger Hasen nur vom 1. März bis letzten Mai als zuläßig bewilliget, vor dem Eintritte des Monats März aber bei Konfiskazionsstrafe im Lande allgemein untersagt seyn soll, welches Verbot an den Stadtthören und auf den Marktplätzen zur Warnung der Marktkonkurrenten anzuschla-

schlagen, und solches dem Marktaufsichtspersonale zur genauen Handhabung bekannt zu machen ist.

Eben so viel ist diese Verordnung gehörig in den Kreisen zu verlautbaren, und in Befolgung zu setzen, dadurch die Jagdinhaber auf ihren eigenen Vortheil aufmerksam zu machen, und das Jagdpatent vom 28. Feber 1786, welches die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt, zu republiziren. Verordnung vom 3. Mai 1816.

Um das Publikum und besonders die ärmere Volksklasse, für welche die Schwämme in vielen Gegenden ein sehr gesuchtes und wohlfeiles Nahrungsmittel ausmachen, vor Schaden durch den unvorsichtigen Genuß solcher Gewächse zu bewahren, hat man nach Einvernehmung der medizinischen Fakultät allgemein anzuordnen befunden.

1tens. Daß der Genuß und so nach auch der Verkauf aller Arten von Täublingen, da die Kennzeichen der genußbaren von den schädlichen dieser Gattung sehr unverläßlich und schwer zu merken sind, sogleich durchaus und allgemein zu verbieten seyn.

2tens. Daß überhaupt alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverläßig bekannt ist, nicht zum Genuße, folglich auch nirgends zum Verkaufe zuzulassen, seyen.

Die Landesstelle hat hiernach die allgemeine Bekanntmachung durch den Weg der Kreisämter unverzüglich einzuleiten, und genau darauf zu sehen, daß besonders auf Marktplätzen, dann bei Kräuter-Gemüß- und Grünzeug-Händlern ꝛc. überall strenge darüber gewacht werde, daß dem Publikum keine Schwämme feilgebothen werden, deren Unschädlichkeit nicht bestimmt allgemein bekannt ist. Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1818.

Bereits durch die Zirkularverordnung vom 13. Dezember 1784 Nr. 24311, ist in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidekrets vom 29. November 1784 die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbten ungenußbaren Kornteige verfertigten Lebzelten und Pfefferkuchen verboten worden.

Dieß Verbot wird hiemit zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze wiederholt kund gemacht, daß jede Uebertretung desselben nicht nur mit der Abnahme der Waaren, sondern auch noch mit einer dem Vergehen und den Vermögensumständen des Schuldigen angemessenen Geldstrafe künftig werde geahndet werden. Verordnung vom 17. Dezember 1820.

X. Hauptstück

von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren

Polizeiübertretungen.

Zu §. 161. X. Hauptstück.

Selbstverstümmlung. Strafe. Vergleiche den §. 90, dann §. 163.

Welche sich in der Absicht, um nicht als Rekruten gestellt zu werden, die Zähne ausreißen lassen, sollen nebst ihren frevelhaften Helfern, mit der nämli-

lichen Bestrafung wie andere Mulitanten angesehen werden. Hofdekret vom 21. Feber 1756. Siehe bei nachfolgendem §. 162 die beigefügte Verordnung vom 13. August 1805, und das Hofdekret vom 7. März 1811.

Zu §. 162. X. Hauptstück.

Wenn sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Da nach Eröffnung des k. k. Generalmilitärkommando sämmtliche Depotskommando der 14 Werbbezirksregimenter die Weisung erhielten, daß alle jene jungen Burschen, welche, um sich der Aushebung zum Militärstande zu entziehen, die Füsse aufbeitzen oder sonst sich verunstalten, in das Militärspital zur ärztlichen Behandlung unter strenge Aufsicht genommen werden sollen, und die nach erfolgter Herstellung tauglich befundenen nach vorausgegangener Abstrafung zu assentiren, und dem betreffenden Dominium a Conto einer künftigen Rekrutenstellung zu Guten zu schreiben sind, die aufgelaufenen Unkosten, aber, die in der Verpflegung mit täglichen 7 kr., dann den Medikamentenbetrag nach der Militärtaxe bloß zu bestehen haben, von dem betreffenden Dominium einzuholen, so wird das k. Kreisamt hiervon nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 10. d. M. mit dem Auftrage verständiget, sämmtliche Amtsvorsteher und Magistrate hiernach anzuweisen, alle dergleichen Selbstverstümmler in das nächstgelegene Militärspital abzugeben, und die für die Heilung und Verpflegung auflaufenden Kosten zu Handen des Militärs von den Schuldtragenden gehörig einzutreiben, und abzuführen, wobei die Dominien den doppelten Vortheil genießen, daß sie eher mit Rekruten aufkommen, und die Kur

weniger kostspielig ist, als dieselbe selbst bei Hause wäre. Verordnung vom 13. August 1805.

Selbstverstümmler sind zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Kösten, außerdem aber auf Kosten des Staates in die Militärspitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach dem §. 161 und 162 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches in schweren Polizeiübertretungen zu behandeln. Wenn sie die in denselben angeordnete Arreststrafe überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Kapitulazion zu verwenden. Hofdekret vom 7. März 1811.

Zu §. 163. X. Hauptstück.

Beschädigung durch Raufhändel. Strafe. Siehe bei §. 241 angehängten Verordnungen, dann bei §. 22 der Instrukzion vom Jahre 1808 für Wundärzte bei dem §. 98.

Die Polizei soll außer den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruhestand eine schnelle, und abschreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur in jenen Raufhändeln, bei denen keine in dem Strafgesetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen ist, wie auch in jenen gesetzwidrigen Handlungen, die weder durch eigene politische Verordnungen, einer politischen, oder einer Gerichtsbehörde zugewiesen sind, die Untersuchung und Bestrafung damals gebühren, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derselben geständig ist, und das Gesetz darüber schon die Strafe bestimmet hat. Hofdekret vom 21. Juni 1796.

§. 1325.

§. 1325. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

§. 1339. Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen, werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen vom Kriminalgerichte, oder als schwere Polizeiübertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Klassen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Der 1339. §. des neuen bürgerl. Gesetzbuches bestimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Klasse der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gehören, als Vergehungen, von der politischen Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adeliche Personen eintreten, verstanden werde. Hierüber findet man der Landesstelle Folgendes zu bemerken: Vor allem ist zwischen den Städten, wo sich Polizeidirekzionen befinden, und dem flachen Lande, dann jenen Städten, wo keine Polizeidirekzionen sind, zu unterscheiden. In den Städten, wo Polizeidirekzionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339 §. des B. G. B. der Abhandlnng der politischen Obrigkeit vorbe-

behält, den Polizeidirekzionen, und zwar ohne Rücksicht ob der Beklagte ein adelicher oder nicht adelich sey, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. September 1806 zugewiesen. Auf dem flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizeidirekzionen sind, ist wieder zwischen den Fällen zu unterscheiden, wo der Beklagte adelich oder nicht adelich ist. Wenn das Vergehen einem Unadelichen zur Last geht, so hat die Obrigkeit, nämlich das Dominium oder der Magistrat einzutreten; wenn es aber Adeliche betrifft, so wird das nächste Kreisamt in der Betrachtung berufen, daß die Kreisämter auch bei schweren Polizeiübertretungen in einem solchen Falle einzutreten haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizeidirekzionen in den Hauptstädten nur im Namen der Landesstelle das ihnen hier zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben. Hofkanzleidekret vom 14. März 1812.

Zu §. 164. X. Hauptstück.

Gegen Raufer von Gewohnheit.

Zu §. 165. X. Hauptstück.

Mißhandlung bei häuslicher Zucht. Vergleiche den §. 171.

Zu §. 166. X. Hauptstück.

Mißhandlungen von Eltern *) an ihren Kindern. Strafe.

*) §. 144. Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 145.

§. 145. Die Eltern sind berechtigt, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder, auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 178. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränket wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

§. 169. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 167. X. Hauptstück.

Fortsetzung. Vergleiche den §. 170, und siehe die bei §. 166 angehängten §§. 144, 145, 178 dann 169 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 11. Juni 1811.

Zu §. 168. X. Hauptstück.

Fortsetzung. Vergleiche den §. 170, und siehe die bei dem §. 166 angehängten §§. 144, 145, 178, dann 169 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811.

Zu

Zu §. 169. X. Hauptstück.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder *) Strafe.

*) §. 216. Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen.

§. 217. Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bei seinen nächsten Verwandten oder bei der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des minderjährigen und jedem der hievon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag. B. G. B. vom 1. Juni 1811.

Zu §. 170. X. Hauptstück.

Fortsetzung.

Zu §. 171. X. Hauptstück.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. *) Strafe.

*) §. 90. Vor allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständige Begegnung.

§. 91.

§. 91. Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin noch seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 92. Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maaßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

§. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

§. 115. Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines

nes Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht hat.

§. 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 172. X. Hauptstück.

Der Lehrer oder Erzieher *) an ihren Zöglingen.

*) Lehrmeister und Handwerksleute, welche die Jugend, die ihnen zur Lehre, Besserung und Erziehung übergeben worden, zu hart bestrafen, sind auch schraf zu bestrafen; weil solche Strafen jederzeit mit Vernunft und Mäßigung geschehen sollen, damit selbe der Jugend nicht schaden. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. M. 7.

Jeder Schule soll die beikommende gedruckte Disziplinarvorschrift des Normalinstituts für die deutschen Schulen im Königreiche Böhmen, zur genauen Nachachtung und sorgfältigster Aufbewahrung zugestellt, desgleichen auch von nun an das Knieen aus Strafe, in allen Schulen gänzlich abgeschafft werden. Hofdekret vom 10. September 1782.

Schullehrer und Gymnasienpräfekte sollen sich sowohl von allerhand sogenannten Kopfpuffen, als von allen Schlägen, Stossen oder Werfen, woraus einiger Schade für die Gesundheit der Jugend ent-

ste.

stehen könnte, unter schwerer Verantwortung gänzlich enthalten. Hofdekret vom 12. Mai 1785.

Zu §. 173. X. Hauptstück.

Der Gesindhalter, Lehrheren, *) an Dienstbothen oder Lehrjungen.

*) Alles was bisher verordnet worden, hat das Beste der Gesindhälter zur Absicht. Eben so billig hingegen ist es auch dafür besorgt zu seyn: dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Thunlichkeit zu erleichtern, und von den Herrn eine gütige, bescheidene Behandlung zu versichern.

Die Gesindhälter sind demnach ihren Dienstbothen den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen zu lassen, die gebührende Kost, Trunk, und alles Versprochene zu geben, überhaupt alle eingegangenen Bedingnisse pünktlich zu erfüllen, verpflichtet.

Den Gesindhältern wird alle Mißhandlung ihres Gesindes untersagt Derjenige, der seinen Dienstbothen mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatze des Schadens, nach Umständen auch noch zu einer Geld = oder Arreststrafe zu verurtheilen. Würde sich ein Dienstherr so weit vergessen, eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an den Dienstbothen zu verüben, so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden.

Da dem Staate sowohl, als den Gesindhältern an den guten Sitten des Dienstgesindes gelegen ist, so wird jedem Dienstherrn die häusliche Aufsicht über die Aufführung desselben übertragen, und ungeräumt, auch zu mehrerer Erleichterung derselben wird hiermit anbefohlen: daß ein Dienstbothe ohne Vorwissen des Herrn sich vom Hause nicht entfernen, und stets sich nach verflossener Erlaubnißzeit zur bestimmten Stunde wieder einfinden soll. §. 28,

31 und 41 der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782, dann §. 48, 52, 53 der Dienstbothenordnung für das Landgesinde 30. September 1782.

Zu §. 174. X. Hauptstück.

Strafe gegen das Verstellen der Strassen zur Nachtzeit, durch Wägen, Fässer, ꝛc. Vergleiche den §. 176, siehe den 4. 13. 14. und 18. Absatz der bei dem §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Da es zur Kenntniß der Landesstelle gelangt ist, daß die schweren Fuhrleute aus Bequemlichkeit ihre breit und hochbeladenen Wägen beinahe vor jedem Wirthshause während der Fütterungsstunden auf der Chaussee stehen lassen, und dadurch die Chaussee so verstellen, daß die Reisenden oft sehr lange, besonders zur Nachtzeit, aufgehalten werden; so wird allen Fuhrleuten unter einer Geldstrafe von sechs Reichsthalern untersagt, ihre Wägen auf den Chausseen während den Fütterungsstunden, oder gar zur Nachtzeit stehn zu lassen, und unter eben dieser Strafe angeordnet, diese Wägen stets in die Hofräume der Wirthshäuser, oder wenn dieses nicht wegen Mangel des Raums thunlich ist, außer der Chausseebreite zu unterbringen. Verordnung vom 21. April 1809.

Die Strafe von 6 Reichsthalern, welche durch das gedruckte Zirkular vom 28. April 1809 denjenigen Fuhrleuten auferlegt ist, welche ihre Frachtwägen zum Nachtheile für die Strassen, und zur Hinderung der Reisenden während der Fütterungsstunden, oder wohl gar über die Nacht auf den Chausseen stehen lassen, wird dem Ortsarmeninstitute gewidmet. Die Art der Einhebung und Verrech-

rechnung dieser Gelder, dann die dabei einzuführende Kontrolle und Evidenzhaltung liegt daher der Ortsobrigkeit ob, und ist von derselben nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bewerkstelligen. Für jeden Uebertretungsfall bestimmt man jedoch dem ersten Anzeiger, wenn er nicht von Amtswegen zur Handhabung des Verbotes verpflichtet ist, und den vollen Beweis der Uebertretung hergestellet hat, von dem den Fuhrleuten abgenommenen Strafbetrage ein Drittheil zur Belohnung. Verordnung vom 21. Mai 1813.

Zu §. 175. X. Hauptstück.

Wann sie gegen die Gastwirthe zu verhängen sey. Siehe die bei dem vorstehenden §. 774 angehängte Verordnung vom 21. April 1809, und vom 21. Mai 1813.

Zu §. 176. X. Hauptstück.

Benehmen bei eintreffender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Strasse zu lassen. Strafe. Vergleiche die §§. 75. 77 und 153.

Zu §. 177. X. Hauptstück.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre. Vergleiche §. 89.

Zu §. 178. X. Hauptstück.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern ꝛc., oder Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Gehängten. Siehe den 8. und 25. Absatz der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Wenn der Kehricht oder Schutt in den öffentlichen Strassen der prager Städte vor einem Hause

se gefunden, eine Holzlage aber binnen 8 Tagen nicht hinweggeschaffet, oder ein Unflath aus den Fenstern gegossen oder geworfen worden; da soll der Inhaber dieses Hauses mit einer Geldstrafe von 10 Thalern unnachsichtlich salvo regressu wider die dießfälligen Kontravenienten, es mögen diese seine Inwohner oder Befreundte seyn, beleget, falls aber aus benachbarten Häusern, vor eines andern Behausung ein Schutt, Kehricht oder Unflath geleget werden sollte, ein solcher Frevler in dessen Betretungsfalle mit einer empfindlichen Zuchthausstrafe ohne alle Rücksicht angesehen werden. Verordnung vom 8. März 1783.

§. 1318. Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache, oder, durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.

§. 1319. Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr, oder eine andere über einem gangbaren Platze aufgehängte oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage; wohl aber Jedermann das Recht zu; der allgemeinen Sicherheit wegen, die Gefahr bei der politischen Behörde anzuzeigen. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu

Zu §. 179. X. Hauptstück.

Strafe über das schnelle und unbehutsame Fahren; gegen den Eigenthümer des Wagens. Vergleiche §. 96 und 97, dann siehe den 5. Absatz der beim §. 36, angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Siehe die beim §. 96 angehängte Regierungsverordnung vom 9. März 1819, und die Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft zu Prag vom 10. Juli 1819.

Es wird wiederholt untersagt, a) das schnelle Fahren auf der Moldaubrücke, dann auf allen Plätzen und Gässen in Prag b) das Vorfahren auf der Brücke, und in den Gässen, so wie auch das Fahren mehrerer Wägen neben einander, bei Wahrnehmung der k. k. Beschällhengste; c) das Fahren und Pferdführen nahe an den Häusern, wo Leute gehen; d) das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, und endlich e) das Verschränken der Wege durch Wägen. Diejenigen, welche diese zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums abzweckende Anordnung übertreten, werden nach aller Strenge der bereits hierüber bestehenden Gesetze bestrafet werden. Verordnung vom 10. Jänner 1794.

Ungeachtet des zu wiederholten Malen erlassenen strengen Verbots, gegen das schnelle und unbedachtsame Fahren, und der gegen die Uebertreter von Zeit zu Zeit vollzogenen Bestrafung, haben doch seither mehrere traurige Fälle gezeiget, daß den darüber bestehenden, so heilsamen, auf die Sicherheit der Bürger und Bewohner dieser Haupt- und Residenzstadt abzweckenden Verordnungen, nicht die gehörige Folge geleistet werde.

Man findet sich daher genöthiget, den sträflichen Unfug des schnellen unbesonnenen Fahrens, und des muth-

muthwilligen Vorfahrens, durch gegenwärtige Verordnung wiederholt zu verbieten, und festzusetzen, daß wer immer durch schnelles unachtsames Fahren zu einem Unglücksfälle Anlaß giebt, ohne Rücksicht auf Person und Stand, auf der Stelle angehalten, zu dem Polizeibezirksdirektor geführet, und ordentlich vernommen werden soll, wo dann nach dem Maaße der Schuld, und des hiedurch geschehnen Unglücks, nebst der vollkommenen Entschädigung des Verunglückten, die gesetzmässige Strafe folgen wird.

Um aber dergleichen traurigen Unglücksfällen vorzubeugen, wird jeder, der sich ungeachtet des Verbots unterfängt, schnell und unbedachtsam zu fahren, von der Polizei- und Sicherheitswache, welche auf solche, keine Schonung verdienende Uebertreter besonders aufmerksam zu seyn, neuerdings angewiesen worden ist, das Erstemal angerufen, und zum langsameren Fahren ermahnet werden; sollte aber derselbe dieser pflichtmässigen Erinnerung kein Gehör geben, so vergrößert er hierdurch sein Vergehen nur noch mehr, und er wird sodann, wie es immer thunlich ist, entweder gleich angehalten, oder es wird demselben fleißig nachgeforscht, und wenn er entdeckt wird, soll er zum Bezirksdirektor gestellet, und mit einer seinem Vergehen angemessenen Strafe belegt werden.

Ob man gleich der Polizei- und Sicherheitswache die genaueste Aufsicht über die schnellfahrenden Personen, besonders aber über die Fiacker aufgetragen hat; so wird doch geschehen, daß dieselbe nicht jeden, der sich diesen Unfug beigehen läßt, anzuhalten vermag, oder ihn kenne, in diesem Falle gewärtiget man von den wohlgesinnten und ordnungsliebenden Bewohnern dieser Residenzstadt, daß sie die Polizei in Nachforschung solcher Uebertreter unterstützen, und ihr die Namen derselben bekannt machen werden, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen

wer-

werden können. Kundmachung vom 3. Feber 1792.

Die Bestimmung des §. 179, des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, wodurch der Eigenthümer eines Wagens, der seinen Kutscher das schnelle unbehutsame Fahren an zahlreich besuchten Orten nicht untersagt, straffällig erkannt wird, und über dessen Auslegung von der Regierung eine besondere Anfrage gestellt wurde; hat in Folge der herabgelangten allerhöchsten Entschließung Seine Majestät nur in Rücksicht des Eigenthümers, und nicht von dem Miether oder Gebrauchsnehmer des Wagens zu gelten, und es sind die letzteren, wenn ihnen in ihrem Benehmen etwas zur Last fällt, in andern gesetzlichen Wegen, worauf der §. 183, des Strafgesetzes 2. Theils deutet, zu strafen. Hofdekret vom 7. Feber 1817.

Zu §. 180. X. Hauptstück.

Gegen die Kutscher oder Knechte. Vergleiche die §§. 96, und 97, und siehe die bei dem §. 96, angehängte Regierungsverordnung vom 9. März 1819, und die Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft zu Prag, vom 10. Juli 1819.

Zu §. 181. X. Hauptstück.

Gegen Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Alle prager Lohn- und Landkutscher, und überhaupt alle jene, die sich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutscher, welche Reisende nach Prag führen, und hier zur Rückfahrt wieder einige aufnehmen, sollen zeitlich, und wo möglich, den Tag vor ihrer Abreise die

die aufgenommenen Passagiers bei dem städtischen Polizeiamte melden, und nicht nur den Namen, Zunamen und Charakter derselben, sondern auch den Ort ihrer Geburt, dann woher sie gekommen seyn, und wohin sie reisen, anzeigen. Den gedruckten Zettel, welchen sie hernach von dem Polizeiamte unentgeldlich erhalten, und worin die Namen der angezeigten Passagiers eingetragen seyn werden, haben sie an die Polizeiwache bei den Stadtthoren um so gewisser abzugeben, als sie widrigenfalls von den Thoren zurückgewiesen, und nach Umständen noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe beleget werden würden. Verordnung vom 16. Jänner 1789.

§. 3. Zur Erhaltung einer Befugniß zu einem Numero für Lehnwagen oder sogenannten Fiacker, werden folgende Eigenschaften wesentlich erfordet: a) der Bittwerber muß schon einige Jahre in Wien bei dem Fuhrwerke gewesen, und des Fahrens wohl kündig seyn; b) er muß sich über ein hinlängliches Vermögen, und eine gute Aufführung ausweisen können; c) er muß vom Militär-Stande befreiet, und endlich d) mit keinem andern Gewerbe oder Nahrungszweige, versehen seyn.

§. 21. Bei Aufnahme eines Knechtes, ist jeder Lehnwagens-Inhaber insbesondere verbunden, für selbigen im Amte sogleich die Dienst-Pollete zu lösen, und denselben zu diesem Ende, in das Amt persönlich zu stellen; auch bleibt der Dienstgeber für jeden Unfug, welcher mit dieser Pollete getrieben werden dürfte, stets verantwortlich, mit dem Beisatze, daß er selbst diese Pollete, nach dem Austritte seines Knechtes aus dem Dienste dem Amte zurückstellen müsse.

§. 2

§. 24. Sowohl der Lehnwagens = Inhaber, als dessen Knecht, wer immer von beiden die Fuhr verrichtet, sind verbunden, bei dem jedesmaligen Aussteigen der Parthei, den Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls einige Sachen von dieser Parthei darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle beide die Pflicht auf sich haben, diese Sachen, bei eigener Dafürhaftung zur weiteren Vorkehrung, in das Lehnkutscheramt sogleich zu überbringen.

§. 25. Jedem Lehnwagens = Inhaber wird übrigens auf das strengste verboten, die Fuhr durch einen Buben oder durch einen mit keiner Dienst-Pollete auf seinen eigenen Namen versehenen, mithin unbefugten Knechte verrichten zu lassen, und sollte sich ein Fiacker beigehen lassen, wider dieses Verbot zu handeln, so wird er nicht nur scharf gestrafet, sondern auch noch insbesondere, nach Beschaffenheit der Umstände zum Ersatze des dadurch allenfalls einem Dritten zugegangenen Schadens, verantwortlich werden.

§. 26. Es haben sich bisher mehrere Unglücksfälle ereignet, welche dadurch entstanden sind, weil viele Lehnwagens = Inhaber sehr schlechte Pferdgeschirre, und übel versorgte Wägen hatten, und auf diese Art geschah es sehr oft, daß bald ein Riemen zerrissen, bald ein Rad weggefallen ist, oder die Pferde durchgegangen sind; um solchen Unglücksfällen welche größten Theils aus Nachläßigkeit entstehen, so viel möglich vorzubeugen, wird verordnet, daß jeder Fiacker sein ganzes Fuhrwerk immer im besten und sichersten Stande erhalte, widrigens er nicht nur scharf gestrafet, sondern auch für den andern verursachten Schaden verantwortlich werden wird.

§. 27. Kein Vorstadt-Lehnkutscher darf, bei schwerer Strafe, um seine Parthei ein- oder aussteigen zu lassen, in die Mitte einer Strasse, sondern er muß immer in der Nähe eines Hauses still halten, doch so, daß die Fußgänger nie gehindert werden, und, wenn weiter der Fall eintritt, daß er bei einem Hause auf eine Parthei zu warten hat, so ist derselbe bei gleichmässiger Strafe verbunden, seinen Wagen in einer solchen Entfernung zu halten, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich ist.

§. 28. Es ist schon das schnelle Fahren, und das unbesonnene Vorfahren verboten worden; um aber darüber noch eine nähere Richtschnur zu bestimmen, so wird verordnet, daß der Fiacker in der Stadt, nur einen langsamen Trott (Trab,) und in den Vorstädten nur etwas stärker fahren dürfe, widrigens wird der Uebertreter auf der Stelle mit Stockstreichen bestrafet.

§. 29. Zur Vermeidung des Unglücks, welches sich theils durch das Ueberfahren der Fußgänger, theils durch das Zusammenstossen der vorbeifahrenden Wägen so oft ereignet, wird jedem Fiacker zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, daß er in Fällen, wo er entweder aus einer Quergasse in eine andere daran stossende Gasse, oder auch aus einem Hause zu fahren hat, immer langsam in einem Schritte seine Pferde leite, und sowohl in dieser als auch bei jeder andern Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks, die Fußgänger durch den Ruf (Aufgeschaut) aufmerksam mache. Übrigens aber hat sich derselbe alles Schnalzens in, und vor der Stadt, bei Ahndung zu enthalten. Ordnung für Vorstadtlehenkutscher oder Fiacker für Wien, vom 22. Juli 1800.

Zu §. 182. X. Hauptstück.

Gegen Kutscher und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen. Siehe dem 14. Absatz der bei dem §. 36. beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 183. X. Hauptstück.

Bestimmung von Handlungen und Uebertretungen gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

§. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen and Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkennet werden können. Jagdordnung kundgemacht mit Patent vom 28. Feber 1786.

Mehrere in einigen Provinzialstädten unglücklich ausgefallene Lustfahrten haben Seine Majestät bestimmt zu verordnen: daß von nun an nur solchen die Bewilligung zu einer Lustfahrt ertheilt werde, welche sich mit einer, keine Obrigkeit zur Erlaubniß-Ertheilung verpflichtenden, aber sie doch berechtigenden, und von der vorgesetzten Hofkanzlei, oder von der Polizeihofstelle auszufertigenden generalen Bewilligung in Urschrift ausweisen können. Hofkanzleidekret vom 31. August 1808.

Die unter den Hausthüren befindlichen Kellereingänge, sollen mit Gitter von halber Mannshöhe versehen seyn, und die Unterlassung als schwere Polizeiübertretung bestraft werden. Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1807.

Sei-

Seine Majestät haben mittelst allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 1. d. M. nachstehende allerhöchste Weisung ertheilt: „da das Einschläfern, Magnetisiren und der Verkauf des magnetisirten Wassers in meinen Staaten verboten sind, so will Ich daß darüber gewacht werde, damit Niemand sich damit abgebe. Die Uebertreter des obigen Verbotes sind den betreffenden Behörden sogleich zur Amtshandlung bekannt zu machen.“ Hievon wird das k. Kreisamt zur weitern Kundmachung und eigenen genauen Nachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, auch darüber zu wachen, daß Niemand er sey Arzt oder Nichtarzt, sich mit dem Magnetisiren abgebe. Präsidialverordnung vom 9. April 1815.

Mehrere neuerdings eingetretene Fälle, daß Kinder wegen Mangel der gehörigen Brunneneinfassung verunglückten, veranlassen die Landesstelle, die Verordnung, vermög welcher alle offenen Brunnen entweder bedecket, oder mit einem wenigstens 2½ Schuh hohen Geländer zu versehen sind, mit dem Beisatze zu wiederholen, daß die Nichtbefolgung dieser Anordnung nach dem 183. §. des Strafgesetzbuches II. Theils, unnachsichtlich geahndet werden wird. Verordnung vom 5. September 1817.

Seine Majestät haben ein allerhöchstes Handschreiben folgenden Inhalts zu erlassen geruhet: „Dem Vernehmen nach soll das durch bestimmte Verordnungen verbotene Magnetisiren und Einschläfern der Individuen von mehreren Aerzten und mit besonderem Aufsehen betrieben werden. Ich will, daß über diese Sache mit einer besondern Sorgfalt gewacht, und jeder Art, oder anderes Individuum, welches sich mit Magnetisiren oder Einschläfern abgiebt, der betreffenden Behörde zur Amtshandlung an-

angezeigt, Mir aber das Verzeichniß aller Aerzte, oder anderer Individuen, die magnetisiren und einschläfern, vorgelegt werde." Von diesem erneuerten allerhöchsten Befehle wird das k. Kreisamt mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, auf die Befolgung desselben mit der möglichsten Wachsamkeit zu sehen, sondern aber ein genaues Verzeichniß derjenigen Aerzte und sonstigen Individuen, welche sich mit dem Magnetisiren und Einschläfern abgeben, mit umständlicher Angabe ihrer Charakteristik zu verfassen, und dieses bald möglichst anher vorzulegen. Präsidialverordnung vom 1. Juni 1818.

XI. Hauptstück

von schweren

Polizeiübertretungen

gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Zu §. 184. XI. Hauptstück.

Vorschriften zur Verhütung der Vernachlässigkeit bei Abwendung der Feuergefahr. Siehe §. 25, der dem §. 133, angefügten Verordnung vom 7. September 1815, — dann den 12, 15, und 16. und 16. Absatz der bei dem §. 36 befindlichen Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

§. 20. Zu mehrerer Schonung des Holzes sollen in den Städten und Marktflecken die Häu-

ser nicht anders als von Stein erbauet, und in den Dorfschaften, so viel möglich ein gleiches beobachtet; Brücken, Wehren auf kleinen Flüssen, Ablauf der Teiche, Belegung der Stallungen, und alle dergleichen Bauwerke, so viel es jedes Vermögen zuläßt, von Steinen hergestellt werden. Die Rauchfänge sollen durchgehends auch in den Dörfern, wo es die Kräfte der Leute zugeben, von Stein erbauet werden. Die in Holz arbeitenden Handwerksleute sollen zu den Holzarbeiten kein anderes als wohlgetrocknetes Holz, damit das Gearbeitete länger dauere, unter empfindlicher Strafe gebrauchen, und die Landesinwohner sich befleißen, Steinkohlen und Erdtorf aufzufinden. Waldordnung-Patent vom 5. April 1754.

Bemerkung.

Welche besondere politische Vorschriften zur Vermeidung der Feuergefahr bestehen, welche Maaßregeln bei entstandenem Feuer, und nach demselben zu ergreifen, enthalten die mit Patent vom 7. September 1782, erschienenen Feuerordnungen sowohl für die Landstädte und Märkte, als insbesonders für das Land, welche in Böhmen mit Verordnung vom 25. Juli 1785, kundgemacht worden sind; und hier einbezohen werden, um die genaue Gränzlinie in der Beziehung beobachten zu können, welche Vergehungen und Uebertretungen, lediglich nach diesem Gesetze, und welche dagegen nach diesem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen kommen.

§. 1. Die Häuser sollen nicht an einander gebaut werden, sondern immer so, daß ein Raum von einer Klafter dazwischen gelassen wird.

§. 2.

§. 2. Eben so sollen die Scheuern entfernt von den Häusern hinter den Gärten, oder außer dem Orte angelegt werden.

§. 3. Wo Flachs und Hanf erziegelt wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden einige Dörröfen oder Dörr- und Brechstuben, in einiger Entfernung von dem Orte erbauen.

§. 4. Zwischen nahe an einander gebauten Häusern und Scheuern, hat man wenigstens durch Pflanzung hochstämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, einen Schutz gegen das Feuer zu machen. Wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, da sollen die Dächer und die Scheuern, die schon in dem Dorfe selbst stehen, wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Doch müssen durch die Bäume, oder auch sonst unnöthige Zäune die Wege und Strassen nicht verstellt, und dadurch bei entstehender Feuerbrunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe beikommen zu können.

§. 5. Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, haben die Obrigkeiten wenigstens darauf zu sehen. daß sich die Hauswirthe des von dem bekannten Angernmaier zur Verwahrung der Dächer gegen Feuergefahr gemachten Vorschlage bedienen.

§. 6. Hölzerne Rauchfänge sind wo die Häuser aus Noth nicht ganz vom Holze gebaut werden, nicht zu gestatten, und fürs Künftige ganz untersagt. Die gemauerten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht ausstehenden Ziegeln gebaut werden; sie sollen übrigens nicht so niedrig sondern genug über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch

noch krumm geführt seyn, damit sie leicht geschlossen und gekehrt werden können.

§. 7. Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden. So sind auch Herde und andere Feuerstätte von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§ 8. In Küchen, Waschhäusern und andern zu Feuerstätten bestimmten Oertern, müssen die Fußböden nicht vom Holze, sondern wenigstens bloß von Erde oder Leim geschlagen seyn, wenn sie nicht von Steinen Ziegeln und dergleichen bedeckt seyn können.

§. 9. Zu jenen Häusern, zu deren Errichtung eigentliche Werkleute erfordert werden, sind nur ordentliche befugte Meister zu gebrauchen.

§. 10. Kein Gebäude ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufzuführen, damit die Obrigkeit desto gewisser und leichter die Aufsicht haben kann, ob die anbefohlenen Vorschriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden.

§. 11. Daher soll die Obrigkeit, wenn sie die Erlaubniß ertheilt hat, durch das Grundgericht oder durch einen Beamten nach der Zeit sorgfältig nachsehen lassen, ob vorschriftmäßig gebaut werde. Diejenigen, welche dagegen handeln, sind zu bestrafen, und das was unerlaubterweise gebaut worden ist, soll sogleich abgetragen werden; Augenschein, Erlaubniß und Bauaufsicht sind dabei unentgeldlich.

§. 12. Das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten bei der Nacht sol-

sollen entweder gar unterbleiben, oder nur bei in Laternen verwahrten Lichtern verrichtet werden.

§. 13. Noch viel weniger soll das Futterwerk zum trocknen an die Rauchfänge angeschobert, der Kien, und anderes Holz an die Oefen und Herdstätten gelegt werden.

§. 14. Oder wohl gar der Flachs in geheizten Stuben oder Backöfen zur Nachtzeit gedörret werden.

§. 15. Das Schießen, und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Sonnewendfeuer sind ohnehin, auf das Schärfeste verboten. Die Dorfgerichte, und herrschaftlichen Beamten, wenn sie nicht ernstlich darauf sehen, und es abzustellen suchen, sind auf das empfindlichste zu bestrafen.

§. 16. Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reisender mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren.

§. 17. Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte oder gar mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten, im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Wenn sie dawider handeln, sind sie auf das Schärfeste zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 18.

§. 18. Ueberhaupt soll sich Niemand unterfangen mit freiem Lichte, mit einem brennenden Holzspane, oder mit Kohlfeuer, auf den Boden, in die Ställe in die Scheuern, oder andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, und es muß zu diesem und so vielfältigen andern Gebrauche jedes Haus mit einer oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten wohl verwahrten Laternen versehen seyn.

§. 19. Niemand soll an solchen feuergefährlichen Orten Taback rauchen, wenn gleich die Tabackspfeife mit einem Deckel versehen wäre.

§. 20. Das Küchenausbrennen, und alle ähnliche Unternehmungen, welche leicht eine Feuerbrunst veranlassen können, sind auf das Schärfeste untersagt.

§. 21. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklichst einzubinden, daß sie bei dem Kochen mit dem Schmalze vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, sie kein Wasser in selbes gießen.

§. 22. Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer, Licht stets wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen sollen die Hauswirthe selbst nachsehen, und alles Fleißes sorgen, daß Feuer und Licht abgelöscht, oder an einem sichern Orte verwahrt werde.

§. 23. Gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, weil durch das unvorsichti-

ti-

tige Ausschütten derselben leicht etwas sich entzünden, und vielleicht eine Feuerbrunst entstehen kann.

§. 24. Da endlich die größte Feuergefahr aus der Versäumung der Rauchfänge herkömmt: so soll jeder Hausvater den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz und mit der größten Sorgfalt gekehrt werden. Das Kehren der Rauchfänge muß durch ordentliche Rauchfangkehrer geschehen, außer wenn die Rauchfänge nicht zum schließen sind, denn da kann es durch die eigenen Leute geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit den Meistern machen, doch daß die Gemeinden nicht überhalten werden, und die Rauchfangkehrer ihre Schuldigkeit genau und zur bestimmten Zeit erfüllen.

§. 25. Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusuchen, und die nachlässigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 26. Zur desto genauern Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften muß im Beiseyn eines herrschaftlichen Beamten, des Richters und des Gemeindeausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimal, im Sommer aber einmal in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schornsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an

die

die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen.

Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles dieß, was bei der Feuervisitazion verordnet worden ist, richtig und genau erfüllet, und überhaupt daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

§. 27. Da ungeachtet aller Vorsicht, Feuerbrünste entstehen können, so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitliche Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. An solchen Oertern, wo eigene Nachtwächter bestimmt sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen. An jenen Oertern aber, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine besondere Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und Inleute selbst wechselweise bei der Nachtwache zu halten schuldig.

§. 28. Die Nachtwächter oder diese zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute, sollen von Michaeli bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr früh, von Ostern bis Michaeli von 10 bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

§. 29. Ihre Schuldigkeit ist immer in dem Orte auf- und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben. Sie sollen sich daher nicht unterfangen während der Wachzeit sich in Wirthshäusern oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren, die Einwohner wecken, vor

al-

allem aber wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

§. 30. Wenn die Wächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen lassen, sollen sie mit größter Strenge bestraft werden.

§. 31. Nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben sie alsogleich dem Ortsrichter, dem Geschwornen und zugleich der Obrigkeit, wenn diese selbst sich im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen.

§. 32. Niemand soll das entstandene Feuer vertuschen, sondern sogleich Lärm machen, und um Hilfe rufen. Verhehler sind auf das Schärfeste zu züchtigen, und nach Maaß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

§. 33. Um die entstandenen Feuerbrünste desto schleuniger zu löschen, ist schon in vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an Wasser, an Löschgeräthen und Arbeitern sey. Die Obrigkeit hat daher darauf zu sehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche und dergleichen in gutem Stande erhalten werden.

§. 34. An den Oertern, wo wenig Wasser ist, soll man den Mangel durch Roßschwemmen und Lacken zu ersetzen trachten, welche durch Auffangen des Regenwassers, oder wie sonst immer an schicklichen niedern Plätzen angelegt werden können.

§. 35.

§. 35. Herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas größere Gebäude sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasserpottiche (Wasserpottungen) zu haben. Sogar jedes Haus soll mit einer solchen gefüllten Wasserpottich versehen seyn.

§. 36. In geringen Dörfern aber, und dort, wo dergleichen Pottiche auf den Böden nicht unterbracht werden können, sollen sie soviel möglich bei jenen Häusern, die vom Wasser und den Brünnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthüren, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden.

§. 37. Auch auf den Kirchböden sollen stets Wasserpottiche vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und sogenannten Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorgt werden.

§. 38. Damit es bei einer ausbrechenden Brunst nicht an Pferden mangle, welche das Wasser oder Löschgeräth herbeischaffen: so sollen bei dem gegebenen Feuerzeichen und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute ohne Weigerung ihre Pferde zu stellen verbunden seyn. Deßwegen müssen an jenen Oertern, wo man die Pferde auf den Koppelwiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu seyn.

§. 39. Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte und alle größern Häuser, sol-

sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhacken, Handspritzen, Wasserläden nach Maaß ihrer Größe versehen seyn, um sowohl sich selbst, als auch andern Hilfe zu verschaffen. Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhacken, einige Wasserschaffeln, (Bütteln) und eine blecherne Laterne haben.

Ueberdieß aber sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhacken, einige Handspritzen, und ein Paar blecherne Laternen, und wenn sie vermöglicher sind, auch ein Paar Wasserladen mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen anschaffen und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten.

§. 40. Die eigentliche Bestimmung des Löschgeräthes, soviel es die unterthänigen Häuser betrifft, wird den Obrigkeiten überlassen, die jedoch immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber in keine nöthigen Ausgaben gesetzt werden. Die Obrigkeiten, Klösterpfarrer und Freihöfe, haben dem Kreisamte die Verzeichnisse von ihren Löschgeräthen einzuschicken, welches, was noch daran nachzuschaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglichern ebenfalls zur Anschaffung metallener Feuerspritzen anzueifern haben wird.

§. 41. Zur Erhaltung einer guten Ordnung beim Löschen sollen den Hauswirthen und Knechten — wenigstens in größern Ortschaften, ihre Verrichtungen schon vorhinein von dem Grundgerichte bekannt gemacht werden. Einige sollen zum Herumschicken und Feueransagen, einige zum Wasserzubringen und zur Herbeiführung der Wasserläden oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die andern endlich zum Löschen,

Abbrechen und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal bei der sogenannten Pantaidung wiederholt kundgemacht werden.

§. 42. Sobald das Lärm- und Löschzeichen gegeben wird, sollen die Richter und die Geschwornen die ersten seyn, die sich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beispiel, ihre Anstalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne alle Ausnahme auf das Genaueste zu befolgen sind, hauptsächlich ankömmt.

§. 43. Von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte oder nicht weit davon ihre Kanzlei hat, muß sogleich ein Beamter zur Feuerbrunst abgeordnet werden, und zwar muß derselbe geschickt genug seyn, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten leiten zu können.

§ 44. Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Mauerer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller, u. dgl. Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden oder Jemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

§. 45. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löschgeräthen herbeizueilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie schon ohnehin bestimmt sind.

§. 46. So sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der

Nach-

Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beistande zu eilen.

§. 47. Bei dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in sofern es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen, wegzuschaffen. Doch soll man Jedermann glimpflich behandeln, damit Niemand vom Löschen abgeschreckt werde.

§. 48. Bei dem Löschen soll, soviel möglich ist, alles unnöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Wasser zureichen, von den andern wieder Wasser geholt werden, u. s. w. Den Weg, woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zuzubringen ist, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die Geschwornen und andere ältere Männer von der Gemeinde haben zu sorgen, daß sich die Leute im Gehen und Fahren nicht selbst hindern.

§. 49. Unterdessen, als die Mannsleute sich zur Arbeit bei der Feuerbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde zu Hause bleiben, um wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter mit Beihilfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und auf diese Art in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit dem Begießen der Dächer und Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin be-

stimmten sichern, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen.

§. 50. Nimmt die Feuergefahr über Hand so müssen alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüre und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schutt oder Mist verlegt, besonders aber alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschafft werden.

§. 51. Auf die Kirchthürme und Böden ist in solchen Fällen gleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind vor den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe auf das eheste zu entfernen.

§. 52. Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lang es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begießen und andere Art zu ersticken suchen. Wenn es aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh u. dgl. sich befinden, wo also das Begießen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäune, wenn es vielleicht nicht schon vorher, um den Zugang offen zu halten, geschehen wäre, weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken, und zu ersticken, hineingestürzt werden.

§. 53. Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureissen. Nur dann wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen, hingegen ist auch jener, den es trifft, wie ein Ab-

bränd-

brändler zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu genießen.

§. 54. Wenn auch das Feuer schon gelöscht ist, so soll sich dennoch niemand von den zum Löschen angestellten Leuten entfernen, außer bis es erlaubt wird.

§. 55. Es sind zur Brandstätte eigene Wächter anzustellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und neue Brunst entstehe.

§. 56. Der sämmtliche Löschzeug ist sodann auszusuchen, jedem das seinige zurückzustellen, und für die Ausbesserung und Vergütung desselben zu sorgen.

§. 57. Diejenigen, welche an den Löschgeräthen muthwilliger Weise etwas verdorben oder zerbrochen haben, sollen nebst dem gänzlichen Ersatze noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 58. Diejenigen hingegen, die etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder gar verkaufen dürften, sind landgerichtsmäßig als Diebe zu behandeln, um so mehr jene, welche etwas von den geretteten Sachen der Verunglückten entwendeten.

§. 59. Endlich soll nach gelöschtem Brande sogleich die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von diesem genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sey, um sowohl die unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. **Feuerordnung für das Land vom 25. September 1782, kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 20. Juli 1785.**

§. 1.

§. 1. In den Städten und Märkten sollen die neuen zu erbauenden gemeinen Häuser, wenn sie durch Umstände nicht mit Ziegeln gedeckt werden können, wenigstens mit Schindeln, nie aber mit Strohe gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe u. dgl. ansehnliche Gebäude müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt seyn.

§. 2. Auf den Böden dürfen künftig ohne besondere Erlaubniß keine Wohnungen und Zimmer zugerichtet werden. Diese, welche schon vorhanden, um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert sind, mögen ferner bestehen; sonst aber ist in denselben weder Herdstätte, noch Ofen, noch Kohlenfeuer zu gestatten.

§. 3. Es ist künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang und sind dieselben, wo sich dergleichen vorfinden sollten, abzuschaffen.

§. 5. Sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Malter) verwahrt werden, genugsam über die Dächer erhoben, gerade und weit genug seyn, damit sie leicht geschlossen und gereiniget werden können. Auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne Balken (Trame), Schlüssen, Doppelbäume oder sonst ein Holzwerk gezogen werden.

§. 6. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sey in Küchen oder Zimmern, eingelegt werden. Und daher ist den Blechschmieden — Klampfern — bei schwerer Strafe untersagt dergleichen zu verfer=

fertigen. Die Obrigkeit kann dieß aber nur dann erlauben, wenn die Heitzung sonst ganz unmöglich wäre, die Röhre vom Schornsteine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Feuergefahr vorhanden ist; auch muß es dann der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gegen eine billige Bezahlung fleißig zu reinigen.

§. 7. In den Küchen, und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten, sollen die Fußböden nie vom Holze seyn.

§. 8. Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

§. 9. Auch die Stallungen sollen nach Möglichkeit gewölbet, und oben an den Seiten gut mit Mörtel beworfen werden.

§. 10. Die Scheuern — Stadel — und Flachsdörren müssen, wo es sich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebauet werden.

§. 11. Ohne obrigkeitlichen Konsens und vorläufigen Augenschein der Werkverständigen, soll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparazion besonders an Rauchfängen, Herden oder Feuerstätten unternommen werden.

§. 12. Zu jeder Art von Bauen muß man sich nur allein befugter und ordentlich bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, und zwar bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl als der unbefugten Arbeitsleute.

§. 13. Es soll daher die Obrigkeit darauf sehen, ob man sich nach der gegebenen Erlaubniß hält, um

um die Uebertreter zu bestrafen, und das unerlaubt Erbaute wieder abtragen zu lassen.

§. 14. Bei dem Augenscheine, zu dem allezeit ein Rauchfangkehrer zuzuziehen ist, muß auf alles gesehen werden, was feuerfänglich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Feuerherdstätten, Oefen und Rauchfänge.

§. 15. Jedoch ist sowohl der Augenschein, als die Ertheilung der Erlaubniß und das Nachsehen von der Obrigkeit ohne Taxe zu leisten.

§. 16. Das Schießen im Orte oder nahe an demselben außer den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie auch alles Feuerwerk, und besonders das sogenannte Sonnenwendfeuer ist auf das Schärfeste verboten.

§. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich untersagt; so wie

§. 18. Den Faßbindern das Ausbrennen der Fässer bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern.

§. 19. In Ställen, Scheuern, Schuppen und andern feuerfangenden Orten, soll sich Niemand unterfangen Taback zu rauchen.

§. 20. Brennholz, Flachs u. dgl. brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdstätten zu trocknen oder zu dörren wird auf das Schärfeste untersagt.

§. 21. Holz, Heu, Stroh u. dgl. sollen nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden.

§. 22.

§. 22. Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten.

§. 23. Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salniter, Schwefel, Terpentin, Oehl oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und sollen in ihren Handlungsgewölbern von Pulver, nie über 4 Pfund haben, und dieses in blechernen Gefäßen wohl verwahren, das übrige aber außer der Stadt oder dem Markte in einem sichern Orte niederlegen.

§. 24. Beim Kochen mit Schmalze ist Sorge zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde, und wenn es geschieht, ist es auf gehörige Art zu dämpfen.

§. 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen die Holzscheiter, Splittern und Späne nicht in den Werkstätten liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen.

§. 26. Das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hächeln, Dreschen u. dgl. Verrichtungen dürfen bei der Nachtzeit entweder gar nicht, oder doch nicht bei freiem Lichte unternommen werden.

§. 27. Bei schwerster Strafe ist verboten, freies Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu = Holzgewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausvater hat sich daher mit gläsernen oder blechernen Laternen zu versehen, damit er und sein Gesinde sich derselben an solchen Oertern bedienen möge.

§. 28. Auch haben die Gastwirthe zu sorgen, daß die Pferdknechte keine freibrennenden Kerzen in den Ställen aufstecken, und wegen des Tabackrauchens alle Behutsamkeit brauchen.

§. 29. Ueberhaupt soll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den Zinnspartheien und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht auf das Nachdrücklichste einschärfen, sondern er selbst vor dem Schlafengehen bei Oefen und Feuerstätten genau nachsehen, und sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, oder an einem sichern Orte aufbewahrt werden.

§. 30. Gleiche Vorsicht haben sie wegen der warmen Asche zu empfehlen, welche immer an einem feuerfreien Orte zu schütten ist.

§. 31. Jeder Hausinhaber und Hausvater soll darauf sehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdstätte gereinigt, und gegen die Feuergefahr sicher gestellt werden.

§. 32. Dieß Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche Rauchfangkehrer, und zwar nach Ermessen der Obrigkeit, und nach Verhältniß des mindern oder größern Feuers alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage geschehen.

§. 33. Die Rauchfangkehrer sind schuldig, diejenigen Partheien, welche sich weigern ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder sonst eine Gefahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen, und haben im Falle der Unterlassung für den entstehenden Schaden zu haften. Sie sollen

len sich daher in diesem Punkte nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst in den Häusern nachsehen.

§. 34. Hingegen müssen auch die Hausinhaber und Hausväter die Rauchfangkehrer anzeigen, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht gehörig erfüllen.

§. 35. Zur pünktlicheren Beobachtung aller dieser vorgeschriebenen Punkte und Abwendung aller Feuergefahr, sind von der Obrigkeit Feuerkommissäre aufzustellen. Diese haben mit Zuziehung eines Maurer= Zimmer= und Rauchfangkehrermeisters im Herbste und Frühjahre unentgeldlich in allen Häusern die Rauchfänge, Oefen und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuergefährlichkeiten anzumerken, und jene, wobei augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, auf der Stelle abzuschaffen, dann auf die bei den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein zu nehmen, und dann über die Untersuchung der Obrigkeit ihren Bericht abzustatten.

§. 36. Um eine Feuerbrunst bald zu entdecken ist den Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß sie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und unter Drohung einer strengen Züchtigung zu befehlen, daß sie sogleich Lärm machen, wenn sie eine Gefahr gewahr werden. Wo nun keine Nachtwächter sind, müssen zu dieser Verrichtung Feuerwächter angestellt werden, die Nachts im Orte herumgehen, oder auf einem Thurme seyn, und alle Viertelstunde ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben müssen.

§. 37. In Jahrmärkten ist die Sorgfalt und Vorsichtigkeit wegen der Feuergefahr zu verdoppeln, in der Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlfeuer zu gestatten, hirlängliches Wasser

ser

ser in Bereitschaft zu halten, und schon vor dem Tage des Marktes entweder öffentlich kund zu machen, oder wenigstens den Gastwirthen einzubinden, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuergefahr bedacht zu seyn.

§. 38. Bei entstandenem Feuer soll augenblicklich Lärm gemacht, und um Hilfe gerufen werden. Wer es geheim hält, soll auf das Schärfeste gestraft, und soweit seyn Vermögen zureicht, zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden.

§. 39. Zur Kundmachung eines entstandenen Feuers ist jedermann verbunden.

§. 40. Die Kundmachung kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenster geschehen, zugleich ist eine ungesäumte Anzeige bei dem Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, dann auch bei den Feuerkommissären zu machen. Auf das Lärmzeichen, so das Feuer ankündigt, oder bei der Gewahrwerdung des Feuers, soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeister, Meßner oder Kirchendiener an die Thurmglocke angeschlagen, auf dem Thurme bei Tage eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lärm geschlagen werden.

§. 41. Die schleunige Löschung einer Feuerbrunst hängt von hinreichendem Vorrathe an Wasser, nöthigen Löschgeräthschaften, von der Bestimmung und Anweisung der verschiedenen Klassen der Bürger zu angemessenen Verrichtungen, und endlich von der Ordnung ab, die bei dem Löschen herrschen muß.

Da-

Daher müssen sowohl öffentliche als Privatbrünne ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht seyn, und hat man bei den gewöhnlichen Feueruntersuchungen darauf zu sehen, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 42. Wenn daher ein neues Haus gebauet wird, so soll man nach Möglichkeit daruf sehen, daß in selben ein Brunnen gegraben werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen nur unter diesem Bedingnisse zu ertheilen.

§. 43. Wo Mangel am Fluß= Bach= und Brunnwasser ist, muß man sich mit Pferdeschwemmen, Zisternen u. dgl. behelfen, und auf derselben Erhaltung bedacht seyn.

§. 44. Es ist zu sorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde zur Hand seyn. Es sind daher von den im Orte Pferde habenden Bürgern immer wechselweise eigens angeschirrte Pferde bereit zu halten, um soche bei einer entstehenden Feuerbrunst zur Herbeischaffung des Löschgeräthes, Wassers und anderer Bedürfnisse ohne Verzug gebrauchen zu können.

§ 45. Jedes gemeine Bürgerhaus soll auf dem Boden einen mit Wasser gefüllten Pottich haben, und mit einigen Schäffern, und hölzernen Wassereimern versehen seyn, um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen gehen, oder seine Leute schicken zu können.

§. 46. Auch muß jedes Bürgerhaus sich eine Dachleiter, einen Feuerhacken, und eine große Laterne mit einem Hafte an dem sie an die Hausmauer angehängt werden können, anschaffen, um bei nächtlicher Feuerbrunst

brunst die Gässen zu beleuchten, wodurch das Löschgeräth und Wasser zugeführt werden muß.

§. 47. In Ansehen der bessern und größern Häuser, haben die Ortsobrigkeiten in Ansehen der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. dgl. die k. k. Kreisämter zu bestimmen, wie viel sich jedes an den erstgenannten, oder auch an ledernen Wassereimern, Hacken, Krampen, eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen u. dgl. beizuschaffen habe.

§. 48. Außerdem sollen aller Orten durch die Kammerämter der Städte und Märkte selbst, mithin auf gemeine Kösten die abgängigen Löschgeräthschaften angeschafft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Größe und seines Vermögens mit größern oder kleinern metallenen Feuerspritzen auf Rädern oder Traghölzern mit Wasserwägen und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhacken, ledernen Wassereimern, Laternen u. dgl. versehen seyn.

§. 49. Die Magistrate und Obrigkeiten sollen demnach ohne Verzug, und mit eigener Dafürhaftung sorgen, daß die für jedes bestimmten Löschgeräthschaften in ihren untergebenen Häusern angeschafft werden. Von den ihrigen, und von den Löschgeräthen der Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. dgl. haben sie binnen 4 Wochen nach dieser kundgemachten Feuerordnung dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches die Anleitung geben wird, dieses nach Umständen nachzuschaffen, was noch abgängig seyn dürfte.

§. 50. Die den Städten und Märkten selbstgehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Oertern

tern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahrt, dem Stadtkämmerer, oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und sogleich auszubessern, was Schaden gelitten hat; die Wasserpottiche, wovon in den Stadtgebäuden, Rathhäusern und andern öffentlichen Gebäuden soviel als nöthig sind, untergebracht werden sollen, sind zur gehörigen Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt sollen alle Geräthschaften in einem solchen Stande erhalten werden, daß man sie im Falle der Noth auf der Stelle brauchen kann. Die darüber aufgestellt sind, werden bei einer ihnen zur Schuld gelegten Vernachlässigung zur scharfen Verantwortung zu ziehen, auch wohl zum Ersatze des durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schadens anzuhalten seyn.

§. 51. Um die Geschwindigkeit und gute Ordnung beim Löschen zu erhalten, muß jeder selbst wissen, was er zu thun habe. Daher sollen die Magistrate und Obrigkeiten die Bürger nach ihren Zünften so eintheilen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilt werde, diesen die Zufuhr der Erforderniße, und Zubringung des Wassers, andern der Rettungsplatz, einigen die Sprizzen, andern die Feuereimern, Feuerleitern, andern das Löschen, das Retten, das Abbrechen und Einreissen. Besonders aber sind die Maurer = Ziegeldecker = Zimmer = Schmied = und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beim Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

§. 52.

§. 52. Auf gleiche Art müssen die Magistrate, die Geschäfte für den Fall einer Feuerbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und nebst den Feuerkommissären noch einige aus ihrem Mittel oder aus der Bürgerschaft benennen, welche während des Feuers Ordnung halten, die zu = und abfahrenden Wägen leiten, die Leute mit Bescheidenheit zum Löschen aneifern sollen. Auch sind eigends Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zu Feueransagen, zum Hin = und Wiederschicken und andern Verrichtungen sich gebrauchen lassen. Den Gerichtsdienern und Thorwächtern ist die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute die vielleicht stehlen möchten, Acht haben, sie besonders zur Nachtzeit während des Feuers nicht ein = und ausgehen lassen, und die Thöre gesperrt halten. Die Viehhälter sind anzuweisen, daß sie bei Entstehung des Feuers für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt seyn. Alle diese Verrichtungen, und die dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, damit die Eintheilung nicht vergessen werde, und jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53. Nach gegebenen Lärm = und Feuerzeichen soll sich der Bürgermeister, die Stadt = oder Marktrichter mit einem oder andern Rathsmanne, wie auch die bestellten Feuerkommissäre zum Feuer begeben, wohin auch jeder Hausinhaber entweder selbst zu kommen, oder sonst jemanden Tüchtigen mit Wassereimern, Schäffern u. dgl. zu schicken hat.

§. 54. Die Handwerker und andere dazu bestimmte Personen haben mit ihren nothwendigen Handwerkzeugen dem Feuer zuzueilen, und sich zu ihrer angewiesenen Verrichtung unter Vermeidung der empfind-

pfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders haben sich diejenigen, die zur Herbeischaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleissen; die Maurer, Zimmerleute, Steinmetzer, Schlosser, Schmiede, haben mit ihrem Werkzeuge, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Gesellen zu erscheinen.

§. 55. Die Fuhrleute und andere Pferdehälter, dann auch die nur einkehrenden Fuhrleute sollen, außer den ohnehin zur Zufuhr des Löschgeräthes und Wassers eigends bestimmten, ihre Pferde in Bereitschaft halten, um sie im Falle der Noth zur Löschanstalt stellen zu können.

§. 56. Der Wundarzt (Bader) hat die besondere Pflicht nebst einem Gesellen mit Bind- und Aderlaßzeuge sich einzufinden, um den bei dem Löschen Verunglückten zu Hilfe kommen zu können.

§. 57. Von der Geistlichkeit verspricht man sich, daß sie nicht nur einige Mitbrüder mit ihren Löschgeräthschaften den Nothleidenden zu Hilfe schicken, sondern auch den übrigen Einwohnern mit gutem Beispiele vorgehen werde.

§. 58. Bei der Löschanstalt ist allen Vorstehern ohne Widerrede und Verweilung Gehorsam zu leisten.

§. 59. Die Vorgesetzten müssen die Halsstärrigen und Widerspenstigen mit Ernste antreiben, die unnützen, müssigen und verhinderlichen Zuseher bei Seite schaffen, und sich in ihren Verrichtungen glimpflich und mäßig betragen. Uebrigens haben sich

alle Anwesenden des unnöthigen Geschreies und Lärmens zu enthalten.

§. 60. Der Weg zur Zubringung des Wassers und der Löschgeräthe muß frei bleiben, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet seyn. Damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verursachen, sind die Wege der Zu- und Abfuhr auf verschiedenen Seiten anzuweisen. Die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen, sind in zwei Reihen zu stellen, damit eine die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum Füllen zurückgebe, weil auf solche Art immer die nöthige Ordnung erhalten wird.

§. 61. Beim Löschen soll man die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Winde richten. So lang es in einem Zimmer, Keller, Gewölbe oder andern versperrten Behältnissen brennt, ist nach Umständen der Sache das Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgießen, allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster, Oeffnungen mit Erde, Rasen, Mist, Steinen, Ziegeln u. dgl. zu dämpfen, und denselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten zu spät zum Ein- und Niederreissen zu schreiten.

§. 62. Wenn das weitere Umsichgreifen, und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf eine andere Art gehindert werden könnte, soll man ohne Rücksicht mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen.

§. 63. Jene, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen worden sind, haben alle Vorräthe und Begünstigung der wirklichen Abbrändler zu genießen, und wenn dadurch der ganze Ort gerettet

rettet worden ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten, so hat man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

§. 64. Nach gelöschtem Feuer haben Löscher und Löschgeräthe noch so lange auf der Brandstätte zu bleiben, als es jene, die die Löschanstalt leiten, zuträglich finden werden. Es soll sich also Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben.

§. 65. Nach dem Brande muß die Feuerstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen werden, damit nicht durch eine unter dem Schutte verborgene Glut ein neues Feuer entstehe, auch fordert es die Vorsicht eigene Wächter auf dem Platze zu lassen.

§. 66. Wenn endlich die Feuergefahr ganz vorüber ist, müssen alle Löschgeräthschaften auf einen Platz zusammengetragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgesondert, und dann auch jedem Privateigenthümer das Seinige zurückgestellt werden. Was verdorben worden, oder ganz zu Grunde gegangen ist, muß auf das Eheste ausgebessert und nachgeschafft werden.

§. 67. Gleich den Tag nach einer solchen unglücklichen Begebenheit, muß die umständliche Anzeige an das k. k. Kreisamt geschehen.

§. 68. Daher hat die Behörde unverzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, um jene zur Strafe zu ziehen, welche durch ihre Fahrlässigkeiten dazu Gelegenheit gegeben haben, um gegen die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vor-

gehen zu können, welche aus vorsetzlicher Bosheit als Urheber davon erkennt werden.

§. 69. Wer sich etwas von den Löschgeräthschaften zueignet, muthwillig verdirbt, oder wissentlich verkauft oder kauft, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

§. 70. Welche etwas von den der Gefahr ausgesetzten oder geretteten Sachen entwenden, oder das ihnen Anvertraute abläugnen, sind mit der größten Schärfe als die sträflichsten Diebe nach den peinlichen Gesetzen zu behandeln.

§. 71. Hingegen sind diejenigen, welche bei dem Löschen gute Dienste geleistet haben, zur allgemei- Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der Obrigkeit die erste Nachricht von dem entstandenen Feuer gebracht haben, soll 1 fl. dem, der die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr. dem, der die zweite gebracht hat 1 fl., dem Rauchfangkehrer, der den Rauchfang am ersten geschlossen ist 2. fl., und demjenigen, der solchen am zweiten geschlossen ist 1 fl. aus dem Stadtmarktkammeramte gereichet werden.

§. 72. Das Kammeramt hat dieser, und anderer nothwendigen Kosten wegen sich an den Hausinhaber, durch dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch hat dieser das Recht dieses von jenem wieder zu fordern, dem die Entstehung der Feuerbrunst eigentlich zur Last gelegt werden kann. Feuerordnung für Landstädte und Märkte vom 7. September 1782, kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 25. Juli 1785.

Die

Die in Böhmen, besonders auf dem Lande, von Zeit zu Zeit häufig ausbrechenden Feuerbrünste, wodurch nicht selten ganze Ortschaften, oder wenigstens ein großer Theil derselben ein Raub der Flammen werden, welche letztere gewöhnlich so schnell um sich greifen, daß die Einwohner von ihren Habseligkeiten und Getreidevorräthen sehr wenig oder gar nichts zu retten im Stande sind, haben in der Betrachtung, daß die Entstehungsart und das schnelle Umsichgreifen der meisten Feuerbrünste, so wie die Unwirksamkeit selbst der schleunigen Hilfe in den meisten Fällen einzig und allein in der feuergefährlichen hölzernen Bauart der Wohngebäude auf dem Lande gesucht werden muß, die Regierung schon vorlängst zu der Festsetzung der Vorschrift bestimmt, daß kein neues Gebäude mehr von Holz, sondern Feuerfest erbaut werden soll.

Nachdem aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses so heilsame, bloß zum eigenen Besten des Landvolkes erlassene Gesetz bei demselben aller vernünftigen Vorstellungen ungeachtet, kein Gehör findet, sondern wahrscheinlich aus Vorliebe der Unterthanen für die Bauart ihrer Vorfahrer, beinahe unbefolgt geblieben ist, und daß die Unterthanen ihr eigenes Wohl so wenig beachten, daß sie sogar Vorstellungen gegen die Handhabung dieses Gesetzes eingebracht haben; so hat die k. k. Hofkanzlei mit hohem Dekrete vom 25. Jänner l. J. Z. 897 die erneuerte Kundmachung dieses Gesetzes verordnet, und in der weitern Betrachtung, daß an der Uebertretung desselben durch Aufstellung hölzerner Wohngebäude nebst dem Bauführer auch die betreffenden Zimmerleute, Ortsrichter, oder Gemeind- und Herrschaftsvorsteher, theils durch Mitwirkung, und theils durch Unterlassung der Verhinderung die Schuld tragen, weil die Ausführung eines solchen gesetzwidrigen Baues nicht möglich ist,

wenn

wenn die genannten Vorsteher ihre Pflicht erfüllen, Folgendes festzusetzen befunden:

Erstens. Jedes neue Wohngebäude muß von Stein oder Ziegeln, somit feuerfest erbauet, und das ohne hierortige Bewilligung dennoch von Holz aufgestellte Gebäude, muß binnen Jahr und Tag wieder abgetragen, und feuerfest überbauet werden; widrigens dasselbe nach Verlauf dieser Zeit ohneweiters niedergerissen werden wird.

Zweitens. Der Zimmermann, welcher ein hölzernes Wohngebäude ohne vorhergegangener Gubernialbewilligung aufstellt, ist als schwerer Polizeiübertreter nach dem §. 185 des Strafgesetzes 2ten Theils zu behandeln.

Drittens. Der Dorfrichter oder Gemeindvorsteher, welcher den vorschriftswidrigen Bau dem vorgesetzten Amte anzuzeigen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von zwanzig fünf Gulden W. W.

Viertens. Die Ortsvorsteher in den Märkten und Schutzstädten, wo ein derlei gesetzwidriger Bau unternommen wird, mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden,

Fünftens. Die Bürgermeister in den freien Städten, mit einer Geldstrafe von ein hundert Gulden, und

Sechstens. Die Herrschaftsvorsteher, in sofern denselben in ihrer ämtlichen Einwirkung eine Schuld zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von zwei hundert Gulden W. W. zum Lokal-Armenfonde zu ahnden. Endlich

Sie-

Siebentens. Ist eine gleiche Strafe gegen die genannten Individuen auch dann zu erkennen, wenn die Dorfrichter und Gemeindvorsteher nach Verlauf der zur Umbauung eines gesetzwidrig aufgestellten hölzernen Hauses einberäumten einjährigen Frist die unterlassene Abtragung desselben dem obrigkeitlichen Amte nicht anzeigen, und die Orts- dann Herrschaftsvorsteher auf die erhaltene dießfällige Anzeige die zweckmässige Verfügung zu treffen unterlassen. **Verordnung vom 25. Februar 1816.**

Es kommen seit Erfliessung der Zirkularvorschrift vom 15. Hornung d. J. wegen untersagter Bauführung von Holz häufige Einschreiten vor, bereits bestehende hölzerne Wohngebäude mit Holz ausbessern zu dürfen. Da nun die Absicht der erwähnten Verordnung dahin geht, die so feuergefährlichen hölzernen Wohngebäude nach und nach ganz zu beseitigen, bei einer allgemeinen Ausbesserung der schon bestehenden, aber dieser Zweck nicht erreicht werden würde, so sind derlei Gesuche, wenn nicht in solchen rücksichtswürdige Gründe vorkommen, die eine Ausnahme bewirken dürften, ohne weitere Vorlegung als unstatthaft zurückzuweisen. **Verordnung vom 27. Juni 1816.**

Aus Anlaß mehrerer in der Nähe der Residenzstadt ausgebrochenen Feuerbrünste auf dem Lande, haben Se. Majestät den Behörden die strengste Wachsamkeit zur Pflicht zu machen geruhet; bei dem Wiederaufbauen abgebrannter Häuser in den Dorfschaften alle mögliche Polizeivorsichten gegen künftige Feuergefahr anzuwenden, und dabei vorzüglich zu trachten, daß nach Thunlichkeit zwischen den Häusern ein Zwischenraum bleibe. **Hofkanzleidekret vom 3. Mai 1817.**

Nach

Nachträglich zu der Verordnung vom 15. v. M. wird bekannt gemacht, daß sich der Verbot, hölzerne Wohnhäuser zu errichten, auch auf die in dem Hofraum, dem Hausfrieden, oder in der Nähe des Wohnhauses gelegenen Stallungen, Schupfen, Scheuern, und sonstigen Nebengebäude erstrecke, da besonders in den erstern sehr häufig durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht Feuerbrünste entstehen. Nur die vom Orte oder dem Wohnhause entfernten Scheuern können eine Ausnahme bilden, obgleich die Dauerhaftigkeit und Rücksicht auf den Waldstand auch hiebei den Bau vom Holze widerrathen.

Auch sind die Wirthschaftsämter und Magistrate auf die genaueste Beobachtung des §. 15 der Waldordnung anzuweisen, dem zu Folge schon vorlängst alle hölzerne Zäune verboten sind, sie mögen aus Zaunstöcken, oder was immer für einer Art gespaltener, gezimmerter und zusammengeschrottener Hölzer bestehen, und statt derselben Mauern von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder die am mindesten kostspieligen Auswurfsgräben mit oder ohne Steinterassen, anbefohlen worden sind, worüber bei Gelegenheit der Kreisbereisungen sorgsam zu wachen ist. Endlich ist zur Beseitigung der Ausbreitung des Feuers die Anpflanzung hoher Laubbäume in den Dörfern an den Gebäuden nachdrucksamst anzuempfehlen, da sie eine natürliche Feuerschutzwand gegen die gegenüberstehenden Gebäude bilden; vorzüglich ist sich dazu der schnell aufwachsenden Pappeln und Waiden, besonders aber der letztern, da sie die Insekten weniger lieben, zu bedienen, ohne daüber zur Erreichung dieser Zwecke andere nützlichere Baumgattungen, als: Wollnüsse, hochstämmige Birn- oder Lindenbäume auszuschliessen. Wenn hier die Obrigkeiten, die Seelsorger, die Beamten, die Schullehrer durch zweckmäßige Vorstellungen bewogen würden, mit Rath und mit

dem

dem mehr als Alles vermögenden eigenen Beispiele dem Unterthan an die Hand zu gehen und vorzuleuchten, so wäre an Erreichung des guten Zweckes nicht zu zweifeln, und dabei von Seite der Obrigkeit den Unterthanen durch die Materialien, durch Ueberlassung derselben im Erzeugungs- oder sonst billigen Preise, und in andern Wegen behilflich zu seyn. Verordnung vom 30. März 1816.

Zu §. 185. XI. Hauptstück.

Gegen Bau- Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

Zu §. 186. XI. Hauptstück.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Zu §. 187. XI. Hauptstück.

Gegen Palliere oder Aufseher bei einem Baue. Siehe §. 25, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann den §. 10, der dem §. 184 angehängten Feuerlöschordnung für Städte vom 7. September 1782, und §. 10 jener für das Land bei eben diesem §. 184.

Zu §. 188. XI. Hauptstück.

Gegen die, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen. Siehe den §. 26, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann den §. 6, der bei dem §. 184 angehängten Feuerlöschordnung für Städte vom 7. September 1782, und §. 6, jener für das Land bei §. 184.

Zu §. 189. XI. Hauptstück.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen. Siehe den §. 26, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann den §. 6, der bei dem §. 184 beigefügten Löschordnung für Städte, dann jener für das Land vom 7. September 1782.

Zu

Zu §. 190. XI. Hauptstück.

Gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt. Siehe den §. 3, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815.

Die unangenehme Erfahrung, daß mehrere Bestimmungen der hohen Bauvorschrift vom 7. September 1815 besonders durch Pfuscherarbeiten der Ziegeldeckergesellen häufig übertreten werden, veranlasset den Magistrat nachstehende Punkte den sämmtlichen Herren Hausbesitzern Prags zum genauen Nachverhalt mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen hiemit in Erinnerung zu bringen.

Nach dem 4. §. der angeführten Bauvorschrift hat sich jeder Bauführer zur Führung eines neuen Baues oder einer Hauptreperatur, wozu der Bau-Konsens erforderlich ist, bloß eines befugten ordentlich bestellten Bau- Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters zu bedienen, widrigens derselbe mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. W W., und falls kein Baukonsens erwirkt worden wäre, nach dem 190. §. des II. Theils des a. St. G. mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt und verhalten werden würde, das gesetzwidrig erbaute abzubrechen, und nach genommenem Augenschein und erwirkten Baukonsens sicher und Feuergefahrfrei herzustellen.

Nach dem 5. §. sollen sich die Bauführer auch zu einem geringfügigen Baue, wozu kein Baukonsens nöthig ist, der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister nicht bedienen, nur mit den Meistern akkordiren und die Zahlung auch nur an diese entrichten; welche auch die Gesellen mit einem Bauzettel versehen müssen, widrigens im ersten Falle der Betrag des Arbeitslohnes, er möge sich schon in den Händen des Gesellen oder noch bei dem Bauführer befinden, verfallen, und der Bauführer noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. W. W. belegt, im

im andern Falle aber der Baumeister nach dem 4. §. bestraft werden wird. Magistratualkundmachung vom 19. Juli 1821.

Zu §. 191. XI. Hauptstück.

Strafe des Maurer = oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauchen läßt. Siehe den §. 7, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815. Siehe auch den §. 12 der Feuerlöschordnung für Städte, dann §. 9. jener für das Land vom 7. September 1782. bei §. 184.

Zu §. 192. XI. Hauptstück.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen. Siehe §§. 4 27 der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann die §. 33 und 34 der bei dem §. 184 beigefügten Feuerlöschordnungen für die Städte und das Land, vom 2. September 1782.

Zu §. 193. XI. Hauptstück.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige des Gesellen übergehen. Siehe den §. 27, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815.

Zu §. 194. XI. Hauptstück.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Zu §. 195. XI. Hauptstück.

Handel mit Schießpulver.

In Beziehung auf den Handel mit dem Schießpulver, dann an wem solches und unter welchen Vorsichten veräußert werden dürfe, bestehen nachstehende Gesetze.

Damit die Deserteurs sich nicht so leicht zur Gegenwehr setzen können, soll den Soldaten vom Feldwe=

webel abwärts unter 150 fl. oder Leibesstrafe kein Pulver oder Blei verkauft oder geschenkt werden. Hofdekret vom 27. November 1751.

Den Wirthsleuten soll unter Strafe nicht gestattet werden, mit Pulver beladene Wägen in die Häuser einzunehmen, sondern es sollen solche abseitig und unter freiem Himmel eingestellt werden. Verordnung vom 22. Dezember 1752.

Der Verkauf des Pulvers an jene Unterthanen und Einwohner, welche sich nicht mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen können, daß sie zum Einkaufe desselben die Erlaubniß angesucht und erhalten haben, wird allgemein verboten. Hofdekret vom 9. Mai 1790.

Weil die mit Munizion beladenen bedungenen Fuhren durch die Fütterungsstunden wie auch über die Nacht nicht entfernet, von den Ortschaften, sondern in selben stehen bleiben, und die Fuhrleute, dabei mit Tabackpfeifen und andern gefährlichen Werkzeugen umgehen, auch wenn sie überladen sind, Landvorspann brauchen, wurde das Militär angewiesen, keine größere Last auf einen Wagen zu laden, als mit eigener Bespannung fortzubringen ist, und jedem Kontrahenten zu bedeuten, daß er seine Fuhrleute zu belehren habe, welche Vorsichten sie der allgemeinen Sicherheit wegen unterwegs beobachten sollen, widrigenfalls vorkommende Beschwerden dem Kontrahenten selbst zur Last fallen würden. Verordnung vom 1. Juli 1793.

Den Kaufleuten, so mit Pulver und Blei Handel treiben, wird in Verfolg der bestehenden allerhöchsten Vorschriften ernstlich anbefohlen, daß sie den Bauern und andern Unbefugten kein Pulver, ohne

von

von ihrer Grundobrigkeit vorgewiesene Erlaubniß-zettel, wozu sie es gebrauchen, verkaufen sollen. Verordnung vom 16. August 1795.

Die zum Pulverhandel berechtigen Kaufleute sollen über den Empfang des Pulvers aus dem k. k. Magazin, und dessen Verschleiß ordentliche Vormerkungen um so gewisser führen, als im widrigen Falle dem dagegen handelnden Kaufmann der Verkauf des Pulvers eingestellt werden würde. Ferner ist den Salpetersiedern das bestehende Gesetz neuerdings kund zu machen, daß sie nämlich unter keinerlei Vorwande an jemand Salpeter zu verkaufen befugt seyn, sondern solchen allein in das k. k. Magazin zu führen haben, worauf die Obrigkeiten zu wachen haben. Verordnung vom 18. April 1797.

Es ist neuerlich kund zu machen, daß kein Handelsmann mit Pulver handeln darf, der nicht die Befugniß hierzu von dem prager k. k. Garnisonsartilleriedistriktskommando erhalten hat, indem nur diesem allein hierlandes die Befugniß zusteht, Legitimazions-Scheine zum Pulverhandel zu ertheilen, und daß daher ein jeder, der mit diesem Zweige handeln will, sich um die nöthige Lizenz an erstgesagte Militärbehörde zu verwenden habe, indem jeder ohne diese Befugniß im Pulverhandel betretende Handelsmann gesetzlich bestraft werden würde. Verordnung vom 20. März 1800.

Zur Beseitigung so vieler Unfüge, und selbst Unglücksfälle, welche sich aus dem freien Verkaufe des Schießpulvers, besonders auf dem Lande ergeben können, wird hiemit die ohnehin schon bestehende Vorschrift erneuert, daß ohne obrigkeitliche Bedarfs-Bestättigung oder Erlaubnißschein dem Landvolke

kein

kein Schießpulver verkauft, noch sonst verabfolgt werden dürfe. Da nun gesammte Artilleriedistrikts-kommanden bereits beauftraget worden sind, die denselben unterstehenden Pulververschleißer hiernach anzuweisen; so hat die Landesstelle diese Vorschrift zur genauesten Befolgung kund zu machen, und über den Erfolg durch die Kreisämter und Ortsobrigkeiten gehörig wachen zu lassen. Hofkanzleidekret vom 2. April 1807.

§. 17. Damit jedoch Jedermann, der Salniter und Pulver braucht, sich damit hinlänglich versehen könne, sind in den Hauptorten jeder Provinz durch Urkunden Unserer Generalartilleriedirekzion Handelsleute bestellt, welche aus Unsern Magazinen zu allen Zeiten in den von selben bestimmten Preisen gegen baare Bezahlung den nöthigen Betrag erhalten, und diesen sowohl im Großen, als theilweise abzusetzen berechtiget sind. Um jedoch die Käufer gegen willkührliche Preise sicher zu stellen, werden gedachten Handelsleuten von der Generalartilleriedirekzion die Preise vorgeschrieben, und sind sie verpflichtet, diese Preise in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuschlagen.

§. 19. Wie von der Erzeugung des Salniters und Pulvers (§. 4.) so sind auch von dem Handel mit diesen Artikeln die Juden auf alle Fälle unter den oben bestimmten Strafen gänzlich ausgeschlossen. Den befugten Handelsleuten und Krämern wird daher untersagt, unter was immer für einem Vorwande Schießpulver oder Salniter an einen Juden zu verkaufen, oder sonst zu überlassen, es wäre denn, daß er ein schriftliches Zeugniß einer christlichen Parthei beibrächte, aus welchem erhellte, daß der Salniter oder das Pulver für diese gehöre, und, sie keine andere Gelegenheit habe, diese Waare

zu

zu erhalten. Auch dann ist der Salniter oder das Pulver nur wohl verwahrt, und unter der Aufschrift der Parthei, die das Zeugniß ausgestellt hat, dem Juden zu übergeben, das Zeugniß aber aufzubewahren, und wenn es falsch befunden würde, der Aussteller desselben, als ein Schleichhändler, nach den untern (§. 22, 27,) folgenden Vorschriften zu behandeln. Patent vom 21. Dezember 1807.

Zu §. 196. XI. Hauptstück.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialie,

Zu §. 197. IX. Hauptstück.

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben. Siehe den §. 21, der bei dem §. 184, angehängten Feuerlöschordnung für Städte vom 7. September 1782.

Kreisämter haben zu sorgen, damit in den Städten und Dorfschaften, so viel möglich die überflüssigen, oft zur Handlung aufgehäuften Holzvorräthe keineswegs geduldet, und selbst die Heu- und Strohvorräthe, besonders bei Städten vermindert und außerhalb der Stadtmauern in offene Plätze verlegt werden. Verordnung vom 15. Mai 1794.

Zu §. 198. XI. Hauptstück.

Das Dienstvolk bei der Ofenheitze. Siehe den §. 19, der bei dem §. 184 befindlichen Feuer-Löschordnungen für Städte und für das Land vom 7. September 1782, den 15, und 17, Absatz der bei dem §. 36, angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Die bestehende Feuerordnung soll nach ihrem ganzen Inhalte allen Gemeinden neuerdings kund gemacht,

macht, und die Nothwendigkeit deren Befolgung bei allen Gelegenheiten dem Volke dringend zu Gemüth geführt werden. 2) Insbesondere solle strenge untersagt werden, in Ställen, Scheuern, Schupfen, auf Böden, in Holz- oder Heugewölben, und andern Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, Taback zu rauchen, oder dahin offenes Licht, oder Kohlfeuer zu bringen. 3) Die Uebertreter sind nach Maaßgabe des Gesetzes mit Gefängniß, und bei besonderer Unvorsichtigkeit auch mit körperlicher Züchtigung unnachsichtlich zu bestrafen. 4) Allen Obrigkeiten und Landesbehörden liegt absonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerordnung eine stets rege Wachsamkeit zu wenden, nicht nur darin vorgeschriebene jährliche zweimalige Visitazion unfehlbar vorzunehmen, sondern auch außer den an unbestimmten Tagen und Stunden in Häusern, wo viele feuerfangende Sachen vorfindig sind, nachzusehen, und zu eben dieser Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhalten. Obrigkeiten und Behörden, die sich hierin einer Pflichtversäumung schuldig machen, sollen im Falle eines entstandenen Unglücks insbesondere zu einer angemessenen Strafe gezogen werden. Hofdekret vom 20. Oktober 1782.

Zu §. 199. XI. Hauptstück.

Besuchung feuergefährlicher Oertern, mit offenem Lichte.

Zwar kann allem Dienstgesinde überhaupt, besonders aber Kutschern und Stallknechten nicht zu sehr eingeschärft werden, daß sie vorsichtig mit dem Lichte umgehen, vom Tabackrauchen in Ställen, auf den Böden und andern feuergefährlichen Oertern sich enthalten, auch dergleichen Oerter niemals mit offenem Lichte, sondern allezeit mit wohl verwahrten Laternen betreten sollen. §. 11. der Stadtge-

sind-

sindordnung vom 1. Dezember 1782, und §. 28. der Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782.

Zu §. 200. XI. Hauptstück.

Gegen die nämliche Uebertretung von Seite der Lehrjungen oder Gesellen. Siehe den §. 23, der bei dem §. 184, angehängten Feuerlöschordnung für Städte vom 7. September 1782.

Zu §. 201. XI. Hauptstück.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen. Siehe den §. 27 und 46, der bei dem §. 184 angehängten Feuerlöschordnung für Städte und das Land vom 7. September 1782, dann den 12. Absatz, der beim §. 36 befindlichen Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 202. XI. Hauptstück.

Gegen das Tabackrauchen in feuergefährlichen Oertern. Siehe §. 28, der bei dem §. 184, befindlichen Feuerlöschordnung für Städte, und für das Land vom 2. September 1782, dann den 15. und 19. Absatz, der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Das Tabackrauchen in Stallungen und Scheuern ist dem Militär allgemein verboten, und wird jedem Transporte erinnert, auch in den Marschrouten und Verhandlungsvorschriften schriftlich untersagt; es ist daher von sämmtlichen Ortsgerichten, wenn wider dieses Verbot von dem Militär sich benommen, und von den Kommandirenden nicht alsobald der Unfug abgestellt werden sollte, die Anzeige mit Benennung des Transportes hierher zu machen, um sodann das weitere zur Bestrafung derlei Exzeden-

ten vorkehren zu können. Verordnung vom 18. Dezember 1794.

Das Tabackrauchen auf den Gässen und Strassen, dann auf öffentlichen Belustigungsorten der Städte und Ortschaften, wird so wie in Ställen, Scheuern, und auf andern Plätzen, wo feuerfangende Sachen sich befinden, verboten und erklärt, daß die Uebertreter dieses Verbots als politische Verbrecher mit 10 Reichsthalern, oder einem angemessenen Arreste unnachsichtlich werden bestraft werden. Verordnung vom 5. Juli 1798.

Durch die unter dem 19. Oktober 1798.*) ergangene Zirkularverordnung ist das Tabackrauchen nicht nur auf den Brenn- und Bauholz-Gestätten, und auf den öffentlichen Spaziergängen, sondern überhaupt in allen mit feuerfangenden Waaren und Geräthen belegten Behältnissen, auf das Schärfeste verboten worden. Ungeachtet dessen wurde doch bemerket, daß in Werkstätten, worin sich öfters zündbare Waaren und Geräthe befinden, von Gesellen und sogar von einigen Meistern selbst, zum bösesten Beispiele für die erstern, Taback geraucht werde. Indem nun durch diesen Unfug die allgemeine Feuersicherheit leidet, und das Privateigenthum eines jeden bedroht ist, so wird nicht nur obbemeldete Verordnung, nach ihrem ganzen Inhalte hiermit erneuert, sondern auch anbefohlen, in allen Werkstätten sich des Tabackrauchens um so gewisser zu enthalten, widrigen Falls der Meister, der dieserwegen angezeiget würde, mit einer angemessenen Geldstrafe, die Gesellen hingegen, mit empfindlichen Polizeiarreste unnachsichtlich werden belegt werden. Verordnung des Wiener Magistrats vom 4. Dezember 1801.

*) An-

*) Anhang.

Die oben erwähnte Verordnung lautet also:

Ungeachtet das bestehende Feuerpatent, und mehrere in Beziehung auf dasselbe erlassene Verordnungen, dem Tabackrauchen gewisse Schranken sezzen, nimmt doch dasselbe täglich zu, und bringt nicht nur dem Publikum manche Unannehmlichkeit, sondern selbst Feuergefahr mit sich, welche noch dadurch vermehrt wird: daß auf die Heuböden, wie auch in Stallungen, Heu- Holz- und anderen mit leicht zündbaren Waaren und Geräthen belegten Behältnissen, mit bloßem Lichte ohne Laterne, gegangen wird.

Da dieser Unfug eine ernstliche Abstellung fordert, so wird neuerdings verordnet, und allgemein bekannt gemacht: daß jedermann in Holz- und Heulagen, Stallungen, Hausböden, auf Baugerüsten, Zimmerplätzen, Brenn- und Bauholzgestätten, Brükken, zwischen den Markthütten, in Magazinen, Scheunen, auch an andern mit feuerfangenden Waaren und Geräthschaften belegten Gewölbern, und endlich auf öffentlichen Spaziergängen, sich des Tabackrauchens um so gewisser zu enthalten habe, als widrigen Falls derjenige, der dabei betreten würde, in Verhaft genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden wird.

Unter gleicher Strafe wird verbothen, auf die Hausböden, in die Stallungen, Heu- Holz- oder andere mit feuerfangenden Waaren und Geräthschaften belegte Behältnisse, mit bloßem Lichte ohne Laterne, sich zu begeben, Licht oder Kohlfeuer zu Marktzeiten, in den Hütten zu unterhalten, oder sogar an ein oder anderm besagter Oerter Taback zu rauchen; endlich wird auch der Gebrauch der Windlichter, (Fackeln) sowohl zu Jahrmarktszeiten,

auf den Plätzen, wo Hütten aufgestellet sind, als auch in den Vorstädten dieser Haupt- und Residenzstadt, unter was immer für einem Vorwande, auf das Strengste untersagt. Wien am 19. Oktober 1798.

Da die öftern Feuerbrünste eine besondere Aufmerksamkeit, und alle zur Hintanhaltung derselben dienlichen Mittel nothwendig machen; so ist die strengste Aufsicht auf das so sehr im Schwunge gehende Tabackrauchen, oder sonst vernachlässigenden Umgang mit dem Feuer zu verwenden, dann auf alle Fremde, die einer Feueranlegung wegen verdächtig seyn könnten, sorgsamst zu invigiliren. Verordnung vom 30. Jänner 1802.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit rücksichtlich der zu verhütenden Feuergefahr ist für nöthig befunden worden, das Tabackrauchen auf den Gässen und Strassen, dann auf öffentlichen Belustigungsorten der Städte und Ortschaften eben so, wie in Ställen, Scheunen, und auf andern Plätzen, wo feuerfangende Sachen sich befinden, zu verbieten, und zu erklären, daß die Uebertreter dieses Verbots mit 10 Reichsthalern, oder einem angemessenen Arreste unnachsichtlich werden bestraft werden. Verordnung vom 19. März 1802.

Das am 19. März l. J. kund gemachte Tabackrauchensvorbot auf den Gässen und Strassen, dann auf öffentlichen Belustigungsörtern der Städte und Ortschaften, nicht minder in den Ställen, Scheuern und auf andern Plätzen, wo feuerfangende Sachen sich befinden, soll nicht nur bei den Aemtern, sondern auch in den öffentlichen Oertern, und in den Wirthshäusern, und zwar in deren Schänkstuben aufgeheftet, sondern auch den Richtern sowohl, als

den

den Schänkern eingebunden werden, daß sie über die Befolgung dieses Verbotes genau zu wachen hätten. Verordnung vom 20. Mai 1802.

Mit Verordnung vom 8. Hornung 1805, wurde die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, rücksichtlich der zu verhütenden Feuergefahr bereits unterm 19. März 1802, erlassene Verordnung, mittelst welcher das Tabackrauchen auf den Gässen und Strassen dann in öffentlichen Belustigungsorten der Städte und Ortschaften, so wie in Ställen, Scheuern und auf andern Plätzen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, verboten wurde, mit dem Beisatze republizirt, daß die Uebertreter derselben unnachsichtlich mit einer Strafe von zehn Reichsthalern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit einem Arreste von acht Tagen, nebst Konfiszirung der Tabackspfeife würden belegt werden.

Ferner verordnet der 202. §. des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, daß wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Taback rauchet, auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen sey. Ungeachtet der Bestimmtheit dieser Vorschriften und des bereits mehrmal erneuerten Verbotes des Tabackrauchens auf Gässen und Strassen, dann in den öffentlichen Belustigungsorten, nimmt dieser Unfug in hiesiger Hauptstadt seit einiger Zeit doch wieder überhand, damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dieses Verbotes, und der auf die Uebertretung desselben bestehenden Strafen entschuldigen könne, werden dieselben hiemit zur allgemeinen Warnung wiederholt mit dem Beisatze kundgemacht, daß nach Umständen und Eigenschaft der Person selbst die gegen die erste Vorschrift Handelnden mit körperlicher Züchtigung werden bestraft werden. Verordnung vom 30. Oktober 1807.

Aus

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage: ob in Fällen wo das Strafgesetz die Arretirung und Abstrafung des schweren Polizeiübertreters auf der Stelle anordnet, dennoch ein Rekurs statt fände, und wie lange der Untersuchte in Bezug auf den 202. §. in der provisorischer Verwahrung zu belassen sey? wird den k. Kreisämtern zur weitern Belehrung bedeutet, daß nach der gesetzlichen Vorschrift der abgeurtheilten Parthei die Wohlthat des Rekurses bei der höhern Behörde auch in dem vorliegenden Falle der schweren Polizeiübertretung des Tabackrauchens an feuergefährlichen Orten um so weniger entzohen werden könne, als der 409. §. Strafgesetz II. Theil überhaupt von Urtheilen spricht, und keine Ausnahme macht, und da nach dem 426. §. die Wirkung des Rekurses darin bestehet, daß bis zur Entscheidung der höhern Behörde mit der Bestrafung stets, sonst mit dem weitern Vollzuge des Urtheils in soferne eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursacht oder vergrößert wird, dieser Nachtheil aber in dem angeführten Falle des Tabackrauchens bei dem Baue einer Scheune, leicht durch die Entfernung eines derlei Individuums von der Arbeit, und Beigebung eines ordentlichen und tüchtigen Aufsehers beseitiget werden kann, so ist kein Grund vorhanden, von der gesetzlichen Vorschrift abzugehen, besonders als den Aemtern bei dem Verdachte einer allenfälligen Entweichung eines derlei Gesetzübertreters ohnehin Mittel zu Gebote stehen, sich seiner Person zu versichern. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. Gub. Zahl 39984.

Zu §. 203. XI. Hauptstück.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. Siehe §. 27, der bei dem §. 184 befindlichen Feuerlöschordnung für Städte; dann §. 18, jener für das Land vom 2. September 1782, bei eben diesem §. 184.

§. 19. Damit der Brand, der zur Sommerszeit auch zufällig im harzigen und dörren Holze entsteht, nicht aus Muthwillen und Fahrlässigkeit sich ereignen könne, wird auf das Schärfeste verboten, durch die Sommermonate in und an Wäldern ein großes oder kleines Feuer anzuzünden. Alle dawider Handelnden besonders Hirten und Schäfler, sollen auf das Schärfeste bestraft werden. In Wintermonaten, wenn die Leute ohne Feuer in den Wäldern nicht bestehen können, dürfen sie zwar an Orten, wo keine abgedörrte, und harzige Bäume sind, ein mäßiges Feuer haben, jedoch unter gleicher Strafe sich nicht eher aus dem Walde entfernen, bis das Feuer nicht wieder gelöscht ist. Wer einen Waldbrand verursacht, soll wie der Urheber einer Feuerbrunst in Städten oder Dörfern nach den Gesetzen bestraft werden. Bei Entstehung eines Waldbrandes soll jeder zur Rettung und Hilfe zu kommen gehalten seyn; die Forstbeamten und Jäger, oder wer einen solchen Brand gewahr wird, ist schuldig, solchen gleich dem nächsten anliegenden Orte anzuzeigen, und wie bei andern Feuerbrünsten die Leute zum Löschen aufzubieten; die nächstanliegenden Inwohner sollen sich unverzüglich auf den Ort, wo die Gefahr ist, unter Anführung der Richter und Wirthschaftsbeamten Krampen, Schaufeln, Hacken, und dergleichen Werkzeugen begeben, und sich nach aller Möglichkeit in Löschung eines solchen Brandes gebrauchen lassen, so lang und so oft es die Nothwendigkeit er-

erfordert, auch sich nicht eher von dem Brandorte, es sey in ihren eigenen oder fremden Waldungen, wegbegeben, als bis sie von andern abgelöset werden, oder das Feuer vollkommen gelöscht ist. Zu diesem Waldbrandlöschen sollen auch, wenn das Feuer heftiger und der Wald größer ist, die weiter Entfernten, wenn sie dazu aufgeboten worden, unentgeldlich zu erscheinen verbunden seyn; die aber zu Hilfe zu kommen sich weigerten, nach Befund unausbleiblich bestraft werden. Waldordnungspatent vom 5. April 1754.

Das sogenannte Spring - oder Lustfeuer am Johannestage ist keineswegs weder bei den Häusern, noch Waldungen zu gestatten, die säumseligen oder daran schuldtragenden Obrigkeiten hingegen, sollen mit einer Strafe von 6 Reichsthalern beleget werden. Verordnung vom 17. Juni 1757.

Das oftmalige Verbot nahe an Waldungen oder Gebäuden Feuer zu machen, wird mit dem Beisatze wiederholt: daß nicht nur die hierin befangene Jugend oder weß Alters er seyn mag, sondern auch jene, welche einen so schädlichen Unfug dulden, nach Maaß ihrer tragender Schuld würde bestrafet werden. Die Wirthschaftsämter haben den Seelsorgern und Schullehrern zugleich mitzugeben: daß sie die unterstehende Jugend zu warnen, und ihr nebst der Wohlthätigkeit des Feuers, auch die üblen Folgen, welche aus einem unvorsichtigen Gebrauche desselben entstehen können, in öfteren Vorlesungen, oder Erzählungen derlei Unglücksgeschichten mit lebhaften Farben bekannt zu machen hätten. Verordnung vom 7. Dezember 1797.

Zu §. 204. XI. Hauptstück.

Gegen Reisen mit Fackeln durch Wälder und Ortschaften. Siehe den 16. Absatz, der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 205. XI. Hauptstück.

Hiebei Pflicht der Postillionen und Landkutscher.

Zu §. 206. XI. Hauptstück.

Fortsetzung. Vergleiche §. 280, 281.

Zu §. 207. XI. Hauptstück.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset. Vergleiche §§. 280, 281.

Zu §. 208. XI. Hauptstück.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuerbrunst. Siehe den §. 32, der bei dem §. 184 befindlichen Feuerlöschordnung für das Land, und §. 38 jener für die Städte vom 7. September 1782.

Zu §. 209. XI. Hauptstück.

Allgemeine Strafbestimmung für Handlungen, woraus sonst sich Feuergefahr besorgen läßt. Siehe den §. 11 und 15, der bei dem §. 184 angehängten Feuerlöschordnung für das Land, und den §. 15 und 16 jener für die Städte vom 7. September 1782.

Das Hochzeitsschießen wird mit dem Beisatze verboten, daß die Dawiderhandelnden das Erstemal mit Hinwegnehmung des Gewehrs, das Zweitemal hingegen mit einer größern Bestrafung angesehen werden sollen. Verordnung vom 17. Juni 1757.

Das

Das Normale wegen verbotenen Hochzeitschießens ist nicht nur zu erneuern, sondern auch den Magistraten und Wirthschaftsämtern mitzugeben, daß in künftigem derlei Uebertretungsfalle sich lediglich an selbe gehalten werden wird. Verordnung vom 17. Mai 1768.

Der übermässige Aufputz, Prunk und Beleuchtung der Kirchen und Kapellen, als auch der Heiligen in Privathäusern, soll gänzlich und schärfstens verboten seyn, weil hierbei meistens feuerfangende Sachen gebraucht werden, wodurch das Publikum einer augenscheinlichen Feuergefahr ausgesetzt wird, eben so auch diese in Privathäusern abgehalten werdenden Andachten und Beleuchtungen mehr der Zerstreuung wegen, als wegen der Verehrung des Heiligen besuchet werden; worüber die Obrigkeiten und Magistrate genaue Obsicht zu tragen haben. Hofdekret vom 14. Mai 1782.

Nachdem durch das, ungeachtet des bestehenden höchsten Verbots, bei dem Landvolke hier und da noch übliche Schießen bei Hochzeiten eine Feuerbrunst entstanden, weßwegen die des Schießens überwiesenen mit öffentlicher Gemeinarbeit bestraft worden sind; so hat das k. Kreisamt nicht nur das dießfalls bestehende Verbot vom 7. Mai 1768, sondern auch die obige Bestrafung bekannt zu machen, und zugleich die Wirthschaftsämter sowohl, als auch die Richter auf die genaueste Handhabung des dießfalls bestehenden Gesetzes unter schwerster Verantwortung anzuweisen. Verordnung vom 15. Jänner 1787.

Da sich abermal der Fall ergeben hat, daß durch einen Schuß, den ein Knabe nach einem auf dem Dache sitzenden Vogel that, Feuer enstanden, welches

ches den ganzen Dachstuhl verzehrte, so erhält das k. Kreisamt den Auftrag, die Verordnungen, welche das muthwillige Schießen, besonders zwischen Häusern verbieten, un dzwar die Hofentschließung vom 6. Juli 1752 dann den 15. und 16. §. der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 mit dem Beisatze zu republiziren, daß die dawider Handelnden nach Weisung des §. 209 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich bestraft werden würden. Verordnung vom 28. Juli 1805.

Nach Bemerkung der k. k. obersten Justizstelle sind bei Kriminaluntersuchungen mehrere Fälle vorgekommen, welche bewähren, daß gefundene Sachen verhehlet und sich zugeeignet, somit die in den §§. 388, 393 und 394 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften, *) auf deren Ueber-

*) §. 388. Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmaßen.

§. 389. Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus andern Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurück zu geben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

§. 390. Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besondere Merkmale der gefundenen Sachen zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdecket, und der Werth der gefundenen Sache fünf und zwanzig Gulden übersteigt, dreimal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden,

bertretung in den §§. 180, lit. C. §. 181, 182, 183, des I., und §. 210, 211 des II. Theils des Strafgesetzes besondere Strafen bestimmt sind, nicht befolget werden. Da hieraus zu schließen und aus Erfahrung bekannt ist, daß ein großer Theil Menschen, über die moralische Pflicht, welche Jedermann zur An=

---

so muß die Sache, oder, wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

§. 391. Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kundmachung meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabfolget. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen Zehn vom Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermasses nur zu fünf vom Hundert ausgemessen werden.

§. 392. Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemanden mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache, oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

§. 393. Wer immer die in den §§. 388 — 392 angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwirkt er auch den Finderlohn, und macht sich zu Folge des Strafgesetzbuches noch überdieß nach Umständen des Betruges schuldig.

§. 394. Mehrere Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdecket, und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein anderer sie früher an sich gezogen hätte. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 11. Juni 1811.

Anzeige und Zurückstellung gefundener Sachen verbindet, keine richtige Begriffe hat; so ist durch das Ordinariat die Einleitung zu treffen, daß diese moralische Pflicht sowohl in den Predigten, als auch in den Schulen durch angemessenen Unterricht den Erwachsenen und der Jugend öfters eingepräget werde. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1814.

Zu §. 210. XI. Hauptstück.

Diebstähle minderer Gattung. Vergleiche den §. 213 und 215.

§. 151. Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 152. Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters —

§. 153. Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als 25 fl. W. W. ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 154. Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen: 1) Ohne alle Rücksicht auf den Betrag; a) wenn er während einer Feuerbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedräng-

drängnisses verübet worden. b) Wenn der Dieb mit Gewehr oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen: 2) Wenn der Diebstahl mehr als 5 fl. beträgt, und zugleich a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebgenossen b) an einem zum Gottesdienst geweihten Orte, c) an versperrtem Gute.

§. 155. Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird zum Verbrechen: 1) Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden. 2) Wenn er mehr als 5 fl. beträgt, und a) an Feld- und Baumfrüchten, b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe, c) an Akkergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

§. 156. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: 1) Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahles wegen gestrafet worden. 2) Mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 fl., wenn a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen; b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben verübet wird. Strafgesetzbuch über Verbrechen I. Theil, vom 3. September 1803. I. Abschnitt.

Jeder zweimal bestrafte Diebstahl ist bei der dritten Uebertretung zum Verbrechen qualifizirt. Regierungsdekret vom 10. Februar 1804.

Auf die, aus Gelegenheit der zur Kriminalamtshandlung übergebenen, wegen mehrmalen begangenen

nen Diebstählen politisch abgestraften N. N. unterm 13. Mai angesuchte Weisung; ob selbe zur Kriminalamtshandlung zu ziehen sey? wird dem Magistrate mit Rücklegung der Berichtsbeilagen bedeutet: Nachdem der §. 152 des Gesetzbuches über Verbrechen die Kriminalfälle dahin bestimmt, daß solche entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des durch den Thäter entzogenen Gutes, oder endlich aus der Eigenschaft des Thäters entstehen, so tretet bei dieser Untersuchung der letztbestimmte Fall unstreitig ein, in dem hier wegen achtmal verletzten fremden Eigenthumes, und somit schlechten persönlichen Eigenschaften, die That der Entwendung, sie möge noch so geringfähig seyn, sich zu einem Verbrechen qualifizirt. Uebrigens ist aus den Worten des Strafgesetzes §. 152 der Sinn des §. 156 klar zu entnehmen, daß es gleichviel daran sey: ob die vorausgegangenen Diebstähle ehemals politische oder Kriminaldiebstähle waren? genug daran, wenn der Dieb durch dreimalige Wiederholung seinen Hang zum Stehlen an den Tag gelegt hat, in dessen Gemäßheit dann auch der §. 210 II. Theils von schweren Polizeiübertretungen die Fälle des §. 156 I. Theils ausnimmt. Verordnung der k. k. Appell. in Böhmen vom 23. März 1804.

Der Umstand der Nachtzeit, welcher im Josephinischen Strafgesetze viele Schwierigkeiten verursachte, und in der That, wenn der Grund des Gesezzes nicht verfehlt werden soll, viele Vorsicht in der Anwendung fordert, macht für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 153 bis 157 angeführten Umstände hinzukommt, den Diebstahl zu keinem Verbrechen, doch ist er in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleis

gleichen Umständen bei Tage geschehen wäre. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebunghofkommission vom 17. August 1804.

Der §. 156 I. Theils erklärt den Diebstahl überhaupt aus der Eigenschaft des Thäters für ein Verbrechen, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahles wegen bestraft worden ist. In der That äußert auch der Mensch, der ungeachtet einer zweimaligen, obschon nur politischen Bestrafung, den Diebstahl begeht, eine, solche tiefe Wurzel fassende Neigung zum Stehlen, welche nur durch eine härtere (kriminäle) Bestrafung zurückgehalten werden kann.

In dem 22. Hauptstück I. Theils, wo eben die Gränze zwischen den Diebstählen, die als Verbrechen, oder nur als schwere Polizeiübertretungen anzusehen sind, gezogen wird, kann das Wort Diebstahl ohne Zusatz nicht bloß vom Diebstahle als Verbrechen betrachtet, sondern es muß von dem Diebstahle überhaupt verstanden werden; daher auch in dem §. 210 II. Theils gesagt wird, daß nur diejenigen Diebstähle, welche mit den, in den §§. 152 bis 156 ausgedrückten Erfordernissen nicht versehen sind, als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen seyn. Die Androhung der schweren, (kriminälen) Bestrafung geschieht in dem neuen Strafgesetze Jedem, der schon zweimal wegen Diebstahl bestraft worden.

Sie bezieht sich also ohne einer wiederrechtlichen Zurückwirkung auf Denjenigen, der schon vor dem neuen Gesetze zweimal des Diebstahls wegen bestrafet worden ist, und trotz der Androhung von der Wiederholung des Diebstahls sich nicht abschrecken läßt. Da aber in dem 22. Hauptstücke I. Theils der Diebstahl und die Veruntreuungen, als zwei verschiedene Verbrechen aufgeführt werden; so kann man dasjenige was von Diebstählen der zweimaligen

gen Bestrafung wegen, gesagt wird, auf die Veruntreuung nicht anwenden. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Ob der Versuch des Diebstahles an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über 5 fl. an Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach §. 154 I. Theils, oder nur als eine schwere Polizeiübertretung zu bestrafen sey, hänget von den, die That begleitenden Umständen ab. Gesetzt, dem Thäter war bekannt, oder er konnte wahrscheinlich vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse — nur Sachen, deren Werth nicht über 5 fl. steiget (z. B. geringere Eßwaaren) aufbewahrt werden, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich der Versuch nur als eine schwere Polizeiübertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von 5 fl. übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu statten kommt; so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, in sofern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umständen der Beweis des Gegentheiles ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes, würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch böses Läugnen des Thäters abgelehnt werden. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizeiübertretung mit schwerem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen, und wenn dabei die Gesundheit gefährdet wird, so ist die Strafe nach dem §.

210 noch zu verschärfen. Hofdekret vom 18. Mai 1805.

Das Holzklauben in den Wäldern ist nur unter der Beschränkung erlaubt, daß die Leute, die Holz klauben wollen, nur zwei bestimmte Tage, nämlich Mittwoch und Samstag dazu benützen, daß sie nur mit Waldamtspassirzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeuge, als einer kleinen Handhacke versehen seyn dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschriften handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erklärt wird, auf die im Gesetzbuche über Verbrechen für den Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen. Regierungsdekret vom 1. Oktober 1807.

In jenen Fällen, in welchen Partheien besonders angewiesen werden, die Landeslieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Zivilpersonen abzugeben, muß der Betrag immer in Natur, nie im Gelde abgeführt werden. Zivilpersonen aber, welche den, in Natur oder Geld ihnen anvertrauten Betrag abzuführen unterlassen, oder sich ihn zu irgend einem andern Gebrauche zueignen, werden nach dem §. 161 — 165 I. Theils, oder nach dem §. 210, 211 und 212 II. Theils des Strafgesetzbuches, und wenn sie sich einer Verfälschung der Naturalien zu Schulden machen, nach dem §. 160 II. Theils bestraft. Hofdekret vom 12. November 1807.

Jahrmarktsdiebstähle sind gleich andern politischen Uebertretungen und Entwendungen zu behandeln, und jedesmal die Untersuchung, sowohl als auch die Bestrafung derselben in dem Seßzionsprotokolle anzumerken, um sodann auch bei Betretung des politisch Abgestraften in einem Verbrechen, die Spur über

sei-

seinen vorigen Lebenswandel und die ihn getroffene Bestrafung aufzufinden. Gubernialverordnung vom 19. Hornung 1808. Gub. Zahl 5380.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Knoppern und Eicheln in den obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210 des Strafgesetzbuches in schweren Polizeiübertretungen zu bestrafen. Hofdekret vom 23. Juni 1808.

Zu §. 211. XI. Hauptstück.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

§. 161. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besondern obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, im Betrage von mehr als 5 fl. vorenthält, oder sich zueignet.

§. 163. Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als 50 fl. vorenthält oder sich zueignet.

§. 178. Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben; wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen

wird; b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt; c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht wird. d) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht, oder verfälscht; e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden; f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern, gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch beträgliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

§. 179. Andere Betrügereien werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als 25 fl. beläuft.

§. 180. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleicherwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig: a) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder ächte verfälschet, wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet. Strafgesetzbuch über Verbrechen I. Th. vom 3. September 1803. I. Abschnitt.

Der Salzverkauf über den Tariffspreis ist keine Gefällsbeeinträchtigung, sondern ein Betrug an den Kon-

Konsumenten, und also als schwere Polizeiübertretung zu bestrafen. Nur ist der Untersuchung immer ein Gefällsbeamter wegen der Informazion über die Manipulazion beizuziehen, und von dem gefällten Urtheile die Bankalbehörde in Kenntniß zu setzen, damit dem Schuldigen die Verkaufslizenz abgenommen werde. Hofdekret vom 2. September 1817.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im I. Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen §. 178 unter d) enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge einer anher bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1818 hiemit erklärt:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betrugs.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften oder die, die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestättigung aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betrugs begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden.

Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behör-

de eine Vidirung oder Bestättigung beigefügt, so ist jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung ohne Unterschied der Absicht das Verbrechen des Betruges. Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1819. Z. 15690, und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819.

Es wird die Warnung erlassen, daß Fabrikanten und Weber mit Ausstellungen von Zeugnissen, daß eine Waare von ihnen verfertigt ist, gewissenhaft vorgehen sollen, nachdem jene Zeugnisse, welche von betretenen Schwärzern, oder ihren Mitverflochtenen zur Beweisführung vorgelegt werden würden, in der Verhandlung den strengsten Untersuchungen werden unterzogen werden, und die Aussteller falscher Zeugnisse nach Beschaffenheit der Umstände nach dem Strafgesetzbuche I. Theils §. 176, 178, 179, 181, 182, 183, oder nach dem Strafgesetzbuche II. Theils §. 211, endlich in jedem Falle zugleich nach dem §. 113, der allgemeinen Zollordnung bestraft werden würden. Hofkammerpräsidialdekret vom 5. Dezember l. J. Präsidialhofzahl 2848, und Gubernialkundmachung vom 23. Dezember 1820. Gub. Zahl 63761.

Zu §. 212. XI. Hauptstück.

Ausmaaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Zu §. 213. XI. Hauptstück.

Entwendungen zwischen Verwandten, können nur, wenn das Haupt der Familie *) darum ansucht, zur Strafe gezogen werden. Vergleiche den §. 269.

*) §. 40. Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbin-

bindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

§. 42. Unter dem Namen Eltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden, und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

§. 91. Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 143. Wenn der Vater mittellos ist, muß vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.

§. 763. Unter dem Namen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§. 42.) auch Enkel und Urenkel, und unter dem Namen Eltern sind alle Großeltern begriffen.

Es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde. **Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.**

Je-

Jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2, ad d. dann den Familiengliedern im §. 168 des ersten, und im §. 213 des II. Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen. Justizhofdekret vom 11. Juni 1813.

Aus Gelegenheit einer vorgekommenen Anfrage, ob die im 168. §. des I. Theils des Strafgesetzbuches bei den unter Ehegatten, Eltern, und Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auf fremde Theilnehmer anwendbar sey, mithin, ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahle deßhalb Verbrechen zu seyn aufhört, weil der Diebstahl der vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet wird; ist mit einer höchsten Entschließung vom 17. Juni d. J. die Erläuterung herabgelangt, daß jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2, d. dann den Familiengliedern in dem 168. §. des 1. und 213. § des 2. Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen seyen. Hofdekret vom 20. November 1817.

§. 368. Wird aber bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes aus dessen Gewerbe oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 214. XI. Hauptstück.

Der Theilnahme an den Vergehungen, in sofern sie nicht nach dem §. 165 und 166, ersten Theile *) ein Verbrechen geworden.

*) §. 165. Die Theilnehmer am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, am sich bringt, oder verhandelt.

§. 166. Ist dem Theilnehmer a) aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet begangen worden sey; oder b) übersteigt das zu mehrerenmalen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Strafgesetzbuch über Verbrechen I. Theil vom 3. September 1803. I. Abschnitt.

Zu §. 215. XI. Hauptstück.

Strafe der Theilnahme.

Zu §. 216. XI. Hauptstück.

Wann sie Polizeiübertretungen zu seyn aufhören.

Die vor gerichtlicher Entdeckung geschehene Vergütung des verglichenen Werthes eines gestohlenen Gutes ist nach dem gemeinen und gesetzlichen Verstande eine freiwillige Zurückstellung des entfremdeten

ten

ten Gutes. Justizhofdekret vom 14. November 1793.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter selbst, noch vor der obrigkeitlichen Entdeckung, obgleich auf außergerichtliches Andringen des Beschädigten, den ganzen Schaden wieder gut macht, weil er in diesem Falle, wenn gleich ungern, doch freiwillig den Schaden zur gehörigen Zeit ersetzt hat. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 5. Oktober 1804.

Wenn ein anderer zum Behufe des Thäters den aus einem Diebstahle, oder Veruntreuung entstandenen Schaden auch vor der obrigkeitlichen Entdeckung dem Beschädigten vollkommen vergütet hat, so hört das Verbrechen doch nicht auf, weil fremdes Verdienst dem Thäter nicht zu Statten kommen kann. Erläuterung der k. k. Justizgebungshofkommission vom 12. Oktober 1805.

Zu §. 217. XI. Hauptstück.

Schlosser und dergleichen, die Dietriche verfertigen, Schlösser aufsperren.

Nachdem sich Fälle ergeben, daß die Dienstbothen von ihren Dienstherren oder Dienstfrauen die Schlüssel heimlich entfremden, und nach solchen bei den Schlossermeistern derlei Schlüssel sich verfertigen lassen, mit welchen sie sodann Hausdiebstähle begehen; so ist den Schlossermeistern nachdrucksamst einzubinden, daß dieselben keinem Dienstbothen unter was immer für einem Vorwande einen Schlüssel verfertigen sollen, außer sie hätten zuvor dessen

Dienst-

Dienstherrn oder Dienstfrau hierwegen vernommen. Verordnung vom 31. Dezember 1786.

Wird 1tens jeden Trödler (Tandler) ohne Unterschied, ob er ein Eisen = oder Kleidertrödler ist, der Ankauf und Verkauf der Schlüsseln, Dietriche, und Aufsperrhacken verboten, und solle die Uebertretung dieses Verbotes als eine schwere Polizeiübertretung, für den erstern Fall mit einer Geldstrafe von 15 fl. bis 50 fl. belegt, bei wiederholter Uebertretung die Strafe verdoppelt, und die dritte Uebertretung mit dem Verluste des Gewerbes oder Befugnisses bestraft werden. Um aber diese, die allgemeine Sicherheit des Eigenthums bezweckende Vorschrift sogleich nach Möglichkeit wirksam zu machen, sollen 2tens gegenwärtig schon sämmtliche, in dem Besitze der Trödler befindlichen, und zum Verkaufe bestimmten Schlüsseln, Dietriche Aufsperrhacken an die Polizeidirekzionen oder Obrigkeiten gegen Ersatz des Eisenwerthes abgeliefert werden. Endlich 3tens ist von nun an nicht mehr erlaubt, Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhacken in öffentlichen Lizitazionen, sie seyn gerichtliche oder außergerichtliche, zum Verkaufe anzubiethen. Hofdekret vom 18. Dezember 1812.

Zu §. 218. IX. Hauptstück.

Gewerbsdiener und Handwerksgesellen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Zu §. 219. XI. Hauptstück.

Strafe der Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 368. Wird bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sa-

Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe, oder andern Verhältnissen, einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom Juni 1811.

Zu §. 220. XI. Hauptstück.

Strafe bei öfterer Betretung.

Zu §. 221. XI. Hauptstück.

Juvelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter. Strafe. Vergleiche den §. 224.

Zu §. 222. XI. Hauptstück.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. Vergleiche den §. 225.

Bei einem speziellen Falle, wo von der untern Behörde wegen Ankaufes verdächtigen Gutes, auf einen Strafbetrag von 50 fl. erkannt wurde, erinnerte die k. k. Hofkanzlei, daß diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältnisse stehe. Wenn gleich der §. 222. das Minimum der Strafe auf 50. fl. festgesetzt, so sey doch dieser Paragraph mit dem vorausgehenden §. 221, unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juvellen- oder Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter, verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit stehe nun wohl jene Strafbemes-

messung im Verhältnisse, sie passet aber nicht auf alle andern Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225, durch Berufung auf den §. 222, nur einen Anhaltspunkt giebt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß, und zwar um so minder, als dieser Paragraph ausdrücklich die Bemessung nach Maaßgabe des Werthes der Waare freiläßt. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1819.

Zu §. 223. XI. Hauptstück.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Zu §. 224. XI. Hauptstück.

Verbindlichkeit den verdächtigen Verkäufer anzuhalten. Strafe.

Zu §. 225. XI. Hauptstück.

Strafe für Verkäufer verdächtiger Waaren.

Zu §. 226. XI. Hauptstück.

Strafe des Betruges im Maaße und Gewichte. Vergleiche §. 10 und §. 21 sammt den beigefügten Vorschriften.

In Beziehung auf die Taxordnung und derselben unterstehenden einzelnen Gewerbe, werden nachstehende hierauf Bezug nehmende und anher gehörige Gesezze angeführt.

§. 6. Um gegen die Bevortheilungen der Bäcker beim Brodverkaufe zu schützen, soll in den Städten jeder Bäcker bei seinem Kramladen eine Tafel aufhängen, auf welcher das Gewicht, welches jede Gattung des Gebäcks nach den laufenden Getreidpreisen,

sen, und der vom Magistrate festgesetzten Taxirung halten soll, aufgeschrieben seyn. Verordnung vom 16. März 1789.

Wenn irgendwo unächtes, das ist solches Brod, welches ungewichtig, unschmackhaft, vergossen, unausgebacken oder wie immer sonst mangelhaft, und vielleicht gar ungenußbar wäre, entweder von einem Bäcken verkauft, oder irgendwo in einem öffentlichen Schank- oder Gastorte ausgesetzt würde, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, durch deren Veranstaltung alsdann nicht nur allein das für solches unächte Brod ausgelegte Geld wieder zurückverschafft, sondern auch der Anzeiger mit dem Drittel der von dem schuldtragenden Bäcken — nebst dessen anderweitigen Züchtigung, einzutreibenden Geldstrafe belohnt werden wird. Verordnung vom 1. April 1790.

Da die unter dem 4. Juni 1783 verordnete Aufhebung der Fleischhauerzunft zur fortwährenden Steigerung des Fleischpreises Gelegenheit gegeben hat, so wird der bisher Jedermann freigestandene Fleischverkauf wieder aufgehoben, und die Fleischhauerprofession nach zunftmässigen Vorrechten, in ganz Böhmen wieder hergestellt, wornach lediglich den zünftigen Fleischhauern das Fleischhauen und Verkaufen gestattet wird. Dagegen aber sind sie auch wieder verbunden, das Publikum immerhin nach ächtem Gewichte und hinlänglich mit gutem Fleische, und in seiner Zeit zu bestimmenden Preisen zu versehen. Hofdekret vom 15. Juli 1791.

Damit kein Bäcker seine Arbeit abläugnen könne, so ist den sämmtlichen Bäckern unter Konfiskazionsstrafe anzubefehlen, daß durch Hofdekret vom 27. Feber 1768 angeordneten Tupfzeichen mit fortlau-

fen-

senden, die Bäckermeister unterscheidenden Numern zu versehen; dem Publikum aber ist solches mit der Anordnung bekannt zu machen, jeden Fall, wo diese Einprägung unterlassen worden, oder das zu Hause, oder wo immer nachgewogene Brod zu leicht wäre, den Ortsobrigkeit bekannt zu machen, welche nicht nur von den Bäckern das dafür gelöste Geld abzunehmen, und den Partheien sammt Belassung des Brodes zurückzustellen, sondern auch nach Befund die Bäcker noch besonders zu bestrafen, hierüber ein besonderes Protokoll zu führen und solches, wenn es vorgekommen wäre, monatlich dem Kreisamte zur Abprobirung oder fernern Veranlassung einzubringen hätte. Verordnung vom 26. Jänner 1792.

Gelegenheitlich einer Anfrage, ob die am 22. Jänner d. J. erlassenen Vorschriften für die prager Fleischhauer, auch auf die Fleischhauer auf dem Lande anzuwenden seyn, wird bedeutet, daß von gedachter Verordnung nur folgende Punkte allgemein angewendet werden können, 1) daß kein krankes oder hochträchtiges Vieh unter Strafe von 10 Reichsthalern verkauft, 2) auch nicht das mindeste Stück Fleisch von der Hand, folglich immer nach zimentirtem Gewichte veräußert, 3) daß zum Rindfleische kein anderes als bloß Rindbeine zugewogen, und 4) bei öfterer Betretung in Zuwagen von schlechter Qualität oder gar ungenußbaren Sachen nach Umständen, die Fleischhauer mit stets zu verschärfenden Geldstrafen und falls diese nichts fruchten, mit Sperrung des Gewerbes bestraft werden sollen. Welches dem Kreisamte zur Wissenschaft und weitern Verfügung bedeutet wird. Verordnung vom 17. Juni 1795.

Diejenigen Gewerbsleute, welche vor der für sie bestimmten Ablösungsstunde auf dem Markte einzeln

er-

erscheinen, sollen das Erstemal durch die Polizeiwache vom Markte abgeschafft, bei öfterer Uebertretung mit Polizeiarreste bestraft, wenn sie aber in einem wirklichen Einkaufe betreten werden, so sollen sie das Erste- und Zweitemal mit der Konfiskazion des Erkauften, das Drittemal aber mit dem Verluste des Gewerbes bestraft werden.

Wenn ganze Haufen von Gewerbsleuten vor ihrer festgesetzten Stunde auf den Marktplatz eindringen sollte, so sind sie als öffentliche Ruhestörer zu behandeln, und die Urheber nebst der gesetzmässigen Strafe, von ihrem Gewerbe abzuschaffen, die übrigen Mitschuldigen aber nach den Umständen empfindlich zu bestrafen. Verordnung vom 27. April 1796.

Den Müllern wird das Vermahlen des, mit langen, schwarzen, unter der Benennung: Mutterkorn, Afterkorn, Mehlmutter oder Kornzapfen, bekannten Körnern verunreinigten Korns unter Strafe von 1 fl. für jeden Metzen, den Eigenthümern aber die Veräußerung oder das Vermahlen desselben unter der Konfiskazion verboten.

Durch Sieben oder Worfeln, oder auch Einweichen im Wasser wo diese schädlichen Kornauswüchse oben aufschwimmen, kann das Korn gereiniget werden.

Weil heuer auch das Getreide nicht gleich reif geworden, und der Genuß des, aus unreifem Getreide gebackenen Brodes, das in seiner Rinde einen schweren, klebenden, unverdaulichen Klumpen von widrigem, dumpfichtem Geruche enthält, das nämliche schreckliche Uebel verursachet, das unter dem Namen Kriebelkrankheit auch dem Mutterkorn zugeschrieben wird, so ist das reife Korn bei dem Werfen wohl von den leichtern unreifen zu scheiden; wenn aber doch aus Noth solches gebrauchet werden sollte, so

muß

muß es wohl ausgetrocknet, und in der Brodbereitung nach dem im J. 1786 gegebenen Anleitung bei ausgewachsenem Getreide behandelt werden. Verordnung vom 16. August 1800.

Dem k. Kreisamte wird die bestehende Viktuartaxe vom 1. bis letzten Dezember l. J. zur weitern Verfügung mit dem Beisatze zugestellt, daß künftig diese Taxen nur durch ein Monat *) zu dauern, und daher auch das k. Kreisamt seinerseits sein Amt zu handeln habe. Verordnung vom 4. Dezember 1802.

Jeder Gewerbsmann, der das Publikum mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu versehen, und die Vortheile des ihm von der Obrigkeit verliehenen Gewerbes durch längere Zeit gezogen hat, ist verbunden, die damit verknüpften Verbindlichkeiten wenigstens so lang zu erfüllen, bis die vorgesetzte Obrigkeit auf eine andere Art für die Versehung des Publikums zu sorgen im Stande ist; daher hat von allen Gewerbsleuten, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse verkaufen, als: Fleischhauern, Bäkkern, Seifensiedern, Kässtechern, und der gleichen vorzüglich aber von denen, welche einer Satzung unterworfen sind, derjenige, der sein Gewerb wegen besondern Verhältnissen anheim sagen, und nicht weiter betreiben will, oder kann, dieses zwei Monate, ehe er sein Gewerb förmlich niederlegt oder sperrt, seiner unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, zugleich aber während des Aufkündigungstermins so, wie vorher, zur Zufriedenheit des Publikums nach den bestehenden Gesetzen das Gewerb fortzuführen, in dem widrigens jede Ortsobrigkeit und Behörde berechtigt und verbunden

*) Anmerkung. Sonst war diese Regulirung von sechs zu sechs Wochen vorgeschrieben.

den seyn soll, während dieser Zeit ein dergleichen verlassenes Gewerbe auf Unkosten und Gefahr des austretenden Gewerbsmannes betreiben zu lassen. Hofdekret vom 30. August 1803.

Um den gerechten Klagen gegen die immer mehr überhand nehmenden Bevortheilungen, welche sich die Gewerbsleute, welche die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleißen, nämlich: Fleischhauer, Müller und Bäcker, insbesondere aber die ersteren durch übermässige Zuwagen und durch Gewichtabgang gegen das Publikum erlauben, mit Ernst und Erfolg Abhilfe zu verschaffen, wird Folgendes vorgeschrieben:

1tens. Um die öffentliche Aufsicht auf die angeführten Unfüge der Fleischhauer auf alle nur thunliche Art zu vermehren, soll nicht nur allein die gegenwärtige Zahl der Fleischbeschauer, welche in den verschiedenen Bezirken der Stadt und der Vorstädte abwechslungsweise täglich bei den Fleischhauern die Nachsicht zu pflegen haben, ob das Publikum in der Satzung, im Gewichte oder mit übermässigen Zuwagen überhalten werde, vergrößert; sondern auch jedem Grundgerichte zur Pflicht gemacht werden, täglich bei den Fleischbänken seines Grundes selbst nachzusehen, ob irgendwo eine solche Bedrükkung des Publikums Statt habe. Außerdem aber sollen auch die Polizeibezirkskommissäre in der Stadt und in den Vorstädten angewiesen werden, sowohl über das Betragen der Fleischbeschauer und der Grundgerichte, in Absicht auf die Beobachtung dieser Pflichten, die kontrollirende Aufsicht unablässig zu pflegen, als auch selbst, wie es die Pflicht jener Beschauer und Grundgerichte ist, von den kaufenden Partheien von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abzufordern, dasselbe auf

der Stelle zu wägen, und so auf dem kürzesten Wege den allenfälligen Betrug am Gewichte oder an der Zuwage zu entdecken trachten.

2tens. Um dieser Aufsicht noch mehr Aufmunterung zu verschaffen, und die Anzeigen der Unfüge zu befördern, soll jeder Fleischhauer, welcher in einer Bevortheilung des Publikums in Absicht auf die Satzung, auf das Gewicht, oder auf die Zuwage betreten wird, nebst der unten bestimmten Strafe, demjenigen, welcher den Unfug endeckte, in dem ersten Falle eine Belohnung von 4, in dem zweiten von 8, und in dem dritten Falle von 12 Reichsthalern abzureichen verhalten werden.

3tens. Jeder Fleischhauermeister, welcher in einem Betruge der angeführten Art betreten, oder davon gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben überwiesen würde, soll das Erstemal mit einem achttägigen Polizei-Hausarreste belegt; das Zweitemal in einem Kreise von Wachen auf dem Lichtenstege, mit einer an der Brust hängenden, und die Ursache der Bestrafung enthaltenden Tafel, eine Stunde lang öffentlich ausgestellet; das Drittemal aber mit dem Verluste des Bürger- und Meisterrechtes unnachsichtlich bestraft werden; auf welchen Fall, wenn das Gewerbe verkäuflich, dasselbe ohne weiters öffentlich feil zu biethen ist.

4tens. Jeder Fleischhauerknecht aber, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verübt zu haben überwiesen wird, soll das Erstemal mit 10, das Zweitemal mit 20 Stockstreichen, das Drittemal aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er hier nicht geboren wäre, auch mit Partikularabschaffung in sein Geburtsort bestraft werden.

5tens. Um diese Strafe so geschwind als möglich in Vollzug zu setzen, sollen die Fleischhauerknechte, sobald sie durch Nachwägung des Fleisches auf dem Betruge betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg und zu dem Polizei-Bezirkskommissär geführet, daselbst im Beiseyn der betrogenen Parthei in das Protokoll aufgenommen, und bei erwiesenem Vergehen, die Strafe gleich vollzogen werden. Wenn aber gegen den Fleischhauermeister selbst eine Inzicht von Mitwissenschaft oder Mitwirkung vorkömmt, soll das summarische Verhör mit ihm bei dem Polizei-Bezirkskommissär gleichfalls aufgenommen, sodann aber solches an den Magistrat zur weitern schleunigen Verfügung abgegeben werden.

6tens. Die Dienstbothen, welche mit den Fleischhauern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage nicht mit sich nach Hause nehmen, sondern in der Bank zurücklassen, sollen bei einem entdeckten solchen Falle mit körperlicher Züchtigung bestraft, und diese auch auf der Stelle bei der Betretung durch den Polizei-Bezirkskommissär in Vollzug gesetzt werden.

7tens. Damit aber Jedermann wisse, wann er bei der Zuwage von dem Fleischer übervortheilet wird, so wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß bis 2 Pfund Rindfleisch einschlüssig, keine Zuwage abgereichet, über 2 bis 4 Pfund einschlüssig 8 Loth; bei 5 Pfund, 16 Loth; bei 6 Pfund, 24 Loth, und bei 7 Pfund, ein Pfund; bei 8, 9 und 10 Pfund, 1 Pfund 16 Loth; bei 11, 12, 13 und 14 Pfund, 2 Pfund; bei 15 bis 18 Pfund, 2 Pfund 16 Loth, und bei mehr als 18 Pfund,

Pfund, höchstens 3 Pfund Zuwage, das ist, brauchbare Suppen- Kopf- oder andere Beine gegeben werden dürfe, dann, daß diese Zuwagen nur Ochsentheile seyn, und dabei nicht Theile von andern Viehgattungen untergeschoben werden dürfen.

8tens. Die Müller- und Bäckerjungen, welche einer aus ihrer Fahrlässigkeit oder Bosheit geschehenen Verschlimmerung des Mehls oder Brodes, oder eines Gewichtabganges, oder anderer Satzungsübertretung überwiesen werden, dann auch die Bäcker- und Müllermeister selbst, welche durch eine Satzungs-Uebertretung, durch unächtes Maaß oder unächte Qualität das Publikum bevortheilen, sollen auf dieselbe Art, wie es oben gegen die Fleischhauer vorgeschrieben ist, und überdieß jedesmal mit der Konfiskazion der unqualitätmässig oder ungewichtig befundenen Artikel gestraft werden; nur hat im zweiten Betretungsfalle ihre Ausstellung im Kreise auf dem neuen Markte zu geschehen.

Der Magistrat sowohl als die Polizei-Bezirkskommissäre sollen gehalten seyn, über alle vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei ihnen vorkommenden Vergehungen der angeführten Gewerbsleute und ihrer Knechte genaue Vormerkbücher zu halten, um daraus zu ersehen, wie oft jeder aus ihnen betreten worden ist, und darnach die patentmässige Strafe bestimmen, um sich stündlich ausweisen zu können, daß nach dieser höchsten Anordnung genau vorgegangen worden sey. Hofkanzleidekret vom 21. Feber 1804.

Für Fleichhauer, Bäcker und Müller müssen schärfere Strafen, als für andere, der Satzung unterliegenden Gewerbsleute, bestimmt werden, bei welchen es bei dem zu bleiben hat, was in dem neuen Ge-

Gesetzbuche vorgeschrieben ist. Hofdekret vom 28. März 1804.

Die Preissatzung der Ziegel wurde aufgehoben und verordnet, das die Ziegelbrennereibefugnisse außer den Linien, jedem sich Meldenden unter den gesetzlichen Vorsichten, und gegen dem, bei dem Brennen nur Steinkohlen zu verwenden, ertheilt werde. Die bestehenden Vorschriften wegen des Maaßes und der Qualität dieser Waaren bleiben in ihrer Kraft, und sind die Uebertreter das Erstemal nebst der jedesmaligen Konfiskazion mit dem Erlage des Verkaufspreises, das Zweitemal mit dem doppelten Erlage, und das Drittemal nach dem §. 226 des Strafgesetzbuches II. Theils, mit dem Verlust der Befugniß zu bestrafen. Hofdekret, kundgemacht mit Regierungszirkulare vom 12. Juni 1804.

Der Buchstabe c) des §. 178 I. Theils des Strafgesetzes redet von dem Falle, wo der öffentliche Gewerbsmann falsches Maaß und Gewicht braucht. Der §. 226 II. Theils aber — spricht von dem Falle, wo er zwar ächtes Maaß und Gewicht führet, aber in der Ausmessung oder Abwägung unaufmerksame Käufer zu übervortheilen sucht. Das erstere Versehen ist, weil man sich schwerer dagegen verwahren kann, strafbarer als das Letztere. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Um das Publikum vor den allenfälligen Eigennutz der Gewerbsleute zu schützen, und der wahrgenommenen gemeinschädlichen Neigung, die über die nothwendigen Lebensbedürfnisse festgesetzten Taxordnungen nach Willkühr zu überschreiten, standhaftere Schranken zu setzen, findet man sich bewogen, durch gegenwärtige Verordnung genau zu bestimmen: wel-

che Handlung eigentlich für eine Uebertretung der Viktualtaxe anzusehen, und welcher Strafe der Uebertreter zu unterziehen sey. Jeder macht sich einer Taxübertretung schuldig, der bei dem Verkaufe einer taxbaren Feilschaft die unter der Benennung: Taxordnung erscheinenden besondern Vorschriften, und die gegenwärtige Verordnung nicht beobachtet. Die Taxübertretungen theilen sich in dreierlei Gattungen. 1) Nach Verschiedenheit der, der Taxe unterzogenen Eigenheiten der Feilschaft. 2) Nach Verschiedenheit der Verkäufer; und endlich 3) nach Verschiedenheit der bei einzelnen Feilschaften vorkommenden Rücksichten. Im Allgemeinen setzet die Taxe bei jeder Feilschaft den Preis, das Maaß, Gewicht und die Eigenschaft fest; gehen alle, oder geht auch nur Eine dieser Eigenheiten ab, so ist die Taxübertretung vorhanden. Daher ist es eine

Taxübertretung von der ersten Gattung:

a) Wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmässigen Preise, Maaß, Gewicht und in einer schlechten oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkaufet wird. b) Wenn zwar bei einer Feilschaft der taxmässige Preis und die vorgeschriebene Eigenschaft beobachtet, aber das Maaß und Gewicht nach der Zahl oder Quantität geringer gegeben wird. c) Wenn die in der Taxe angeordnete Quantität am Maaße und Gewichte zwar richtig ist, auch der Preis nicht überstiegen wird, aber die Eigenschaft der Taxordnung nicht entspricht. Endlich d) wenn die taxmäßig verfertigte, auch taxmäßig gemessene oder gewogene Feilschaft um einen höheren Preis, als die Taxe anordnet, veräußert wird.

Tax=

Taxübertretungen der zweiten Gattung.

Nicht bloß der Eigenthümer der zum Verkaufe darliegenden Feilschaft, sondern auch der Gewerbsdiener oder Geselle, welcher statt seiner den Verkauf derselben besorget, kann sich einer Taxübertretung schuldig machen. Der Gewerbsmann oder Meister: a) Wenn aus seiner Nachlässigkeit, oder aus Mangel der von seiner Seite zu beobachtenden Aufsicht der Geselle oder Diener eine taxwidrige Handlung selbst, ohne eigentlichen Wissen und Willen des Meisters begeht. b) Wenn er seinen Gesellen oder Diener eine taxwidrige Handlung wissentlich zuläßt, oder gar befiehlt. Und c) wenn er selbst eine solche Handlung durch eigenes Zuthun verübet. Der Geselle oder Gewerbsdiener macht sich einer Taxübertretung schuldig: a) wenn er entweder ohne Wissen oder Willen eines Meisters, aber zum Vortheile des Meisters, oder b) zu seinem eigenen Vortheile mit Nachtheile des Meisters, (wo dann Veruntreuung und Taxübertretung zugleich eintritt) gegen die Taxordnung handelt.

Taxübertretungen der dritten Gattung.

Einzelne taxbare Feilschaften, oder die besondern Rücksichten bei dem Verkaufe, machen auch besondere Vorschriften nothwendig, welchen Rücksichten vorzüglich das Rindfleisch unterworfen ist, über dessen Zuwage die gedruckte Verordnung vom 14. März 1769 Maaß und Ziel setzet. Derjenige Meister und Geselle also, welcher a) aus Sorglosigkeit oder Absicht die jetzt gedachte Verordnung in Beziehung auf die Zuwage nicht beobachtet, vergeht sich gegen die Taxordnung. Eben so soll b) derjenige, der ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb schlachtet, für einen Taxübertreter angesehen, und als solcher bestraft wer-

werden. Endlich macht sich c) der Gewerbsmann einer Taxübertretung schuldig, wenn er in den bei Fleisch, Fischen, Lichtern und andern auf Kredit genommenen Feilschaften üblichen Einschreibbüchlein nicht immer zugleich Maaß, Gewicht und Preis ansetzet, sondern eines oder das andere zur Eludirung der Taxvorschriften hinwegläßt. Auf die vorerwähnten Taxübertretungen werden hiemit folgende Strafen festgesetzet: 1) Für die Meister und Gewerbsinhaber als Verkäufer, sie mögen entweder selbst auf irgend eine Art die Taxordnung übertreten, oder diese Uebertretung auf eigenes Geheiß, oder mit Vorwissen, oder endlich bloß aus Nachlässigkeit durch ihre Gesellen oder Gewerbsdiener begehen lassen, für den ersten Uebertretungsfall, eine Geldstrafe von 5 bis 20 fl., oder einen Arrest von 3 bis 8 Tagen; für den zweiten Fall, eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl., oder einen Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat, welcher mit Fasten, oder bei einem großen Grade von boshafter Bevortheilung mit mit Ausstellung verschärfet werden kann. 2) Für die Gesellen oder Gewerbsdiener, als Verkäufer und Uebertreter, ohne Geheiß und Vorwissen ihrer Meister. Für den ersten Uebertretungsfall eine Strafe von 5 bis 10 Stockstreichen; für den zweiten Fall eine Strafe von 10 bis 20 Stockstreichen; für den dritten und weitern Fall, Arrest von 3 bis 8 Tagen mit Fasten verschärft und 15 Stockstreiche beim Anfange desselben, dann eben so viele bei dessen Ende. Ferner ist nebst den angeführten Strafen jedesmal zugleich die taxwidrig verkaufte Feilschaft in Verfall zu sprechen, und dem Armenfonde zuzuwenden. Dem Anzeiger einer Taxübertretung wird die Hälfte der vom Verkäufer zu erlegenden Geldstrafe als Belohnung zugewendet werden. Da endlich die nachtheilige Gewohnheit noch immer fortdauert, daß Kälber, bevor sie das zur Erzielung eines guten schmackhaften Flei-

sches

sches und einer dauerhaften Haut erforderliche Alter erreicht haben, den Fleischhauern zum Verkaufe dargeboten und geschlachtet werden; so findet man die bereits unterm 2. Juli 1795 dießfalls erlassene Verordnung hiermit ausdrücklich zu erneuern, und ernstlich zu verbieten, daß kein Kalb, welches nicht wenigstens 40 Pfund wiegt, geschlachtet werde. Die dagegen Handelnden sind für Uebertreter der Taxordnung zu achten, und als solche, nebst Konfiszirung des Kalbes, nach gegenwärtiger Verordnung zu bestrafen. Gub. Verordnung v. 4. März 1805.

Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer schweren Polizeiübertretung des Inhabers verkauft werden, so ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in comissum zu erkennen, sondern, um die Familien, und oftmals die Kreditoren der Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen. Hofdekret vom 11. März 1805.

Se. Majestät haben die Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute in Wien, und die Vollziehung strengerer Vorschriften der Polizei-Oberdirekzion zu übertragen und anzuordnen geruhet: daß die Gewerbsleute die vorgeschriebene zum Behufe des Publikums erforderliche Quantität ihrer Erzeugnisse besitzen, solches im tariffmässigen Gewichte, Maaße und Preise verkaufen, die Waare in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beim Kaufe, weder wörtlich noch weniger thätig beleidigen. Im ersten Uebertretungsfalle solle eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl., welche nach Umständen auch verschärft werden kann, im Zweiten, die Ausstellung mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel durch eine Stunde, und im Dritten, der Verlust des Gewerbes statt haben. Nach diesen Strafgesetzen sollen auch die, den

Wienermarkt befahrenden Griesmüller behandelt, und in dem Orte, wo sie eine Uebertretung begehen, auch bestraft werden, wornach die Kreisämter die nöthige Weisung erhalten haben. Regierungsverordnung vom 29. Juli 1805.

Seine Majestät haben aus Veranlassung der neuen Organisirung der Niederösterreichischen Regierung und der hiesigen Stadthauptmannschaft, das im Jahre 1805 der Polizeioberdirekzion zugewisene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Sazzungs-Verordnungen wieder den ordentlichen politischen Behörden anzuvertrauen, und zugleich die Bekanntmachung der Strafen durch die Zeitungen in der Hoffnung aufzuheben geruhet: daß die Gewerbsleute und Marktpartheien ihren Pflichten und den gesetzlichen Vorschriften gemäß handeln, und die Staatsverwaltung nicht in den Fall setzen werden, die Strafen gegen ihre Uebertretungen verschärfen zu müssen *)

Da Se. Majestät diese höchste Anordnung zugleich wegen der Gleichförmigkeit mit der Stadt Wien, auch auf alle Provinzial-Hauptstädte auszudehnen geruhet haben; so wird dieses der Landesstelle zur Nachachtung und weitern Verfügung bekannt gemacht. Hofkanzleidekret vom 25. August 1807.

Es

---

*) Anmerkung. An die Niederöstreichische Regierung wurde folgender Beisatz gemacht:
„Dieser höchsten Entschließung gemäß kommt die Amtshandlungen über die Uebertreter der Markt- und Satzungsverordnungen nun zuerst dem hiesigen Magistrate und soweit es Marktvorfälle auf den Freigründen betrifft, den Dominien inner der Linien zu, von welchen der Rekurszug an die Stadthauptmannschaft, dann an die Landesstelle, und die höchste Hofkanzlei einzutreten hat.

Es ist mit Nachdruck darauf zu sehen, daß von den Glas- und Geschirr Erzeugern, bei strenger Ahndung, nur maaßhältige Geschirre verfertiget, und von den Gewerbsleuten, Wein- und Bierschänkern bei Bedienung des Publikums nur solche Geschirre, die maaßhältig, und als solche zimentirt sind, gebraucht werden. Das Kreisamt hat wegen strenger Beobachtung dieser Verordnung an sämmtliche Ortsbehörden das Nöthige zu erlassen, und bei Gelegenheit anderweiter Geschäftsreisen vorzüglich bei der Bezirksbereisung sich von der Befolgung dieser Anordnung in den Glashütten und bei den Geschirr-Erzeugern zu überzeugen. Verordnung vom 10. September 1808.

Damit die der Satzung unterliegenden unentbehrlichen Bedürfnisse nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch auf dem Lande in den Kreis- und andern Städten stets in dem vorschriftmässigen Gewichte, Maaße und Preise verkauft, und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Se. Majestät zu genehmigen geruhet, daß die in Betreff der Untersuchung, Nozion und Vollziehung der Strafen, bei den verschiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute, bereits für die Hauptstadt bestehenden heilsamen Vorschriften, auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Lokalverhältnisse erfordern, festgesetzt, im Wesentlichen sich aber an dasjenige gehalten werde, was über derlei Polizeiübertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt. In dessen Folge haben auf die Satzungsübertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Dominien, wie in andern Polizeiübertretungen, verfassungs- und gesetzmäßig die Aufsicht zu pflegen, und die schuldig befundenen zu bestrafen. Die Oberaufsicht haben die Kreisäm-

ter

ter bei ihren Bereisungen und Kommissionen zu führen, und vorzüglich darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maaß, Gewicht und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob Klagen dawider vorkommen, sofort aber hierwegen das Gehörige nach Befund zu verfügen. Im ersten Uebertretunngsfalle ist auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach Maaßgabe der Umstände auf 5 bis 25 Gulden, im 2. Falle auf 10 bis 50 Gulden, und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derlei Fällen ohnehin festsetzt, zu bestimmen. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbaue, als von seinem Gewerbe sich nähret, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermessen des Richters freigestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde oder angemessenem, auch mit Fasten verschärften Arreste zu bestrafen sey; die dießfälligen Geldstrafbeträge, haben aber, nach der allgemeinen, dem Lokalarmenfonde zuzukommen. Nur auf diese angeführten drei Bestrafungsarten, nämlich mit Geld, Arrest und Gewerbssperre, ist sich auf dem Lande bei Uebertretungsfällen der Satzungsvorschriften zu beschränken, und die für die Hauptstadt gleichfalls als Bestrafungsart festgesetzte Ausstellung im Kreise, mit einer die Uebertretung enthaltenen Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen. Im Falle aber, wo von dem Richter auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem Kreisamte zur Bestättigung vorzulegen. Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1808.

So wie für die Stadt Wien, so sind auch für das Land rücksichtlich der Untersuchung, Lieburtheilung

lung und Bestrafung bei den verschiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute zweckmässige Vorschriften mit denjenigen Abänderungen, welche die Lokalverhältnisse erfordern, festgesetzt worden, und ist sich im Wesentlichen aber an dasjenige zu halten, was über derlei Polizeiübertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt. In Folge dessen haben auf die Satzungsübertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten die Aufsicht zu pflegen, und die schuldig befundenen zu bestrafen. Die Oberaufsicht haben die Kreisämter zu führen. Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande außer der Hauptstadt die Strafe nach Maaßgabe der Umstände auf 5 bis 25 fl. im zweiten Falle auf 10 bis 50 fl. und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derlei Fällen (§. 226,) ohnehin festsetzt, zu bestimmen. Eine öffentliche Ausstellung hat nicht statt. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größten Theils mehr vom Feldbaue, als von seinem Gewerbe lebt, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er im steuerfähigen Stande bleibt, Rücksicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermessen des Richters frei gestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde, oder einem angemessenen, auch mit Fasten verschärften Arreste zu bestrafen seye. Die Geldstrafbeträge haben dem Lokal-Armenfonde zuzukommen.

Wenn auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem Kreisamte zur Bestättigung vorzulegen. Hofdekret vom 21. Dezember 1808.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, alle jene Handwerks- Gewerbs- Kauf- und Handelsleute, die sich bei ihrer Arbeit, und dem Verkaufe ihrer

Waa-

Waaren irgend einen Betrug, oder was immer für eine Bevortheilung des Publikums zu Schulden kommen lassen, mit Schärfe, Strenge, nach den Gesetzen, und unnachsichtlich zu bestrafen, auch sich dabei nicht zu begnügen, hierüber die Anzeige von den Partheien abzuwarten, sondern zu trachten, dergleichen Fälle selbst zu entdecken, und sie immer schnell der verdienten Bestrafung zu unterziehen. Hofkanzleidekret vom 6. November 1810.

Allen Marktpartheien und Gewerbsleuten wird strenge verboten, beim Verkaufe trockener Gegenstände, wie des Mehles, der Körner, Hülsenfrüchte, Sämereien ꝛc. das Flüssigkeitsmaaß, das ist, den Eimer und seine Unterabtheilungen zu gebrauchen, und ist hiezu nur der Metzen mit seinen Unterabtheilungen, nämlich: den Viertel, Achtel, Halbachtel, Maßel, Halb = und Viertelmaßel zu verwenden. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird nach den, wegen Uebervortheilungen an Maaß und Gewicht bestehenden Vorschriften, und nach Umständen, in sofern es Gewerbsleute betrifft, nach dem §. 226, des 2. Theils des Strafgesetzbuches unnachsichtlich geahndet werden. Regierungszirkulare vom 15. Oktober 1811.

Der Mangel an vorschriftmäßigen Vorrathe bei den Gewerbsleuten, wird nicht als Satzungsübertretung, sondern mit den ohnehin hierauf festgesetzten Geldstrafen bestrafet. Hofdekret vom 22. September 1813.

Um das Strafverfahren gegen Gewerbsleute, welche die Satzungsvorschriften übertreten, mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Einklang zu bringen, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß jenen Strafbestimmungen, welche für den dritten Uebertre-

tretungsfall als eine schwere Polizeiübertretung den Gewerbsverlust festsetzen, nur die Uebertretungen der Satzungsvorschriften, in Hinsicht auf Maaß, Gewicht oder Eigenschaften zu unterziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorschriftmäßigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, sondern davon künftig umsomehr allgemein auszuschließen sey, als für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vorraths-Quantitäten ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen. Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1813, und Gubernialverordnung vom 16. September 1813. Nr. 33861.

Ungeachtet der Erzeugung des unter der Benennung des Weißrocken bekannten Auszuges aus Korn durch die höchste Entschließung vom 25. Oktober 1726, verboten, dieses Verbot unter dem 30. Juli 1746, unter Bedrohung mit strenger Bestrafung erneuert, und die Erzeugung einer einzigen Mehlgattung aus dem Rocken befohlen worden ist, so haben sich doch seit einiger Zeit mehrere Müller erlaubt, diesen höchsten Befehl zu übertreten, und Rokken-Auszugsmehl zu erzeugen. Um diesem sträflichen Unfuge zu begegnen, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß die Erzeugung dieses Auszugsmehles aus Rocken neuerdings strenge zu verbieten, und auf die Verfertigung desselben zum öffentlichen Verkaufe oder zum Verbrauche für die Bäcker bei den Müllern, und auf die Vermischung desselben mit Weitzenmehl bei den Bäckern, im ersten Uebertretungsfalle der Verlust des Gewerbes und der Verkauf der Mühle durch Versteigerung, mit dem Beisatze als Strafe zu bestimmen sey, daß ein hierin betretener Müller oder Bäcker unfähig erklärt, werde, je mehr eine Mühle oder Backgerechtigkeit in

den österreichischen Staaten zu betreiben. Hofkanzleidekret vom 13. Oktober 1816.

Ueber das in den meisten Wirthshäusern und Schänken vorfindige unmaaßhältige Trinkgeschirr, und die Verfälschung und Wässerung des Biers sind neuerdings gegründete Klagen vorgekommen, aus welchen sich ergiebt, daß durch diesen nun zu häufigen Unfug nicht nur das Publikum, und vorzüglich die ärmere Klasse empfindlich, sondern auch das Aerar selbst, so wie die Obrigkeiten und Bräuberechtigten nicht unbedeutend benachtheiliget werden; letztere, indem sie weniger Bier ausstoßen, als bei maaßhältigen Schänkgeschirren der Fall wäre, und ersteres, indem es bei verminderter Bierkonsumzion auch um so weniger an Bräugefäll bezieht.

Es werden daher alle wegen der Maaßeächtung und dem Ausschanke bestehenden Weisungen in Erinnerung gebracht, um solche den Magistraten und Dominien neuerdings auf das Nachdrücklichste mit dem Beisatze einzuprägen, sie hätten darüber zu wachen, daß in den Gast- und Schänkhäusern das Bier nicht verfälscht, durchgehends maaßhältige, zimentirte Trinkgeschirre geführt, und sich nirgends unächter Maaße und Gewichte bedienet werde; weßwegen sich von Zeit zu Zeit hievon durch die Beamten zu überzeugen, und gegen die Uebertreter unter Konfiszirung der unmaaßhältigen Geschirre, unnachsichtlich mit aller Strenge vorzugehen seyn wird. Auch die Kreiskommissäre haben bei den Bezirksbereisungen hierauf um so sorgfältiger das Augenmerk zu richten, als es Pflicht ist, alles zu beseitigen, was zu gegründeten Klagen Anlaß geben kann, und die Erreichung dieses Zweckes im praktischen Leben eine der vorzüglichsten Absichten dieser Bereisungen ist. Verordnung vom 19. Juni 1818.

Bei Regulirung der Maaße und Gewichte ist mit Hofdekret vom 18. August 1787, ausdrücklich befohlen worden, daß sich die Obrigkeiten und Magistrate nach den in den Kreisstädten befindlichen Altvätern berichtigte Originalmaaßereien und Gewichte anschaffen sollen, um hiernach die Maaßereien und Gewichte, deren sich die in ihrem Bezirke befindlichen Partheien zum Verkaufe bedienen, zu prüfen, und bei befundener Aechtheit mit dem obrigkeitlichen Stempel zu bezeichnen.

Da nach einer Anzeige der Bankaladministrazion diese Originalmaaßereien nicht überall anzutreffen sind, bei vorfallenden Zweifeln und Bedenken sofort das gesetzliche Mittel zur verläßlichen Beurtheilung fehlt, so sind nicht nur die Kreiskommissäre anzuweisen, bei der Bezirksbereisung hierauf bei jedem Amte und Magistrate zu sehen, und den Befund in dem Bereisungsberichte mit einzuschalten, worüber sodann das Nöthige zu veranlassen ist, sondern auch die Dominien und Magistrate aufzufordern, sich diese Originalmaaßereien auf die im erwähnten Hofdekrete vorgeschriebene Art, in so ferne ihnen dieselben fehlen sollten, alsogleich beizuschaffen.

Uebrigens wird die Gubernialverordnung vom 19. Juni 1818 Zahl 27432, wegen der häufig vorkommenden unmaaßhältigen Geschirre mit dem Beisatze ins Gedächtniß zurückgeführt, die Einleitung zu treffen, und darüber zu wachen, daß auch in den Glashütten keine unmaaßhältigen Trinkgeschirre erzeugt werden. Gubernialdekret vom 11. März 1819. Gub. Zahl 5926.

Die Auslegung, welche mehrere Dominien dem §. 226, des 2. Theils des Strafgesetzbuches dahin gaben, daß der Gewerbsverlust wider die der Satzung unterliegenden Gewerbsleute nur dann zu verfü-

fü-

fügen komme, wenn sich dieselben in einem und demselben Jahre einer dreimaligen Satzungsübertretung schuldig machen, veranlaßte eine Anfrage bei der Landesstelle, welche hierüber erklärte, daß diese Meinung ganz irrig seye, und keineswegs in dem Sinne des oberwähnten Gesetzparagraphes liege, der die dritte Satzungsübertretung ohne Unterschied, ob solche in einem Jahre oder in verschiedenen Jahren begangen wurde, als schwere Polizeiübertretung behandelt, und mit dem Gewerbsverluste bestraft wissen wolle. Regierungsverordnung vom 16. Juni 1802.

Da die Entdeckung der sich einschleichenden Uebertretungen der bestehenden Arzneitaxen nicht für Jedermann, sondern nur für den in diesem Fache wissenschaftlich gebildeten Mann möglich ist; so ist es nothwendig, eine Kontrolle einzuführen, durch welche eine Arzneitaxübertretung leichter entdeckt, und der Uebertreter zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden könne.

In dieser Absicht werden die der bestehenden Arzneitaxordnung vorgedruckten Vorschriften und Strafen wiederholt kund gemacht, und weiters folgende Anordnungen festgesetzt, und zwar:

1) Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führet, ist verbunden, auf jedes Rezept und auf jede Signatur sowohl den, nach der Taxordnung berechneten Arzneipreis, und bei den öffentlichen Apotheken den Namen des Gehilfen, der die Arznei bereitet hat, deutlich anzumerken.

2) Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzneitaxe wird mit 24 Dukaten, und das Drittemal als schwere Polizeiübertretung an dem Apotheker bestraft werden.

3) Sämmtliche sowohl öffentlich angestellte als auch Privatärzte haben in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften strenge darüber zu wachen, daß keine Arzneitaxübertretungen Platz greifen, insbesondere aber auf diejenigen Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Taxüberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk zu richten.

4) Hätte ein Apothekergehilfe ohne Willen seines Herrn die Tax überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen; so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung, (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. Gubernialkundmachung vom 29. Dezember 1820. G. Z. 58671.

Bei Gelegenheit einiger Partikular-Fälle hat sich die Niederösterreichische Regierung bewogen gefunden, bei der Hofkanzlei die Anfrage zu machen, wie sich bei der Zusammenzählnng der Uebertretungen derjenigen Gewerbsleute zu benehmen sehe, die der Satzung unterliegen, um die Strafe, welche der §. 226, des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen, mit dem Gewerbsverluste ausspricht, herbei zuführen.

Die hohe Hofkanzlei hat nun mit Dekret vom 27. April d. J. entschieden, daß es ganz bei der gesetzlichen Bestimmung und dem Wortlaute dieses §. zu verbleiben habe. Jedoch wurde die Regierung hierüber auf Folgendes bekannt gemacht:

1) Da der §. 226, das Vergehen des Gewerbsmannes als eine schwere Polizeiübertretung erklärt, weil die früher gegen ihm verhängten Strafen ihn nicht besserten, so setze dieß voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besondern Ge-

sez-

setze bestimmt ist, gegen den Uebertreter wirklich angewendet worden seye, weil sonst die Unverbesserlichkeit bei einer früher etwa eingetretenen gelindern Behandlung nicht vermuthet werden könne.

2) Müssen in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach Bestimmung des §. 226, als schwere Polizeiübertretung geahndet werden soll, alle in dem Gesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizeiübertretungen, Untersuchung und Aburtheilung derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Gemäß dieser Hofentschließung ist demnach das Verfahren einzurichten, und nach zu Folge Dekrets der Landesstelle vom 11. Mai d. J. die Weisung sich gegenwärtig zu halten: daß nach dem über die Bestrafung der Approvisionirungs = Gewerbsleute auf dem Lande, unterm 9. Dezember 1808, ergangenen gedruckten Regierungs = Zirkulare die Strafe von 50 fl. oder verhältnißmäßiger mit Fasten verschärfter Arrest, als die höchste politische Strafe ausgesprochen ist, die vor dem Gewerbsverluste einzutreten hat, und daß erst dann, wenn dieser Strafgrad von dem Uebertreter ausgestanden worden ist, nach der gegenwärtigen Hofentschließung der §. 226, des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen in Anwendung kommen kann.

Das Benehmen der Behörde bei dergleichen Uebertretungen wird nun folgendermassen vorgezeichnet:

Bei Gebrechen niederer Art, bei bloßen Versehen und Uebertretungen aus Nachlässigkeit die ihren Grund nicht in einem sträflichen Leichtsinn und Unordnungsgeiste des Gewerbsmeisters haben, kann die volle Strenge des Gesetzes nicht eintreten, und es ist in diesen Fällen die Bestrafung mit minderen Geldbeträgen und geringerem Arreste, als in der angeführten Verordnung ausgedrückt ist, den unteren Behörden, und zwar nach dem Ermessen des Richters überlassen.

Wenn

Wenn aber offenbarer Betrug, oder böser Vorsatz erwiesen ist, so tritt die Strenge des Gesetzes ein; dann ist ein solcher zweiter Fall mit der strengsten politischen Strafe zu belegen, und bei dem dritten Falle ist die Behandlung nach dem §. 226 als schwere Polizeiübertretung einzuleiten, und der Regierung mit Erfüllung der in dem gegenwärtigen Hofdekrete gemachten Forderungen zur Entscheidung vorzulegen. Hofdekret vom 27. April 1821.

Siehe auch die beim §. 230, befindliche Marktordnung für Wien vom 3. April 1792, und jene für Prag vom 20. Juli 1822.

Zu §. 227. XI. Hauptstück.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums.

§. 13. Auch diese Mißbräuche, daß 3) sich die Handwerker zu Zeiten miteinander eigenmächtig vereinigen, daß unter ihnen keiner etwas geringer verkaufen, um geringeren Taglohn arbeiten solle, sollen aller Orten abgestellet, und wider die Uebertreter nach Anleitung dieser Verordnung mit allem Ernste verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willig und schleunigst einander die Hand biethen. Allgemeines Zunftpatent vom 16. November 1731.

Siehe auch §. 7. der beim §. 230. angehängten Marktordnung für Prag vom 20. Juli 1822.

Diejenigen Gewerbsleute, welche vor der für sie bestimmten Ablösungsstunde auf dem Markte einzeln erscheinen, sollen das Erstemal durch die Polizeiwache vom Markte abgeschafft, bei öfterer Uebertretung mit Polizeiarreste bestraft, wenn sie aber

in

in einem wirklichen Einkaufe betreten werden, so sollen sie das Erste- und Zweitemal mit der Konfiskazion des Erkauften, das Drittemal aber mit dem Verluste des Gewerbes bestraft werden. Wenn ganze Haufen von Gewerbsleuten vor ihrer festgesetzten Stunde auf den Marktplatz eindringen sollten, so sind sie als öffentliche Ruhestörer zu behandeln, und die Urheber nebst der gesetzmässigen Strafe, von ihrem Gewerbe abzuschaffen, die übrigen Mitschuldigen aber nach den Umständen empfindlich zu bestrafen. Verordnung für Wien vom 27. April 1796.

Zu wirksamer Vorsehung, daß den in Betreff der aufgehobenen Feiertage ergangenen allerhöchsten Verordnungen, von den Handwerksleuten durch Enthaltung an solchen Tagen von der Arbeit nicht zuwider gehandelt werde, soll den Zunftsvorstehern bei sechs Reichsthalern Pönfall verboten seyn, einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der eher seinen Dienst verläßt, und von der Arbeit aussteht, als er sich dem Gebote seines Meisters füget, an einem der aufgehobenen Feiertage, oder an einem sogenannten blauen Montage zu arbeiten. Hofdekret vom 13. Juli 1786.

Damit bei den Zünften keine Mißbräuche besonders durch ausländischen Gesellen eingeführt würden, sind die Zunftsartikel vom J. 1739 zu Folge Befehl in 50. Artikel alljährlich wiederholt kundzumachen, und die Magistrate, Obrigkeiten und Zunftinspektoren werden angewiesen, daß, da ein jeder Fremdling, welcher hier Landes Schutz, und gleiche Vortheile mit den Inländern genießt, sich auch den hierortigen Gesetzen fügen muß, wider denjenigen, die hier Landes die eingeführte Ordnung stören, und die Inländer hievon abführen, oder gar

zur

zur Widerspänstigkeit und Aufruhr verleiten wollte, mit aller Strenge der Strafe fürzugehen, und wenn er minder schuldig ist, derselbe bei befundener Diensttauglichkeit zum Soldatenstande abzuführen, außer dem aber mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen sey. Nur wird zugleich Magistraten, Obrigkeiten, vorzüglich aber den Zunftinspektoren bei Erfüllung ihrer Pflichten alle Bescheidenheit, und Mässigung besonders anempfohlen, indem sonst durch unbescheidenes Betragen, vorzüglich bei jenen Zünften, deren Gesellen größtentheils aus Ausländern bestehen, der gute Entzweck sehr leicht verfehlet werden könnte. **Verordnung vom 13. Feber 1800.**

Da hervorkömmt, daß gegenwärtig häufig, und von dem täglichen Gebrauche des Publikums am meisten nothwendigen Zünften, als: Schustern, Schneidern, Tischlern, Schlossern und dergleichen, die verbotenen blauen Montage wieder gehalten werden, und diesen Mißbrauch, den sich selbst die Gesellen, welche stückweise bei den Meistern arbeiten, zu Schulden kommen lassen, nicht nur auf die Verzögerung der Arbeit, sondern auch auf deren Vertheuerung Einfluß nimmt; so sind zur Beseitigung dieses Unfuges die hierüber bestehenden Vorschriften, als der 17. Artikel der Zunftordnung vom Jahre 1739 das Hofdekret v. 13. Juli 1786 dann die Verordnung vom 13. Feber 1800, neuerdings kundzumachen, und für deren genaue Befolgung die Ortsobrigkeiten, Zunftkommissäre und Inspektoren verantwortlich zu machen. **Verordnung vom 26. Dezember 1818.**

Es ist der Unfug vorherrschend geworden, daß Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, die in Ansehung der aufgehobenen Feyertage und sogenannblau-

blauen Montage bestehenden Vorschriften nicht befolgen, daß sie diese Tage unbeschäftigt zubringen, sich einer schwelgenden Lebensweise bis in die späte Nachtzeit überlassen, und durch ihr böses Beispiel auch die Lehrlinge zu gleichen, auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nachtheilig einwirkenden Ausschweifungen verleiten.

Um diesem Uebelstande Schranken zu setzen, findet sich das Gubernium veranlaßt, die nächfolgenden Vorschriften zur genauen Darnachachtung wieder kund zu machen.

1. Folgende Tage sind als Feyertage anerkannt, und durch Enthaltung von der Arbeit nach kirchlichen Geboten zu heiligen. Der Festtag der Auferstehung sammt dem darauf folgenden Tage (Ostersonntag und Montag) der Pfingstsonntag sammt dem darauf folgenden Tage, alle Sonntage des ganzen Jahres, der heilige Christtag, Neujahrstag, heilige drei Könige, Christi Himmelfahrtstag, und der Frohnleichnamstag, dann die der allerseeligsten Jungfrau Maria gewidmeten fünf Festtage, nämlich: deren Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und unbefleckten Empfängniß, desgleichen die Festtage der heiligen Apostel Petrus und Paulus, aller Heiligen, des heiligen Stephans, und der zween heiligen Landespatrone, nämlich: des heiligen Johann von Nepomuk und des heiligen Wenzeslaus. Alle übrigen Feyertage sind als aufgehoben und für Werketage anzusehen.

2. Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, dürfen sich an den sogenannten blauen Montagen, und an den in dem vorgehenden §. nicht bezeichneten somit aufgehobenen Feyertagen der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen. Diejenigen, welche sich nach dieser Vorschrift nicht benehmen, ihr Vergehen wohl

gar

gar durch Muthwillen, Widersetzlichkeit oder Verführung anderer zu gleicher Unfolgsamkeit vergrößern, werden von der ihnen vorgesetzten Behörde nach den bestehenden Vorschriften und nach den hier bei eintretenden Umständen mit Arrest und Leibesstrafe nach dem 229. §. des Strafgesetzbuches II. Theils bestraft werden.

3. Die Meister und Fabriksinhaber sind verpflichtet, die den blauen Montag oder verbotene Feiertage haltenden Gesellen und Arbeiter, sogleich der Polizeibehörde oder dem Magistrate zur Ahndung unter einer Geldstrafe von 5 fl. C. M. für die unterlassene Befolgung dieser Vorsicht anzuzeigen, und es wird zugleich verordnet, daß die genannten Behörden öfters in den Fabriken und Werkstätten zur Entdeckung dieser Unfüge unvermuthete Untersuchungen vorzunehmen haben.

4. Jenen Gesellen und Fabriksarbeitern, welche eher den Dienst verlassen, und von der Arbeit ausstehen, als sie sich dem Gebote des Meisters oder Fabrikanten, an einem der aufgehobenen Feyertage oder einem blauen Montage zu arbeiten, fügen, ist von den Zunftvorstehern und Fabriksinhabern unter einer Geldstrafe von neun Gulden C. M. keine Kundschaft oder Zeugniß, auszufolgen.

5. Die gegenwärtige Verordnung ist bei jeder Quartalzusammenkunft von den Zunftinspektoren und Zunftvorstehern den Handwerksgesellen, den Fabriksarbeitern aber von den Fabriksunternehmern öfters im Jahre kund zu machen, und deren Verfolgung mit Nachdruck einzuschärfen. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821.

Zu §. 228. XI. Hauptstück.

Strafe für die Urheber, wann sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Zu §. 229. XI. Hauptstück.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

§. 5. Wenn auch ein Meister oder Gesell, was unredliches begangen hätte, soll doch niemals einer den andern, auch der Meister den Gesellen nicht schelten, oder schmähen, vielweniger unter §. 2. ausgesetzter Strafe auftreiben, sondern die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung und Ausspruch ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung kein Meister, und kein Geselle für gescholten, unredlich, und Handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister, und Gesellen bei, und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig seyn. Welcher Meister und Gesell aber dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgreife, und sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerkes hinderlich zu fallen, der ist mittelst vorläufiger obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerksarbeit, solang zu suspendiren, bis die Sache des ersten Beschuldigten rechtlich erörtert, oder gütlich beigelegt worden. Wollten Meister, oder Gesellen einen Jungen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müssen sie auch dießfalls Rede und Antwort geben, und dem obrigkeitlichen Ausspruch gehorchen. Wofern die Gesellen in einem Aufstande sich zusammen rotten, und keine Arbeit mehr thun, oder haufenweis austreten würden, sollen dergleichen Missethäter, wie oben §. 2. bestimmt ist, gestrafet werden; und wenn eine Orts-

ob-

obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie das k. Kreisamt bei Zeiten um Beistand anzurufen wissen. Wenn dergleichen aufstehenden, oder austretenden Handwerksburschen in Wirthshäusern, oder sonst einiger Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speis und Trank versehen würden, soll auch gegen diese Hehler mit obigen Strafen unnachlässig verfahren werden. Allgemeines Zunftpatent vom 16. November 1731.

Es soll sich kein Gesell unterfangen, einen sogenannten, blauen Montag zu halten, noch einen andern Werktag in der Woche zu feiern, unter Strafe eines halben, oder nach gestalteten Dingen ganzen wochentlichen Verdienstes den der Meister, bei welchem der Geselle steht, ihm abzuziehen, und in die Lade zu erlegen, davon jedoch nach Erkenntniß der Zunft für die versäumten Tage seinen Theil zu nehmen hat; wenn aber derselbe Meister solches nicht thäte, mithin den Gesellen, und sein unternommenes Feiern bei dem Mittel nicht anzeigte, sondern dazu durch die Finger sähe, soll er nicht allein des Gesellens Strafe für jeden gefeierten Werketag, sondern auch noch einmal soviel für sich wegen seiner Mitschuld bezahlen. Generalzunftsartikel, Art. XVII., vom 5. Jänner 1739.

Wie in den Handwerkgeneralien §. 13. Nro. 3, den Meistern verboten ist, sich eigenmächtig unter einandern wegen eines gewissen Preises ihrer Arbeiten zu derselben Vertheuerung zu vereinigen; so ist auch den Gesellen keineswegs erlaubet, untereinander sich zu verbinden, keinen wenigern Lohn, als welchen sie miteinander abgeredet haben, von den Meistern zu nehmen. Wenn aber etwas dergleichen sich doch erreignete, so soll jener Gesell, der keine Arbeit ohne den, zwischen ihnen erhöhten Lohn anneh-

nehmen wollte, für einen Aufwiegler der Gesellen gehalten, und nach Erkenntniß der Ortsobrigkeit, mit Arrest, oder andern Strafen beleget werden. Generalzunftsartikel, Art. XIX., vom 5. Jänner 1739.

Verabredungen und Einverständniß des Gesindes, um den Dienst zu verlassen, oder durch dieses Mittel höhern Lohn zu erzwingen, werden auf das schärfeste verboten. Es ist demnach für Magistrate und Polizeibeamte eine ganz eigene Pflicht, nicht nur gegen solche höchst schädliche und sträfliche Einverständnisse zu wachen, sondern auch die Urheber und Mitschuldigen ohne Nachsicht, und nach Umständen strenge zu bestrafen. §. 25, der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782.

Zu §. 230. XI. Hauptstück.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern.

Die Weisungen, welche Waaren und Feilschaften zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, und wo solche dann von wem zum allgemeinen Ankaufe feilgebothen werden dürfen, enthalten nachstehende Marktordnungen, und zwar: jene für die Residenzstadt Wien, kundgemacht mit Verordnung vom 3. April 1792, dann jene für die Hauptstadt Prag erlassen mit Verordnung vom 20. Juli 1822.

Durch die von der k. Landesregierung unter dem 23. Februar dieses Jahrs ergangene Verordnung ist bereits die neue Marktanstalt vorläufig bekannt gemacht worden, welcher zu Folge vom 1. k. M. Mai

Mai angefangen, die Bolletenleute ganz aufzuhören haben, und dagegen in der Stadt Stände für grüne Waaren, in den Vorstädten aber Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl werden bestellet werden.

So wie diese neue Anstalt zur Absicht hat, dem Publikum eines Theils die ihm bisher durch die sich zu sehr angehäufte Menge der Ablöserleute, ihre Zudringlichkeiten, und mit offenbarem Mißbrauche ihrer Bolletenbefugniß betriebene Vorkäuflereien erschwerte, ja beinahe ganz benommen gewesene Wohlthat, seine nothwendigen Feilschaften von der ersten Hand zu erkaufen, und anderen Theils zugleich die Gelegenheit zu verschaffen, sich auch zur Zeit, wo die urspringlichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, oder in den Vorstädten, wohin die urspringlichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge zu Markte kommen, sich zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen zu können; also hat auch die hohe Landesstelle zur Beförderung dieses Endzweckes, und um der neuen Anstalt die vollständige nähere Bestimmung zu geben, die hier nachstehende allgemeine Marktordnung vorgeschrieben, welche demnach zu Jedermanns Wissenschaft, und genauer Beobachtung hiermit kund gemacht wird, und mit 1. Mai ihren Anfang zu nehmen hat.

Die Gegenstände gegenwärtiger Marktordnung theilen sich in 5 Abschnitte, wovon

der erste: Die Bestimmung der Marktplätze in, und vor der Stadt,

der zweite: Die Vorschrift in Ansehung, der die Märkte besuchenden urspringlichen Erzeugern und Landleute,

der dritte: Die Festsetzung der Ordnung, und der Schranken, der in der Stadt bestellten Verkaufsstan-

stande, so wie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute.

der vierte: Die Vorschrift für die hiesigen zum Viktualverkauf berechtigten Gewerbsleute, und

der fünfte: Die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dollmetscher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber in sich begreift.

Erster Abschnitt.

Von den Marktplätzen.

Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften, nämlich frische Butter, Eier, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waaren, und Zugemüß verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagter Feilschaften, in der Stadt, der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freiung, der tiefe Graben, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiede am Ende der Mehlstände bestimmet. Die Seilerstadt ist künftig bloß für jenes Geflügel und Eier, die auf Wägen hierher gebracht werden, gewidmet, und werden zu mehrerer Ordnung diesen Partheien nach ihren verschiedenen Gattungen die Plätze daselbst angewiesen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen andern Feilschaften, die sie im Kleinen, als eine Zuladung hierher bringen möchten, ebenfalls gestattet ist.

Die Leopoldauer, Kagraner, und überhaupt die sich mit Mästung des Geflügels abgebenden Marchfelder Insassen, haben ihre abgestochenen Enten, Gänse und geputztes oder ungeputztes Geflügel, noch ferner auf den ihnen angewiesenen bisherigen Platz, in tiefen Graben, zu Markte zu bringen. Für das

Obst,

Obst, Kraut und Ruben, welches auf Wägen hierher kömmt, bleibt der Platz außer dem Kärnthnerthore vor dem fürstlich Stahrembergischen Freihause angewiesen.

Das vom Lande eingeführte Brod wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet.

Der Verkauf des Grießelmehls, und der Grießlerei = Gattungen, des Taubenfutters und der Hülsenfrüchte ohne Ausnahme, hat noch ferner bloß auf dem neuen Markte zu geschehen. Zum Verkaufe des Schmalzes, Käses, und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkaufe der Fische, in der Stadt der damalige Fischmarkt noch ferner bestimmet; eben so ist der Getreidmarkt, so wie auch der Heu = und Strohmarkt, wie auch der junge Vieh = und Schweinmarkt auf den hierzu bestimmten bisherigen Plätzen abzuhalten.

In den Vorstädten sind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

Zweiter Abschnitt.

Von den urspringlichen Erzeugern und Landleuten.

Jedem ursprünglichen Erzeuger und Landmanne stehet frei, seine Feilschaften an jedem Werktage in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und solche auf den im vorigen Abschnitte bestimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf diesen, so lange er will, zu verweilen; hingegen ist ihnen der Verkauf der hierher gebrachten Feilschaften, worunter auch alle Gattungen Getreides und der Hülsenfrüchte verstanden werden, außer den hierzu bestimmten Marktplätzen nirgends anderwärts erlaubet.

Es ist ihnen also hiermit ausdrücklich verboten, ihre Feilschaften unter Weges, es sey vor oder inner-

nerhalb den Linien abzusetzen, sie unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser zu bringen, mit ihren Feilschaften zu hausiren, oder sie in den Einsätzen, in Wirths- und andern Häusern, unter den Hausthören, oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen zu verkaufen. Auch ist ihnen verboten, vor der für die befugten Wiederverkäufer bestimmten Ablöserstunde, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständniß zu treffen, oder in hiesigen Einsätzen Vorräthe auf Spekulazion, und zur Abwartung höherer Preise zu sammeln, sondern die nicht an Mann gebrachten, und allhier eingesetzten Feilschaften sind jedesmal wieder bald möglichst zu Markte zum Verkaufe zu bringen, alles dieses bei Strafe der Konfiszirung der Feilschaften, oder wenn sie schon verkauft worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle, wo eine entweder selbst, oder durch jemand andern ausgeübte Uebertretung dieser Verbote entdecket wird, und werden nebst dem Uebertreter auch jene, so hierzu Unterschleif geben, und vorzüglich die Wirthe, auf das Schärfeste bestrafet werden.

Da nun durch den Zusammenfluß der Feilschaften bloß auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis gehoffet werden kann, so muß jedem selbst daran gelegen seyn, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Außer vorstehenden allgemeinen, für alle mit Feilschaften nach Wien kommenden urspringlichen Erzeuger und Landpartheien geltenden Anordnungen, wird noch folgendes insbesondere festgesetzt, und zwar:

Wird den Partheien, die Brod vom Lande hierher zum Verkaufe bringen, nicht gestattet, solches anders, als auf Wägen zu verkaufen; wovon jedoch jene wenigen ausgenommen sind, die aus besonders erheblichen Ursachen schon seit längerer Zeit die Erlaub-

laubniß zum Brodverkaufe in einem eigenen Gewölbe erhalten haben.

Das zum Verkaufe eingeführte Brod, von was immer für einer Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgewichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien bestimmet wird, ausgebacken, auch nicht von schlechter Eigenschaft seyn. Es ist also der Verkauf eines geringhältigeren, oder ungenußbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkaufe hierher gebrachte Brod der öffentlichen Aufsicht.

Die Partheien, welche Grießelmehl, Grießlereiwaaren und Hülsenfrüchte hierher zum Verkaufe bringen, haben außer den voran gesagten allgemeinen, mithin auch für sie geltenden Anordnungen, sich noch insbesondere nach jenen Maaßregeln zu benehmen, die in der neuen Grießlereiordnung werden festgesetzt werden.

Den Partheien, welche mit Wildpret hierher zu Markte kommen, ist der Verkauf nur allein auf Wägen, oder auf ihren Butten oder sogenannten Kreunzen, in welchen sie das Wildpret bringen gestattet.

Wenn Landpartheien den Wildprethandel in Gesellschaft mit mehreren betreiben, ist ihnen nicht gestattet, mehrere abgesonderte Auslagen zu halten, sondern haben dieselben ihre Waaren zusammen auf einer Stelle zu verkaufen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verkaufständen in der Stadt, und den Höckerleuten in den Vorstädten.

In der Stadt wird eine verhältnißmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniß, auch noch auf ei-

einige andere Artikel und in den Vorstädten die verhältnißmässige Zahl Höckerleute vom 1. Mai d. J. an, bestellet, und jedem, der einen Verkaufsstand in der Stadt, oder eine Höckerei in der Vorstadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr gültige Befugniß von der Landesregierung ausgefertiget, wofür er für das Jahr 4 fl. in das magistratische Oberkammeramt zu erlegen hat. Diese Befugniß haben sie immer bei sich zu tragen, um sich damit jedesmal ausweisen zu können.

Auf den grünen Waarenständen in der Stadt, ist bei jedesmaliger Konfiszirung der Feilschaften, nicht gestattet, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr die Feilschaften auszuräumen, und zu verkaufen.

Dagegen ist den mit Höckerbefugnissen in den Vorstädten versehenen Partheien der Verkauf daselbst schon von früh Morgens an, und zu allen Stunden des Tages gestattet.

Ein und andern aber, nämlich sowohl jenen, die eine Befugniß auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Höckerei in der Vorstadt erhalten haben, ist verboten:

a) ihre Befugniß an jemanden andern zu übertragen oder auszuleihen.

b) andere, als die ihnen in der Befugniß ausdrücklich eingestandene, und benannte Feilschaftsartikel zu verkaufen;

c) zu hausiren, oder auf einem, was immer für anderen, als dem ihnen angewiesenen, in der Befugniß ausgedrückten Standorte, zu verkaufen,

d) sowohl vor den Linien, und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es sey in den Häusern, Wirthshäusern auf freier Gasse, oder wo immer Feilschaften, entweder selbst, oder durch andere vorzukaufen; indem die Ablösung der zum Wiederverkaufe eingestandenen Feilschaftsartikel nur allein auf

den hiesigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr den auf Stände in der Stadt, oder auf eine Höckerei in den Vorstädten befugten Partheien gestattet ist, und ein und andere vor dieser Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erscheinen, viel weniger mit den urspringlichen Erzeugern, oder Landleuten, sich vorhinein über die Ablösung der Feilschaften einverstehen dürfen.

Die Uebertretung eines dieser Verbote, ziehet den sogleichen Verlust der Befugniß nach sich.

Außer jenen, die von Seite der Landesregierung in vorerwähnter Art zum Wiederverkaufe auf einem Stande in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Höckerei in den Vorstädten durch die ihnen ausgefertigten Befugnisse berechtiget sind, ist niemanden der nicht ein hiesiger Gewerbsmann ist, folglich auch jenen hiesigen Partheien, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilschaften in großen Partheien im Lande zusammen zu kaufen, und hierher zum Verkaufe zu bringen, mit dem urspringlichen Erzeuger gleiche Rechte auf hiesigen Märkten hatten, und deren dießfällige Befugnisse ohnehin auch schon durch das Zirkulare vom 23. Hornung, als vom 1. Mai d. J. an, aufgehoben erklärt worden, der Wiederverkauf weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, es sey durch Hausiren = oder zu Markte sitzen, oder in was immer für Art erlaubt.

Jeder, der sich unbefugt eines Wiederverkaufes anmassen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder auf dem Lande einen Verkauf zu treiben, und sich in der Gestalt als Landmann auf die hiesigen Märkte einschleichen wollte, wird im Betretungsfalle, worüber zur Nachspürung bereits die angemessene Einleitung aller Orten getroffen ist, auf das Empfindlichste gestrafet, und nach Befund, auch gänzlich von hier abgeschaffet werden.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Von den hiesigen Gewerbsleuten.

Den hiesigen Gewerbsleuten wird hiermit verboten, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, auf hiesigen Märkten von den dieselbe besuchenden urspringlichen Erzeugern und Landleuten Feilschaften abzulösen.

Es wird ihnen weiter hiermit schärfest verboten, den auf den Markt kommenden Partheien entgegen zu gehen, ihnen aufzulauern, und überhaupt innerhalb oder vor den Linien, es sey unter Weges, in Häusern, Wirthshäusern, oder auf offener Gasse, auf was immer für eine Art, Feilschaften vorzukaufen, und sie somit den hiesigen Marktplätzen zu entziehen; alles dieses bei Strafe unfehlbarer Konfiszirung der vorgekauften Feilschaft, oder wenn sie schon weiters veräußert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betretungsfalle.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern auf den hiesigen Marktplätzen.

Von dieser Gattung Leute, wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der sich nicht bei dem hiesigen Magistrate gemeldet, und einen eigenen Passirungszettel hierauf erhalten haben. Diesen Passirungszettel haben sie immer bei sich zu tragen, um sich damit ausweisen zu können.

Auf jedem Marktplatze, wo dergleichen Leute gebracht werden, ist denselben ein eigener Platz angewiesen, auf welchem sie sich Morgens zu sammeln ha-

haben, um allda von den Partheien, die ihrer benöthiget sind, aufgesucht werden zu können.

Den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern wird hiemit schärfest verboten, den hierher kommenden Partheien auf den Strassen oder in Häusern aufzupassen. sie in Wirths- oder andere Häuser zu führen, Muster irgendwohin zu tragen, und überhaupt wie immer, entweder selbst vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art sich zu Vorkäuflereien als Unterhändler gebrauchen zu lassen, auch nur im geringsten sich in die Behandlung zwischen Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mäcklereien einzulassen, und zum Abbruch der Marktzufuhr, oder zu irgend einem Unterschleife Hand zu bieten.

Der Uebertreter in ein, und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeschaffet, sondern nach Maaßgabe der Umstände, auch noch mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden, so wie sich insbesondere auch auf die, wegen der Träger auf dem Getreidemarkte unter dem 30. März, und auf die, wegen der auf dem Markte auf der Seilerstadt arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber, unter dem 3. d. M. April ergangenen Verordnungen hiermit bezogen wird.

Da vorstehende Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Eßwaaren beziehet; die Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, u. dgl. Waarengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkaufe selbst gegeben wurden, zu den ordentlichen Eßwaaren nicht gehören, so ist dieser Verkauf, so wie jener der Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrodes, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die kleine Viktualien, und nicht unter den andern Kaufleuten oder Krämerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, zu allen Stunden,

je-

jedoch nur jenen gestattet, welche hierzu durch eigene obrigkeitliche Befugniß berechtiget seyn werden.

Nach diesen in vorstehenden fünf Abschnitten enthaltenen Anordnungen ist sich demnach genauest zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorschriften enthält, so werden auch jene besonderen Vorschriften, welche auf einem, oder andern Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an diesen Plätzen selbst angeschlagen, und so auch insbesondere in Ansehung des Ankaufes, der auf der Donau hierher kommenden Viktualien, eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, daß jener, der mit falschem Maaß und Gewicht, der taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder ungesunde, ungenießbare, oder verfälschte Lebensmittel verkaufet, nach den bestehenden Gesetzen unnachsichtlich behandelt werden wird. **Verordnung der nied. öster. Landesregierung vom 22. kundgemacht den 24. April 1792.**

Beilagen

zu der vorstehenden Marktordnung.

I.

Von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt Wien, wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 8. d. M. hiermit bekannt gemacht:

Es sey bemerket worden, daß ein großer Theil der auf dem Getreidmarkte arbeitenden Tagewerker, oder sogenannten Helfer, anstatt der wahren Bestimmung nach, den Marktpartheien bloß zu den vorkommenden schweren Arbeiten zu dienen, sich viel-

vielmehr mit Mäcklereien und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Partheien zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch außer den Linien auflaure, sie von Befahrung des Marktes abrede, und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe.

Man hat daher diese Klasse von Helfern der öffentlichen Marktaufsicht zu unterziehen, um so nothwendiger befunden, als sonst die Zufuhr des Marktes, zum unmittelbaren Nachtheile des gesammten Publikums, wesentlich gehemmt, durch diese Zubringer zu allen Arten von Verkäuflereien und zum Unterschleife Gelegenheit gegeben, und diese Leute durch ihre Zudringlichkeit den Käufern sowohl, als Verkäufern gleich lästig werden.

Um diesem vielfachen Unfuge für das Künftige Einhalt zu thun, hat man

Erstens. Sämmtliche als Helfer auf dem Getreidmarkte gegenwärtig arbeitende Tagwerker in ein Protokoll eingetragen, und jedem derselben einen Passirungszettel, vermöge dessen ihm auf dem Markte zu arbeiten erlaubt wird, ertheilt; dieser Zettel ist jedoch nur für seine eigene Person gültig, und kann daher unter keinem Vorwande, weder den eigenen Kindern, noch irgend jemanden andern geliehen oder abgetreten werden, so wie auch diese Passirungszettel immer nur auf ein Jahr gültig sind, und folglich alle Jahre erneuert werden müssen.

Zweitens. Wird künftighin kein Tagwerker oder Helfer unter irgend einem Vorwande geduldet, und jeder durch das aufgestellte Marktaufsichtspersonale von dem Marktplatze unnachsichtlich abgeschaffet werden, der sich nicht vorläufig bei dem Magistra-

strate gemeldet, den Passirungszettel erhalten, und in das Protokoll eingetragen seyn wird.

Drittens. Diese zur Arbeit auf dem Getreidmarkte berechtigten Tagwerker, haben sich aller Einmengung in die Behandlungen zwischen den Käufern und Verkäufern, alles Mustertragens, und mit einem Worte, aller Art und Mäcklerei gänzlich zu enthalten, widrigenfalls derjenige von ihnen, der sich was immer für einen Unfug dieser Art zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur von dem Marktplatze auf immer abgeschafft, und sein Name aus dem Protokolle ausgelöscht, sondern derselbe auch nach Maaßgabe der Umstände, noch insbesondere zur empfindlichen Strafe gezogen werden würde. Sollte sich ein oder anderer Helfer die geringste Zudringlichkeit erlauben, so wird jede auf dem Markte zum Einkaufe oder Verkaufe sich einfindende Parthei hiermit aufgefordert, selbigen dem aufgestellten Marktaufsichtspersonale zur gehörigen Ahndung, alsogleich anzuzeigen.

Viertens. Das in der, wegen des Getreidehandels bereits erlassenen Verordnung enthaltene Verbot des Auflauerns, (Vorpassens) wird hiermit nochmals wiederholt, und werden sowohl die auf dem Markte berechtigten Helfer als auch jedermann nachdrücklichst gewarnet, weder in Wirthshäusern, noch auf der Strasse, oder sonst irgendwo den mit Körnern, Haber und was immer anderer auf den Markt gehörigen Ladung hierher kommenden Wägen, aufzupassen, sie von Befahrung des Marktes abzuhalten, und in Privathäusern, der auf was immer für eine Art sich in ihren Handel einzumengen, weil jeder auf dergleichen Unterschleif betretene Zubringer mit unnachsichtlichem Arreste, und nach Maaßgabe der Umstände, auch beizufügender kör-

per-

perlichen Züchtigung, bestrafet werden wird. Um den Helfern den bisherigen Vorwand, daß sie den zufahrenden Partheien, um sich um Arbeit zu bewerben, entgegen gehen müssen, zu benehmen, wird denselben

Fünftens: Am Eingange des Marktes ein eigener Platz angewiesen, wo sie sich Früh vor Anfange des Marktes zu sammeln, und da auf die Partheien zu warten haben.

Durch diese Vorkehrung hoffet man dem bisherigen häufigen, die Befahrung des Marktes so vielfältig hemmenden Unfuge, einmal vorzubeugen, und gewärtiget von dem gesammten Publikum, daß es die Nothwendigkeit, alle Zufuhr auf den öffentlichen Markt zu ziehen, selbst anerkennen, und daher jeder den ihm allenfalls bekannten, dem Marktaufsichtspersonale vielleicht entgehenden Unfug, der Behörde bekannt machen werde. Wien, den 30. März 1792.

II.

Von dem Magistrate der königl. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 22. März, hiemit allgemein bekannt gemacht.

Die Erfahrung habe gezeigt, daß die gegen den schädlichen Vorkauf erlassenen vielfältigen Verordnungen, besonders auf der Seilerstadt, durch die dort arbeitenden Tagwerker, Trägerweiber, und dergleichen Leute, vereitelt werden, weil ein großer Theil derselben, anstatt sich auf seine ursprüngliche Bestimmung, den Marktpartheien bloß in den vorfallenden Arbeiten zu helfen, zu beschränken, vielmehr in Unterhändler ausgeartet ist, und theils auf eigene Rechnung Feilschaften ablöset, theils geheime

Be-

Bestellungen für andere Vorkäufler besorget, durch seine zügellose Zudringlichkeit, wodurch der Markt stets beunruhiget wird, das Publikum zu verdrängen suchet, und den Käufern sowohl, als Verkäufern lästig wird.

Man hat daher diese Klasse von Leuten von nun an, einer eigenen Ordnung zu unterwerfen, um so nothwendiger befunden, als bei der ihnen bisher eingestandenen gänzlichen Freiheit, die wahrhaft mittellosen, alten und ehrlichen unter ihnen, welche sich mit keinen Mäcklereien abgeben wollten, oder konnten, durch die eigentlichen Unterhändlerinnen, die mit Beihilfe ihrer Kinder, oder anderer Untergehilfinnen, allen Verdienst an sich zogen, gedrückt, und von allen vorfallenden Arbeiten verdrängt wurden.

In dieser Rücksicht hat man

Erstens: Alle auf dem Eyer- und Hühnermarkte arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber namentlich aufgeschrieben, selbige in ein eigenes Protokoll eingetragen, und jenen, welchen künftighin auf dem Markte zur Bedienung den Marktpartheien zu arbeiten gestattet seyn soll, besondere Passirungszettel ausgestellet; daher wird

Zweitens: von nun an kein Tagwerker, Trägerweib, und dergleichen Arbeiter auf dem Markte geduldet werden, der nicht einen solchen Passirungszettel erhalten, und damit auf jedesmaliges Anverlangen des aufgestellten Marktaufsichtpersonals sich auszuweisen vermag. Die Passirungszettel sind

Drittens: nur auf ein Jahr, und eben so auch bloß für diejenige Person, auf deren Namen sie lauten, gültig, müssen daher alle Jahre erneuert, und können unter dem Jahre an Niemand andern we-

weder geliehen, noch abgetreten werden. Insbesondere ist Niemanden erlaubt, weder eigene Kinder, noch andere Untergehilfen zur Arbeit auf den Markt mitzunehmen. Zur besseren Handhabung dessen, hat man die Verfügung getroffen, daß

Viertens: die Tragbutten sämmtlicher auf dem Markte zur Arbeit berechtigten Tagwerker und Weiber mit der Numer ihres Passirungszettels sichtbar bezeichnet werde.

Fünftens. Den auf diese Art zur Arbeit auf dem Markte berechtigten Helfern, Trägerweibern, und was immer für Taglöhnern wird auf das schärfeste verboten, auf eigene Rechnung etwas abzulösen, für andere Partheien Bestellungen zu übernehmen, Dollmetschersdienste, als wozu eigene Personen aufgestellet sind, zu verrichten, Bezahlungen zu besorgen, den Händlern Darangelder zu überbringen, überhaupt, und mit einem Worte, auf was immer für eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, sich in den Handel selbst einzumengen. Diese Klasse von Leuten soll bloß bestimmet seyn, den Marktpartheien in Auszählung der Eyer, Ausfangung des Geflügels, im Tragen der Butten, u. dgl. Arbeiten zu helfen; und werden daher dieselben hiermit ernstlich ermahnet, sich auf diese ihre Bestimmung zu beschränken, von aller Mäcklerei abzulassen, sich eines ruhigen und anständigen Betragens zu befleißen, die Partheien treu und redlich zu bedienen, und insbesondere sich alles Ungestüms, und aller Zudringlichkeit auf dem Marktplatze um so sorgfältiger zu enthalten, als wiedrigenfalls jene, welche sich irgend eine Art von Unterhandlung werden zu Schulden kommen lassen, oder gegen welche überhaupt die mindeste gegründete Klage vorkommen sollte, unnachsichtlich von dem Markte weggeschaffet, ih-

ihre Passirungszettel kassiret, und ihnen alle Arbeit auf dem Marktplatze auf immer untersagt werden würde. Endlich wird

Sechstens: noch die Erinnerung beigefüget, daß man zwar für jetzt größtentheils alle diejenigen, welche bisher auf dem Markte schon gearbeitet haben, mit Passirungszetteln betheilet habe, daß man aber für die Zukunft vorzüglich nur für wahrhaft mittellose, zu schweren Nahrungswegen untaugliche Leute diese Passirungszettel vorbehalten, und junge rüstige Leute, die dadurch nur an eine müssige Lebensart gewöhnet, und der härteren Arbeit entzogen werden, davon ausschließen werde.

Durch diese Vorkehrung soll Ruhe, und Ordnung auf dem Markte hergestellt, und erhalten werden, und man gewärtiget daher mit Zuversicht, daß Jedermann sich derselben genau fügen, und zur Uebertretung auf keine Art beitragen werde; wie dann auch die eigends deßwegen aufgestellten Marktrichter angewesen sind, auf deren Handhabung genau zu wachen. Wien den 3. April 1792.

Da die seit dem Jahre 1807, bestehende prager Marktordnung den geänderten Zeitumständen nicht mehr angemessen ist, so hat die hohe Hofkanzlei die vom Gubernium angetragene Einführung einer neuen Marktordnung für die Hauptstadt Prag, mit Hofkanzleidekrete vom 17. Mai l. J. Nr. 23165, zu genehmigen geruhet.

Diesem Zufolge werden nachstehende Bestimmungen mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Marktordnung mit 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Er=

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Wochenmarkttage und Verkaufsplätze.

Alle Tage findet der sogenannte kleine Markt statt.

Auf der Altstadt wird hiezu die Kotzengasse bestimmt, und zwar für folgende Artikel:

a) für das Federvieh jeder Gattung,
b) für das Wildpret,
c) für Schmalz, Butter, Fett, Käse,
d) für Eier,
e) für unabgehäutete Lämmer, Kälber, Spanferkel, dann Ziegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Gegenstände einzeln gebracht oder auf Wägen geführt werden, nur müssen letztere der Reihe nach an den Bogengängen der Häuser aufgestellt werden.

Auf der Kleinseite bleibt für dieselben Gegenstände die Neumarktsgasse bestimmt.

f) Für Grünzeug jeder Gattung,
g) für Erdäpfel, Sauerkraut, Rüben, Zwiebeln, Knoblauch,
h) für frische und getrocknete Schwämme,
i) für alles sogenannte böhmische Gewürz,
k) für geringe Quantitäten von Gemüse und Hühnerfutter, auf der Altstadt die Kohlmarktsgasse, auf der Kleinseite die Josephsgasse,
l) in sofern Kraut, Erdäpfel, Rüben, Zwiebel, Knoblauch und Grünzeug überhaupt, auf Wägen gebracht werden, so haben sich diese auf der Neustadt am Roßmarkte beim untern Röhrkasten, auf der Kleinseite am Ringe bei dem Grömlingischen Hause aufzustellen.
m) Frisches und getrocknetes Obst,

n) alle

n) alle Gattungen von Erd- und Strauchbeeren, sind auf der Altstadt am Kohlmarktsplatze, auf der Kleinseite in der obern Neumarktsgasse bei dem gräflich Wallensteinischen Hause feilzubieten.

o) Lebende Vögel, und Futter für selbe, werden auf der Altstadt am Galliklostergebäude, auf der Kleinseite beim untern Röhrkasten am Ringe verkauft.

p) Holz- und Steinkohlenfuhren, sind auf der Altstadt in der Rittergasse am Galliklostergebäude, auf der Kleinseite beim Grömlingischen Hause, zum Verkaufe aufzustellen.

q) Heu und Stroh, auf der Altstadt am Heuwagsplatze, auf der Kleinseite in der Heuwagsgasse.

r) Milch Schmetten oder Rahm, wie bisher in allen Gässen.

s) Das Horn- Borsten- und Schaafvieh, kann alle Tage auf dem Viehmarkte in der Neustadt, veräußert werden.

t) Für Fische ohne Unterschied, welche am Freitage oder andern Fasttagen feilgeboten werden, ist auf der Altstadt der Fischmarktplatz, auf der Kleinseite die Josephsgasse bestimmt.

u) Das Stechfleisch wird bei den Fleischbänken aller 3 Stadtabtheilungen feilgeboten.

Zweiter Abschnitt.

Jahrmärkte.

a) Die hölzernen Buden für Schnitt- und Galanteriewaaren, sind wie bisher auf dem Altstädter Ringe, dem Roßmarkte und kleinseitner Ringe aufzustellen.

b) Holzwaaren auf der Neustadt, am Graben.

c) Steingut, Majolik und Glasgeschirr, sind auf der Neustadt am Josephsplatz an der Seite des neuen Bankalgebäudes bis zur Schillingsgasse,

d) Töp-

d) Töpfergeschirre aber auf demselben Platze an der Kasernemauer auszulegen. Auf der Kleinseite wird für diese Waaren die Insel Kampa angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Getreidemarkt.

a) Getreide aller Gattungen.
b) Hülsenfrüchte und Gemüsewaaren.
c) Mehl und
d) Brod, werden an die sogenannten Hauptwochenmärkten zum Verkaufe gebracht.

Diese Märkte werden abgehalten auf der Neustadt auf dem Roßmarkte, am Dienstag und Samstag, auf der Kleinseite am kleinseitner Ringe und auf dem wälschen Platze, am Donnerstage.

Sollte an einem dieser hier bestimmten Markttage ein Feyertag eintreten, so wird der Hauptwochenmarkt auf den nächstfolgenden Werktag verlegt und abgehalten werden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei der Marktordnung.

Die Zeit des Verkaufes aller in der Marktordnung bezeichneten Feilschaften fängt in den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, und Oktober in der siebenten, in den Monaten November, Dezember, Jänner und Feber um die achte Morgenstunde an, und dauert den ganzen Tag, nur bei den Getreidmärkten, wird die Marktzeit auf die zwölfte Mittagsstunde in soweit beschränkt, daß es Jedermann frei stehet, das bis zu dieser Stunde nicht verkaufte Getreide und Hülsenfrüchte entweder

in

in den städtischen Depositorien auf der Neustadt im Wunschwitzischen Hause, am Wegton, und im kleinseitner Rathhause zu niederlegen, oder wieder nach Hause zu führen, wenn der Eigenthümer seine Frucht nicht einsetzen wollte.

Doch kann dieses Getreide ungehindert am nächsten Markttage auf dem Markte veräußert werden, auch stehet es dem Eigenthümer des deponirten Getreides oder der Hülsenfrüchte frey, dieses aus den Niederlagen zu verkaufen, nur müssen solche Verkäufe bei dem Marktprotokolle verabredet, abgeschlossen, und vorgemerkt werden.

Getreide und Hülsenfrüchte, deren Verkauf lediglich auf die Hauptwochenmärkte, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag, wenn kein Feyertag einfällt, beschränkt ist, dürfen auch nur an diesen Tagen verkauft werden. Sollten selbe außer diesen Tagen zur Stadt gebracht werden, so können sie bis zum nächsten Markttage in den vorbenannten eigends bestimmten Aufbewahrungsörtern hinterlegt worden.

§. 2. Die Dauer des Hauptwochenmarktes wird durch Aufstellung einer Fahne bezeichnet. So lange diese nicht eingezogen wird, ist, mit alleiniger Ausnahme der Zwischenhändler, Jedermann ohne Unterschied gestattet, seinen Bedarf an Getreide und Hülsenfrüchten einzukaufen. Dagegen dürfen die Zwischenhändler auf dem Marktplatze unter keinem wie immer gearteten Vorwande, vor der 11. Vormittagsstunde weder erscheinen nach einkaufen.

§. 3. Jede Feilschaft ohne Unterschied, so wie alle zum Privatgebrauche eingeführten Marktgegenstände, muß bei der Einfuhr im Thore nach Maaß, Gewicht oder Zahl richtig angesagt, und dafür die Bollete gelöset werden.

Von der bisher vorgeschriebenen Einsetzung eines Verhältnißmässigen Pfandes, hat es bei den Gegenständen des kleinen Marktes abzukommen, in Ansehung der eingeführten Getreidgattungen und Hülsenfrüchte hat es bei der Einsetzung eines Pfandes auch noch ferner zu verbleiben.

§. 4. Alle zum Verkaufe bestimmten Marktgegenstände müssen sodann auf die angewiesenen Marktplätze gebracht, und dürfen auf dem Wege dahin weder in eine Niederlage gegeben, noch verkauft werden. Auch wird Jedermann untersagt, unter dem Vorwande der Bestellung oder einer andern Ausrede, Marktgegenstände in die Häuser zu bringen, damit zu hausiren, in den Wirthshäusern Akkorde über den Kauf und Verkauf einzugehen, oder selbe vor Einbringung der Marktfeilschaften und deren Aufstellung auf dem Markte abzuschließen, oder den Verkäufern vor den Thören aufzulauern, so wie überhaupt das Verbot mit Eßwaaren zu hausiren, zur genauesten Befolgung erneuert wird. Wer sich eine Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird, und zwar der Verkäufer im ersten Uebertretungsfalle mit einem Drittel, im zweiten mit der Hälfte, und im dritten Falle mit der Konfiskazion der ganzen Feilschaft, der Käufer hingegen in eben diesen Abstuffungen mit dem Werthe der konfiszirten Waare, bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit aber mit angemessenen Arreststrafen bestraft werden.

Einer gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, welcher den Käufer oder Verkäufer zum Handel verleitet, zum Unterschleife die Hand bietet, die Feilschaft verheimlichet oder abseitig an sich gebracht hat.

Den Einwohnern der Stadt Prag wird zwar fortan gestattet, die für ihren eigenen Gebrauch bestellten Feilschaften einzuführen, doch müssen diese

zur

zur Verhütung des Unterschleifes stets mit einem Lieferschein begleitet seyn, welcher im Thore signiret wird, und den Beweis liefert, daß diese Feilschaften nicht zum Verkaufe, sondern unter Bestättigung des liefernden Amtes, oder Produzenten für den Besteller, dessen Namen immer ausgedruckt seyn muß, übersendet werden.

§. 5. Geneztes Getreide, Hülsenfrüchte, zur Bevortheilung des Käufers, durch unschädliche Beimschung verfälschte derlei Waaren, werden konfiszirt, und in sofern sie dem Verderben unterliegen, von der Marktaufsicht gleich verkauft.

Unreifes Obst, abgestandene Fische, und alle andere verdorbene oder wohl gar schädliche Feilschaften hingegen, werden ohne weiters vernichtet, und gegen die Verkäufer, nebst dem Verfalle der Waare, wenn sich die Uebertretung in dem Strafgesetzbuche gründet, auch nach diesem das Amt gehandelt.

§. 6. Dem Verkäufer der Feilschaften auf dem öffentlichen Marktplatze wird keine Taxe vorgeschrieben; es stehet jedem Produzenten frei, den Preis seiner Waare nach dem Zeitverhältnisse zu bestimmen, doch müssen dieselben nach ächtem Maaß und Gewichte dem Käufer angebothen und übergeben werden, widrigens solche in Beschlag genommen, und von der Marktaufsicht, in sofern es Gegenstände sind, die dem Verderben unterliegen, sogleich, in andern Fällen aber nach Erkenntniß der Lokalbehörden verkauft werden, und in Verfall zu sprechen sind.

Wer sich aber bei dem Verkaufe falscher oder unzimentirter Gewichte oder Waagen bedient, wird überdieß nach den bestehenden Zimentirungs- und Strafgesetzen behandelt werden.

§. 7. Da jeder Verkäufer verpflichtet ist, seine Waare nur auf den Markt zu führen, und daselbst zu verkaufen, so muß derselbe auch die im Thore gelöste Bollete auf dem Markte durch die Marktmeister stempeln lassen, zum Beweise, daß er seine Feilschaften in keinem andern Orte verkauft habe.

Sollte derselbe die Bollete nicht stempeln lassen, oder bei dem Austritte aus der Stadt nicht vorzeigen, so wird derselbe, wenn er bloß mit Gegenständen des kleinen Marktes handelt, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, wenn er aber Getreide oder Hülsenfrüchte zu Markte gebracht hat, mit dem Verluste des eingesetzten Pfandes und Falls sich ein oder der andere Bevortheilungen erlaubt hätte, mit den im 4. §. aufgeführten Strafen belegt werden. Auch ist das im Thore eingesetzte Pfand verfallen, wenn es binnen 4 Wochen nicht eingelöst wird.

§. 8. Bei dem Verkaufe des Getreides, Heues und Strohes ist Käufer und Verkäufer verpflichtet, bei dem Marktprotokolle persönlich zu erscheinen, den beredeten Kaufs- und Verkaufspreis sowohl, als die Quantität der verkauften Feilschaft bestimmt und genau anzugeben, dann sich die Marktbollete kontrasigniren zu lassen.

Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so haben gegen den Verkäufer und Käufer die im 4. §. erwähnten Strafen stuffenweise einzutreten. Ist der Käufer unvermögend, so sind Arreststrafen zu verhängen, und auf gleiche Art ist gegen den Verkäufer vorzugehen, wenn die obigen Strafen fruchtlos geblieben seyn sollten.

Die Bestimmung der Dauerzeit der Arreststrafen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Angabe eines falschen Preises unterliegt überdieß der Amtshandlung nach dem Strafgesetze.

§. 9.

§. 9. Wenn eine Bollete in Verlust geräth, hat die Parthei, in sofern ihre Feilschaften auf dem Markte wirklich erschienen sind, oder erkauft wurden, den Verlust im Marktprotokolle anzuzeigen, welches die ämtliche Bestättigung darüber zu ertheilen hat. Gegen diese Bestättigung wird jene Parthei, welche Getreide eingeführt, und im Thore ein Pfand eingesetzt hat, das Letztere zurückerhalten.

Jeder wie immer geartete Unfug durch Zedirung, Verkauf oder Vorleihung der Bolleten, wird mit der Abschaffung vom Markte und mit einer dem Erkenntnisse der Lokalbehörde überlassenen angemessenen Geldstrafe belegt.

§. 10. Jeder, der sich auf dem Markte ungebührlich beträgt, den Marktkommissären und Aufsichtsbeamten die schuldige Folge nicht leistet, oder sich gar den öffentlichen Anordnungen widersetzt, wird ohneweiters gefänglich eingezogen, und nach Erkenntniß der betreffenden Behörde bestraft werden.

§. 11. Für die Niederlegung des Getreides und der Hülsenfrüchte in den städtischen Aufbewahrungsörtern hat der Eigenthümer an Verwahrungsgebühr gleich bei der Abladung für einen jeden Metzen einen halben Kreuzer, nach Verlauf von vier Wochen aber von acht zu acht Tagen einen Kreuzer für jeden Metzen zu entrichten. Es stehet aber jedem Eigenthümer frei, das deponirte Getreide den nächsten Markttag zu Markte zu bringen.

§. 12. Hat der Verkäufer seine Feilschaften auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft, so darf er solche gegen diesen einmal eingegangenen Vertrag an einen Andern bei Vermeidung der Konfiskazionsstrafe nicht mehr verkaufen. Auch darf das, was

auf

dem Markte gekauft wird, während der Dauer des Marktes nicht wieder verkauft werden. Widrigens sowohl der Käufer als der Verkäufer mit der Konfiskazion oder dem Werthe der verhandelten Feilschaft bestraft werden.

§. 13. Den Bewohnern der Hauptstadt Prag steht es frei, auf den bestimmten Marktplätzen ihre Bedürfnisse zu jeder Stunde einzukaufen, nur der Zwischenhändler bleibt an den Zeitpunkt, wo die Marktfahne weggenommen wird, nämlich an die 11. Stunde gebunden.

Die zur Vorrathshaltung verpflichteten Gewerbsleute dürfen sich auf den Getreidmärkten keiner Zwischenhändler bedienen, sondern haben auf den Märkten selbst zu erscheinen. In wichtigen Verhinderungsfällen wird gestattet, daß diese Gewerbsleute ihre Angehörigen Hausgenossen oder Dienstleute zum Einkauf auf den Markt absenden können.

§. 14. Alle Zwischenhändler, wozu auch die Hafer und Heuhändler, dann die Höckler gehören, dürfen vor der 11. Mittagsstunde auf dem Markte unter keinem Vorwande erscheinen, oder einkaufen. Falls sie dem ungeachtet den Markt besuchen sollten, werden selbe das Erstemal von der Polizeiwache abgeschafft, im 2. Falle mit einem dreitägigen, im nochmaligen Betretungsfalle mit einem achttägigen, nach Umständen auch noch zu verschärfendem Arreste bestraft.

Sollten Zwischenhändler im Akkorde oder Einkaufe betreten werden, so hat die unterm §. 4. erwähnte Strafabstuffung einzutreten.

§. 15. Eben so wird jeder abseitige Einkauf außer dem Markte, oder des auf dem Markte, gepflogene Einverständniß mit dem Verkäufer über die Ab-

Ablösung seiner Feilschaften nach Verlauf der Marktstunde, oder jeder Erkauf der Feilschaft zum Wiederverkaufe zu Handen einer andern Parthei verboten, und der dagegen handelnde Käufer und Verkäufer mit jener Strafe belegt werden, welche in dem §. 4. ausgesprochen ist.

§. 16. Da einem jeden Käufer daran gelegen seyn muß, daß er unverfälschte, ächte und genußbare Feilschaften im vorschriftsmässigen Gewichte und Maaße erhalte, so wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, entdeckte Unfüge sogleich der auf jedem Marktplatze aufgestellten Marktaufsicht zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 17. Für die Taglöhner, Helfer und Tragweiber werden zu ihrem Aufenthalte während der Hauptwochenmärkte folgende Plätze bestimmt: Auf der Neustadt am Roßmarkte bei der Skt. Wenzels-Statue; auf der Kleinseite bei dem Grömlingischen Hause.

Von diesen angewiesenen Plätzen dürfen sie sich nicht entfernen, eben so wenig sich unter die Getreidewägen drängen, ehe sie von der Parthei gerufen und gedungen werden, widrigens sie mit Arrest bestraft werden würden.

§. 18. In jenen Fällen, wo auf Uebertretungen der Marktordnung Geldstrafen festgesetzt wurden, fallen solche so wie der Werth der konfiszirten und veräußerten Feilschaften dem Lokalpolizeifonde zu. Nur wird bei den Gegenständen des Hauptwochenmarktes dem Anzeiger und Apprehendenten ein Drittheil des Strafbetrages bei Gegenständen des kleinen Marktes aber die Hälfte des verfallenen Geldbetrages zugesichert, und von den Behörden zuerkannt werden.

§. 19.

§. 19. In jenen Fällen, wo in der gegenwärtigen Marktordnung die Strafe der Erlegung des Werthes einer Feilschaft ausgesprochen ist, diese Strafe aber wegen Unvermögenheit des Uebertreters nicht Statt finden konnte, ist die Geldstrafe in eine verhältnißmässige Arreststrafe abzuändern. Marktordnung für die k. Hauptstadt Prag, kundgemacht mit Gubernialverordnung vom 20. Juli 1822.

Zu §. 231. XI. Hauptstück.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlasset werden.

Zu §. 232. XI. Hauptstück.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschieht.

Zu §. 233. XI. Hauptstück.

Wucherische Verträge.

Da zur Preissteigerung der Viktualwaaren der heimliche Wucher der Juden Anlaß geben mag, welche auf die Naturalereignisse, noch während solche auf dem Felde oder sonst in der Produkzion stehen, ihre Spekulazionen ausdehnen, und der dürftigen Volksklasse theils mit Geld, theils mit Waaren, nach ihrer gemeinschädlichen Industrie, Vorleihungen machen; so wird das Kreisamt den Obrigkeiten auftragen, bei sich ergebenden Verdacht, die genaue Nachforschung hierüber zu pflegen, und, wenn sich bei der gepflogenen Untersuchung bestättiget, daß ein Jude eines Wuchers bei Erzeugung der Naturalprodukte gegen die Unterthanen sich sträflich gemacht

macht habe, die Anzeige anher erstatten. Verordnung vom 1. Juni 1793.

Um der Gewinnsucht, die nach der Aufhebung vormals gegen den Wucher erlassener Gesetze durch Patent vom 29. Jänner 1787 auf die Thorheit der Verschwendung, und die Drangumstände des Bedürfnisses spekulirte, Einhalt zu thun, wird

§. 1. das Patent vom 29. Jänner 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft gesetzt, und verordnet, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu seyn, und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Kapitals, der Zinsen, der Bedingungen, und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

§. 2. Dieses nur gegen den schädlichen Wucher gerichtete Gesetz ist nicht auf die, den gemeinschaftlichen Erwerb beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden.

§. 3. An Kapital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Kapital zurückzuzahlen verspricht, in baarem Gelde, oder in öffentlichen Obligazionen gegeben werden. Dem Darleiher steht frei, die Zahlung im Baaren oder in öffentlichen Obligazionen sich zu bedingen, doch ist der Werth der Letzten bei dem Darleihen nach dem zur Zeit der Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börsekurs zu berechnen.

§. 4. Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens 5, ohne Unterpfand höchstens=

stens 6 von Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulazion oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrag volle gesetzliche Wirkung.

§. 5. Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zu erkennen sind, bleiben selbe noch ferner auf jährliche 4 vom Hundert; in den schwäbisch = österreichischen Ländern und Gallizien aber auf 5; dann in Triest, und bei Forderungen der Handelsleute unter sich auf 6 von Hundert bebestimmt.

§. 6. Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Kapitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferleget wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

§. 7. Zu rechtlicher Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Kapitals, und ob solches im Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligazionen, oder in beiden zugleich, und wieviel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

§. 8. Für Wucher im Kapital erklärt demnach das Gesetz: a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Kapitale geschehen ist, oder Zufolge der Verabredung geschehen soll; b) wenn dem Anleiher statt baaren Gelde ganz, oder zum Theil Privatforderungen, Waaren, oder andere Habschaften gegeben werden; c) wenn, um dem vorausgehenden Verbote auszuwei-

chen,

chen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

§. 9. Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz; a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen, b) wenn Zinsen von Zinsen genommen, c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten, d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz: a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Kapitals, und Abtragung der Zinsen dem Schuldner, unter was immer für einer Gestalt und Benennung, Nebenschuldigkeiten aufgeleget, oder für sich, oder für andere Nebenvortheile bedungen werden; b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligazionen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen, und c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

§. 11. Für Mitschuldige des Wuchers sind jene anzusehen, welche als Namensträger, Zedenten, Zessionäre, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben.

§. 12. Die Strafe des Wuchers im Kapital besteht in Einziehung des IV. Theiles von dem bedungenen ganzen Kapitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maaß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wieder-

derholung, und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen soll die Einziehung auch auf einen größern Theil, selbst auf die ganze Schuld an Kapital und Zinsen ausgedehnet werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzet seyn.

§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden §. angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Kapitals zu entrichten, angehalten werden.

§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Kapital, oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

§. 15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von 8 Tagen bis auf 6 Monate zu verurtheilen.

§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübt worden, vermehret werden, besonders, a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöheten Geldstrafe, oder mit Arrest belegt worden ist; b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat; c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird; d) wenn durch Verleitung die

Ver=

Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt, oder unter der Kuratel stehen, gemißbrauchet worden; e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Eltern, oder solcher Personen hinausgesetzet ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung statt hat.

§. 17. Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage, noch mit anderen Strafen beleget werden. Diese Strafen bestehen: a) in Arrest von 3 bis zu 6 Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten, oder schwere Arbeit verschärft werden kann; b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: Wegen Wucher; c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder, wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

§. 18. Muthwillige Anleiher, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öftern Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigen Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an Tag legen, sind als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umständen aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung giebt, abzuschaffen, oder mit Arrest von 1 bis auf 6 Monate zu bestrafen.

§. 19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, das vierfache dessen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag

trag zu bezahlen, so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arreststrafe beleget werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die im §. 17 angeführten Verschärfungen statt.

§. 20. Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Kriminalverfahren.

§. 21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darlehensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Perzent des geliehenen Kapitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erleget werden.

§. 22. Da in dem §. 233 des neuen Strafgesezzes die wucherlichen Verträge bereits als schwere Polizeiübertretungen erklärt sind, so ist über wucherliche Fälle, wie über andere schwere Polizeiübertretungen, jederzeit von Amtswegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit gebühret ausschliessend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdecket worden ist, gegen Militärpersonen aber der Militärbehörde. (Judicio delegato militari mixto).

§. 23. Alle wohldenkende Bürger werden zwar zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels beitragen, besonders aber ist es der Fiskalämter Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungsbehörden, denen eine wucherliche Urkunde vorkömmt so, wie al-

allen Gerichten, welche eine gegründete Anzeigung (Judicium) eines wucherlichen Geschäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieselbe dem in dem vorstehenden §. benannten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.

§. 24. Inzwischen soll ungeachtet des angezeigten Wuchers das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fallen, sondern auch die Exekuzion ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterleget werde.

§. 25. Das zur Untersuchung des entdeckten Wuchers bestimmte Gericht hat zuerst die Wahrheit der Anzeigung und der Umstände, worauf sich die Beschuldigung beziehet, zu erörtern, und wefern es die Beschuldigung für gegründet erkennet, zu weiterer Untersuchung zu schreiten. Zu dem Ende soll a) die Urkunde, welche hierüber nähern Aufschluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsscheine abfordern, b) diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben könnten, zur Aussage vorrufen; c) über die Zeugenaussage, sofern es nothwendig ist, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Bestättigung abfordern; d) die Beschuldigten zum Protokoll vernehmen; e) die Wiedersprüche allenfalls durch die Gegenstellung beheben; endlich f) überhaupt alles vorkehren, was nothwendig ist, damit der Gegenstand vollständig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Untersuchung nicht vereitelt werde.

§. 26. Nach gepflogener Untersuchung ist die Stärke der Beweise, die für die Schuld oder Schuldlosigkeit der Beschuldigten streiten, zu prüfen. Der

Be=

Beweis der Schuld wird durch Geständniß, oder Ueberweisung hergestellet.

§. 27. Ein, keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geständniß des Beschuldigten, hat gegen denselben die Kraft eines vollen Beweises.

§. 28. Die Ueberweisung geschieht: a) aus eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebenen oder unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in sich enthalten, b) durch die beschworne Aussage zweier unbedenklicher Zeugen, welche in den wesentlichen Umständen der von ihnen bestättigten Uebertretung vollkommen übereinstimmen, c) aus dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.

§. 29. Die Umstände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis statt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichts überlassen, vorzüglich können folgende, wenn deren mehrere zusammen treffen, den rechtlichen Beweis gründen; a) wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Partheien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig, oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Kapitals, und das Maaß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann, b) wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält, c) wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Kapitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen seyn soll; d) wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge, oder der Preis der geborgten Waaren

ren nicht deutlich ausgedrücket wird, oder e) wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität solcher Waaren geborget hat, die er selbst nicht führet, oder die dem Bedürfnisse, oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maaße offenbar nicht angemessen sind; f) wenn nach den bekannten Vermögensumständen des ursprünglichen Darleihers oder des Zessionärs nicht wahrscheinlich ist, daß der Erste eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letzte sie an sich gelöset habe; g) wenn bei abgetretenen Forderungen der Zedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann; h) wenn Jemand eine Person, die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen; i) wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe gebroget wird, daß nach dessen bekannten Vermögensumständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte; k) wenn der Beschuldigte schon vormals wegen Wucher untersucht, und nicht schuldlos gefunden, l) wenn die wucherliche Handlung außergerichtlich eingestanden worden; m) wenn der Beschuldigte sich vor Gericht in seinen Aussagen widerspricht, oder offenbar erdichtete Umstände zu seiner Rechtfertigung anführet; n) wenn ein unbedenklicher oder mehrere bedenkliche Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weise bestättigen.

§. 30. Zum Beweise aus zusammen treffenden Umständen ist jedoch erforderlich: a) daß wenigstens zwei eine rechtliche Beschuldigung gründende Umstände zusammen treffen; b) daß jeder einzelne Umstand für sich dergestalt vollständig erwiesen ist, daß c) die Beweiskraft derselben weder durch die Vertheidigung der Untersuchten, noch durch andere nähere Auf-

Aufklärung über die Beschaffenheit der That und die Eigenschaften, oder Verhältnisse der beschuldigten Person geschwächet werde; d) daß nach reifer Beurtheilung aller Umstände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beschuldigte sich des Wuchers schuldig gemacht hat.

§. 31. Bei vorliegendem Beweise eines Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen, zu bestimmen: ob, und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Diese Bestimmung beschränkt sich jedoch, da die übrigen in Rücksicht des Darleihers streitigen Rechte nach dem §. 24 zu dem ordentlichen Gerichtsstande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Untersuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle also, daß der Anleiher sein Versprechen noch nicht erfüllet hat, ist der Betrag in das Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften oder Privatforderungen herrühret, in Natur oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilgt, so ist festzusezzen: was, und von wem ihm solches der wucherlichen Verkürzung wegen zurückzustellen sey.

§. 32. Nach geendigter vollständigen Untersuchung ist durch Urtheil zu erkennen: ob der Beschuldigte des Wuchers schuldig, oder schuldlos befunden worden? Ob die Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufzuheben sey. Im letzten Falle, wenn sich neue erhebliche Beweismittel darstellen, kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 33. Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beschuldigten schuldig erkannt, so ist in

dem

dem Urtheile zugleich auszudrücken: a) wenn, und von wem ihm nach dem §. 31 eine Zahlung oder Zurückstellung gebühre; b) von wem, und welcher Betrag nach den §§. 12, 13 und 19 zur Einziehung zu entrichten; c) mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch außer dem zu belegen sey.

§. 34. Der Inhalt des Urtheils ist den Partheien soweit ihn jede zu wissen nöthig hat, in Rücksicht des Strafbetrages aber auch dem Fiskalamte bekannt zu machen. Dieses hat für die Eintreibung des Strafbetrages zu sorgen, und gehört solcher zur Kasse der Armenanstalt des Ortes, in welchem das Wuchergeschäft abgeschlossen worden.

§. 35. Wird das Strafurtheil auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände gegründet, so ist dasselbe vor der Bekanntmachung dem Appellazionsgerichte zur Entscheidung vorzulegen, welches das Urtheil bei eintretenden Gründen zu mildern, aber nicht zu verschärfen berechtiget ist.

§. 36. Dem, welcher sich durch das Urtheil der ersten Behörde beschwert glaubt, steht der Rekurs innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheiles, an das Appellazionsgericht offen. Von zwei gleichförmigen Urtheilen hat kein weiterer Rechtsweg statt.

§. 37. Im Falle der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilet wird, ist er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollstreckung der Strafe, wofern er vom Zivilstande ist, der politischen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigungen eines verübten Betruges hervor, so ist der Beschuldigte zu

weiterem Verfahren dem Kriminalgerichte zu übergeben.

§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt, a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist, oder b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, oder sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

§. 39. Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Gesetze, sofern über dieselben neue Bedingungen eingehalten würden. Patent vom 2. Dezember 1803.

Das Wucherpatent vom 2. Dezember 1803 hat nicht auf Zessionen, sondern nur auf den Zinsvertrag Bezug. Hofdekret vom 18. August 1804.

Da durch das Wuchergesetz vom 1. Dezember 1803 den übermässigen Forderungen der Geldbarleiher engere Gränzen gesetzt, und die rechtlichen Zinsen auf ein billigeres Maaß gesetzet worden sind; fordert dagegen auch die Gerechtigkeit und Belebung des Kredites, den Gläubigern zur Erlangung ihrer wahren, rechtlichen Forderung die schnellste und wirksamste Hilfe zu leisten. Die Erfahrung hat gelehret,

ret, daß manche billig denkende Geldbesitzer von den zur Beförderung des Verkehres so unentbehrlichen Darleihungen durch die Gefahr abgehalten werden, daß ihnen nach Verlaufe der Zahlungsfrist, anstatt der baaren Zahlung, gegen ihren Willen, bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners, und zwar um einen Werth eingeantwortet werden sollen, der sich bei dem so veränderlichen Verhältnisse der Baarschaft zu den Gütern, durch eine unpartheiliche Schätzung der Kunstverständigen nicht so zuverlässig, als durch den beförderten Zusammenfluß der Käufer, mittelst der öffentlichen Versteigerung, erheben läßt. „Wir finden Uns daher verpflichtet, das Patent vom 31. Jänner 1801, wodurch sowohl in Exekuzions = als Kridafällen jede Veräußerung unter dem Schätzungswerthe untersagt worden ist, so wie auch die in Hinsicht auf eben diesen Gegenstand am 4. April 1801 für Westgalizien, und am 1. Mai 1801 für Ostgalizien kundgemachten Patente aufzuheben, und hiernach den §§. 93, 326, 336, 338 und 347 der allgemeinen Gerichts = und dem §. 39 der allgemeinen Konkursordnung, so wie auch den §§. 149, 152, 153, 432, 433, 434, 446, 451 und 460 der westgalizischen Gerichtsordnung die vorige verbindliche Kraft zu ertheilen. **Patent vom 3. März 1806.**

Se. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. August 1817 über die Begnadigung bei Vergehen gegen das Wucherpatent Folgendes anzuordnen geruhet: **die in den §§. 428, 429 und 432 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen überhaupt ertheilten Vorschriften über die Begnadigung, finden auch bei den durch das Patent vom 2. Dezember 1805 festgesetzten Strafen des Wuchers ihre Anwendung. Jedoch kann Milderung oder gänzli-**

che

che Nachsicht, wenn das Urtheil auf eine Geldstrafe von mehr als 300 fl. oder in dem Falle des §. 15 des erwähnten Patentes auf 3monatliche oder längere Arreststrafe, oder zu Folge der §§. 16 und 17 desselben Patents auf eine Verschärfung der Strafe ergangen ist, bei Zivilpersonen nur von der obersten Justizstelle, und bei Militärpersonen nur von dem Hofkriegsrathe bewilligt werden. In allen andern Fällen sind die Appellazionsgerichte die Strafe zu mildern oder ganz zu erlassen, berechtigt.

Die Gnadengesuche müssen immer binnen 14 Tagen, von Zustellung des Urtheils an gerechnet, bei der ersten Instanz eingereicht, und von dieser mit ihrem Gutachten, und den Akten an die höhere Behörde befördert werden. Hofdekret vom 27. August, und Gubernialverordnung vom 31. Oktober 1817.

XII. Hauptstück

von schweren

Polizeiübertretungen

gegen die Sicherheit der Ehre.

Zu §. 234. XII. Hauptstück.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe. Vergleiche den §. 296.

§. 188. Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angiebt, oder auf solche

che Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig. Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803. I. Abschnitt.

Damit der Anzeiger als ein Verläumder angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erklärt werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe.

Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält der Obrigkeit redlich an, so ist er außer aller Verantwortung. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 8. Oktober 1807.

Aus dem Grunde, daß Beschuldigungen einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamte, eigentlich nicht diese, als Privatsachen, sondern die Stelle selbst angehen, und in sofern sie grundlos befunden wurden, von Amtswegen die Bestrafung einzuleiten ist, folge noch gar nicht, daß die Bestrafung nicht nach dem Gesetzbuche verhängt werden könne; letzteres mache bei Verläumdungen oder Ehrenbeleidigungen gegen einzelne Beamte, und ganze Behörden keine Ausnahme, und es treten dabei auch nicht die geringsten Unziemlichkeiten ein, die eine scholche Ausnahme erheischen könnten, denn die Frage: ob die Beschuldigung gegründet ist, ob die Amtshandlung des angeklagten Beamten ordnungswidrig war? komme allerdings

nur

nur der Behörde des Letztern, so wie auch der dieser vorgesetzten höhern Behörde zu, und die Strafbehörde habe auf keine Weise sich in eine Untersuchung oder Beurtheilung der Amtshandlung anderer Behörden einzulassen. Wäre aber die Grundlosigkeit der Beschuldigung von den kompetenten Behörden bereits vollkommen anerkannt und entschieden, so unterliege es keinem Anstande, daß über die weitere Frage: ob und wie ferne die für grundlos anerkannte Beschuldigung als eine wirkliche Verläumdung oder Schmähung anzusehen, und wie sie zu bestrafen sey? die ordentliche Strafbehörde Amt handeln könne, welche hiebei vermöge der Autorität, der im ordentlichen Geschäftsgange erflossenen Aussprüche anderer Behörden die Entscheidung der Unstatthaftigkeit der Beschuldigung ohne alle weitere Erörterung zum Grunde zu legen habe. Hieraus würde auch keineswegs folgen, daß alle Behelliger als schwere Polizeiübertreter zu behandeln wären, da Behelligungen als Wiederholung grundloser Beschwerden in einer schon abgethanenen Sache nicht immer mit wirklichen Ehrenbeleidigungen verwebt sind, und nur im letztern Falle schwere Polizeiübertretungen werden. Endlich folge aus dem, daß aus denselben Ursachen, aus welchen die Kriminalbehörde auf kein Verbrechen der Verläumdung erkennen könne, nicht, daß auch die Gerichtsbehörde in schweren Polizeiübertretungen keine Ehrenbeleidigung gelten lassen könne, da der Mangel an bösen Vorsatz den Fall zwar zu keinen wirklichen Verbrechen qualifizirt, dagegen aber alle Merkmale der schweren Polizeiübertretung der Ehrenbeleidigung §. 234, hier eintreffen. Hofdekret vom 30. Dezember 1807.

In Verbindung mit der obigen Belehrung ist weiter verordnet worden: wenn Partheien sich gegen

gen die Amtshandlung eines Beamten, oder einer ganzen Behörde beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen, die in eine schwere Polizeiübertretung ausarten, erlauben, so komme es nach dem vorstehenden Grundsatze auf zwei Fragen an:

1) Ob die Beschuldigung gegründet, ob und welche Vorkehrungen gegen der Beschuldigten nothwendig seyen?

2) Ob eine, und welche Strafe gegen den Beschuldiger zu verhängen komme?

Ad 1) unterliege es keinem Zweifel, daß, da einzelne Beamte, und ganze Behörden ihre Amtshandlungen nie von einer untern Stelle, sondern nur bei ihrer vorgesetzten Behörde zu verantworten haben, die Untersuchung der Wahrheit der Beschuldigung nie der untern, sondern nur der vorgesetzten Behörde zukomme. Wäre aber

ad 2) die Grundlosigkeit einer scholchen Beschuldigung entweder schon für sich auffallend, oder insbesondere nach vorgegangener Untersuchung der kompetenten Behörde anerkannt, und erscheint der Beschuldiger als sträflich, so komme des weitere Verfahren gegen diesen Letztern nur der ordentlichen Strafbehörde zu, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches ihr Amt zu handeln habe, indem die Anordnung des 12. Hauptstückes der schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit der Ehre, auch für Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden vollkommen gelten, und das untergeordnete Verhältniß der Strafbehörden für das Ansehen des beschuldigten höheren Beamten, oder der höhern Stelle nicht die mindeste nachtheilige Folge haben könne, da die Strafbehörde sich in keine Beurtheilung der Wahrheit der Beschuldigung einzulassen habe, daher auch nicht in den Fall kommen könne, den höheren Beamten deßhalb vorzurufen, und zu vernehmen, sondern bei ihrer Amtshandlung nur

von

von der bereits entschiedenen Grundlosigkeit der Beschuldigung ausgehe, und sich bloß darauf beschränke, die Verhältnisse des Beschuldigers näher zu untersuchen, den Grad der Ehrenbeleidigung zu würdigen und die Strafe zu bestimmen. Wäre die Ehrenbeleidigung aber von geringerer Art, und zu keiner schweren Polizeiübertretung geeignet, so habe zwar der Regel nach eben dasselbe Verfahren einzutreten, doch bleibe den höheren Behörden vorbehalten, wie es bisher üblich war, nach Umständen, allenfalls auch gleich selbst die arbiträre Strafe zu verhängen. Hofdekret vom 21. Jänner 1808.

§. 1325. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

§. 1326. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in sofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten, das was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

§. 1330. Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist; so ist er berechtigt, Schad-

Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern.

§. 1490. Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, so dauert das Klagerecht auf Genugthung durch drei Jahre. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 235. XII. Hauptstück.

Fortsetzung. Vergleiche den §. 296.

Zu §. 236. XII. Hauptstück.

Fortsetzung.

Injurien und ehrenrührige Behauptungen in den Satzschriften sind auf Ansuchen nach den §. 36 abgesondert von den Justizgegenständen, als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln. Regierungsverordnung vom 8. Mai 1806.

Zu §. 237. XII. Hauptstück.

Schmähschriften. Strafe. Siehe den 10. Absatz, der bei §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Seine Majestät befehlen, daß nach den bestehenden Censurs-Regeln, Schriften, die auf Persönlichkeiten hinauslaufen, und eine Person mit solchen Beziehungen angreifen, daß sie gleich kennbar werden muß, unter schweren Verantwortung, auf keine Weise zum Drucke zugelassen werden sollen. Hofdekret vom 21. Jänner 1797. Siehe dem 10. Absatz, der

beim

beim §. 36. angehängten Polizeiordnung sammt der bei diesem Absatze befindlichen Verordnung vom 26. Mai 1775, Hofdekret vom 20. März 1786.

Zu §. 238. XII. Hauptstück.

Wer die Strafe verwirket. Siehe den 10. Absatz sammt den angehängten Verordnungen, der bei dem §. 36 vorkommenden Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Alle jene, bei denen man ein Pasquill, Manifest, Aufruf, oder andere Schriften von dieser Art entdecket, oder die überwiesen sind, daß sie solche mündlich oder schriftlich anderen mitgetheilet haben, sollen eben so, wie der Verfasser selbst angesehen und zur exemplarischen Strafe ohne Unterschied des Standes gezogen werden. **Hofdekret vom 30. November 1792.**

Zu §. 239. XII. Hauptstück.

Erschwerende Umstände der Ehrenbeleidigung. Siehe das bei dem §. 234 angehängte Hofdekret vom 30. Dezember 1807 und jenes vom 21. Jänner 1808.

Zu §. 240. XII. Hauptstück.

Fortsetzung.

Zu §. 241. XII. Hauptstück.

Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Strasse, an öffentlichen Orten. Strafe. Siehe das bei §. 22 angehängte Hofdekret vom 28. Jänner 1808.

Auf die hohen Orts aus Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelsorgers verübten schwe-

schweren Polizeiübertretung gemachte Anfrage, ob in einem solchen Falle das Kreisamt zur Untersuchung berechtiget war, oder die Anzeige an die Landesstelle hätte erstattet werden sollen, um nach Weisung der hohen Reskripte vom 16. Juli *), und 23. September 1768 **), und vom 17. Juni 1775 ***), das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, hat die k. k. Hofkanzlei die Weisung erlassen, daß eine derlei an einem Seelsorger verübte schwere Polizeiübertretung nicht nach den aufgeführten Reskripten, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariats zu behandeln sey,

---

*) Im Exkommunikazionsfällen ob percussionem clerici, soll die Untersuchung von der Geistlichkeit, und der politischen Stelle geschehen, das Konstitutum mit der Kommissionsmeinung dem geistlichen Ordinarius ad Ferendam sententiam, und von diesem Seiner Majestät zur Bestättigung eingesendet, sodann aber die Kundmachung und Exequirung des gnädigst approbirten Sentenzes unter dem Beistande der politischen Stelle dem Foro ecclesiastico eingeräumet werde. Hofdekret vom 16. Juli 1768.

**) Auf die gemachte Anfrage wie sich in Casu Excommunicationis, und künftigen derlei Vorfällen in Abordnung deren ex parte politica der gemeinschaftlichen Untersuchungen beizuwohnenden Kommissarien zu verhalten sey, ist pro normali statuiret worden, daß das Landesgubernium in der Auswahl deren seinerseits zu benennenden Kommissarien nicht eingeschränket werde. Das königliche Gubernium wird demnach in einem solchen Falle, wo die Untersuchung und respektive Concertazion auf dem Lande zu geschehen hat, dergestaltige Subjekte, unter denen Kreishauptleuten und Kreisadjunkten ausfindig zu machen wissen, welche im Stande seyn mögen, den überkommenden Auftrag zur Genüge zu erfüllen. Hofdekret vom 23. September 1768.

***) Das Normale vom 16. Juli 1768 wird in folgenden Punkten erläutert: daß 1) nicht mehr als zwei politische, und zwei geistlichen Kommissarien die Untersuchung vorzunehmen, dabei aber die ersten als Landesfürstliche Räthe den Vorsitz zu

sey, weil nach der höchsten Entschließung vom 3. September 1803 das angeführte Strafgesetz zur allgemeinen Vorschrift bei dem Verfahren und der Bestrafung in schweren Polizeiübertretungsfällen aufgestellet worden ist.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehöre in solchen Fällen bloß die Frage, ob der Beschuldigte nach geschehener politischen Aburtheilung mit der Exkommunikazion und deren Folgen zu belegen sey? Wenn daher bei einem Ereignisse dieser Art, das Ordinariat über den politischer Seits abgeurtheilten Beschuldigten überdieß noch die erwähnte geistliche Strafe zu verhängen, für nothwendig fände, so sey demselben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Juli und 23. September 1768, und der nachgefolgten Erläuterung vom 17. Juni 1775 zu überlassen. Hofdekret vom 14. Jänner 1819, Hofzahl 1436, und Gubernialdekret vom 4. Feber 1819, G. Zahl 4880.

Zu

---

behaupten, die geistlichen Kommissarien hingegen das constitutum zu führen, und wenn allenfalls unter den Untersuchungskommissarien über ein punctum incidens ein Anstand sich erhebe, beide Theile an ihre betreffenden Stellen darüber zu berichten, und von da die Bescheidung abzuwarten hätten. 2) Nach abgeschlossener Untersuchung sollen von den politischen Kommissarien über den erhobenen Befund nicht ihre Vota, sondern allein das Untersuchungsprotokoll, jedoch mit Zurückhaltung einer authentischen Abschrift an den geistlichen ordinarium ad Ferendam sententiam übergeben, von ihm ordinario aber, 3) das gefällte Urtheil über die Frage der Verwirkten oder nicht Verwirkten Exkommunikazion ante publicationem et executionem der politischen Landesstelle zu weiterer Einbegleitung an die allerhöchste Behörde, und Einholung des placiti regii überreicht werden. Hofdekret vom 17. Juni 1775.

Zu §. 242. XII. Hauptstück.

Vorwürfe über die ausgestandenen oder erlassenen Strafen.

§. 204. Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, soweit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuße solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch soll ihm so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden.

§. 205. Soweit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803. I. Abschnitt.

Zu §. 243. XII. Hauptstück.

Ausbringung der Geheimnisse, von Seite der Aerzte, Wundärzte, ꝛc. bei Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind. Strafe. Siehe die bei dem §. 98 beigefügten Instrukzionen für Hebammen, Wundärzte, Kreiswundärzte und Aerzte vom Jahre 1808.

Zu §. 244. XII. Hauptstück.

Bestrafung eben dieses Vergehens bei Apothekern und Provisoren. Siehe §. 19 der bei §. 100 befindlichen Apothekerinstrukzion vom J. 1808, und den §. 15, der eben dort vorkommenden Apothekerordnung vom 29. Juni 1815.

XIII. Hauptstück

von schweren

Polizeiübertretungen

gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Zu §. 245. XIII. Hauptstück.

Schwere Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Vergleiche die §§. 62, 64 und 66.

Der auffallende Umgang mit einer vereheligten Person, ist nicht nur eine unmoralische Handlung, sondern auch eine schwere Polizeiübertretung. Regierungsdekret vom 24. Feber 1804.

Zu §. 246. XIII. Hauptstück.

Unzucht zwischen Verwandten. *)

*) §. 65. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

§. 94. Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68,

75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

§. 125. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 247. XIII. Hauptstück.

Ehebruch.

§. 67. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn.

§. 94. Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in dem §. 67. angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene

Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

§. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist.

§. 115. Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht hat.

§. 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

§. 135. Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber, muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

§. 136. Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset, sie kann aber aus den eben (§. 133, 135) angeführten Ursachen aufgelöset werden.

§. 158.

§. 158. Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sey; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator, die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 248. XIII. Hauptstück.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greifen kann. Vergleiche den §. 269.

Zu §. 249. XIII. Hauptstück.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

Zu §. 250. XIII. Hauptstück.

Eine dienende Weibsperson gegen einen minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe.

Zu §. 251. XIII. Hauptstück.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 1328. Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen, in dem III. Hauptstücke des ersten Theils fest-

gesetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizeiübertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 252. XIII. Hauptstück.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensazion. Strafe.

Die Gesetze in Ehesachen enthalten nachstehende hieher gehörige Erläuterungen.

Bei Eheverlobnissen und Eheverträgen, die von k. k. Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, ist sich allein nach folgenden Grundsätzen zu benehmen: a) Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangenes Eheversprechen ist in den k. k. Ländern ungültig. b) Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer und im k. k. Dienste stehende Militärpersonen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche und obervormundschaftliche Einwilligung, bei Militärpersonen die Erlauniß des Regimentskorps, oder der denselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden. c) Wenn die in dem Ehegesetze §. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21 bestimmten Hindernisse eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für die k. k. Staaten gültige Ehe nicht schliessen; (im neuen B. G. B. sind diese hier von §. 10 bis 21 bestimmten Hindernisse in den §§. 49, 56, 62, 64, 65, 66, 67, 68 und 75 enthalten) d) Die Außerachtlassung des Aufgebots, oder der in dem Ehegesetze darüber vorgeschriebenen Dispensen,

macht

macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die k. k. Staaten nur damals ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn k. k. Unterthanen, die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben. e) In der Art der Trauung sind k. k. Unterthanen bei Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden, sondern ist genug, wenn dabei die Gesezze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird. Patent vom 16. September 1785.

Jede Verschweigung eines Ehehindernisses, es möge eine Dispensazion Statt finden können, oder nicht, unterliegt nach dem §. 102 des bürgerlichen Gesetzbuches der gesetzlichen, im §. 252 des Strafgesetzbuches II. Theil festgesetzten Strafe. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 6. Mai 1813.

Da hervorgekommen ist, daß bei den Juden, und ihren Religionsvorstehern noch gegenwärtig die alte jüdische Gewohnheit, ungeachtet solche durch das Hofdekret vom 3. Dezember 1792 wirkungslos erklärt worden, in Ausübung stehe, vermöge welcher sie Eheverbindnisse zwischen zunächst verschwägerten Personen anerkennen, wie auch durch eine bloße jüdische Ceremonie von denselben lossagen, und daher auch höchst wahrscheinlich ist, daß die Juden und ihre Rabbiner, oder sonstige Vorsteher sich ungeachtet der bestehenden Vorschrift, und zwar des Hofdekrets vom 21. März 1791, nach welchem den Juden einige Ausnahmen von den Ehegesetzen, und dem 3. Kapitel des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbu-

buches in verbotenen Verwandtschaftsgraden bewilliget wird; das Hofdekret vom 3. Dezember 1792, mittelst dessen ausdrücklich gesagt wird, daß die Juden als Unterthanen der k. k. Erblande in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften an die allgemeinen Gesetze gebunden sind, nämlich des 34. §. des Judenpatentes vom 3. August 1797, in welchem verordnet wird, daß sich die Juden in Ansehung der Dispensen, und Grade der Blutsverwandtschaft, so wie überhaupt in Ansehung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages nach den bürgerlichen Gesetzen, und nach den in Ausübung stehenden Vorschriften zu achten haben, dennoch den Unfug erlauben, Eheverlobnisse in gesetzlich verbotenen Verwandtschaftsgraden als gültig anzuerkennen.

So wird um dergleichen Gesetzübertretungen nach Möglichkeit entgegen zu wirken, verordnet, die gleich angeführten höchsten Verordnungen, welche jene Verwandtschaftsgrade bestimmen, die auch bei Juden die Ehe unzulässig machen, in allen Synagogen, mit dem Beisatze republiziren zu lassen, daß jeder Jude, der mit Verschweigung eines gesetzlich verbotenen Verwandtschaftsgrades die Ehebewilligung zu erschleichen, oder wohl gar sich trauen zu lassen, wagen solle, ohne vorher die ordentliche Dispens von der Landesstelle bewirket zu haben, nach dem 252. §. des II. Theils des Strafgesetzes mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten, oder nach Umständen auch noch schärfer, unnachsichtlich bestraft werden würde, und daß mit eben dieser Strafe auch jener Lokal = oder Kreisrabbiner beleget werden wird, der sich erkühnen sollte, mit Verschweigung eines ihm bekannten, durch landesfürstliche Gesetze die Ehe unzulässig machenden Verwandtschaftsgrades einem jüdischen Brautpaare, das Zeugniß zu ertheilen, daß zwischen demselben keine Blutsverwandtschaft bestehe, oder sich erlaubt, ein dergleichen vom lan-

des-

desfürstlichen Gesetze bestimmtes Ehehinderniß durch irgend eine bei Juden gewöhnliche Zeremonie zu beheben.

Auch ist sich auf die Aeußerungen und Zeugnisse der Rabbiner, oder anderer jüdischen Vorsteher nicht so platterdings verlassen, sondern es ist bei Instruirung jüdischer Heurathsgesuche durch genaue Nachforschungen sich die möglichste Ueberzeugung zu verschaffen, ob zwischen dem betreffenden Brautpaare kein durch landesfürstliche Gesetze verbotener Verwandtschaftsgrad bestehe, und bei Entdeckung eines solchen Unfuges das dießfällige Heurathsgesuch nicht sogleich zurückzuweisen, sondern auch jene, die sich etwan dabei einer beabsichtigten Täuschung, oder sonstigen Vergehens schuldig gemacht haben sollten, sogleich in Untersuchung, und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens sind die Aussteller der jüdischen Verwandtschaftszeugnisse zu verhalten, daß sie sich künftighin der bisher in diesen Zeugnissen meistens gebrauchten allgemeinen Ausdrücke: daß Brautleute untereinander in keiner Verwandtschaft, welche die Ehe ungültig machen sollte, stehen, enthalten, und in solchen Zeugnissen bestimmt anführen sollen, daß Brautleute in gar keiner Verwandtschaft stehen, oder wenn unter ihnen eine Verwandtschaft obwaltet, solche jedesmal bestimmt, so wie sie wirklich besteht, ausgedrückt und aufgeführt werde. Verordnung vom 16. August 1810.

Um allen Unordnungen, welche aus den vorzeitigen Aufbietungen der jüdischen Brautleute entstehen können, vorzubeugen, sind die jüdischen Aufbietungen vor der erfolgten Gubernialehehimmelsaufstellungsbewilligung nicht vorzunehmen.

Wel=

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, diese Verordnung der sämmtlichen Judenschaft insbesondere aber den Rabbinern und Religionsweisern, welche die Aufbietungen vorzunehmen pflegen, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung kund machen zu lassen. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1820. Gub. Zahl 37156.

Nachdem sich hie und da der Mißbrauch einschleichet, daß jüdische Trauungen von unberufenen Privaten verrichtet werden, und da die Vornahme und Trauungen nach der gesetzlichen Vorschrift nur dem ordentlich bestellten Rabbiner oder Religionsweiser der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, oder jenem Rabbiner oder Religionsweiser, den derselbe ausdrücklich hiezu bevollmächtiget, zusteht; so ist die Judenschaft vor diesem Unfuge mit dem Beisatze ernstlich zu warnen, daß die dawider Handelnden unnachsichtlich und strenge nach dem §. 252 des II. Theiles des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden würden. Gubernialverordnung vom 31. März 1820. Gub. Zahl 5728.

Zu §. 253. XIII. Hauptstück.

Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zu zwingen.

§. 49. Minderjährige, auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters,

auch

auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

§. 52. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und hatten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 144. Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 145. Die Eltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, Entwichene zurückzufodern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 149. Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmässige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen andern Verwalter.

§. 178. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränket wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand

stand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 254. XIII. Hauptstück.

Als Gewerbe. Vergleiche die §§. 323 ad d) und siehe die bei §. 152 befindlichen Verordnungen.

Das k. k. Generalkommando hat anher eröffnet, es komme aus mehreren Spitalvisitazionsrelazionen hervor, daß unter den meistherrschenden Krankheiten bei den hierländigen Truppen das Uebel der Lustseuche entdeckt worden sey, wovon die Hauptursache darin liege, daß die herumziehenden damit behafteten Weibspersonen auf jeweilige Anzeige des Militärs zwar gehoben, und von einem Orte zum andern mittelst Schubes befördert, aber nicht von diesem Uebel geheilet werden. Um nun diesem Uebel möglichst Schranken zu setzen, wird den Wirthschaftsämtern und Magistraten aufgetragen, dafür zu sorgen, damit eine jede derlei herumziehende verdächtige Weibsperson im Betretungsfalle vorläufig ärztlich untersucht, und wenn selbe mit der Lustseuche behaftet seyn sollte, nicht eher mittelst Schubes weiter befördert oder entlassen werde, bis selbe nicht von dieser Krankheit vollkommen geheilet ist. Gubernialverordnung vom 14. November 1807.

Vermög herabgelangten Hofkammerdekrets vom 7. dieses, hat ganz unter jenen Bedingnissen, gegen welche durch die höchste Verordnung vom 17. März dieses Jahrs, hierortigen Intimats vom 2. vorigen Monats die Heilungskosten für die mit dem

Schu-

Schube beförderten Weibspersonen, welche mit der Lustseuche behaftet sind, auf das Kammerale zu übernehmen, bewilliget worden ist, dieses auch bei den im gleichen Falle befindlichen Mannspersonen Statt. Das k. Kreisamt wird hiervon zur Kundmachung an sämmtliche Dominien und Magistrate, dann zur eigenen Wissenschaft und Benehmen mit Bezug auf die oben berührte hierortige Weisung verständiget. Gubernialverordnung vom 28. Juli 1808.

Nach einer von dem k. k. Hofkriegsrathe an die k. k. Hofkanzlei gemachten Eröffnung hat derselbe bemerkt, daß die Ansteckung von der Lustseuche vorzüglich unter der die Transporte bildenden und denselben beigegebenen Mannschaft Statt findet, weil sich an die Transporte gewöhnlich fremde Weibspersonen anschließen, von denen dann die Mannschaft angesteckt, und dieses Uebel verbreitet wird. Zur so vielen möglichen Verminderung dieser Ansteckungsgelegenheit ist militärischer Seits die Einleitung getroffen worden, damit künftig bei Transporten die Zahl der zu selben gehörigen Soldatenweiber in der Marschroutte immer ordentlich angesetzt werde, um die übrigen an die Transporte sich anhängenden Weibspersonen in den Transenenorten anhalten, und dem Publikum übergeben zu können. Für die genaueste Einhaltung dieser letztern Anordnung wurden die Transportskommandanten besonders verantwortlich gemacht. Von dieser hofkriegsräthlichen Verfügung werden daher die Dominien und Magistrate mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, um zur Erreichung dieser heilsamen Absicht auf das zweckmässigste die Hand zu biethen, und in vorkommenden Fällen das Amt zu handeln. Hofkanzleidekret vom 16. Juli 1817, und

Gu-

Gubernialverordnung vom 22. Oktober 1817.

Ungeachtet mit Gubernialverordnung vom 6. Oktober d. J. die Handhabung der Sanitätspolizeivorschriften zur Hintanhaltung der verheimenden Lustseuche wiederholt eingeschärft wurde, wird doch neuerdings die Entdeckung gemacht, daß dieses Krankheitsübel bei der Militär = Mannschaft der prager Garnison sich vermehre, vorzüglich bei den von auswärtigen Magazinswachen zurückkehrenden Individuen sich äußere, größten Theils durch den Umgang der Militärmannschaft mit Weibspersonen vom Lande entstehe, und hierunter besonders die Landhöcklerinnen von dieser Seuche angesteckt seyn pflegen. So wie nun das Generalkommando unter einem die strengsten Befehle erläßt, damit durchgehends die Wachen fleißig untersuchet, weder da noch in den Kasernen Weibspersonen geduldet, und alle jene Weibspersonen, welche eingefangen werden, gleich der Polizeibehörde übergeben werden, eben so wird den Amtsvorstehern die unausgesetzte Wachsamkeit auf die strenge Ausübung der zur Steuerung dieses Uebels bestehenden Vorschriften abermals und mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, daß die Bezirksärzte bei entstehendem Rufe die Visitazionen vornehmen sollen. Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1818.

Das k. k. Generalkommando hat anher eröffnet, daß die über die abgehaltenen dießjährigen Musterungen erstattenen Relazionen zeigen, daß das Uebel der Lustseuche unter den im Laufe des Jahres bestandenen Krankheiten beinahe herrschend war, und es wird zur Ursache angegeben, daß es größtentheils unter dem weiblichen Geschlechte der niedern Klasse auf dem Lande herrschend sey. Den Aemtern und

Ma=

Magistraten wird daher die genaue Wachsamkeit und strenge Ausübung der Sanitätsvorschriften wiederholt zur Pflicht gemacht. Gubernialverordnung vom 17. Dezember 1818.

Zu §. 255. XIII. Hauptstück.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe. Vergleiche den §. 248.

Zu §. 256. XIII. Hauptstück.

Wann der Mann eingewilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zu §. 257. XIII. Hauptstück.

Kuppelei *) Vergleiche den §. 434.

Zu §. 258. XIII. Hauptstück.

Strafe. Vergleiche den §. 434.

Zu §. 259. XIII. Hauptstück.

Strafe auf wiederholte Uebertretung. Vergleiche den §. 434.

Zu §. 260. XIII. Hauptstück.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe. Vergleiche den §. 434.

Wenn des im Schwunge gehenden Lasters des Fleisches, soll von allen Ortsvorstehern ein genaues Au-

*) Anmerkung. Die Kuppelei wird nach dem §. 115, ad IV. des I. Theils des Strafgesetzes, dann ein Verbrechen, wenn dadurch eine unschuldige Person verführt wird.

Augenmerk getragen, und besonders den Eltern bedeutet werden, auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder den Bedacht zu nehmen; auch ist den Wirthsleuten anzubefehlen, bei nächtlicher Musik dahin zu gehen, daß nichts lasterhaftes vorgehe. Verordnung vom 15. März 1781.

Zu §. 261. XIII. Hauptstück.

Betteln. *) Siehe den 9. Absatz, der bei §. 36. befindlichen Polizeiordnung vom 25. Jüni 1787.

*) Die gesetzlichen Verkehrungen gegen das Betteln, lassen sich in nachstehende Abtheilungen bringen: I. Zur Abstellung des Bettelns überhaupt:

Das Almosensammeln ist weder in den Kirchen, noch auf den Strassen zu gestatten, sondern die wirklichen Armen, die nicht arbeiten können, sollen von ihrer Obrigkeit versorgt, die einheimischen gesunden Bettler zur Arbeit angehalten, und die Fremden in ihre Geburtsorte verwiesen werden. Verordnung vom 25. Februar und 21. März 1754.

Zur gänzlichen Abstellung des zum allgemeinen Müssiggange Anlaß gebenden Bettelns wird mehrmals den gesammten Kreisdominien und Ortschaften mitgegeben, daß künftighin nicht mehr erlaubt, einen Bettler oder Vagabunden in die k. prager Städte einzulassen, sondern auf das nachdrucksamste und schärfste anbefohlen sey, sothane Leute, die da außer Stand sich befinden, ihre selbst eigene Nahrung zu verdienen und zu erwerben, durch die Obrigkeiten auf ihren Herrschaften, oder Gütern zu erhalten und zu versorgen, keinerdings aber in fremden Oer=

Oertern umvagiren und betteln zu lassen, gegentheils aber und da wider Vermuthen ein dergleichen Bettler auf einem Fremden Territorium in Bettelngehen ertappt werden sollte, sey derselbe sogleich anzuhalten, und an sein Geburtsort zu schieben, gleich auch ihm zu bedeuten, daß, falls der Bettler zum Zweitenmal betreten werden sollte, selber sogleich mit der Spinnhausstrafe unausbleiblich angesehen werden würde, und da hiernächst auch den gesammten Invaliden das Betteln, oder Almosensammeln nicht erlaubt ist, mithin, und da imgleichen ein derlei Invalid im Betteln betreten würde, soll derselbe sogleich ohne alle Rücksicht zur gehörigen Bestrafung gezogen werden, wie dann auch von den Wirthschaftsbeamten oder Vorstehern, ja von einer jeden Ortsobrigkeit, da diese ihre wahren Bettler zu unterhalten anstehen, und selbige zum Vagiren nöthigen sollten, von ihnen ein proporzionirtes Geldquantum einzufordern, daraus ein Kapital anzulegen, dieses dem Armenhause zu widmen, folglich die Bettler dahin einzunehmen, und davon zu unterhalten sind; zugleich wird auch den sämmtlichen Magistraten bedeutet, die Handwerker, oder Professionisten in den Städten dahin anzuweisen, um den Wandersburschen allmöglichen Vorschub, als wodurch das Betteln gänzlich eingestellt würde, zu leisten und dahin zu trachten, damit selben auf was immer für eine Art einige Arbeit verschafft werde, um andurch sich ihre Unterhaltung verdienen zu können, massen die Bettelnden rechtens zu Stand gebracht, und diejenigen, welchen die Erfüllung der Generalien obliegt, allerdings zur gehörigen Verantwortung gezogen werden würden. **Verordnung vom 16. Jänner 1761.**

Da, ungeachtet der hierwegen bereits bestehenden geschärften und wiederholten Verbote, auf den Gassen

sen und Strassen, gleichwohl sich mehrfältige, theils mit grauslichen Schaden behaftete, theils krüppelhafte, öfters auch, um das Mitleiden zu erwecken, geflissentlich als preßhaft sich gestaltende Bettler einfinden, und nun aus dieser, wider alle gute Polizei laufenden Unanständigkeit, öfters üble Folgen in Rücksicht auf die mit Leibesfrüchten beladenen Weibspersonen unglückliche Geburten entstehen; so sollen solche Leute auf den Gassen nicht mehr erscheinen, noch in die Häuser laufen, auch die konnivirenden Obrigkeiten und Beamten scharf bestraft, solche mühselige Leute aber in ihre Geburtsörter zur Verpflegung abgeschoben, oder aber, nach Befund und Thunlichkeit in Versorgungshäuser untergebracht werden. Hofdekret vom 27. August 1773.

Das unbefugte Almosensammeln wird nebst der Ausstellung öffentlicher Sammelbriefe unter gemessenen Strafen verboten; die betretenen Almosensammler für verunglückte Orte oder sonstige Angelegenheiten, wenn sie nicht mit einem von Ihro Majest. oder durch die böhmische Hofkanzlei gefertigten Briefe, oder einer von da ausgehenden Verwilligung sich legitimiren können, sind durch die Obrigkeiten anzuhalten, zu konstituiren, auch selben die unberichtigten Sammlungsbriefe, nebst dem gesammelten Gelde, abzunehmen, und die Anzeige durch das Kreisamt oder unmittelbar an die Behörde zu erstatten. Patent vom 10. September 1773.

Niemand wird künftighin ein Almosen erhalten, oder in einem Kranken- oder sonstigen Versorgungshause aufgenommen werden, der eigends durch ein Memorial hier einkömmt, da dieses ohne alle Rücksicht erliegen bleiben wird, sondern es haben sich die hier Ansuchenden lediglich an ihre Pfarrer, und dort Orten, wo ein Armeninstitut schon wirklich ein-

ge-

geführt ist, auch an die Armenväter zu verwenden, wodurch sie dann alle für das Schreiben der Bittschriften an die Winkelschreiber zu entrichtende Unkosten ersparen werden. Hofdekret vom 6. November und Verordnung vom 6. Dezember 1784.

Da die zur Gemeindarbeit verurtheilten Verbrecher zur Aergerniß des ganzen Publizi und übeln Beispiels, der mit gleicher Strafe belegten Delinquenten zur Arbeit ganz nachlässig verhalten, und ihnen größtentheils der Müssiggang, dann das öffentliche Betteln, ja sogar das Scherzen auf der Gasse gestattet wird; demnach soll der Magistrat gemeldten Verbrechern solche Aufseher, welche sie zur Verrichtung der Arbeit vermöge der Strafausmessung ausgiebig verhalten, dann ihnen das Betteln und Scherzen nicht gestatten, um so gewisser bestellen, als derselbe widrigenfalls sich selbst verantwortlich machen würde. A. Verordnung vom 12. Feber 1784.

Bei den dermalen einführenden Armenversorgungsanstalten ist befunden worden, auch die Kinder aus dem Kommunarmenhause und den Arbeitshäusern zu entlassen, und selbe sowohl den Stadt prager, als auch Landeseinwohnern gegen Bezahlung und zwar für ein Kind bis in das 1. Jahr sammt Kleidung jährlich 28 fl. von 1 bis 10 Jahre 21 fl., von 10 bis 15 Jahre 8 fl., in die Pflege zu übergeben; daher jene Leute, welche ein derlei armes Kind männ- oder weiblichen Geschlechts gegen diese bestimmte Zahlung in die Pflege an, und aufzunehmen geneigt sind, sich hierwegen bei dem Direktor anmelden sollen. Verordnung vom 2. September 1785.

Das bestehende Verbot, daß Bettelpässe Niemanden ertheilt werden sollen, ist neuerdings zu republiziren und hierauf sorgsamst zu invigiliren. Verordnung vom 27. September 1785.

Durch ernstliche Verordnungen ist zwar bereits vorgesehen worden, daß die auf den Gässen, Pläzzen, in den Durchhäusern und bei den Kirchenthüren sich häufig einfindenden und das Publikum mit verbotenem Betteln belästigenden armen Leute durch die Polizeiwache eingebracht, und die einbringenden derlei Fremden nach ihren Geburtsörtern geschoben, die prager und schon zum Drittenmal betretenen Bettler aber mit Benennung der Pfarre, in welcher selbe wohnhaft, und wo Orten sie betreten worden, in das prager Arbeitshaus abgegeben werden sollen. Da aber dessen ungeachtet verschiedene Beschwerden wider das überhandnehmende Betteln einkommen; so läßt man zwar durch die Polizeidirekzion die Polizeisoldaten auf die Befolgung der ergangenen Befehle mit allem Ernste, und unter Bedrohung der Amozion des in deren saumseligen Erfüllung Ueberwiesenen anweisen, der Magistrat wird aber seines Orts die wegen des verbotenen Bettelns bestehenden Verordnungen zu erneuern haben. Verordnung vom 9. Februar 1787.

Nach den allerhöchsten Direktivregeln in Absicht auf die Armenversorgungsanstalten wird denjenigen, welche bisher das Präsentazionsrecht einer armen Stiftung ausgeübt haben, solches noch fernerhin, jedoch dergestalt belassen, daß nur solche Arme nach Hintreichung dießfälliger einem jeden Institute zukommenden Einfluße unentgeldlich aufgenommen werden, welche als wahre und würdige Arme mit dem erforderlichen Zeugnisse von dem betreffenden Pfarrer, Armenvater, dann Rechnungsführer verse-

hen

hen sind. Es sind daher bei Erledigung eines derlei Stiftplatzes in den prager Haspitälern, Armen- Arbeits- und Waisenhäusern, allemal nur jene, die durch das unterschriebene Zeugniß das Pfarrers, Armenvaters, und Rechnungsführers, dazu für würdig anerkannt worden sind, und vorzüglich eingeborene Arme anzunehmen, und auf diese Art genau bei jeder Besetzung eines derlei Stiftplatzes fürzugehen, damit dergleichen Wohlthaten, vorzüglich Landeskindern, und nur den verdienstlichen Ausländern zu Theil werden. Verordnung vom 7. Dezember 1785.

Das k. Kreisamt hat bekannt zu machen, daß ein jeder aus seinem Bezirke tretende Bettler, wenn er bei gegenwärtig eingeführten heilsamen Armeninstitute in einen andern Kreis kommen würde, handfest gemacht, und zur Strassen- oder anderer Gemeindarbeit so lange verhalten werden soll, bis von dieser Arbeit die Schubsunkosten erspart, folglich das Publikum von derlei auswärtigen Kreises-Vagabunden sich befreit sehen wird. Verordnung vom 9. Dezember 1785.

Da das ungestüme Almosenfordern der in der Gemeindarbeit begriffenen Zuchthaussträflinge nicht länger geduldet werden kann; so wird hiermit jedermann gewarnet, keinem in der Gassenarbeit befindlichen Zuchthaussträfling künftig mehr ein Almosen abzureichen, besonders da die dabei angestellte Polizeimannschaft angewiesen ist, solche Almosenabreichungen nicht weiters zu gestatten, und die dawider dennoch handelnden Sträflinge dem Spinnhausvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen. Wornach sich also jedermann vor Unannehmlichkeiten zu hüten, und auch die Zuchthaussträflinge mit seiner, zur Unzeit angebrachten Barmherzigkeit und Almosen vor

Strafe zu verwahren wissen wird. Verordnung vom 7. Jänner 1803.

Seit geraumer Zeit sind in der hiesigen Hauptstadt mehrere mit Pässen der Wirthschaftsämter versehene Unterthanen im Betteln betreten worden. Da nun bereits mit Verordnung vom 16. Jänner 1761, sammtlichen Kreises = Dominien und Ortschaften bedeutet worden ist, daß jene Unterthanen, die, wie es hier der Fall ist, ihren nöthigen Unterhalt sich selbst nicht verschaffen können, durch ihre Obrigkeiten zu erhalten, und zu versorgen seyn, die Ertheilung von dergleichen Bettelpässen aber insbesondere mit Verordnung vom 27. September 1785, untersagt worden ist; so hat das k. Kreisamt sämmtliche ihr unterstehende Individuen zur genauesten Befolgung dieser angeführten Verordnungen anzuweisen. Gubernialverordnung vom 16. Juli 1805.

Um die seit einiger Zeit überhand genommene Bettelei, wirksam abzustellen, hat man unter andern Sorge getragen, daß die arbeitsunfähigen Armen in eine Versorgung gebracht, und dadurch die nothwendige Strenge gegen arbeitsfähige Bettler erleichtert werde. Bis itzt hat man jedoch hier gegen die Bettelei auch aus der Rücksicht fruchtlos gekämpft, weil von dem flachen Lande, wo dieser wichtige Zweig der öffentlichen Polizei mit Nachlässigkeit behandelt wird, Bettler aller Art der Hauptstadt zuströmen, und somit jede Aufsicht vereiteln. Dem Kreisamte werden daher die in den §§. 82, 260 und 261, des zweiten Theils des Strafgesetzes enthaltenen Vorschriften mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß dasselbe unter eigener Verantwortung das Betteln in unterstehendem Kreise abzustellen, und wegen Versorgung der in den Gemein-

meinden befindlichen arbeitsunfähigen Armen, nach den bestehenden Direktivregeln die Dominien nachdrücklich anzuweisen habe. Ferner ist den Dominien zu erinnern, daß jeder in Prag das Erstemal betretene auswärtige Bettler an seinen eigentlichen Aufenthaltsort geschoben, bei seiner Rückkehr und Wiederbetretung aber mit der im Gesetze bestimmten Strafe belegt, und auf Kosten seiner Obrigkeit zurückgeschoben, diese letztere aber überdieß zum Erlag der mit Verordnung vom 16. September 1794. im 7. §. festgesetzten Geldstrafe von 10 Reichsthalern für das prager Armenhaus unnachsichtlich verhalten werden wird.

Sollte ein solcher Bettler dessen ungeachtet zurückkehren, und hier zum Drittenmal betreten werden, so würde derselbe zwar auch mit der gesetzlichen Strafe belegt, zugleich aber auf Kosten der Obrigkeit entweder in das Arbeitshaus gebracht, oder auf eine andere den Umständen angemessene Art unterhalten werden, in welchem Falle die Obrigkeit auch alle aufgelaufenen Gerichts- und andern Kösten zu ersetzen haben wird. Wornach auch das Kreisamt in vorkommenden Fällen strenge sein Amt zu handeln, und die Stadthauptmannschaft auf das thätigste und wirksamste zu unterstützen hat. Verordnung vom 9. Mai 1808.

Da Bettelpässe von den Magistraten und Aemtern den Durchpassirenden ohne Anstand vidirt werden, die Ausfertigung solcher Bettelpässe aber auf das schärfste untersagt ist; so ist gesammten Aemtern und Magistraten die Vidirung dieser Bettelpässe unter schwerster Ahndung zu verbieten, und allgemein anzuordnen; jeden solchen vorkommenden Bettelbrief sammt der Person, welche damit betreten wird, sogleich an das Kreisamt einzusenden. Verordnung vom 5. Dezember 1809.

Sei-

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Behörden mit aller Strenge darauf zu wachen haben, daß alles Betteln sowohl in der Hauptstadt, als auf den Strassen, in Städten, Märkten, und Dörfern unterbleibe, daß die jeden Erwerbsunfähigen, wenn sie Inländer sind, den betreffenden Gemeinden und Dominien in die nothwendige Verpflegung zugewiesen, die Ausländer aber über die Gränze geschafft, Arbeitfähige hingegen entweder zur Arbeit verwiesen, oder in soweit sie Ausländer sind, außer Land geschafft, und wenn sie sich im Betteln betreten lassen, gesetzmässig behandelt werden. Da Seine Majestät die Behörden für die genaue Befolgung dieses allerhöchsten Befehls verantwortlich gemacht haben, so muß man dem k. Kreisamte zur unverläßlichen Pflicht machen, diesen allerhöchsten Befehl mit dem gemessenen Nachdrucke zu vollziehen, und die hiermit beauftragten Behörden und Individuen strenge zu bestrafen, wenn sie sich hierum Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen. Präsidialverordnung vom 17. August 1816. Siehe das bei §. 21, beigefügte Hofdekret vom 5. März und Gubernialdekret vom 4. März 1820.

Se. Majestät haben über einen wegen Abstellung der so sehr über Hand genommenen Bettelei in Wien verstatteten Vortrag zu befehlen geruhet, daß die fremden Bettler von hier abgeschafft, und zugleich alle jene Mittel ergriffen werden sollen, welche das Zurückkehren derselben nach dieser Residenzstadt verhindern. Der bisher bei solchen Abschaffungen angeordnete Partikularschub entspricht dem beabsichteten Zwecke nicht, weil die gewöhnliche Sorglosigkeit der Begleiter dem Schübling die Entweichung so sehr erleichtert, daß er kaum in die nächste Stazion gebracht wird, und in kurzer Zeit sich wieder bei den hiesigen Linien einschleicht. Um dieses zu verhin-

hindern, haben Se. Majestät angeordnet, daß die Abschiebung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, ganz unter denselben Vorsichten und mit derselben Begleitung zu veranlassen sey, wie dieß bis itzt bei dem Sommer- und Herbsthauptschube geschehen ist. Zu diesem Ende werden 1) sobald eine hinreichende Anzahl solcher Bettler versammelt ist, um den Schub vornehmen zu können, dieselben unter gehöriger Begleitung von hier abgesendet werden, und zwar: so, daß jene welche in Niederösterreich gebürtig, oder ansässig sind, an das Kreisamt welchen sie unterstehen, zu übergeben, und von diesen in ihr Geburtsort zu übergeben sind. Das Kreisamt wird sich von der Obrigkeit das Eintreffen des abgeschobenen Individuums bestättigen lassen. Bettler aus andern Provinzen der österreichischen Monarchie, werden bis über die Gränzen von Niederösterreich auf diese Art befördert, und dem nächsten Kreisamte oder Komitate zur weitern Aufschiebung in ihren Gebutsort übergeben werden. 2) Den dortländigen Obrigkeiten ist zur Pflicht zu machen, auf die ihnen zugeschobenen derlei Bettler vorzüglich aufmerksam zu seyn, und im Falle sich einer aus den ihm zugewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte die Anzeige zu erstatten, welches hievon die hiesige Polizeioberdirekzion zu benachrichten haben wird, damit sie bei Zeiten ihre Maaßregeln ergreifen können, um das abermalige Einschleichen dieser Bettler bei den Linien zu verhüten. Sollte die Ortsobrigkeit diese Anzeige zu machen unterlassen, so würde sie die Unkösten zu ersetzen haben, welche die abermalige Abschiebung eines solchen Bettlers dann veranlaßt, wenn er hier als Revertent betreten wird. Eben so sind die Gemeinden im Falle zu diesem Ersatze verpflichtet, wenn sie es an der ihnen obliegenden Schuldigkeit, für die Versorgung ihrer Armen zu sorgen, in dem Maaße mangeln

laſ-

lassen, daß diese zur Reversion aus Noth gezwungen werden. Hofkanzleidekret vom 13. April 1817.

Die seit einigen Monaten immer mehr und mehr in dieser Hauptstadt überhand genommene Bettelei, besonders an öffentlichen Orten, mußte die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung um so mehr erregen, je mehr sie fortwährend beschäftigt war, der wirklichen Armuth durch vermehrte Unterstützungen aus den bestehenden öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeitsfonden nach allen Kräften zu Hilfe zu kommen.

Die näheren Untersuchungen haben zwar allerdings gezeigt, daß die vorzüglich durch die mißrathene Ernte des vorigen Jahres herbeigeführte außerordentliche Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und die zu gleicher Zeit eingetretene Stockung in manchen Fabrikazions- und Erzwerbszweigen, mehrere sonst arbeitsame Menschen aus Mangel an hinlänglichem Verdienste zur Ergreifung jenes Mittels bewogen haben; aber sie haben auch den Behörden die volle Ueberzeugung geliefert, daß es unter diesen Bettlern nur gar zu häufig solche Menschen gebe, welche sich den nothdürftigen Unterhalt mit der Arbeit ihrer Hände wohl zu verschaffen Gelegenheit hätten, aber dem Müssiggange und arbeitscheuen Leben ergeben, es besser finden, auf dem leichterem Wege des Bettelns sich ein bequemeres Auskommen zu verschaffen, als sie in rechtlicher Art sich sonst erworben haben würden. So wurde demnach der wohlthätige Hang der hiesigen Einwohner, die durch die ungünstigen Zeitumstände sich ohne dieß in noch größerem Maaße zum Mitleid aufgefordert fühlten, zum wahren Nachtheile der wirklichen Armuth vielfältig und zwar um so mehr mißbrauchet, da sich aus entfernteren Gegenden ar-

beits-

beitsscheue Menschen in Menge hier einfanden, um dieses angeregte Mitleid der hiesigen wohlthätigen Einwohner zu ihrem Vortheile zu benützen.

Es ist dem Publikum allgemein bekannt, daß, um jenen des allgemeinen Mitleids allerdings ganz würdigen Individuen, welche ohne ihr Verschulden durch die Zeitverhältnisse für einige Zeit erwerblos geworden, oder in wirkliche Dürftigkeit herabgesunken sind, Arbeitsverdienst oder sonstige Unterstützungen, nach Maaß ihres Bedürfnisses, zu verschaffen, sich in der Hauptstadt ein ausgebreiteter Verein von edelmüthigen Menschenfreunden aus allen Klassen der Einwohner gebildet hat, welcher von Sr. Majestät selbst mit ansehnlichen Geldsummen allergnädigst unterstützt, unter allerhöchstem Schutze und mit Beiwirkung der landesfürstlichen Behörden dahin gerichtet ist, bei der vermehrten Zahl der wirklichen hiesigen Armen, und bei der nothwendigen größeren Hilfe für dieselben das zu ergänzen, was die bestehenden Armenfonde mit den gewöhnlichen Züflüssen zu leisten allein nicht vermögend seyn würden.

Nachdem dieser wohlthätige Verein vollkommen organisirt, und in beständigem Einklange mit den Staatsbehörden in voller Wirksamkeit damit beschäftiget ist, so weit nur immer die in die Vereinskassen bereits eingeflossenen und auch in der Folge noch zu hoffenden milden Beiträge des edlen menschenfreundlichen hiesigen Publikums das Auslangen gewähren, den hierher gehörigen arbeitsfähigen, aber arbeitslosen Menschen einen ihren Umständen zusagenden Arbeitsverdienst, besonders bei öffentlichen Arbeiten und Gebäuden zu verschaffen; jene zu einer ordentlichen Arbeit nicht mehr fähigen, oder dazu ganz unfähigen Armen aber, entweder in den öffentlichen Armen- und Siechenhäusern die Versorgung

gung verschaffet, oder sie nach Umständen mit ergiebigeren Geldaushilfen, oder mit Verabfolgung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in Natura unterstützet werden, so fällt jeder gegründete Vorwand hinweg, das Publikum auf dem Wege der in so vielerlei Rücksichten verderblichen Bettelei noch ferner zu belästigen, und Se. Majestät haben eigends mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens zu befehlen geruhet, daß zur Abstellung der Bettelei die strengsten Maaßregeln von den Behörden unverzüglich ergriffen, und unablässig fest beobachtet werden sollen.

In Folge dessen wird daher das Betteln auf den Gässen, Plätzen und öffentlichen Spaziergängen, in den Kirchen und Häusern von nun an nicht mehr geduldet werden. Die Polizeibehörden sind angewiesen, jeden Bettler ohne Unterschied einzuziehen; diejenigen, welche nicht hier ansässig sind, in ihre Heimath abzuschieben. Diejenigen aber, welche von hier nicht abgeschafft werden können, und bei denen die Arbeitsscheue der Grund der Erwerblosigkeit ist, nach Umständen entweder in das Zwangsarbeithaus zu notioniren, oder dem hiesigen Magistrate zu übergeben, damit sie nach den Vorschriften der §§. 261, 262, 263, 264 und 265 des II. Theiles des Strafgesetzbuches als schwere Polizeiübertreter behandelt oder bestraft werden.

Man versieht sich von der rechtlichen, wohlthätigen und aufgeklärten Denkart des hiesigen Publikums, dasselbe werde diese zu seinem eigenen Vortheile gereichende und von der Obsorge für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit streng gebotene Maaßregel mit Dank erkennen, und die Polizeibehörden in ihren dießfälligen Amtsverrichtungen nicht nur in keiner Art beirren, sondern es werde auch

zu

zu dem gewünschten Endzwecke vielmehr dadurch kräftigst mitzuwirken bedacht seyn: daß es diejenigen mildthätigen Gaben, welche bisher nur gar zu oft muthwillige oder Gewohnheitsbettler durch falsche Vorspiegelungen ihren Herzen abzulocken gewußt haben, den öffentlichen Armenanstalten oder dem bestehenden außerordentlichen Vereine zur besseren Unterstützung würdiger Hilfsbedürftigen zuwende. Verordnung der Nied. Oesterreichischen Landesregierung vom 7. Mai 1817.

II. Zur Abstellung des Bettelns der Invaliden, verstümmelten Soldaten, und anderen Leute in Soldatenmontour.

Es ereignen sich nicht selten Fälle, daß gebrechliche Soldaten auf öffentlichen Strassen und Spaziergängen Almosen sammeln, wodurch bei dem Publikum, und besonders bei Fremden, welche von den in Oesterreich bestehenden Anstalten nicht hinlängliche Kenntniß haben, die Muthmassung entstehen muß, daß für den alten gebrechlichen Soldaten nicht gesorgt sey. Meistens sind auch solche durch Betteln sich Nahrung suchende Leute entweder ganz verabschiedete Soldaten, oder sonstige Individuen, die auf die Invalidenversorgung keinen Anspruch haben, mithin durch ihr Benehmen den ehrwürdigen Stand der verdienten Realinvaliden, weil sie sich fälschlich als solche angeben, herabwürdigen. Um nun diesen Unfug mit Ernst abzustellen, haben die Amts- und Ortsvorsteher, auf Ansuchen des k. k. Generalkommando die Einleitung zu treffen, daß alle unter dem Titel von Invaliden oder sonstigen Soldaten herumziehende Bettler angehalten, ihre Pässe, Abschiede oder sonstige Urkunden genau untersucht, die etwa darunter entdeckt werdenden zur Versorgung geeigneten Realinvaliden unter der Bemer-

kung

kung, daß sie bei Sammlung von Almosen betreten worden sind, in das Invalidenhaus mittelst des nächsten Militärs abgesendet, die übrigen aber, welche nicht solche Invaliden, sondern vielleicht beurlaubte oder entlassene Leute, oder Zivilpersonen sind, theils ihren Regimentern, theils den Ortsobrigkeiten, unter welche beide letztere gehören, zugewiesen, und ihnen jede fernere Bettlerei strengstens verboten werde. Gubernialverordnung vom 17. Juni 1812.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bemerkt: daß verstümmelte Soldaten und andere Leute in Soldatenmontour auf öffentlichen Strassen durch Betteln dem Publikum lästig fallen, und den Militärstand entehren. Um daher dem allerdings sehr nachtheiligen und ahndungswürdigen Unfuge, den mehrere theils wirkliche Invaliden, theils sich dafür ausgebende, durch ihre Bettelei verüben, zu begegnen; sind solche bettelnde Individuen allenthalben ununterbrochen zu beobachten, und einziehen zu lassen, und dabei einzuleiten, daß die wirklichen Militärinvaliden dem nächsten Militärkommando zur normalmässigen Behandlung und nach Umständen zur Transportirung nach Tyrnau übergeben, diejenigen Individuen aber, welche sich als Soldaten verkleiden, es aber nicht sind, mithin unter die Zivilgerichtsbarkeit gehören, in die nöthigen Schranken der Ordnung von ihren Obrigkeiten zurückgeführt werden. Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1814.

Welches Belangen das k. k. Generalkommando allhier in Betreff des Bettelns jener Leute, welche sich für Militärindividuen ausgeben, und es nicht sind, oder auch wirkliche Invaliden, welche zum Stande wirklicher Invalidenhäuser gehören, gestellt hat,

hat, werden die Kreisämter aus der Nebenlage *) mit mehrerem entnehmen, und man findet sich dieselben zur Abstellung dieses wahrgenommenen Unfuges zu thätigsten Mitwirkungen anzuweisen. Gubernialverordnung vom 19. Oktober 1814.

Schon am 17. Juni 1812, dann am 19. Oktober 1814 wurde mittelst Patenten den Amtsvorstehern die von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Militärbehörden erlassene Anordnung zur Hintanhaltung des Almosensammelns wirklicher oder angeblicher Militärinvaliden auf öffentlichen Plätzen und

---

*) Da sich noch immer der Fall ergibt, daß Leute, welche sich für Militärindividuen ausgeben, und es nicht sind, oder auch wirkliche Invaliden, welche zum Stande der Invalidenhäuser gehören, im Betteln gehen betreten werden, so hat man die unterstehenden Truppen angewiesen, daß sie, wenn sie dergleichen Invaliden wahrnehmen, hievon die wirklichen Invaliden, welche ihren eigenen Stand durch Betteln herabwürdigen, und dadurch den Schein erregen, als ob die Staatsverwaltung für den Stand der Invaliden zu wenig sorge, daß sie, um leben zu können, genöthiget seyn, das öffentliche Mitleiden in Anspruch zu nehmen, da doch die Erfahrung zeigt, daß gerade solche Invaliden, welche sich mit Almosensammlung abgeben, keinen Anspruch auf öffentliche Achtung zu machen haben, weil sie der Neigung zu einem zügellosen, herumschweifenden Leben folgen, und dieses der ordentlichen Versorgung in einem Invalidenhause vorziehen, mit einer kurzen Anzeige in das prager Invalidenhaus abführen; jene Leute aber, welche sich des ehrwürdigen Titels eines Invaliden anmassen, um das öffentliche Mitleiden zu erschleichen, der nächsten politischen Behörde zur Bestrafung und Abschiebung in ihre Heimath abzugeben haben. Man gibt sich die Ehre ein hochlöbl. k. k. Gubernium hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu sezzen, solches mittelst der Kreisämter und dem prager Magistrate allgemein kund zu machen, und gesammte Zivilbehörden anweisen lassen zu wollen, womit sie dießfalls mitwirken möchten. Prag den 6. Oktober 1814.

und Strassen zu dem Ende bekannt gemacht, um auch von politischer und polizeilicher Seite zur Erreichung der bezielten Absicht mitzuwirken. Im Nachhange zu diesen Verfügungen hat nach Eröffnung der höchsten Polizeihofstelle vom 28. Juni l. J. der Hofkriegsrath wiederholt, sämmtliche k. k. Generalkommanden aufgefordert, dem abermals über Hand nehmenden Unfuge des Bettelngehens solcher Leute, die entweder wirkliche Militärinvaliden sind, oder nur die Außenseite davon zur Täuschung des Publikums annehmen, entgegen zu wirken, und zu diesem Zwecke auch die Mithilfe der Zivilbehörden anzusuchen, und zu benützen. Da es nun in mehr als einer polizeilichen Hinsicht zu wünschen ist, jenen Unfug mit Ernst beseitigt zu sehen; so wird den Amtsvorstehern aufgetragen, den beabsichtigten Zweck thätigst zu befördern, und hinsichtlich dieser Individuen nach den oben erinnerten Weisungen sich zu benehmen, somit das Bettelngehen dieser Leute durchaus nicht mehr zu gestatten. Präsidialverordnung vom 1. Juli 1816.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Verfügungen, welche wegen Abstellung des Bettelngehens auf Strassen und Plätzen, in Privatwohnungen und bei öffentlichen Gelegenheiten, in so weit solches von Leuten in Soldatenmontour, sie mögen wahre oder verstellte Invaliden seyn, getrieben wird, erlassen worden sind, deßwegen nicht hinreichend waren, weil die meisten Menschen aus Neigung zum Wohlthun es vorziehen, in Person theils öffentlich, theils in ihren Wohnungen Almosen selbst auszutheilen, wodurch Unwürdige zum Bettelngehen angereizt werden, darauf einen einträglichen Erwerb gründen, und das Publikum mit erkaufter alter Montour, womit sie sich für Invaliden ausgeben, getäuscht, und auf solche Art der ehrwürdige Stand der Invaliden herab-

abgesetzt wird. Um diesem Unfuge, der zugleich die Militärversorgungsanstalten in ein nachtheiliges Licht setzen könnte, wenn er ferner geduldet würde, zu steuern, hat sich der k. k. Hofkriegsrath veranlaßt gefunden, Seiner Majestät den Entwurf zu einer Kundmachung zu unterlegen, wodurch das Publikum von den bestehenden Invalidenversorgungsanstalten unterrichtet, von der zweckmäßigen Verwendung der für sie eingehenden Geschenkgelder überzeugt, und dadurch bewogen werden möge, die den Invaliden bestimmten Wohlthaten den öffentlichen Verwaltungsbehörden zur Verwendung anzuvertrauen, nicht aber der Gefahr sich aussetzen, bei einer Selbstvertheilung auf Unwürdige, die sich fälschlich für Invaliden ausgeben, oder auf solche gerathen, welche wirklich Invaliden sind aber bereits in der Versorgung stehen. Dieser von Sr. Majestät genehmigte Entwurf wird nun der Landesstelle mit dem Auftrage zugesendet, solchen in der gewöhnlichen Art bekannt zu machen, zugleich aber die wegen Abstellung dieses sehr nachtheiligen und ahndungswürdigen Unfugs, den mehrerentheils wirkliche Invaliden, theils sich dafür ausgebende durch ihre Bettelei verüben, bestehenden Vorschriften zu republiziren. Hofkanzleidekret vom 11. September 1816.

Beilage.

Auf den Strassen und andern öffentlichen Orten, zum Theile auch in den Privatwohnungen zeigen sich öfters Leute in Soldatenmontour, angeblich als lahme, verstümmelte oder sonst undienstbare Soldaten, die unter dem Vorwande, daß sie keine Versorgung erhalten haben, Almosen zu verlangen, oder wenigstens durch demüthige Verbeugungen, oder durch andere Geberden zu verstehen geben, daß sie erscheinen,

nen, um Almosen zu sammeln. Es sind zwar seit längerer Zeit zwischen den Zivil- und Militärbehörden gemeinschaftliche Einleitungen nicht ohne allen Erfolg getroffen worden, diesem Unfuge zu steuern, welcher der Ehre des Militärstandes, und dem Rufe der Staatsverwaltung gleich nachtheilig ist. Sie bestehen in Kürze darin, daß die bei einer solchen Lebensweise betretenen Leute, dem Kommando des nächsten Invalidenhauses, oder dem nächsten sonstigen Militärkommando zur Untersuchung vorzustellen sind, wo sodann, wenn sie zur Invalidenversorgung geeignet erkannt werden, die Ursachen, warum sie diese nicht früher erhalten haben, erhoben, und sie selbst in dasjenige Invalidenhaus eingetheilt werden, in welches sie nach ihren sonstigen persönlichen Umständen gehören. In dem entgegengesetzten Falle, wenn ihnen nämlich keine Invalidenversorgung gebührt, kommen sie der Zivilbehörde zu übergeben, um durch diese entweder in ihr Geburtsort gewiesen, oder auf eine sonstige Art an der Fortsetzung ihrer sträflichen Lebensweise gehindert zu werden. Endlich besteht auch die Einleitung, daß Leute, welche schon die Versorgung in einem Invalidenhause, oder den Patentalgehalt außer demselben genießen, dennoch aber so wenig Ehrgefühl besitzen, daß sie sich des Almosensammelns nicht schämen, unter eine strengere Aufsicht gesetzt, und nicht ferner sich selbst allein überlassen werden. Wenn daher ungeachtet dieser Einleitungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert und verschärft worden sind, gleichwohl der das Ansehen und die Würde des Militärstandes herabsetzende Mißbrauch des Bettelns wirklicher Invaliden oder anderer Leute, welche sich fälschlich dafür ausgeben, hie und da bis jetzt sich erhalten hat; so kann die Ursache davon wohl nur allein in dem bekannten großen Hange des Publikums zum Wohlthun überhaupt, und in der vorherrschenden Neigung desselben,

ben, dem Stande der Invaliden insbesondere wohl zu thun, liegen, wodurch dieses Almosensammeln öffentlich und allgemein begünstiget wird. Die Erfahrung hat gezeigt, zu wie vielen Mißbräuchen dieses führt. Verschmitzte Bettler, die keine Invaliden sind, sich aber als solche ankündigen, und dabei entweder wirkliche oder nur erdichtete körperliche Gebrechen zum Vorwande gebrauchen, verstehen sich darauf, diesen entschiedenen Hang des Publikums zur Wohlthätigkeit für sich zu benützen, so oft sie zeitweise der höheren Aufsicht zu entgehen Gelegenheit finden. Diese gehören offenbar in die Klasse der Betrüger; denn sie stecken sich in eine Militärmontour, die sie sich zu verschaffen wissen, um mit mehr Erfolge betteln zu können, und sind durchgängig Leute die ein müssiges umherschweifendes Leben zu führen gewohnt sind, sie erschleichen das öffentliche Mitleiden, und gelangen zwar dadurch zu einem sichern reichlichen Almosen, setzen aber auch zugleich den Stand der eigentlichen Invaliden tief herab. Diese Betrüger dürfen der verdienten Strafe nicht entgehen. Aber selbst auch wirkliche Invaliden, welche schon in der Versorgung stehen, und sich des Bettelngehens nicht schämen, verdienen darüber keine Rücksicht, denn sie sind des Almosens nicht bedürftiget, und streben nach demselben nur aus Hang zum Müssiggehen, und zu einer regellosen Lebensweise. Die einen wie die andern erregen bei dem Publikum einen üblen Begriff von der Beschaffenheit der Militäranstalten, oder machen gar die Besorgniß einer unzweckmässigen Verwendung der für Invaliden eingehenden Geschenke entstehen; sie entziehen zugleich den wirklichen und würdigen Invaliden manche Wohlthat, die diesen sonst zufließen würde, und benützen sie für sich. Es scheint nicht bekannt zu seyn, was alles für Militärinvaliden geschehen ist, und noch geschieht.

So groß auch ihre Anzahl durch eine lange Rei-
he von Kriegsjahren gestiegen ist, (denn die milde
österreichische Regierung läßt nicht allein ihre im
Kriege, sondern auch solche verdienstliche Krieger,
die durch Krankheiten und andere Unglücksfälle, oder
durch lange Dienstzeit undienstbar geworden sind,
in die Invalidenversorgung aufnehmen), so ist doch
für ihren Lebensunterhalt allenthalben hinlänglich
gesorgt. Diejenigen aus ihnen, welche in den vier
Invalidenhäusern untergebracht werden können, er-
halten dort, nebst der systemmässigen Gebühr an
Löhnung, Brod, Kleidung, Arzneien, Holz, Betten
und Beleuchtung und neben den Beiträgen und Ge-
schenken, welche als patriotische Gaben von Priva-
ten besonders für sie eingehen, auch noch durch die
ununterbrochene nie ermüdende Vorsorge Sr. Ma-
jestät des Kaisers und Königs, alle unter der Be-
nennung von Theuerungsbeiträgen bekannten zeitli-
chen Unterstützungen, wie sie dem dienenden Kriegs-
heere der Theuerung wegen zeitlich bewilligt sind,
und die außer den Invalidenhäusern lebenden Pa-
tentalinvaliden genießen auch ihren Patentalgehalt,
die der Theuerung wegen ebenfalls zeitlich bewillig-
ten Prozentenzuschuße. Der Invalidenfond wäre zu
allen diesen bedeutenden Auslagen nicht hinreichend,
denn er vermag nicht einmal die systemmässigen Ge-
bühren, viel weniger die außerordentlichen Beiträge
zu bestreiten, und derjenige Privatvereinfond, mit
dessen Gründung zur Unterstützung des Invaliden-
fondes im Jahre 1814 der Anfang gemacht wurde,
hat nach seiner ursprünglichen im Drucke bekannt
gemachten Bestimmung nicht den Zweck, den eigent-
lichen Invalidenfond zur Bestreitung der systemmäs-
sigen Gebühren zu unterstützen, oder gar zu ver-
mehren; sondern er ist einzig und allein zu jährli-
chen Zulagen, so weit er es vermag, für solche In-
validen bestimmt, die in den Feldzügen der Jahre
1813

1813 und 1814 invalid geworden sind, welches für die Jahre 1815 und 1816 bereits zum Vollzug gekommen, und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Es kann daher nur als eine Wirkung der angestammten Güter Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu betrachten seyn, daß Allerhöchstdieselben den Invaliden in den vier Invalidenhäusern den Genuß der außerordentlichen Theuerungsbeiträge, und allen Patentalinvaliden auf ihre in Papiergeld bezahlte Gebühr, die Theuerungsprozentenzuschüsse so wie für die Einen und die Andern die Ergänzung des Bedarfs auf die systemmässige Gebühren wozu der allgemeine Invalidenfond, wegen des vermehrten Standes der Invaliden, schon lange nicht mehr hinreichet, aus dem Staatsärarium allermildest zuschiessen lassen. Der Hofkriegsrath sieht es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten an, für das Wohl aller Invaliden unausgesetzt zu sorgen. Er hält auf die genaueste Beobachtung der festgesetzten Gebühren, er trachtet ihre Lebensweise möglichst zu erleichtern und läßt alle im Diensteswege für sie vorkommenden Beiträge des Publikums gewissenhaft und treu verwalten. Dahin gehört nebst andern neuerlichen Stiftungen, welche ohnehin, so wie sie für Indaliden in und außer den Invalidenhäusern entstehen, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, insbesondere die jährliche Verwendung des Kapitalienertrages von dem noch nicht ganz vollendeten neuen Invalidenunterstützungsvereinsfonde. Für das Jahr 1816 betrug diese Verwendung 27125 fl. W. W. für Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 auf Zulagen zu ihrer aus dem allgemeinen Invalidenfonde, und mit ärarischen Zuschüssen zu bestreitenden systemmässigen Gebühr, und es wurde die Einleitung getroffen, daß die von Sr. Majestät namentlich hierzu ausgewählten, in allen Provinzen der österrei-

chischen Monarchie zerstreut lebenden Invaliden diese Zulage sicher und baar auf die Hand erhalten. Dahin gehört ferner die mit allerhöchster Genehmigung vorbereitete Anstalt, welche unter der Benennung: Provinzialinvalidenversorgung, seit kurzer Zeit bekannt geworden ist, und zum Zwecke hat, den Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813, 1814, und 1815, bei denjenigen Dominien, Jurisdikzion und Gemeinden, aus deren Mitte sie in den Militärstand hervor getreten sind, eine lebenslängliche Versorgung zwanglos zu verschaffen, mithin zu erwirken, daß sie in der Heimath, wo sie als Knaben und Jünglinge lebten, auch als würdige und geehrte Männern und Greise, nach rühmlich und treu dem Vaterlande geleisteten Diensten, die wohlverdiente Ruhe und Pflege besser, als sonst wo genießen mögen. Schon haben alle Landesbehörden der ältern österreichischen Provinzen die Verzeichnisse über die namentlich hierzu angetragenen Invaliden durch die Generalkommanden erhalten, und es läßt sich mit Grund erwarten, daß viele Dominien, Jurisdikzionen und Gemeinden, den durch diesen Weg erhaltenen Ruf beherzigen, mithin mitwirken werden, dem hohen vaterländischen Zwecke nach individuellen Möglichkeit zu entsprechen. Der k. k. Hofkriegsrath wird beauftragt, einvernehmlich mit der kaiserlichen königlichen vereinigten Hofkanzlei, und mit der königlichen ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei am Ende des heurigen Militärjahres den Erfolg, welchen die erlassenen Aufforderungen zur Uebernahme der Invaliden in die Provinzialversorgung bis dahin gehabt haben werden, Seiner Majestät anzuzeigen, und zugleich ein länderweis verfaßtes namentliches Verzeichniß der Dominien, Jurisdikzionen und Gemeinden, von welchen einige Invaliden, und wie viele übernommen worden sind, beizufügen. Diese allerhöchste Anord-

nung

nung wird auf das genaueste befolgt werden. Einen ebenfalls sehr nützlichen hierher gehörigen Endzweck haben die erst seit den Jahren 1812 und 1813, in den vier Invalidenhäusern durch Beiträge von Privaten errichteten Privataushilfskassen zur Bestreitung solcher Auslagen, worauf in dem Invalidensysteme nichts bemessen ist, die aber gleichwohl den in den Invalidenhäusern lebenden Invaliden zur Wohlthat, zur Erleichterung, und zum Nutzen gereiche. Sie stehen unter der Leitung der Generalkommanden, und unter der Oberleitung des Hofkriegsrathes. Die erste derselben war in dem Invalidenhause zu Wien, durch die besonderen Bemühungen des hiesigen Bürgers Babitsch gegründet; jene in den übrigen Invalidenhäusern kommen später zu Stande, nahmen aber bald an Ergiebigkeit durch zahlreiche Beiträge zu. Mit Ende des Militärjahres 1815, waren nach Abschlag aller bis dahin bestrittenen Auslagen verblieben:

In jener in Wien	250	fl.,		in Obligazionen.
	1550	fl.		in Baarem.
In jener zu Tyrnau	2300	fl.		in Obligazionen.
	4508	fl.	26 kr.	in Baarem.
In jener zu Prag	43683	fl.	44 kr.	in Obligaz.
	1292	fl.	29 kr.	in Baarem.
In jener zu Pettau	13362	fl.		in Obligaz.
	1238	fl.	31 kr.	in Baarem.

Alle hier erwähnten Anstalten verdanken ihre Entstehung, ihre Ausbildung, und ihr fortgesetztes Gedeihen nur allein der richtig geleiteten Wohlthätigkeit, theils der einzelnen Geber, theils ganzer Gesellschaften, theils einzelner Stände, welche es vorgezogen haben, dasjenige, was sie den Invaliden widmen wollten, lieber den vom Staate bestellten, das öffentliche Zutrauen verdienenden Verwaltungsbehörden zur weitern Einleitung zu überlassen, als sich bei einer Selbstvertheilung der Gefahr auszu-

se-

setzen, auch unwürdige, die es als Müssiggeher und Landstreicher nicht verdienen, oder auf solche zugerathen, welche schon in einer Versorgung stehen, und bei welchen also ein öffentliches Almosen, wie es Bettlern gegeben zu werden pflegt, und auch diesen nicht gegeben werden sollte, nicht an seinem Platze ist. Es geschieht daher nur allein in der Absicht, der Wohlthätigkeit des Publikums eine sichere Richtung anzudeuten, wenn sich der Wunsch des Hofkriegsrathes, als des Vertreters der Invaliden, öffentlich ausspricht: das Publikum aller Stände wolle sich der einzelnen Austheilung milder Gabe auf Strassen, auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen, und in allen andern Gelegenheiten, selbst auch in den Privatwohnungen an alle solche Personen, welche als wahre, oder verstellte Militärinvaliden das öffentliche Mitleiden mit Worten oder durch andere Zeichen aussprechen, gänzlich enthalten, und dagegen dasjenige, was es zur Erleichterung des ehrwürdigen Standes der Invaliden überhaupt, oder für einzelne oder für mehrere derselben in geringerer oder größerer Anzahl aus Erkenntlichkeit für das Opfer der Gesundheit, welches sie dem Staate gebracht haben, und mit dem besonderen Wunsche, ihr Schicksal zu verbessern widmen will, zu diesem Ende an die öffentlichen Verwaltungsbehörden gegen Bestättigung des Empfanges abgeben, wodurch es sicher zu seiner Bestimmung gelangen wird.

Sind es Geldbeträge, welche die besondere Widmung für die Privat-Aushilfskasse eines Invalidenhauses erhalten sollen, diese übernimmt die Kommission des betreffenden Invalidenhauses, oder in ihrem Namen das Landes-Generalkommando, mit der Verbindlichkeit die Bestimmung zu erfüllen. Es ist dabei Jedermann, wer es immer sey unbenommen, sowohl den Empfang davon, als die Verwendung zu jeder Zeit in der eigends dazu vorge-

geschriebenen Rechnung einzusehen, und sich von der Offenheit und von dem gewissenhaften Verfahren bei diesem Geschäfte des Wohlthuns selbst zu überzeugen. Sind es solche Geldbeträge, welche sich nicht auf diese Privat-Aushilfe beschränken, so sind die Ländergubernien und Generalkommanden jeder Provinz, diejenigen Behörden, welche sich ihrer Uebernahme und Empfangsbestättigung unterziehen, und der Hofkriegsrath, welchem sie auf diesem Wege bekannt werden, macht es sich zur Pflicht und Sorge, den Willen eines jeden einzelnen Gebers genau in Erfüllung bringen zu lassen, und sich von der sichern Befolgung zu überzeugen, wo sodann solche Gaben monatlich mittelst eines Hauptverzeichnisses, jedoch einzeln ausgewiesen, zur höchsten Kenntniß Seiner Majestät des Kaisers und Königs gebracht werden, und mittelst der Wiener Zeitung zur öffentlichen Wissenschaft gelangen.

**) Ueber die Armenversorgungsanstalten zur Unterstützung der wahren Armen sind nachstehende gesetzliche Vorschriften erflossen.

Der wahre Arme, der durch Unglücksfälle, Leibesgebrechlichkeit und Alter zur Arbeit unfähig gemacht, sich seinen Unterhalt nicht erwerben kann, hat auf das allgemeine Mitleiden gegründeten Anspruch. Der muthwillige Bettler, der an Körper und Leibeskräften gesund, aus Trägheit und Hang zum Müssiggange nicht arbeiten will, und Betteln einer ehrbaren Erwerbung vorzieht, verdient die Strenge der Gesetzgebung. Aber die Anstalten zur Versorgung wahrer Armen, und die Vorkehrungen zur Abstellung des muthwilligen Bettelns, sind so genau mit einander verbunden, daß sie sich wechselseitig unterstützen, und erst von einander die

vol-

volle Wirksamkeit erhalten müssen. Wenn der Müssiggang den Antheil der würdigen Armuth an sich reißt, so wird die öffentliche und Privatwohlthätigkeit wider Absicht und Bestimmung erschöpft; und ein einziger wahrhaft Nothdürftiger, der mit Grund sich beklagen kann, daß die öffentliche Versorgung ihn seinem Elende hilflos überläßt, dient unzählbaren Müssiggängern zu einem scheinbaren Vorwande, ihre Faulheit zu bemänteln, und die gegen sie gekehrte billige Strenge der öffentlichen Aufsicht als Härte und Grausamkeit zu verschreien. Von diesem Gesichtspunkte muß es Jedermann deutlich in die Augen fallen, wie wichtig ergiebige Versorgungsanstalten nicht nur von der Seite sind, von welcher sie Dürftigkeit und Alter unterstützen, sondern auch von derjenigen, von welcher sie auf die Verminderung des Bettelns einfliessen, das als die Pflanzschule der größten Unordnungen im Allgemeinen zum unendlichen Nachtheile gereicht, und insbesondere durch Ueberlauf und ungestüme Zudringlichkeit jedermann nur zu sehr überlästig fällt. Die liebreiche Vorsorge Sr. Mäjestät des Kaisers hat sich bereits beschäftigt, elternlosen, oder sonst verlassenen Kindern in Findlings- und Waisenhäusern, Kranken, denen es an Mitteln, sich Aerzte und Arzneien zu verschaffen, und an der erforderlichen Pflege zu Hause gebrechen würde, in einem allgemeinen Krankenhause, mühseligen, zur Arbeit unfähigen, unheilbaaren, und durch Grauen und Abscheu erweckende Gebrechen und Krankheiten verunstalteten, oder unbehilflichen Armen in Armenhäusern, und eigenen Siechenhäusern Zuflucht und Unterkommen zu versichern; zugleich auch denjenigen, die sich selbst eine Erwerbung zu verschaffen, außer Stand, oder Gelegenheit seyn möchten, Arbeit und Verdienst zuweisen zu lassen. Jedoch von welchem Umfange auch diese Polizeianstalten sind, so scheint es nicht wohl möglich, daß

sie die Armuth in dem weitläuftigsten Verstande des Wortes, ganz umfassen, und daß es nicht immer Nothdürftige geben sollte, die entweder unter die vorgenannten Klassen der Armen nicht gehören, oder auch durch einen Zusammenfluß von Umständen, an der durch die Armenhäuser bereiteten Hilfe Theil zu haben, außer Stand gesetzt sind.

Diese nothdürftigen Menschen und Bürger dem Mangel und Elende nicht Preis gegeben zu sehen: ist die eigentlich Absicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu errichtenden Armenistituts, welches Se. Majestät wegen seiner allgemeinen Anwendbarkeit auf alle gesellchaftliche Verfassungen, und da es sich mit allen religiösen Meinungen verträgt, bestättigt, und dessen Einführung in der Hauptstadt und auf dem Lande genehm gehalten haben Da dieses Inst istut ganz die Frucht einer freiwilligen Vereinigung, vor gegenwärtigem oder künftigem Zwange, oder vor Eindringen des öffentlichen Ansehens gesichert seyn, und den Beitritt seiner Glieder nur der Ueberzeugung von seiner Nutzbarkeit zu danken haben soll; so legt man hiermit eine allgemeine Uebersicht des Planes der öffentlichen Prüfung vor, seine Absicht, die Wege das Almosen zu sammeln, die Verwendung des Eingegangenen, die Berechnungen darüber und die Kontrolle. Die Absicht dieser Vereinigung ist, wahre Arme zu versorgen, und in einer damit verknüpften Folge, die Bettelei soviel als möglich abzustellen. Die Almosenzuflüsse werden auf zweierlei Art eingesammelt, durch Unterzeichnung, oder durch Sammlung in sogenannten Armenbüchsen. Die Unterzeichnung geschieht: daß sich die Mitglieder schriftlich erklären, in monatlichen oder vierteljährigen Theilzahlungen einen gewissen Beitrag zu leisten. Die Absicht dieser Einzeichnung geht bloß dahin, um wenigstens von einem Jahre zum an-

dern

dern auch einen Fond sicher zählen zu können. Aber man verpflichtet sich hiermit vor den Augen aller Welt — daß diese Unterzeichnung nie in eine gezwungene ja nicht einmal in eine durch Zudringlichkeit erpreßte Gabe ausarten nie weder für gegenwärtig, noch zur Fortsetzung zu einer Pflicht erwachsen soll. Dadurch vorzüglich unterscheidet sich dieses zum Besten der Armen errichtetete Instistut von allen andern, besonders von den eigentlichen Polizeianstalten, daß alles von der freiwilligen Wohlthätigkeit der Menschenliebe erwartet, Niemanden eine größere Verbindlichkeit aufgelegt wird, als die seines eigenen wohlthätigen Herzens. Die Einsammlung soll durch eigene Leute geschehen, welche die Häuser mit geschlossenen Büchsen abgehen, und um eine Gabe ansprechen werden. Anfänglich wird sie von 8 zu 8 Tagen, nach der Hand in derjenigen Zeitfrist vorgenommen werden, welchen die Umstände und den Fortgang des Instistuts anrathen dürften. Um das Einfließende Almosen der Absicht sowohl des Instituts, als der in jedem Pfarrbezirke beitragenden Wohlthäter, gemäß zu verwenden, wird eine allgemeine Armenbeschreibung vorausgehen, welche durch die schon bestehnde Seelenbeschreibung sehr erleichtert, mit der zugesagten thätigen Unterstützung der Landesstelle, mit dem Beitrage der untergeordneten Obrigkeiten, der Seelsorger, Hauseigenthümer, und anderer Mitglieder, jeder Pfarrgemeinde, die möglichst größte Zuverlässigkeit voraussehen läßt. Der Endzweck und Nutzen dieser allgemeinen Armenbeschreibung, schränkt sich nicht bloß darauf überhaupt ein, den wahren Nothdürftigen von dem Scheinarmen zu unterscheiden, sondern auch die verschiedenen Stuffen der Dürftigkeit beurtheilen, und nach denselben die Hilfe und Unterstüzzung ausmessen zu können. Die Büchsensammlung nimmt sogleich ihren Anfang, und nach Maaß, als die

da=

dadurch eingehenden Almosenbeiträge zureichen, wird zugleich auch mit der nothwendigen Versorgung der Armen, und Abstellung des Bettelns der Anfang gemacht werden. Die Beiträge der Unterzeichneten werden nicht eher angenommen oder eingesammelt werden, bis die Bettelei durch vorhergehende wirksame Polizeianstalten ganz gehoben, und jedem, der den Abgang an Beschäftigung zum Deckmantel des Bettelns gebraucht, vorzüglich durch Errichtung des Rettungshauses Gelegenheit verschafft wird, seinen Unterhalt zu verdienen. Man bemerke, daß die Vereinigung mehr nicht, als die nothwendige Versorgung der Armen zusagt. Denn, da es bei dieser Versorgungsanstalt hauptsächlich darum zu thun ist, die Hilfe auf jeden wahrhaft Nothleidenden zu erstrekken, und ihm die dringendsten Lebensbedürfnisse zu reichen, damit er zu betteln nicht bemüssigt werde, so können Standesansprüche, und andere dergleichen Unterscheidungen nicht gehöret werden, welche um wenige mit Uiberfluß zu unterhalten, in die Nothwendigkeit versetzen würden, mehreren das Unentbehrliche zu versagen. die Versorgung der Armen wird also ohne Unterschied des Standes nach gleichem Maaßstabe geschehen. Der Arme vom Adel, oder aus den vorzüglichern Volksklassen, werden in Absicht auf eine mehrere Verbesserung ihrer Umstände, wie bisher von der Unterstützung besonderer Freunde und Gutthäter abhängen. Man nennt die Versorgungsantheile Porzionen. Eine ganze Porzion in der Hauptstadt wird zu 8 Kreuzern gerechnet, und nach Verhältniß, eine Dreiviertel = Porzion zu 6, eine halbe zu 4, ein Viertel zu 2 kr. Auf dem Lande, wo die Lebensmittel überhaupt wohlfeiler sind, wird die Hälfte der Stadtporzion für zureichend angesehen.

Der ganz Mittellose und jeder Erwerbung Unfähige erhält eine ganze Porzion; und so, wie Je-

mand

mand durch seine Arbeit mehr oder minder verdienen kann, wird auch immer seinen Umständen der Beitrag angemessen werden. Die Beurtheilung der Hilfe, die ein Armer verdient, so wie die Verwendung des Almosens überhaupt, wird in jedem Pfarrbezirke unter den Augen des Seelsorgers, und der von Pfarrgemeinden selbst gewählten, ihr Vertrauen besitzenden und unentgeldlich dienenden Vorsteher, mit aller möglichen Oeffentlichkeit vorgenommen, und hierüber von dem bei jeder Pfarrgemeinde bestellten Rechnungsführer eine umständliche Rechnung gehalten werden. Außer dem, daß diese Rechnungen bei jeder Gemeinde von den Seelsorgern und Vorstehern durchgegangen, und berichtigt werden sollen, wird auch jedem Mitgliede freigestellt, die Rechnungsbücher sammt den Armenbeschreibungen, und die Ausmessung der Armenporzionen einzusehen, um sich von der richtigen, dem Endzwecke zusagenden Verwendung der allgemeinen Wohlthaten selbst zu überzeugen. Dem gesammten Publikum aber soll alle Jahre durch den Druck über die eingegangenen Unterzeichnungsbeiträge, über das in Büchsen gesammelte Almosen, und wie diese Zuflüsse verwendet worden, die Ausweisung vorgelegt werden. Bei Zuflüssen von unbekannten Händen werden edle Menschenfreunde, die durch das leise Bewustseyn der guten Handlung sich selbst lohnen, als unbenannte Wohlthäter eine Quittung erhalten, deren Zahl und Betrag in dem Rechnungsempfange erscheinen muß. Bei dieser Oeffentlichkeit in der ganzen Behandlung, durch welche das Publikum zum Zeugen und Beurtheiler aufgefordert, und denselben gewissermassen selbst die Kontrolle übertragen wird, verheißt man sich das unumschränkte Zutrauen aller zu verdienen, und eben dadurch von den Einwohnern dieser Stadt zu erhalten, daß sie das Almosen, so sie bis jetzt einzeln, und manchmal an Unwürdige vertheilt haben,

ben, an die aufgestellten öffentlichen Almosensammler zu geben, sich werden bewegen lassen. In jedem Pfarrbezirke werden ein, oder nach Umständen mehrere Armenväter und Rechnungsführer durch freie Wahl der Mitglieder aufgestellt werden, die nach Erforderniß der Umstände monatlich oder vierteljährig zusammentreten, um unter die Leitung ihres Seelsorgers, über die in größern Bezirken vielleicht nöthigen Untertheilungen, über die Berichtigung der Armenbeschreibung, die zweckmässige Vertheilung der Hilfe, und zugleich auch über die in ihrem Sprengel möglichen Verbesserungen gemeinschaftlich Rath zu pflegen. Hofdekret vom 26. November 1784.

Se. Majestät wünschen, daß das Armeninstitut in allen Städten und auf allen Herrschaften auf gleichen Fuß eingeführt werde. Die Annehmung des Armeninstituts wird zwar den Obrigkeiten nicht gerade anbefohlen; doch müssen sie ihren armen Unterthanen Arbeit und Verdienst verschaffen, da es ihnen ohnehin zukömmt, für die Armuth zu sorgen, und nach den längst erflossenen Generalien, das dem Staate und dem Lande schädliche Betteln bestmöglichst hintanzuhalten; welche bei dem Endzwecke durch die Annehmung und Ausführung dieses Systems am füglichsten erzielt werden können. Diejenigen Obrigkeiten jedoch, welche diesem Institute nicht beitreten wollen, haben bis Ende Dezember d. J. sich an das Kreisamt zu äußern, auf welch eine andere Weise sie ihre wahren Armen mit dem Nothdürftigen versehen, den Arbeitsfähigen thunlichen Vorschub zur Erhaltung einigen Verdienstes leisten, die Bettelei und den Müssiggang abstellen wollen. Damit aber Jedermann wissen möge, wie, um den wahren Endzweck in keinem Betrachte zu verfehlen, bei Einführung dieses Armeninstitutes fürzugehen sey,

als

als haben Se. Majestät folgende Maaßregeln allergnädigst vorzuschreiben geruhet, und zwar:

Erstens: Ist sothanes Institut an allen Orten, wo die Obrigkeiten das Institut freiwillig annehmen, welches von den meisten zu hoffen ist, einzuführen, und hat die Einführung desselben soviel als thunlich am nämlichen Tage, und zwar den 1. Jänner 1786 für sich zu gehen, und überall, auch wo die Obrigkeiten gemengt sind, die Besorgniß pfarrweise in einem zu verbleiben.

Zweitens: Soll dasselbe in Bezirke und Hauptbezirke eingetheilt werden; jede Pfarrei hat einen Bezirk auszumachen, mit welch letzterem alle zu solcher gehörigen Pfarrbezirke sich einzuverstehen, und nach desselben Erinnerungen sich zu achten haben. Wobei aber den Kreisämtern als den Protektoren des Armeninstitutes die Einsicht in dieses Geschäft einberäumt bleibt. Doch müssen in keinem Falle die Grundobrigkeiten übergangen, sondern alle Fürkehrungen mit ihnen, und mit ihrer unmittelbaren Mitwirkung gemeinschaftlich eingeleitet werden.

Drittens: Die Vorsteher jeden Bezirkes so wie jeden Hauptbezirkes, welchen die Sache der Armuth anvertraut wird, sind die Grundobrigkeiten, welchen die erste Aufsicht über dieß Institut gebührt, dann der Seelsorger. Und obschon die unter einer Kreisdechantei befindlichen Pfarrbezirke verschiedene Grundobrigkeiten angehen; so können doch diese Letztern hierwegen um so weniger Anstand finden, als eine solche den Hauptbezirk ausmachende Kreisdechantei, und die mit ihr vereinbarten Bezirke, so wie alle Mitglieder und Ortschaften derselben in Besorgung des Geschäftes der Armen sich als vereiniget anzusehen, einander gemeinschaftliche Dienste zu leisten,

gleich-

gleichförmig fürzugehen, und alle Veranlassungen nicht befehls- sondern erinnerungweise, auch nie im Namen der Obrigkeit oder des Dechants, oder des Pfarrers, sondern bloß im Namen der ganzen Vereinigung zu erlassen haben.

Viertens: Diese Vorsteher haben in ihrem Bezirke die Auswahl des Armenvaters, und des Rechnungsführers, dann durch diese unter der Aufsicht der Pfarrer die Beschreibung der wahrhaft Würdigen und Bedürftigen zu veranstalten. Damit aber

Fünftens: Bei dieser Beschreibung der Armen, Ordnung und Gleichförmigkeit in allen Bezirken und Hauptbezirken beobachtet werde, so wird am Ende Nr. I. der Unterricht, wie eigentlich hierbei fürzugehen sey, beigelegt. Diese Beschreibung muß aber aller Orten einen Monat vor der wirklichen Einführung des Instituts, mithin in dem Monate Dezember vorgenommen, und von jedem Bezirke zur Berichtigung an den Hauptbezirk, einverständlich mit den Obrigkeiten bestättigt zurück erwartet werden. Wobei sich von selbst versteht: daß weder im Anfange noch weiterhin ein fremder Bettler geduldet, sondern in seinen Geburtsort geschoben, den einheimischen Arbeitsfähigen, über Mangel derselben klagenden Bettlern aber von den Grundobrigkeiten, Magistraten und Stadträthen Arbeit und Verdienst verschafft und überhaupt in Absicht aller unwürdigen Bettler und Müssiggänger nach Vorschrift der höchsten Bettlergeneralien genauest fürgegangen werden soll. Wie nun aber die Erfahrung bestättigt: daß das Publikum meistens von wandernden Handwerksburschen belästiget wird, also liegt vermög vorhergegangener dießfälligen höchsten Verordnungen der Zünften ob, für den Unterhalt ihrer Reisenden, und durch Reisen sich mehr

aus-

ausbildenden Zunftsgenossen zu sorgen, welche Besorgniß ihnen um so minder beschwerlich fallen kann, wenn sie manche Geldversplitterungen, und ganz unnöthige Ladauslagen unterlassen werden. Wo aber keine Zünfte, sondern nur einzelne Meister, oder gar keine sich befinden, da ist einem mit Kundschaft versehenen wandernden Handwerker, wenn er nicht gleich bei einem Meister unterkommen, oder andern sichern Verdienst erlangen kann, gar kein Aufenthalt zu gestatten, sondern derselbe ohne weiters mit Darreichung eines Zehrpfennigs aus dem Orte abzuschaffen, und sowohl die Zeit, wann, und das Geld, womit ein derlei Handwerker betheilet worden, auf der Kundschaft anzumerken; die nicht mit Kundschaften versehenen, mithin allemal bedenklichen Handwerksburschen aber, sind zur Abschiebung in ihre Geburtsorte an das Kreisamt zu liefern. Auf ganz gleiche Art ist auch mit allen Gattungen von Herumstreichern und Müssiggängern, als: Zigeunern, Schergen- und Abdeckergesinde, abgedankten Soldaten, u. dgl. fürzugehen, wie hierwegen ohnehin die dießfalls bestehenden höchsten Generalien das Mehrere gebieten.

Sechstens: Bei der Einbringung des Almosens ist auf jene zu sehen, welche den Weg zur Unterzeichnung vorgewählt, und auf jene, welche sich erklärt haben, das Almosen wöchentlich in die Almosenbüchsen abzugeben. Von jenen, welche die Unterzeichnung monatlich, vierteljährig, oder halbjährig fürgewählt haben, wird von den Armenvätern und Rechnungsführern der Betrag zur bestimmten Zeit wegen Ausstellung einer gedruckten Quittung No. II. eingehoben, in die dazu verlegte Tabelle Nr. III. eingetragen, diese Tabelle alle Monate abgeschlossen, und der summarische Betrag in der Almosenrechnung in Empfang gebracht: bei jenen hingegen, welche

che das Almosen von der Hand wöchentlich in die Büchse abführen, ist die Sammlung nach mehreren, und schicksamen Abtheilungen des Pfarrbezirkes ordentlich, und wöchentlich von Haus zu Haus vorzunehmen. Die Almosensammler haben sodann die Büchse zu dem Seelsorger zu bringen; dieser aber solche in Gegenwart des Armenvaters und des Rechnungsführers zu eröffnen, das Geld zu zählen, und der Rechnungsführer in Empfang zu nehmen. Wie nun aber unumgänglich nöthig ist, daß vor der wirklichen Austheilung des Almosens ein kleiner Kassevorrath gesammelt werde; also muß wenigstens in den größern Städten mit der Almosensammlung ebenfalls so, wie mit der Armenbeschreibung einen Monat vorher, mithin schon im Dezember der Anfang gemacht werden. Wobei man mit gutem Grunde sich verspricht, daß die Seelsorger selbst diesem Liebeswerke sich unterziehen, und in Gesellschaft der Armenväter, oder anderer ansehnlicher, vertrauter Männer aus den Gemeinden, wenigstens Anfangs mit den Büchsen sammeln werden. Wo im übrigen sich selbst versteht, daß da Orten, wo ein für die Armuth gestiftetes Vermögen sich befindet, oder von Seite des Gemeinwesens gewisse jährliche Beiträge in die bisher bestandenen Armenkassen abgeführt werden, es bei ein, so anderer Bestimmung noch ferner verbleiben müsse.

Siebentens: Muß zur ersten Betheilung der Armen ein nach dem Lokale schicklicher Tag der Woche ausgewählt, und hinfort, ohne daß triftige Ursachen es verhindern, immer beibehalten werden. Die Betheilung selbst aber hat jedesmal an einem öffentlichen Orte, hauptsächlich in der Pfarre, oder bei Armenvätern zu einer vorgesetzten Stunde, von welcher jede Gemeinde vorläufig zu benachrichtigen ist, zu geschehen, um andurch das allgemeine Zu-

trauen nicht allein zu erwecken, sondern auch allstets, als das zuträglichste Mittel zur Aufrechthaltung des Instituts zu erhalten. Nach vollendeter Betheilung sind die betheilten Armen in die Kirche, oder nächste Kapelle zu führen, wo selbe unter Vorbetung des Seelsorgers ihr Gebet für den Landesfürsten, für ihre Wohlthäter, und für die Besorger des Instituts entrichten: bei welcher Gelegenheit die Seelsorger von selbst bedacht seyn werden, manche sehr nützliche Erinnerungen anzubringen. Dieses zu verrichtende Dankgebet, hat in 5 Vaterunser, und eben so vielen Avemarien zu bestehen. Sollten aber Arme, die ihr Almosen selbst ablangen können, bei der Austheilung nicht persönlich erscheinen, so ist dießfalls nach öfterem Ausbleiben, und bei anscheinendem Verdachte, genaue Nachfrage und Untersuchung zu machen, ob nicht etwa Schleichwege betreten, oder Betrüge gespielt werden.

Achtens: Um sich, besonders in Städten, bei der Almosenaustheilung zu versichern, daß das Almosen den wahren vorgemerkten Armen wirklich zukomme, und um den Armen selbst auch die Erleichterung zu verschaffen, wenn er persönlich bei der Austheilung nicht erscheinen kann, jemanden andern statt seiner schicken zu können, sind nach dem Formulare Nr. IV. gedruckte Anweisungen auszufertigen, und dem in der Versorgung stehenden Armen zuzustellen, welches er, oder jener, dem er es vertraut, bei der Almosenvertheilung, die allemal öffentlich zu geschehen hat, vorzeigen muß, und ohne dessen Vorzeigung das Almosen nicht zu verabfolgen ist. Andurch wird allen Unterschleifen ausgewichen, welche sonst, besonders in Bezirken, wo eine große Anzahl Armer sich befindet, leicht unterlaufen können.

Neun=

Neuntens: In größeren Städten, wo mehrere Pfarrbezirke sind, und die betheilten Armen von einem in den andern wohl nicht ohne Ursache überziehen, soll nebst ihrem Entlassungsscheine auch in demselben die vorher zu untersuchende Ursache angemerkt werden, weil eben diese Ursachen zuweilen zur Abänderung der Porzion Anlaß geben kann, bis wohin aber, als ihre Lage nicht vollkommen beleuchtet wird, haben solche Arme in dem Genuße des in der vorigen Pfarre erhaltenen Almosens zu verbleiben. Sobald also ein in der Versorgung stehender Armer in eine andere Pfarre überzieht, hat er bei seinem Pfarrbezirke es zu melden, und die Almosenanweisung oder die Tafel zurückzustellen, wo sodann ihm der Entlassungsschein mitgetheilt wird, um es bei dem neuen Pfarrbezirke einzulegen, allda in der Bestimmungsliste vorgemerkt, und gegen Ueberkommung einer neuen Anweisungstafel in dieser und nicht mehr in der vorigen Pfarre mit dem Almosen betheilt zu werden.

Zehntens: Damit man bei jedem Hauptbezirke mit Ende jeden Monats den Stand der Armen, den eingebrachten Almosenbetrag, und die an Almosen gemachte Ausgabe, sowohl pfarrweise, als im Ganzen übersehen, und hiernach die Aushilfe, die ein Bezirk dem andern geben kann, und ein Bezirk von dem andern braucht, anweisen könne, so haben die Pfarrbezirke an die Kreisämter sich zu verwenden, und von dort die nöthige Belehrung einzuholen.

Eilftens: Sind die jährlichen Zusammentretungen, und das Dankfest an dem Jahrstage der Institutseinrichtung, wenn solcher an einem Sonntage fällt, widrigens aber an dem nächsten Sonntage zu halten. Verordnung vom 19. August 1785.

Nro. I. Unterricht,

wie die Beschreibung der Armen vorgenommen werden soll.

Die Armenbeschreibung ist der Grund zur Beurtheilung der Dürftigkeit des Armen, und zur Bestimmung der nach dem Grade dieser Dürftigkeit gebührenden Almosenporzion. Damit aber dabei Ordnung und Gleichformigkeit beobachtet, und die Arbeit sowohl für die Bezirke als die Hauptbezirke, soviel möglich, erleichtert werde; so ist hiebei folgendermassen sich zu benehmen: Wenn eine arme Person sich meldet, und verlangt mit einer Almosenporzion betheilt zu werden, wird man ihre Dürftigkeit nach Beantwortung folgender Fragen beurtheilen können:

1tens: Wie sie heiße, und von wannen sie gebürtig sey?

2tens: Wo, und in welcher Hausnumer sie wohne?

3tens: Wie lang sie sich auf diesem Grunde, und wie lang schon in diesem Orte aufhalte?

4tens: Ob sie verheirathet, wie ihr Ehemann oder Weib heiße?

Anmerkung.

Wenn die sich meldende Person weiblichen Geschlechtes und verheirathet ist, kommt ihr Ehemann, der das Haupt

der

der Familie ausmacht, und nicht sie zu beschreiben, immer auch darauf zu bestehen, daß er selbst erscheinen soll.

5tens: Wieviel er oder sie Kinder haben, und wie alt diese Kinder seyn?

6tens: Wo sich die erzogenen Kinder befinden, von was sie sich ernähren, und was für eine Hilfe die Eltern von ihnen erhalten, oder wenigstens mit Recht erwarten können?

7tens: Ob er, oder sie, die erzogenen Kinder bei sich habe, oder ob dieselben bei guten Freunden, in Stiftungen u. s. w. versorgt werden?

8tens: Was bisher sein Gewerb war, in wie weit er im Stande sey, diesem nachzugehen?

A n m e r k u n g.

Diese Frage läßt sich nicht so wohl beantworten, als bemerken, hier kömmt es also darauf an, auf das Alter, die gute oder gebrechliche Leibesbeschaffenheit des Armen zu sehen, und die sichtbaren Leibesgebrechlichkeiten wohl anzumerken, die angeblichen innerlichen aber, von einem Leib- oder Wundarzte beståttigen zu lassen.

9tens: Was er bei seiner gebrechlichen Leibesbeschaffenheit doch noch zu verdienen im Stande sey?

A n m e r k u n g.

Hier kömmt es abermals mehr auf die eigene Beurtheilung, und genau anstellende Untersuchung, als auf das eigene Ange-

geben des Armen an; weil derselbe seine Umstände immer mitleidenswerther angeben wird, als sie wirklich sind, welches die tägliche Erfahrung beweiset.

10tens: Seit wann er oder sie sich schon in diesen Umständen befinden, von was sie sich bisher kümmerlich durchgebracht haben, und warum ferner nicht auf die nämliche Art fortbringen können?

Anmerkung.

Die Beantwortung dieser Frage allein entscheidet oft das Schicksal des Armen. Man muß vorzüglich bei dieser stehen bleiben, und sich mit leeren Vorwendungen nicht begnügen lassen, sondern mit den stellenden Fragen so lang fortfahren, bis alles aus dem Grunde beantwortet ist.

11tens: Ob sie keine eigene Mittel besitzen, oder nicht eine fremde Hilfe von Kindern, Anverwandten, guten Freunden, oder andern Gutthätern, oder aus Stiftungen genießen, in wie weit er oder sie sicher darauf rechnen können? u. s. w.

Anmerkung.

Viele haben bei ihren Kindern, oder andern Bekannten, wenn sie schon sehr gebrechlich sind, Kost und Wohnung gegen verrichtende geringe Hausdienste, oder für das Kinder-

war-

warten. Sie pflegen diese Hilfe gemeiniglich zu verschweigen, und in diesem Falle gebührt ihnen höchstens die Drittel-Porzion, da der Dienstbothe, der sich hart plagt, und alle schwere Arbeit verrichten muß, nicht viel mehr an Lohn überkömmt.

12tens: Auf was für eine Art er oder sie die Wohnung genieße? ob aus Verbindlichkeit, oder christlicher Liebe, oder gegen Bezahlung, und was er jährlich für sich und seine Familie nach Abschlag der ihm etwa von andern Miteinwohnern machenden Beiträge bezahlen müsse?

13tens: Wie er die hier angezeigten Umstände seiner Dürftigkeit durch unverwerfliche Zeugnisse bestättigen könne?

Anmerkung.

Alle diese Fragen werden nicht immer an jeden gestellt werden müssen, die wahre Armuth entscheidet sich von sich selbst augenblicklich, und sie leidet keine Verstellung. Nur da wird man aber keine übergehen können, wo sich verstellte Arme eindringen, und durch die Kunstgriffe der Verstellung einen Theil des Almosens zum Schaden des Instituts erschleichen wollen. Die Beantwortung dieser Fragen und wenn sich deren Richtig nach der Hand bei der Untersuchung bestättiget, lassen endlich den Grad der Dürftigkeit, und nach demselben den Antheil der Almosenporzion bestimmen.

Zur

Zur Verläßlichkeit dieser Bestimmung der Almosenporzion werden hier als Regeln angegeben.

1tens: Jene Person, welche weder wegen hohen Alters noch wegen Leibesgebrechlichkeit verhindert wird zu arbeiten, und sich den nothdürftigen Lebensunterhalt mit der Arbeit zu verschaffen, ist nicht institutfähig, und der Vorwand keine Arbeit, keinen Verdienst zu finden, ist nicht zu hören, denn dieses ist nicht die Sache der Armenversorgungsanstalt, sondern der Polizei in den Städten, und auf dem Lande, welche Arbeitfähigen Arbeit verschafft.

2tens: Wenn der das Almosen verlangende Arme verheirathet ist, und dessen Ehemann oder Eheweib sich soviel verdienen kann, um durch seinen Verdienst sich und seinen Ehegatten nothdürftig erhalten zu können, kann er oder sie keinen Anspruch auf das Almosen machen; — denn der Mann ist schuldig sein Eheweib, und das Weib ihren Ehemann zu erhalten.

3tens: Unerzogene Kinder verdienen nur in soweit eine Rücksicht, in soweit man überzeugt ist, daß die Eltern außer Stand sind, sie zu erhalten, und ihnen die Erziehung zur Erwerbung des nothdürftigsten Lebensunterhalts zu geben, und in soweit die Kinder selbst sich ihrer Jugend oder Leibesgebrechlichkeit halber, nichts verdienen können. Der Taglöhner, der und dessen Eheweib noch bei guten Kräften sind, kann 2 auch 3 Kinder, so gering auch sein Verdienst ist, ernähren, und die seinem freilich immer dürftigen Stande angemessene Erziehung geben, welches vielfältige Beispiele

in

in der Stadt sowohl, als auf dem Lande beweisen. Mehr denn 3 Kinder, bei denen er seinen zu geringen Verdienst unter zu viele Mitessende theilen muß, können ihn in Umstände versetzen, daß er nicht im Stande ist, sich nur nothdürftig zu ernähren, besonders wenn die Mutter mit kleinen, oder einem säugenden Kinde beschäftigt, verhindert wird, ihrer Arbeit nachzugehen, wie sie es sonst thun würde. Hier verdient er also den Almosenbeitrag einer Drittelporzion für das dritte oder vierte Kind, u. s. w.

4tens. Wer eigenes Vermögen hat, oder eine fremde wohlthätige Hilfe genießt, kann nur in soweit das Almosen mit Grund verlangen, in soweit diese genießende fremde Hilfe nicht zureichet, davon nothdürftig leben zu können.

5tens: Arme des weiblichen Geschlechtes finden immer ein leichteres Unterkommen, als jene des männlichen, sie können sich auch in ihrem hohen Alter zu verschiedenen kleinen Hausdiensten brauchen lassen, sie begnügen sich mit einer geringen Kost, und ihre Kleidung kömmt leichter zu stehen. In der Regel gebührt ihnen also nur die zwei Drittelporzion, wenn einem Armen des männlichen Geschlechtes die ganze Porzion gebührt; eine Ausnahme davon leiden besondere wichtige Umstände, z. B. eine schwere und langwierige Krankheit u. s. w. in welchem Falle es aber in Oertern, wo Spitals = Kranken = oder sonstige Versorgungshäuser bestehen, oder weiterhin errichtet werden würden, immer sowohl für den Dürftigen, als für das Institut vortheilhafter seyn wird, auf die Ver-

sor-

sorgung in ein solches Haus anzutragen, wo eine solche preßhafte Person, Wohnung, Bett, Wartung, weltliche und geistliche Hilfe finden kann, und doch dabei die Versorgung dem Institute leichter zu stehen kommt.

6tens: Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu ernähren, und ein kleiner Beitrag setzt sie in den Stand der Pflicht als Vater, oder Mutter nachzukommen; ganz eine andere Beschaffenheit aber hat es mit elternlosen verlassenen Waisen. Diese erwarten Nahrung und Erziehung von fremder Gutthätigkeit, und die Armenversorgungsanstalt ist schuldig, vorzüglich diese in ihren Schutz zu nehmen.

Einwohner, die aus christlicher Liebe und Gutthätigkeit solche Waisen übernehmen, können mit Recht auf eine Schadloshaltung Anspruch machen; mit diesen ist also der Beitrag gutwillig auszumachen; wollen sich aber die Pflegeeltern weiterhin mit diesem Beitrage nicht begnügen, so ist dem Hilfsbezirke die Anzeige zu machen, weil man hoffen und von der christlichen Liebe der Einwohner sich versprechen kann, daß sich Gutthätige finden werden, welche die Verpfleg- und Erziehung solcher elternlosen Waisen, gegen den Beitrag der halben Porzion übernehmen werden.

7tens: Arme, welche fremd sind, oder nicht durch 10 Jahre sich in dem Orte beständig aufhalten, können der institutsmässigen Betheilung nicht theilhaftig werden, sondern sie haben die Hilfe in dem Lande, in dem Orte, aus dem sie gebürtig sind, zu suchen, und sind nur dahin anzuweisen.

Woll=

Wollte das Institut auch die Versorgung der Fremden übernehmen, so würde kein Fond in der Welt dazu erklecklich seyn, und keine Ordnung jemals gehalten werden können.

8tens: Wenn auch die Hauptarmenbeschreibung schon zu Stand gebracht ist, und den Grad einer ziemlichen Verläßlichkeit erreicht hat, so können doch Umstände sich ereignen, wo mancher Arme mit einem geringern Almosenantheile betheilt werden kann, und mancher die Vermehrung des erhaltenden Almosens verdienet. Ersteres kann sich ereignen, wenn dem Armen durch ein erwartetes Glück seine Umstände verbessert werden, oder wenn er sich von einer Krankheit erholt, seiner Arbeit wieder nachgehen kann.

Das letzte, wenn er gebrechlicher, und außer Stand gesetzt wird, sich mit seiner Arbeit den vorigen Verdienst zu schaffen. Auf diese Aenderung der Umstände des Armen ist von dem Bezirke sorgfältig zu sehen. Doch sind die Porzionen unter dem Monate nicht so leicht zu erhöhen, sondern unter dem Manate dem Hauptbezirke die Umstände mit Einbringung der Armenbeschreibung anzuzeigen, und von da die Bestättigung über die antragende Verbesserung der Almosenporzion abzuwarten. Zufälle, welche eine augenblickliche Hilfe erfordern, leiden eine Ausnahme davon.

9tens: Mit den Armen, welche noch nicht beschrieben sind, und um ein Almosen sich melden, ist es auf die nämliche Art zu halten; aber wenn sich ihre Umstände seit einer kurzen Zeit nicht verschlimmert haben, hat man deren Dürftigkeit eben so strenge,

als

als gewissenhaft zu untersuchen. Es ist die Vermuthung, daß die das Almosen entbehren können, wider sie, denn sonst würden sie sich gleich anfänglich gemeldet, und um das Almosen gebeten haben. Dergleichen neuerdings unter dem Monate sich meldende Arme sind zwar zu beschreiben, deren Dürftigkeitsumstände zu untersuchen, die Almosenporzion anzumerken, jedoch von dem Hauptbezirke, bis Ausgang des Monats die Bestättigung der verfaßten Armenbeschreibung einzuholen, mithin die Almosenbetheilung erst den folgenden Monat vorzunehmen, wovon aber dringende Fälle, welche eine augenblickliche Hilfe fordern, wieder eine Ausnahme leiden.

10tens: Viele Arme verdienen in Winterszeit eine Aushilfe, welche sich im Sommer selbst ohne Almosen, oder mit einer geringen Porzion das nothdürftige Auskommen verschaffen können. Darauf muß besonders gesehen, und Sommerszeit der Antheil des Almosens, da wo es sich thun läßt, auf eine geringere Porzion herabgesetzt werden.

11tens: Zur Ehre der Menschheit muß man sagen, daß es öfters Arme gibt, die genügsamer sind, und sich mit einer geringern Hilfe zufrieden stellen, als sie es mit mit Recht fordern könnten. Man darf also nur die bestimmte Almosenporzion mit ihnen selbst verabreden, und man wird nicht selten mit einem geringern auslangen, als man nach der eigenen Beurtheilung selbst ausgemessen hätte.

12tens: Die Armen an den Hauptbezirk anzuweisen, ist eine vergebliche, und nur Umtriebe verursachende Sache;

sie

sie müssen immer wieder an den Pfarrbezirk geschickt, und da institutmässig untersucht werden. Alles geht in seiner Ordnung, wenn die Armen gleich in dem Pfarrbezirke beschrieben, untersucht, und unter einem in der Beschreibung vor Ausgang des Monats zur Bestättigung eingeschickt werden. Hierauf wird von Seiten des Hauptbezirkes ernstlich gehalten werden, man hofft aber auch, und verspricht es sich, von dem wahren Gefühle der Menschenliebe, der Grundobrigkeiten, Seelsorger, Armenväter und Rechnungsführer in den Bezirken, daß sie, die sich anmeldenden Armen an einem in der Woche dazu bestimmenden gewissen Tage oder Stunde geduldig anhören, ihnen mit Gelassenheit und christlicher Sanftmuth begegnen, und keinen mit rauhen Worten von sich abweisen werden.

13tens: In zweifelhaften Fällen steht es jedem der Aufseher, Armenvater und Rechnungsführer frei, bei dem Hauptbezirke Auskunft einzuholen, woselbst sie zu keiner Zeit, zu keiner Stunde ungern gesehen werden müssen, denn alles ist hier von Wichtigkeit, und nichts leidet einen Aufschub, weil es um die Rettung der leidenden Menschheit zu thun ist, und weil sich alle die bei dem Institute mitarbeiten, als Brüder einander ansehen, und schlüßlich wird nur noch erinnert, daß der vor angeführte Unterricht der Armenbeschreibung, vorzüglich in den Städten, wo wegen der öfters zahlreichen Menge der Armen derselben Umstände selten, oder wenigstens nicht genug bekannt sind, und wo sich nur oft unwürdige Bettler einzudringen bemühen, auf das Genaueste in Erfüllung gebracht werden müsse.

Nro. II. Quittungsformular.

Pfarre

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit von N. N. an Subskripzion — als ein Almosen für das 1te Quartal — empfangen zu haben — 3 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner seyn wird.

Prag bei der Pfarre

Den 1. Juni 1785.

Pag.	1.
Nr.	1.

Pfarre Nr. 1.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit von N. N. an Subskripzion — als ein Almosen für das 1te Quartal — empfangen zu haben — 3 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner sein wird.

Prag bei der Pfarre

Den 1. Juni 1785.

N. N. Pfarrer.

N. N. Armenvater.

N. N. Rechnungsführer.

(L. S.)

Pfar=

Pfarre

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit von N. N. an Legat — als ein Almosen für das — — empfangen zu haben 20 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner seyn wird.

Prag bei der Pfarre

Den 15. Juni 1785.

Pag.	1.
Nr.	2.

Pfarre Nr. 2.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit von N. N. an Legat — als ein Almosen für das — — empfangen zu haben 20 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner seyn wird.

Prag bei der Pfarre

Den 15. Juni 1785.

N. N. Pfarrer.

N. N. Armenvater.

N. N. Rechnungsführer.

(L. S.)

Pfarre	Pfarre Nr. 3.
Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit vom N. N. ein Geschenkniß, als ein Almosen für das Institut — empfangen zu haben — 6 fl. 25½ kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner seyn wird.	Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit vom N. N. ein Geschenkniß, als ein Almosen für das Institut — empfangen zu haben — 6 fl. 25½ kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner seyn wird.
Prag bei der Pfarre Den 20. Juni 1785.	Prag bei der Pfarre Den 20. Juni 1785.
Pag. | 1. Nr. | 3.	N. N. Pfarrer. N. N. Armenvater. N. N. Rechnungsführer. (L. S.)

Anmerkung. Die eine mit dem Siegel versehene Spalte wird abgeschnitten, und dem Gutthäter eingehändigt, die andere bleibt als das Zeugniß der Erledigung der Quittung beim Bezirke.

Nr. IV.

Nr. IV.

Pfarre

vermög Num.

in Num.

nach der

Kreuzer

Prag den

(L. S.)

Num.

der Bestimmungsliste ha

wohnhaft

das Almosen zu empfangen

Porzion wochentlich

mit

Nr. III. Monattabelle.

Nr. des Hauses			
Name			
Ganzjähriger Betrag der Subskripzion.			
Eingekommen ist im			
Jänner	fl.	kr.	
Februar	fl.	kr.	
März	fl.	kr.	
April	fl.	kr.	
May	fl.	kr.	
Heumonat	fl.	kr.	
Brachmonat	fl.	kr.	
August	fl.	kr.	
Herbstmonat	fl.	kr.	
Weinmonat	fl.	kr.	
Wintermonat	fl.	kr.	
Christmonat	fl.	kr.	
Ganzjährig zusammengezogener Betrag.	fl.	kr.	

Da

Da unter den nachlässigen Eltern die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, auch sogar solche gezählt werden, welche von dem Armeninstitute die Verpflegung genießen, dergleichen Eltern aber wenn sie ihre Kinder, die doch den Unterricht, und die Bücher überall unentgeldlich erhalten müssen, nicht zur Schule schicken, offenbar zeigen, daß ihre Absicht sey, diese zum Betteln zu gebrauchen, und in dem schädlichen Müssiggange zu erhalten, und also dem Zwecke des Instituts, welches sie verpflegt, und welches Bettelei vermindern, Arbeitsamkeit erwecken, und zur heilsamen Bildung der Jugend den ersten Grund legen und befestigen soll, gerade entgegen handeln so befehlen Se. Majestät, daß dergleichen Eltern in diesem Falle das Almosen, dessen sie ganz unwürdig sind, nicht gereicht werden solle. Hofdekret vom 4. und Verordnung vom 20. Jänner 1786.

Se. Majestät haben befohlen, 1tens: daß die Austheilung des Almosens an wandernde Handwerksbursche ganz eingestellt, un 2tens: daß alle dem Armeninstitute zufallende Vermächtnisse, oder Geschenke im baaren Gelde, oder in Obligazionen, sobald sie die Summe von fünf hundert Gulden erreichen, nicht mehr vertheilt, sondern fruchtbringend angelegt werden sollen. Hofdekret vom 26. April 1786.

Se. Majestät haben wiederholt anbefohlen, daß es bei der schon verordneten Abstellung der Austheilung eines Almosens, an wandernde Handwerksbursche, sein Bewenden haben soll. Gleichwie nun die Armeninstitutsanstalt ohnehin lediglich die Versorgung der eigenen Armen nicht nur jeden Orts, sondern auch eines jeden Pfarrbezirkes zum Ziele habe, und in dieser Rücksicht auch, um nämlich das Almosen den Entkräfteten, zu aller Arbeit Unfähigen, in jeder

Pfarre nicht zu entziehen, die herumwandernden zur Arbeit aufgelegten Handwerksbursche von der Vertheilung beim Institute ausgeschlossen worden sind, so versehen sich Se. Majestät dahin, daß mittelst der Pfarrer und Armenväter die dießfällige zweckmässige Absicht, und die zu derselben Erreichung gerichtete allerhöchste Vorsorge, den Einwohnern bei der Almosensammlung begreiflich gemacht, wornach dann die Verminderung der Beiträge nicht nur weiter nicht zu besorgen, sondern vielmehr zu hoffen seyn würde, daß diese bloß zum Wohle der eigenen Armen jeden Orts und Pfarrbezirkes ergangene Anstalt der Ausschließung der Handwerksbursche die Einwohner vielmehr zu den Beiträgen aneifern werde, indem andurch das Almosen eben nur den Dürftigen ihres Ortes und Hauptbezirkes allein vorbehalten bleibt. Wenn hiernächst diese Anstalt einmal den Handwerksburschen bekannt seyn, und von den Kreisämtern dafür ernstlich gesorgt werden wird, daß die Dominien muthwillige Bettler in ihren Bezirken nicht dulden, diese abschaffen, und jene, die in Ausschweifungen, welche nach verschiedenen Anzeigen einiger Orten besorgt werden, betreten würden, nach Maaß ihres Vergehens angemessen bestrafet werden, so wäre mit Grunde zu hoffen, daß der Anlauf der Handwerksbursche nicht lange anhalten werde. Hofdekret vom 25. August und Verordnung vom 7. Septmber 1786.

Weder den reisenden Hanwerksburschen, noch den Mendikanten, wie an auswärtig durch Feuer Verunglückte, oder an arme in der Lehre befindlichen Waisen, ist aus den für das Armeninstitut gesammelten Geldern etwas abzureichen. Hofdekret vom 5. und Verordnung vom 21. September 1786.

Da noch zur Zeit viele Ortschaften und Gemeinden das Armeninstitut entweder nur auf den Schein oder gar nicht angenommen, und überhaupt in Ansehung der würdigen Armen, und der bettelnden Müssiggänger keine genug wirksame Vorsehung besteht. Daher sollen in jenen Gegenden, wo das Armeninstitut eingeführt, die Seelsorger und Obrigkeiten zur thätigen Verwendung, und zur genauen Befolgung der hinausgegebenen höchsten Vorschriften mit Nachdruck angeeifert, in andern Gegenden aber, bei welchen diese Vorsehung in Absicht auf die Armen nicht in ihrer vollen Wirkung besteht, dasjenige, was die höchsten Generalien nicht nur wegen der von jeder Ortsgemeinde selbst zu versorgenden Armen, sondern auch wegen Hintanhaltung des faulen Müssigganges und Abschaffung unnützer Bettler verordnen, unfehlbar befolgt, mithin aller Orten auf den genauesten Vollzug dießfälliger polizeimässigen und anderweiten Verfügung die unausgesetzte und ämsige Absicht getragen werden. Hofdekret vom 18. November 1786.

Es ist dem Kreisamte eine nicht unbekannte Sache, wie Se. Majestät auf die Emporbringung des Armeninstituts in dem ganzen Lande dringen. In dieser Rücksicht hat daher dasselbe nicht nur bei den vorzunehmenden Kreisbereisungen hierauf den fragfälltigsten Bedacht zu nehmen, sondern auch von Zeit zu Zeit über den Fortgang dieses Armeninstituts, und deren vorgefundenen Gebrechen eintretende Abhilfe zu verschaffen. Hofdekret vom 26. Mai und Verordnung vom 14. Juni 1787.

Da es die Billigkeit erfordert, damit vorzüglich für die Waisen, deren Väter in Militärdiensten gestanden sind, gehörig gesorgt werde: so ist der allerhöchste Befehl, daß nicht nur die armen Militärwai=

waisen, in soweit sie nicht zur Versorgung in die Militärversorgungshäuser aufgenommen werden können, gelegenheitlich in die für Waisen bestehenden Stiftungen aufgenommen, sondern auch bei den Armeninstitutsbezirken für solche Militärwaisen gesorgt werden solle. Hofdekret vom 5. April 1788.

Um den Fortgang aller Arten von Versorgungsanstalten übersehen zu können, und dadurch deren systemmässige Vorschrift immer genau beobachten zu machen, sind folgende Eingaben und Entwürfe veranlaßt worden. So muß das Formular Nr. 3 von den Magistraten und Beamten der Dominien über die ihrer Aufsicht anvertrauten Armenversorgungsanstalten ausgefüllt werden, und Nr. 4. ist für die Seelsorger auf dem Lande bestimmt, worin sie unter ihrer, der Armenvorsteher und Rechnungsführer Fertigung, die Einnahme und Ausgabe beim Armeninstitute auszuweisen, und die Zahl der Armen, die Almosen empfangen, anzusetzen haben. Diese Eingaben sind mit Ende jeden Jahres den Kreisämtern zu überreichen, somit von den Landpfarrern, den Hauptbezirken, oder, wo noch keine bestehen, gerade an die Kreisämter zu übersenden. Für die Hauptbezirke oder Kreisämter dient das Formular Nr. 5, worin nebst Beilegung aller Pfarrausweise von jedem Ausweise die Einnahme und Ausgabe summarisch einzutragen, und an die Landesstelle einzusenden ist. Und da das höchste Hofdekret dem Gubernium die Einleitung dieser Anstalt sorgsamst anempfiehlt: so hat das Kreisamt das Formular Nr. 3 den Aemtern, Nr. 4 den Seelsorgern zur Befolgung zuzustellen, sich selbst aber nach dem Formulare Nr. 5 zu benehmen, und alle Jahre mit Ende Dezember die Armeninstitutsrechnungen dieser höchsten Anordnung gemäß, unfehlbar einzusenden, da es hierdurch von der Einsendung der monatlichen Eingaben abkömmt. Hofdekret vom 24. Mai 1788.

*) For-

*) Formular Nr. 3.

für regulirte Krankenhäuser, Siechenhäuser, Tollhäuser, Arbeitshäuser, und alle auf dem Lande bestehende Versorgungshäuser.

Ausweis

über den Personalstand und Kassestand des N. N. Hauses zu N. N. vom 1. Jänner bis letzten März 1788.

Personalstand.

Mit Ende — verbleiben in der Versorgung .
Zuwachs. In diesem Quartale sind dazu gekommen

Machen zusammen . .

Abgang. In diesem Quartale gestorben . . .
Ausgetreten . . . .

Summe des Abgangs . .

Folglich verbleibt mit Ende — der Personalstand

und zwar:

Zahlende . . . .
Unentgeldliche . . . .

Zusammen . .

Anmerkung. Für Orte, wo die Armeninstitute nicht bestehen, wird angesetzt:

Weil das Armeninstitut hier noch nicht besteht, so sind von der Gemeinde und von dem Dominium mit Beiträgen versehen worden . . . . Arme.

Kas=

Kassestand.

Empfang.

Rest vom vorigen Quartal	fl.	kr.
Dazu		
An systemmässigen Vorschüssen aus der Hauptkasse	—	—
An eingegangenen Zahlungen	—	—
An Vermächtnissen	—	—
An Almosen	—	—
An verschiedenen Zuflüssen	—	—
An Beiträgen, die von Gemeinden und Dominien eingehoben worden, um wahrhaft Arme zu unterhalten	—	—
Summe des Empfanges . .	—	—

Ausgabe.

Auf Hauserforderniße und Regiekosten . . .	fl.	kr.
Auf Verpflegung der Armen, Kranken, Siechen	—	—
Auf Anlegung neuer Kapitalien	—	—
Unter die Armen vertheilt	—	—
Summe der Ausgabe . .	—	—

Verbleibt daher mit Ende — in Rest, als wirklicher Kassestand . . . .

N. N. Direktor. N. N. Verwalter.

N. N. Kontrollor.

For=

Formular Nr. 4.

Kreis N. N. Pfarre N. N.

Ausweis

über den Personalstand, Empfang und Ausgabe des Armeninstituts zu N. N. im Hauptbezirke N. N. von — bis —

1. Numer der Rubrick.
2. Ausmaaß der Betheilung, a) mit der ganzen, b) mit Dreiviertel-, c) mit Halb-, d) mit Viertel-Porzion.
3. Personalstand, a) Rest vom vorigen Jahre. b) Zuwachs. c) Summe des Restes mit Zuwachs. d) Abfall durch Absterben oder Austritt. e) Verbleibt mit Ende —

Empfang.

	fl.	kr.
Der vom vorigen Jahre verbliebene baare Rest .		
An Naturalien in Geld berechnet	—	—
In diesem halben Jahre zugewachsen:		
An baarem Gelde	—	—
An Naturalien zu Geld berechnet	—	—
Summe des Empfangs . . .	—	—

Ausgabe.

	fl.	kr.
Der im vorigen halben Jahre ausgewiesene baare Abgang		
Ausgetheilt ist worden	—	—
Auf besondere Zulagen für Kranke, Findlinge, Waisen	—	—
Auf Extraauslagen	—	—
Summa . .	—	—
Verbleibt daher mit Ende —		
Ein Ueberschuß	—	—
Ein Abgang	—	—
Summe dem Empfang gleich	—	—

For-

Formular Nr. 5.

Summarischer Ausweis

über die im Kreise — im Hauptbezirke — in nachgesetzten Ortschaften bestehenden Armen, was und wieviel diesen von dem gesammelten Gelde und Naturalien im Jahre — nach den eingegangenen Pfarr = Rechnungen zur nöthigen Verpflegung abgereicht worden ist, und über den sich hiernach ergebenden Abgang oder Ueberschuß.

1. Namen, a) des Bezirkes, b) der Ortschaften, in welchen sich Arme befinden.
2. Anzahl der versorgten Armen a) mit der ganzen, b) mit Dreiviertel=, c) mit ein Halb=, d) mit ein Viertel=Porzion nach Köpfen, e) zusammen nach Köpfen.
3. Empfang a) an baarem Gelde, b) Wein, c) Erbsen, d) Gerste, e) Haber, f) Mehl, g) Brod, h) Graupen, i) Schafwolle, k) Flachs, l) Garn, m) Leinwand, n) an verschiedenen Produkten, o) an Professionistenarbeiten, p) zusammen.
4. Ausgabe A) an baarem Gelde, a) auf Ortsarme, b) auf reisende Handwerksbursche, c) auf Bezirksauslagen.
B) Wein, c) Erbsen, d) Gerste, e) Haber, f) Mehl, g) Brod, h) Graupen, i) Schmalz, k) Schafwolle, l) Flachs, m) Garn, n) Leinwand, o) an verschiedenen Produkten, p) an Professionistenarbeiten, q) zusammen.
5. Empfang und Ausgabe verglichen

zeigt sich:

Ueberschuß . . . .
Abgang . . . .

Anmerkung. Die Naturalien werden insgesammt zu Gelde berechnet.

Wenn

Wenn bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege einer Person, die aus dem Armeninstitute einen Beitrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen, und verheimlichet habe, das ihm wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, in diesem Falle soll den Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nützen, sondern dem Armeninstitute aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurückgestellt werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Wornach die sämmtlichen Verlassenschaftsabhandlungsbehörden jeden derlei entdekten Fall der Landesstelle ungesäumt anzuzeigen haben. **Hofdekret vom 12. und A. Verordnung vom 20. Jänner 1789.**

An Orten, wo das Armeninstitut wirklich eingeleitet ist, soll allemal darauf gesehen werden, ob die Armen die 10jährige Aufenthaltsfrist, welche nicht nur für Auswärtige, sondern auch für die in den Erbländern Geborne, festgesetzt ist, erstreckt haben, indem sie nur solchenfalls auf Beiträge vom Armeninstitute ihre Forderung stellen können, da hingegen aber auch von Seite der Ameninstitutsanstalt die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, jeden Armen ohne Ausnahme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosens zu unterstützen. Da solches durchaus, wo das Armeninstitut eingeführt worden ist, beobachtet werden muß, wird ohnehin auch keinem Orte eine mehrere Beschwerde als dem andern auferlegt. Die Zurückweisung an den Geburtsort kann sofort nur in solchen Fällen Platz haben, wenn entweder der Arme den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte nicht vollstreckt hätte,

oder

oder wenn er sich an einem Orte aufhält, wo die Armeninstitutsanstalten noch nicht eingeführt wären. Hofdekret vom 18. April 1789.

Die unterm 19. Juni v. J. erlassene Weisung enthält die klare Vorschrift, wie die Armeninstitutsausweise eingebracht werden sollen; dessen ungeachtet ist, aus den eingeschickten derlei Ausweisen ersehen worden, daß hierbei folgende Mängel unterlaufen, und zwar: 1. Haben verschiedene Rechnungsführer, und auch selbst die k. Kreisämter bei der Rubrick: an Abgang vom vorigen Jahre, jenen idealen Abgang angesetzt, der nach ihrer Meinung bestanden wäre, wenn alle vorhandene Arme nach einer willkührlichen Erfordernißberechnung mit den Institutsporzionen hätten betheilt werden sollen; da doch hieher nur jener wirkliche Abgang gehört, der bei der richtig geschehenen Vertheilung sich ergab, und aus der Gemeindkassa, oder irgend anders woher ersetzt werden müßte; das Kreisamt hat also hiernach die Rechnungsführer zu belehren, und auch sich selbst zu benehmen. Ferner ist auch 2. beobachtet worden, daß einige Kreisämter ganze Rubricken z. B. jene Aushilfsgelder für Kranke, Findlinge und Waisen ganz ausgelassen, dann daß einzelne Fatenten alle Almosenaustheilungen, Zulagen für Kranke und Waisen, dann Extraausgaben, so wie die verschiedenen Porzionen in eine Summe ansetzten, und also ganz die Absicht vereitelten, wozu diese Fassionen bestimmt sind; weßwegen dann solches ebenfalls den Rechnungsführern einzubinden, auch von Seite des k. Kreisamtes selbst zur genauesten Nachachtung zu nehmen ist. Und nachdem überhaupt bei den für das verflossene Jahr eingeschickten Tabellen eine beträchtliche Unordnung in dem unterlaufen, daß von einigen Ortschaften vierteljährige, von andern halb, dann dreivierteljährige Ausweise ein=

eingebracht worden, da doch der Ausweis zu Ende des Jahrs für den ganzen Jahrgang hätte eingebracht werden sollen; so hat das k. Kreisamt die Fürkehrung zu treffen, damit die verschiedenen Ausweise ordentlich eingebracht würden, damit sodann auch von dem k. Kreisamte selbst die Kreises summarischen Ausweise verlässig verfaßt, und unfehlbar anher eingebracht werden könnten; und eben daher hat das k. Kreisamt sogleich bei Einlangung der Individuellausweise diejenigen, welche nicht vorschrift- und zweckmässig verfaßt wären, abändern zu lassen, auch sorgsamst bedacht zu seyn, damit in den bestimmten Fristen alle Ausweise richtig eingebracht würden. Verordnung vom 23. April 1789.

In den einbringenden Ausweisen über die versorgte Armuth, sind nebst dem in der Haupttabelle, oder dem mittelst Hofdekrets vom 24. Mai 1788, kundgemachten Formulare, auch noch mehrere Rubricken jenenfalls beizufügen, wenn die Vertheilung der Porzionen auf andere Art, als z. B. nach Drittel- und Achtelporzionen geschieht. Hofdekret vom 29. Mai 1789.

Es ist die Einleitung zu treffen, damit bei Sammlung des Almosens für das Armeninstitut jederzeit sich der verschlossenen Büchsen gebrauchet werde, und zwar, wenn für mehrere abgebrannte Ortschaften zu gleicher Zeit gesammelt wird, für jeden Ort eine besondere Büchse bestehen muß, wodurch es also von den bis anher bestandenen Einschreibungen, was jeder hierzu abgiebt, von selbst abkömmt; jedoch muß das sammelnde Individuum sich mit einer schriftlichen Beglaubigung seiner Obrigkeit ausweisen. Verordnung vom 23. Juli 1789.

Um

Um die Geschäfte des Armeninstituts auf alle nur mögliche Art zu erleichtern; so werden dem k. Kreisamte die hier nächststehenden Punkte zur eigenen Richtschnur und weitern Belehrung der Partheien bekannt gemacht, und zwar:

1. Haben nur die Seelsorger unter ihrer, der Armenväter und Rechnungsführer Unterschrift die Ausweise des Armeninstituts nach dem Formulare Nr. 4. ganzjährig abzufassen.

2. Müssen die Ausweise dort, wo Armeninstitutsbezirke bestehen, an diese, wo sie aber nicht sind, unmittelbar an das Kreisamt eingesendet werden.

3. Haben die Armeninstitutshauptbezirke, und wo diese nicht bestehen, die Kreisämter die einzelnen Ausweise auf das Summarium Nr. 5. aufzutragen, welche Summarien, sodann hieher an die Landesstelle einzusenden kommen.

4. Sind die einzelnen Ausweise bei den Summarien ordentlich zu numeriren und anzuschließen.

5. Wenn sich der Fall ergibt, daß von einem Armeninstitutshauptbezirke, Orte, bei denen das Institut eingeführt ist, in einem andern Kreise liegen; so müssen die Ausweise den betreffenden Kreisämtern zugeschickt werden.

6. Da das Armeninstitut nur von den Seelsorgern zu besorgen ist, so versteht es sich von selbst, daß sich die obrigkeitlichen Aemter nicht einzumischen haben, wie denn auch der deßhalb gemachte Vorwand, daß oft bei einer Pfarre fremde Insassen vorkommen, was der Seelsorger nicht so genau wissen kann, keine Rücksicht verdient, weil alle Arme auf das Institut gleichen Anspruch haben, und sich diese Vermischung der Landleute im ganzen Lande ohnehin ausgleicht.

7. Nachdem in dem einzelnen Ausweise nur jener Abgang angesetzt werden darf, der wirklich mit Ende des Jahres bestanden ist, und dessen Betrag von ei-

einem Rechnungsführer, einem Seelsorger, einem Ortsmagistrate, oder wem immer vorgeliehen wurde, und wieder zurück ersetzt werden muß; so ist jener bloß idealische Abgang, nämlich: was auf das Eingegangene noch erforderlich war, um alle vorhandene Arme gehörig zu betheilen, gar nicht unter den Worten des Formulars: Abgang vom vorigen Jahre, zu verstehen.

8. Sind in den einzelnen Ausweisen keine Kapitalien unter die Einkünfte mit anzusetzen, sondern selbe nur besonders anzumerken.

9. Ist von Seite des k. Kreisamtes den einzelnen Partheien sowohl, als dem Armeninstitutshauptbezirke genau bekannt zu machen, nach welchen Formularien sie sich zu richten haben, und was bei ihrer Ausführung weiter zu beobachten kömmt; und da

10. ein Hofdekret besteht, in dessen Folge die reisenden Handwerksburschen aus dem Armeninstitute nichts erhalten sollen, so hat sowohl das k. Kreisamt, als auch die Armeninstitutshauptbezirke, an welche das Gehörige zu verfügen ist, diese Rubrick aus den Ausweisen wegzulassen, dafür aber die Rubrick für Kranke, Waisen und Sieche anzusetzen. Verordnung vom 17. Dezember 1789.

Die unterm 12. Jänner 1789, erlassene Verordnung redet immer nur von der dem Armeninstitute aus der Verlassenschaften zu leistenden Zurückstellung des genossenen Beitrages, und bestimmt nur, daß den Erben des verstorbenen die betrügliche Verschweigung eines Vermögens nichts nützen solle.

Da es nun eine Verlassenschaft nicht anders — als nach Abzug aller Schulden geben kann, um da jenes, was in Rücksicht der Erben des Verstorbenen geordnet ist, unmöglich auf dessen Gläubiger

verstanden werden kann, so ist offenbar, daß die in der Eingangs gedachten Verordnung vom 12. Jänner 1789, bestimmten Rechte des Armeninstituts wegen Zurückstellung des von dem Erblasser genossenen Beitrages mit den Gläubigern des Verstorbenen nie in Widerspruch gerathen können, weil diese Rechte nur dann ihren Anfang nehmen, wenn sich nach Abzug aller Schulden noch einiges Verlassenschaftsvermögen darstellt. **Hofdekret vom 2. März 1790.**

Se. Majestät haben beschlossen, daß wie es bei den Kirchen schon besteht, künftig auch bei den Spitälern und in den Pfarrörtern, eigene Laden für die Armeninstitute einzuführen, und diese unter dreifache Sperre verschlossen zu halten seyen, und darin auch die Rechnungen, die Obligazionen, die Gewähre, und alle dahin gehörige Urkunden, gegen alle Auswechslungen und Unterschiebungen, bestens zu bewahren. Diese allerhöchste Anordnung wird der Landesstelle bekannt gemacht, welche durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen hat, daß bei der Errichtung dieser Laden, die Uebernahme der Obligazionen, Rechnungen und Stiftsdokumente, nach einer verläßigen Inventur befolgt, und daß zu diesen Laden ein Schlüssel dem obrigkeitlichen Beamten, der zweite dem Seelsorger, und der dritte dem Armenvater zugetheilt werde. **Hofdekret vom 21. Jänner 1792.**

Das Hofdekret vom 26. November 1784 wird dahin erläutert: Das Armeninstitut ist ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Veranlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, dabei von Entrichtung aller Taxen, mithin der Sterbtaxe (des Mortuariums) sowohl, als der Abhandlungsgebühren und übrigen

Ge-

Gerichtstaxen gänzlich befreit; nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, durch welches dieses Institut zum Erben ernennt wird, Legate vorkommen, welche auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen sind, in diesem Falle hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, so daß die zugestandene Befreiung alsdann nur in Ansehung derjenigen Summe Platz greifen hat, welche nach Abfuhr dieser Gebühren, dem Institute übrig bleibt. Welche Ausnahme in der angeführten Verordnung durch die Stelle, daß außer der Stempelgebühr aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrage nicht zu bezahlen sey, bereits angedeutet worden ist. Da übrigens der 27. §. des Stempelpatentes vom Jahre 1788 den Spitälern und Armenhäusern, welche nicht gestiftet sind, sondern von milden Beiträgen erhalten werden, die Stempelfreiheit zugestehet, so hat auch das Armeninstitut, welches sich in gleichem Falle befindet, sich dieser Begünstigung zu erfreuen, mithin in Ansehung dieses Punktes, die im Eingange erwähnte Verordnung als aufgehoben anzusehen. Hofdekret vom 30. Jänner 1792.

Zur Erhaltung der guten Ordnung wird den Kreisämtern zum Nachverhalte mitgegeben, bei Einsendung der jährlichen Kirchen = Waisen = Spital- und Stiftungsrechnungen oder Extrakte, dann der Armeninstitutsausweise über jede Gattung ein besonderes Inventar beizulegen, damit die k. Staatsbuchhaltung sogleich in Stand gesetzt werde, die Absonderung, und gehörige Vertheilung veranlassen zu können. Verordnung vom 12. März 1796.

In den Rechnungsausweisen des Armeninstituts ist die Rubrick der Zehrpfennige für Handwerksbursche zu Folge §. 10, der Verordnung vom 17. De-

zember 1789 wegzulassen. Verordnung vom 13. März 1800.

Nach der Vorschrift vom 20. Jänner 1792 ist das Armeninstitut ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben selbst eingesetzt wird, von Entrichtung der Sterbtaxe, der Abhandlungsgebühren, aller übrigen Gerichtsgebühren, und vom Gebrauche des Stempels überhaupt ausgenommen. Da nun zwischen den Armeninstituten, die in den Haupt- und andern Städten, oder auf dem Lande eingeführt sind, in diesem Normale kein Unterschied gemacht wird, indem die Armeninstituten in den Städten und auf dem Lande einen gleichen Zweck haben, und die erhaltenen Vermächtnisse und Erbschaften ebenfalls zu gleichem Ende, nämlich zur Unterstützung der Armen verwendet werden; so unterliegt die Stempelbefreiung in solchen Fällen keinem Anstande. Jedoch muß immer der Unterschied, der zwischen der Erbschaft des Armeninstituts, und zwischen fremden Legaten in diesem Normale festgesetzt ist, genau beobachtet werden. Hofdekret vom 23. Feber 1804.

Da man nach dem bisherigen Fürgange, wo die ganzjährigen Armeninstitutsausweise von den k. Kreisämtern entweder gar nicht, oder zum Theil auch ein Jahr später, oder auch als unbrauchbar eingeschickt worden sind, die Uebersicht in Ansehung der Gebahrung von diesem Staatsvermögen nicht erreichen, oder von der k. Staatsbuchhaltung die in Ansehung der Armenanstalten abgeheischten Auskünfte ohne großen Aufschub erhalten, und eben so wenig der in den Liquidazionen angeführte Vermögensstand staatsbuchhalterischer Seits mit Sicherheit beurtheilet werden konnte, so hat man folgendes

zur

zur Richtschnur und genauen Beobachtung für die k. k. Kreisämter festzusetzen befunden:

1tens. Müssen mit Ende jeden Jahrs, schon vom Jahre 1806 anzufangen, die Armeninstitutsausweise, in einem besondern Inventar verzeichneter, und ohne Beilegung des Hauptausweises, von dessen Verfassung die k. Kreisämter von nun an enthoben werden, längstens nach einem vierteljährigen Termine eingeschickt werden.

2tens. Die itzt erwähnten alljährlich nach einem vierteljährigen peremtorischen Termine einzuschickenden Armeninstitutsrechnungsausweise, sind nach dem hier beiliegenden Formulare zu verfassen, in welchen (wie bereits angemerkt worden ist) bei jeder Geldeinnahm- oder Ausgabspost anzuführen kömmt, was sie betrifft, oder warum sie veranlaßt worden ist, welches auch bei Verrechnung der Naturalien zu geschehen hat, und wovon weder die Staatsgüter, noch jene Dominien ausgenommen sind, die förmlichen Rechnungen zur Revision einbringen, weil sonst der kreisweise Abschluß manchen Hindernissen unterliegen würde.

3tens. Das Armeninstitut ist noch nicht in allen Pfarrbezirken des ganzen Landes eingeführt worden, und da sich nun in Ansehung desselben auch öftere Veränderungen ergeben, so wird verordnet, daß mit Ende eines jeden Jahrs von jenen Pfarrbezirken, in welchen das Armeninstitut entweder während des Jahres aufgehört hat, oder wo es gar nicht besteht, die Ursache angezeiget werde, aus welcher dasselbe aufgehört habe, oder warum die Einführung desselben unterblieben ist, um sonach eine Uebersicht zu erhalten, wie das Armeninstitut (dessen Beförderung das Kreisamt auf das Thätigste zu bewirken hat) von Jahr zu Jahr fortschreite. Verordnung vom 6. Juli 1807, republizirt mit Verordnung vom 20. August 1812.

Formular

zu dem mit Ende jeden Jahres von allen Pfarrbezirken an die k. Kreisämter, und von — letztern an die hohe Landesstelle einzuschickenden Armeninstitutsrechnungsausweisen.

N. N. Kreis.

N. N. Herrschaft.
N. N. Pfarrbezirk.

Armeninstitutsrechnungsausweis für das Jahr 1806.

Einnahme.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusamm. fl.	Zusamm. kr.
Vermög Rechnungsschluß vom Jahre 1805 sind zur weitern Verrechnung verblieben	—	—	608	$33\frac{1}{2}$
Neue Einnahme.				
An $3\frac{1}{2}$ perzent. Interessen von — fl. — kr. Kapitalien				
— 4 perzent. Interessen von 532 fl. 15 kr. Kapitalien	21	17		
— 5 perzent. Interessen von 10 fl. Kapitalien	—	30		
— gesammelten Almosen	27	$1\frac{1}{4}$		
— Beitrag aus den obrigkeitlichen Renten, Fundazionen oder Stiftungen	9	54		
— Vermächtnissen				
— Straf- und Schadenersatzgeldern	3	—		
— besondern Beiträgen von Gutthätern				
— verkauften oder in Geld reluirten Stiftungs- und andern Naturalien	29	4		
— Opfergeld an Festtägen und bei Begräbnissen	3	$26\frac{3}{4}$		
— Nutzung von Realitäten				
			94	13
Summe der Einnahme			702	$46\frac{1}{2}$

Ausgaben.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusamm. fl.	Zusamm. kr.
An Almosen der Armen und Waisen nach der institutsmässigen Betheilung . . .	114	10½		
Denenselben auf Holz				
— — Licht				
— — Kleidung				
— — Medizin				
Almosen denen mit königlich kreisämtlicher Bewilligung sammelnden Abbrändlern . .				
An landesfürstlicher Steuer		26½		
— Grundzinsen				
Dem Rechnungsführer Besoldung . . .				
Auf Stempel zu Interessenquittungen . .				
Für Botengänge wegen Erhebung der ständischen Interessen aus der Kreditskasse, und wegen andern Vorfällen	1	17		
Summe der Ausgaben . . .	—	—	115	54
Bei Vergleichung der Ausgaben mit obiger Einnahme zeiget sich, daß mit Schlusse des Jahres 1806 annoch verbleiben . . .	—	—	586	52½

	fl.	kr.
Verweis.		
Jenseitiger Rest pr.	586	$52\frac{1}{2}$
wird folgender Gestalt ausgewiesen, als:		
An $3\frac{1}{2}$ perzentigen Kapitalien		
— 4 dtto. dtto.	532	15
— 5 dtto. dtto.	10	—
— baarem Gelde	44	$37\frac{1}{2}$
— Interessen = Rückständen		
— Vermächtnißresten		
Summe wie oben .	586	$52\frac{1}{2}$

Anmerkung.

Es versteht sich ohnehin, daß nur jene Einnahms- und Ausgabsposten in diesem Ausweise auszuführen sind, in welchen ein Geldbetrag auszusetzen kömmt, die leer bleibenden Posten oder Rubricken, welche vorwärts bei der Einnahme und Ausgabe, dann beim obigen Verweise zu ersehen sind, können also hinweg bleiben. Sollten aber anderweitige Posten, welche bei obigen Einnahms- Ausgabs- und Verweisposten nicht vorkommen, sich ergeben, so wären sie mit dem Inhalte, was sie betreffen, und mit den Geldbeträgen beizusetzen.

Zu Geld berechnete Naturalien.	fl.	kr.
Verblieben mit Schluß der Rechnung vom Jahre 1805 vorräthig	4	15½
Hierzu den neuen Empfang für das Jahr 1806 .	17	37½
Summe . .	21	52
Von diesen sind im Jahre 1806 ausgegeben worden	16	37½
Verbleiben also mit Ende des Jahres 1806 annach vorräthig	5	15
Mit Ende des Jahres 1806 sind Arme in der Versorgung geblieben	21 Köpfe	

N. N. Pfarrer.

N. N.
Rechnungsführer des Armeninstituts.

N. N. Armenvater.

Zu §. 262. XIII. Hauptstück.

Strafe. Vergleiche den §. 265.

Zu §. 263. XIII. Hauptstück.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ꝛc.

Zu §. 264. XIII. Hauptstück.

Betteln der Kinder. Strafe.

Se. Majestät haben wegen Abstellung einiger bisher bestandenen Beschränkungen in Hinsicht der Aufnahme der Individuen in das hiesige Zwangsarbeitshaus zu beschließen geruhet:

1) Soll jeder aus einem Strafarreste entlassene Verbrecher, oder schwere Polizeiübertreter der Polizeioberdirekzion zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

2) Ueber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Eltern oder Vormünder durch den üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrlosung der, ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen oder unmittelbaren Theilnahme an ihren Verirrungen sträflich gemacht haben, dieselben ihres Rechtes verlustig zu erklären, und die Anwendung des Besserungsmittels der nozionirenden Behörde mit Hintansetzung des Vaters oder Vormundes zu überlassen sey; soll nur dann, wenn wirkliche Thatsachen gegen diese Eltern oder Vormünder vorkommen, und erwiesen werden, die Polizeioberdirekzion mit deren Hintansetzung (jedoch in al-

allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschaftsbehörde) berechtiget seyn, die Nozionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangarbeitshaus zu schöpfen. Justizhofdekret vom 19. April 1811.

Zu §. 265. XIII. Hauptstück.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Zu §. 266. XIII. Hauptstück.

Verbotene Spiele. Siehe den 35. und 41. Absatz, der bei § 36 befindlichen Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Die Gesetze, welche Glücksspiele oder sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet worden.

Da die Gewinnstbegierde zur Vereitlung dieser Gesetze und ihrer heilsamen Absicht, die Spiele Makkao und Wallacho eingeführt und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben so zu grundrichtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen, den bereits verbotenen Hazardspielen gleichkommen, so wollen Se. Majestät diese beiden Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Gesetzen gegen Hazardspiele überhaupt festgesetzt ist.

Und da es das Ansehen gewinnt, als ob diese Gesetze durch die Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen wären, so erneu-

neuern Se. Majestät dieselben hiemit, und verbieten abermal auf das Strengste alle heimlichen oder öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele als: Pharaon, Bassere, Würfel, Passa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf, oder Mezzo duo deci, Vingt un, und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Die Uebertreter dieses Verbotes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit 300 Duk. *) gestraft, dieses Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung und das Erkenntniß darüber zusteht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieses Verbotes von dem Fiskus genau gewacht werden.

Der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Namen verschwiegen gehalten werden soll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Duk. als den dritten Theil, zur Belohnung; und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst zu machen, so soll auch diesem nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für

*) Anmerkung. Die hier, und in der Verordnung vom 23. Sebtember 1793 festgesetzte Strafe von 300 und 100 Dukaten ist izt den vorstehenden § 256 und der darin bemessenen Strafe behoben.

für die Anzeige zu Gut kommen. Patent vom 1. Mai 1784.

Ungeachtet des bestehenden scharfen Spielpatentes vom 1. März 1784 haben sich doch schon einige Leute erfrechet, hierwieder freventlich zu handeln; um also diesem Unfuge noch kräftiger vorzubauen, ist nicht allein dieses höchste Patent zu republiziren, sondern auch, damit sich Niemand mehr mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sind der dießfälligen Republizirung auch die Namen der verbotenen Spiele in der böhmischen Sprache, insoweit solche hier bekannt sind, beizurücken, nämliche: Phraon (nasse wasse), Würfel, Passa dieci, (kostkami passowat) Trenta, (geden a trzidced), Quaranta, (Cztyridcet, neb geden a Cztyridcet), Färbeln, (Farbel neb Barwirka), Straschak sincere, (strassak), halb zwölf (pul dwanacte). Verordnung vom 16. März 1786.

Se. Majestät heben das Spiel Wirbisch, als ein wirkliches Hazardspiel unter den, im Spielpatente vom 1. Mai 1784 enthaltenen Strafen verboten. Hofdekret vom 29. November 1787.

Auf die Beobachtung des Spielpatentes soll genau gesehen, und selbes öfters mit dem Beisatze republizirt werden, daß die Uebertreter ohne Unterschied der Person, unfehlbar die darin bestimmte Strafe zu zahlen haben würden. Hofdekret vom 1. April 1788.

Das Häufelspiel oder Häufeln, wird als ein Hazardspiel unter den, im Spielpatente vom 1. Mai 1784, festgesetzten Strafen allgemein verboten. Hofdekret vom 26. März 1789.

Die

Die Sorgfalt der Landesregierung ist von jeher dahin gerichtet gewesen, die Landeseinwohner von der verderblichen Neigung zu den Glücks- oder Hazardspielen theils durch Darstellung der hieraus für einzelne Individuen, und ganze Familien entspringenden nachtheiligen Folgen, theils durch Verhängung schwerer Strafen gegen derlei Spieler nach Möglichkeit abzuhalten; weil aber dieses Uebel, ungeachtet so viel erlaubte andere Spiele zum Zeitvertreib und zur Belustigung bestehen, noch nicht gänzlich ausgerottet ist, so werden die hierwegen bestehenden Verbotsgesetze mit folgendem erneuert.

1) Unter die verbotenen Spiele, sie mögen in geheim oder öffentlich gespielt werden, gehören: Pharaon, Basset, Würfeln, Passa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf oder Mezzo dou deci, Vingt un, Wirbisch und Häufeln.

2) Eben so sind alle ähnliche Spiele, unter was immer für einem Namen selbe zum Vorschein kommen, verboten; bevor jedoch die Obrigkeit, welcher das Recht über politische Verbrechen, somit über Hazardspiele zu urtheilen zusteht, derlei Hazardspiele, die in den Gesetzen und Verordnungen nicht ausdrücklich genannt sind, bestrafet, hat selbe jedesmal die Anzeige hiervon mit umständlicher Beschreibung wie das Spiel eigentlich gespielet wird, an das k. Kreisamt, dieses aber anher zu machen, und die weitere Entscheidung abzuwarten.

3) In der Hauptstadt Prag steht die Untersuchung und Aburtheilung der Hazardspieler dem k. Stadthauptmann oder Polizeidirektor zu.

4) Sowohl diejenigen, welche diese Spiele spielen, als auch jene, in deren Wohnung selbe gespielet werden, sind für jeden Uebertretungsfall mit 300 Dukaten zu bestrafen, und das Strafgeld ist an dieses k. Landesgubernium abzuführen. Sollte jedoch

5) einer der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten wurde, die Anzeige hiervon bei der Behörde selbst machen, so ist ihm nicht allein die verwirkte eigene Strafe nachzusehen, sondern auch ein Drittel des Strafgeldes mit 100 Dukaten zuzuwenden; so wie eine gleiche Belohnung jeder andere Anzeiger, dessen Name verschwiegen zu halten ist, zu gewärtigen hat.

6) Die Uebertretung der wegen verbotener Spiele erflossenen Verordnungen verjährt sich nach Verlauf 5 Jahren, und kann daher, wenn diese Uebertretung bereits vor 5 Jahren geschehen ist, keine Strafe deßwegen mehr statt finden.

7) Wenn der Schuldige die Geldstrafe wegen Unvermögenheit zu erlegen außer Stand wäre, so ist er nach dem 39. §. des Gesetzes über politische Verbrechen und Strafen, mit zeitlichem gelindern Gefängnisse zu belegen.

8) Endlich sind auch alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes, dann der Handwerksgesellen (mit Ausnahme des Kegelspieles in den Gärten) für Winkel- und hohe Spiele anzusehen, und daher verboten.

Gegen jene Grund- und Ortsobrigkeiten, Polizeiaufseher, dann Polizeiwachen, bei welchen in Bestrafung dießfälliger Uebertreter entweder Nachläs-

sig-

sigkeit oder gar eine vorsetzliche Nachsicht wahrgenommen würde, wird man mit aller Strenge vorgehen. Verordnung vom 23. September 1795.

Nach dem Sinne des §. 2, in der Verordnung vom 23. September 1795, gehört auch das durch Hofdekret vom 25. Februar 1794, als Hazardspiel erklärtes Labet- oder Zwickspiel unter die verbotenen Spiele, daher auch dieses gleich den im §. 1, benannten Spielen verboten und zu behandeln ist. Verordnung vom 21. April 1796.

In der Absicht, damit sich niemand mit der Unkenntniß der, wegen verbotener Spiele erflossenen höchsten Anordnungen entschuldigen könne, wird das wesentliche derselben mit Rücksichtnehmung auf das neue Strafgesetz neuerdings kund gemacht:

1) Ist verboten, länger als bis Mitternacht zu schänken oder Tanzmusik zu halten; es sey denn, die k. Stadthauptmannschaft habe hierzu eine besondere Erlaubniß ertheilet.

Auf den ersten Uebertretungsfall ist eine Strafe von 3 Reichsthalern, auf den zweiten von 6 Reichsthalern und auf den dritten die Sperrung des Gewerbes festgesetzt.

2) Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist außer dem Kegelspiele nicht erlaubt, ums Geld zu spielen oder zu wetten; wer dagegen handelt, unterliegt das Erstemal einem dreitägigen Polizeiarreste, bei öfterer Betretung einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und, wenn sich gar eine Unverbesserlichkeit äußert, auch einer Zuchthausstrafe.

Die

Die Wirthe, welche solche verbotene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, ziehen sich das Erstemal eine Strafe von 6 Gulden, das Zweitemal von 12 Gulden, und das Drittemal die Sperrung ihres Gewerbes zu; sind sie aber zu zahlen unvermögend, so haben sie in den ersten zwei Betretungsfällen eine Arreststrafe von eben soviel Tagen auszustehen, als sie Gulden zu zahlen hätten, jedoch bleibt dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen unbenommen, zu ihrer Ergötzlichkeit allenfalls um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen.

Wer nachgenannte Hazardspiele spielet, als: Pharaon, Basset, Würfeln, Passa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauscheln, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Labet oder Zwick, Wallacho, Makao, Halbzwölf oder Mezzo duo deci, Vinct un, Wirbisch und Häufeln, verfällt eben so für jeden Fall in eine Strafe von 900 Gulden, als jener, in dessen Wohnung gespielet wird, Das Drittel kömmt dem Anzeiger zu, und wäre er selbst im Falle der Strafe, so wird auch diese ganz nachgesehen. Bei denjenigen, welche die Geldstrafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotene Spiele betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

4. Endlich sind auch alle ähnliche Spiele unter welchem Namen sie immer zum Vorscheine kommen, gleichfalls unter, der oben angeführten Strafe verboten. Den Schänkern wird hiermit zur Pflicht gemacht, gegenwärtigen Auszug der Spielgesetze an ihre Eingangsthüren aufzuheften, und auf den Fall als solcher unleserlich, oder zerrissen, oder endlich verloren würde, binnen 3 Tagen einen neuen bei

dem

dem prager Magistrate anzusuchen, und selben auf gleiche Art an den Thüren auszuhängen, widrigens sollen sie entweder einer Geldstrafe von 3 Gulden, oder einem dreitägigen Arreste unterliegen. Verordnung vom 23. Februar 1804.

Von nun an wird nicht nur den Zinngießern das Ausspielen der mit Zinn beschlagenen Krüge und anderer Zinnwaaren, sondern es werden überhaupt alle Glücksspiele ohne Unterschied auf den Jahrmärkten zur Hintanhaltung aller Bevortheilungen, und Betrügereien unter Konfiskazionsstrafe der betretenen Waaren, und des eingesetzten Geldes allgemein verboten. Diese Entschließung wird zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit die Ortsvorsteher unter eigener Verantwortung durch die Polizeiaufsicht auf die Handhabung dieses Verbotes festzuhalten, die Partheien aber sich auf Jahrmärkten des Ausspielens und des Einsetzens zu enthalten wissen mögen. Hofkanzleidekret vom 30. März und Verordnung vom 16. April 1804.

Das seit einiger Zeit übliche sogenannte Billiard-Kegelspiel, bei welchem der Gewinn oder Verlust bloß von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, ohne daß es dabei auf die Geschicklichkeit des Spielers ankömmt, besitzt ganz das Gepräge der allgemein untersagten Hazardspiele. Es wird daher gleich diesem unter der, in dem Gesetzbuche von schweren Polizeiübertretungen im §. 266 für die verbotenen Spiele bestimmten Strafe für die Zukunft allgemein untersagt. Regierungsverordnung vom 18. Mai 1804.

Da das sogenannte Zwicken- oder Labetspiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spiel-

sucht

sucht zur Vereitlung des Gesetzes erfunden, und also schon das unter dem ersten Mai 1784 wegen der Hazardspiele erlassene Patent nebst den darin ausdrücklich genannten Spielen verboten hat; so wird zu Jedermanns Wissenschaft erklärt, daß das Zwicken- oder Labetspiel als ein wirkliches Hazardspiel, auch in Niederösterreich, unter den in dem 13ten Hauptstücke des zweiten Theiles des Gesetzbuches über die schweren Polizeiübertretungen im §. 266 festgesetzten Strafen verboten sey. Hofkanzleidekret vom 13. August 1807.

Durch das Patent vom 1. Mai 1795 dann die Gubernialverordnungen vom 23. September 1795, und 18. April 1803 sind nicht nur die darein genannten Hazardspiele, sondern auch alle ähnlichen Spiele bei der in dem Gesetze bestimmten Strafe verboten.

Seit einiger Zeit wird das sogenannte Chamburin- oder Rolletspiel (nach der gemeinen Benennung, „drehe dich Baberl") in öffentlichen Orten häufig gespielt.

Da dieses Spiel alle Eigenschaften der mit den hierortigen Verordnungen vom 23. September 1795 bezeichneten Hazardspiele hat; so wird das Chamburin- oder Rolletspiel allgemein sowohl öffentlich als in Geheim untersagt.

Gegen die Uebertreter dieses Verbotes wird die in dem 266. §. des 2ten Theiles des Strafgesetzes bestimmte Strafe vollzogen werden. Verordnung vom 16. August 1817.

Die wegen Spielverbote erlassenen Verordnungen, nämlich die Patente vom 12. November 1765 und vom

vom 1. Mai 1784 dann die Verordnungen vom 23. September 1795, und vom 23. Hornung 1804 wurden, ungeachtet der mehrmal geschehenen Erinnerungen, häufig übertreten, und scheinen hie und da in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Um daher zu verhindern, daß Niemand sich mit Unkenntniß der dießfalls bestehenden Verordnungen entschuldigen, und die Ortsbehörden und Obrigkeiten aufmerksam auf die ihnen zustehende Aufsicht zu machen, hat man das Wesentliche dieser Gesetze zusammen zu fassen, und mit Bezug auf die Anordnung vom 18. August d. J. Folgendes zu entschließen befunden.

1tens. Ist es verboten, länger als bis Mitternacht zu schänken, oder Tanzmusik zu halten, es sey denn, die k. k. Stadthauptmannschaft in Prag, oder die Polizeibehörde auf dem Lande, habe hiezu eine besondere Erlaubniß ertheilt.

Auf den ersten Uebertretungsfall ist die Strafe von drei, auf den zweiten von sechs Reichsthalern, und auf den dritten die Gewerbssperre festgesetzt.

2tens. Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist außer dem Kegelspiele nicht erlaubt, ums Geld zu spielen und zu wetten.

Wer dagegen handelt, unterliegt im ersten Falle einem 3tägigen Polizeiarreste, bei öfterem Betreten einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und wenn sich eine Unverbesserlichkeit äußert, auch wohl der Zuchthausstrafe.

Die Wirthe welche derlei verbotene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, ziehen sich das Erstemal eine Stra-

Strafe von 6 fl., das Zweitemal von 12 fl., und das Drittemal die Sperrung ihres Gewerbes zu. Sind sie aber zu zahlen unvermögend, so haben sie in den ersten zwei Betretungsfällen eine Arreststrafe von eben so viel Tagen auszustehen, als sie Gulden zu zahlen hätten.

Jedoch bleibt dem Dienstgesinde, und den Gesellen unbenommen zu ihrer Ergötzlichkeit allenfalls um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen.

3. Wer nachbenannte Hazardspiele spielt, als: Pharaon, Basset, Würfeln Passa dieci, Lansquenet, Quindeci, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Labet = oder Zwick, Wallacho, Makkao, Halbzwölf oder Mezzo duo deci, Vingt un, Würbisch, Häufeln und Chamburin oder Rollet, verfällt eben so in eine Strafe von 900 fl. als jener, in dessen Wohnung gespielt wird.

Das Drittel kömmt dem Anzeiger zu, und wäre er selbst im Falle der Strafe, so wird ihm auch diese ganz nachgesehen.

Bei denjenigen, welche die Geldstrafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in einen strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern.

Ausländer, welche über verbotene Spiele betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

4tens. Endlich sind auch alle ähnliche Spiele, unter welchem Namen sie immer zum Vorschein kommen,

men, gleichfalls unter der oben angeführten Strafe verboten.

Den Schänkern wird hiemit zur Pflicht gemacht, gegenwärtigen Auszug der Spielgesetze an ihre Eingangsthüre anzuheften, und auf den Fall, als solcher unleserlich, zerrissen, oder gar verloren würde, binnen 3 Tagen um einen neuen anzusuchen, und solchen auf gleiche Art an der Thüre anzuhängen, widrigens sollen sie entweder einer Geldstrafe von 3 fl. oder einem dreitägigen Arreste unterligen. Verordnung vom 27. November 1817.

Der Umstand, daß das Lottopatent vom Jahre 1813 in Ansehung des als Hazardspiel verbotenen Spieles Biribis, die besondere Strafe von 50 Dukaten gegen die Bankhälter verhängt, hindert keineswegs gegen diejenigen, die sich dieses verbotenen Spieles schuldig machen, zugleich die dagegen als eine schwere Polizeiübertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen, denn beide gesetzliche Verfügungen haben eine in sich ganz verschiedene Tendenz; jene des Lottogefälls gehet bloß dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu schützen, während das Strafgesetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bestraft.

Daher kann die Bestimmung des 30. §. des Lottopatentes füglich neben jener des 266. §. des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen bestehen, und es sind nicht nur die Bankhälter, sondern (zu Folge des gedachten §. 266) auch die Theilnehmer und der Hauswirth, wo gespielet wurde, als schwere Polizeiübertreter zu behandeln, wo es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt,

bleibt, bei Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefällsübertretungsstrafe Rücksicht zu nehmen. Hofdekret vom 25. Juni 1819.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält hinsichtlich der Wette und des Spieles nachstehende Anordnung.

§. 1271. Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in soweit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen, sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

§. 1272. Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Klassen verboten; wie Personen, die verbotene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.

§. 1273. Ein zwischen Privat-Personen auf eine Wette oder auf ein Spiel abzielendes Los wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilet. Soll aber eine Theilung eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Los entschieden werden; so treten dabei die Rechte der übrigen Verträge ein.

§. 1432. Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn

Je=

Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

§. 1433. Diese Vorschrift (§. 1432.) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frei über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 267. XIII. Hauptstück.

Trunkenheit. Strafe. Vergleiche den §. 3.

§. 1306. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkührliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

§. 1307. Wenn sich aber Jemand, aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlaßt hat.

§. 1308. Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder, jemanden Beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

§. 1309. Außer diesem Falle gebühret ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann.

§. 1310.

§. 1310. Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten; so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dannach ein Verschulden zur Last liege; oder ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe; oder endlich mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten, auf den ganzen Ersatz, oder doch einen billigen Theil desselben erkennen. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 268. XIII. Hauptstück.

Eingealtete Trunkenheit. Vergleiche den §. 3.

Zu §. 269. XIII. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. Vergleiche den §. 213, und 248.

Jeder Dienstbote ist schuldig, überhaupt sich gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig zu betragen.

Das von den Diensthältern dem Gesinde gegebene Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels und ein menschenfreundliches christliches Behandeln wird vieles beitragen, sich bei demselben in Achtung zu setzen, seine Liebe und Zutrauen zu erwerben.

Dienstboten, die bei dem Magistrate angeklagt werden, daß sie gegen ihre Herren sich mit Schmäh-

wor-

worten vergangen haben, sind mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, nach Umständen auch mit empfindlicher körperlichen Züchtigung zu bestrafen. §. 9. Der Stadtgesindordnung vom 1. Dezember 1782, und §. 3, 42, und 43, der Dienstbotenordnung für das Landgesinde vom 30. September 1782.

XIV. Hauptstück

von Erlöschung der schweren Polizeiübertretungen und ihrer Strafen.

Zu §. 270. XIV. Hauptstück.

Erlöschung der schweren Polizeiübertretung und ihrer Strafen.

Zu §. 271. XIV. Hauptstück.

Durch den Tod des Uebertreters. Vergleiche den §. 27.

§. 548. Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt

sein

sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilet war, gehen nicht auf den Erben über. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage, in wiefern die durch Nozionen der Kammeralbehörden auferlegten Geldstrafen nach dem Sinne des 548. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Erben übergehen, unterm 8. April l. J. Folgendes zu entschließen geruhet:

Die in dem §. 548 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorkommende Verfügung, nach welcher die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, auf den Erben nicht übergehen, ist in Beziehung auf den Ausdruck „verurtheilt" dahin zu verstehen, daß der Verstorbene nur dann als verurtheilt angesehen werden kann, wenn gegen das vor dem Tode desselben erfolgte Urtheil kein Rechtsmittel mehr gesetzlich ergriffen werden konnte, das Urtheil daher bereits vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsen war.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die von den Kammeralbehörden auferlegten Geldstrafen nur dann auf die Erben übergehen, wenn entweder die Nozion noch bei Lebzeiten dessen, gegen den sie lautet, wegen weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade dagegen angebrachten Beschwerden rechtskräftig geworden, oder wenn im Falle eines im Wege der Gnade überreichten Rekurses die Entscheidung der höhern Behörde, im

Fal-

Falle einer gerichtlichen Aufforderung das rechtskräftige Endurtheil der Justizbehörden noch von dem Tode des Angeschuldeten erfolgt, und dadurch die Nozion bestättigt worden ist.

Dagegen behält die rechtmässig geschehene Konfiskazion auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, obgleich erst nach dem Tode des Eigenthümers darüber entschieden wird. **Hofkanzleidekret vom 29. Juni l. J., Hofzahl 18813, und Gubernialkundmachung vom 22. Juli 1820. Gub. Zahl 35760.**

Zu §. 272. XIV. Hauptstück.

Durch die vollstreckte Strafe. Vergleiche den §. 27.

Zu §. 273. XIV. Hauptstück.

Durch Erlassung der Strafe. Vergleiche den §. 27.

Zu §. 274. XIV. Hauptstück.

Durch die Verjährung, ad c.

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Sinn beigelegt werden, welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Nun sagt der 274. §. des Strafgesetzbuches II. Theils durch die Verjährung erlischt Untersuchung

und

und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen, nebstbei aber a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen, b) soweit es die Natur der Uebertretung zugiebt, Erstattung geleistet, und c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizeiübertretung begangen hat.

Nach dieser deutlichen Bestimmung kömmt demjenigen, der eine schwere Polizeiübertretung begangen hat, bei dem Eintritte der unter a, b, c, angeführten Bedingnisse dann die Verjährung zu statten, wenn derselbe von dem Tage der begangenen Uebertretung durch die gesetzliche Verjährungszeit nicht in Untersuchung gezogen worden ist, ohne Rücksicht ob über die begangene Untersuchung eine Anzeige oder Klage — welche sich dem Begriffe nach wesentlich unterscheidet, — früher eingebracht wurde, oder nicht, und ob sonach die betreffende Behörde in die Kenntniß der geschehenen schweren Polizeiübertretung früher gelangte oder nicht; denn wenn es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre, die Verjährung bei schweren Polizeiübertretungen durch eine eingebrachte Anzeige, oder Klage unterbrechen zu lassen, so hätte er sich statt der Textirung „nicht in Untersuchung gezogen worden" ganz anders ausgedrückt.

Das Gesetz kann bei keinem Richter voraussetzen, daß er durch eine muthwillige Verzögerung der Untersuchung die Bestrafung des Uebertreters vereiteln will, als wenn dieser Fall dennoch eintritt, so stehet nach dem §. 457 jeder unmittelbaren höhern Behörde das Recht zu, die sich zeigenden Nachlässigkeiten und Willkührlichkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder sofern der Gegenstand höhere Ahndung oder Hilfe nothwendig macht, daüber weitere Anzeige zu machen. Hofdekret vom 13. Mai 1819.

Zu

Zu §. 275. XIV. Hauptstück.

Zeit der Verjährung bei schweren Polizeiübertretungen.

Die auf das verbotene Spiel bestimmte gesetzmässige Strafe ist für verjährt zu halten, folglich der Schuldige dann nicht mehr anzugehen, wenn von Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung fünf Jahre verflossen sind. Hofdekret vom 22. April 1785.

Inhalt
des
ersten Theils.

Sech-

Inhalt.

Seite
